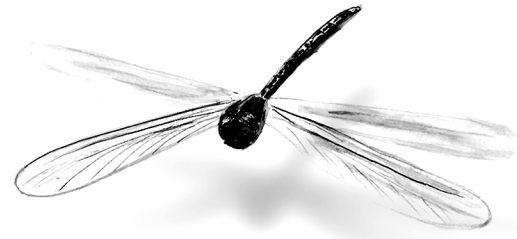


Der Landschaftsplan

Kreis Mettmann

2012



Der Landschaftsplan

Kreis Mettmann

Textliche Darstellungen
und Festsetzungen
sowie Erläuterungen

Vorwort

Der Landschaftsplan ist **eines der wichtigsten Planungsinstrumente** des Kreises Mettmann und dient vor allem der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Durch die Ausweisung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmalen und Geschützten Landschaftsbestandteilen in der freien Landschaft sorgt er für einen **grundlegenden Schutz von Natur und Landschaft**. Gleichzeitig sichert er Räume für die Erholung.

Der Landschaftsplan ist zudem ein **Handlungskonzept** zur Verbesserung und Anreicherung von Natur und Landschaft im Kreis Mettmann. So bestimmt z.B. der Gedanke des **Biotopverbundes** die Änderungen des Landschaftsplanes maßgeblich. Ein großer Teil unserer heimischen Tierarten lebt heute leider nur noch auf kleinflächigen, isolierten und begrenzten Flächen. Meist wurden die Lebensräume durch vom Menschen geschaffene Barrieren, wie Straßen oder Bebauung, von einander getrennt. Für viele Arten sind die verbliebenen Areale zu klein, um stabile Populationen zu erhalten. Hier knüpft der Biotopverbundgedanke an. Ziel ist es, den Austausch und die Verbreitung isolierter Tier- und Pflanzenpopulationen zu fördern und der Verinselung von Lebensräumen entgegen zu wirken. Typische Lebensräume sollen in ausreichender Zahl und Größe erhalten, entwickelt und im Hinblick auf ihre Funktionen miteinander vernetzt werden. Wichtige Verbundstrukturen können beispielsweise Bachtäler, Grünzüge, Waldränder, Feldgehölze, Hecken, Ackersäume und Brachestreifen sein.

Neben seiner Funktion zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gibt der Landschaftsplan auch den Städten im Kreis Mettmann **Planungssicherheit** für ihre Bauleitplanung. Als kommunale Satzung steht er gleichrangig neben den Bauleitplänen und stellt ein wesentliches Abwägungselement für die städtische Bauleitplanung dar. Für ihre Planungsentscheidungen können die Städte auf den Landschaftsplan und seine **wissenschaftlichen Grundlagendaten** zurückgreifen. Zugleich bietet er Hilfestellung für die Suche nach geeigneten Kompensationsmaßnahmen für die baulichen Eingriffe.

Seit 2012 ist die hier vorliegende Fassung des Landschaftsplanes rechtskräftig. Neben der Einarbeitung von Bauleitplänen der kreisangehörigen Städte war vor allem die Anpassung an die aktuelle Rechtslage der Schwerpunkt der 5. Änderung. Dadurch konnte die Rechtssicherheit erhöht werden. Weiterhin wurden bestehende Schutzgebiete aus ordnungsbehördlichen Verordnungen in den Landschaftsplan überführt und die Plausibilität von Abgrenzungen verbessert. Nach über **25 Jahren Landschaftsplan** wurden zudem Änderungen am Erscheinungsbild des Landschaftsplans notwendig. So ist durch ein überarbeitetes Layout die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit verbessert worden.

Der Kreistag und die Verwaltung sind sich bewusst, dass der Landschaftsplan nur mit der Bevölkerung und nicht gegen deren Interessen umgesetzt werden kann. So werden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen weiterhin nur im Einverständnis mit den Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzern durchgeführt.

Damit das Planwerk aktuell bleibt, wird der Landschaftsplan auch zukünftig im Rahmen von Änderungsverfahren überarbeitet werden.

Der Landschaftsplan ist im Internet unter **www.kreis-mettmann.de** einsehbar. Hier finden Sie weitere Informationen sowie AnsprechpartnerInnen rund um den Themenbereich Landschaft und Natur im Kreis Mettmann.



Thomas Hendele
Landrat

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Allgemeine Informationen mit Übersichtskarten

1. Entwicklungsziele für die Landschaft	1
1.1 Erhaltung	2
1.2 Anreicherung	37
1.3 Wiederherstellung	57
1.4 Ausbau	60
1.5 Ausstattung	61
1.6 Temporäre Erhaltung	63
2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	71
2.1 <u>Allgemeine</u> Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	71
2.2 <u>Besondere</u> Festsetzungen für Naturschutzgebiete	79
2.3 <u>Allgemeine</u> Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	301
2.4 <u>Besondere</u> Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete	308
2.5 <u>Allgemeine</u> Festsetzungen für alle Naturdenkmale	345
2.6 <u>Besondere</u> Festsetzungen für Naturdenkmale	349
2.7 <u>Allgemeine</u> Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile	423
2.8 <u>Besondere</u> Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile	434
3. Zweckbestimmungen für Brachflächen	515
3.1 Brachflächen - Natürliche Entwicklung	518
3.2 Brachflächen - Bewirtschaftung - Pflege	530
3.3 Brachflächen - Sondernutzung Aufforstung	540
3.4 Brachflächen - Sondernutzung Biotop	545
4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung	554
4.1 Erstaufforstungsverbot	557
4.2 Beschränkung der Baumartenwahl bei Bestandsumwandlung und Wiederaufforstung, Beibehaltung des Laubholzbestandes	560
4.3 Untersagung einer bestimmten Form der forstlichen Endnutzung	573

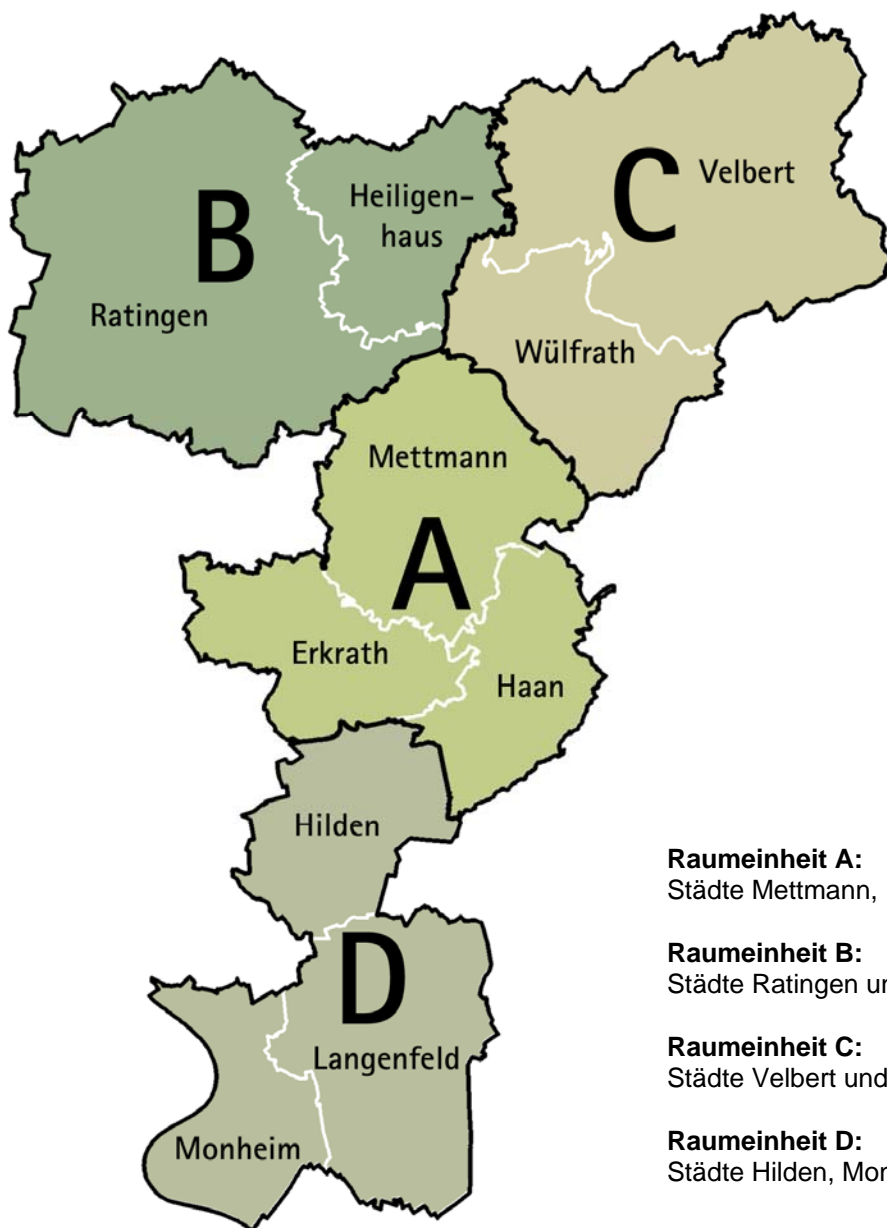
Inhaltsverzeichnis

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	576
5.1 Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen oder Einzelbäume	576
5.2 Aufforstungen	605
5.3 Herrichtung von Abgrabungsflächen oder anderen geschädigten Grundstücken	616
5.5 Pflegemaßnahmen, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen und zur Erhaltung der Grünflächen, einschließlich der Waldungen in Verdichtungsgebieten	620
5.6 Ausgestaltung und Erschließung von Uferbereichen	621
6. Reihenfolge der Maßnahmen	624
7. Genehmigungsvermerke	625
8. Räumlicher Geltungsbereich des Landschaftsplanes und Verhältnis zur Bauleitplanung	636
9. Hinweis zu den § 30 BNatSchG-Biotopen	636

Allgemeine Informationen zum Landschaftsplan Kreis Mettmann

Raumeinheiten

Für die Bearbeitung des Landschaftsplans wurde das Kreisgebiet in vier Raumeinheiten aufgeteilt.



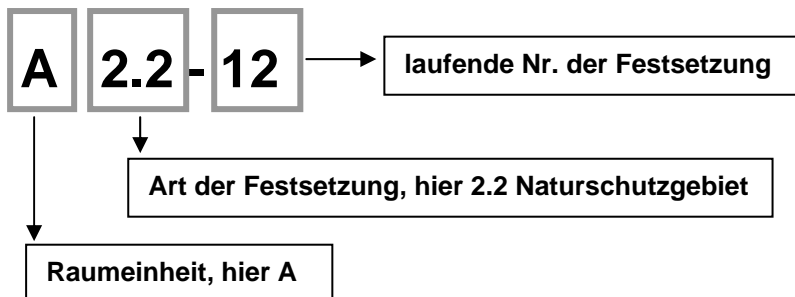
Raumeinheit A:
Städte Mettmann, Erkrath und Haan

Raumeinheit B:
Städte Ratingen und Heiligenhaus

Raumeinheit C:
Städte Velbert und Wülfrath

Raumeinheit D:
Städte Hilden, Monheim und Langenfeld

Gliederungsnummern der Festsetzungen



I Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlage des Landschaftsplanes ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit dem Landschaftsgesetz des Landes NRW (LG NRW).

Bei der Rechtskraft des vorliegenden Landschaftsplans waren folgende Gesetzesfassungen gültig:

BNatSchG: "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist"

LG NRW: "Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)"

Der Landschaftsplan ist eine **Satzung des Kreises Mettmann**. Seine Festsetzungen sind **allgemeinverbindlich** und bei allen Planungen und Handlungen zu beachten.

II Lage und Größe des Plangebietes

Der Kreis Mettmann liegt inmitten der Ballungszentren Düsseldorf, Köln, Wuppertal und dem Ruhrgebiet. Er umfasst die 10 Städte: Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld, Mettmann, Monheim, Ratingen, Velbert und Wülfrath.

Die Gesamtfläche des Kreises Mettmann erstreckt sich auf ca. 407 km². Heute liegen ca. 291 km² im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, das sind ca. 71,5 % des Kreisgebietes.

Der Geltungsbereich richtet sich nach § 16 und § 29 des LG NRW. Details hierzu sind in Kapitel 8 zu finden.

III Inhalte des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan besteht nach § 16 Abs. 4 LG NRW aus Karte, Begründung mit den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Ergebnissen des Landschaftsplans (Umweltbericht), Text und Erläuterungen; er enthält insbesondere

1. die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG NRW),
2. die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§ 20 Abs. 2 und §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG),
3. die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds (§ 20 Abs. 1 BNatSchG)
4. die Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NRW),
5. besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NRW),
6. die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NRW).

IV Planbestandteile

Der Landschaftsplan des Kreises Mettmann besteht aus

- der Karte mit der Darstellung der Entwicklungsziele,
- der Festsetzungskarte im Maßstab 1:5000,
- dem Textteil mit den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen.

Die Entwicklungs- und die Festsetzungskarte sowie der Textteil liegen auch als digitale Daten vor.

Sollten Sie eine amtliche Auskunft benötigen, wenden Sie sich bitte an die untere Landschaftsbehörde Kreis Mettmann.

V Aufstellungs- und Änderungsverfahren

Der **Landschaftsplan** des Kreises Mettmann trat am 04.07.1984 als erster flächendeckender Landschaftsplan in Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Die **1. Änderung** wurde am 16.09.1995 rechtskräftig. Sie erstreckte sich über den gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Es wurden hierdurch u.a. 8 neue Naturschutzgebiete und 3 neue Landschaftsschutzgebiete festgesetzt. Auch die Abgrenzung der vorhandenen Schutzgebiete sowie die übrigen Festsetzungskategorien wurden überarbeitet.

Mit Beschluß vom 19.06.1995 hat der Kreistag des Kreises Mettmann entschieden, dass das Kreisgebiet aus EDV- und verfahrenstechnischen Gründen im Hinblick auf zukünftige Änderungsverfahren in vier Raumeinheiten aufgeteilt wird, die in weiteren Änderungsverfahren nacheinander bearbeitet werden sollen (siehe oben).

Die **2. Änderung Raumeinheit A** (Städte Mettmann, Erkrath und Haan) - wurde am 16.06.2000 rechtskräftig. In diesem Verfahren wurde der Landschaftsplan in den drei Städten der Raumeinheit A grundsätzlich überarbeitet und aktualisiert. Es wurden u.a. 9 neue Naturschutzgebiete und 1 neues Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Bei den neuen Schutzgebieten handelte es sich im wesentlichen um naturnahe Abschnitte von Bachtälern und um ehemalige Steinbrüche. Zudem fanden die Belange des **Quellschutzes** und des **Biotopverbundes** verstärkt Eingang in den Landschaftsplan. Der Biotopverbund-Gedanke spiegelt sich insbesondere in der differenzierten Ausgestaltung der Entwicklungsziele wider: für die einzelnen Entwicklungsräume werden **Maßnahmenpakete** vorgeschlagen, die einerseits als Vorgaben für die im Rahmen der Landschaftsplanung durchzuführenden Entwicklungsmaßnahmen dienen, aber auch sinnvolle Maßnahmenvorschläge für andere Planungen (z.B. für Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur- und Landschaft) liefern.

Zeitgleich mit dem 2. Änderungsverfahren wurde ein **3. Änderungsverfahren** durchgeführt, das die Änderung von allgemeinen Festsetzungen des gesamten Landschaftsplanes, also auch für die Raumeinheiten B, C und D, die Anpassung an die Bauleitplanung und die Überarbeitung des Landschaftsplanes unter formalen Gesichtspunkten zum Inhalt hatte.

Mit der **4. Änderung**, seit 01.09.2005 rechtskräftig, wurde der rechtlich notwendigen Umsetzung der sog. „**Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie**“ der Europäischen Union (= Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992; kurz: FFH-Richtlinie) Rechnung getragen. Im Mittelpunkt dieser Richtlinie steht der Aufbau eines Schutzgebietssystems „**Natura 2000**“ von Gebieten mit europaweiter Bedeutung (sog. FFH-Gebiete). Diese Gebiete sind durch Arten oder Lebensräume gekennzeichnet, die in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Entsprechend der Vorgaben wurden im Wesentlichen die Festsetzungen bereits bestehender Naturschutzgebiete überarbeitet, drei Naturschutzgebiete neu ausgewiesen, forstliche Festsetzungen sowie die Entwicklungsräume/-ziele innerhalb dieser Gebiete überarbeitet.

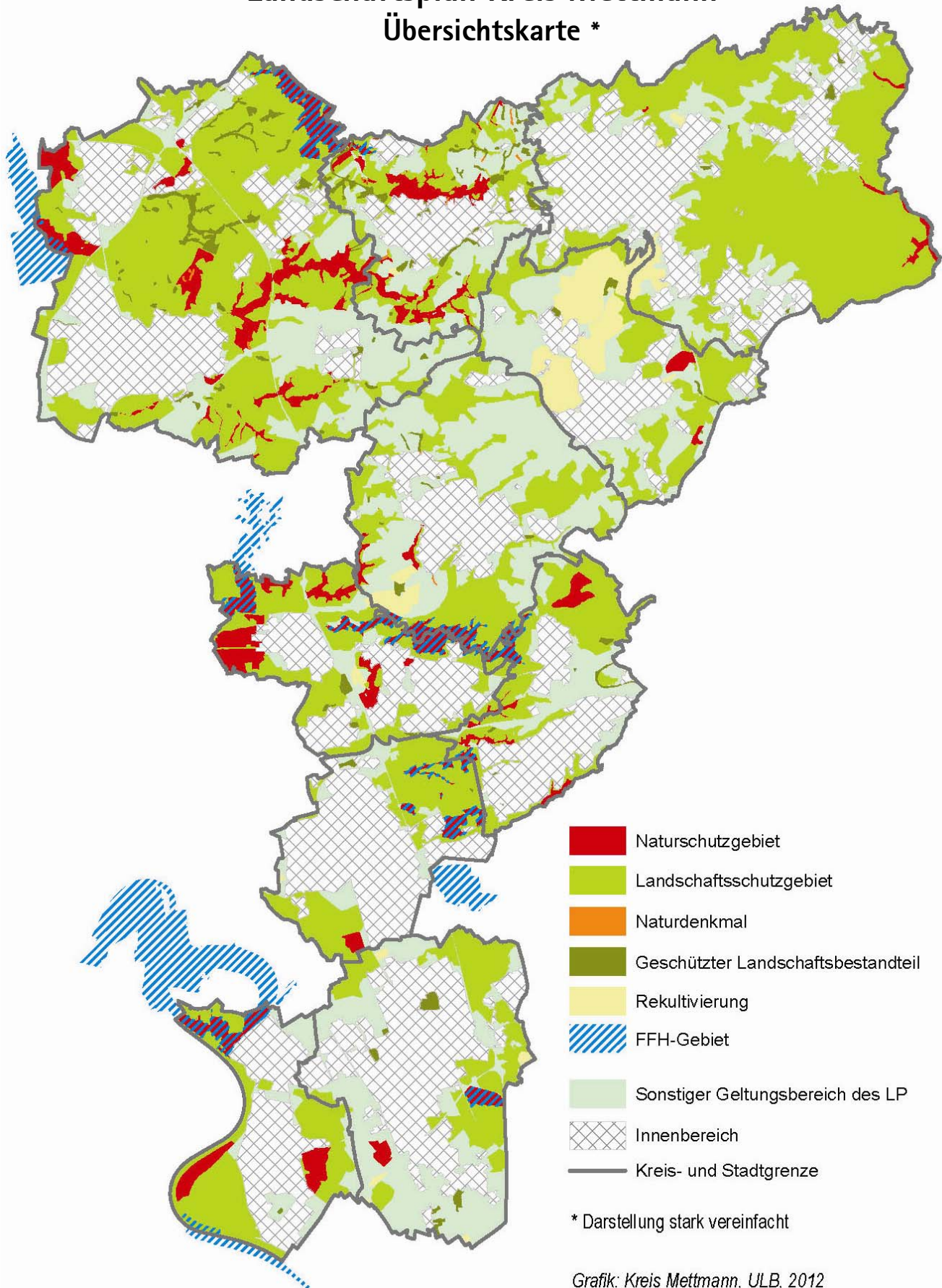
Durch die **2. Änderung Raumeinheit B (Städte Ratingen und Heiligenhaus)** erfolgte eine grundsätzliche Überarbeitung und Aktualisierung (wie bereits in Raumeinheit A). Fünf Naturschutzgebiete wurden neu ausgewiesen und sechs bestehende erweitert. Bei den neuen Naturschutzgebieten „Angertal“, „Oefter Bachtal mit Nebentälern“, „Bachtäler von Hasselbach und Conesbach“ sowie „Schönheitsbachtal und Mauerbachtal“ handelt es sich um naturnahe Bachtäler mit hoher Bedeutung für den Schutz bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Insbesondere das Angertal besticht durch seine landschaftliche Schönheit und stellt ein bedeutendes Erholungsgebiet für die Bevölkerung dar. Das neue Naturschutzgebiet „Ratinger Sandberge“ ist durch Feuchtgebiete und Sandtrockenrasen geprägt. Der Silbersee wurde zusammen mit einem naturnahen Abschnitt des Schwarzbaches als neues Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Diese ehemalige Abgrabung hat sich inzwischen zu einem wertvollen Artenschutzgewässer entwickelt.

Durch die kreisweite **5. Änderung** wurden diejenigen Punkte eingearbeitet, die sinnvollerweise nur einheitlich für das Kreisgebiet als Ganzes überarbeitet werden konnten oder die aufgrund rechtlicher Erfordernisse kurzfristig in den einzelnen Raumeinheiten A bis D umgesetzt werden mussten. So wurde das gesamte Planwerk mit geänderten Gesetzen (z.B. dem neuen Bundesnaturschutzgesetz) und neuen rechtlichen Erfordernissen in Einklang gebracht. Des Weiteren fand eine Anpassung an die derzeit gültigen Bauleitpläne der Städte statt. Bisher über ordnungsbehördliche Verordnungen geschützte Flächen wie die Tongrube Majefski in Erkrath und die Kiesgrube Heinenbusch in Langenfeld wurden in den Landschaftsplan übernommen. Nach über 25 Jahren Landschaftsplan wurden zudem Änderungen am Erscheinungsbild des Landschaftsplans notwendig. So ist durch ein überarbeitetes Layout die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit verbessert worden.

Die hier vorliegende Fassung berücksichtigt alle bisherigen Änderungsverfahren 1 - 5.

Landschaftsplan Kreis Mettmann

Übersichtskarte *



TEXTLICHE DARSTELLUNGEN**1. Entwicklungsziele für die Landschaft**

Für die Landschaft im Plangebiet werden gemäß § 18 LG NW folgende Entwicklungsziele dargestellt:

- 1.1. die **Erhaltung** einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft,
- 1.2. die **Anreicherung** einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen,
- 1.3. die **Wiederherstellung** einer in ihrem Erscheinungsbild, ihrem Wirkungsgefüge oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft,
- 1.4. der **Ausbau** der Landschaft für die Erholung,
- 1.5. die **Ausstattung** der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas,
- 1.6. die **temporäre Erhaltung** des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Aufstellung eines aus dem rechtskräftigen oder aus dem in Neuaufstellung befindlichen und landesplanerisch abgestimmten Flächennutzungsplan abgeleiteten Bebauungsplanes.

ERLÄUTERUNGEN

Die Entwicklungsziele sind im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes flächendeckend dargestellt. Gebiete mit gleichartiger Landschaftsstruktur und Flächennutzung sowie gleichartiger Zielsetzung für die Landschaftsentwicklung sind als Entwicklungsräume abgegrenzt, textlich dargestellt und erläutert.

Die Entwicklungsziele geben als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erledigenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen berücksichtigt.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die privaten Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten. Sie sollen gemäß § 33 LG NW bei allen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.

Bei zukünftigen Eingriffen in Natur und Landschaft muss die für den Eingriff zuständige Behörde ihre spezifischen landschaftspflegerischen Maßnahmen mit den Entwicklungszielen in Einklang bringen. Insbesondere wird auf die §§ 13 bis 18 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 4 bis 6 LG NW sowie den § 33 LG NW hingewiesen.

Ausgleichende Maßnahmen sind der jeweiligen ökologisch begründeten Landschaftseinheit anzupassen. Bei größeren Eingriffen in Natur und Landschaft sind landschaftspflegerische Begleitpläne aufzustellen.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Abgrenzungen und Kennzeichnungen der Teilräume mit unterschiedlichen Entwicklungszielen sind kartographisch dargestellt.

1.1 Erhaltung

Raumeinheit A (Mettmann, Erkrath, Haan)

Das Entwicklungsziel "**Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft**" wird für die Teilräume A 1.1-1 bis A 1.1-20 dargestellt.

Das Entwicklungsziel schließt die Erhaltung der vorhandenen vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt einschließlich des dazu notwendigen Lebensraumes ein.

Eine ergänzende Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen Landschaftselementen ist möglich; der Ausbau des Erholungsnetzes bleibt unberührt.

Insbesondere ist ein günstiger Erhaltungszustand der in den FFH-Gebieten vorkommenden Lebensräume und Arten nach Anhang I und II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 sowie der Arten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) vom 2. April

Einer ordnungsgemäßen Nutzung der Landschaft durch die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft im Sinne des Landschaftsgesetzes steht dieses Ziel in der Regel nicht entgegen.

Eine ergänzende Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen Landschaftselementen steht der Zielsetzung nicht entgegen und dient der Erhaltung insofern, als durch sie Naturhaushalt und Landschaftsbild verbessert werden.

Bei punktueller Schädigung der Landschaft dieser Teilräume durch Emissionen müssen die Maßnahmen des Immissionsschutzes dem Entwicklungsziel "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" angepasst sein.

Das Entwicklungsziel "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" nimmt im Kreisgebiet den größten Flächenanteil ein. In Verbindung mit den konkreten Schutzausweisungen der §§ 20 ff. BNatSchG soll damit die Sicherung der durch die vielfältigen intensiven Raumansprüche im Planungsgebiet noch geringer beanspruchten Gebiete erreicht werden. In vielen Fällen bedürfen jedoch auch die mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung" zu belegenden Räume noch der Anreicherung nach § 18 Abs. 1 Ziffer 2 LG NW.

Entsprechende Maßnahmen können dem Katalog, der unter dem Kapitel 1.2 "Anreicherung" aufgeführt ist, entnommen werden.

In den mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung" belegten Räumen ist der Bestand an Fließ- und Stillgewässern, Wäldern, Gehölzen, Hecken, Alleen, Einzelbäumen, Quellen und sonstigen Biotopen, insbesondere die in der Grundlagenkarte II dargestellten "schutzwürdigen Lebensräume" und "gliedernden und belebenden Elemente" sowie "prägenden Landschaftsteile" zu bewahren. Ein besonderes Augenmerk ist hierbei auf den Erhalt und die Optimierung des Biotopverbundes, insbesondere der Waldbiotope, der Fließgewässerbiotope, der Grünlandbiotope, der Trocken- und Magerbiotope sowie der Stillgewässer zu richten. Unvermeidliche Eingriffe in den Bestand sind durch auf den jeweiligen Verbundtyp abgestimmte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Geeignete Biotope sind zu entwickeln.

Zum Schutz und zur Bewahrung des gemeinschaftlichen europäischen Naturerbes wird innerhalb der europäischen Union auf Basis der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie ein zusammengehörendes Netzwerk besonderer Schutzgebiete errichtet. Dieses Netzwerk trägt den Namen „Natura 2000“ und setzt sich aus bedeutenden Rückzugsgebieten europaweit gefährdeter Lebensräume, Pflanzen und Tiere

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

1979 zu erhalten und ggf. wiederherzustellen.

ERLÄUTERUNGEN

zusammen. Es setzt sich aus den zwei Schutzgebietstypen „EG-Vogelschutzgebiete“ und den „FFH- (Flora, Fauna, Habitate)-Gebieten“ zusammen. Im Geltungsbereich des Landschaftsplans kommen lediglich FFH-Gebiete vor. Im Kreis Mettmann sind dies die folgenden Gebiete:

- Wälder bei Ratingen (DE-4607-301)
- Fuchslochbachtal (DE-4607-302)
- Überanger Mark (DE-4606-302)
- Neandertal (DE-4707-302)
- Rothhäuser und Morper Bachtal (DE-4707-301)
- Hilden-Spörkelnbruch (DE-4807-302)
- Urdenbach-Kirberger Loch-Zonser Grind (DE-4807-301)
- Further Moor (DE-4807-304)

Die besonderen Anforderungen der FFH-Richtlinie sind bei der Ausgestaltung der betroffenen Entwicklungsziele berücksichtigt.

**A 1.1-1 Entwicklungsraum
"Schwarzbachtal mit Nebentälern"**

siehe auch B 1.1-1

Der Entwicklungsraum wird durch das Tal des Schwarzbaches und seiner Nebenbäche geprägt, das einen hohen Anteil an Grünlandflächen sowie Röhrichbeständen und Hochstaudenfluren aufweist. Innerhalb der von den intensiv ackerbaulich genutzten Flächen der schwachwelligen Lösslehmterrasse umgebenen Bachtäler liegen kleinere Gehölzinseln. Grünlandflächen und Gehölzinseln stellen wichtige Strukturen des Biotopverbundes in dem landwirtschaftlich genutzten Umfeld dar. Das Schwarzbachtal weist zudem eine wichtige klimatische Bedeutung als Kaltluftsammlbahn auf.

Der überwiegende Teil des Entwicklungsraumes befindet sich in der Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus).

Die wertbestimmenden Strukturen dieses Entwicklungsraumes sind zu erhalten.

Darüber hinaus können an geeigneter Stelle Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Bachtäler durchgeführt werden (siehe Kapitel 1.2).

**A 1.1-2 Entwicklungsraum
"Mettmanner Bachtal und Nebentäler
zwischen Mettmann und Wülfrath"**

siehe auch C 1.1-2

Der Entwicklungsraum wird durch den Mettmanner Bach und seine Nebenbäche geprägt, dessen Aue einen hohen Anteil an Grünlandflächen aufweist. Im Bereich der von den ackerbaulich genutzten Flächen der schwachwelligen Lösslehmterrasse umgebenen Bachaue liegen kleinere Gehölzinseln. Hierbei handelt es sich um die einzigen Wald-Trittsteinbiotope zwischen den Städten Mettmann und Wülfrath. Grünlandflächen und Gehölzinseln stellen wichtige Strukturen des Biotopverbundes in dem ackerbaulich genutzten Umfeld dar.

Die wertbestimmenden Strukturen dieses Entwicklungsraumes sind zu erhalten.

Darüber hinaus können an geeigneter Stelle Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Bachtäler durchgeführt werden (siehe Kapitel 1.2).

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**A 1.1-3 Entwicklungsraum
"Itterbachtal"**

siehe auch D 1.1-3

Der Entwicklungsraum wird durch das Tal des Itterbaches und seiner Nebenbäche geprägt, das einen hohen Anteil an Wald- und Gehölzbiotopen sowie an Grünlandflächen und Hochstaudenfluren aufweist. Das strukturreiche Bachtal stellt eine wichtige Grünachse im siedlungsnahen Bereich zwischen den Städten Haan und Solingen dar und erreicht hier eine hohe Bedeutung für das Kleinklima und die Naherholung. Gleichzeitig ist das Bachtal von hoher ökologischer Bedeutung für den Biotopverbund, da es eine wichtige Verbindungsachse vom Hildener Stadtwald zu den Wäldern des Bergischen Landes darstellt.

Die wertbestimmenden Strukturen dieses Entwicklungsraumes sind zu erhalten.

Darüber hinaus können an geeigneter Stelle Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Bachtäler durchgeführt werden (siehe Kapitel 1.2).

**A 1.1-4 Entwicklungsraum
"Hildener Stadtwald"**

siehe auch D 1.1-4

Der Entwicklungsraum wird durch großflächige Waldgebiete geprägt, die vom Sandbach und seinen Nebenbächen Hoxbach und Krebsbach durchflossen werden. Als weitere Biotoptypen liegen innerhalb des Entwicklungsraumes die Mager- und Heidestandorte am Sandberg und eine größere Grünlandfläche, die als Segelfluggelände genutzt wird.

Der überwiegende Teil des Entwicklungsraumes befindet sich in der Raumeinheit D (Hilden, Langenfeld, Monheim).

Die wertbestimmenden Strukturen dieses Entwicklungsraumes sind zu erhalten.

Darüber hinaus können an geeigneter Stelle Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Waldbiotope bzw. am Sandberg der Trocken- und Magerstandorte durchgeführt werden.

Im Bereich des vorliegenden Entwicklungsraumes liegt das FFH-Gebiet „Hilden-Spörkelbruch“ (DE 4807-302).

Folgende Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie kommen im Gebiet vor:

Für die Meldung des Gebietes sind ausschlaggebend:

- *Moorwälder (91D0), als prioritärer Lebensraum
- Trockene Heidegebiete (4030)
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie Bedeutung für:

- *Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwald (91E0), als prioritärer Lebensraum
- Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010)

Zum Schutz und zur Bewahrung des gemeinschaftlichen europäischen Naturerbes wird ein zusammenhängendes, europäisches Schutzgebietssystem mit dem Namen „Natura 2000“ errichtet. Es setzt sich aus FFH-Gebieten (Gebiete zum Schutz von Flora, Fauna und Habitaten) sowie aus EG-Vogelschutzgebieten zusammen.

Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich hierbei um einen landesweit bedeutsamen Bruchwald-Heidemoorkomplex auf Decksanden der Heideterrasse an der Schwelle zum Bergischen Land bei Hilden mit Heidemoorrestflächen, Gagelgebüsch, Besenheidebeständen, Feuchtgrünland, naturnahen Sandbächen, Birkenmoor- und Erlenbruchwäldern.

Prioritäre Lebensräume sind solche, deren Schutz und Erhaltung auf Grund ihres seltenen Vorkommens und/oder starker Gefährdung in der EU von herausragender Bedeutung ist. Sie sind mit einem * hervorgehoben.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Schwarzspecht
- Wespenbussard
- Zauneidechse

Folgende Schutzziele werden für das FFH-Gebiet „Hilden-Spörkelnbruch“ verfolgt:

Entwicklung von *Erlen- Eschenwälder und Weichholzaunenwald mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch:

- Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
- Vermehrung der *Erlen- Eschenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession oder ggf. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft,
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen,
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen,
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse,
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen.

Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter trockener Heiden und Feuchtheiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch:

- extensive Beweidung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen),
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente,
- Wiederherstellung von Heiden bzw. Feuchtheiden auf geeigneten Standorten,
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen,
- Sicherung und Wiederherstellung des natürlichen Bodenwasserhaushalts auf den Feuchtheidestandorten.

Erhaltung und Entwicklung von *Moorwäldern mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwaldstadien durch:

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasser-, Nährstoffhaushalts und Bodenwasserchemismus,
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen, Verbot der Einleitung nährstoffreichen Wassers,
- Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse bodenständiger Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung,
- Nutzungsaufgabe wegen der Empfindlichkeit der Standorte,
- Verbot von Kalkung,
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen.

Erhaltung und Entwicklung naturnaher alter bodensaurer Eichenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora, insbesondere auch als Lebensraum für den Wespenbussard und den Schwarzspecht, in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Vegetationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie der Waldränder durch:

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen und Uraltbäumen,
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,
- Vermehrung der bodensauren Eichenwälder durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten,
- angemessene Bewirtschaftung zur Erhaltung eines Bestockungsanteils von mindestens 50 % Stiel- oder Traubeneiche auf Flächen mit konkurrierender Buche.

Erhaltung und Optimierung eines Lebensraumes für den Schwarzspecht durch:

- Erhaltung von Altwäldern,

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

- Langfristige Erhaltung von Höhlenbaumzentren mittels Erhöhung der Umtriebszeiten.

Erhaltung und Optimierung eines Lebensraumes für den Wespenbussard durch:

- Erhaltung und Entwicklung größerer Laub- und Mischwälder mit Altholzbeständen.

Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für die Zauneidechse durch:

- Erhaltung und Schaffung offener, insektenreicher Trockenstandorte als wichtiger Teillebensraum der Zauneidechse.

**A 1.1-5 Entwicklungsraum
"Angerbachtal mit Nebentälern"**

siehe auch B 1.1-5 und C 1.1-5

Der Entwicklungsraum wird durch das tief eingeschnittene Tal des Angerbaches und seiner Nebenbäche geprägt, das von landwirtschaftlichen Nutzflächen eingerahmt wird. In der Aue des überwiegend naturnah mäandrierenden Angerbaches befinden sich Grünlandflächen sowie Auwälder. Die Talhänge und Nebenbäche sind mit überwiegend naturnahen Laubholzbeständen bestockt. Das von Osten nach Westen verlaufende Tal besitzt eine hohe Bedeutung im Biotopverbund der Bachtäler, der Grünlandbiotope und der Gehölzbiotope. Es bildet eine Verbindungsachse zwischen dem im Nordosten des Kreisgebietes und den im Bereich von Ratingen gelegenen Waldbeständen.

Der überwiegende Teil des Entwicklungsraumes befindet sich in der Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus).

Die wertbestimmenden Strukturen dieses Entwicklungsraumes sind zu erhalten.

Darüber hinaus können an geeigneter Stelle Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Bachtäler, der Grünlandbiotope und der Gehölzbiotope durchgeführt werden (siehe Kapitel 1.2).

**A 1.1-6 Entwicklungsraum
"Bachtal zwischen Hänschesheide und Eisenbahnlinie Mettmann/Dornap"**

siehe auch C 1.1-6

Der Entwicklungsraum wird durch das Tal der Düssel und ihrer Nebenbäche geprägt, das einen hohen Anteil an Grünlandflächen aufweist. Umliegend befinden sich Ackerflächen. Kleinere Gehölzinseln liegen innerhalb der Bachtäler.

Der überwiegende Teil des Entwicklungsraumes befindet sich in der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath).

Die wertbestimmenden Strukturen dieses Entwicklungsraumes sind zu erhalten.

Darüber hinaus können an geeigneter Stelle Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Bachtäler durchgeführt werden (siehe Kapitel 1.2).

**A 1.1-7 Entwicklungsraum
"Spiekersbachtal zwischen Rosenthal und Meisenburg"**

Der Entwicklungsraum wird durch das Tal des Benthauser Baches geprägt, das von den ackerbaulich genutzten Flächen der schwachwelligen Lösslehmterrasse eingerahmt wird. In der Aue befinden sich Grünlandflächen, Brachen und einzelne Gehölzinseln.

Die wertbestimmenden Strukturen dieses Entwicklungsraumes sind zu erhalten.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**A 1.1-8 Entwicklungsraum
"Hammerbachtal mit Nebental nördlich Mettmann"**

Darüber hinaus können an geeigneter Stelle Maßnahmen zur Verbesserung der Biototypenkomplexe der Bachtäler durchgeführt werden (siehe Kapitel 1.2).

Der Entwicklungsraum wird durch das Tal des Hammerbaches und seiner Nebenbäche (u.a. Ötzbach und Stübbenhauser Bach) geprägt, das einen hohen Anteil an Grünlandflächen sowie einzelne Gehölzstrukturen aufweist. An den Entwicklungsraum grenzen die ackerbaulich genutzten Flächen der Lösslehmterrasse sowie der nördliche Siedlungsrand von Mettmann. Die Grünlandflächen und Gehölzinseln besitzen gerade in dem intensiv genutzten Umfeld eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund.

Die wertbestimmenden Strukturen dieses Entwicklungsraumes sind zu erhalten.

Darüber hinaus können an geeigneter Stelle Maßnahmen zur Verbesserung der Biototypenkomplexe der Bachtäler durchgeführt werden (siehe Kapitel 1.2).

**A 1.1-9 Entwicklungsraum
"Großhöfne, Hassel und Metzkausen"**

In dem Entwicklungsraum befindet sich das Tal des Haselbaches und seiner Nebenbäche, das einen hohen Anteil an Grünlandflächen sowie einzelne Gehölzstrukturen aufweist. Ein Teilbereich des Raumes nimmt das Golfplatzgelände ein.

Die wertbestimmenden Strukturen dieses Entwicklungsraumes sind zu erhalten.

Darüber hinaus können an geeigneter Stelle Maßnahmen zur Verbesserung der Biototypenkomplexe der Bachtäler durchgeführt werden (siehe Kapitel 1.2).

**A 1.1-10 Entwicklungsraum
"Erkrather Terrassenlandschaft Morper Bachtal und Düsseltal nordwestlich Erkrath und nördlich Eisenbahnlinie Gerresheim/Erkrath"**

Der Entwicklungsraum wird durch den westlich von Erkrath gelegenen Abschnitt des Düsseltales und das Morper Bachtal geprägt. Während das im bewegten Relief der Erkrather Terrassenlandschaft verlaufende Morper Bachtal überwiegend eine naturnahe Laubholzbestockung sowie kleinere Grünland- und Bruchflächen aufweist, ist das Düsseltal durch großflächige, meist feuchte Grünlandflächen sowie Bruch- und Auwaldrelikte geprägt. Der Entwicklungsraum weist ein insgesamt strukturreiches Landschaftsbild auf. Die Wald- und Grünlandflächen besitzen zudem eine hohe ökologische Bedeutung für den Biotopverbund.

Die wertbestimmenden Strukturen dieses Entwicklungsraumes sind zu erhalten.

Darüber hinaus können an geeigneter Stelle Maßnahmen zur Verbesserung der Biototypenkomplexe der Bachtäler und Wald- bzw. Gehölzbiotope sowie der Grünlandbiotope durchgeführt werden (siehe Kapitel 1.2).

Im Bereich des vorliegenden Entwicklungsraumes liegt das FFH-Gebiet „Rotthäuser und Morper Bachtal“ (DE 4707-301), welches sich sowohl auf Mettmanner Gebiet als auch auf Düsseldorfer Stadtgebiet erstreckt.

Folgende Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie kommen in diesem Gebiet im Bereich des Entwicklungsraumes vor:

Für die Meldung des Gebietes sind ausschlagge-

Zum Schutz und zur Bewahrung des gemeinschaftlichen europäischen Naturerbes wird ein zusammenhängendes, europäisches Schutzgebietssystem mit dem Namen „Natura 2000“ errichtet. Es setzt sich aus FFH-Gebieten (Gebiete zum Schutz von Flora, Fauna und Habitaten) sowie aus EG-Vogelschutzgebieten zusammen.

Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich hier um naturnahe Hainsimsen-Buchenwaldbestände mit strukturreichen, gliedernden Bachtälern, die von Feuchtwiesen, feuchten Hochstaudenfluren, Röhrichen, Seggenriedern, naturnahen und intensiver genutzten Teichen sowie Bruchwälder als charakteristische Elemente des Berglandtales begleitet werden u. z.B. dem Schwarzspecht, dem Wespenbussard,

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

bend:

- Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für:

- *Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwald (91E0), als prioritärer Lebensraum (nur auf Düsseldorfer Gebiet)
- Feuchte Hochstaudenflur
- Teichrohrsänger
- Eisvogel
- Schwarzspecht
- Wespenbussard

Folgende Schutzziele werden für das FFH-Gebiet „Rotthäuser und Morper Bachtal“ verfolgt:

Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch:

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen,
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen).

Entwicklung von *Erlen- Eschenwäldern mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch:

- Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natür-

ERLÄUTERUNGEN

dem Teichrohrsänger sowie dem Eisvogel als Lebensraum dienen.

Prioritäre Lebensräume sind solche, deren Schutz und Erhaltung auf Grund ihres seltenen Vorkommens und/oder starker Gefährdung in der EU von herausragender Bedeutung ist. Sie sind mit einem * hervorgehoben.

In dem Düsseldorfer Teil des FFH-Gebietes kommt der *Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwald als prioritärer Lebensraum vor. Dieser kann auch innerhalb des Erkrather FFH-Gebietes entwickelt werden.

Der *Erlen- Eschenwald wurde bislang nur auf Düsseldorfer Gebiet erfasst. Auf Erkrather Gebiet ist er nur lückig vorhanden.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

lichen Waldgesellschaft,

- Vermehrung der *Erlen- Eschenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession oder ggf. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft,
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen,
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen,
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse,
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen.

Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstauden- und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch:

- Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik,
- im Einzelfall Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen) und Schutz vor Eutrophierung,

Erhaltung und Förderung der Eisvogelpopulation durch:

- Schutz geeigneter Lebensräume wie naturnahe Fließgewässer-/Auenlandschaften,
- Renaturierung der Fließgewässer durch gezielte Maßnahmen (Entfesselung durch Entfernung des Längsverbaus, Förderung der Eigendynamik, Laufverlängerung (z. B. Anbindung von Altarmen),
- Schutz und Entwicklung der Wirbellosenfauna sowie der gewässertypischen Fischfauna mit einer funktionierenden Reproduktion (Nahrungsbasis),
- Gezielte Lenkung bzw. Beschränkung der Freizeitnutzung in Brutgebieten.

Erhaltung und Optimierung eines Lebensraumes für den Schwarzspecht durch:

- Erhaltung von Altwäldern, vor allem Buchenalt- holzbeständen, -inseln oder -gruppen,
- Langfristige Erhaltung von Höhlenbaumzentren mittels Erhöhung der Umtriebszeiten.

Erhaltung und Förderung der Wespenbussard- Population durch:

- Schutz geeigneter Lebensräume wie abwechslungsreiche, offene Landschaften, die mit aus-

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

gedehnten lichten reich strukturierten Laub- und Laubmischwäldern durchsetzt sind,

- Entwicklung von Altholzbeständen (Brutplätze).

Erhaltung und Förderung der Teichrohrsänger-Population durch Schutz geeigneter Lebensräume wie Schilfröhricht durch:

- Entwicklung von Schilfbeständen und Schilf-Rohrkolben-Gesellschaften,
- Stabilisierung des Wasserhaushaltes,
- Regelmäßige Schilfmahd unter Erhalt eines Anteils an Altschilf,
- Renaturierung von Auen und Fließgewässern,
- Neuanlage und Wiedervernässung von Feuchtgebieten,
- Reduzierung der Gewässerunterhaltung (v.a. extensive Mahd),
- Reduzierung des Stickstoff- und Pestizideintrages in die Gewässer,
- Lenkung der Freizeitnutzung.

**A 1.1-11 Entwicklungsraum
"Erkrather Terrassenlandschaft Erk-
rath-Süd zwischen Bergschlösschen
und Kleindüssel"**

Der überwiegend stark reliefierte Entwicklungsraum wird im westlichen Bereich durch die Düsselaue mit Feuchtgrünland und einem kleinen Altarm der Düssel sowie die zu- meist naturnah bewaldeten Hänge des Düsseltales und im östlichen Bereich durch einen kleinräumigen Wechsel von Acker- und Grünlandflächen und tief eingeschnittenen, bewaldeten Siepentälern geprägt. Die Wald- und Grünlandflächen weisen eine hohe ökologische Bedeutung für den Biotopverbund auf.

Die wertbestimmenden Strukturen dieses Entwicklungsraumes sind zu erhalten.

Darüber hinaus können an geeigneter Stelle Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Bachtäler, Waldbiotope und Grünlandflächen durchgeführt werden (siehe Kapitel 1.2).

**A 1.1-12 Entwicklungsraum
"Düsselthal und Mettmanner Bachtal
mit Nebenbächen zwischen Gruitzen,
Mettmann und Erkrath"**

Der Entwicklungsraum ist durch das tief eingeschnittene, von der überwiegend naturnahen Düssel durchflossene Neandertal und durch das Mettmanner Bachtal geprägt. Während die z.T. steil ansteigenden Hänge überwiegend mit Buchenwald bestockt sind, befinden sich in der Talau ebachbegleitende Erlen- und Eschenwälder sowie meist brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland. Zahlreiche bewaldete Steinbrüche und einige naturnahe Felskanten bilden wertvolle Fels- und Trockenbiotope. Der Entwicklungsraum stellt wohl die wichtigste West-Ost-Verbindung auf der Mettmanner Lößterrasse dar.

Die wertbestimmenden Strukturen dieses Entwicklungsraumes sind zu erhalten.

Darüber hinaus können an geeigneter Stelle Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Bachtäler, der Waldbiotope sowie der Trocken- und Magerstandorte durchgeführt werden (siehe Kapitel 1.2).

Im Bereich des vorliegenden Entwicklungsraumes

Zum Schutz und zur Bewahrung des gemeinschaftlichen

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

liegt das FFH-Gebiet „Neandertal“ (DE 4707-302).

Folgende Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie kommen im Gebiet vor:

Für die Meldung des Gebietes sind ausschlaggebend:

- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)
- *Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0), als prioritärer Lebensraum
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- *Schlucht- und Hangmischwälder (9180), als prioritärer Lebensraum

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang VI der FFH-Richtlinie Bedeutung für:

- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Eisvogel
- Zauneidechse

Folgende Schutzziele werden für das FFH-Gebiet „Neandertal“ verfolgt:

Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher Kalkfelsen mit ihrer typischen Vegetation und Fauna durch:

- Verbot bzw. Regelung der Erholungsnutzung, vor allem des Kletterns, aber auch des Betretens der Felsköpfe, -wände und der Umgebung,
- ggf. Freistellung der Felsen,
- im unmittelbaren Umfeld der Felsen Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes, ggf. Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald.

Erhaltung und Entwicklung der *Erlen- Eschenwälder und Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch:

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
- Vermehrung der *Erlen- Eschenwälder und Weichholzauenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession oder ggf. Initi-

ERLÄUTERUNGEN

europäischen Naturerbes wird ein zusammenhängendes, europäisches Schutzgebietssystem mit dem Namen „Natura 2000“ errichtet. Es setzt sich aus FFH-Gebieten (Gebiete zum Schutz von Flora, Fauna und Habitaten) sowie aus EG-Vogelschutzgebieten zusammen.

Bei dem FFH-Gebiet handelt sich um einen besonders naturnahen Bachmittellauf der Düssel mit den für den Naturraum typischen bachbegleitenden Erlen-Eschenauenwäldern, aber auch Feuchtwiesen in der Aue und ausgedehnten Buchenwäldern an den Hangbereichen. Kleinflächig tritt hier ein im Naturraum sehr seltener Schluchtwald auf. Das Gebiet ist geologisch-morphologisch landesweit bedeutsam aufgrund der Reliefvielfalt und Karsterscheinungen und international bedeutsam wegen der Vielzahl paläontologischer Funde (Neandertal-Mensch - Homo sapiens neanderthaliensis).

Prioritäre Lebensräume sind solche, deren Schutz und Erhaltung auf Grund ihres seltenen Vorkommens und/oder starker Gefährdung in der EU von herausragender Bedeutung ist. Sie sind mit einem * hervorgehoben.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

alpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft,

- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen,
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen,
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse,
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen.

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldmeister-Buchenwälder, Hainsimsen-Buchenwälder und Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch:

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen,
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,
- Vermehrung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten ,
- Sicherung und ggf. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes.

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Schlucht- und Hangmischwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie Waldränder durch:

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natür-

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

lichen Waldgesellschaft,

- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen,
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,
- Vermehrung des *Schlucht- und Hangmischwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten,
- Nutzungsaufgabe auf Teilflächen,
- Sicherung der Schlucht- und Hangmischwälder durch Umbau des Waldes auf angrenzenden, mit nicht bodenständigen Gehölzen (Nadelholz) bestandenen Flächen zur Vermeidung von Samenanflug.

Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstauden- und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch:

- Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik,
- im Einzelfall Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen) und Schutz vor Eutrophierung.

Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für den Eisvogel durch:

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer-/Auenlandschaften mit naturnaher Auendynamik und guter Wasserqualität als Grundlage für eine gewässertypische, reproduktionsfähige Wirbellosenfauna und Fischfauna,
- Gezielte Lenkung bzw. Beschränkung der Freizeitnutzung in Brutgebieten.

Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für die Zauneidechse durch:

- Erhaltung und Schaffung offener, insektenreicher Trockenstandorte als wichtigen Teilbereich des Lebensraumes der Zauneidechse.

A 1.1-13 Entwicklungsraum "westliches Osterholz, oberes Düsseltal und Grube 7"

In dem Entwicklungsraum befindet sich das durch Grünlandnutzung und kleinere Gehölzinseln geprägte obere Düsseltal mit Nebenbächen, ein Abschnitt der Kleinen Düssel, die flächigen Waldbestände des westlichen Osterholzes, die sich auf Wuppertaler Gebiet fortsetzen sowie der ehemalige Kalksteinbruch Grube 7 und der ehemalige Klärteich. Die beiden letztgenannten Biotope zeichnen sich dadurch aus, dass unterschiedliche Entwicklungsstadien eines Kalksteinbruches wie offene Sand- und Felsformationen, Trockenstandorte mit Magerrasencharakter und Pioniergesellschaften bis hin zu Waldgesellschaften nebeneinander vorliegen. Wichtige Verbundelemente für Tro-

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**A 1.1-14 Entwicklungsraum
"Bruchhausen zwischen A 3 und Orts-
lage Trills"**

ckenstandorte und Gehölzbiotope stellen im Entwicklungsraum die ehemalige Trasse der "Korkenzieherbahn" sowie die ehemalige Kalkstraße dar.

Zwischen den verschiedenen Strukturelementen liegen Ackerflächen.

Die Wald- und Grünlandflächen sowie die Trocken- und Magerbiotope weisen eine hohe ökologische Bedeutung für den Biotopverbund auf.

Die wertbestimmenden Strukturen dieses Entwicklungsraumes sind zu erhalten.

Darüber hinaus können an geeigneter Stelle Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Bachtäler, Waldbiotope sowie der Trocken- und Magerstandorte durchgeführt werden (siehe Kapitel 1.2).

Der Entwicklungsraum wird durch die Bruchhauser Feuchtwiesen mit dem Bruchhauser Graben, das Gelände der ehemaligen Schlackenhalde, eine Sandgrube und landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Wertbestimmend sind insbesondere die z.T. feuchten, extensiv genutzten Grünlandflächen und Hochstaudenfluren sowie die Pionierwaldbestände mit gefährdeten Pflanzenarten im Norden des Entwicklungsraumes.

Die wertbestimmenden Strukturen dieses Entwicklungsraumes sind zu erhalten.

Darüber hinaus können an geeigneter Stelle Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Grünlandflächen und Gehölzbiotope durchgeführt werden (siehe Kapitel 1.2).

**A 1.1-15 Entwicklungsraum
"Eselsbach mit Sedentaler-, Mahner-
ter- und Hühnerbach"**

Der Entwicklungsraum wird durch die Bruchhauser Feuchtwiesen mit dem Bruchhauser Graben, das Gelände der ehemaligen Schlackenhalde, eine Sandgrube und landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Wertbestimmend sind insbesondere die z.T. feuchten, extensiv genutzten Grünlandflächen und Hochstaudenfluren sowie die Pionierwaldbestände mit gefährdeten Pflanzenarten im Norden des Entwicklungsraumes.

Die wertbestimmenden Strukturen dieses Entwicklungsraumes sind zu erhalten.

Darüber hinaus können an geeigneter Stelle Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Grünlandflächen und Gehölzbiotope durchgeführt werden (siehe Kapitel 1.2).

**A 1.1-16 Entwicklungsraum
"Mahnerter Bachtal nördlich A 46 und
Haan/Elp"**

Der Entwicklungsraum wird durch das nördlich der BAB A 46 gelegene Mahnerter Bachtal mit Seitentälern sowie durch die Waldflächen des Willbecker Busches geprägt. Während die flacheren Hangbereiche des Bachtals überwiegend als Grünland genutzt werden, sind die steilen Hangabschnitte durch Laubwaldbestände geprägt. Der überwiegend naturnahe Bach wird von Erlenbeständen mit stellenweise ausgeprägtem Bruchwaldcharakter sowie von landwirtschaftlich genutztem und brachgefallenem Feucht- und Nassgrünland gesäumt.

Die nördlich des Bachtals gelegenen ackerbaulich genutzten Freiflächen stellen einen wichtigen Verbundkorridor zwischen dem Neandertal, dem Mahnerter Bachtal und den Waldbeständen des Hildener Stadtwaldes und des Spör-

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**A 1.1-17 Entwicklungsraum
"Hühnerbachtal"**

kelnbruches dar.

Die wertbestimmenden Strukturen dieses Entwicklungsraumes sind zu erhalten.

Darüber hinaus können an geeigneter Stelle Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Bachtäler, Grünland- und Gehölzbiotope durchgeführt werden (siehe Kapitel 1.2).

**A 1.1-18 Entwicklungsraum
"Niederschwarzbach"**

Der Entwicklungsraum wird durch das südlich der BAB A 46 gelegene Hühnerbachtal mit Seitentälern geprägt, dessen Aue durch geschlossene Waldbestände mit z.T. bruchwaldartigem Charakter sowie einzelne bruchgefallene Feucht- und Nasswiesen gekennzeichnet ist. Die Talhänge sind zumeist bewaldet, wobei die Buche den größten Anteil an den Gehölzen einnimmt. Das Hühnerbachtal grenzt im Süden an den Siedlungsrand von Haan und im Norden an intensiv ackerbaulich genutzte Flächen.

Die wertbestimmenden Strukturen dieses Entwicklungsraumes sind zu erhalten.

Darüber hinaus können an geeigneter Stelle Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Bachtäler und der Waldbiotope durchgeführt werden (siehe Kapitel 1.2).

**A 1.1-19 Entwicklungsraum
"Grube 10 im Osterholz"**

In dem Entwicklungsraum, der einen relativ hohen Anteil an Grünlandflächen sowie einzelne Gehölzstrukturen aufweist, befindet sich der Quelltümpel und der Quellbach des Scharpensteiner Baches.

Die wertbestimmenden Strukturen dieses Entwicklungsraumes sind zu erhalten.

Darüber hinaus können an geeigneter Stelle Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Bachtäler, Gehölz- und Grünlandbiotope durchgeführt werden (siehe Kapitel 1.2).

**A 1.1-20 Entwicklungsraum
"Stinderbachtal und Hubbelrather
Bachtal mit Nebentälern zwischen
Mettmann und Erkrath"**

Der Entwicklungsraum ist durch einen ehemaligen Kalksteinbruch mit Steilwänden, Block- und Schotterhalden geprägt. Auf den ebenen Flächen befinden sich typische Vertreter trockener und magerer Standorte.

Die wertbestimmenden Strukturen dieses Entwicklungsraumes sind zu erhalten.

Darüber hinaus können an geeigneter Stelle Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Trocken- und Magerstandorte sowie der Wald- und Gehölzbiotope durchgeführt werden (siehe Kapitel 1.2).

Der Entwicklungsraum wird durch die Täler des Stinderbaches und des Hubbelrather Baches geprägt, die sich in die umliegenden ackerbaulich genutzten Flächen der Lösslehmterrasse eingetieft haben. Die Talhänge sind überwiegend bewaldet oder als Grünland genutzt. Die Bachaue unterliegt zumeist einer Grünlandnutzung oder ist durch Hochstaudenfluren und Auwälder gekennzeichnet. Das Stinderbachtal weist einen hohen Anteil an naturnahen Quellen auf.

Die wertbestimmenden Strukturen dieses Entwicklungsraumes sind zu erhalten.

Darüber hinaus können an geeigneter Stelle Maßnahmen

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus)

Das Entwicklungsziel „**Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen vielfältig ausgestatteten Landschaft**“ wird für die Teilräume B 1.1-1 bis B 1.1-18 dargestellt.

Das Entwicklungsziel schließt die Erhaltung der vorhandenen vielfältigen Tierwelt einschließlich des dazu notwendigen Lebensraumes ein. Insbesondere ist ein günstiger Erhaltungszustand der in den FFH-Gebieten vorkommenden Lebensräume und Arten nach Anhang I und II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 sowie der Arten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) vom 2. April 1979 zu erhalten und ggf. wiederherzustellen.

Eine ergänzende Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen Landschaftselementen ist möglich; der Ausbau des Erholungsnetzes bleibt unberührt.

zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Bachtäler sowie der Wald- und Gehölzbiotope durchgeführt werden (siehe Kapitel 1.2).

Einer ordnungsgemäßen Nutzung der Landschaft durch die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft im Sinne des Landschaftsgesetzes steht dieses Ziel in der Regel nicht entgegen.

Zum Schutz und zur Bewahrung des gemeinschaftlichen europäischen Naturerbes wird innerhalb der europäischen Union ein zusammengehörendes Netzwerk besonderer Schutzgebiete errichtet. Dieses Netzwerk trägt den Namen „Natura 2000“ und setzt sich aus bedeutenden Rückzugsgebieten europaweit gefährdeter Lebensräume, Pflanzen und Tiere zusammen. Es setzt sich aus den zwei Schutzgebietstypen „EG-Vogelschutzgebiete“ und den „FFH-(Flora, Fauna, Habitate)-Gebieten“ zusammen. Im Geltungsbereich des Landschaftsplans kommen lediglich FFH-Gebiete vor. Im Bereich der Raumeinheit sind dies die folgenden Gebiete:

- Wälder bei Ratingen (DE-4607-301)
- Fuchslochbachtal (DE- 4607-302)
- Überanger Mark (DE- 4606-302)

Hauptziel der Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern. Hierzu werden besondere Schutzgebiete, so genannte FFH-Gebiete, festgesetzt, die der Erhaltung ausgewählter Arten und Lebensräume, darunter auch so genannte prioritäre Arten und Lebensräume, dienen. Prioritäre Arten und Lebensräume sind solche, deren Schutz und Erhaltung auf Grund ihres seltenen Vorkommens und/oder starker Gefährdung in der EU von herausragender Bedeutung sind.

Eine ergänzende Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen Landschaftselementen steht der Zielsetzung nicht entgegen und dient der Erhaltung insofern, als durch sie Naturhaushalt und Landschaftsbild verbessert werden.

Bei punktueller Schädigung der Landschaft dieser Teilräume durch Emissionen müssen die Maßnahmen des Immissionsschutzes dem Entwicklungsziel "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" angepasst sein.

Das Entwicklungsziel "Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" nimmt im Kreisgebiet den größten Flächenanteil ein. In Verbindung mit den konkreten Schutzausweisungen der §§ 20 ff BNatSchG soll damit die Sicherung der durch die vielfältigen intensiven Raumansprüche im Planungsgebiet noch geringer beanspruchten Gebiete erreicht werden. In vielen Fällen bedürften jedoch auch die mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung" zu belegenden Räume noch der Anreicherung nach § 18 Abs. 1 Ziffer 2 LG NW.

Entsprechende Maßnahmen können dem Katalog, der unter dem Kapitel 1.2 "Anreicherung" aufgeführt ist, entnommen werden.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**B 1.1-1 Entwicklungsraum
"Schwarzbachtal mit Nebentälern"**

In den mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung" belegten Räumen ist der Bestand an Fließ- und Stillgewässern, Wäldern, Gehölzen, Hecken, Alleen, Einzelbäumen, Quellen und sonstigen Biotopen, insbesondere die in der Grundlagenkarte II dargestellten "schutzwürdigen Lebensräume" und „gliedernden und belebenden Elemente" sowie "prägende Landschaftsteile" zu bewahren.

Ein besonderes Augenmerk ist hierbei auf den Erhalt und die Optimierung des Biotopverbundes, insbesondere der Waldbiotope, der Fließgewässerbiotope, der Grünlandbiotope, der Trocken- und Magerbiotope sowie der Stillgewässer zu richten. Unvermeidliche Eingriffe in den Bestand sind durch auf den jeweiligen Verbundtyp abgestimmte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Geeignete Biotope sind zu entwickeln.

siehe auch A 1.1-1

Der Entwicklungsraum wird durch das Tal des Schwarzbaches und seiner Nebenbäche östlich der A3 geprägt, das einen hohen Anteil an Grünlandflächen, Röhrlichtbeständen, Hochstaudenfluren und Gehölzstrukturen aufweist. Der Raum liegt inmitten der intensiv ackerbaulich genutzten Flächen der schwachwelligen Lösslehmterrasse. Das strukturreiche Bachtal stellt wichtige Strukturen des Biotopverbundes dar. Das Schwarzbachtal weist zudem eine wichtige klimatische Bedeutung als Kaltluftsammlbahn auf.

Der überwiegende Teil des Entwicklungsraumes befindet sich in der Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus).

Die wertbestimmenden Strukturen dieses Entwicklungsraumes sind zu erhalten.

Darüber hinaus können an geeigneter Stelle Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Bachtäler durchgeführt werden (siehe Kapitel 1.2).

**B 1.1-3 Entwicklungsraum
"Isenbügel, Hetterscheidt, Fuchslochbachtal, Tüschchen mit Vogelsangbachtal"**

siehe auch C 1.1-3

Der Entwicklungsraum wird durch das Tal des Vogelsangbaches/Rinderbaches, des Fuchslochbaches, des Tüschener Baches, Birther Baches, Römmerbach und deren Nebenbäche geprägt. Er weist im Norden einen hohen Anteil an Grünlandflächen im Umfeld der Bachtäler auf, während auf den Hochlagen Ackerflächen überwiegen. Im Süden befinden sich in der Aue des überwiegend naturnah mäandrierenden Vogelsangbaches/Rinderbaches Grünlandflächen sowie Auwälder. Die Talhänge der Bachtäler sind zumeist mit überwiegend naturnahen Laubholzbeständen bestockt. Der von Osten nach Westen verlaufende Entwicklungsraum besitzt eine hohe Bedeutung im Biotopverbund der Bachtäler, der Grünlandbiotope und der Gehölzbiotope. Er bildet eine Verbindungsachse zwischen dem im Nordosten des Kreisgebietes und den im Bereich von Ratingen gelegenen Waldbeständen. Er beinhaltet regional und landesweit bedeutsame Naturschutzgebiete.

Der überwiegende Teil des Entwicklungsraumes befindet sich in der Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus).

Die wertbestimmenden Strukturen dieses Entwicklungsraumes sind zu erhalten.

Darüber hinaus können an geeigneter Stelle Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Bachtäler, der Grünlandbiotope und der Gehölzbiotope durchgeführt

Im Bereich des vorliegenden Entwicklungsraumes liegt das FFH-Gebiet DE 4607-302 „Fuchslochbachtal“.

Innerhalb des FFH-Gebietes ist folgender Lebensraumtyp des Anhangs I und folgende Art nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 vertreten:

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

- Hirschkäfer
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Außerdem ist folgende Art des Anhangs I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) vom 2. April 1979 vertreten:

- Schwarzspecht

Zusätzlich zu den allgemeinen Zielen des Entwicklungsraumes werden für das FFH-Gebiet DE 4607-302 „Fuchslochbachtal“ folgende Schutzziele verfolgt:

A) Erhaltung und Optimierung eines Hirschkäfer-Lebensraums durch:

- gruppenweise Erhaltung von Alt-Bäumen - insbesondere Eichen, daneben auch Buchen als Brut-Habitate, vor allem an äußeren und inneren, wärmegetönten Bestandsrändern,
- langfristige Erhaltung möglichst vieler alter Solitär-Eichen, auch in der Feldflur,
- Vermeidung von Stubben-Rodung im Forst zur Erhaltung von Brutständern als potenzielle Käferwiegen,
- Anlage von „Brutmeilern“ als Ersatz-Entwicklungshabitat der Engerlinge, im Sinne einer längerfristigen Überbrückungsmaßnahme.

B) Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora – insbesondere auch des Hirschkäfers und des Schwarzspechtes - in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch:

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten, v.a. im weiteren Umfeld von

ERLÄUTERUNGEN

werden (siehe Kapitel 1.2).

In dem Gebiet befindet sich eines der bedeutendsten Hirschkäfer-Vorkommen in NRW. Dieses war ausschlaggebend für die Meldung als FFH-Gebiet.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Quellbereichen oder Bachläufen.

**B 1.1-4 Entwicklungsraum
"Laubecker Bachtal"**

siehe auch C 1.1-4

Der Entwicklungsraum wird durch das Tal des Laubecker Baches geprägt, das Grünlandflächen, Röhrichtbestände und Hochstaudenfluren aufweist. Im Süden grenzen Ackerflächen an das Bachtal, im Norden wird das Gebiet durch die Siedlungsränder von Heiligenhaus begrenzt. Im Südosten grenzt der Gansbachsiepen an. Grünlandflächen stellen wichtige Strukturen des Biotopverbundes in dem landwirtschaftlich genutzten Umfeld dar.

Der überwiegende Teil des Entwicklungsraumes befindet sich in der Raumeinheit C (Wülfrath, Velbert).

Die wertbestimmenden Strukturen dieses Entwicklungsraumes sind zu erhalten.

Darüber hinaus können an geeigneter Stelle Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Bachtäler und der Grünlandbiotope durchgeführt werden (siehe Kapitel 1.2).

**B 1.1-5 Entwicklungsraum
"Angerbachtal mit Nebentälern"**

siehe auch A 1.1-5 und C 1.1-5

Der Entwicklungsraum wird durch das tief eingeschnittene Tal des Angerbaches und seiner Nebenbäche nordöstlich von Homberg geprägt, das von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben ist. In der Aue des überwiegend naturnahen Angerbaches befinden sich Auenwälder, Grünlandflächen, Röhrichtbestände und Hochstaudenflure. Die Talhänge sind mit überwiegend naturnahen Laubholzbeständen bestockt. Die Nebensiepen sind durch Grünlandflächen und Gehölzstrukturen geprägt.

Das von Osten nach Westen verlaufende Tal besitzt eine hohe Bedeutung im Biotopverbund der Bachtäler, der Grünlandbiotope und der Gehölzbiotope.

Der überwiegende Teil des Entwicklungsraumes befindet sich in der Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus).

Die wertbestimmenden Strukturen dieses Entwicklungsraumes sind zu erhalten.

Darüber hinaus können an geeigneter Stelle Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Bachtäler, der Grünlandbiotope und der Gehölzbiotope durchgeführt werden (siehe Kapitel 1.2).

**B 1.1-6 Entwicklungsraum
"nördlich Breitscheid /A 52"**

Der Entwicklungsraum wird durch den Verlauf des Breitscheider Baches sowie durch Grünlandbereiche, kleine Gehölzinseln und ackerbaulich genutzte Flächen geprägt. Er wird durch die Bundesautobahnen BAB 3 und 52 eingerahmt. Der Entwicklungsraum liegt im äußersten Nordwesten des Kreisgebietes und stellt einen wichtigen Verbindungskorridor zu den angrenzenden Nachbargemeinden Duisburg und Mülheim dar.

Das Gebiet besitzt eine hohe Bedeutung im Biotopverbund der Bachtäler, der Grünlandbiotope, der Gehölz- und Waldbiotope im Zusammenhang mit den benachbarten Naturschutzgebieten im Bereich der Lintorfer Mark. Grünlandflächen und Gehölzinseln stellen wichtige Strukturen des Biotopverbundes in dem landwirtschaftlich genutzten Umfeld dar.

Die wertbestimmenden Strukturen dieses Entwicklungs-

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**B 1.1-7 Entwicklungsraum
"Haus Hülchrath"**

raumes sind zu erhalten.

Darüber hinaus können an geeigneter Stelle Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Bachtäler, der Grünlandbiotope und der Gehölzbiotope durchgeführt werden (siehe Kapitel 1.2).

Der Entwicklungsraum wird vom Breitscheider Bach und dem Zechengraben sowie durch Grünlandflächen, Brachen und Gehölzstrukturen geprägt. Er wird von den Bundesautobahnen BAB 3, 52 und 524 tangiert. Der Entwicklungsraum liegt im äußersten Nordwesten des Kreisgebietes und stellt einen wichtigen Verbindungskorridor zu den angrenzenden Nachbarstädten Duisburg und Mülheim dar.

Das Gebiet besitzt eine hohe Bedeutung im Biotopverbund der Bachtäler, der Grünlandbiotope, der Gehölz- und Waldbiotope in Zusammenhang mit den benachbarten landesweit bedeutsamen Naturschutzgebieten im Bereich der Lintorfer Mark und Heltorfer Mark.

Die wertbestimmenden Strukturen dieses Entwicklungsraumes sind zu erhalten.

Darüber hinaus können an geeigneter Stelle Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Bachtäler, der Grünlandbiotope und der Gehölzbiotope durchgeführt werden (siehe Kapitel 1.2).

**B 1.1-8 Entwicklungsraum
"westlich A 52 und Eisenbahnlinie Ratingen/Mülheim a. d. Ruhr, Heltorfer Mark und Tiefenbroicher Mark"**

Im Bereich des vorliegenden Entwicklungsraumes liegt eine Teilfläche des FFH-Gebietes „Überanger Mark“ (DE 4606-302).

Im Geltungsbereich des Landschaftsplans Kreis Mettmann ist innerhalb des FFH-Gebietes folgender Lebensraumtyp des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 vertreten:

- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)

Außerdem ist folgende Art des Anhangs I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) vom 2. April 1979 vertreten:

- Mittelspecht

Zusätzlich zu den allgemeinen Zielen des Entwicklungsraumes wird für das FFH-Gebiet DE 4606-302 „Überanger Mark“ folgendes Schutzziele verfolgt:

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchen- und Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora, insbesondere des Mittelspechtes, in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder, insbesondere durch:

Der von Norden nach Süden verlaufende Entwicklungsraum wird im Norden und Westen durch die Kreisgrenze und im Osten durch den Siedlungsrand von Ratingen Lintorf und Tiefenbroich begrenzt. Er ist durch ein langgestrecktes Waldgebiet westlich von Ratingen Lintorf und Tiefenbroich geprägt, das Bestandteil eines großflächigen, teilweise feuchten Waldgebietes mit überwiegend heimischen Laubgehölzen auf der rechtsrheinischen Rheinterasse zwischen den Städten Duisburg, Mülheim, Ratingen und Düsseldorf ist. Neben Waldflächen existieren im Zentrum und im Süden des Entwicklungsraumes großflächige Ackerflächen sowie vereinzelte Grünlandflächen. Der Entwicklungsraum wird vom Breitscheider Bach, Dickelsbach, Hinkesforstgraben und Angerbach durchflossen.

Das Gebiet besitzt eine hohe Bedeutung im Biotopverbund der Bachtäler und Waldbiotope. Die im Entwicklungsraum vorhandenen Naturschutzgebiete sind Kernzonen des Biotopverbundes der Waldbiotope, insbesondere der Feuchtwaldrelikte auf staunässe- und grundwasserbeeinflussten Böden des niederrheinischen Tieflandes. Enge Verbundbeziehungen bestehen zu den benachbarten landesweit bedeutsamen Naturschutzgebieten auf Düsseldorfer und Duisburger Stadtgebiet, dem FFH-Gebiet DE 4606-302 „Überanger Mark“ mit seinen bedeutsamen Stieleichen-Hainbuchenwäldern sowie dem östlich gelegenen Waldgebiet der Wälder bei Ratingen. Die Auen- und Bruchwälder in den von verschiedenen Bächen durchzogenen Waldgebiet stellen ein landesweit bedeutendes Biotopverbundsystem dar.

Die wertbestimmenden Strukturen dieses Entwicklungsraumes sind zu erhalten. Darüber hinaus können an geeigneter Stelle Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Bachtäler, der Grünlandbiotope und der Gehölzbiotope durchgeführt werden (siehe Kapitel 1.2). Insbesondere sollten lineare Gehölzstrukturen und Feldgehölzinseln im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen geschaffen und Teilabschnitte der Bäche renaturiert wer-

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen,
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,
- Vermehrung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen),

Sicherung und ggf. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes. Dies beinhaltet auch die Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/oder Überflutungsverhältnisse.

**B 1.1-9 Entwicklungsraum
"Krummenweg /Ratinger Waldsee"**

**B 1.1-10 Entwicklungsraum
"Waldgebiet zwischen Ratingen, Lintorf und Eggerscheidt"**

ERLÄUTERUNGEN

den.

Das überwiegend auf dem Stadtgebiet der Städte Duisburg und Düsseldorf gelegene FFH-Gebiet ist geprägt durch alte und zum Teil naturnahe Eichen-Hainbuchenwälder mit hohem Totholzanteil, die in ein großes zusammenhängendes Waldgebiet eingebettet sind und die landschaftstypische Waldgesellschaft repräsentieren.

Maßgeblich für die Meldung des FFH-Gebietes war das Vorkommen des Eichen-Hainbuchenwaldes. Eine Kernfläche dieses Waldtypes ist die im Entwicklungsraum B 1.1-8 gelegene „Naturwaldzelle Hinkesforst“. In dem außerhalb des Kreisgebietes befindlichen Teil des FFH-Gebietes kommt als weiterer Lebensraumtyp des Anhangs 1 der FFH-Richtlinie der Hainsimsen-Buchenwald (9110) vor. Dieser Lebensraumtyp ist außerhalb des FFH-Gebietes auch im Entwicklungsraum B 1.1-8 vertreten.

Der Entwicklungsraum wird durch die bewaldeten Auenbereiche des Hummelsbaches, seines Nebenbaches Kokeschbach und durch den Ratinger Waldsee geprägt. Er weist im Norden einen geringen Anteil an Grünlandflächen auf. In den Auen des überwiegend naturnah mäandrierenden Hummelsbaches und des Kokeschbaches befinden sich größtenteils naturnahe Auenwälder. Der Entwicklungsraum besitzt eine hohe Bedeutung im Biotopverbund der Bachtäler, der Gewässerbiotope, der Grünland- und Gehölzbiotope. Er beinhaltet regional und landesweit bedeutsame Naturschutzgebiete nach dem LANUV-Biotopverbundkataster. Das Gebiet liegt zwischen dem Breitscheider Kreuz, der BAB 3, der BAB 52 und der Ratinger Waldsiedlung.

Die wertbestimmenden Strukturen dieses Entwicklungsraumes sind zu erhalten.

Darüber hinaus können an geeigneter Stelle Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Bachtäler, der Stillgewässer, der Grünlandbiotope und der Gehölzbiotope durchgeführt werden (siehe Kapitel 1.2).

Der Entwicklungsraum wird durch die Wälder zwischen Ratingen-Lintorf und Eggerscheidt geprägt. Er wird vom Homberger Bach, Dickelsbach/Steinsieperbach, Hinkesforstgraben, Angerbach und der Nebenbäche durchflossen, die im weiteren Verlauf von Gehölzbiotopen und angrenzenden Grünlandbiotopinseln begleitet werden. Die Auen der überwiegend naturnahen Bäche mit den begleitenden Auen- und Bruchwäldern stellen ein landesweit bedeutendes Biotopverbundsystem dar. Der Entwicklungsraum besitzt eine hohe Bedeutung im Biotopverbund der Bachtäler und der Gehölz- und Waldbiotope im Zusammenhang mit den angrenzenden regional und landesweit bedeutsamen Naturschutzgebieten. Das Gebiet liegt zwischen der BAB 3 im Osten, der BAB 52 im Westen und dem Sied-

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**B 1.1–11 Entwicklungsraum
"Schwarzbach zwischen Stadt Ratingen
und A 44 sowie Düsseldorfer Straße
und Hungriger Wolf"**

lungsrund von Ratingen im Süden.

Die wertbestimmenden Strukturen dieses Entwicklungsraumes sind zu erhalten.

Darüber hinaus können an geeigneter Stelle Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Bachtäler, der Grünlandbiotope und der Gehölzbiotope durchgeführt werden (siehe Kapitel 1.2).

Der Entwicklungsraum wird durch das Tal des Schwarzbaches und seiner Nebenbäche südlich von Ratingen geprägt, das einen hohen Anteil an Grünlandflächen, Brachen und Gehölzstrukturen aufweist. Grünlandflächen und Gehölzinseln stellen wichtige Strukturen des Biotopverbundes in dem landwirtschaftlich genutzten Umfeld dar. Das Schwarzbachtal weist zudem eine wichtige klimatische Bedeutung als Kaltluftammelbahn auf. Die Auen des überwiegend naturnah mäandrierenden Schwarzbaches stellt ein landesweit bedeutendes Biotopverbundsystem dar. Der Entwicklungsraum besitzt eine hohe Bedeutung im Biotopverbund der Bachtäler und der Grünlandbiotope.

Die wertbestimmenden Strukturen dieses Entwicklungsraumes sind zu erhalten.

Darüber hinaus können an geeigneter Stelle Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Bachtäler und der Grünlandbiotope durchgeführt werden (siehe Kapitel 1.2).

Der Entwicklungsraum B 1.1-12 grenzt östlich an.

**B 1.1–12 Entwicklungsraum
"Hasselbeck- Schwarzbach"**

Der Entwicklungsraum wird durch die Täler des Schwarzbaches, des Brachter Baches, des Hasselbeckbaches und deren Nebenbäche geprägt, die einen hohen Anteil an Grünlandflächen und kleinflächigen Gehölzstrukturen aufweisen.

Die oberhalb der Bachtäler liegenden flacheren Lösslehmterrassenbereiche werden größtenteils ackerbaulich genutzt. Fließgewässer, Grünlandflächen und Gehölzinseln stellen wichtige Strukturen des Biotopverbundes in dem landwirtschaftlich genutzten Umfeld dar. Das Schwarzbachtal weist zudem eine wichtige klimatische Bedeutung als Kaltluftammelbahn auf. Der Entwicklungsraum besitzt insgesamt eine hohe Bedeutung im Biotopverbund der Bachtäler, der Grünlandbiotope und Gehölz- und Waldbiotope mit den angrenzenden regional und landesweit bedeutsamen Naturschutzgebieten.

Die wertbestimmenden Strukturen dieses Entwicklungsraumes sind zu erhalten.

Darüber hinaus können an geeigneter Stelle Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Bachtäler, der Grünlandbiotope und der Gehölzbiotope durchgeführt werden (siehe Kapitel 1.2).

**B 1.1–13 Entwicklungsraum
"Waldgebiet bei Hösel und Angertal
zwischen A 44 und A 3"**

Im Bereich des vorliegenden Entwicklungsraumes liegt das FFH-Gebiet „Wälder bei Ratingen“

Der Entwicklungsraum umfasst ein großes zusammenhängendes Waldgebiet nordwestlich und nördlich von Ratingen-Hösel und an der Ruhrterrassenkante sowie verschiedene von landwirtschaftlichen Nutzflächen eingerahmte Bachtäler. Es handelt sich hierbei um die im Norden des Kreisgebietes gelegenen Bachtäler des Hummelsbaches mit dem Kokeschbach und weiteren Nebenbächen, den Oberlauf des Dickelsbaches mit Nebenbächen, die nordöstlich von Ratingen Hösel gelegenen Nebenbäche des Rin-

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

(DE 4607-301).

Im Gebiet sind folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 vertreten:

- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)
- * Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) als prioritärer Lebensraum

Zusätzlich zu den allgemeinen Zielen des Entwicklungsraumes wird für das FFH-Gebiet DE 4606-302 „Wälder bei Ratingen“ folgendes Schutzziel verfolgt:

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder, Hainsimsen-Buchenwälder und Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder, insbesondere durch:

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen,
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,
- Vermehrung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten, v.a. im Umfeld von Quellbereichen und Bachläufen,
- Sicherung und ggf. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes. Dies beinhaltet auch die Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/oder Überflutungsverhältnisse
- Behutsame Zielstärkennutzung ggf. auch Nutzungsaufgabe - zumindest auf Teilflächen - im Bereich des prioritären Lebensraumtyps Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwald (91E0) wegen dessen Seltenheit

B 1.1-14 Entwicklungsraum "zwischen Haus Anger und Bellscheidt"

ERLÄUTERUNGEN

derbaches sowie die südöstlich von Hösel gelegenen Bäche Sondersbach, Höselbergbach und Selbecker Bach, die zum Talsystem der Anger gehören. In den Bachauen befinden sich noch Relikte von Auen- und Bruchwäldern, verschiedene Feuchtbiotope sowie z.T. feuchtes Grünland. Die Talhänge weisen zumeist Gehölzbestände oder eine Grünlandnutzung auf. Auch das Umfeld der Bachtäler unterliegt oft einer Grünlandnutzung, während die Hochflächen i.d.R. ackerbaulich genutzt werden.

Die Waldflächen des Entwicklungsraumes weisen einen hohen Anteil heimischer Laubgehölze auf. Hier befinden sich an verschiedener Stelle noch Feuchtwaldrelikte.

Der Entwicklungsraum besitzt eine hohe Bedeutung im Biotopverbund der Bachtäler und der Gehölz- und Waldbiotope. Er bildet eine Verbindungsachse zwischen dem im Südwesten des Entwicklungsraumes gelegenen großflächigen Waldgebiet der Ratinger Wälder (Entwicklungsraum B 1.1-10) und den auf Ratinger, Müheimer und Essener Stadtgebiet befindlichen Wäldern entlang der Ruhrterrassenkante. Die gegenüber dem Umland deutlich strukturreicheren Bachtäler fungieren weiterhin als Biotopverbundachsen zum Rinderbachtal/Vogelsangbachtal und zum Angertal, die Kernflächen des Biotopverbundes in der Raumeinheit B darstellen.

Die wertbestimmenden Strukturen dieses Entwicklungsraumes sind zu erhalten.

Darüber hinaus können an geeigneter Stelle Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Bachtäler, der Grünlandbiotope und der Gehölzbiotope durchgeführt werden (siehe Kapitel 1.2).

Es handelt sich hierbei um ein großes, zusammenhängendes Waldgebiet am Rande des Ballungsgebietes mit großflächigen, gut ausgebildeten, naturnahen Hainsimsen-Buchenwäldern und kleinflächigen Eichen-Hainbuchenwäldern als wertvoller Lebensraum für Höhlenbrüter und Amphibien.

Prioritäre Lebensräume sind solche, deren Schutz und Erhaltung auf Grund ihres seltenen Vorkommens/und oder starker Gefährdung in der EU von herausragender Bedeutung ist. Sie sind mit einem * hervorgehoben.

Der Entwicklungsraum wird durch das tief eingeschnittene Tal des Angerbaches und seiner Nebenbäche östlich der A3 geprägt, das von landwirtschaftlichen Nutzflächen ein-

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**B 1.1–15 Entwicklungsraum
"östlich A 3 bei Bellscheidt"**

gerahmt wird. Der Entwicklungsraum weist ein insgesamt strukturreiches Landschaftsbild auf. In der Aue des Angerbaches befinden sich Wälder und Grünlandflächen. Die Auen mit den begleitenden Auen- und Bruchwäldern stellen ein landesweit bedeutendes Biotopverbundsystem dar. Die Talhänge und Nebenbäche sind mit überwiegend naturnahen Laubholzbeständen bestockt. Das von Osten nach Westen verlaufende Tal besitzt eine hohe Bedeutung im Biotopverbund der Bachtäler, der Grünlandbiotope und der Gehölzbiotope. Das Gebiet liegt zwischen der BAB 3 im Westen, der geplanten BAB 44 im Südosten und dem Siedlungsrand von Ratingen-Hösel im Norden.

Die wertbestimmenden Strukturen dieses Entwicklungsraumes sind zu erhalten.

Darüber hinaus können an geeigneter Stelle Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Bachtäler, der Grünlandbiotope und der Gehölzbiotope durchgeführt werden (siehe Kapitel 1.2).

Der Entwicklungsraum wird durch das Tal des Himmelbaches geprägt, das im Süden einen hohen Anteil an Grünland- und Brachflächen und im Norden Laubmischwälder im Hangbereich aufweist. Das Tal besitzt eine hohe Bedeutung im Biotopverbund der Bachtäler, der Grünland- und der Gehölzbiotope.

Die wertbestimmenden Strukturen dieses Entwicklungsraumes sind zu erhalten.

Darüber hinaus können an geeigneter Stelle Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Bachtäler, der Grünlandbiotope und der Gehölzbiotope durchgeführt werden (siehe Kapitel 1.2).

**B 1.1–16 Entwicklungsraum
"nordöstlich Autobahnkreuz A 3/A 44"**

Der Entwicklungsraum wird durch das Tal des Homberger Baches geprägt, das einen hohen Anteil an Grünlandflächen sowie eine kleine Waldparzelle im Westen aufweist. Innerhalb der intensiv ackerbaulich genutzten Flächen der schwachwelligen Lösslehmterrasse stellen Bachtäler mit Grünlandflächen und Gehölzinseln wichtige Strukturen des Biotopverbundes dar. Das Gebiet liegt östlich der BAB 3.

Die wertbestimmenden Strukturen dieses Entwicklungsraumes sind zu erhalten.

Darüber hinaus können an geeigneter Stelle Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Bachtäler, der Grünlandbiotope und der Gehölzbiotope durchgeführt werden (siehe Kapitel 1.2).

**B 1.1–17 Entwicklungsraum
"Spiekersbachtal zwischen A 3 und
Spiekershof"**

Der Entwicklungsraum wird durch das Tal des Spiekerbaches/Krumbaches geprägt, das einen hohen Anteil an Grünlandflächen aufweist. Innerhalb der intensiv ackerbaulich genutzten Flächen der schwachwelligen Lösslehmterrasse stellt das Bachtal mit den kleinen Gehölzinseln und Grünlandflächen wichtige Strukturen des Biotopverbundes dar.

Die wertbestimmenden Strukturen dieses Entwicklungsraumes sind zu erhalten.

Darüber hinaus können an geeigneter Stelle Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Bachtäler, der Grünlandbiotope und der Gehölzbiotope durchgeführt

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

B 1.1-18 Entwicklungsraum "Silbersee/Grüner See/Volkardey"

werden (siehe Kapitel 1.2).

Der Entwicklungsraum südwestlich der Stadt Ratingen ist geprägt von den großflächigen Altgrabungsseen Silbersee und Grüner See mit dem Erholungspark Volkardey sowie umliegenden landwirtschaftlichen Flächen. Das Gebiet ist begrenzt durch den Ortsrand von Ratingen-West, der A52 und A44, sowie der Bahnlinie. Durch den Entwicklungsraum fließt von Ost nach West der von Gehölzen gesäumte Schwarzbach mit teilweise naturnah mäandrierenden, aber auch begradigten Abschnitten.

Der nordöstliche Bereich ist geprägt durch den Volkardey Park mit See, Grünlandflächen und Gehölzstrukturen. Durch die Schwarzbachau getrennt, liegt der Silbersee im Südwesten des Entwicklungsraumes, der sich als Artenschutzgewässer entwickelt hat.

Der Schwarzbach und der angrenzende Silbersee haben eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund der Fließgewässer und der stehenden Gewässer.

Das Schwarzbachtal stellt in seiner großen räumlichen Ausdehnung eine Kaltluftammelbahn mit hoher klimatischer Bedeutung vor allem im siedlungsnahen Bereich dar.

Die abwechslungsreiche Landschaft mit den unterschiedlichen Gewässerstrukturen bietet eine attraktive Erholungslandschaft.

Die wertbestimmenden Strukturen dieses Entwicklungsraumes sind zu erhalten.

Darüber hinaus können an geeigneter Stelle Maßnahmen zur Verbesserung der Biototypenkomplexe der Bachtäler, der Stillgewässer, der Grünlandbiotope und der Gehölzbiotope durchgeführt werden (siehe Kapitel 1.2).

Raumeinheiten C (Velbert, Wülfrath) und D (Hilden, Monheim, Langenfeld)

Das Entwicklungsziel „**Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen vielfältig ausgestatteten Landschaft**“ wird für die Teilräume C 1.1-1 bis D 1.1-14 dargestellt.

Das Entwicklungsziel schließt die Erhaltung der vorhandenen vielfältigen Tierwelt einschließlich des dazu notwendigen Lebensraumes ein.

Geringfügige Anreicherungen durch Pflanzmaßnahmen sind möglich; der Ausbau des Erholungsnetzes bleibt unberührt.

Einer ordnungsgemäßen Nutzung der Landschaft durch die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft im Sinne des Landschaftsgesetzes steht dieses Ziel in der Regel nicht entgegen.

Ergänzende, anreichernde Anlagen oder Anpflanzungen stehen der Zielsetzung nicht entgegen und dienen der Erhaltung insofern, als durch sie Naturhaushalt und Landschaftsbild verbessert werden. Bei punktueller Schädigung der Landschaft dieser Teilräume durch Emissionen müssen die Maßnahmen des Immissionsschutzes dem Entwicklungsziel Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen vielfältig ausgestatteten Landschaft angepasst sein.

Das Entwicklungsziel "Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" nimmt im Kreisgebiet den größten Flächenanteil ein. In Verbindung mit den konkreten Schutzanweisungen des §§ 20 ff BNatSchG soll damit die Sicherung der durch die vielfältigen intensiven Raumansprüche im Planungsgebiet noch geringer beanspruchten Gebiete erreicht

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

Insbesondere ist ein günstiger Erhaltungszustand der in den FFH-Gebieten (Raumeinheit D) vorkommenden Lebensräume und Arten nach Anhang I und II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 sowie der Arten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) vom 2. April 1979 zu erhalten und ggf. wiederherzustellen.

Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)

- C 1.1-1 Entwicklungsraum
"Niederbergisches Hügelland westlich
der Eisenbahnlinie Nevi-
ges/Langenberg"**
- C 1.1-2 Entwicklungsraum
"Mettmanner Bachtal und Nebentäler
zwischen Mettmann und Wülfrath"**
- C 1.1-3 Entwicklungsraum
"Isenbügel, Hetterscheidt, Tüschen mit
Vogelsangbachtal"**
- C 1.1-4 Entwicklungsraum
"Ganslandsiepen"**

ERLÄUTERUNGEN

werden. In vielen Fällen bedürften jedoch auch die mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung" zu belegenden Räume noch der Anreicherung nach § 18 Abs. 1 Ziffer 2 LG NW.

In den betroffenen Räumen ist der Bestand an Fließ- und Stillgewässern, Wäldern, Gehölzen, Hecken, Alleen, Einzelbäumen, Quellen und sonstigen Biotopen, insbesondere die in der Grundlagenkarte II dargestellten "schutzwürdigen Lebensräume" und „gliedernden und belebenden Elemente" sowie "prägende Landschaftsteile" zu bewahren. Bei unvermeidlichen Eingriffen in den Bestand sollen Ersatzmaßnahmen erfolgen. Geeignete Biotope sind zu entwickeln.

Zum Schutz und zur Bewahrung des gemeinschaftlichen europäischen Naturerbes wird innerhalb der europäischen Union auf Basis der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie ein zusammengehörendes Netzwerk besonderer Schutzgebiete errichtet. Dieses Netzwerk trägt den Namen „Natura 2000“ und setzt sich aus bedeutenden Rückzugsgebieten europaweit gefährdeter Lebensräume, Pflanzen und Tiere zusammen. Es setzt sich aus den zwei Schutzgebietstypen „EG-Vogelschutzgebiete“ und den „FFH- (Flora, Fauna, Habitate)-Gebieten“ zusammen. Im Geltungsbereich des Landschaftsplans kommen lediglich FFH-Gebiete vor. Im Kreis Mettmann sind dies die folgenden Gebiete:

- Wälder bei Ratingen (DE-4607-301)
- Fuchslochbachtal (DE-4607-302)
- Überanger Mark (DE-4606-302)
- Neandertal (DE-4707-302)
- Rotthäuser und Morper Bachtal (DE-4707-301)
- Hilden-Spörkelnbruch (DE-4807-302)
- Urdenbach-Kirberger Loch/Zonser Grind (DE-4807-301)
- Further Moor (DE-4807-304)

Die besonderen Anforderungen der FFH-Richtlinie sind bei der Ausgestaltung der betroffenen Entwicklungsziele berücksichtigt.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
C 1.1-5 Entwicklungsraum "Angerbachtal mit Nebentälern"	siehe auch A 1.1-5 und B 1.1-5
C 1.1-6 Entwicklungsraum "Bachtal zwischen Hänschesheide und Eisenbahnlinie Mettmann/Dornap"	siehe auch A 1.1-6
C 1.1-7 Entwicklungsraum "Niederbonsfeld"	
C 1.1-8 Entwicklungsraum "Niederbergisches Hügelland östlich der Eisenbahnlinie Neviges/Langenberg"	
C 1.1-9 Entwicklungsraum "Neviges- Lüpkesberg"	
C 1.1-10 Entwicklungsraum "Neviges- Homberg"	
C 1.1-11 Entwicklungsraum "Niederbergisches Hügelland zwischen Velbert, Tönisheide und Wülfrath"	
C 1.1-12 Entwicklungsraum "Waldbereich zwischen Rodenhaus und Steinbruch Rützkauen"	
C 1.1-13 Entwicklungsraum "Düssel, Aprath, Schlupkothen"	
Raumeinheit D (Hilden, Monheim, Langenfeld)	
D 1.1-1 Entwicklungsraum "westlich Meide"	
D 1.1-2 Entwicklungsraum "südlich Itter bis Oerkhaussee"	
D 1.1-4 Entwicklungsraum "Hildener Stadtwald"	siehe auch A 1.1-4
Im Bereich des vorliegenden Entwicklungsraumes liegt das FFH-Gebiet „Hilden- Spörkelnbruch“ (DE 4807-302).	Zum Schutz und zur Bewahrung des gemeinschaftlichen europäischen Naturerbes wird ein zusammenhängendes, europäisches Schutzgebietssystem mit dem Namen „Natura 2000“ errichtet. Es setzt sich aus FFH-Gebieten (Gebiete zum Schutz von Flora, Fauna und Habitaten) sowie aus EG-Vogelschutzgebieten zusammen.
Folgende Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie und Anhang I der Vogel-	

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

schutzrichtlinie kommen im Gebiet vor:

Für die Meldung des Gebietes sind ausschlaggebend:

- *Moorwälder (91D0), als prioritärer Lebensraum
- Trockene Heidegebiete (4030)
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie Bedeutung für:

- *Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwald (91E0), als prioritärer Lebensraum
- Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010)
- Schwarzspecht
- Wespenbussard
- Zauneidechse

Folgende Schutzziele werden für das FFH-Gebiet „Hilden-Spörkelnbruch“ verfolgt:

Entwicklung von *Erlen- Eschenwälder und Weichholzauenwald mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch:

- Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
- Vermehrung der *Erlen- Eschenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession oder ggf. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft,
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen,
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen,
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse,
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen.

Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter trockener Heiden und Feuchtheiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch:

ERLÄUTERUNGEN

Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich hierbei um einen landesweit bedeutsamen Bruchwald-Heidemoorkomplex auf Decksanden der Heideterrasse an der Schwelle zum Bergischen Land bei Hilden mit Heidemoorrestflächen, Gagelgebüsch, Besenheidebeständen, Feuchtgrünland, naturnahen Sandbächen, Birkenmoor- und Erlenbruchwäldern.

Prioritäre Lebensräume sind solche, deren Schutz und Erhaltung auf Grund ihres seltenen Vorkommens und/oder starker Gefährdung in der EU von herausragender Bedeutung ist. Sie sind mit einem * hervorgehoben.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- extensive Beweidung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen),
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente,
- Wiederherstellung von Heiden bzw. Feuchtheiden auf geeigneten Standorten,
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen,
- Sicherung und Wiederherstellung des natürlichen Bodenwasserhaushalts auf den Feuchtheidestandorten.

Erhaltung und Entwicklung von *Moorwäldern mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwaldstadien durch:

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasser-, Nährstoffhaushalts und Bodenwasserchemismus,
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen, Verbot der Einleitung nährstoffreichen Wassers,
- Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse bodenständiger Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung,
- Nutzungsaufgabe wegen der Empfindlichkeit der Standorte,
- Verbot von Kalkung,
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen.

Erhaltung und Entwicklung naturnaher alter bodensaure Eichenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora, insbesondere auch als Lebensraum für den Wespenbussard und den Schwarzspecht, in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Vegetationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie der Waldränder durch:

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen und Ur-

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

altbäumen,

- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,
- Vermehrung der bodensauren Eichenwälder durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten,
- angemessene Bewirtschaftung zur Erhaltung eines Bestockungsanteils von mindestens 50 % Stiel- oder Traubeneiche auf Flächen mit konkurrierender Buche.

Erhaltung und Optimierung eines Lebensraumes für den Schwarzspecht durch:

- Erhaltung von Altwäldern,
- Langfristige Erhaltung von Höhlenbaumzentren mittels Erhöhung der Umtriebszeiten.

Erhaltung und Optimierung eines Lebensraumes für den Wespenbussard durch:

- Erhaltung und Entwicklung größerer Laub- und Mischwälder mit Altholzbeständen.

Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für die Zauneidechse durch:

- Erhaltung und Schaffung offener, insektenreicher Trockenstandorte als wichtiger Teillebensraum der Zauneidechse.

**D 1.1-5 Entwicklungsraum
"Burbach/Riethrather Bach"**

**D 1.1-6 Entwicklungsraum
"Riethrather Hof und Viehbach"**

**D 1.1-7 Entwicklungsraum
"zwischen Solinger Stadtwald und Spürklenberg"**

**D 1.1-8 Entwicklungsraum
"Rheinstrom und Baumberger Aue"**

Im Bereich des vorliegenden Entwicklungsraumes liegt das FFH-Gebiet „Urdenbacher Kämpfe-Kirberger Loch- Zonser Grind“ (DE 4807-301).

Folgende Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie kommen im Entwicklungsraum vor:

Für die Meldung des Gebietes sind ausschlaggebend:

- Trespens-Schwingel-Kalktrockenrasen (6210),

Zum Schutz und zur Bewahrung des gemeinschaftlichen europäischen Naturerbes wird ein zusammenhängendes, europäisches Schutzgebietssystem mit dem Namen „Natura 2000“ errichtet. Es setzt sich aus FFH-Gebieten (Gebiete zum Schutz von Flora, Fauna und Habitaten) sowie aus EG-Vogelschutzgebieten zusammen.

Es handelt sich hierbei um einen landesweit bedeutsamen Rheinauenabschnitt mit Weichholzaunen- und Resten des Hartholzauenwaldes, Altwässern, Röhrichtern, Flussmellen- und Hochstaudenfluren, großflächigen Mähwiesen, Fischruhezonen sowie bedeutendem Vorkommen von Kammmolch, Steinbeißer, Flussneunauge, Schwarzmilan

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

- nur auf Düsseldorfer Gebiet
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
 - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510), nur auf Düsseldorfer Gebiet
 - *Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0) , als prioritärer Lebensraum
 - Hartholzaunenwälder (91F0)
 - Flussneunauge
 - Fließgewässer mit Ruhezonen für Wanderfische

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang IV Bedeutung für:

- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
- Flüssen mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation (3270), nur auf Düsseldorfer Gebiet
- Kammmolch
- Zwergfledermaus
- Abendsegler
- Flussregenpfeifer
- Pirol
- Wachtelkönig
- Schwarzmilan

Folgende Schutzziele werden für das FFH-Gebiet „Urdenbacher Kämpe/Kirberger Loch/Zonser Grind“ verfolgt:

Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstauden- und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch:

- Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik,
- im Einzelfall Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen).

Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora, insbesondere auch als Lebensraum für den Pirol, den Schwarzmilan und den Graureiher, in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen /Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, -gebüsche und Staudenfluren durch:

- keine, ggf. naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft ,
- Vermehrung der Weichholzaunenwälder auf

ERLÄUTERUNGEN

und Wachtelkönig.

Das FFH-Gebiet erstreckt sich auf Monheimer, Düsseldorfer und Neusser Stadtgebiet.

Prioritäre Lebensräume sind solche, deren Schutz und Erhaltung auf Grund ihres seltenen Vorkommens und/oder starker Gefährdung in der EU von herausragender Bedeutung ist. Sie sind mit einem * hervorgehoben.

Der Rhein am Naturschutzgebiet D 2.2-9 „Rheinufer/Urdenbacher Altrhein, bei Baumberg“ liegt im FFH-Gebiet DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“, das von der Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Fischereibehörde durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 11.02.2005 unter Schutz gestellt wurde (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, 187.Jg., Nummer 7, S. 53-57).

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzaunenwald),

- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen,
- Erhaltung /Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse,
- Förderung der Auendynamik mit ungehinderter Ein- und Ausströmen des Hochwassers.

Erhaltung und Entwicklung der Eichen- Ulmen- Eschen- Auenwälder (Hartholzaue) mit ihrer typischen Fauna und Flora, insbesondere auch als Lebensraum für den Pirol, die Nachtigall und den Schwarzmilan, in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, -gebüsche und Staudenfluren sowie Waldränder durch:

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
- Vermehrung der Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwälder auf geeigneten Standorten nach Möglichkeit durch natürliche Sukzession oder Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft,
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen,
- Nutzungsaufgabe zumindest auf Teilflächen und in Kernbereichen,
- Erhaltung /Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse

Erhaltung und Förderung der Teillebensraumqualität für das Flussneunauge durch:

- Erhaltung und Förderung von zur Fortpflanzung und für die Larvenzeit geeigneten, linear durchgängigen, sauerstoffreichen Fließgewässern mit gut überströmten, kiesigen, sandigen Bereichen und Feinsedimentbereichen.

Erhaltung und Förderung der Teillebensraumqualität für die Wanderfische durch:

- Erhaltung und Förderung ausgedehnter Fischruhezonen zwischen den Bühnen, Vermeidung von Beeinträchtigungen und Störungen durch weitere künstliche Ufersicherungen und Stein-

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

schüttungen.

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Altwässer sowie ihren Abflüssen mit ihrer typischen Flora und Fauna – vor allem auch als Lebensraum für den Eisvogel und den Graureiher- durch:

- Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe,
- Nutzungsverbot bzw. Beschränkung der (Freizeit-) Nutzung des Gewässers auf ein naturverträgliches Maß.

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen der sandig-kiesigen, teils schlammigen Flussufer mit Vegetation der Verbände *Chenopodium rubri* (p.p.) und *Bidention* (p.p.) und ihrer typischen Fauna, insbesondere auch als Lebensraum für den Flussregenpfeifer, durch:

- Erhaltung und Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik,
- Erhaltung vegetationsarmer, sandiger und kiesiger Abschnitte,
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen (insbesondere von Schadstoffen), Schaffung von Pufferzonen,
- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-) Nutzungen und zu intensiver Schafbeweidung in Teilabschnitten.

Erhaltung und Förderung der Kammolch-Population durch:

- Erhaltung und Entwicklung ihrer aquatischen und terrestrischen Lebensräume insbesondere der sonnenexponierten, tiefen, vegetationsreichen, permanenten oder spät austrocknenden Laichgewässer (kein Fischbesatz!), der umgebenden Grünlandflächen mit eingestreuten Hecken und Gehölzen als Sommerlebensraum sowie angrenzender Waldflächen mit Stubben als Winterquartier,
- Vermeidung von Strukturveränderungen im Gesamthabitat (keine Rodung von Gehölzen und Stubben) sowie Erhaltung oder Förderung einer extensiven Grünlandnutzung,
- Erhalt und Entwicklung von Wanderstrukturen mit Verbindung zu den Laichgewässern wie Waldsäume und andere bandförmige Biotoptypen (Raine, Gräben, Hecken).

Außerdem zu schützen sind die Streuobstwiesen und Kopfbaumbestände u.a. als Lebensraum für den Steinkauz sowie Brut- und Nahrungshabitate des Graureihers.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**D 1.1-9 Entwicklungsraum
"Knipprather Wald"****D 1.1-10 Entwicklungsraum
"Flachenhof"****D 1.1-11 Entwicklungsraum
"Kaiserbusch"****D 1.1-12 Entwicklungsraum
"Mittelterrassenlandschaft östlich
Langenfeld mit dem Further Moor"**

Im Bereich des vorliegenden Entwicklungsraumes liegt das FFH-Gebiet „Further Moor“ (DE 4807-304).

Folgende Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie kommen im Gebiet vor:

Für die Meldung des Gebietes sind ausschlaggebend:

- Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für:

- *Moorwälder (91D0), als prioritärer Lebensraum
- *Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0), als prioritärer Lebensraum
- Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010)
- Moorschlenken-Pioniergesellschaften (7150)

Folgende Schutzziele werden für das FFH-Gebiet „Further Moor“ verfolgt:

Erhaltung und Entwicklung des charakteristischen Lebensraumkomplexes eines Übergangs- und Schwingrasenmoores mit Hochmoorvegetation und Schwingrasen (u.a. mit *Rhynchospora alba*- Weißer Schnabelbinse, *Drosera intermedia* – Mittlerer Sonnentau) auf Torfsubstraten und der typischen Fauna durch:

- Sicherung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasserhaushaltes, Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts,
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen, Verbot der Einleitung nährstoffreichen Wassers,
- ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen).

Erhaltung und Entwicklung von *Moorwäldern mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschie-

Zum Schutz und zur Bewahrung des gemeinschaftlichen europäischen Naturerbes wird ein zusammenhängendes, europäisches Schutzgebietssystem mit dem Namen „Natura 2000“ errichtet. Es setzt sich aus FFH-Gebieten (Gebiete zum Schutz von Flora, Fauna und Habitaten) sowie aus EG-Vogelschutzgebieten zusammen.

Das FFH-Gebiet stellt eine im Kreis seltene Heidemoor- und Übergangsmoorfläche mit gefährdeten Pflanzenarten dar. Dieser Bereich ist von dichten unterschiedlich zusammengesetzten Waldbeständen schützend umgeben. Es überwiegt dabei der feuchte Moorbirkenwald.

Prioritäre Lebensräume sind solche, deren Schutz und Erhaltung auf Grund ihres seltenen Vorkommens und/oder starker Gefährdung in der EU von herausragender Bedeutung ist. Sie sind mit einem * hervorgehoben.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

denen Entwicklungsstufen /Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwaldstadien durch:

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasser-, Nährstoffhaushalts und Bodenwasserchemismus,
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen, Verbot der Einleitung nährstoffreichen Wassers,
- Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse bodenständiger Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung,
- Nutzungsaufgabe wegen der Empfindlichkeit der Standorte,
- Verbot von Kalkung.

Erhaltung und Entwicklung der *Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch:

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzauenwald) oder ggf. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald),
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen,
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen,
- Erhaltung /Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse,
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen.

Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Feuchtheiden mit ihrer charakteristischen Vegetation (u.a. *Gentiana pneumonanthe*) und Fauna

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

durch:

- extensive Beweidung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen),
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente. Wiederherstellung von Feuchtheiden auf geeigneten Standorten,
- Sicherung und Wiederherstellung des natürlichen Bodenwasserhaushalts,
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen.

Erhaltung und Entwicklung der Moorschlenken-Pioniergesellschaften in ihren typischen Struktur, Vegetation und Fauna durch:

- Sicherung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasserhaushaltes, Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts,
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen, Verbot der Einleitung nährstoffreichen Wassers,
- ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen).

Weitere nicht FFH-Lebensraumtyp- oder artbezogene Schutzziele

- Erhaltung eines naturnahen Fließgewässers (§ 30 BNatSchG)

D 1.1-13 Entwicklungsraum "Zaunswinkel südöstlich Monheim"

D 1.1-14 Entwicklungsraum "zwischen Weg 'Flausenberg' und dem Ostring"

Das Waldgebiet weist ein hohes biotisches Potential mit zahlreichen gefährdeten Tierarten auf. Es handelt sich hier um einen der insgesamt drei für Amphibien wertvollen Kernbereiche Hildens. Darüber hinaus bestehen für dieses Gebiet keine konkreten bauleitplanerischen Absichten.

1.2 Anreicherung

Raumeinheit A (Mettmann, Erkrath, Haan)

Das Entwicklungsziel "**Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen**" wird für die Teilräume A 1.2-1 bis A 1.2-18 dargestellt.

Das Entwicklungsziel schließt die Anreicherung der vorhandenen zu einer vielfältigeren Tier- und Pflanzenwelt einschließlich des dazu notwendigen Lebensraumes ein.

Auch auf landschaftsgebundene, ruhige Erholung beschränkte Ausbaumaßnahmen sind nicht ausge-

Einer ordnungsgemäßen Nutzung der Landschaft durch die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft im Sinne des Landschaftsgesetzes steht dieses Ziel in der Regel nicht entgegen.

Mit dem Ziel „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ wurde eine im ganzen erhaltenswürdige Landschaft belegt, die durch gezielte Anreicherungsmaßnahmen in ihrem Naturhaushalt und ihrem Landschaftsbild verbessert werden soll.

Bei punktueller Schädigung der Landschaft durch Emissio-

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

schlossen.

Die Anreicherungen haben im Bereich der Mettmanner Lössplatte die besondere Wertigkeit aus landwirtschaftlicher Sicht berücksichtigt.

ERLÄUTERUNGEN

nen müssen die Maßnahmen des Immissionsschutzes dem Entwicklungsziel Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen angepasst sein.

Mit dem Entwicklungsziel "Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen" wird insbesondere das Ziel verfolgt, die durch Intensivnutzung an derartigen Strukturelementen verarmte Agrarlandschaft ökologisch aufzuwerten sowie aus landschaftsästhetischer Sicht wieder attraktiver zu gestalten. Die innerhalb dieser Entwicklungsräume festgesetzten Einzelmaßnahmen nach § 26 LG NW sollen jedoch nur einen Teil der Anpflanzungen, Aufforstungen und der Pflegemaßnahmen darstellen.

Weitere Maßnahmen sollen auf der Grundlage des Biotopverbundsystems des Kreises Mettmann entwickelt werden. Das Biotopverbundsystem legt Biotoptypenkomplexe fest, die sinnvollerweise zu einer Verbundstruktur vernetzt werden können. Im Folgenden werden die Biotoptypenkomplexe aufgeführt und entsprechende Maßnahmen für diese Entwicklungsräume empfohlen. Hierbei handelt es sich um Vorschläge für Behörden, sonstige Planungsträger und Privatpersonen und nicht um bindende Vorgaben für den Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer bzw. sonstigen Nutzungsberechtigten auf Basis freiwilliger Vereinbarungen. Darüber hinaus sollen diese Empfehlungen als Leitlinie für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach §§ 4-6 LG NW dienen, wobei die Einzelmaßnahmen jeweils an die konkreten örtlichen Gegebenheiten anzupassen sind.

Die vorgeschlagenen Maßnahmenkataloge sind nicht als abschließend anzusehen. Es können durchaus auch andere Anreicherungsmaßnahmen sinnvoll sein. Im Einzelfall bieten sich auch Maßnahmen an, die einem anderen Biotoptypenkomplex zugeordnet sind. Da die unterschiedlichen Biotoptypen oftmals in einem räumlichen Zusammenhang stehen, greifen die Maßnahmen teilweise ineinander über.

Biotoptypenkomplex Bachtäler

Folgende Maßnahmen werden zur Verbesserung des Entwicklungsraumes empfohlen:

- Erhalt aller naturnahen Gewässerabschnitte
- Renaturierung von verbauten und begradigten Gewässerabschnitten
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Gewässern
- Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte
- Förderung von Ufergehölzen
- Schaffung von ausreichend breiten Uferstrandstreifen, die ggf. abgezäunt werden sollen
- Verzicht auf Pflege und Unterhaltung des Gewässers, sofern diese nicht aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich ist
- Pflege und Förderung von Hochstaudenfluren, Seg-

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

- gen-, Binsen- und Röhrichtbeständen
- Ausweisung von Sukzessionsflächen und Brachen
- Entwicklung von natürlichen Retentionsräumen
- Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Quellen
- Anlage, Pflege und Entwicklung von Kleingewässern
- Verbindung von Amphibienwanderwegen
- Erhalt und Vermehrung des Grünlandes; insbesondere Förderung einer extensiven Nutzung oder Sicherstellung einer Pflege zur Erhaltung des Offenlandcharakters
- Vernässung in Teilbereichen
- Förderung von Feuchtwiesen
- Förderung von naturraumtypischen Feuchtwäldern im Auenbereich
- Umwandlung von nicht heimischen Gehölzbeständen in naturnahe Waldbestände sowie Entfernung standortfremder Gehölze (z.B. Hybridpappeln) und Ersatz durch bodenständige, heimische Gehölze
- Lenkung, ggf. auch Umlenkung des Erholungsverkehrs in ökologisch weniger empfindliche Räume

Biotoptypenkomplex Wald/Gehölzbiotope

Folgende Maßnahmen werden zur Verbesserung des Entwicklungsraumes empfohlen:

- Schutz aller Gehölzbiotope
- Arrondierung, Vergrößerung und Vermehrung von Waldflächen
- naturnahe Waldbewirtschaftung
- Verwendung von bodenständigen, heimischen Baumarten; die Baumartenzusammensetzung sollte hierbei auf diejenigen Waldgesellschaften hin entwickelt werden, die am jeweiligen Standort natürlich vorkommen würden
- Entwicklung von naturraumtypischen Waldrändern
- Schaffung neuer Trittsteine durch Aufforstung, Anlage von Obstwiesen und Feldgehölzinseln
- Anlage von Heckenstrukturen, Baumreihen und Alleen als lineare Verbundelemente
- Anlage von Saumbiotopen entlang der Gehölzbiotope
- Ausweisung von Naturwaldzelle und Sukzessionsflächen
- Erhalt und Entwicklung von naturraumspezifischen Feuchtwäldern
- Erhalt und Entwicklung von ökologisch bedeutsamen Nichtwaldbiotopen wie Tümpel, Lichtungen etc.

Biotoptypenkomplex Trockenbiotope

Folgende Maßnahmen werden zur Verbesserung des Ent-

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

wicklungsraumes empfohlen:

- Erhalt und Entwicklung von Trocken- und Magerstandorten
- Pflegemaßnahmen zur Vermeidung der Verbuschung
- Entwicklungsmaßnahmen zur Förderung der Strukturvielfalt, wie z.B. Anlage von Stein- und Totholzhaufen in größeren Beständen
- Verbundmaßnahmen für Trockenstandorte durch trockene Säume, Gebüsche, Wälder etc.

Biotoptypenkomplex Stillgewässer

Folgende Maßnahmen werden zur Verbesserung des Entwicklungsraumes empfohlen:

- Erhalt, Ausstattung und Pflege von Stillgewässern für die Zwecke des Naturschutzes
- Schaffung von Flachwasserzonen und Inseln
- gezielte Lenkung der Erholungsnutzung, ggf. Umlenkung
- Verbindung von Amphibienwanderwegen
- Neuanlage, Pflege und Entwicklung von Tümpeln und Teichen
- Pflege und Förderung von Hochstaudenfluren, Seggen-, Binsen- und Röhrichtbeständen

Biotoptypenkomplex Feuchtwiesen-Heide-Moore

Folgende Maßnahmen werden zur Verbesserung des Entwicklungsraumes empfohlen:

- Erhalt von vorhandenen Feuchtwiesen, Heiden und Mooren unter Beachtung von angemessenen Pufferzonen
- Vermeidung einer Entwässerung
- extensive Nutzung der Feuchtwiesen
- Offenhalten von Moor-, Heide- und Feuchtwiesenflächen
- Wiedervernässung von Bachauen
- Extensivierung von geeigneten Flächen
- Beruhigung besonders schützenswerter Bereiche
- Förderung eines räumlichen Nebeneinanders von Stillgewässer-, Niedermoor-, Bruchwaldbiotopen sowie der ökologisch wertvollen Ersatzgesellschaften Heide und Feuchtgrünland
- Durchführung von Maßnahmen zur Aushagerung der Standorte

Biotoptypenkomplex Grünland

Folgende Maßnahmen werden zur Verbesserung des Entwicklungsraumes empfohlen:

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Erhalt der vorhandenen Grünlandflächen
- Arrondierung, Vergrößerung und Vermehrung von Grünlandflächen an geeigneten Bereichen
- Extensivierung von Grünlandflächen, insbesondere der Feuchtgrünländer
- Ausweisung von Sukzessionsflächen und Brachen
- Pflege und Förderung von Hochstaudenfluren, Seggen-, Binsen- und Röhrichtbeständen
- Durchführung von an die jeweiligen Pflanzengesellschaften angepassten Pflegemaßnahmen zum Erhalt des Offenlandcharakters zur Förderung schutzwürdiger Pflanzengesellschaften
- Wiedervernässung von Grünlandflächen in geeigneten Teilbereichen
- Schaffung von mind. 2-5 m breiten Krautsäumen entlang von Hecken, Waldrändern und Feldgehölzen
- Anlage von Ackerrandstreifen

Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung privater Initiativen sollte verstärkt werden. Neben der "Gliederung und Belebung" des Landschaftsbildes erfüllen die o.g. "Strukturelemente" zahlreiche andere ökologische Funktionen. Genannt seien etwa Biotopfunktionen, Schutz vor Bodenabtrag durch Wasser und Wind, Immissionsschutz, Wasserhaushalts- und Kleinklimafunktionen.

Für die Anpflanzungen sollten bodenständige heimische Gehölzarten verwendet werden.

siehe auch B 1.2-1 /C 1.2-1

**A 1.2-1 Entwicklungsraum
"Lösslehmterrasse zwischen Schwarzbach, Wülfrath und Mettmann"**

Der durch die ackerbaulich genutzten Flächen der flachwelligen Lösslehmterrasse geprägte Entwicklungsraum wird nach Norden durch das Tal des Schwarzbaches, nach Westen durch den Krumbach und den Siedlungsrand von Mettmann und nach Süden durch das Mettmanner Bachtal mit den jeweiligen Nebenbächen begrenzt.

Im Osten befindet sich das Stadtgebiet von Wülfrath.

Innerhalb des Entwicklungsraumes liegen die mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung" belegten Täler des Hammerbaches, des Oetzbaches, des Meisenburgbaches und des Benthauser Baches mit ihren jeweiligen Nebenbächen.

Anreicherungsmaßnahmen sollten hier insbesondere auf eine Vernetzung der verschiedenen Bachtäler abzielen. Es sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Gehölz- und Waldbiotope sowie der Grünlandflächen erfolgen.

Weiterhin sollen Extensivierungsmaßnahmen und Anpflanzungen entlang von Bachtälern die Gewässer und Auenbereiche vor Einträgen schützen.

Ferner sollten aus landschaftsästhetischen Gründen und zum Zweck des Immissionsschutzes Maßnahmen zur Eingrünung der Siedlungsränder und Straßen durchgeführt werden.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**A 1.2-2 Entwicklungsraum
"Lösslehmterrasse zwischen Hänsches-
heide, Hahnenfurth und Röttgen"**

siehe auch C 1.2-2

Der durch die ackerbaulich genutzten Flächen der flachwelligen Lösslehmterrasse geprägte Entwicklungsraum wird im Norden durch den Mettmanner Bach, im Osten durch den Wiesenbach, im Süden durch die Düssel und die Stadtgrenze von Mettmann und im Westen durch das Gewerbegebiet Röttgen begrenzt.

Anreicherungsmaßnahmen sollten hier insbesondere auf eine Vernetzung der verschiedenen Bachtäler abzielen. Es sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Gehölz- und Waldbiotope sowie der Grünlandflächen erfolgen.

Weiterhin sollen Extensivierungsmaßnahmen und Anpflanzungen entlang von Bachtälern die Gewässer und Auenbereiche vor Einträgen schützen.

Ferner sollten aus landschaftsästhetischen Gründen und zum Zweck des Immissionsschutzes Maßnahmen zur Eingrünung der Siedlungsränder und Straßen durchgeführt werden.

**A 1.2-3 Entwicklungsraum
"Lösslehmterrasse um
Homburg – Meiersberg"**

siehe auch B 1.2-3 /C 1.2-3

Der durch die ackerbaulich genutzten Flächen der flachwelligen Lösslehmterrasse geprägte Entwicklungsraum wird im Norden durch das Tal des Angerbaches und seiner Nebenbäche bzw. die geplante Trasse der BAB A 44, im Osten durch den Hausmannsgraben und den Scharpensteiner Bach, im Süden durch das Tal des Schwarzbaches und seiner Nebenbäche und im Westen durch die BAB A 3 begrenzt.

Der Entwicklungsraum liegt überwiegend in der Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus).

Anreicherungsmaßnahmen sollten hier insbesondere auf eine Vernetzung der verschiedenen Bachtäler abzielen. Es sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Gehölz- und Waldbiotope sowie der Grünlandflächen erfolgen.

Weiterhin sollen Extensivierungsmaßnahmen und Anpflanzungen entlang von Bachtälern die Gewässer und Auenbereiche vor Einträgen schützen.

Ferner sollten aus landschaftsästhetischen Gründen und zum Zweck des Immissionsschutzes Maßnahmen zur Eingrünung des in dem Entwicklungsraumes liegenden Ortsteiles Ratingen-Homburg und der Straßen durchgeführt werden.

**A 1.2-4 Entwicklungsraum
"Kolksbruch"**

siehe auch D 1.2-4

Der durch genutzte Acker- und Grünlandflächen und einzelne Gehölzstrukturen geprägte Entwicklungsraum wird im Nordwesten vom Siedlungsrand des Stadtteiles Erkrath-Unterfeldhaus, im Südosten von der Stadt Hilden und im Osten von der BAB A 3 begrenzt. Der Entwicklungsraum wird durch die BAB A 46 und das Entwicklungsziel A 1.1-15 in drei Teilbereiche unterteilt, wobei die Fläche südlich der BAB A 46 in der Raumeinheit D (Hilden, Langenfeld, Monheim) liegt. Den nördlichen Bereich durchfließt der Bruchhauser Graben, den südlichen Bereich der Hoxbach.

Anreicherungsmaßnahmen sollten hier insbesondere auf eine zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Bachtäler, der Gehölz- und Waldbiotope, der Stillgewässer und

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**A 1.2-5 Entwicklungsraum
"Lösslehmterrasse zwischen Spieker-
und Schwarzbach"**

der Grünlandflächen abzielen.

Ferner sollten aus landschaftsästhetischen Gründen und zum Zweck des Immissionsschutzes Maßnahmen zur Eingrünung der Siedlungsränder und Straßen durchgeführt werden.

siehe auch B 1.2-5

Der durch die ackerbaulich genutzten Flächen der flachwelligen Lösslehmterrasse geprägte Entwicklungsraum wird im Norden durch den Schwarzbach, im Osten durch den Flickerbach, im Süden durch den Krumbach bzw. den Benthauser Bach und im Westen durch die BAB A 3 begrenzt. Er liegt überwiegend in der Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus).

Anreicherungsmaßnahmen sollten hier insbesondere auf eine Vernetzung der verschiedenen Bachtäler abzielen. Es sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Gehölz- und Waldbiotope sowie der Grünlandflächen erfolgen.

Weiterhin sollen Extensivierungsmaßnahmen und Anpflanzungen entlang von Bachtälern die Gewässer und Auenbereiche vor Einträgen schützen.

Ferner sollten aus landschaftsästhetischen Gründen und zum Zweck des Immissionsschutzes Maßnahmen zur Eingrünung der Straßen durchgeführt werden.

**A 1.2-6 Entwicklungsraum
"Lösslehmterrasse zwischen
Obschwarzbach und Zwingenberg"**

siehe auch B 1.2-6 /C 1.2-6

Der durch die ackerbaulich genutzten Flächen der flachwelligen Lösslehmterrasse geprägte Entwicklungsraum wird im Norden durch den Angerbach, im Osten durch den Steinbruch Prangenhaus, im Süden durch den Schwarzbach sowie im Westen durch den Scharpensteiner Bach und den Hausmannsgraben begrenzt. Er liegt überwiegend in der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath).

Anreicherungsmaßnahmen sollten hier insbesondere auf eine Vernetzung der verschiedenen Bachtäler abzielen.

Es sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Gehölz- und Waldbiotope sowie der Grünlandflächen erfolgen.

Weiterhin sollen Extensivierungsmaßnahmen und Anpflanzungen entlang von Bachtälern die Gewässer und Auenbereiche vor Einträgen schützen.

Ferner sollten aus landschaftsästhetischen Gründen und zum Zweck des Immissionsschutzes Maßnahmen zur Eingrünung des Werksgeländes Flandersbach und der Straßen durchgeführt werden.

**A 1.2-7 Entwicklungsraum
"zwischen Hoppenhof und Klein-
Höhlen"**

Der durch ackerbaulich genutzte Flächen geprägte Entwicklungsraum wird im Norden durch den Oberlauf des Hasselbaches, im Süden und Südosten durch den Oberlauf des Stinderbaches und seine Nebenbäche und im Westen durch einen Golfplatz begrenzt.

Anreicherungsmaßnahmen sollten hier insbesondere auf eine Vernetzung der verschiedenen Bachtäler abzielen. Es sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Gehölz- und Waldbiotope und der Grünlandflächen erfolgen.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**A 1.2-9 Entwicklungsraum
"Lösslehmterrasse südlich Kißberg"**

Weiterhin sollen Extensivierungsmaßnahmen und Anpflanzungen entlang von Bachtälern die Gewässer und Auenbereiche vor Einträgen schützen.

Ferner sollten aus landschaftsästhetischen Gründen und zum Zweck des Immissionsschutzes Maßnahmen zur Eingrünung der Straßen durchgeführt werden.

Der durch die ackerbaulich genutzten Flächen der flachwelligen Lösslehmterrasse geprägte Entwicklungsraum wird im Norden durch die Kreisgrenze, im Osten und im Süden durch den Stinderbach sowie im Westen durch das Dorper Bachtal begrenzt.

Anreicherungsmaßnahmen sollten hier insbesondere auf eine Vernetzung der verschiedenen Bachtäler abzielen. Es sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Gehölz- und Waldbiotope sowie der Grünlandflächen erfolgen.

Weiterhin sollen Extensivierungsmaßnahmen und Anpflanzungen entlang von Bachtälern die Gewässer und Auenbereiche vor Einträgen schützen.

**A 1.2-10 Entwicklungsraum
"Lösslehmterrasse zwischen Mettmann
und Neandertal westlich Laubach"**

Der durch die ackerbaulich genutzten Flächen der flachwelligen Lösslehmterrasse geprägte Entwicklungsraum wird im Osten durch das Laubachtal, im Süden durch den Steinbruch Neandertal und im Westen durch das Stinderbachtal begrenzt. Er wird von der K 18 in zwei Teilräume zerschnitten.

Anreicherungsmaßnahmen sollten hier insbesondere auf eine Vernetzung der verschiedenen Bachtäler abzielen. Es sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Gehölz- und Waldbiotope und der Grünlandflächen erfolgen.

Weiterhin sollen Extensivierungsmaßnahmen und Anpflanzungen entlang von Bachtälern die Gewässer und Auenbereiche vor Einträgen schützen.

Ferner sollten aus landschaftsästhetischen Gründen und zum Zweck des Immissionsschutzes Maßnahmen zur Eingrünung der Straßen durchgeführt werden.

**A 1.2-11 Entwicklungsraum
"Lösslehmterrasse zwischen Mettmann
und Neandertal östlich Laubach"**

Der durch die ackerbaulich genutzten Flächen der flachwelligen Lösslehmterrasse geprägte Entwicklungsraum wird im Norden durch den Siedlungsrand von Mettmann, im Osten und Süden durch das Mettmanner Bachtal, im Süden durch den Steinbruch und den Klärteich Neandertal und im Westen durch das Laubachtal begrenzt. Er wird von der K 18 in zwei Teilräume zerschnitten.

Anreicherungsmaßnahmen sollten hier insbesondere auf eine Vernetzung der verschiedenen Bachtäler abzielen. Es sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Gehölz- und Waldbiotope sowie der Grünlandflächen erfolgen.

Weiterhin sollen Extensivierungsmaßnahmen und Anpflanzungen entlang von Bachtälern die Gewässer und Auenbereiche vor Einträgen schützen.

Ferner sollten aus landschaftsästhetischen Gründen und zum Zweck des Immissionsschutzes Maßnahmen zur Eingrünung der Siedlungsränder und Straßen durchgeführt werden.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**A 1.2-12 Entwicklungsraum
"Lösslehmterrasse zwischen Mettmann
und Düsseldorf"**

werden.

Der durch die ackerbaulich genutzten Flächen der flachwelligen Lösslehmterrasse geprägte Entwicklungsraum wird im Norden und Westen durch den Hellenbrucher Bach und im Osten und Süden durch das Düsseldorftal begrenzt.

Anreicherungsmaßnahmen sollten hier insbesondere auf eine Vernetzung der verschiedenen Bachtäler abzielen. Es sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Stillgewässer, Gehölz- und Waldbiotope sowie der Grünlandflächen erfolgen.

Weiterhin sollen Extensivierungsmaßnahmen und Anpflanzungen entlang von Bachtälern die Gewässer und Auenbereiche vor Einträgen schützen.

Ferner sollten aus landschaftsästhetischen Gründen und zum Zweck des Immissionsschutzes Maßnahmen zur Eingrünung der Straßen durchgeführt werden.

**A 1.2-13 Entwicklungsraum
"östlich A 3 bei Haus Brück"**

Der durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägte Entwicklungsraum wird im Norden durch die Bahnstrecke Düsseldorf-Mettmann, im Osten und Süden durch die L 357 und im Westen durch die BAB A 3 begrenzt.

Es sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Gehölz- und Waldbiotope und der Grünlandflächen erfolgen.

**A 1.2-14 Entwicklungsraum
"östlich A 3 bei Düsseldorf"**

Der im Neandertal gelegene und durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägte Entwicklungsraum wird im Norden durch die Düsseldorf, im Süden durch die K 21 und im Westen durch die BAB A 3 begrenzt. Innerhalb des Entwicklungsraumes liegt das mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung" belegte Tal des Eulentaler Baches.

Es sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Gehölz- und Waldbiotope und der Grünlandflächen erfolgen.

Weiterhin sollen Extensivierungsmaßnahmen und Anpflanzungen entlang von Bachtälern die Gewässer und Auenbereiche vor Einträgen schützen.

**A 1.2-15 Entwicklungsraum
"östlich Gruiten zwischen Osterholz
und Eisenbahnlinie Gruiten/Vohwinkel"**

Der durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägte Entwicklungsraum wird im Norden durch die geschlossenen Waldflächen des Osterholzes, im Osten durch die Kreisgrenze, im Süden durch die Bahnlinie Düsseldorf-Wuppertal und im Westen durch den Siedlungsrand von Haan-Gruiten begrenzt. Die mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung" belegte Kleine Düsseldorf fließt von Südosten nach Nordwesten durch den Entwicklungsraum.

Es sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Gehölz- und Waldbiotope und der Grünlandflächen erfolgen. Weiterhin sollen Extensivierungsmaßnahmen und Anpflanzungen entlang von Bachtälern die Gewässer und Auenbereiche vor Einträgen schützen.

Ferner sollten aus landschaftsästhetischen Gründen und zum Zweck des Immissionsschutzes Maßnahmen zur Eingrünung der Siedlungsränder durchgeführt werden.

A 1.2-16 Entwicklungsraum

Der durch landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen geprägte Entwicklungsraum wird im Norden durch die

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

"Zwischen Millrath und Oberhaan"

Bahnlinie Düsseldorf-Wuppertal, im Süden durch die BAB A 46, im Osten durch die Kreisgrenze und im Westen durch den Siedlungsrand von Erkrath-Hochdahl begrenzt. In dem Entwicklungsraum liegen Teilbereiche des Mahnerter Bachtals und des Tales der Kleinen Düssel sowie die ehemalige Trasse der "Korkenzieherbahn", die mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung" belegt sind.

Es sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Gehölz- und Waldbiotope, der Grünlandflächen sowie der Trocken- und Magerbiotope erfolgen.

Weiterhin sollen Extensivierungsmaßnahmen und Anpflanzungen entlang von Bachtälern die Gewässer und Auenbereiche vor Einträgen schützen.

Ferner sollten aus landschaftsästhetischen Gründen und zum Zweck des Immissionsschutzes Maßnahmen zur Eingrünung der Siedlungsränder und Straßen durchgeführt werden.

**A 1.2-17 Entwicklungsraum
"westlich A 3 um Unterfeldhaus"**

Der durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägte Entwicklungsraum wird im Norden durch den Siedlungsrand von Erkrath, im Osten durch die BAB A 3, im Süden durch den Siedlungsrand von Erkrath-Unterfeldhaus und im Westen durch die Kreisgrenze begrenzt. Im Entwicklungsraum befinden sich weiterhin die Klärschlammdeponie "Am Anker" sowie das durch Gehölz- und Grünlandstrukturen und einen Teich gekennzeichnete Umfeld des Berschgrabens. Die Klärschlammdeponie weist eine hohe faunistische Bedeutung auf.

Anreicherungsmaßnahmen sollten hier insbesondere auf eine Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Gehölz- und Waldbiotope, der Stillgewässer und der Grünlandflächen abzielen. Die vorhandenen Strukturelemente sollen vernetzt werden.

Ferner sollten aus landschaftsästhetischen Gründen und zum Zweck des Immissionsschutzes Maßnahmen zur Eingrünung der Siedlungsränder und Straßen durchgeführt werden.

**A 1.2-18 Entwicklungsraum
"südöstlich Kamp"**

Der Entwicklungsraum wird durch landwirtschaftlich meist kleinparzellig genutzte Flächen geprägt. Der Anteil an Heckenstrukturen ist hier vergleichsweise hoch. Der Raum grenzt im Südosten an die Kreisgrenze, im Süden an das Itterbachtal und im Nordwesten an den Siedlungsrand der Stadt Haan.

Anreicherungsmaßnahmen sollten hier insbesondere auf eine Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Gehölz- und Waldbiotope und der Grünlandflächen abzielen.

Weiterhin sollen Extensivierungsmaßnahmen und Anpflanzungen entlang des Itterbachtals die Gewässer und Auenbereiche vor Einträgen schützen.

Ferner sollten aus landschaftsästhetischen Gründen und zum Zweck des Immissionsschutzes Maßnahmen zur Eingrünung der Siedlungsränder und Straßen durchgeführt werden.

Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus)

Das Entwicklungsziel **„Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit**

Einer ordnungsgemäßen Nutzung der Landschaft durch die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft im Sinne des Land-

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

„gliedernden und belebenden Elementen“ wird für die Teilräume B 1.2-1 bis B 1.2-16 dargestellt.

Das Entwicklungsziel schließt die Anreicherung der vorhandenen zu einer vielfältigeren Tier- und Pflanzenwelt einschließlich des dazu notwendigen Lebensraumes ein.

Auch auf landschaftsgebundene, ruhige Erholung beschränkte Ausbaumaßnahmen sind nicht ausgeschlossen.

Die Anreicherungen haben im Bereich der Mettmanner Lößplatte die besondere Wertigkeit aus landwirtschaftlicher Sicht berücksichtigt.

ERLÄUTERUNGEN

schaftsgesetzes steht dieses Ziel in der Regel nicht entgegen.

Mit dem Ziel „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ wurde eine im ganzen erhaltenswürdige Landschaft belegt, die durch gezielte Anreicherungsmaßnahmen in ihrem Naturhaushalt und ihrem Landschaftsbild verbessert werden soll.

Bei punktueller Schädigung der Landschaft durch Emissionen müssen die Maßnahmen des Immissionsschutzes dem Entwicklungsziel „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ angepasst sein.

Mit dem Entwicklungsziel "Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen" wird insbesondere das Ziel verfolgt, die durch Intensivnutzung an derartigen Strukturelementen verarmte Agrarlandschaft ökologisch aufzuwerten sowie aus landschaftsästhetischer Sicht wieder attraktiver zu gestalten. Die innerhalb dieser Entwicklungsräume festgesetzten Einzelmaßnahmen nach § 26 LG NW sollen jedoch nur einen Teil der Anpflanzungen, Aufforstungen und der Pflegemaßnahmen darstellen.

Weitere Maßnahmen sollen auf der Grundlage des Biotopverbundsystems des Kreises Mettmann entwickelt werden. Das Biotopverbundsystem legt Biotoptypenkomplexe fest, die sinnvollerweise zu einer Verbundstruktur vernetzt werden können. Im Folgenden werden die Biotoptypenkomplexe aufgeführt und entsprechende Maßnahmen für diese Entwicklungsräume empfohlen. Hierbei handelt es sich um Vorschläge für Behörden, sonstige Planungsträger und Privatpersonen und nicht um bindende Vorgaben für den Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer bzw. sonstigen Nutzungsberechtigten auf Basis freiwilliger Vereinbarungen. Darüber hinaus sollen diese Empfehlungen als Leitlinie für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach §§ 4-6 LG NW dienen, wobei die Einzelmaßnahmen jeweils an die konkreten örtlichen Gegebenheiten anzupassen sind.

Die vorgeschlagenen Maßnahmenkataloge sind nicht als abschließend anzusehen. Es können durchaus auch andere Anreicherungsmaßnahmen sinnvoll sein. Im Einzelfall bieten sich auch Maßnahmen an, die einem anderen Biotoptypenkomplex zugeordnet sind. Da die unterschiedlichen Biotoptypen oftmals in einem räumlichen Zusammenhang stehen, greifen die Maßnahmen teilweise ineinander über.

Biotoptypenkomplex Bachtäler

Folgende Maßnahmen werden zur Verbesserung des Entwicklungsraumes empfohlen:

- Erhalt aller naturnahen Gewässerabschnitte
- Renaturierung von verbauten und begradigten Gewässerabschnitten
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Gewässern
- Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Förderung von Ufergehölzen
- Schaffung von ausreichend breiten Uferstrandstreifen, die ggf. abgezaunt werden sollen
- Verzicht auf Pflege und Unterhaltung des Gewässers, sofern diese nicht aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich ist
- Pflege und Förderung von Hochstaudenfluren, Seggen-, Binsen- und Röhrichtbeständen
- Ausweisung von Sukzessionsflächen und Brachen
- Entwicklung von natürlichen Retentionsräumen
- Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Quellen
- Anlage, Pflege und Entwicklung von Kleingewässern
- Verbindung von Amphibienwanderwegen
- Erhalt und Vermehrung des Grünlandes; insbesondere Förderung einer extensiven Nutzung oder Sicherstellung einer Pflege zur Erhaltung des Offenlandcharakters
- Vernässung in Teilbereichen
- Förderung von Feuchtwiesen
- Förderung von naturraumtypischen Feuchtwäldern im Auenbereich
- Umwandlung von nicht heimischen Gehölzbeständen in naturnahe Waldbestände sowie Entfernung standortfremder Gehölze (z.B. Hybridpappeln) und Ersatz durch bodenständige, heimische Gehölze
- Lenkung, ggf. auch Umlenkung des Erholungsverkehrs in ökologisch weniger empfindliche Räume

Biotoptypenkomplex Trockenbiotope

Folgende Maßnahmen werden zur Verbesserung des Entwicklungsraumes empfohlen:

- Erhalt und Entwicklung von Trocken- und Magerstandorten
- Pflegemaßnahmen zur Vermeidung der Verbuschung
- Entwicklungsmaßnahmen zur Förderung der Strukturvielfalt, wie z.B. Anlage von Stein- und Totholzhaufen in größeren Beständen
- Verbundmaßnahmen für Trockenstandorte durch trockene Säume, Gebüsche, Wälder etc.

Biotoptypenkomplex Stillgewässer

Folgende Maßnahmen werden zur Verbesserung des Entwicklungsraumes empfohlen:

- Erhalt, Ausstattung und Pflege von Stillgewässern für die Zwecke des Naturschutzes
- Schaffung von Flachwasserzonen und Inseln
- gezielte Lenkung der Erholungsnutzung, ggf. Umlenkung

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

- Verbindung von Amphibienwanderwegen
- Neuanlage, Pflege und Entwicklung von Tümpeln und Teichen
- Pflege und Förderung von Hochstaudenfluren, Seggen-, Binsen- und Röhrichtbeständen

Biotoptypenkomplex Feuchtwiesen-Heide-Moore

Folgende Maßnahmen werden zur Verbesserung des Entwicklungsraumes empfohlen:

- Erhalt von vorhandenen Feuchtwiesen, Heiden und Mooren unter Beachtung von angemessenen Pufferzonen
- Vermeidung einer Entwässerung
- extensive Nutzung der Feuchtwiesen
- Offenhalten von Moor-, Heide- und Feuchtwiesenflächen
- Wiedervernässung von Bachauen
- Extensivierung von geeigneten Flächen
- Beruhigung besonders schützenswerter Bereiche
- Förderung eines räumlichen Nebeneinanders von Stillgewässer-, Niedermoor-, Bruchwaldbiotopen sowie der ökologisch wertvollen Ersatzgesellschaften Heide und Feuchtgrünland
- Durchführung von Maßnahmen zur Aushagerung der Standorte

Biotoptypenkomplex Grünland

Folgende Maßnahmen werden zur Verbesserung des Entwicklungsraumes empfohlen:

- Erhalt der vorhandenen Grünlandflächen
- Arrondierung, Vergrößerung und Vermehrung von Grünlandflächen an geeigneten Bereichen
- Extensivierung von Grünlandflächen, insbesondere der Feuchtgrünländer
- Ausweisung von Sukzessionsflächen und Brachen
- Pflege und Förderung von Hochstaudenfluren, Seggen-, Binsen- und Röhrichtbeständen
- Durchführung von an die jeweiligen Pflanzengesellschaften angepassten Pflegemaßnahmen zum Erhalt des Offenlandcharakters zur Förderung schutzwürdiger Pflanzengesellschaften
- Wiedervernässung von Grünlandflächen in geeigneten Teilbereichen
- Schaffung von mind. 2-5 m breiten Krautsäumen entlang von Hecken, Waldrändern und Feldgehölzen
- Anlage von Ackerrandstreifen

Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung privater Initiativen sollte verstärkt werden. Neben der "Gliederung und Belebung"

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**B 1.2-1 Entwicklungsraum
"Lösslehmterrasse zwischen Schwarz-
bach, Wülfrath und Mettmann"**

siehe auch A 1.2-1 /C 1.2-1

Der durch die ackerbaulich genutzten Flächen der flachwelligen Lösslehmterrasse geprägte Entwicklungsraum wird nach Norden durch das Tal des Schwarzbaches, nach Westen durch den Flickerbach, nach Süden durch den Hof Flicken und im Osten durch die Fläche Ströbusch (Grenze der Raumeinheit B) begrenzt.

Innerhalb des Entwicklungsraumes liegen die mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung" belegten Täler des Hammerbaches, des Oetzbaches, des Meisenburgbaches und des Benthauser Baches mit ihren jeweiligen Nebenbächen.

Anreicherungsmaßnahmen sollten hier insbesondere auf eine Vernetzung der verschiedenen Bachtäler abzielen. Es sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Gehölz- und Waldbiotope sowie der Grünlandflächen erfolgen.

Weiterhin sollen Extensivierungsmaßnahmen und Anpflanzungen entlang von Bachtälern die Gewässer und Auenbereiche vor Einträgen schützen.

Ferner sollten aus landschaftsästhetischen Gründen und zum Zweck des Immissionsschutzes Maßnahmen zur Eingrünung der Siedlungsränder und Straßen durchgeführt werden.

**B 1.2-2 Entwicklungsraum
"östlich Mintard"**

Der durch die ackerbaulich genutzten Flächen der flachwelligen Lösslehmterrasse geprägte Entwicklungsraum wird nach Norden durch das Tal des Rodenbuschbaches, nach Westen durch den Siedlungsrand von Ratingen-Mintard und nach Süden und Osten durch Grünlandflächen begrenzt. Östlich des Entwicklungsraumes liegen die mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung" belegten Wälder bei Ratingen, die eine hohe Bedeutung im regionalen und überregionalen Biotopverbund übernehmen und zugleich als FFH-Gebiet gemeldet sind.

Anreicherungsmaßnahmen sollten hier insbesondere aus landschaftsästhetischen Gründen und zum Zweck des Immissionsschutzes und zur Eingrünung der Siedlungsränder und Straßen durchgeführt werden.

**B 1.2-3 Entwicklungsraum
"Lösslehmterrasse um Homberg-
Meiersberg"**

siehe auch A 1.2-3 /C 1.2-3

Der durch die ackerbaulich genutzten Flächen der flachwelligen Lösslehmterrasse geprägte Entwicklungsraum wird im Norden durch das Tal des Angerbaches und seiner Nebenbäche bzw. die geplante Trasse der BAB 44, im Osten durch die Höfe Zur Kuhlen, Halbenmond und Herbeck (Grenze der Raumeinheit B), im Süden durch das Tal des Schwarzbaches und seiner Nebenbäche und im Westen durch die BAB A 3 begrenzt. Der Stadtteil Ratingen-Homberg wird von dem Entwicklungsraum vollständig umschlossen. Der Entwicklungsraum liegt überwiegend in der Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus).

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**B 1.2-4 Entwicklungsraum
"Lösslehmterrasse Flandersbach"**

siehe auch C 1.2-4

Der durch die ackerbaulich genutzten Flächen der flachwelligen Lösslehmterrasse geprägte Entwicklungsraum wird im Norden durch die geplante Trasse der BAB 44, im Osten durch den Angerweg II, im Süden durch das Tal des Angerbaches und seiner Nebenbäche bzw. im Westen durch das Tal des Laubecker Baches begrenzt. Der Entwicklungsraum liegt überwiegend in der Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus).

Anreicherungsmaßnahmen sollten hier insbesondere auf eine Vernetzung der verschiedenen Bachtäler abzielen. Es sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Gehölz- und Waldbiotope sowie der Grünlandflächen erfolgen.

Weiterhin sollen Extensivierungsmaßnahmen und Anpflanzungen entlang von Bachtälern die Gewässer und Auenbereiche vor Einträgen schützen.

Ferner sollten aus landschaftsästhetischen Gründen und zum Zweck des Immissionsschutzes Maßnahmen zur Eingrünung der Siedlungsränder und der Straßen insb. der gepl. BAB 44 durchgeführt werden.

**B 1.2-5 Entwicklungsraum
"Lösslehmterrasse zwischen Spieker-
und Schwarzbach"**

siehe auch A 1.2-5

Der durch die ackerbaulich genutzten Flächen der flachwelligen Lösslehmterrasse geprägte Entwicklungsraum wird im Norden durch den Schwarzbach, im Osten durch den Flickerbach bzw. die Flächen Eggekauf und Am Hubbelrather Weg (Grenze der Raumeinheit B), im Süden durch den Krumbach und im Westen durch die BAB 3 begrenzt. Er liegt überwiegend in der Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus).

Anreicherungsmaßnahmen sollten hier insbesondere auf eine Vernetzung der verschiedenen Bachtäler abzielen. Es sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Gehölz- und Waldbiotope sowie der Grünlandflächen erfolgen.

Weiterhin sollen Extensivierungsmaßnahmen und Anpflanzungen entlang von Bachtälern die Gewässer und Auenbereiche vor Einträgen schützen.

Ferner sollten aus landschaftsästhetischen Gründen und zum Zweck des Immissionsschutzes Maßnahmen zur Eingrünung der Straßen durchgeführt werden.

B 1.2-6 Entwicklungsraum

siehe auch A 1.2-6/C 1.2-6

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**"Lösslehmterrasse zwischen
Obschwarzbach und Zwingenberg"**

Der durch die ackerbaulich genutzten Flächen der flachwelligen Lösslehmterrasse geprägte Entwicklungsraum wird im Norden durch den Angerbach, im Osten durch die Fläche Pufferhaus (Grenze der Raumeinheit B), im Süden sowie im Westen durch den Scharpensteiner Bach und die Straße „Wusten“ begrenzt. Er liegt überwiegend in der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath).

Anreicherungsmaßnahmen sollten hier insbesondere auf eine Vernetzung der verschiedenen Bachtäler abzielen.

Es sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Gehölz- und Waldbiotope sowie der Grünlandflächen erfolgen.

Weiterhin sollen Extensivierungsmaßnahmen und Anpflanzungen entlang von Bachtälern die Gewässer und Auenbereiche vor Einträgen schützen.

Ferner sollten aus landschaftsästhetischen Gründen und zum Zweck des Immissionsschutzes Maßnahmen zur Eingrünung des Werksgeländes Flandersbach und der Straßen durchgeführt werden.

**B 1.2-7 Entwicklungsraum
"An der Renn"**

Der durch die ackerbaulich genutzten Flächen geprägte Entwicklungsraum wird im Norden durch den Siedlungsrand von Ratingen-Lintorf, im Osten und Süden durch die Bundesautobahn 52 und im Westen durch die Eisenbahntrasse und die Ortsumgehungstrasse der L 239 begrenzt. Anreicherungsmaßnahmen sollten hier insbesondere zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Gehölz- und Waldbiotope sowie der Grünlandflächen erfolgen.

Ferner sollten aus landschaftsästhetischen Gründen und zum Zweck des Immissionsschutzes Maßnahmen zur Eingrünung der Siedlungsråder und der Straßen insb. der BAB 52 durchgeführt werden.

**B 1.2-8 Entwicklungsraum
"Ostrand Eggerscheidt"**

Der durch die ackerbaulich genutzten Flächen geprägte Entwicklungsraum schließt sich östlich an die Siedlung von Ratingen-Eggerscheidt an. Er wird nach Norden durch den Hof Deckerswerth, im Süden durch den Gardumshof begrenzt. Im Osten schließen sich Grünlandflächen und die Wälder bei Ratingen mit den jeweiligen Nebenbächen an. Rund um den Entwicklungsraum liegen die mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung" belegten Rateringer Wälder, die eine hohe Bedeutung im regionalen und überregionalen Biotopverbund übernehmen. Anreicherungsmaßnahmen sollten hier insbesondere zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Gehölz- und Waldbiotope sowie der Grünlandflächen erfolgen.

Ferner sollten aus landschaftsästhetischen Gründen und zum Zweck des Immissionsschutzes Maßnahmen zur Eingrünung des Siedlungsrandes und der Straßen durchgeführt werden.

**B 1.2-9 Entwicklungsraum
"südlich Spiekerbach"**

Der durch die ackerbaulich genutzten Flächen der flachwelligen Lösslehmterrasse geprägte Entwicklungsraum wird im Norden durch den Krumbach, im Osten durch die Fläche Unter den Erlen (Grenze der Raumeinheit B) im Süden durch das Tal des Hasselbaches mit den jeweiligen Nebenbächen sowie im Westen durch die BAB 3 begrenzt. Er liegt überwiegend in der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath).

Anreicherungsmaßnahmen sollten hier insbesondere auf eine Vernetzung der verschiedenen Bachtäler abzielen. Es

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**B 1.2-10 Entwicklungsraum
"Unterhösel"**

sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Gehölz- und Waldbiotope sowie der Grünlandflächen erfolgen.

Weiterhin sollen Extensivierungsmaßnahmen und Anpflanzungen entlang von Bachtälern die Gewässer und Auenbereiche vor Einträgen schützen.

**B 1.2-11 Entwicklungsraum
"westlich Laupendahl"**

Der durch das Tal des Unterhöselers Baches geprägte Entwicklungsraum wird im Norden durch die B 227, im Westen durch die Fläche Kückelswerth, im Süden den Hof Nofen und im Osten durch den Hof Hinüber und den Oberhöseler Hof begrenzt. Rund um das Gebiet liegt Grünland; im Westen schließt sich Ratingen-Hösel, im Osten Ratingen Unterrilp an.

Anreicherungsmaßnahmen sollten hier insbesondere auf eine Vernetzung der verschiedenen Bachtäler abzielen. Weiterhin sollen Extensivierungsmaßnahmen und Anpflanzungen entlang von Bachtälern die Gewässer und Auenbereiche vor Einträgen schützen.

**B 1.2-12 Entwicklungsraum
"In der Laupen"**

Der durch die Altablagerung Steinberg geprägte Entwicklungsraum wird im Süden durch das Tal des Fuchslochbaches, im Osten durch Grünlandflächen und den Siedlungsrand von Heiligenhaus-Isenbügel, im Norden durch den Siedlungsrand von Essen-Kettwig/Laupendahl und im Westen durch die Trasse der Niederbergbahn begrenzt. Rund um den Entwicklungsraum liegen mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung" belegte Flächen, die eine hohe Bedeutung im Biotopverbund der Bachtäler, der Grünlandbiotope, der Gehölz- u. Waldbiotope mit den angrenzenden landesweit bedeutsamen Naturschutzgebieten übernehmen.

Anreicherungsmaßnahmen sollten hier insbesondere zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Gehölz- und Waldbiotope sowie der Grünlandflächen erfolgen.

Der durch Waldflächen geprägte Entwicklungsraum wird im Norden durch das Tal des Rinderbaches/Vogelsangbaches mit seinen jeweiligen Nebenbächen, im Osten durch das Tal des Schopenhofers Baches, im Westen durch den Hof Theuse und im Süden durch den Siedlungsrand von Heiligenhaus bzw. der Trasse der Niederbergbahn begrenzt. Angrenzend an den Entwicklungsraum liegen mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung" belegte Flächen, die eine hohe Bedeutung im Biotopverbund der Bachtäler der Grünlandbiotope, der Gehölz- u. Waldbiotope mit den angrenzenden landesweit bedeutsamen Naturschutzgebieten übernehmen.

Anreicherungsmaßnahmen sollten hier insbesondere auf eine Vernetzung der verschiedenen Bachtäler abzielen. Es sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Gehölz- und Waldbiotope sowie der Grünlandflächen erfolgen.

Ferner sollten aus landschaftsästhetischen Gründen und zum Zweck des Immissionsschutzes Maßnahmen zur Eingrünung der Siedlungsränder und Straßen durchgeführt werden.

**B 1.2-13 Entwicklungsraum
"Bellscheidt"**

Der durch die ackerbaulich genutzten Flächen der flachwelligen Lösslehmterrasse geprägte Entwicklungsraum wird im Norden durch das Tal des Angerbaches und seiner Neben-

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**B 1.2-14 Entwicklungsraum
"Laubeck"**

bäche, im Süden durch die geplante Trasse der BAB 44, im Osten durch einen Ausläufer des Tales des Angerbaches sowie den Knopshof und im Westen durch die BAB 3 begrenzt. Innerhalb des Entwicklungsraumes liegt das mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung" belegte Tal des Hummelsbaches mit seinen jeweiligen Nebenbächen.

Anreicherungsmaßnahmen sollten hier insbesondere auf eine Vernetzung der verschiedenen Bachtäler abzielen. Es sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Bachtäler, der Gehölz- und Waldbiotope sowie der Grünlandflächen erfolgen.

Weiterhin sollen Extensivierungsmaßnahmen und Anpflanzungen entlang von Bachtälern die Gewässer und Auenbereiche vor Einträgen schützen.

Ferner sollten aus landschaftsästhetischen Gründen und zum Zweck des Immissionsschutzes Maßnahmen zur Eingrünung der Straßen insb. der gepl. BAB 44 durchgeführt werden.

Der durch die ackerbaulich genutzten Flächen der flachwelligen Lösslehmterrasse geprägte Entwicklungsraum wird im Norden durch den Siedlungsrand von Heiligenhaus und den Laubecker Bach, im Süden durch die geplante Trasse der BAB 44, im Osten durch den Henriettenhof und im Westen durch das Tal des Nonnenbrucher Baches begrenzt. Anreicherungsmaßnahmen sollten hier insbesondere auf eine Vernetzung der verschiedenen Bachtäler abzielen. Es sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Bachtäler, der Gehölz- und Waldbiotope sowie der Grünlandflächen erfolgen.

Weiterhin sollen Extensivierungsmaßnahmen und Anpflanzungen entlang von Bachtälern die Gewässer und Auenbereiche vor Einträgen schützen.

Ferner sollten aus landschaftsästhetischen Gründen und zum Zweck des Immissionsschutzes Maßnahmen zur Eingrünung der Siedlungsränder und der Straßen insb. der gepl. BAB 44 durchgeführt werden.

**B 1.2-15 Entwicklungsraum
"Neuenhof südlich A 44"**

Der durch die ackerbaulich genutzten Flächen der flachwelligen Lösslehmterrasse geprägte Entwicklungsraum wird im Norden durch die geplante Trasse der BAB 44, im Süden durch das Tal der Anger und seiner Nebenbäche, im Osten durch den Laubecker Bach und im Westen durch den Neuenhof und den Steinbruch Hofermühle-Nord begrenzt.

Anreicherungsmaßnahmen sollten hier insbesondere auf eine Vernetzung der Bachtäler abzielen. Es sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Bachtäler, der Gehölz- und Waldbiotope sowie der Grünlandflächen erfolgen.

Weiterhin sollen Extensivierungsmaßnahmen und Anpflanzungen entlang von Bachtälern die Gewässer und Auenbereiche vor Einträgen schützen.

Ferner sollten aus landschaftsästhetischen Gründen und zum Zweck des Immissionsschutzes Maßnahmen zur Eingrünung der Siedlungsränder und der Straßen insb. der gepl. BAB 44 durchgeführt werden.

**B 1.2-16 Entwicklungsraum
"Dickelsbach westlich Lintorf"**

Der durch die ackerbaulich genutzten Flächen geprägte Entwicklungsraum wird nach Norden, Süden und Westen durch den Siedlungsrand von Ratingen-Lintorf und nach

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Raumeinheiten C (Velbert, Wülfrath) und D (Hilden, Monheim, Langenfeld)

Das Entwicklungsziel „**Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen**“ wird für die Teilräume C 1.2-1 bis D 1.2-19 dargestellt.

Das Entwicklungsziel schließt die Anreicherung der vorhandenen zu einer vielfältigeren Tierwelt- und Pflanzenwelt einschließlich des dazu notwendigen Lebensraumes ein.

Auch auf landschaftsgebundene, ruhige Erholung beschränkte Ausbaumaßnahmen sind nicht ausgeschlossen.

Die Anreicherungen haben im Bereich der Mettmanner Lößplatte die besondere Wertigkeit aus landwirtschaftlicher Sicht berücksichtigt.

Osten durch Grünlandflächen sowie die Ratinger Wälder mit den jeweiligen Nebenbächen begrenzt. Das Gebiet wird vom Dickelsbach durchflossen. Angrenzend an den Entwicklungsraum liegen die mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung" belegten Wälder bei Ratingen, die eine hohe Bedeutung im regionalen und überregionalen Biotopverbund übernehmen.

Anreicherungsmaßnahmen sollten hier insbesondere auf eine Vernetzung der verschiedenen Bachtäler abzielen. Es sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Biotoptypenkomplexe der Gehölz- und Waldbiotope sowie der Grünlandflächen erfolgen.

Weiterhin sollen Extensivierungsmaßnahmen und Anpflanzungen entlang von Bachtälern die Gewässer und Auenbereiche vor Einträgen schützen.

Ferner sollten aus landschaftsästhetischen Gründen und zum Zweck des Immissionsschutzes Maßnahmen zur Eingrünung der Siedlungsränder und Straßen durchgeführt werden.

Einer ordnungsgemäßen Nutzung der Landschaft durch die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft im Sinne des Landschaftsgesetzes steht dieses Ziel in der Regel nicht entgegen.

Bei punktueller Schädigung der Landschaft durch Emissionen müssen die Maßnahmen des Immissionsschutzes dem Entwicklungsziel Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen angepasst sein. Mit dem Entwicklungsziel "Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen" wird das Ziel verfolgt, die durch Intensivnutzung an derartigen Strukturelementen verarmte Agrarlandschaft wieder attraktiver zu gestalten. Die festgesetzten Einzelmaßnahmen sollen jedoch nur einen Teil der Anpflanzungen etwa von Einzelbäumen, Flurgehölzen, Hecken oder Alleen darstellen.

Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung privater Initiativen müsste hinzukommen. Neben der "Gliederung und Belebung" des Landschaftsbildes erfüllen derartige "Strukturelemente" zahlreiche ökologische Funktionen. Genannt seien etwa Biotopfunktionen, Schutz vor Bodenabtrag durch Wasser und Wind, Immissionsschutz, Wasserhaushalts- und Kleinklimafunktionen.

Für die Anpflanzungen sollten bodenständig heimische Gehölzarten verwendet werden.

Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)

C 1.2-1 Entwicklungsraum
"Lösslehmterrasse zwischen Schwarzbach, Wülfrath und Mettmann"

siehe auch A 1.2-1/B 1.2-1

C 1.2-2 Entwicklungsraum
"Lösslehmterrasse zwischen Händschensheide, Hahnenfurth und Rött-

siehe auch A 1.2-2

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
C 1.2-3 Entwicklungsraum "Lösslehmterrasse um Homberg - Meiersberg"	siehe auch A 1.2-3/B 1.2-3
C 1.2-4 Entwicklungsraum "Lösslehmterrasse Flandersbach"	siehe auch B 1.2-4
C 1.2-5 Entwicklungsraum "Rottberg"	
C 1.2-6 Entwicklungsraum "Lösslehmterrasse zwischen Obschwarzbach und Zwingenberg"	siehe auch A 1.2-6/B 1.2-6
C 1.2-7 Entwicklungsraum "nördlich Oberbonsfeld"	
C 1.2-8 Entwicklungsraum "Hardenberger Bachtal"	
C 1.2-9 Entwicklungsraum "Südrand Velbert"	
C 1.2-10 Entwicklungsraum "Süd - Erbach"	
C 1.2-11 Entwicklungsraum "westlich Düssel"	
C 1.2-12 Entwicklungsraum "nördlich Düssel"	
C 1.2-13 Entwicklungsraum "südlich Düssel"	
Raumeinheit D (Hilden, Monheim, Langenfeld)	
D 1.2-1 Entwicklungsraum "zwischen Elb und Meide"	
D 1.2-2 Entwicklungsraum "Hülsen"	
D 1.2-3 Entwicklungsraum "nördlich Kalstert"	
D 1.2-4 Entwicklungsraum "Kolksbruch"	siehe auch A 1.2-4

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
D 1.2-5 Entwicklungsraum "entlang Itterbach, südlich Schönholz"	
D 1.2-6 Entwicklungsraum "südlich Oerkhaus"	
D 1.2-7 Entwicklungsraum "südlich Lehmkuhl"	
D 1.2-8 Entwicklungsraum "zwischen Baumberg und Wolfhagen"	
D 1.2-9 Entwicklungsraum "zwischen Wolfhagen und Richrath"	
D 1.2-10 Entwicklungsraum "östlich A 59 zwischen Berghausen und Kiesgrube Klingenger"	
D 1.2-11 Entwicklungsraum "zwischen Baumberg und Monheim"	
D 1.2-12 Entwicklungsraum "Monheimer Rheinbogen einschließlich Deichvorland"	
D 1.2-13 Entwicklungsraum "westlich A 59 zwischen Opladener Straße, Laacher Hof und Auf der Hei- de"	
D 1.2-14 Entwicklungsraum "zwischen Galkhausen und Reusrath"	
D 1.2-15 Entwicklungsraum "zwischen Reusrath und Mehlbruch"	
D 1.2-16 Entwicklungsraum "zwischen 'Holterhof' und Westring"	
D 1.2-17 Entwicklungsraum "nördlicher Bereich des Knipprather Waldes"	Aus der Sicht des Biotop- und Artenschutzes ist die Anreicherung der im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen als positiv einzuschätzen.

1.3 Wiederherstellung

Raumeinheit A (Mettmann, Erkrath, Haan)

Das Entwicklungsziel "**Wiederherstellung einer in**

Das Ziel "Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefü-

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ihrem Wirkungsgefüge, in ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft wird für den Teilraum A 1.3.1 dargestellt.

Das Entwicklungsziel schließt die Erhaltung und Anreicherung der vorhandenen zu einer vielfältigeren Tierwelt- und Pflanzenwelt einschließlich des dazu notwendigen Lebensraumes ein.

Das Entwicklungsziel bezieht sich nicht auf die Rückführung in den ursprünglichen Zustand (z.B. bei Abgrabungen), sondern auf die Rekultivierung im Sinne der Landschaftspflege.

A 1.3-1 Entwicklungsraum "Steinbruch Neandertal"

Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus)

Das Entwicklungsziel **"Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, in ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft"** wird für die Teilräume B 1.3-1 bis B 1.3-3 dargestellt.

Das Entwicklungsziel schließt die Erhaltung und Anreicherung der vorhandenen zu einer vielfältigeren Tierwelt einschließlich des dazu notwendigen Lebensraumes ein.

Das Entwicklungsziel bezieht sich nicht auf die Rückführung in den ursprünglichen Zustand (z.B. bei Abgrabungen), sondern auf die Rekultivierung im Sinne der Landschaftspflege.

Dieses Ziel ist auch über eine temporäre Zwischennutzung (z.B. Deponie) möglich.

ERLÄUTERUNGEN

ge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft" wird für größere Aufschüttungs- und Abgrabungsflächen dargestellt. Eine Vielzahl weiterer Abgrabungen und Aufschüttungen kleineren Umfanges sind, da schon wieder als "Ersatzbiotop" von Interesse oder innerhalb des Entwicklungszieles "Anreicherung" rekultivierbar, nicht gesondert hervorgehoben.

Neben den konkreten Maßnahmen wird insbesondere für die großen, noch in Betrieb befindlichen Abgrabungen auf die Erstellung von Rekultivierungsplänen nach dem Abtragungsgesetz hingewiesen. Selbstverständlich steht die Zielvorgabe einer ordnungsgemäßen Weiterführung genehmigter Abgrabungstätigkeiten nicht im Wege.

Das Entwicklungsziel wird in einigen Fällen auch bei Abgrabungsflächen vergeben, die bereits teilrekultiviert sind oder die ein bedeutendes Potential im Hinblick auf eine Biotopentwicklung besitzen, da der Entwicklungsaspekt hier weiterhin im Vordergrund stehen soll.

Für noch in Betrieb befindliche Abgrabungen sind ggf. Rekultivierungspläne zu erstellen. Bei Fortschreiten einer Abgrabungsfläche über den kartographisch dargestellten Bereich ist auch die neu hinzugekommene Fläche wiederherzustellen.

Insbesondere sind bei den Rekultivierungen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Entwicklung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere zu beachten.

Die Festsetzungen A 5.3-2 und A 5.3-10 dienen insbesondere der Erfüllung des Entwicklungszieles.

Das Ziel "Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft" wird für größere Aufschüttungs- und Abgrabungsflächen dargestellt. Eine Vielzahl weiterer Abgrabungen und Aufschüttungen kleineren Umfanges sind, da schon wieder als "Ersatzbiotop" von Interesse oder innerhalb des Entwicklungszieles "Anreicherung" rekultivierbar, nicht gesondert hervorgehoben.

Neben den konkreten Maßnahmen wird insbesondere für die großen, noch in Betrieb befindlichen Abgrabungen auf die Erstellung von Rekultivierungsplänen nach dem Abtragungsgesetz hingewiesen. Selbstverständlich steht die Zielvorgabe einer ordnungsgemäßen Weiterführung genehmigter Abgrabungstätigkeiten nicht im Wege.

Das Entwicklungsziel wird in einigen Fällen auch bei Abgrabungsflächen vergeben, die bereits teilrekultiviert sind oder die ein bedeutendes Potential im Hinblick auf eine Biotopentwicklung besitzen, da der Entwicklungsaspekt hier weiterhin im Vordergrund stehen soll.

Für noch in Betrieb befindliche Abgrabungen sind ggf. Rekultivierungspläne zu erstellen. Bei Fortschreiten einer Abgrabungsfläche über den kartographisch dargestellten Bereich ist auch die neu hinzugekommene Fläche wiederherzustellen.

Insbesondere sind bei den Rekultivierungen die Belange

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**B 1.3-1 Entwicklungsraum
"nördlich Kronental"**

des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Entwicklung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere zu beachten.

Die Festsetzung B 5.3-1 dient insbesondere der Erfüllung des Entwicklungszieles.

Ehemalige städtische Deponie der Stadt Ratingen

**B 1.3-3 Entwicklungsraum
"östlich BAB A 52/südlich BAB A 3
Breitscheider Kreuz/Ziegelei"**

Die Festsetzung B 5.3-4 dient insbesondere der Erfüllung des Entwicklungszieles.

Tongrube, Zwischennutzung: Deponie für Industriemüll

**Raumeinheiten C (Velbert, Wülfrath) und
D (Hilden, Monheim, Langenfeld)**

Das Entwicklungsziel „**Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft**“ wird für die Teilräume C 1.3-1 bis D 1.3-5 dargestellt.

Das Entwicklungsziel schließt die Erhaltung und Anreicherung der vorhandenen zu einer vielfältigeren Tierwelt einschließlich des dazu notwendigen Lebensraumes ein.

Das Entwicklungsziel bezieht sich nicht auf die Rückführung in den ursprünglichen Zustand (z.B. bei Abgrabungen), sondern auf die Rekultivierung im Sinne der Landschaftspflege.

Dieses Ziel ist auch über eine temporäre Zwischennutzung (z.B. Deponie) möglich.

Das Ziel "Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft" wird für größere Aufschüttungs- und Abgrabungsflächen dargestellt. Eine Vielzahl weiterer Abgrabungen und Aufschüttungen kleineren Umfanges sind, da schon wieder als "Ersatzbiotop" von Interesse oder innerhalb des Entwicklungszieles "Anreicherung" rekultivierbar, nicht gesondert hervorgehoben.

Neben den konkreten Maßnahmen wird insbesondere für die großen, noch in Betrieb befindlichen Abgrabungen auf die Erstellung von Rekultivierungsplänen nach dem Abgrabungsgesetz hingewiesen. Selbstverständlich steht die Zielvorgabe einer ordnungsgemäßen Weiterführung genehmigter Abgrabungstätigkeiten nicht im Wege.

Das Entwicklungsziel wird in einigen Fällen auch bei Abgrabungsflächen vergeben, die bereits teilrekultiviert sind oder die ein bedeutendes Potential im Hinblick auf eine Biotopentwicklung besitzen, da der Entwicklungsaspekt hier weiterhin im Vordergrund stehen soll.

Die zusätzliche Belegung mit dem Entwicklungsziel 4 - Ausbau der Landschaft für die Erholung - wird bei den Entwicklungsräumen C 1.3-3 und C 1.3-6 als zukunftsorientiertes Ziel mit untergeordneter Bedeutung gesehen.

Für nicht in Betrieb befindliche Abgrabungen sind ggf. Rekultivierungspläne zu erstellen. Bei Fortschreiten einer Abgrabungsfläche über den kartographisch dargestellten Bereich ist auch die neu hinzugekommene Fläche wiederherzustellen.

Insbesondere sind bei den Rekultivierungen die Belange des Naturschutzes durch die Entwicklung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere zu beachten.

Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)

**C 1.3-1 Entwicklungsraum
"Plöger Steinbruch"**

Die Festsetzung C 5.3-1 dient insbesondere der Erfüllung des Entwicklungszieles.

**C 1.3-3 Entwicklungsraum
"Steinbruch Rohdenhaus
bis Südrand Velbert"**

Die Festsetzungen C 5.3-3 und C 5.3-4 dienen insbesondere der Erfüllung des Entwicklungszieles.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C 1.3-4	Entwicklungsraum "Dachskuhle"	Die Festsetzungen C 5.3-5 und C 5.3-6 dienen insbesondere der Erfüllung des Entwicklungszieles.
C 1.3-5	Entwicklungsraum "Steinbruch Wülfrath"	Die Festsetzung C 5.3-10 dient insbesondere der Erfüllung des Entwicklungszieles.
C 1.3-6	Entwicklungsraum "Steinbruch Prangenhäus"	Die Festsetzungen C 5.3-7, C 5.3-8 und C 5.3-9 dienen insbesondere der Erfüllung des Entwicklungszieles.
C 1.3-7	Entwicklungsraum "Hammerstein"	Die Festsetzung C 5.3-11 dient insbesondere der Erfüllung des Entwicklungszieles.
C 1.3-8	Entwicklungsraum "Eigenerbach-Klärteich"	Die Festsetzung C 5.3-12 dient insbesondere der Erfüllung des Entwicklungszieles.
C 1.3-9	Entwicklungsraum "Zechenweg"	Die Festsetzung C 5.3-13 dient insbesondere der Erfüllung des Entwicklungszieles.

Raumeinheit D (Hilden, Monheim, Langenfeld)

D 1.3-1	Entwicklungsraum "Oerkhaussee"	Die Festsetzung als Naturschutzgebiet (D 2.2-3) und die Festsetzung D 5.3-3 dienen insbesondere der Erfüllung des Entwicklungszieles.
D 1.3-2	Entwicklungsraum "bei Spürklenberg"	Die Festsetzung D 5.3-5 dient insbesondere der Erfüllung des Entwicklungszieles.
D 1.3-3	Entwicklungsraum "Kiesgrube Klingenberger"	Die Festsetzung eines Teilraumes als Naturschutzgebiet (D 2.2-7) dient insbesondere der Erfüllung des Entwicklungszieles.
D 1.3-4	Entwicklungsraum "Monbag See"	Die Festsetzung eines Teilraumes als Naturschutzgebiet (D 2.2-6) dient insbesondere der Erfüllung des Entwicklungszieles.
D 1.3-5	Entwicklungsraum "Horster Mühle"	Der Bereich "Horster Mühle" stellt den einzigen Streckenabschnitt der Itter dar, an dem ein naturnaher Gewässer-ausbau im Unterlauf noch möglich ist. Nach der Umtriebszeit der Pappeln sollen dem Standort angepasste gebiets-typische Auenbestände entwickelt werden. Auenbereiche stellen eine der artenreichsten Lebensräume dar, denn die Strukturvielfalt wechselnder Lebensräume und der ausgeprägten Vertikalstruktur der Auenwälder, die eine hohe Artenvielfalt in Baum-, Strauch- und Krautschicht aufweisen, verfügen über ein hohes Nahrungsangebot für zahlreiche tierische Organismengruppen.

1.4 Ausbau

Raumeinheiten A (Mettmann, Erkrath, Haan), B (Ratingen, Heiligenhaus) und C (Hilden, Monheim, Langenfeld)

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Das Entwicklungsziel „**Ausbau der Landschaft für die Erholung oder für den Fremdenverkehr**“ wird in den Raumeinheiten A, B und C für keinen Teilraum dargestellt.

Raumeinheit D (Hilden, Monheim, Langenfeld)

D 1.4-1 Entwicklungsraum
"östlich A 59 bei Kalkhecke"

1.5 Ausstattung

Raumeinheit A (Mettmann, Erkrath, Haan)

Das Entwicklungsziel „**Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas**“ wird für den Teilraum A 1.5-4 dargestellt.

Maßnahmen des Immissionsschutzes sind nicht ausschließlich an das Entwicklungsziel "Ausstattung" gebunden. Bei Veränderungen oder Neuanlagen von Gewerbe-, Industrie- oder Straßenflächen ist die Landschaft zum Zwecke des Immissionsschutzes auszustatten.

A 1.5-4 Entwicklungsraum
"B 7n nördlich Mettmann"

Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus)

Das Entwicklungsziel „**Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas**“ wird für die Teilräume B 1.5-1 bis B 1.5-5 dargestellt.

Maßnahmen des Immissionsschutzes sind nicht ausschließlich an das Entwicklungsziel "Ausstattung" gebunden. Bei Veränderungen oder Neuanlagen von Gewerbe-, Industrie- oder Straßenflächen ist die Landschaft zum Zwecke des Immissionsschutzes auszustatten.

B 1.5-1 Entwicklungsraum
"A 44 zwischen Ratingen und Heiligenhaus/Hetterscheidt"

siehe auch C 1.5-1

B 1.5-2 Entwicklungsraum
"A 52 bei Breitscheid und Mintard"

B 1.5-3 Entwicklungsraum
"A 3 bei Ratingen"

B 1.5-4 Entwicklungsraum
"A 52 bei Lintorf 'An der Renn'"

B 1.5-5 Entwicklungsraum
"A 52 bei Ratingen/Volkardey"

Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)

Das Entwicklungsziel „**Ausstattung der Land-**

Maßnahmen des Immissionsschutzes sind nicht aus-

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

schaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas“ wird für die Teilräume C 1.5-1 bis C 1.5-4 dargestellt.

schließlich an das Entwicklungsziel "Ausstattung" gebunden. Bei Veränderungen oder Neuanlagen von Gewerbe-, Industrie- oder Straßenflächen ist die Landschaft zum Zwecke des Immissionsschutzes auszustatten.

C 1.5-1 Entwicklungsraum
"A 44 zwischen Ratingen und Heiligenhaus/Hetterscheidt"

siehe auch B 1.5-1

C 1.5-2 Entwicklungsraum
"A 44 bei Grünendahl"

C 1.5-3 Entwicklungsraum
"A 44 nördlich Velbert"

C 1.5-4 Entwicklungsraum
"B 224 N bei Schlupkothen"

Raumeinheit D (Hilden, Monheim, Langenfeld)

Das Entwicklungsziel **„Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas“** wird für die Teilräume D 1.5-1 bis D 1.5-6 dargestellt.

Maßnahmen des Immissionsschutzes sind nicht ausschließlich an das Entwicklungsziel "Ausstattung" gebunden. Bei Veränderungen oder Neuanlagen von Gewerbe-, Industrie- oder Straßenflächen ist die Landschaft zum Zwecke des Immissionsschutzes auszustatten.

D 1.5-1 Entwicklungsraum
"A 3 zwischen Erkrath und Hilden/Pungshaus"

siehe auch A 1.5-1

Das Entwicklungsziel wird von dem FFH-Gebiet „Hilden-Spörkelnbruch“ (DE 4807-304) tangiert. Die Schutzpflanzungen entlang der Autobahn dienen den Zielen des FFH-Gebietes.

D 1.5-2 Entwicklungsraum
"A 46 westlich Autobahnkreuz Hilden"

D 1.5-3 Entwicklungsraum
"A 46 östlich Autobahnkreuz Hilden bis Oberhaan"

D 1.5-4 Entwicklungsraum
"A 3 zwischen Solinger Stadtwald und Reusrath"

D 1.5-5 Entwicklungsraum
"A 54 bei Further Moor"

Das Entwicklungsziel wird von dem FFH-Gebiet „Further Moor“ (DE 4807-302) tangiert. Die Schutzpflanzungen entlang der Autobahn dienen den Zielen des FFH-Gebietes.

D 1.5-6 Entwicklungsraum
"A 54 bei Widdauen, Kiesgrube Klingenger"

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

1.6 Temporäre Erhaltung

Raumeinheit A (Mettmann, Erkrath, Haan)

Das Entwicklungsziel **"temporäre Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Aufstellung eines aus dem rechtskräftigen oder aus dem in Neuaufstellung befindlichen und landesplanerisch abgestimmten Flächennutzungsplan abgeleiteten Bebauungsplanes"** wird für die Teilräume A 1.6-2 bis A 1.6-15 dargestellt.

Sind in Flächennutzungsplänen (FNP) im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Flächen für die Bebauung (Bauflächen und Sonderflächen) dargestellt, so werden diese Flächen mit dem Entwicklungsziel 1.6 belegt.

Die derzeitige Landschaftsstruktur ist bis zur Realisierung der Bauleitplanung zu erhalten.

Das Entwicklungsziel 1.6 widerspricht nicht der vorgesehenen Entwicklung der Bauleitplanung.

Die Darstellungen der Entwicklungsräume A 1.6-2 bis A 1.6-13 sind abgeleitet aus rechtskräftigen Flächennutzungsplänen der Städte Erkrath, Mettmann und Haan.

A 1.6-2 Entwicklungsraum
"Röttgen/Zur Gau"

Der derzeit gültige FNP weist für diesen Bereich Gewerbegebiet aus.

A 1.6-4 Entwicklungsraum
"Groß Schmalt"

Der derzeit gültige FNP weist für diesen Bereich Gewerbegebiet aus.

A 1.6-5 Entwicklungsraum
"Benninghoven"

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Stadt Mettmann stellt die Fläche als Sondergebiet und als Friedhof dar.

A 1.6-6 Entwicklungsraum
"Bereich Düsseldorf/Erkrather Weg
(K 18)"

Der derzeit gültige FNP weist für diesen Bereich Gewerbe- und Wohnbauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf und öffentliche Grünflächen (Spielplätze) aus.

A 1.6-7 Entwicklungsraum
"Neanderhöhe"

Der derzeit gültige FNP weist für diesen Bereich Industrie- und Gewerbeflächen, und Flächen für Bahnanlagen aus.

A 1.6-8 Entwicklungsraum
"Hüttenstraße"

Der derzeit gültige FNP weist für diesen Bereich ein allgemeines Wohngebiet aus.

A 1.6-9 Entwicklungsraum
"Bruchhausen"

Der derzeit gültige FNP weist für diesen Bereich Allgemeines Wohngebiet und Abgrabungsflächen aus.

A 1.6-11 Entwicklungsraum
"südlich Haus Brück"

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Stadt Erkrath stellt die Fläche als Industriegebiet und Überschwemmungsfläche dar.

A 1.6-12 Entwicklungsraum
"Fuhr"

Der derzeit gültige FNP stellt für diesen Bereich Wohngebiet dar.

A 1.6-13 Entwicklungsraum
"Meisensterz"

Der derzeit gültige FNP weist für diesen Bereich Industriegebiet aus.

A 1.6-15 Entwicklungsraum
"Am Wäldchen"

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Stadt Erkrath

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus)

Das Entwicklungsziel „**Temporäre Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Aufstellung eines aus dem rechtskräftigen oder aus dem in Neuaufstellung befindlichen und landesplanerisch abgestimmten Flächennutzungsplanes abgeleiteten Bebauungsplanes**“ wird für die Teilräume B 1.6-1 bis B 1.6-21 dargestellt.

stellt die Fläche als Allgemeines Wohngebiet dar.

Bei der Neuaufstellung des Landschaftsplanes wurden Flächen, die in damals gültigen Flächennutzungsplänen als Flächen für die Bebauung (Bauflächen und Sonderflächen) dargestellt waren oder für Flächen, für die ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan beschlossen wurde, mit dem Entwicklungsziel 6 belegt.

Da sich inzwischen die Rechtsgrundlage geändert hat, treten gemäß § 29 Absatz 4 Landschaftsgesetz NRW bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dessen Rechtskraft widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Daher wurden keine Neuausweisungen des Entwicklungsziels 6 aufgrund einer systematischen Überprüfung der Bauleitpläne vorgenommen.

Die derzeitige Landschaftsstruktur ist bis zur Realisierung der Bauleitplanung zu erhalten.

Das Entwicklungsziel 6 widerspricht nicht der vorgesehenen Entwicklung der Bauleitplanung.

Die Darstellungen der Entwicklungsräume B 1.6-1 bis B 1.6-21 sind abgeleitet aus dem

- rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Heiligenhaus,
- rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen.

**B 1.6-1 Entwicklungsraum
"An der Horst"**

Der Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen stellt die Fläche als Wohnbaufläche, Grünfläche und als Baugrundstück für den Gemeinbedarf dar.

**B 1.6-2 Entwicklungsraum
"Mintard"**

Der Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen stellt die Fläche als Wohnbaufläche, Grünfläche und Wald dar.

**B 1.6-3 Entwicklungsraum
"Krankenhaus zwischen Dickelsbach
und Kalkumer Straße"**

Der Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen stellt diese Fläche als Sondergebiet (Krankenhaus) sowie Fläche für die Landwirtschaft und Wald dar.

Festsetzung des Entwicklungszieles 1.6, da damit zu rechnen ist, dass das Fliedner-Krankenhaus - wie bereits 1989 geschehen - weitere Anbauten auf der jetzt noch als Acker genutzten Fläche vornimmt.

**B 1.6-4 Entwicklungsraum
"Roesfeld"**

Der Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen stellt diese Fläche als Wohnbaufläche, Grünfläche dar.

**B 1.6-5 Entwicklungsraum
"Hugo-Henkel Straße"**

Der Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen stellt diese Fläche als Wohnbaufläche dar.

**B 1.6-8 Entwicklungsraum
"Eggerscheidt"**

Der Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen stellt diese Fläche als Wohnbaufläche, Grünfläche dar.

B 1.6-10 Entwicklungsraum

Der Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen stellt diese

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
"Homburg-Meiersberg"	Flächen als Wohnbau- und Grünflächen dar.
B 1.6-11 Entwicklungsraum "Schnepershof"	Der Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen stellt diese Flächen als Gewerbegebiete und Grünflächen (Sport- und Bolzplatz) dar.
B 1.6-12 Entwicklungsraum "Sportanlage Lintorf nördlich und südlich Krummenweger Straße /westlich BAB A 52"	Der Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen stellt die Fläche nördlich der Krummenweger Straße als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Regenbehandlungsanlage und südlich der Krummenweger Straße als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport- und Spielplatz dar. Die Festsetzung B 5.2-4 (5.2.6) soll in die Bauleitplanung einbezogen werden.
B 1.6-13 Entwicklungsraum "Fernholz/Burg"	Der Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen stellt die Flächen als Grünflächen (Sport- und Spielplatz) dar.
B 1.6-14 Entwicklungsraum "südlich Dachsring/westlich im Wiesengrund"	Der Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen stellt die Fläche als Wohnbaufläche dar.
B 1.6-16 Entwicklungsraum "Im Kreuzfeld"	Festsetzung des Entwicklungszieles 1.6 (temporäre Erhaltung), da für den gesamten, insbesondere landwirtschaftlich genutzten Bereich "Im Kreuzfeld", bauleitplanerische und straßenplanerische Absichten bestehen.
B 1.6-18 Entwicklungsraum "nordwestlich Steinbergweg"	Einbeziehung der Freifläche (Weiden) nordwestlich des Steinbergweges in den räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes und Belegung der Fläche mit dem Entwicklungsziel 1.6, da für diesen Bereich mit dem Aufstellungsbeschluss vom 24.03.1982 der Bebauungsplan Nr. 3/4 im Verfahren ist. Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes kann durch Maßnahmen gemäß § 9, Abs. 1, Nr. 20, Baugesetzbuch eine entsprechende Pufferzone für den außerhalb des Bebauungsplanes liegenden, als geologisches Naturdenkmal vorgesehenen Steinbruch festgesetzt werden.
B 1.6-20 Entwicklungsraum „Ehemalige Trasse der Niederbergbahn“	Der Entwicklungsraum umfasst die Fläche des gesamten LB B 2.8-91. Die Festsetzung enthält folgende Unberührtheitsklausel: „Unberührt bleibt die Realisierung des im GEP 99 dargestellten Zieles „Schienenweg für die Strecke Essen – Heiligenhaus – Velbert – Wülfrath“. Im Falle der Realisierung der Bahnstrecke tritt die Festsetzung des geschützten Landschaftsbestandteiles außer Kraft.“
B 1.6-21 Entwicklungsraum „Südlich Oberilp“	Der GEP 99 stellt die Fläche als "Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)" dar.
Raumeinheiten C (Velbert, Wülfrath) und D (Hilden, Monheim, Langenfeld)	
Das Entwicklungsziel „temporäre Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Aufstellung eines aus dem rechtskräftigen oder aus dem in Neuaufstellung befindlichen und lan-	Sind in Flächennutzungsplänen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Flächen für die Bebauung (Bauflächen und Sonderflächen) dargestellt, so können diese Flächen mit dem Entwicklungsziel 6 belegt werden.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

des planerisch abgestimmten Flächennutzungsplanes abgeleiteten Bebauungsplanes“ wird für die Teilräume C 1.6-1 bis D 1.6-24 dargestellt.

Die derzeitige Landschaftsstruktur ist bis zur Realisierung der Bauleitplanung zu erhalten.

Das Entwicklungsziel 6 widerspricht nicht der vorgesehenen Entwicklung der Bauleitplanung.

Die Darstellungen der Entwicklungsräume C 1.6-1 bis D 1.6-24 sind abgeleitet aus

- rechtskräftigen Flächennutzungsplänen der Städte Hilden, Langenfeld, Velbert und Wülfrath,
- in Neuaufstellung befindlichen und nach § 20 LPIG abgestimmten Flächennutzungsplänen der Stadt Monheim

Raumeinheit C Velbert Wülfrath

**C 1.6-2 Entwicklungsraum
"Am Fellershof"**

Der Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Velbert stellt die Fläche als Grünfläche, Wohnbaufläche und Gewerbliche Baufläche dar.

**C 1.6-4 Entwicklungsraum
"Frohenberg-Süd"**

Der Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Velbert stellt die Flächen als Wohnbaufläche, Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kleingartenanlage sowie Flächen für den Gemeinbedarf dar.

**C 1.6-9 Entwicklungsraum
"Rosenbaum"**

Der Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Velbert stellt die Flächen als Wohnbaufläche und Sonderbaufläche.

**C 1.6-10 Entwicklungsraum
"Schlagbaum"**

Der Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Velbert stellt die Fläche als Wohnbaufläche dar.

**C 1.6-11 Entwicklungsraum
"östlich Eigenerbach-Klärteich"**

Der Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Velbert stellt die Fläche als Wohnbaufläche und Gewerbliche Baufläche dar.

**C 1.6-12 Entwicklungsraum
"nördlich Eigenerbach-Klärteich"**

Der Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Velbert stellt die Fläche als Wohnbaufläche und Gewerbliche Baufläche dar.

**C 1.6-13 Entwicklungsraum
"Keffhäuschen"**

Der Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Velbert stellt die Fläche als Wohnbaufläche und Gewerbliche Baufläche dar.

**C 1.6-14 Entwicklungsraum
"Erbach-Nord"**

Der Flächennutzungsplan der Stadt Wülfrath stellt die Fläche als Gewerbe-/Industriegebiet dar.

**C 1.6-15 Entwicklungsraum
"Flehenberg/Erholung"**

Der Flächennutzungsplan der Stadt Wülfrath stellt die Fläche als Reservebaugebiet dar.

**C 1.6-17 Entwicklungsraum
"Klinik Aprath"**

Der landesplanerisch abgestimmte Teilbereich des Flächennutzungsplanentwurfes der Stadt Wülfrath stellt die Fläche als Sondergebiet dar.

**C 1.6-18 Entwicklungsraum
"Eigen" (Bergische Diakonie)**

Der Flächennutzungsplan der Stadt Wülfrath - 8. Änderung des FNP - stellt die Fläche als Sondergebiet dar.

**C 1.6-19 Entwicklungsraum
"Hülsen"**

Der Flächennutzungsplan der Stadt Wülfrath - 23. Änderung des FNP - stellt die Fläche als Wohnbaufläche dar.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	Der B - Plan Nr. 57 befindet sich in Aufstellung.
C 1.6-21 Entwicklungsraum "westlich Gutsweg"	Der Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Velbert stellt die Fläche als Wohnbaufläche dar.
C 1.6-26 Entwicklungsraum "zwischen Gröndelle und Klippe" (bei "Texas")	Der Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Velbert stellt die Fläche als Wohnbaufläche dar.
C 1.6-30 Entwicklungsraum "östlich Langenhorster Straße/südlich Friedfeld"	Der Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Velbert stellt die Fläche als Wohnbaufläche dar.
C 1.6-31 Entwicklungsraum "zwischen 'Schwardtner Siepen' und 'Bökenbusch'"	Der Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Velbert stellt die Fläche als Wohnbaufläche dar.
C 1.6-33 Entwicklungsraum "östlich Hohlstraße/südlich Friedhof"	Der Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Velbert stellt die Fläche als Wohnbaufläche dar.
C 1.6-35 Entwicklungsraum "westlich Grünendahl"	Der Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Velbert stellt die Fläche als Gemischte Baufläche dar.
C 1.6-37 Entwicklungsraum "zwischen 'Eigenerbach-Klärteich' und Mettmanner Straße"	Der Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Velbert stellt die Fläche als Gewerbliche Baufläche dar.
C 1.6-43 Entwicklungsraum zwischen Elberfelder Straße und Loh- mühler Weg"	Der Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Velbert stellt die Fläche als Wohnbaufläche dar.
C 1.6-45 Entwicklungsraum "südlich Wimmersberger Stra- ße/westlich Kantstraße"	Der Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Velbert stellt die Fläche als Wohnbaufläche dar.
C 1.6-47 Entwicklungsraum "Bökenbusch"	Der Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Velbert stellt die Fläche als Wohnbaufläche dar.
C 1.6-48 Entwicklungsraum "südlich 'Brangerberg', nördlich Fabrik an Kuhlendahler Straße und westlich B 224"	Der Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Velbert stellt die Fläche als Gewerbliche Baufläche, Straßenverkehrsfläche und Grünfläche dar.
C 1.6-51 Entwicklungsraum "Motschenbruch/Titschenhof"	Der Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Velbert stellt die Fläche als Gewerbliche Baufläche dar.
C 1.6-52 Entwicklungsraum „Langenberger Straße Wohngebiet"	Der Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Velbert stellt die Fläche als Wohnbaufläche dar.
C 1.6-53 Entwicklungsraum	Der Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Velbert stellt die

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
„Hügelstraße“	Fläche als Wohnbaufläche dar.
C 1.6-54 Entwicklungsraum „Langenberger Straße Gewerbegebiet“	Der Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Velbert stellt die Fläche als gewerbliche Baufläche dar.
C 1.6-55 Entwicklungsraum „Sender Langenberg“	Der Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Velbert stellt die Fläche als Sonderbaufläche dar.
C 1.6-56 Entwicklungsraum „Hopscheider Berg“	Der Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Velbert stellt die Fläche als Wohnbaufläche dar.
C 1.6-57 Entwicklungsraum „Steinbrink“	Der Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Velbert stellt die Fläche als Wohnbaufläche dar.
C 1.6-58 Entwicklungsraum „Röbbeck“	Der Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Velbert stellt die Fläche als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Erholungsgebiet“ dar.
Raumeinheit D Hilden, Monheim und Langenfeld	
D 1.6-1 Entwicklungsraum "Riethrather Mühle"	Der Flächennutzungsplan der Stadt Langenfeld stellt die Flächen als Wohnbauflächen dar.
D 1.6-2 Entwicklungsraum "Baumberg Innsbrucker Straße"	Der landesplanerisch abgestimmte Flächennutzungsplanentwurf der Stadt Monheim stellt die Fläche als Wohnbaufläche dar.
D 1.6-3 Entwicklungsraum "Wolfhagener Straße"	Der landesplanerisch abgestimmte Flächennutzungsplanentwurf der Stadt Monheim stellt die Fläche als Wohnbaufläche dar.
D 1.6-4 Entwicklungsraum "Alt Langenfeld"	Der Flächennutzungsplan der Stadt Langenfeld - 37. Änderung FNP - stellt die Fläche als Allgemeines Wohngebiet dar.
D 1.6-5 Entwicklungsraum "Friedhof Spürklenberg"	Der Flächennutzungsplan der Stadt Langenfeld stellt die Fläche als Friedhof dar.
D 1.6-6 Entwicklungsraum "Immigrath"	Der Flächennutzungsplan der Stadt Langenfeld und die 36. Änderung des FNP stellen diese Flächen als Reine Wohngebiete, Mischgebiete und Sportanlagen dar. Der B-Plan I 2 a befindet sich in Aufstellung.
D 1.6-7 Entwicklungsraum "Zaunswinkel-Ost"	Der landesplanerisch abgestimmte Flächennutzungsplanentwurf der Stadt Monheim stellt die Fläche als Gewerbegebiet dar.
D 1.6-8 Entwicklungsraum "Rottfelder Hof"	Der landesplanerisch abgestimmte Flächennutzungsplanentwurf der Stadt Monheim stellt die Fläche als Industriegebiet dar.
D 1.6-9 Entwicklungsraum "Monheim - West"	Der landesplanerisch abgestimmte Flächennutzungsplanentwurf der Stadt Monheim stellt die Fläche als Sonderge-

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
D 1.6-10 Entwicklungsraum "Richrath"	biet/Sport und Freizeitzentrum dar.
D 1.6-12 Entwicklungsraum "Oerkhaus"	Der Flächennutzungsplan der Stadt Langenfeld stellt die Fläche als Wohnbaufläche dar.
D 1.6-13 Entwicklungsraum "Horsterbänden"	Der Flächennutzungsplan der Stadt Hilden -114. Änderung des FNP - stellt die Flächen als Wohnbauflächen dar. Der B-Plan Nr.177 befindet sich in Aufstellung.
D 1.6-14 Entwicklungsraum "westlich Westring/nördlich Schalbruch/östlich Meide"	Der Flächennutzungsplan der Stadt Hilden - 143. Änderungen des FNP - stellt die Flächen als Wohnbauflächen dar. Der B-Plan 88 befindet sich in Aufstellung. Die Festsetzung D 5.1-6 soll in die Bauleitplanung einbezogen werden.
D 1.6-15 Entwicklungsraum "'Schmiedtke', südlich Weg „An der Biebelskirch"	Der Flächennutzungsplan der Stadt Hilden - 144. und 145. Änderungen des FNP - stellt diese Flächen als Wohnbau- und Grünflächen dar.
D 1.6-16 Entwicklungsraum "östlich Am Stadtwald/Schlichterweg"	Der Flächennutzungsplan der Stadt Hilden - 144. und 145. Änderungen des FNP - stellt diese Flächen als Wohnbau- und Grünflächen dar. Die Festsetzung D 5.7.1-1 soll in die Bauleitplanung einbezogen werden.
D 1.6-17 Entwicklungsraum "östlich K 14 N/Reisholzstraße"	Der Flächennutzungsplan der Stadt Hilden - 93. Änderung des FNP - stellt diese Flächen als Gewerbegebiete dar. Der B-Plan 103 A befindet sich in Aufstellung.
D 1.6-18 Entwicklungsraum "Henkenheide/östlich BAB A 3"	Der Flächennutzungsplan der Stadt Hilden - 141. Änderung des FNP - stellt diese Flächen als Wohnbau-, Grün- und Sonderflächen dar. Der Bebauungsplan 120 befindet sich in Aufstellung.
D 1.6-19 Entwicklungsraum "Karnap-West"	Der Flächennutzungsplan der Stadt Hilden stellt die Fläche als Wohnbaufläche dar. Der B-Plan 65 befindet sich in Aufstellung. Die Festsetzung D 5.7.2-8 soll in die Bauleitplanung einbezogen werden.
D 1.6-20 Entwicklungsraum "zwischen Hochdahler Straße und BAB A3, nördlich Weg An der Biebelskirch"	Der Flächennutzungsplan der Stadt Hilden - 135. Änderung des FNP - stellt diese Fläche als Wohnbaufläche dar. Der B-Plan Nr. 87 befindet sich in Aufstellung. Die Festsetzung D 5.7.2-2 soll in die Bauleitplanung einbezogen werden.
D 1.6-21 Entwicklungsraum "Locher Wiesen"	Der Flächennutzungsplan der Stadt Langenfeld - 48. Änderung des FNP - stellt die Flächen als Allgemeines Wohngebiet, gewerbliche Bauflächen und Friedhofserweiterung dar. Der B-Plan Re 27 befindet sich in Aufstellung.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

**D 1.6-24 Entwicklungsraum
"nördlich Itter in Hilden-West"**

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft sowie die von diesen Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind aus der Festsetzungskarte zu entnehmen.

2.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

Aufgrund der §§ 20, 22 und 23 BNatSchG werden die im Kapitel 2.2 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Flächen als Naturschutzgebiete festgesetzt.

Die nachstehenden allgemeinen Festsetzungen gelten für alle Naturschutzgebiete. Zusätzlich werden für die einzelnen Naturschutzgebiete besondere Festsetzungen aufgestellt, die ebenfalls zu beachten sind. Diese sind im Kapitel 2.2 aufgeführt.

Nach § 23 Abs. 1 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Die Festsetzungen für Naturschutzgebiete sind folgendermaßen aufgebaut:

Kapitel 2.1

- A** Liste der allgemein für alle Naturschutzgebiete geltenden Verbote,
- B** Auflistung der Tätigkeiten, die von den Verboten nicht betroffen sind,
- C** Allgemein für alle Naturschutzgebiete geltendes Gebot,
- D** Auflistung der Vorhaben, für die eine Ausnahme zugelassen werden kann,
- E** Befreiungsmöglichkeiten,
- F** Ordnungswidrigkeiten.

Kapitel 2.2

Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete. Diese sind zusätzlich zu beachten.

A Verbote

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in Naturschutzgebieten nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn die Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige be-

Das allgemeine Verbot gibt den in § 23 Abs. 2 BNatSchG beschriebenen Rahmen der verbotenen Handlungen in Naturschutzgebieten wieder. Dieses allgemeine Verbot wird in den folgenden Verboten weiter konkretisiert, kann aber auch unmittelbar angewendet werden.

Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- dürfen,
- b) Straßen, Schienenwege, Wege oder Plätze anzulegen oder zu verändern,
- c) ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu verlegen oder zu ändern,
- d) Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,
- e) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen,
- f) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern,
- g) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen,
- h) wildlebende Tiere zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten sowie Vorrichtungen zu diesem Zweck anzubringen oder ihre Entwicklungsformen sowie ihre Brut- oder Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- i) Flächen außerhalb der Wege zu betreten, auf ihnen zu fahren oder zu reiten sowie außerhalb der befestigten Wege oder rechtmäßig angelegten Stell-/Parkplätze Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger abzustellen,
- j) das Zelten und Lagern, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Zelt- oder Campingplätzen,
- k) Lagerfeuer zu entfachen oder Feuerwerke zu entzünden,
- l) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden sowie Eisflächen zu betreten,

Als bauliche Anlagen gelten auch

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
3. Camping- und Wochenendplätze,
4. Sport- und Spielflächen,
5. Stellplätze,
6. Gerüste,
7. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Die Begriffe „Bauprodukte“ und „Stellplätze“ werden in § 2 Abs. 8 und 9 Bauordnung NRW näher definiert.

Auch die Anlage unbefestigter Wege und Plätze ist von dem Verbot erfasst. Nicht erfasst ist dagegen die Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen in gleicher Ausbautart und Ausbaubreite/-fläche.

Hiervon erfasst ist auch die Veränderung von Böschungen, Gewässeruferrändern und Geländekanten.

Hiervon erfasst ist auch die Neuanlage von Gräben und Dränagen. Bestehende funktionsfähige Drän- und Grabensysteme können weiterhin in dem bisherigen Umfang unterhalten bzw. erneuert werden.

Als Beschädigung gilt auch die Versiegelung oder Verdichtung des Bereichs unter Baumkronen sowie jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- m) Abfälle im Sinne des § 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu lagern, abzulagern, abzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen sowie Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen, zu lagern oder abzulagern,
- n) Klärschlamm einzubringen oder zu lagern,
- o) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen oder durch oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind,
- p) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
- q) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen, die nicht dem Verbreitungsgebiet oder dem Standort entsprechen.

**B Nicht betroffene Tätigkeiten
(Unberührtheitsklauseln)**

Unberührt von den Verboten unter 2.1 A bleiben, soweit dies nicht in den besonderen Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete im Kapitel 2.2 durch gebietsspezifische Ver- und Gebote eingeschränkt wird:

- a) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang,
- b) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft mit Ausnahme des Verbotes unter A b),

mit der Maßgabe, dass

1. bodenständige Laubbäume und -sträucher bei Neuaufforstungen und Bestandsumwandlungen verwendet werden und nicht bodenständige Baum- und Straucharten durch bodenständige Laubbäume und -

ERLÄUTERUNGEN

Abfälle im Sinne des § 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Gebietsfremde Tiere und Pflanzen dürfen gem. § 40 BNatSchG i.V.m. § 61 Abs. 3 LG NRW nur mit Genehmigung der Höheren Landschaftsbehörde ausgesetzt oder in der freien Natur angesiedelt werden. Dies gilt nicht für den Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft.

Gemäß § 31 des Landesjagdgesetzes NRW bedarf das Aussetzen gebietsfremder Tiere einer schriftlichen Genehmigung der oberen Jagdbehörde.

Unter das Verbot fällt auch die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks kann es erforderlich sein, in einem bestimmten Naturschutzgebiet einzelne Unberührtheitsklauseln durch gebietsspezifische Ver- und Gebote einzuschränken. In diesem Fall gehen die besonderen Festsetzungen im Kapitel 2.2 vor.

Die naturnahe Waldwirtschaft nutzt natürliche Abläufe und Selbststeuerungsmechanismen des Waldes und ist hierdurch besonders geeignet, eine nachhaltige Nutzbarkeit mit der Erhaltung und Förderung wertvoller Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt zu verbinden.

Der Bau und die Änderung von Forstwirtschaftswegen fallen nicht unter die Unberührtheitsklausel.

Die Baumartenzusammensetzung soll sich an der unter natürlichen Bedingungen vorkommenden Waldgesellschaft orientieren.

Bodenständig im Sinne dieser Regelung sind die heimischen Baum- und Straucharten, die an dem jeweiligen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- sträucher ersetzt werden,
2. ein ausreichender Anteil an Altholz sowie an stehendem und liegendem Totholz flächendeckend erhalten bleibt,
 3. seltene Waldgesellschaften wie Au-, Quell-, Bruch-, Schlucht- und Kalkbuchenwälder erhalten und gefördert werden,
 4. die Naturverjüngung bodenständiger Gehölze gegenüber einer Pflanzung Priorität genießt,
 5. Aufforstungen in weitem Reihenabstand durchgeführt werden,
 6. bei Beständen mit bodenständigen Gehölzen keine Kahlschläge über 0,5 ha vorgenommen werden sowie bei isoliert gelegenen Waldbeständen bis zwei ha mit bodenständigen Gehölzen auf einen Kahlschlag generell verzichtet wird,
 7. stufig aufgebaute Wälder mit einem kleinräumigen Nebeneinander von Bäumen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Dimension und einem ausgeprägten Waldmantel entwickelt werden; bei der Entwicklung von Waldmänteln soll die natürliche Sukzession Vorrang vor Anpflanzungen haben,
 8. keine Biozide eingesetzt werden.
- c) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder von für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb notwendigen Kulturzäunen,
- d) die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Hege und des Jagdschutzes mit der Maßgabe, dass
1. die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen, die für die Jagd und Hege notwendig sind, mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen ist,
 2. landschaftsverändernde Hegemaßnahmen und sonstige jagdliche Handlungen, die dem ausgewiesenen Schutzzweck für das jeweilige Naturschutzgebiet zuwiderlaufen, untersagt sind,
 3. das Aussetzen von Wild in jedem Einzelfalle einen Monat vor der beabsichtigten Aus-

Standort unter natürlichen Bedingungen vorkommen würden.

Der Ersatz nicht bodenständiger Baum- und Straucharten durch bodenständige Laubbäume und –sträucher sollte spätestens bei Erreichen der Zielstärke erfolgen. Im Einzelfall kann auch der Erhalt eines nicht bodenständigen Baumes aus ökologischen Gründen sinnvoll sein.

Alt- und Totholz dient zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum. In Naturschutzgebieten mit einem hohen Waldanteil sollte auf einzelnen Flächen der Wald ganz oder teilweise bis zur natürlichen Zerfallsphase erhalten bleiben.

Eine Einzelentnahme von Gehölzen ist weiterhin möglich, sofern die typische Artenzusammensetzung der Waldgesellschaft erhalten bleibt oder gefördert wird.

Durch Naturverjüngung wird lokal angepasstes und bewährtes Erbgut gesichert.

Durch eine Aufforstung in weitem Reihenabstand wird den natürlich ankommenden, ökologisch wichtigen Nebenbaumarten zeitweise Raum zur Entwicklung gegeben.

Kahlschäge im Sinne dieser Regelung sind alle flächenhaften Einschläge, die innerhalb von drei Jahren auf mehr als 0,5 ha zusammenhängender Waldfläche erfolgen. Anstelle von Kahlschlägen sollen Hiebformen, wie z.B. einzelstammweise Nutzung, Femelschlag, Saumschlag und Kombinationen solcher Formen zur Anwendung kommen.

Intakte Waldmäntel haben als Übergangsbereich vom Wald zur offenen Landschaft eine hohe ökologische Bedeutung und stellen eine Stätte besonderer Artenvielfalt dar. Sie dienen zudem dem Schutz des Waldes vor schädlichen Einwirkungen.

Hiervon nicht erfasst ist der Einsatz von Verbisschutzmitteln nach dem jeweils gültigen Pflanzenschutzmittelverzeichnis Teil 4.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

setzung mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen ist und

4. das Errichten von Wildfütterungen jeglicher Art einschließlich der Anlage von Wildäckern im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde erfolgt.
- e) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote unter A l) und A q),
- f) das Betreten von Flächen außerhalb von Wegen durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,
- g) Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung und zur Öffentlichkeitsarbeit, die nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde oder von ihr selbst oder ihren Beauftragten durchgeführt werden,
- h) Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht zwingend erforderlich sind. Sie sind mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich bei der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
- i) Arbeiten zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Pflege und Instandhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie -einrichtungen mit Ausnahme der Anlage von Baustraßen. Pflegemaßnahmen zur Freihaltung von Schutzstreifen sollen im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen. Sämtliche Arbeiten sind der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen,
- j) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bei Gewässern II. und III. Ordnung, die nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden,
- k) in Kleingärten und Hausgärten die gärtnerische Pflege, die Anlage von Gartenteichen und das Aufstellen von Kinderspielgeräten,

Hierin eingeschlossen ist das Angeln nach den Vorschriften des Landesfischereigesetzes.

Grundsätzlich sollen in Naturschutzgebieten nur Fische erhalten werden, deren natürliches Verbreitungsgebiet ganz oder teilweise in Nordrhein-Westfalen liegt.

Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht obliegen den Grundstückseigentümern oder Grundstücksbesitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Die Prüfung der vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen kann durch die untere Landschaftsbehörde bei Vorlage der Unterhaltungspläne an die untere Wasserbehörde erfolgen. Miterfasst ist auch die ordnungsgemäße Pflege der Deiche, Regen- und Hochwasserrückhaltebecken. Nicht erfasst von der Unberührtheitsklausel sind die festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Unter den Begriff Unterhaltungsmaßnahme sind nur solche Maßnahmen zu verstehen, die keiner wasserrechtlichen Planfeststellung, Plangenehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen.

Die Unterhaltungsmaßnahmen sind in der Regel in der Zeit von 1. Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn die Sicherung der Vorflut einen anderen Termin zwingend erfordert.

Die gärtnerische Pflege im Sinne der nebenstehenden Regelung umfasst nicht das Fällen von Bäumen.

Es ist zudem zu beachten, dass Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden dürfen (§ 39 Absatz 5 BNatSchG).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C Gebot

- a) Hundeführer haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Hund auf den Wegen bleibt.

Erlaubt ist in diesem Zeitraum lediglich der schonende Form- und Pflegeschnitt zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen. Weiterhin dürfen Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht zurückgeschnitten werden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Die Einhaltung des Gebotes ist ggf. durch ein Anleinen des Hundes sicherzustellen.

Das Gebot betrifft nicht Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.

D Ausnahmen

Die untere Landschaftsbehörde kann von den Verboten in den Kapiteln 2.1 sowie 2.2 auf Antrag eine Ausnahme für folgende Maßnahmen zulassen:

- a) forstwirtschaftliche Maßnahmen, die von den Grundsätzen einer naturnahen Waldwirtschaft abweichen, jedoch den in § 1a und 1b Landesforstgesetz definierten Grundsätzen der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen, wenn der besondere Schutzzweck dem im Einzelfall nicht entgegensteht,
- b) den Bau oder die Änderung von Forstwirtschaftswegen, wenn hierfür ein Anzeigeverfahren nach § 6b Landesforstgesetz i.V.m. dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III A - 35-00-00.00 vom 01.09.1999 durchgeführt worden ist und der besondere Schutzzweck dem im Einzelfall nicht entgegensteht,
- c) geringfügige Maßnahmen, wenn sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Als geringfügig gelten insbesondere folgende Maßnahmen:
1. außenbereichsverträgliche Nutzungsänderungen innerhalb des Bestandes unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB),
 2. der Ersatz von baulichen Anlagen gleicher Größenordnung an gleicher Stelle unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB,
 3. die Errichtung von Anbauten an rechtmäßig errichtete Gebäude bis zu 12 m² Grundflä-

Eine Ausnahme kann insbesondere erteilt werden für das Einbringen eines Nadelholzanteils von maximal 15 % eines Bewirtschaftungsvorhabens. Quellbereiche, Auen- und Bruchwaldstandorte sind jedoch stets, die Hänge der Bachtäler i.d.R. von Nadelhölzern freizuhalten.

Nach § 35 Abs. 4 Nr. 2 BauGB kann ein zulässigerweise errichtetes Gebäude ersetzt werden, wenn es Mängel aufweist und seit längerer Zeit vom Eigentümer selbst genutzt wird und auch weiterhin von ihm, seiner Familie oder seinen Erben selbst genutzt werden soll. § 35 Absatz 4 Nr. 3 BauGB regelt den alsbaldigen Ersatz eines zulässigerweise errichteten Gebäudes, das durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstört wurde.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

che,

4. die Anlage von Terrassen bis zu einer Gesamtfläche von 15 m² pro Wohngebäude,
5. der Bau von Carports auf rechtmäßig errichteten Stellplätzen,
6. die Einfriedung von rechtmäßig bebauten Hausgrundstücken,
7. das Fällen von Bäumen in Klein- und Hausgärten, wenn hiergegen keine naturschutzfachlichen Bedenken bestehen,
8. die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen, wenn von diesen eine unzumutbare Beeinträchtigung ausgeht,
9. der Bau von Kleinkläranlagen,
10. die Verlegung von unterirdischen Erschließungsleitungen, die überwiegend innerhalb eines Weges verlaufen,
11. das Befahren von Gewässern im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung der Fischerei sowie die Anlage von Angelstegen; für notwendige Hegemaßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz besteht ein Anspruch auf Ausnahmegenehmigung; diese kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, sofern der Schutzzweck des Gebietes dies erfordert,
12. das Betreten der Schutzgebiete außerhalb der Wege in begründeten Einzelfällen.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt insbesondere dann vor, wenn Bäume oder Sträucher Fenster so beschatten, dass dahinter liegende Wohn- und Arbeitsräume tagsüber nur mit künstlichem Licht genutzt werden können.

Unter diese Ausnahmeregelung fällt insbesondere das Betreten des Gebietes zum Zwecke wissenschaftlicher Untersuchungen oder im Rahmen der Umweltbildung.

E Befreiungen

Die untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten und Geboten in den Kapiteln 2.1 sowie 2.2 auf Antrag eine Befreiung erteilen.

Von den Verboten und Geboten in Kapitel 2.1 sowie 2.2 kann gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie können also auch mit Auflagen versehen, widerruflich oder befristet erteilt werden.

Die Regelungen der §§ 15 und 17 BNatSchG zu Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie zu Ersatzzahlungen finden gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Gem. § 69 Abs. 1 Satz 3 ff. LG NRW kann der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde einer beabsichtigten Befreiung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 LG NRW bleibt unberührt.

F Ordnungswidrigkeiten

Nach § 69 Absatz 7 BNatSchG i.V.m. § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten und Geboten in den Kapiteln 2.1 sowie 2.2 zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NRW können nach § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

2.2 Besondere Festsetzungen für die Naturschutzgebiete in der Raumeinheit A (Mettmann, Erkrath, Haan)

Maßgebliche Biotopstrukturen der Naturschutzgebiete sind im Bereich der Raumeinheit A (Mettmann, Erkrath, Haan) strukturreiche, naturnahe Abschnitte der Bachtäler sowie alte aufgelassene Steinbrüche mit hoher Bedeutung für Tiere und Pflanzen trockener und magerer Standorte. Während die Talhänge der Bachtäler zumeist durch naturnahe Laubwälder und hängiges Grünland gekennzeichnet sind, überwiegen in der Aue mehr oder weniger feuchte Grünlandflächen, Röhrichte, Seggenrieder, Hochstaudenfluren sowie Au- und Bruchwälder.

Die Naturschutzgebiete heben sich gegenüber der umliegenden, von Agrar- und Siedlungsflächen geprägten Landschaft durch ihre Strukturvielfalt und Biotopausstattung, durch das Vorkommen intakter Lebensgemeinschaften und seltener, gefährdeter oder im Rückgang begriffener Arten sowie durch die gute Ausstattung mit gefährdeten und besonders geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG aus. Sie stellen Kernzonen des Biotopverbundes dar und bilden einen Ausgangspunkt für die Wiederbesiedlung angrenzender, stärker anthropogen geprägter Landschaftsbestandteile.

Zur Optimierung der Naturschutzgebiete ist in den allgemeinen Festsetzungen eine Bewirtschaftung der Waldflächen nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft vorgesehen.

Die in den Talauen gelegenen Grünlandflächen sollen nach Maßgabe freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen extensiv bewirtschaftet werden. In Einzelfällen empfiehlt sich auch die Anlage von Uferandstreifen, wobei nach Maßgabe vertraglicher Regelungen ein 5 bis 10 m breiter Streifen beidseitig des Bachlaufes aus der Nutzung genommen und weitgehend der natürlichen Entwicklung überlassen werden soll. Weiterhin soll in Einzelfällen auch eine Wiedervernässung ehemals feuchter Bereiche nach Maßgabe vertraglicher Regelungen verfolgt werden.

Für die unter Naturschutz gesetzten Sekundärbiotope greifen Sondermaßnahmen, die speziell auf das jeweilige Gebiet abgestimmt sein müssen.

Darüber hinaus können die in den Kapiteln 1.1 und 1.2 (Entwicklungsziele „Erhaltung“ und „Anreicherung“) beschriebenen Maßnahmen zur Verbesserung der Ausstattung und des Biotopverbundes der einzelnen Entwicklungsräume auch im Bereich der

Dies bezieht sich auf die Kap. 1.1 und 1.2 der Raumeinheit A.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

Naturschutzgebiete sinnvoll sein, wobei hier jedoch besonders darauf zu achten ist, dass die vorgesehenen Maßnahmen mit den besonderen Schutzziele des jeweiligen Gebietes abgestimmt sind und die vorhandenen Strukturen sinnvoll ergänzen.

Im Einzelnen werden folgende Naturschutzgebiete festgesetzt und zusätzlich zu den allgemeingültigen Regelungen gebietsspezifische Festsetzungen getroffen:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
A 2.2-1 Naturschutzgebiet „Spörkelnbruch“	Haan
Flächengröße: ca. 12 ha	Siehe auch D 2.2-1
Schutzgegenstand:	<p>Beim vorliegenden Naturschutzgebiet handelt es sich um einen reich strukturierten Biotopkomplex mit Wald- und Grünlandflächen, gelegen auf der durch den Rhein geschaffenen Mittelterrasse. Das Gelände fällt von Osten (ca. 106 m) nach Westen auf ca. 80 m ab. Im Kernbereich des Naturschutzgebietes befindet sich artenreiches Feuchtgrünland mit einem für das Rheinland bedeutenden Orchideenvorkommen. Weiterhin prägen ausgedehnte Bruchwaldflächen und alte Eichenwälder mit hohem Totholzanteil das Bild. Das Naturschutzgebiet befindet sich vollständig innerhalb des FFH-Gebietes „Hilden-Spörkelnbruch“ (DE 4807-302).</p>
<p>Im Gebiet ist folgender Lebensraumtyp nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 vertreten:</p>	<p>Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:</p>
<ul style="list-style-type: none"> - alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190) 	<ul style="list-style-type: none"> - Bruchwald - Laubmischwald - Feuchtgrünland - Feuchtbrache - Quellsumpf - Artenschutzteiche
<p>Das Gebiet hat darüber hinaus Bedeutung für folgende Arten des Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) vom 2. April 1979:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Schwarzspecht - Wespenbussard 	
Schutzzweck:	
<p>Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,</p>	
insbesondere:	
<ul style="list-style-type: none"> - wegen der Lage des Gebietes innerhalb des FFH-Gebietes „Hilden-Spörkelnbruch“ (DE-4807-302) 	<p>Zum Schutz und zur Bewahrung des gemeinschaftlichen europäischen Naturerbes wird ein zusammenhängendes europäisches Schutzgebietssystem mit dem Namen „Natura 2000“ errichtet. Es setzt sich aus FFH-Gebieten (Gebiete zum Schutz von Flora, Fauna und Habitaten) sowie aus EG-Vogelschutzgebieten zusammen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung von Lebensräumen und zur Förderung von Arten, die in den Anhängen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind, 	<p>FFH-Gebiete sind nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG als besondere Schutzgebiete auszuweisen.</p> <p>Hierbei handelt es sich um folgende Lebensräume und Arten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190) - Schwarzspecht - Wespenbussard

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- zur Erhaltung des Bruchwaldes,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und -gemeinschaften seltener und gefährdeter Arten,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung strukturreicher Waldbestände,
- zur Erhaltung des feuchten und nassen Grünlandes (Orchideenstandort),
- zur Erhaltung des Quellsumpfes,
- als Standort für stark gefährdete oder vor der Vernichtung stehende Biototypen, insbesondere: Bruchwälder, Quellsümpfe, Feucht- und Nassgrünland, bodensaure Eichenwälder.

Das Gebiet südöstlich des Spörkelnbruches setzt sich weitgehend aus Waldtypen unterschiedlicher Ausprägung zusammen. Den größten Anteil nimmt der Erlen-Birken-Bruchwald ein, der durch das Vorkommen von Königsfarn, Torfmoosen und anderen seltenen Bruchwaldarten charakterisiert ist.

Innerhalb des von z.T. wassergefüllten Schlenken durchzogenen Bruches finden zahlreiche an diesen Standort angepasste Pflanzenarten ihren Lebensraum. Insbesondere sind die laut der Roten Liste Nordrhein-Westfalens gefährdeten bzw. stark gefährdeten Arten wie Sparrige Binse, Gaggelstrauch, Königsfarn, Sumpfdotterblume und Kleines Helmkraut zu nennen. Die im Gebiet vorkommende Hornisse dient dem Wespenbussard als Nahrungsgrundlage.

Ein trockener Teilbereich des Waldes ist durch bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190 nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie) geprägt, in denen mehrere stattliche Exemplare alter Eichen vorkommen.

Die Bruchwälder verfügen über eine gut ausgeprägte Vertikalstruktur mit einer üppigen Strauchschicht aus Vogelbeere und Faulbaum sowie einer typisch ausgebildeten Kraut- und Moosschicht. Langfristig ist hier ein höherer Alt- und Totholzanteil anzustreben. Innerhalb des Naturschutzgebietes sind auf den potenziellen Erlenbruchstandorten mehrere Pappelbestände vorhanden.

Von der Erhaltung größerer Laubwälder mit Altholzbeständen profitiert auch der Wespenbussard.

Außerhalb des geschlossenen Waldbestandes grenzen Nasswiesen und feuchte Brachen an. Es handelt sich dabei um Standorte zahlreicher Orchideen.

Die stark besonnten, feuchten Grünlandflächen bieten durch ihren Artenreichtum und mit ihrem Blütenangebot einer Vielzahl von Insektenarten Lebensraum. Die hier nachgewiesene seltene Kurzflügelige Schwertschrecke, die zur Vermehrung auf besonnte Grünlandflächen mit Binsen-, Süß- und Sauergräsern angewiesen ist, sowie das Sumpfhornkleewidderchen unterstreichen den ökologischen Wert dieser Bereiche.

Einen besonders hohen ökologischen Wert hat die Sumpfwiese, welche den Boden der unmittelbaren Umgebung durchtränkt. Quellsümpfe (Helokrene) stellen einen stark gefährdeten Biototyp dar und sind unbedingt zu schützen.

Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- | | |
|---|--|
| a) der Umbruch des Grünlandes, | |
| b) nach Maßgabe vertraglicher Regelungen das Grünland mit Stickstoffdüngern zu düngen, | Das Feuchtgrünland wird derzeit im Auftrag der ULB nach Naturschutzkriterien extensiv bewirtschaftet. |
| c) die Entwässerung des Gebietes, | Es ist zu prüfen, ob auch auf ein Offenhalten der Wegeseitengräben verzichtet werden kann. |
| d) die Anlage von Wildäckern sowie die Fütterung von Wild außerhalb von Notzeiten, | S. hierzu u.a. die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirmung von Wild („Fütterungsverordnung“) vom 23.1.1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.12.2009 |
| e) eine Erstaufforstung vorzunehmen, | |
| f) Baumschulen, Weihnachtsbaum oder Schmuckreisigkulturen anzulegen, | |
| g) ein weiterer Ausbau des Gebietes zum Zwecke der Erholung, | |
| h) Hunde unangeleint laufen zu lassen, | Diese Bestimmung gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung. |
| i) Modellsport, insbesondere Flugmodelle zu betreiben, | |
| j) Kahlhiebe durchzuführen, | Kahlhiebe im Sinne des Verbots sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,5 ha, im Falle von FFH-Lebensräumen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers sowie Einschnitte, die den Bestockungsgrad unter diese Werte absenken. Ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichennaturverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen. Diese sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Angestrebt wird die Einzelstammnutzung bzw. die femelartige Nutzung der Waldbestände im Sinne einer naturnahen Waldbewirtschaftung. |
| k) Laubwald und Laubmischwald in Nadelwald umzuwandeln, | Siehe auch die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG NW (A 4.2.-22, A 4.2-23, D 4.2-3 und D 4.2-4) zur Beibehaltung des Laubwaldanteils. |
| l) Der Zustand der Lebensräume und der Populationen der Arten nach den Anhängen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, für die das Gebiet DE 4807-302 „Hilden-Spörkelbruch“ ausgewiesen wurde, darf nicht verschlechtert werden. | Das so genannte „Verschlechterungsverbot“ regelt der Artikel 6 der FFH-Richtlinie. Rechtmäßig bestehende Nutzungen können dabei in der Regel fortgeführt werden.

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. |

Bezüglich waldbaulicher Maßnahmen bedeutet dies: Es sind alle forstlichen Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der FFH-Lebensräume und –Arten führen können.

Dies bedeutet insbesondere:

Die Zulässigkeit von Projekten richtet sich nach § 34 BNatSchG i.V.m. § 48 d LG NW.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- die Einbringung von Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehören, ist nicht zulässig,
 - die Anwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln und die chemische Behandlung von Holz sind verboten. Hiervon ausgenommen sind die Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln für Kalamitätsfälle und Bodenschutzkalkungen außerhalb der Biotope nach § 30 BNatSchG. Dabei ist die Kalkung nur in der Vegetationszeit und nur mit geeignetem Material zulässig,
- m) die forstliche Nutzung ist zwischen dem 1.3 und 30.5. generell verboten, bei Brutverdacht im Umfeld des Horstbaumes bis zum 15.7; flächige Einschläge sind zwischen dem 1.6. und 30.9. verboten,
- n) die Verwendung von nicht standortgerechtem Wegematerial, insbesondere Kalk- und basenreiche Schotter und andere Materialien, die geeignet sind, das Milieu der angrenzenden Böden und des Grund- und Oberflächenwassers zu verändern.

Gebote:

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 C) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

- a) extensive Bewirtschaftung des Grünlandes nach Maßgabe vertraglicher Regelungen,
- b) naturnahe Bewirtschaftung der Wälder unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft, insbesondere durch:

ERLÄUTERUNGEN

Der Anteil der nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten darf nicht erhöht werden. Die Beibehaltung eines bereits bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20% bleibt unberührt, soweit sie mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist. Siehe hierzu auch die besonderen forstlichen Festsetzung nach § 25 LG NW A 4.2.-23. und D 4.2.4.

Das Verbot dient dem Schutz der Nist-, Brut- Wohn- und Zufluchtstätten wildlebender Tierarten in den Brut- und Setzzeiten, insbesondere von Vogelarten, die in den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind. Horstbäume unterliegen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einem ganzjährigen Schutz, sofern sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen.

Dies betrifft insbesondere anfallende Instandhaltungsarbeiten an bereits vorhandenen Forst- und Wanderwegen.

Die reichhaltige Flora und Fauna der Feuchtgrünlandflächen soll geschützt werden; insbesondere soll der Orchideenbestand gesichert werden.

Eine geeignete Maßnahme ist die extensive Beweidung mit geeigneten Schaf- und Ziegenrassen nach auf die einzelnen Flächen zugeschnittenen Beweidungsplänen. Durch eine regelmäßige Vegetationskontrolle ist hierbei sicherzustellen, dass der Offenlandcharakter erhalten und die schutzwürdigen Pflanzenbestände gefördert werden. Bei Bedarf sind überzählige Gehölze zu entfernen. Eine weitere geeignete Maßnahme ist die Mahd nach Naturschutzkriterien. Das Mähgut ist abzutransportieren.

Die Grundsätze der naturnahen Waldwirtschaft sind in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete im Kapitel 2.1 erläutert.

Es wird empfohlen, die wertvollen und empfindlichen Bruchwälder ganz aus der Nutzung herauszunehmen oder

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Erhaltung und Förderung der Waldgesellschaften der potenziell natürlichen Vegetation in ihrer standörtlichen Variationsbreite inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren,
 - Erhaltung eines ausreichenden Altholzbestandes in über 120-jährigen Beständen sowie eines ausreichenden Totholzanteiles, v.a. von starkdimensioniertem stehendem Totholz,
 - Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - Ersatz der nicht bodenständigen Baumarten durch bodenständige, heimische Baum- und Straucharten bei Erreichen der Zielstärke,
- c) Erhaltung und Entwicklung von Waldrändern der natürlichen Waldgesellschaften,
- d) Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Grundwasserstände und Überflutungsverhältnisse,
- e) Erhaltung von Sonderstandorten,
- f) die Anlage einiger Kleingewässer,
- g) für die im Gebiet zur Erreichung der jeweiligen Erhaltungsziele durchzuführenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Maßnahmenplan aufzustellen, der in regelmäßigen Ab-

ERLÄUTERUNGEN

allenfalls eine behutsame Zielstärkennutzung vorzunehmen.

Langfristig sollen auf allen Waldflächen des Naturschutzgebietes die naturraumtypischen natürlichen Waldgesellschaften entsprechend der potenziell natürlichen Vegetation erhalten bzw. wieder hergestellt werden. Dies dient vor allem der Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der alten bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie) und der in weiten Teilen des Gebietes vorkommenden Bruchwälder (gesetzlich geschützter Biotoptyp nach § 30 BNatSchG).

Empfohlen wird der Erhalt von 10 Bäumen des Oberstandes, insbesondere Höhlenbäume, und deren Belassung für die Zerfallsphase im Wald. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.

Auf einen ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz sind viele seltene und gefährdete Tiere angewiesen, so z.B. der im Gebiet vorkommende, gefährdete Kleinspecht und der für das Gesamt-FFH-Gebiet nachgewiesene Schwarzspecht.

Diese Maßnahme betrifft insbesondere die wenigen im Gebiet nicht naturraumtypischen Hybridpappelbestände und Roteichenforste. Hierdurch wird dem Erhaltungsziel Rechnung getragen, im gesamten Naturschutzgebiet langfristig die naturraumtypischen Waldgesellschaften aufzubauen. Dies ist in weiten Teilen Bruchwald.

Das Gebot steht jedoch einem aus ökologischen Gründen sinnvollen früheren Ersatz nicht bodenständiger Baum- und Straucharten in Abstimmung mit den Eigentümern nicht entgegen. Hieraus ergibt sich auch keine Verpflichtung des Grundstückseigentümers zum Schlagen der Gehölze. Im Einzelfall kann darüber hinaus ein Erhalt auch aus ökologischen Gründen sinnvoll sein.

Waldränder sind als Übergangsbiootope besonders artenreich. Sie bieten einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten einen geeigneten Lebensraum. Für den Wald übernehmen sie wichtige Schutzfunktion, u.a. auch in klimatischer Hinsicht (Windschutz) sowie Schutz vor äußeren Einwirkungen (Schadstoff-Drift).

Zur Optimierung der Standortbedingungen der Bruchwälder soll geprüft werden, inwiefern vorhandene Entwässerungsgräben geschlossen werden können.

Sonderstandorte sind z.B. quellige Bereiche, feuchte Blößen im Wald.

Bei der Anlage sind aus naturschutzfachlicher Sicht bereits wertvolle Bereiche auszunehmen.

Geeignete Maßnahmenpläne im Sinne der FFH-Richtlinie sind z.B. Biotopmanagementpläne sowie die von den zuständigen Forstbehörden aufzustellenden Sofortmaßnahmenkonzepte und Waldpflegepläne. In der Regel ist es

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ständen zu aktualisieren ist.

In diesen Maßnahmenplan werden die Daten zum Erhaltungszustand des hier betroffenen FFH-Gebietes gem. Standarddatenbogen eingearbeitet und kontinuierlich fortgeschrieben.

Für die nach den FFH-spezifischen Geboten nach b) bis c) und Verboten nach k) bis l) ausgelösten forstwirtschaftlichen Maßnahmen und finanziellen Ausgleiche werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für den Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Gebote und Verbote des Landschaftsplans für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die entsprechenden Gebote und Verbote wieder in Kraft.

ERLÄUTERUNGEN

erforderlich, Maßnahmenpläne spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit den entsprechenden Maßnahmenplänen durchzuführen.

Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen und Untersuchungen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet geplant und durchgeführt werden.

Prinzipiell sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorrangig durch vertragliche Regelungen umgesetzt werden.

Zur Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald sollen im Hinblick auf die Waldbewirtschaftung gemäß § 3 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 32 Abs. 4 BNatSchG vorrangig Verträge abgeschlossen werden.

Für bestimmte Maßnahmen im Wald, die den Zielen des Naturschutzes dienen, kann der Waldeigentümer auf Antrag Ausgleichszahlungen erhalten. Die Fördermöglichkeiten sind den aktuell gültigen Förderrichtlinien zu entnehmen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

A 2.2-2 Naturschutzgebiet „Morper Bachtal“

Erkrath

Flächengröße: ca. 74 ha

Das Naturschutzgebiet befindet sich vollständig innerhalb des FFH-Gebietes „Rotthäuser und Morper Bachtal“ (DE-4707-301), das sich auch auf das auf Düsseldorfer Stadtgebiet angrenzende Naturschutzgebiet „Rotthäuser Bachtal“ erstreckt.

Das Morper Bachtal stellt sich - wie auch das nördlich angrenzende Rotthäuser Bachtal - als vielgestaltig gegliederter Biotopkomplex dar. Im Tal sind Feuchtgrünländer, ausgedehnte Schilfröhrichte, Hochstaudenfluren, Seggenriede, ein naturnaher und ein intensiv genutzter Teich sowie Bruchwälder als charakteristische Elemente eines Berglandbachtals anzutreffen. Auf dem steilen Osthang wächst ein geschlossener Waldbestand, der flachere Westhang wird größtenteils ackerbaulich genutzt, nur im südlichen Teil ist auch der Westhang bewaldet. Bei den Wäldern handelt es sich zum großen Teil um naturnahe bodensaure Hainsimsen-Buchenwälder mit teilweise hohem Altholzanteil. Daneben sind die Hänge auch mit Eichen- und Buchen-Eichenwäldern sowie Birkenbeständen und Roteichenforsten bestockt.

Im Bereich des Naturschutzgebietes B 2.2-2 „Morper Bachtal“ kommen folgende Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 vor:

- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für:

- Teichrohrsänger
- Eisvogel
- Schwarzspecht
- Wespenbussard

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- Fließgewässer
- Teich
- Röhricht
- Seggenried
- Erlenbruch
- Laubwald
- Grünland
- Feucht- und Nassbrache
- Hochstaudenfluren

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- wegen der Lage des Gebietes innerhalb des FFH-Gebietes „Rotthäuser und Morper Bachtal“ (DE-4707-301),

Zum Schutz und zur Bewahrung des gemeinschaftlichen europäischen Naturerbes wird ein zusammenhängendes, europäisches Schutzgebietssystem mit dem Namen „Natura 2000“ errichtet. Es setzt sich aus FFH-Gebieten (Gebiete zum Schutz von Flora, Fauna und Habitaten) sowie aus EG-Vogelschutzgebieten zusammen.

FFH-Gebiete sind nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG als besondere Schutzgebiete auszuweisen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung von Lebensräumen und zur Förderung von Arten, die im Anhang I der FFH-Richtlinie oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind oder für die gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie Schutzmaßnahmen erforderlich sind,

Hierbei handelt es sich im vorliegenden Gebiet um folgende Lebensräume und Arten:

- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Teichrohrsänger
- Eisvogel
- Schwarzspecht
- Wespenbussard

In dem auf Düsseldorfer Stadtgebiet angrenzenden Naturschutzgebiet Rotthäuser Bachtal kommt darüber hinaus der Lebensraumtyp Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwald (*91E0, prioritärer Lebensraum) vor.

- zur Erhaltung von Amphibienlaichgewässern,

Das Morper Bachtal wird durch den Rotthäuser Bach und die ihn begleitenden Grünlandflächen geprägt. Der Bach wird zu zwei hintereinander geschalteten Teichen aufgestaut, wobei der höhergelegene eine ausgeprägte Flachwasserzone besitzt. Diese beiden Gewässer sowie mehrere Tümpel innerhalb des Naturschutzgebietes erfüllen eine wichtige Funktion als Amphibienlaichgewässer und stellen einen wertvollen Lebensraum für andere an offene Wasserflächen gebundene Organismen dar.

- zur Erhaltung mehrerer Nasswiesen, Röhrichtbestände und Seggenrieder,

Auf einigen Grünlandflächen hat sich eine typische Feuchtwiesenvegetation entwickelt. Stellenweise haben sich größere Seggen-, Binsen- und Schilfbestände gebildet. Daneben existieren mehrere Flächen einer Kohldistel-Waldsimsen-Gesellschaft.

Die genannten Bereiche sind als gefährdete oder vor der Vernichtung stehende Biotoptypen in der vorläufigen Roten Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotope aufgenommen worden.

- zur Erhaltung des Erlenbruches,

Weiter bachabwärts befindet sich der Morper Bruch, ein ausgedehnter Erlenbruch mit offenen Wasserflächen und seltenen Arten wie Riesenschachtelhalm und Wasserfeder.

- zur Erhaltung der großflächigen, z. T. alten Waldbestände,

An den östlich und westlich angrenzenden stark reliefierten Hängen stockt ein naturnaher Wald, der sich im wesentlichen als Buchenhochwald mit teilweise gut entwickelter Krautschicht darstellt.

Innerhalb des Waldbestandes sind zahlreiche abgestorbene Bäume vorhanden; sie stellen für Höhlenbrüter wie dem Schwarzspecht einen wichtigen Lebensraum dar.

Die Altholzbestände haben eine hohe Bedeutung als Brutplatz für den 1991 hier nachgewiesenen Wespenbussard, der eine abwechslungsreiche, offene Landschaft benötigt, die mit ausgedehnten lichten, reich strukturierten Laub- und Laubmischwäldern durchsetzt ist.

- wegen seiner großen Biotopvielfalt und zur Erhaltung von Lebensstätten und -gemeinschaften seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,

Aufgrund seiner reichhaltigen Ausstattung im Auenbereich und der Verzahnung dieses Teilbereiches mit den angrenzenden Wäldern stellt das Tal des Rotthäuser Baches einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche, z. T. selten gewordene Tier- und Pflanzenarten dar. Dies sind u. a.: Gebänderte Prachtlibelle, drei Fledermausarten sowie mehrere nachgewiesene Brutvogel- und Großschmetterlingsarten der Roten

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- als Standort für stark gefährdete oder vor der Vernichtung stehender Biotope, insbesondere Bruchwälder, Nasswiesen, Röhrichtbestände, Seggenrieder,
- wegen seiner besonderen Eigenart und Schönheit des Tales und seiner regionalen Bedeutung.

Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:

- a) das Ausmähen des Bachufers während der Vogelbrutzeit (15.3. - 15. 7.),
- b) das Düngen und Kalken der Teiche,
- c) die Umwandlung des Grünlandes in Ackerland,
- d) Baumschulen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen,
- e) der weitere Ausbau zum Zwecke der Erholung,
- f) Hunde unangeleint laufen zu lassen,
- g) Modellsport, insbesondere Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben,
- h) Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten durchzuführen,
- i) Laubwald und Laubmischwald in Nadelwald umzuwandeln,
- j) Der Zustand der Lebensräume und der Populationen der Arten nach den Anhängen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, für die das Gebiet DE 4707-301 „Rotthäuser und Morper Bachtal“ ausgewiesen wurde, darf nicht verschlechtert werden.

Bezüglich waldbaulicher Maßnahmen bedeutet dies: Es sind alle forstlichen Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der FFH-Lebensräume und –Arten führen können.

ERLÄUTERUNGEN

Liste Nordrhein-Westfalens und der Riesenschachtelhalm.

Diese Bestimmung gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung.

Siehe hierzu u.a. die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild („Fütterungsverordnung“) vom 23.1.1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.12.2009.

Siehe hierzu auch die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG NW A 4.2-24 und A 4.2-25.

Das so genannte „Verschlechterungsverbot“ regelt der Artikel 6 der FFH-Richtlinie. Rechtmäßig bestehende Nutzungen können dabei in der Regel fortgeführt werden.

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Die Zulässigkeit von Projekten richtet sich nach § 34 BNatSchG i.V.m. § 48 d LG NW.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Dies bedeutet insbesondere:

- die Einbringung von Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehören, ist nicht zulässig,
- die Anwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln und die chemische Behandlung von Holz sind verboten. Hiervon ausgenommen sind die Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln für Kalamitätsfälle und Bodenschutzkalkungen außerhalb der Biotope nach § 30 BNatSchG und der prioritären Lebensraumtypen. Dabei ist die Kalkung nur in der Vegetationszeit und nur mit geeignetem Material zulässig,
- die Durchführung von Entwässerungs- und anderen den Wasserhaushalt nachteilig verändernden Maßnahmen ist nicht zulässig.

Der Anteil der nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten darf nicht erhöht werden. Die Beibehaltung eines bereits bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20% bleibt unberührt, soweit sie mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.

Siehe hierzu auch die besondere forstliche Festsetzung A 4.2.-25 nach § 25 LG NW.

Gebote:

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 C) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

- a) die Wälder sind naturnah zu bewirtschaften; es sind bodenständige, heimische Baum- und Straucharten zu verwenden und Kahlschläge nur bis zu einer Größe von 0,5 ha bzw. in den Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie bis zu 0,3 ha vorzunehmen sowie ausreichende Altholzbestände und ein ausreichender Totholzanteil, v.a. von starkdimensioniertem stehendem Totholz, zu erhalten; weiterhin soll die Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften gefördert werden,
- b) Erhaltung und Entwicklung von Waldrändern der natürlichen Waldgesellschaften,
- c) das Grünland ist in bisherigem Umfang zu erhalten; nach Maßgabe vertraglicher Regelungen sollen weitere Grünlandflächen nur extensiv bewirtschaftet werden,
- d) die Seggenrieder, Röhricht- und Hochstaudenbestände sind zu sichern und zu vermehren.

Die Grundsätze einer naturnahen Waldwirtschaft sind in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete im Kapitel 2.1 erläutert.

Langfristig sind auf allen Waldflächen des Naturschutzgebietes die naturraumtypischen natürlichen Waldgesellschaften entsprechend der potenziell natürlichen Vegetation zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Empfohlen wird der Erhalt von 10 Bäumen des Oberstandes in den über 120-jährigen Laubholzbeständen, insbesondere Höhlenbäume, und deren Belassung für die Zerfallsphase im Wald. Im Bereich der Bruch- und Auenwälder sollte in Abstimmung mit dem Eigentümer – zumindest auf Teilflächen – eine Nutzungsaufgabe angestrebt werden.

Waldränder sind als Übergangsbiootope besonders artenreich. Sie bieten einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten einen geeigneten Lebensraum. Für den Wald übernehmen sie wichtige Schutzfunktion, u.a. auch in klimatischer Hinsicht (Windschutz), sowie Schutz vor äußeren Einwirkungen (Schadstoff-Drift).

Bei den feuchten Hochstaudenfluren mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna handelt es sich um Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Sie werden

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ren,

durch die Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik und - im Einzelfall - Vegetationskontrolle und Schutz vor Eutrophierung gefördert. Durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. das Entfernen von Gehölzen, soll der Offenlandcharakter erhalten werden. Die Schilfbestände und Schilf-Rohrkolben-Gesellschaften dienen dem Teichrohrsänger, für den nach Artikel 4 Absatz 2 der EG-Vogelschutzrichtlinie besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sind, als Lebensraum. Dieser wird u.a. durch eine regelmäßige Schilfmahd unter Erhalt eines Anteils an Altschilf gefördert.

e) die Kleingewässer sind zu erhalten und zu pflegen (keine Beschattung durch etwa aufkommende Gehölze),

f) weitere Kleingewässer sind anzulegen,

g) die bachbegleitenden Ufergehölze sind zu fördern,

Die Maßnahme dient u.a. der Vermehrung des Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwaldes (prioritärer Lebensraum nach Anhang I der FFH-Richtlinie), der in dem auf Düsseldorfer Stadtgebiet angrenzenden Naturschutzgebiet „Rotthäuser Bachtal“ vorkommt. Hierbei ist auf den Erhalt der feuchten Uferhochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430) zu achten.

h) die Pappeln im Morper Bruch sind sukzessiv zu entfernen,

Aus dem Gebot ergibt sich keine Verpflichtung des Grundstückseigentümers zum Schlagen der Gehölze. Für die Verjüngung ist, soweit möglich, bereits vorhandener Jungwuchs der Erle zu nutzen. Aufgrund der hohen Empfindlichkeit des Standortes darf eine Herausnahme der Gehölze nur mit besonderer Sorgfalt erfolgen. Alternativ kann durch ein „Ringeln“ das Absterben der Hybridpappeln erreicht werden.

i) Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für den Eisvogel durch Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer-Auenlandschaften mit naturnaher Auendynamik und guter Wasserqualität als Grundlage für eine gewässertypische, reproduktionsfähige Wirbellosenfauna und Fischfauna,

Der Eisvogel ist im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) vom 2. April 1979 aufgeführt.

j) gezielte Lenkung der Freizeitnutzung im Bereich der Brutgebiete von Eisvogel und Teichrohrsänger,

Die beiden Vogelarten sind gegenüber Störungen ihres Brutplatzes besonders empfindlich.

k) für die im Gebiet zur Erreichung der jeweiligen Erhaltungsziele durchzuführenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Maßnahmenplan aufzustellen, der in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren ist.

Geeignete Maßnahmenpläne im Sinne der FFH-Richtlinie sind z.B. Biotopmanagementpläne sowie die von den zuständigen Forstbehörden aufzustellenden Sofortmaßnahmenkonzepte und Waldpflegepläne. In der Regel ist es erforderlich, Maßnahmenpläne spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

In diesen Maßnahmenplan werden die Daten zum Erhaltungszustand des hier betroffenen FFH-Gebietes gem. Standarddatenbogen eingearbeitet und kontinuierlich fortgeschrieben.

Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit den entsprechenden Maßnahmenplänen durchzuführen.

Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen und Untersuchungen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet geplant und durchgeführt werden.

l) Die Maßnahme A 2.2-5; 5.3. „Buchenlehrpfad

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

und Infosysteme in den aneinander angrenzenden Naturschutzgebieten „Morper Bachtal“ und „Düsselaue Göddinghoven“, die im Rahmen des „EUROGA Biotopverbunds“ umgesetzt und gefördert wurde, ist zu erhalten.

Für die nach den FFH-spezifischen Geboten nach a), b), h) und Verboten nach i) und j) ausgelösten forstwirtschaftlichen Maßnahmen und finanziellen Ausgleichs werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für den Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Gebote und Verbote des Landschaftsplans für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die entsprechenden Gebote und Verbote wieder in Kraft.

ERLÄUTERUNGEN

Prinzipiell sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorrangig durch vertragliche Regelungen umgesetzt werden.

Zur Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald sollen im Hinblick auf die Waldbewirtschaftung gemäß § 3 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 32 Abs. 4 BNatSchG vorrangig Verträge abgeschlossen werden.

Für bestimmte Maßnahmen im Wald, die den Zielen des Naturschutzes dienen, kann der Waldeigentümer auf Antrag Ausgleichszahlungen erhalten. Die Fördermöglichkeiten sind den aktuell gültigen Förderrichtlinien zu entnehmen.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind weitere Festsetzungen unter folgender Ziffer getroffen worden:

- A 3.4-1 Biotopschutz und Pflege der Kleingewässer
- A 4.1-5 Erstaufforstungsverbot

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

A 2.2-3 Naturschutzgebiet „Neandertal“

Mettmann, Erkrath, Haan

Flächengröße: ca.223 ha

Das Naturschutzgebiet befindet sich vollständig innerhalb des FFH-Gebietes „Neandertal“ (DE-4707-302).

Es ist geprägt durch den naturnahen Bachmittellauf der Düssel mit den für den Naturraum typischen bachbegleitenden Erlen-Eschenauenwäldern und ausgedehnten Buchenwäldern auf den Talhängen. Kleinflächig tritt hier ein im Naturraum sehr seltener Schluchtwald auf. Geologisch-morphologisch ist das Gebiet landesweit bedeutsam aufgrund der Reliefvielfalt und Karsterscheinungen. Eine herausragende internationale Bedeutung ergibt sich aus den besonderen palaeontologischen Funden (Neandertal-Mensch - Homo sapiens neanderthaliensis).

Schutzgegenstand:

Im Gebiet sind folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 vertreten:

- *Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0) als prioritäre Lebensräume
- *Schlucht- und Hangmischwälder (9180) als prioritäre Lebensräume
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)

Außerdem sind folgende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und des Anhangs I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) vom 2. April 1979 vertreten:

- Eisvogel
- Zauneidechse

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- wegen der Lage des Gebietes innerhalb des FFH-Gebietes DE-4707-302 „Neandertal“,

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- Fließgewässer
- Altarm
- stehende Gewässer
- Quellen, Quellbäche
- Hochstaudenfluren / Röhrichbestände
- Feuchtwiesen
- Grünland einschl. Obstwiesen
- Wald
- Auwald
- Schluchtwald
- Kalkfelsen
- Acker

Prioritäre Lebensräume sind solche, deren Schutz und Erhaltung auf Grund ihres seltenen Vorkommens und / oder starker Gefährdung in der EU von herausragender Bedeutung ist. Sie sind mit einem * hervorgehoben.

Zum Schutz und zur Bewahrung des gemeinschaftlichen europäischen Naturerbes wird ein zusammenhängendes europäisches Schutzgebietssystem mit dem Namen „Natura 2000“ errichtet. Es setzt sich aus FFH-Gebieten (Gebiete zum Schutz von Flora, Fauna und Habitaten) sowie aus EG-Vogelschutzgebieten zusammen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung von Lebensräumen und zur Förderung von Arten, die in den Anhängen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind,
 – zur Erhaltung des natürlich mäandrierenden Bachlaufs der Düssel,
 – wegen der Feuchtwiesenbereiche,
 – wegen des strukturreichen Waldes,
 – zur Erhaltung der Quellen und Quellbäche,
 – zur Erhaltung von Amphibienlaichgewässern,
 – wegen der strukturellen Vielfalt,
 – zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und -gemeinschaften seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, | <p>FFH-Gebiete sind nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG als besondere Schutzgebiete auszuweisen.</p> <p>Hierbei handelt es sich im vorliegenden Gebiet um folgende Lebensräume und Arten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - *Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) als prioritäre Lebensräume - *Schlucht- und Hangmischwälder (9180) als prioritäre Lebensräume - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210) - Waldmeister-Buchenwald (9130) - Hainsimsen-Buchenwald (9110) - Stieleichen-Hainbuchenwald (9160) - Feuchte Hochstaudenfluren (6430) - Eisvogel, - Zauneidechse, - Kammolch
(Der Kammolch wurde in benachbarten Flächen des Naturschutzgebietes A 2.2-3 nachgewiesen; eine Besiedlung des Naturschutzgebietes erscheint wahrscheinlich). <p>Der Auenbereich unterliegt in weiten Teilen der Grünlandnutzung. Auf den Wiesen wurden typische Feuchtezeiger wie Knickfuchsschwanz, Sumpfdotterblume, Bitteres Schaumkraut u.a. nachgewiesen.</p> <p>Die angrenzenden Hänge sind bewaldet, wobei der Buchenwald dominiert. Er geht in den Tallagen in einen bachbegleitenden Erlen-Eschenwald und Ahorn-Eschenwald über.</p> <p>Im östlichen Bereich des Naturschutzgebietes sind die Gehölzbestände schluchtwaldartig ausgeprägt. Hier finden sich mehrere alte Steinbrüche, die mittlerweile stark bewaldet sind.</p> <p>Neben der Düssel als prägendes Gewässer existieren im Gebiet mehrere Quellen und Quellbäche, die einer hochspezialisierten Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen.</p> <p>Die im Gebiet vorhandenen Stauteiche und Tümpel weisen z.T. eine hohe Bedeutung als Amphibienlaichgewässer auf.</p> <p>Durch die Verzahnung unterschiedlicher Lebensräume weist das Neandertal eine hohe Strukturvielfalt auf, die zu erhalten bzw. zu verbessern ist.</p> <p>Im Gebiet sind u.a. die laut Roter Liste Nordrhein-Westfalens als gefährdet eingestuft Arten Wasseramsel und Ringelnatter nachgewiesen. Die Stillgewässer stellen wichtige Amphibienlaichplätze dar.</p> <p>Außerdem bieten die feuchte Aue mit ihren ausgedehnten Grünlandflächen und die Hangwiesen zahlreichen blütenbuschenden Insekten reichlich Nahrungsmöglichkeiten.</p> <p>Die Schluchtwaldbereiche und die bewaldeten Steinbrüche stellen ein wichtiges Habitat für an feuchte, schattige Räu-</p> |
|---|---|

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

- zur Erhaltung der Obstwiesen,
- als Standort für gefährdete Biotoptypen; insbesondere unverbaute, naturnahe Bäche, Feuchtwiesen, Schluchtwälder, Quellbereiche,
- wegen der besonderen Eigenart, Schönheit und geschichtlichen Bedeutung des Tales.

me gebundene Arten dar. Zu nennen ist hier die gefährdete Hirschwange. Einen ebenso wichtigen Teilbereich bildet der strukturreiche Hangwald mit seinen halbschattigen Waldrändern.

Die Obstwiesen sind als weitere Teilflächen hoher ökologischer Bedeutung einzustufen. Neben ihrer hohen Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna weisen die Obstwiesen zusätzlich eine Trittsteinfunktion im Biotopverbund der Gehölzbiotope auf. Auch aus kulturhistorischer Sicht sind Obstwiesen von hoher Bedeutung.

Das Neandertal erfüllt aufgrund seiner besonderen geschichtlichen Bedeutung die Funktion eines Naherholungsgebietes mit überregionaler Anziehungskraft.

Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) sind in diesem Naturschutzgebiet folgende Handlungen untersagt:

- a) der künstliche Fischbesatz in den Teichen an der Winkelsmühle,
- b) der Umbruch von Grünland in Ackerland,
- c) die fischereiliche Nutzung von stehenden Gewässern sofern, sie im Besitz der öffentlichen Hand sind,
- d) das Angeln an Fließgewässern in der Zeit vom 01.01. bis 30.08. eines jeden Jahres,
- e) das Roden oder Fällen von Bäumen auf den Obstwiesen,
- f) das Beweiden mit Pferden auf den Obstwiesen,
- g) Baumschulen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen,
- h) der weitere Ausbau zum Zwecke der Erholung,
- i) Modellsport, insbesondere Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben,
- j) Hunde unangeleint laufen zu lassen,
- k) Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten durchzuführen,

Unberührt von diesem Verbot ist die Unterhaltung und Pflege der vorhandenen Erholungseinrichtungen.

Das Verbot betrifft nicht Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.

Siehe hierzu u.a. die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirmung von Wild („Fütterungsverordnung“) vom 23.1.1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

l) Laubwald und Laubmischwald in Nadelwald umzuwandeln,

02.12.2009.

Siehe hierzu auch die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG NW A 4.2-20 und A 4.2-21.

m) eine Verschlechterung des Zustandes der Lebensräume und der Populationen der Arten nach den Anhängen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, für die das Gebiet DE 4707-302 „Neandertal“ ausgewiesen wurde.

Das so genannte „Verschlechterungsverbot“ regelt der Artikel 6 der FFH-Richtlinie. Rechtmäßig bestehende Nutzungen können dabei in der Regel fortgeführt werden.

n) Bezüglich waldbaulicher Maßnahmen bedeutet dies: Es sind alle forstlichen Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der FFH-Lebensräume und –Arten führen können.

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Die Zulässigkeit von Projekten richtet sich nach § 34 BNatSchG i.V.m. § 48 d LG NW.

Dies bedeutet insbesondere:

– die Einbringung von Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehören, ist nicht zulässig,

Der Anteil der nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten darf nicht erhöht werden. Die Beibehaltung eines bereits bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20% bleibt unberührt, soweit sie mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.

Siehe hierzu auch die besondere forstliche Festsetzung A 4.2.-21 nach § 25 LG NW.

– die Anwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln und die chemische Behandlung von Holz sind verboten. Hiervon ausgenommen sind die Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln für Kalamitätsfälle und Bodenschutzkalkungen außerhalb der Biotope nach § 30 BNatSchG und der prioritären Lebensraumtypen. Dabei ist die Kalkung nur in der Vegetationszeit und nur mit geeignetem Material zulässig,

– die Durchführung von Entwässerungs- und anderen den Wasserhaushalt nachteilig verändernden Maßnahmen ist nicht zulässig.

o) keine forstliche Nutzung während der Vogelbrutzeit.

Gebote:

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 C) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- a) die Wälder sind naturnah zu bewirtschaften; es sind bodenständige, heimische Baum- und Straucharten zu verwenden und Kahlschläge nur bis zu einer Größe von 0,5 ha bzw. in den Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie bis zu 0,3 ha vorzunehmen sowie ausreichende Altholzbestände und ein ausreichender Totholzanteil, v.a. von starkdimensioniertem stehendem Totholz, zu erhalten; weiterhin soll die Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften gefördert werden,
- b) Erhalt des bisherigen Laubwaldanteils im Nadelmischwald,
- c) Ersatz der nicht bodenständigen Baumarten durch bodenständige, heimische Baum- und Straucharten bei Erreichen der Zielstärke,
- d) Erhaltung und Entwicklung von Waldrändern der natürlichen Waldgesellschaften,
- e) Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstaudenfluren und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik und - im Einzelfall - Vegetationskontrolle und Schutz vor Eutrophierung,
- f) Erhalt der Kalkfelsen und der biotoptypischen Felsspaltvegetation,
- g) Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für den Eisvogel durch Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer-Auenlandschaften mit naturnaher Auendynamik und guter Wasserqualität als Grundlage für eine gewässertypische, reproduktionsfähige
- Die Grundsätze einer naturnahen Waldwirtschaft sind in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete im Kapitel 2.1 erläutert. Langfristig sind auf allen Waldflächen des Naturschutzgebietes die naturraumtypischen natürlichen Waldgesellschaften entsprechend der potenziell natürlichen Vegetation zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Empfohlen wird der Erhalt von 10 Bäumen des Oberstandes in den über 120-jährigen Laubholzbeständen, insbesondere Höhlenbäume, und deren Belassung für die Zerfallsphase im Wald. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen. Im Bereich der Auen- und Bruchwälder sollte in Abstimmung mit dem Eigentümer – zumindest auf Teilflächen – eine Nutzungsaufgabe angestrebt werden.
- Siehe hierzu auch die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG NW zur Beibehaltung des Laubwaldanteils.
- Angestrebt wird zudem eine Erhöhung des Laubwaldanteils.
- Diese Maßnahme betrifft insbesondere die kleinflächig im Gebiet vorhandenen nicht naturraumtypischen Nadelholzbestände.
- Hierdurch wird dem Erhaltungsziel Rechnung getragen, die Flächen der FFH-Lebensraumtypen Waldmeister-Buchenwald, Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwald, Schlucht- und Hangmischwald, Stieleichen-Hainbuchenwald und Hainsimsen-Buchenwald zu vermehren und somit langfristig wieder im gesamten Gebiet die naturraumtypischen Waldgesellschaften aufzubauen.
- Das Gebot steht jedoch einem aus ökologischen Gründen sinnvollen früheren Ersatz nicht bodenständiger Baum- und Straucharten in Abstimmung mit den Eigentümern nicht entgegen. Im Einzelfall kann darüber hinaus ein Erhalt auch aus ökologischen Gründen sinnvoll sein.
- Waldränder sind als Übergangsbiootope besonders artenreich. Sie bieten einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten einen geeigneten Lebensraum. Für den Wald übernehmen sie wichtige Schutzfunktion, u.a. auch in klimatischer Hinsicht (Windschutz), sowie Schutz vor äußeren Einwirkungen (Schadstoff-Drift).
- Feuchte Hochstaudenflure sind Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. das Entfernen von Gehölzen, soll der Offenlandcharakter erhalten werden.
- Es handelt sich hierbei um einen Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie.
- Der Eisvogel ist im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) vom 2. April 1979 aufgeführt. Sein Vorkommen ist einer der Schutzgründe des FFH-Gebietes DE 4707-302 „Neandertal“.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ge Wirbellosenfauna und Fischfauna und durch eine gezielte Lenkung der Freizeitnutzung in Brutgebieten,

- h) Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für die Zauneidechse und den Kammmolch,
- i) die Substanz der alten Steinbrücken über die Düssel ist zu pflegen und nach Möglichkeit zu erhalten,
- j) die landwirtschaftlichen Nutzflächen im oberen Düsseltal sind nach Aufgabe der Bewirtschaftung als Wiesen oder Mähweiden zu erhalten,
- k) die Beweidung der Obstwiesen mit Rindern, Schafen, Ziegen und Damwild etc. ist auf zwei Großvieheinheiten pro ha zu beschränken,
- l) eine Beweidung der Obstwiesen darf nur erfolgen, wenn alle Bäume mechanisch vor Verbiss geschützt werden,
- m) die Beweidung der Obstwiesen ist nur vom 01.05. bis 31.10. eines jeden Jahres zulässig,
- n) abgegangene Obstbäume sind innerhalb eines Jahres durch Obstbäume gleicher Wuchsform zu ersetzen; die Obstwiesen sind extensiv zu bewirtschaften,
- o) die Feuchtwiesen im Auenbereich sind nach Maßgabe vertraglicher Regelungen extensiv zu pflegen,
- p) die Ufergehölze sind zu fördern,
- q) Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer, insbesondere für die typische Fließgewässerfauna,
- r) für die im Gebiet zur Erreichung der jeweiligen Erhaltungsziele durchzuführenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Maßnahmenplan aufzustellen, der in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren ist.

In diesen Maßnahmenplan werden die Daten zum Erhaltungszustand des hier betroffenen FFH-Gebietes gem. Standarddatenbogen eingearbeitet und kontinuierlich fortgeschrieben.

Ziel der Artenschutzmaßnahmen ist es, die Lebensbedingungen für die im Gebiet vorkommende Zauneidechse zu verbessern und eine Ansiedlung des auf benachbarten Flächen vorkommenden Kammmolches zu begünstigen. Beide Arten sind nach der FFH-Richtlinie streng zu schützen.

Geeignete Maßnahmenpläne im Sinne der FFH-Richtlinie sind z.B. Biotopmanagementpläne sowie die von den zuständigen Forstbehörden aufzustellenden Sofortmaßnahmenkonzepte und Waldpflegepläne. In der Regel ist es erforderlich, Maßnahmenpläne spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit den entsprechenden Maßnahmenplänen durchzuführen.

Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen und Untersuchungen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet geplant und durchgeführt werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- s) Die Maßnahmen mit dauerhaftem Charakter, die im Rahmen verschiedener Konzepte des Kreises Mettmann umgesetzt und gefördert wurden, sind zu erhalten. Es handelt sich um folgende Maßnahmen:

Aus dem „Konzept zur ökologischen Aufwertung und Besucherlenkung im Neandertal“:

- UV 03 inkl. M 48: Verringerung der Beweidungsintensität, Uferschutz und Auenrenaturierung Düsselaue Auerochsenweide,
- UV 04 (1): Sommerweiden- und Auenrenaturierung Düsselaue Auerochsenweide,
- UV 04 (2) inkl. M 49-50: Sommerweiden- und Auenrenaturierung Düsselaue Tarpnweide,
- UV 07: Verlagerung von Senksteinen in der Düssel zur Verbesserung des Eisvogellebensraums gegenüber der ehemaligen Kläranlage Brücker Mühle,
- UV 10: neue Vogelschutzhecke und Wegeverbesserung südlich Wildgehege,
- M08: Neuregelung von Wegeführungen „Burg“, Beseitigung von Schrott,
- M14: Abzäunung entlang des Rundwegs zwischen Museum und Wildgehege,
- M24: Neuregelung Wegeführungen „Braken“,
- M32: Teichsanierung "Am Eigen",
- M40: Parkplatzverlegung zur K18 und Begrünung der renaturierten ehemaligen Fläche in der Aue,
- M42 a: Änderung von Wegeschildern bei „Kuhbusch“,
- M51: Abzäunung Rehbockbachaue im Wildgehege,
- M52: Änderungszäune an der Wisentweide im Wildgehege.

Aus dem Biotopverbund Neandertal/Düsseltal im Rahmen der EUROGA 2002 plus:

- A 2.2-3.1 Obstwiese „Am Eigen“,
- A 2.2-3.3 Auenkleingewässer „nördlich Streifen“.

Aus dem Konzept zur ökologischen Aufwertung durch stehende Gewässer und deren Schutz:

- A 2.2-3; 2007, Kleingewässer südlich „Butterberg“.

Für die nach den FFH-spezifischen Geboten nach a) bis d) und Verboten nach l) und m) ausgelösten forstwirtschaftlichen Maßnahmen und finanziellen Ausgleichs werden vorrangig vertragliche Rege-

Prinzipiell sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorrangig durch vertragliche Regelungen umgesetzt werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

lungen angestrebt. Für den Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Gebote und Verbote des Landschaftsplans für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die entsprechenden Gebote und Verbote wieder in Kraft.

**Nicht betroffene Tätigkeiten
(Unberührtheitsklauseln):**

Unberührt von den Ge- und Verboten in den Kapiteln 2.1 und 2.2 bleiben in diesem Naturschutzgebiet:

- a) Die notwendigen Maßnahmen zur Unterhaltung des eiszeitlichen Wildgeheges in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang.

ERLÄUTERUNGEN

Zur Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald sollen im Hinblick auf die Waldbewirtschaftung gemäß § 3 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 32 Abs. 4 BNatSchG vorrangig Verträge abgeschlossen werden.

Für bestimmte Maßnahmen im Wald, die den Zielen des Naturschutzes dienen, kann der Waldeigentümer auf Antrag Ausgleichszahlungen erhalten. Die Fördermöglichkeiten sind den aktuell gültigen Förderrichtlinien zu entnehmen.

Die östlich an das ehemalige Museum grenzenden Flächen werden als Wildgehege genutzt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

A 2.2-3b Naturschutzgebiet „Fraunhofer Steinbruch“

Erkrath, Mettmann

Flächengröße: ca. 5 ha

Das Naturschutzgebiet befindet sich vollständig innerhalb des FFH-Gebietes „Neandertal“ (DE-4707-302).

In dem seit über 50 Jahren aufgelassenen Kalksteinbruch hat sich nach Aufgabe der Nutzung aufgrund kleinräumig variierender Standortbedingungen ein reichhaltiges Mosaik verschiedener Pflanzengesellschaften gebildet. Der Steinbruch dient insbesondere als Ersatzlebensraum für gefährdete Arten trockener und warmer Standorte.

Schutzgegenstand:

Im Gebiet sind folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 vertreten:

- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)
- *Schlucht- und Hangmischwälder (9180) als prioritäre Lebensräume.

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- Steinbruchsohle
- Felswand
- Wald, einschl. Pionierwald
- Auenwaldrelikt
- Magerrasenfragmente

Prioritäre Lebensräume sind solche, deren Schutz und Erhaltung auf Grund ihres seltenen Vorkommens und / oder starker Gefährdung in der EU von herausragender Bedeutung ist.

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- wegen der Lage des Gebietes innerhalb des FFH-Gebietes DE-4707-302 „Neandertal“,

Zum Schutz und zur Bewahrung des gemeinschaftlichen europäischen Naturerbes wird ein zusammenhängendes europäisches Schutzgebietssystem mit dem Namen „Natura 2000“ errichtet. Es setzt sich aus FFH-Gebieten (Gebiete zum Schutz von Flora, Fauna und Habitaten) sowie aus EG-Vogelschutzgebieten zusammen.

FFH-Gebiete sind nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG als besondere Schutzgebiete auszuweisen.

- zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung von Lebensräumen, die im Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführt sind,

Hierbei handelt es sich im vorliegenden Gebiet um folgende Lebensräume:

- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210),
- *Schlucht- und Hangmischwälder (9180) als prioritäre Lebensräume.

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der typischen wärme- und kalkliebenden Steinbruchflora,

Neben den Flächen, die mittlerweile von Pioniergehölzen eingenommen werden, finden sich auf den humusarmen Böden noch mehrere Bereiche, die von wärmeliebenden Krautfluren bestimmt werden. Hier wurden u.a. der laut Roter Liste Nordrhein-Westfalen gefährdete Traubenga-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- zur Erhaltung der Felswandvegetation,
- zur Erhaltung des Ahorn-Eschen-Schluchtwaldrestes,
- zur Erhaltung von Lebensstätten und -gemeinschaften seltener und gefährdeter Arten.
- Standort für gefährdete Biotoptypen (insbesondere Felsformationen, Schluchtwälder, Kalktrockenstandorte).

mander und das stark gefährdete Rundblättrige Wintergrün nachgewiesen.

An den Steilwänden und in Felsspalten finden u. a. zahlreiche Arten der Mauerrautengesellschaften mit Arten wie Hirschzunge und Mauerraute ihren Lebensraum.

Die Randbereiche des Steinbruchs werden von einem Ahorn-Eschen-Schluchtwald eingenommen, der hier in der Ausprägung des Hirschzungen-Eschenwaldes vorliegt.

Im Gebiet des Steinbruchs sind neben den genannten Pflanzenarten mehrere, z. T. vom Aussterben bedrohte, Laub- und Lebermoose nachgewiesen worden.

Neben der floristischen Bedeutung besitzt der Steinbruch hohen faunistischen Wert. Insbesondere die Felswände und der Auenwaldrest bieten beste Lebensbedingungen für zahlreiche hier gefundene Schneckenarten. Darüber hinaus besitzt das Gelände ein hohes Entwicklungspotential für Amphibien, Reptilien und Felsbrüter.

Im Nordosten des Gebietes befindet sich das Bodendenkmal Me 013 „Feldhofer Grotte und Feldhofer Kirche“.

Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) sind in diesem Naturschutzgebiet folgende Handlungen untersagt:

- a) der Ausbau zum Zwecke der Erholung,
- b) das Betreten zum Zwecke der Erholung,
- c) Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen,
- d) Modellsport, insbesondere Flugmodelle zu betreiben,
- e) Wildfutterstellen einzurichten,
- f) eine Verschlechterung des Zustandes der Lebensräume und der Populationen der Arten nach den Anhängen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, für die das Gebiet DE 4707-302 „Neandertal“ ausgewiesen wurde.

Das so genannte „Verschlechterungsverbot“ regelt der Artikel 6 der FFH-Richtlinie. Rechtmäßig bestehende Nutzungen können dabei in der Regel fortgeführt werden.

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Die Zulässigkeit von Projekten richtet sich nach § 34 BNatSchG i.V.m. § 48 d LG NW.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Gebote:

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 C) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

- a) kleine Teilbereiche sind gelegentlich zu entbuschen, um eine offene Rohbodenfläche in sonstiger Lage zu schaffen,
- b) mehrere steilwandnahe Bereiche sind aufzulichten, die übrigen bewaldeten Flächen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen,
- c) die zur Zeit noch gehölzfreien Flächen sind zu erhalten,
- d) für die im Gebiet zur Erreichung der jeweiligen Erhaltungsziele durchzuführenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Maßnahmenplan aufzustellen, der in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren ist.

In diesen Maßnahmenplan werden die Daten zum Erhaltungszustand des hier betroffenen FFH-Gebietes gem. Standarddatenbogen eingearbeitet und kontinuierlich fortgeschrieben.

- e) die Maßnahme A 2.2-3.4, darin die Teilmaßnahme „Freistellen von Felswänden“, die im Rahmen des „EUROGA Biotopverbunds“ umgesetzt und gefördert wurde, ist zu erhalten.

Solche offenen Biotope dienen u.a. den Zauneidechsen als Teillebensraum.

Die Maßnahme dient u.a. der Förderung der Felsspaltenvegetation der Kalkfelsen und der Entwicklung typisch ausgebildeter Schlucht- und Hangmischwälder.

Es gilt die wärmeliebenden Krautfluren zu erhalten bzw. zu fördern.

Geeignete Maßnahmenpläne im Sinne der FFH-Richtlinie sind z.B. Biotopmanagementpläne sowie die von den zuständigen Forstbehörden aufzustellenden Sofortmaßnahmenkonzepte und Waldpflegepläne. In der Regel ist es erforderlich, Maßnahmenpläne spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit den entsprechenden Maßnahmenplänen durchzuführen.

Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen und Untersuchungen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet geplant und durchgeführt werden.

Prinzipiell sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorrangig durch vertragliche Regelungen umgesetzt werden.

Als Festsetzung ist weiterhin gültig:

- A 3.4-11 Brachfläche mit der Zweckbestimmung „Sondernutzung-Biotop“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

A 2.2-3c Naturschutzgebiet „Laubacher Steinbruch“

Flächengröße: ca. 6 ha

Schutzgegenstand:

Im Gebiet ist folgender Lebensraumtyp nach Anhang I und folgende Art nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 vertreten:

- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)
- Zauneidechse

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- wegen der Lage des Gebietes innerhalb des FFH-Gebietes DE-4707-302 „Neandertal“,
- zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung von Lebensräumen und zur Förderung von Arten, die in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt sind,

Mettmann, Erkrath

Das Naturschutzgebiet befindet sich vollständig innerhalb des FFH-Gebietes „Neandertal“ (DE-4707-302).

In dem aufgelassenen Steinbruch hat sich nach Aufgabe der Nutzung aufgrund kleinräumig variierender Standortbedingungen ein reichhaltiges Mosaik verschiedener Pflanzengesellschaften gebildet.

Neben vegetationsarmen Fels- und Geröllhalden mit trocken-warmen Standorten befindet sich auf dem Steinbruchgelände auch ein Gewässerabschnitt des Laubaches mit typischer Auenvegetation sowie Pionierwaldbeständen. In die Abgrenzung wurde der „Alte Sportplatz Neandertal“ einbezogen, der durch unterschiedliche Sukzessionsstadien geprägt ist. Hier hat sich neben vegetationsfreien steilen Felshängen, moos- und farnreichen Kleinstandorten und Gehölzstrukturen auch ein blütenpflanzenreiches Grünland mit Initialstadien der Trockenrasengesellschaften ausgebildet. Die angelegten Kleingewässer dienen als Artenschutzteiche.

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- Fels
- Geröllhalde
- Magerwiese
- Fließgewässer
- Hochstaudenflur
- Auwaldfragment
- Pionierwald
- Kleingewässer

Zum Schutz und zur Bewahrung des gemeinschaftlichen europäischen Naturerbes wird ein zusammenhängendes europäisches Schutzgebietssystem mit dem Namen „Natura 2000“ errichtet. Es setzt sich aus FFH-Gebieten (Gebiete zum Schutz von Flora, Fauna und Habitaten) sowie aus EG-Vogelschutzgebieten zusammen.

FFH-Gebiete sind nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG als besondere Schutzgebiete auszuweisen.

Hierbei handelt es sich im vorliegenden Gebiet um folgenden Lebensraum und folgende Art:

- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210),
- Zauneidechse

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der typischen wärme- und kalkliebenden Steinbruchflora,
- zur Erhaltung der Felswandvegetation,
- zur Erhaltung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften seltener und gefährdeter Arten,
- zum Erhalt naturnaher Fließgewässerabschnitte,
- wegen der Kleingewässer,
- wegen der hohen strukturellen Vielfalt,
- wegen der Bedeutung im Biotopverbund trockener und warmer Standorte.

Neben den Flächen, die mittlerweile von Pioniergehölzen eingenommen werden, finden sich auf den humusarmen Böden noch mehrere Bereiche, die von wärmeliebenden Krautfluren bestimmt werden.

An den Steilwänden und in den Felsspalten wurden typische Vertreter der Felsspalten- und Mauergesellschaften wie z.B. der Braunstielige Streifenfarn nachgewiesen.

Neben der floristischen Bedeutung besitzt der Steinbruch einen hohen faunistischen Wert. Insbesondere die Felswände und das Auenwaldfragment bieten gute Lebensbedingungen für zahlreiche Tierarten. Hervorzuheben ist das Vorkommen der Zauneidechse.

Maßnahmen zur Förderung von Zauneidechse und Kammolch sind begonnen und sollen fortgeführt werden.

Am Ostrand des Steinbruchgeländes wurde der ehemalige Laubacher Wasserfall rekonstruiert. Unterhalb des Steinbruches durchfließt der Laubach die Steinsohle in naturnahen Mäandern. Im Uferbereich hat sich eine typische Auenvegetation u.a. mit Esche, Erle, Weide, Bachbunze, Blutweiderich, Kohldistel und Pestwurz ausgebildet.

Die hohe strukturelle Vielfalt zeichnet sich dadurch aus, dass unterschiedliche Sukzessionsstadien nebeneinander vorliegen und sowohl ausgesprochen trockene als auch nasse Standorte vorkommen.

Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:

- a) der Ausbau zum Zwecke der Erholung,
- b) das Betreten zum Zwecke der Erholung,
- c) Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen,
- d) Modellsport, insbesondere Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben,
- e) Wildfutterstellen einzurichten,
- f) eine Verschlechterung des Zustandes der Lebensräume und der Populationen der Arten nach den Anhängen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, für die das Gebiet DE 4707-

Unberührt bleibt die Umsetzung des B-Planes 98 M der Stadt Mettmann.

Das so genannte „Verschlechterungsverbot“ regelt der Artikel 6 der FFH-Richtlinie. Rechtmäßig bestehende Nutzungen können dabei in der Regel fortgeführt werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

302 „Neandertal“ ausgewiesen wurde.

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Die Zulässigkeit von Projekten richtet sich nach § 34 BNatSchG i.V.m. § 48 d LG NW.

Gebote:

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 C) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

- a) kleine Teilbereiche sind gelegentlich zu entbuschen, um eine offene Rohbodenfläche in sonniger Lage zu schaffen,
- b) die zurzeit noch gehölzfreien Flächen sind zu erhalten.
- c) mehrere steilwandnahe Bereiche sind aufzulichten, die übrigen bewaldeten Flächen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen,
- d) für die Zauneidechse sind Artenschutzmaßnahmen durchzuführen,
- e) für die im Gebiet zur Erreichung der jeweiligen Erhaltungsziele durchzuführenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Maßnahmenplan aufzustellen, der in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren ist.

In diesen Maßnahmenplan werden die Daten zum Erhaltungszustand des hier betroffenen FFH-Gebietes gem. Standarddatenbogen eingearbeitet und kontinuierlich fortgeschrieben.

- f) Die Maßnahmen
 - M26-29 (1, 2 und 5): Sperrung zentraler Zugang Laubacher Steinbruch mit einer Toranlage, die im Rahmen des „Maßnahmenplans Neandertal“ umgesetzt und gefördert wurde,

Solche offenen Strukturen dienen u.a. der Zauneidechse als Teillebensräume.

Es gilt die wärmeliebenden Krautfluren zu erhalten bzw. zu fördern.

Die Maßnahme dient u.a. der Förderung der Felsspaltenvegetation der Kalkfelsen.

Ziel der Artenschutzmaßnahmen ist es, die Lebensbedingungen für die im Gebiet vorkommende Zauneidechse zu verbessern. Diese Art ist nach der FFH-Richtlinie streng zu schützen.

Geeignete Maßnahmenpläne im Sinne der FFH-Richtlinie sind z.B. Biotopmanagementpläne sowie die von den zuständigen Forstbehörden aufzustellenden Sofortmaßnahmenkonzepte und Waldpflegepläne. In der Regel ist es erforderlich, Maßnahmenpläne spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

Da für die Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten umfangreiche Untersuchungen und Maßnahmen notwendig sind, sollen diese über einen entsprechenden Maßnahmenplan durchgeführt werden. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen und Untersuchungen entsprechend der besonderen Situation geplant und durchgeführt werden können.

Prinzipiell sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorrangig durch vertragliche Regelungen umgesetzt werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

- A 2.2-3.4 „Kleingewässerherstellung, Herstellung eines Zauneidechsenbiotops und Freistellen von Felswänden“, die im Rahmen des „EUROGA Biotopverbunds“ umgesetzt und gefördert wurde, sowie
- A 2.2-3.4; 2007 „Schutzzaun für Kleingewässer, Zauneidechsenbiotop und Felswände“, die im Rahmen des „Konzepts zur ökologischen Aufwertung durch stehende Gewässer und deren Schutz“ umgesetzt und gefördert wurde,

sind zu erhalten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

A 2.2-3d Naturschutzgebiet „Westliches Neandertal“

Flächengröße: ca. 34 ha

Erkrath

Das Naturschutzgebiet befindet sich vollständig innerhalb des FFH-Gebietes „Neandertal“ (DE-4707-302).

Das Gebiet schließt sich im Westen an das Naturschutzgebiet Fraunhofer Steinbruch an und setzt mit diesem zusammen das Naturschutzgebiet Neandertal in westliche Richtung fort.

Die Aue der relativ naturnah mäandrierenden Düssel ist in diesem Bereich durch einen Weidenbruch und durch Pestwurzfluren, Auwaldfragmente und Feuchtgrünland geprägt.

Hier befindet sich auch ein Altarm der Düssel. Nach Süden grenzen an die Düsselaue strukturreiche Hangwälder mit Buchen und Buchen-Mischwaldbeständen sowie extensive Hangwiesen an.

Schutzgegenstand:

Im Gebiet sind folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 vertreten:

- *Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) als prioritäre Lebensräume
- *Schlucht- und Hangmischwälder (9180) als prioritäre Lebensräume
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)

Außerdem ist folgende Art des Anhangs I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) vom 2. April 1979 vertreten:

- Eisvogel

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- wegen der Lage des Gebietes innerhalb des FFH-Gebietes DE-4707-302 „Neandertal“,

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- Fließgewässer
- Altarm
- Feuchtwiese
- Brache
- Auwald
- Hangwald
- Quellbach
- Teich

Prioritäre Lebensräume sind solche, deren Schutz und Erhaltung auf Grund ihres seltenen Vorkommens und / oder starker Gefährdung in der EU von herausragender Bedeutung ist. Sie sind mit einem * hervorgehoben.

Zum Schutz und zur Bewahrung des gemeinschaftlichen europäischen Naturerbes wird ein zusammenhängendes europäisches Schutzgebietssystem mit dem Namen „Natura 2000“ errichtet. Es setzt sich aus FFH-Gebieten (Gebiete zum Schutz von Flora, Fauna und Habitaten) sowie aus EG-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

- zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten, die im Anhang I der FFH-Richtlinie und im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind,
- wegen des überwiegend naturnah mäandrierenden Bachlaufes,
- wegen des naturnahen Quellbaches,
- wegen der Auwaldfragmente,
- wegen der Feuchtwiesen,
- wegen der strukturreichen Hangwälder,
- wegen der Pestwurzflur,
- wegen der strukturellen Vielfalt.

Vogelschutzgebieten zusammen.

FFH-Gebiete sind nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG als besondere Schutzgebiete auszuweisen.

Hierbei handelt es sich im vorliegenden Gebiet um folgende Lebensräume und Arten:

- *Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) als prioritäre Lebensräume
- *Schlucht- und Hangmischwälder (9180) als prioritäre Lebensräume
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Eisvogel.

Von der überwiegend naturnah mäandrierenden Düssel zweigt in dem Gebiet ein Altarm ab. Dieser wird von Pestwurzfluren und Auwaldfragmenten gesäumt.

Der naturnahe Quellbach eines Nebenbaches der Düssel befindet sich in einem engen Siepentale mit Hangbuchenwald südlich von „Am Winkel“.

Entlang der Düssel finden sich mehrere Auwaldfragmente mit typischen Vertretern der Auenwälder wie Weide, Erle, Esche, Hopfen und Pestwurz. Der zwischen der „Ivory-Halle“ und „ERWEPA“ im Bereich eines Altarmes der Düssel gelegene Weidenbruch ist durch einen hohen Alt- und Totholzanteil sowie eine üppige Krautschicht gekennzeichnet.

Die vorwiegend auf der Nordseite der Düssel befindlichen Feuchtwiesen weisen typische Feuchtezeiger wie das Rohrglanzgras und den Knick-Fuchsschwanz auf.

Die teilweise aufgelichteten, strauch-, moos- und geophytenreichen Buchen- und Buchenmischwälder weisen einen z.T. relativ alten Baumbestand mit stufigem Aufbau in verschiedenen Altersstufen auf und befinden sich teilweise in steiler Hanglage. Erwähnenswert sind hier die stellenweise flächendeckenden Bestände von Buschwindröschen, Scharbockskraut und Veilchen.

In der Düsselaue haben sich z.T. ausgedehnte Krautfluren mit Pestwurz-Dominanzbeständen ausgebildet.

Das direkte Nebeneinander von naturnaher Aue mit Krautfluren, Auenwaldfragmenten und Feuchtwiesen, naturnahen Hangwäldern und extensiven, von heimischen Gehölzen durchsetzten Hangwiesen, bildet einen ökologisch wertvollen Biotopkomplex.

Verbote:

- a) Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) sind in diesem Naturschutzgebiet folgende

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Handlungen untersagt:

- b) der Umbruch von Grünland in Ackerland im Bereich der Düsselaue,
- c) die forstwirtschaftliche Nutzung des Weidenbruches zwischen der „Ivory-Halle“ und „ERWEPA“,
- d) Baumschulen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen,
- e) der weitere Ausbau zum Zwecke der Erholung,
- f) Modellsport, insbesondere Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben,
- g) Hunde unangeleint laufen zu lassen,
- h) Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten durchzuführen,
- i) Laubwald und Laubmischwald in Nadelwald umzuwandeln,
- j) eine Verschlechterung des Zustandes der Lebensräume und der Populationen der Arten nach den Anhängen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, für die das Gebiet DE 4707-302 „Neandertal“ ausgewiesen wurde.

Bezüglich waldbaulicher Maßnahmen bedeutet dies: Es sind alle forstlichen Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der FFH-Lebensräume und –Arten führen können.

Dies bedeutet insbesondere:

- die Einbringung von Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehören, ist nicht zulässig,
- die Anwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln und die chemische Behandlung von Holz sind verboten. Hiervon ausgenommen sind die Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln für Kalamitätsfälle und Bodenschutzkalkungen außerhalb der Biotope nach § 30 BNatSchG und der prio-

Das Verbot betrifft nicht Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.

Siehe hierzu u.a. die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirmung von Wild („Fütterungsverordnung“) vom 23.1.1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.12.2009.

Siehe hierzu auch die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG NW A 4.2-20 und A 4.2-21.

Das so genannte „Verschlechterungsverbot“ regelt der Artikel 6 der FFH-Richtlinie. Rechtmäßig bestehende Nutzungen können dabei in der Regel fortgeführt werden.

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Die Zulässigkeit von Projekten richtet sich nach § 34 BNatSchG i.V.m. § 48 d LG NW.

Der Anteil der nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten darf nicht erhöht werden.

Die Beibehaltung eines bereits bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20% bleibt unberührt, soweit sie mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.

Siehe hierzu auch die besondere forstliche Festsetzung A 4.2.-21 nach § 25 LG NW.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

ritären Lebensraumtypen. Dabei ist die Kalkung nur in der Vegetationszeit und nur mit geeignetem Material zulässig,

- die Durchführung von Entwässerungs- und anderen den Wasserhaushalt nachteilig verändernden Maßnahmen ist nicht zulässig.

Gebote:

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 C) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

- a) die Wälder sind naturnah zu bewirtschaften; es sind bodenständige, heimische Baum- und Straucharten zu verwenden und Kahlschläge nur bis zu einer Größe von 0,5 ha bzw. in den Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie bis zu 0,3 ha vorzunehmen sowie ausreichende Altholzbestände und ein ausreichender Totholzanteil, v.a. von starkdimensioniertem stehendem Totholz, zu erhalten; weiterhin soll die Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften gefördert werden,
- b) Erhalt des bisherigen Laubwaldanteils im Nadelmischwald,
- c) Ersatz der nicht bodenständigen Baumarten durch bodenständige, heimische Baum- und Straucharten bei Erreichen der Zielstärke,

Die Grundsätze einer naturnahen Waldwirtschaft sind in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete im Kapitel 2.1 erläutert. Langfristig sind auf allen Waldflächen des Naturschutzgebietes die naturraumtypischen natürlichen Waldgesellschaften entsprechend der potenziell natürlichen Vegetation zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Empfohlen wird der Erhalt von 10 Bäumen des Oberstandes in den über 120-jährigen Laubholzbeständen, insbesondere Höhlenbäume, und deren Belassung für die Zerfallsphase im Wald. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen. Im Bereich der Auenwälder sollte in Abstimmung mit dem Eigentümer – zumindest auf Teilflächen – eine Nutzungsaufgabe angestrebt werden.

Siehe hierzu auch die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG NW zur Beibehaltung des Laubwaldanteils

Angestrebt wird zudem eine Erhöhung des Laubwaldanteils.

Diese Maßnahme betrifft insbesondere die kleinflächig im Gebiet vorhandenen nicht naturraumtypischen Nadelholzbestände.

Hierdurch wird dem Erhaltungsziel Rechnung getragen, die Flächen der FFH-Lebensraumtypen Waldmeister-Buchenwald, Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder, Schlucht- und Hangmischwälder, Stieleichen-Hainbuchenwald und Hainsimsen-Buchenwald zu vermehren und langfristig wieder im gesamten Gebiet die naturraumtypischen Waldgesellschaften aufzubauen.

Grundsätzlich sind alle waldbaulichen Maßnahmen zum Umbau in eine dem jeweiligen Waldtyp entsprechende natürliche Waldgesellschaft erst nach Erreichung der Hieb- reife / Zielstärke durchzuführen. Dies steht jedoch einem aus ökologischen Gründen sinnvollen früheren Ersatz nicht bodenständiger Baum- und Straucharten in Abstimmung mit den Eigentümern nicht entgegen. Im Einzelfall kann darüber hinaus ein Erhalt auch aus ökologischen Gründen sinnvoll sein.

- d) Erhaltung und Entwicklung von Waldrändern

Waldränder sind als Übergangsbiootope besonders artenreich. Sie bieten einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- der natürlichen Waldgesellschaften,
- e) Erhaltung von Sonderstandorten,
- f) Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für den Eisvogel durch Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer-Auenlandschaften mit naturnaher Auendynamik und guter Wasserqualität als Grundlage für eine gewässertypische, reproduktionsfähige Wirbellosenfauna und Fischfauna und durch eine gezielte Lenkung der Freizeitnutzung in Brutgebieten,
- g) für die im Gebiet zur Erreichung der jeweiligen Erhaltungsziele durchzuführenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Maßnahmenplan aufzustellen.
- In diesen Maßnahmenplan werden die Daten zum Erhaltungszustand des hier betroffenen FFH-Gebietes gem. Standarddatenbogen eingearbeitet und kontinuierlich fortgeschrieben.
- h) Die Maßnahme „M03: Neubau und Anbindung einer Umleitung „Am Winkel“, lenkende Beschilderung hierzu“, die im Rahmen des „Maßnahmenplans Neandertal“ umgesetzt und gefördert wurde, ist zu erhalten.

Für die nach den FFH-spezifischen Geboten nach a) - d) und Verboten nach h) und i) ausgelösten forstwirtschaftlichen Maßnahmen und finanziellen Ausgleichs werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für den Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Gebote und Verbote des Landschaftsplans für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die entsprechenden Gebote und Verbote wieder in Kraft.

einen geeigneten Lebensraum. Für den Wald übernehmen sie wichtige Schutzfunktion, u.a. auch in klimatischer Hinsicht (Windschutz), sowie Schutz vor äußeren Einwirkungen (Schadstoff-Drift).

Sonderstandorte sind z.B. Felsstandorte, quellige Bereiche und trockene Böschungen.

Der Eisvogel ist im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) vom 2. April 1979 aufgeführt. Sein Vorkommen ist einer der Schutzgründe des FFH-Gebietes DE 4707-302 „Neandertal“.

Geeignete Maßnahmenpläne im Sinne der FFH-Richtlinie sind z.B. Biotopmanagementpläne sowie die von den zuständigen Forstbehörden aufzustellenden Sofortmaßnahmenkonzepte und Waldpflegepläne. Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit den entsprechenden Maßnahmenplänen durchzuführen.

Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen und Untersuchungen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet geplant und durchgeführt werden.

Prinzipiell sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorrangig durch vertragliche Regelungen umgesetzt werden.

Zur Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald sollen im Hinblick auf die Waldbewirtschaftung gemäß § 3 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 32 Abs. 4 BNatSchG vorrangig Verträge abgeschlossen werden.

Für bestimmte Maßnahmen im Wald, die den Zielen des Naturschutzes dienen, kann der Waldeigentümer auf Antrag Ausgleichszahlungen erhalten. Die Fördermöglichkeiten sind den aktuell gültigen Förderrichtlinien zu entnehmen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

A 2.2-4 Naturschutzgebiet „Schlackenhalde / Bruchhauser Feuchtwiesen in Erkrath“

Erkrath

Flächengröße: ca. 47 ha

Das Gebiet lässt sich mehreren Lebensräumen zuordnen:

- Wald
- Pioniergebüsch
- Hecken
- Magerrasen
- Teiche
- Fließgewässer
- Feuchtwiesen
- Röhrichte
- Seggenrieder
- Ruderalflächen
- Quellen
- Obstwiesen

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung der Feuchtwiesen, der Röhrichtbestände und Seggenrieder,
- zur Erhaltung der Quellen,
- wegen der hohen strukturellen Vielfalt und wegen seiner besonderen Eigenart und der Seltenheit dieses Geländes,
- zur Erhaltung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften seltener und gefährdeter Tierarten und wildwachsender Pflanzenarten.

Auf einigen Grünlandflächen hat sich eine typische Feuchtwiesenvegetation mit stellenweise größeren Seggen-, Binsen- und Schilfbeständen gebildet. Daneben wurden einige Sumpfdotterblumenwiesen nachgewiesen. Insbesondere im Bereich des Bruchhauser Grabens und nördlich des Strückerweges treten Hochstaudenfluren mit Mädesüß auf.

Die Fläche zeichnet sich durch eine außerordentlich hohe Strukturvielfalt aus. Das Gebiet der Schlackenhalde stellt mit seinen extremen kleinklimatischen Verhältnissen einen Sonderstandort für Flora und Fauna dar.

Insbesondere wärmeliebende Arten und Arten der Trocken- und Magerstandorte finden hier einen Lebensraum.

Die südlich anschließenden Feuchtwiesen werden extensiv bewirtschaftet, sind sehr artenreich und beherbergen typische Charakterarten des Feuchtgrünlandes. Das Gebiet weist zahlreiche Vegetationstypen sowie unterschiedlich ausgeprägte Feuchtbiotope auf.

Die Gesamtfläche bietet aufgrund ihrer hohen Komplexität eine Vielzahl ökologischer Nischen für die Pflanzen- und Tierwelt. Sie dient mehreren gefährdeten oder in Rückgang begriffenen Pflanzen- und Tierarten sowie Arten mit Sonderansprüchen als Lebensraum und Rückzugsgebiet. Insbesondere sind hier die laut der Roten Liste NRW gefährdeten bzw. stark gefährdeten Arten wie die Langflügelige Schwertschrecke, die Kurzflügelige Schwertschrecke, die Schleiereule, der Steinkauz, die Dorngrasmücke und der Riesenschachtelhalm zu nennen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN****Verbote:**

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) sind in diesem Naturschutzgebiet folgende Handlungen untersagt:

- a) Wildäcker anzulegen und Wildfütterungen vorzunehmen,
- b) Pflanzenschutz- und Stärkungsmittel anzuwenden,
- c) Erstaufforstungen durchzuführen,
- d) Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen,
- e) Umbruch von Grünland in Acker,
- f) Modellsport, insbesondere Flugmodelle zu betreiben und Drachen fliegen zu lassen,
- g) der weitere Ausbau zum Zwecke der Erholung,
- h) Hunde außerhalb der Wege frei laufen zu lassen.

Modelldrachen, vor allem Lenkdrachen stellen eine erhebliche Störung für alle Wiesenvögel dar.

Diese Bestimmung gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung.

Gebote:

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 C) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

- a) das Gebiet ist entlang der Nordgrenze im Bereich der Schlackenhalde mit einer dornigen Hecke aus bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen,
- b) einzelne Flächen sind alternierend zu entbuschen,
- c) die Entwässerungsgräben sind wenn möglich zu schließen,
- d) Anlage von Kleingewässern,
- e) Schneiteln der Kopfbäume alle 10-15 Jahre,
- f) Pflege der Hecken,
- g) alte Obstgehölze sollen durch Jungbäume ersetzt werden, wobei die alten, abgestorbe-

Das Gebot der Anpflanzung dient hier dem Schutz vor Abkippen von Abfall und Unrat in das Naturschutzgebiet.

Das Gebot der Entbuschung dient der Erhaltung der Magerrasenflora und der davon abhängigen Tierarten, so vor allem der Zauneidechse.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

nen Bäume solange wie möglich erhalten bleiben sollen,

- h) Wiederaufforstungen sind mit bodenständigen Gehölzen durchzuführen,
- i) die Beweidung darf auf frischem Grünland mit max. 3 GV/ha, d.h. 20 Schafen, auf den Obstwiesen mit max. 2 GV/ha (nur mit Schafen oder leichten Rinderrassen), auf den Feuchtgrünländern mit max. 1 bis 1,5 GV/ha (nur mit max. 6 bis 10 Schafen) erfolgen,
- j) für die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Biotopmanagementplan aufzustellen, der in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren ist.

Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit dem Biotopmanagementplan durchzuführen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet durchgeführt werden. In der Regel ist es erforderlich, den Biotopmanagementplan spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

Für einen Teilbereich (zwischen Bruchhauser Straße und Hüttenstraße, südlich der Eisenbahnlinie) ist im bestehenden Landschaftsplan eine Festsetzung unter folgender Ziffer getroffen worden:

- A 3.4-12 Brachfläche mit der Zweckbestimmung „Sondernutzung Biotop“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

A 2.2-5 Naturschutzgebiet „Düsselaue bei Gödinghoven“

Flächengröße: ca. 146 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- zum Erhalt und zur Wiederherstellung von extensiv genutztem Feuchtgrünland,
- zum Erhalt der teilweise mäandrierenden Düssel,
- zum Erhalt der Seggen-, Röhricht- und Hochstaudenbestände,
- zum Erhalt der Bruch- und Auenwälder,
- zur Erhaltung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
- zum Erhalt der naturnahen teilweise sehr steilen Hangwälder,

Erkrath

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- Fließgewässer
- Grünland
- Röhricht
- Seggenried
- Hochstaudenflur
- Erlenbruch
- Kleingewässer
- Wald

Die Aue der Düssel ist zwischen Düsseldorf-Gerresheim und Erkrath durch zumeist feuchtes Grünland sowie durch Bruch- und Auenwälder geprägt. Die streckenweise naturnah mäandrierende Düssel wird im östlichen Bereich von Ufergehölzen gesäumt. Die im Norden des Naturschutzgebietes befindlichen Auenbereiche des Rotthäuser Baches liegen teilweise im Bereich des Parkes Morp und sind durch Grünland, Feuchtwald und einen Teich charakterisiert. Feucht- und Nassweiden sowie Bruch- und Auenwälder sind als stark gefährdete bzw. vor der Vernichtung stehende Biotope auf der vorläufigen Rote Liste der in NRW gefährdeten Biotope eingestuft.

Entlang der alten Düssel haben sich neben Hochstaudenbeständen stellenweise dichtes Röhricht sowie ein Großseggenried entwickelt.

Die im Gebiet vorhandenen Erlenbruch- und Auenwaldrelikte weisen mehrere wassergefüllte Gräben, Senken und Stillgewässer auf. Sie stellen einen wichtigen Lebensraum für Amphibien sowie für gefährdete Pflanzenarten wie die Wasserfeder und den Sumpffarn (RL 2-NW) dar.

Das Gebiet stellt einen wichtigen Lebensraum für zahlreiche Vögel dar, darunter mehrere Rote Liste-Arten. Als Brutvögel wurden hier Teichrohrsänger, Kleinspecht und Baumfalke nachgewiesen, als Gastvögel z. B. Braunkehlchen, Schafstelze, Steinschmätzer, Krickente und Wespenbussard. Weiterhin wurden zwei stark gefährdete Heuschrecken, zwei gefährdete Fledermausarten und die Waldeidechse festgestellt.

Die zumeist steilen Hangwälder im Süden der Bahnlinie Düsseldorf-Wuppertal sind von ausgedehnten, naturnahen Buchenwäldern und Buchenmischwäldern mit mehreren von Süden nach Norden verlaufenden, tief eingeschnittenen, feuchten Kerbtälern geprägt. Am Grund der Kerbtäler trifft man in nassen Senken auf Sumpfpflanzen und Seggenbestände. An den steilen Hängen der ehemaligen Abgrabungsflächen kommen auch Bergahorn-Mischwälder mit

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

- zum Erhalt der Sandgrube Teufelsloch,
- zum Erhalt der Nass- und Feuchtbereiche.

Schluchtwaldcharakter vor.

Im vielfältig strukturierten Gelände der Sandgrube "Teufelsloch" hat sich aufgrund der ungestörten Entwicklung ein ökologisch wertvoller Gehölzbestand mit dichtem Unterbewuchs und zahlreichen Kleinstrukturen entwickelt. Es stellt einen guten Übergang von der Düsselaue zu den weiter südlich gelegenen Buchenwaldbeständen dar. Aufgrund seiner Strukturvielfalt, Naturnähe und Störungsarmut weist es eine hohe Bedeutung für die Fauna auf.

Ökologisch wertvoll sind insbesondere die bewaldeten und mit Seggen bewachsenen Nass- und Feuchtbereiche im Nordosten des Gebietes, die noch den Auenbereichen des westlich der Fläche verlaufenden Rothhäuser Baches zuzuordnen sind. Seggenrieder und naturnahe Bachauen gehören zu den gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG. Teilbereiche hiervon befinden sich im "Park Morp".

Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) sind in diesem Naturschutzgebiet folgende Handlungen untersagt:

- a) der Ausbau zum Zwecke der Erholung,
- b) das Verfüllen von Kolken und Sumpfstellen,
- c) der Umbruch und die Entwässerung der in der Karte schraffiert dargestellten Grünlandflächen,
- d) Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen,
- e) Modellsport, insbesondere Flugmodelle zu betreiben und Drachen steigen zu lassen.

Modelldrachen, vor allem Lenkdrachen stellen eine erhebliche Störung für alle Wiesenvögel dar.

Gebote:

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensgemeinschaften werden folgende Gebote festgesetzt:

- a) die alte Düssel und deren Ufer sind zu erhalten,
- b) die Bruch- und Auwaldbestände sind zu erhalten,
- c) die nicht bodenständigen Baum- und Straucharten sind bei Erreichen der Zielstärke durch heimische, standortgerechte Baum- und Straucharten zu ersetzen,

Durch diese Maßnahme soll einer vollständigen Verlandung entgegengewirkt werden.

Insbesondere die Pappelwälder auf Auwaldstandorten sollen langfristig zu Auwäldern mit heimischen, standortgerechten Baumarten umgebaut werden. Der nebenstehende Grundsatz steht einem aus ökologischen Gründen sinnvollen früheren Ersatz nicht bodenständiger Baum- und Straucharten nicht entgegen. Hieraus ergibt sich des Weiteren

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- | | |
|---|---|
| <p>d) die Wälder sind naturnah zu bewirtschaften. Hierbei sind ausreichende Altholzbestände zu erhalten; bei Bestandsumwandlung sind nur bodenständige, heimische Baum- und Straucharten zu verwenden,</p> <p>e) die Seggenbestände sind zu erhalten,</p> <p>f) im Westen des Naturschutzgebietes soll entlang der Düssel ein Ufergehölzstreifen angelegt werden,</p> <p>g) nach Maßgabe vertraglicher Regelungen sollen weitere Grünlandflächen nur extensiv bewirtschaftet werden,</p> <p>h) für die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Biotopmanagementplan aufzustellen, der in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren ist,</p> <p>i) die Maßnahme A 2.2-5; 5.3. „Buchenlehrpfad und Infosysteme in den aneinander angrenzenden Naturschutzgebieten „Morper Bachtal“ und „Düsselaue Göddinghoven“, die im Rahmen des „EUROGA Biotopverbunds“ umgesetzt und gefördert wurde, ist zu erhalten.</p> | <p>ren keine Verpflichtung der Grundstückseigentümer zum Schlagen der Gehölze. Im Einzelfall kann darüber hinaus ein Erhalt auch aus ökologischen Gründen sinnvoll sein.</p> <p>Die Grundsätze der naturnahen Waldwirtschaft sind in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete im Kapitel 2.1 erläutert.</p> <p>Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit dem Biotopmanagementplan durchzuführen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet durchgeführt werden. In der Regel ist es erforderlich, den Biotopmanagementplan spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind weitere Festsetzungen unter folgenden Ziffern getroffen worden: - A 5.1-59 Einzel- und Heckenanpflanzung - A 2.6-8 Naturdenkmal Eibe "Dammer Mühle" |
|---|---|

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

A 2.2-6 Naturschutzgebiet „Laubachtal“

Mettmann

Flächengröße: ca. 15 ha

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- Fließgewässer
- Stillgewässer
- Röhricht
- Feucht- und Nassgrünland
- Grünland
- Quellbereich
- Kopfweiden
- Wäldchen
- derzeit als Acker genutzte Fläche, die über den Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Bebauungsplan Nr. 90 „Laubacher Feld“ mit heimischen Laubgehölzen aufgeforstet werden soll.

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- wegen eines wertvollen Biotopkomplexes,
- wegen des bedingt naturnahen Fließgewässers,
- zur Erhaltung der Röhrichtbestände,
- zur Erhaltung und zur Wiederherstellung von extensiv genutztem Feuchtgrünland,

Das in Nord-Süd-Richtung verlaufende, flach ausgeprägte Wiesental am Westrand von Mettmann wird vom Laubach durchflossen. Das Fließgewässer wird von stellenweise feuchtem Grünland, Ufergehölzen sowie in einigen Teilabschnitten von Brennesselfluren gesäumt. Im Gewässerverlauf befinden sich auch einige Teiche und Röhrichtzonen. Im Westen grenzen an das Naturschutzgebiet in erster Linie Ackerflächen an. Eine derzeit als Ackerland genutzte Fläche zwischen Ellershof und Katers soll im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen für den Bebauungsplan Nr. 90 „Laubacher Feld“ mit heimischen Laubgehölzen aufgeforstet werden.

Mit seinem Vegetationsmosaik aus Röhrichten, stellenweise feuchten und nassen Grünland, Flutrasen, Brachen, Gebüsch und kleinflächiger Waldfläche stellt das Gebiet einen ökologisch wertvollen Biotopkomplex in einem intensiv genutzten Umfeld dar. Es besitzt hierdurch eine hohe Bedeutung als Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt. Hervorzuheben ist die Bedeutung des Gebietes als Laichplatz und Jahreslebensraum für Amphibien sowie als Nahrungshabitat für Insekten.

Der unbefestigte Laubach wird streckenweise von einem Gehölzsaum aus Eschen, Schwarzerlen und Weiden gesäumt. Er weist im Durchschnitt eine Gewässergüteklasse 2 (mäßig belastet) auf.

Entlang des Laubaches haben sich stellenweise Röhrichtbestände gebildet. Diese sind vorwiegend der Gesellschaft des Flutschwaden-Röhrichtes und der des Brunnenkressen-Röhrichtes zuzuordnen.

Die extensiv genutzten, feuchten und nassen Grünlandbereiche sind durch typische Arten wie die Kohldistel, das Mädesüß, die Sumpf-Schafgarbe, die Kamm-Segge, die Wiesen-Segge, die Kuckucks-Lichtnelke, die Gelbe Schwertlilie, die Sumpfdotterblume, die Brunnenkresse, das Rohrglanzgras, das Schilf, den Kriechenden Arzneibaldrian und den Bittersüßen Nachtschatten gekennzeichnet.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

- zum Schutz des Quellbereiches,
- zur Erhaltung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Im Laubachtal wurden typische Vertreter der Bachauen, Feuchtwiesen und Röhrichte nachgewiesen. Vielen Vögeln dient das Gebiet als Lebensraum oder Durchzugs- bzw. Nahrungshabitat, wie z.B. den Rote-Liste-Arten Eisvogel, Nachtigall und Schafstelze. Weiterhin wurden hier zwei gefährdete Fledermausarten sowie die stark gefährdete Langflügelige Springschrecke und ein gefährdeter Tagfalter, der Mauerfuchs, nachgewiesen.

Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:

- a) die Umwandlung von Grünland in Ackernutzung im Auenbereich,
- b) der weitere Ausbau zum Zwecke der Erholung,
- c) Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen,
- d) Modellsport, insbesondere Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben.

**Nicht betroffene Tätigkeiten
(Unberührtheitsklauseln):**

Unberührt von den Verboten in den Kapiteln 2.1 und 2.2 bleiben in diesem Naturschutzgebiet:

- a) die ordnungsgemäße Durchführung der Kompensationsmaßnahmen für die Bebauung Mettmann-West auf Grundlage der entsprechenden landschaftspflegerischen Begleitpläne.

Gebote:

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 C) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

- a) Förderung von Ufergehölzen,
- b) mittelfristig Entfernung der Hybrid-Pappeln in der Bachaue und Ersatz durch bodenständige heimische Gehölze,

Der nebenstehende Grundsatz steht einem aus ökologischen Gründen sinnvollen früheren Ersatz nicht bodenständiger Baum- und Straucharten nicht entgegen. Hieraus ergibt sich des Weiteren keine Verpflichtung der Grundstückseigentümer zum Schlagen der Gehölze. Im Einzelfall kann darüber hinaus ein Erhalt auch aus ökologi-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

schen Gründen sinnvoll sein.

- c) Schutz und Pflege des Quellbereiches,
- d) Erhaltung und Pflege der Kopfbäume und Obstgehölze,
- e) Erhaltung von Althölzern,
- f) Extensivierung weiterer Grünlandflächen nach Maßgabe vertraglicher Regelungen,
- g) Anlage von Kleingewässern,
- h) Anreicherung der Talhänge mit Gehölzstrukturen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

A 2.2-7 Naturschutzgebiet Stinderbachtal

Flächengröße: ca. 74 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung des überwiegend naturnahen Stinderbaches mit seinen Nebenbächen,
- zur Erhaltung der Röhricht- und Seggenbestände,
- zur Erhaltung und zur Wiederherstellung von extensiv genutztem Feuchtgrünland,
- zur Erhaltung der Auwälder,
- zum Schutz der Quellbereiche,

Mettmann, Erkrath

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- Fließgewässer
- Röhricht
- Feucht- und Nassgrünland
- Hochstaudenfluren
- Quellen
- Kleingewässer
- Gehölzstrukturen/ Ufergehölze
- Wald
- Acker

Das Gebiet umfasst das von Ackerflächen umgebene Stinderbachtal mit seinen Nebentälern im Südwesten von Mettmann.

Der Talraum ist geprägt durch einen Wechsel von Feuchtgrünland, Fettwiesen und -weiden, Feuchtbrachen, Röhrichtbeständen, Uferhochstauden, stehenden Kleingewässern, Hochstaudenfluren, Kopfweiden sowie bachbegleitende Erlen- und Buchenwälder.

Die stellenweise steilen Talhänge sind überwiegend mit Buchenhochwäldern, aber auch mit Erlen-, Eichen-Hainbuchen-, Birken-, Ahorn- und Eschen-Ahornwald sowie Feldgehölzen bestockt.

Stellenweise finden sich auch in den Hangbereichen Magerweiden und z.T. extensive Grünlandflächen. Große Abschnitte des Baches werden von Ufergehölzen begleitet.

Der überwiegend naturnahe Stinderbach hat sich stellenweise tief in den Lössboden eingegraben und zeigt wechselnde Strömungsgeschwindigkeiten und Uferabbrüche. In seinem Verlauf befinden sich einige Fischteiche, die teilweise im Haupt- und teilweise im Nebenschluss geführt werden und z.T. bereits verlanden.

In den Stinderbach münden mehrere Nebenbäche, die teilweise als Wald- und teilweise als Wiesenbäche anzusprechen sind. Hervorzuheben ist der hohe Anteil typischer Pflanzenarten der Bachauen, Feuchtwiesen und Auenwälder in den Auenbereichen. Der Stinderbach weist eine hohe Wassergüte auf.

Entlang des Stinderbaches haben sich stellenweise Röhrichtbestände vorwiegend mit Schilf und Rohrglanzgras herausgebildet. Weiterhin wurden im Gebiet insgesamt 9 Seggenarten festgestellt.

In dem Gebiet befinden sich zahlreiche Quellen, die durch eine typische Quellfauna gekennzeichnet sind. Die häufigs-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- zur Erhaltung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,

- wegen der strukturellen Vielfalt,

- wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Tales.

Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:

- a) der Umbruch von Grünland in Ackerland im Auenbereich,
- b) Verjüngungsflächen über 0,5 ha anzulegen,
- c) der weitere Ausbau zum Zweck der Erholung,
- d) Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen,
- e) Modellsport, insbesondere Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben.

Gebote:

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 C) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

- a) Förderung von Ufergehölzen,
- b) Renaturierung begradigter oder verrohrter Bachabschnitte,
- c) Schutz und Pflege der Quellbereiche,

ERLÄUTERUNGEN

ten Quelltypen sind Waldsickerquellen, kleine Waldfließquellen und sumpfige Offenlandquellen, die zumeist naturnah ausgeprägt sind.

Die Flächen stellen einen wichtigen Lebensraum für zahlreiche Vögel dar, darunter mehrere Rote Liste Arten. Als Brutvögel wurden Dorngrasmücke und Steinkauz, als Gastvogel der Sperber nachgewiesen. Darüber hinaus wurden im Gebiet gefährdete Fledermausarten sowie eine gefährdete Heuschreckenart festgestellt.

In dem Gebiet wurden weiterhin 9 Pflanzenarten der Roten Liste NRW nachgewiesen.

Durch das kleinräumige Nebeneinander von Grünlandbereichen, hochstaudenreichen Feuchtwiesen, Brachen, ausgedehnten Röhrichtbeständen, bachbegleitenden Gehölzen und Wäldern weist das Stindertal eine hohe Strukturvielfalt auf, die erhalten und optimiert werden soll.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

- d) Erhaltung und Pflege der Kopfbäume und Obstgehölze,
- e) die Wälder sind naturnah zu bewirtschaften. Hierbei sind ausreichende Altholzbestände zu erhalten; bei Bestandsumwandlungen sind nur bodenständige heimische Baum- und Straucharten zu verwenden,
- f) für die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Biotopmanagementplan aufzustellen, der in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren ist,
- g) die Maßnahme A 2.2-7; 2007, „Kleingewässer südlich „Kißberg-Am Blanken Diek“, die im Rahmen des „Konzepts zur ökologischen Aufwertung durch stehende Gewässer und deren Schutz“ umgesetzt und gefördert wurde, ist zu erhalten.

Die Grundsätze einer naturnahen Waldwirtschaft sind in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete im Kapitel 2.1 erläutert.

Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit dem Biotopmanagementplan durchzuführen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet durchgeführt werden. In der Regel ist es erforderlich, den Biotopmanagementplan spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

A 2.2-8 Naturschutzgebiet „Hubbelrather Bachtal“

Erkrath

Flächengröße: ca. 28 ha

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- Fließgewässer
- Röhricht, Seggenbestände
- Feucht- und Nassgrünland
- Hochstaudenfluren
- Brachen
- Gehölzstrukturen/ Ufergehölze
- Wald
- Grünland
- Sandabgrabung

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG

Das muldenförmig ausgeprägte Bachtal des Hubbelrather Baches mit seiner staunassen, wasserzügigen Talsohle verläuft von Düsseldorf nach Erkrath. Das naturnahe Tal mit den Röhrichtbeständen, Nass- und Feuchtweiden sowie brachgefallenem, binsen- und seggenreichem Nassgrünland wurde auf der Düsseldorfer Seite unter Naturschutz gestellt. Die Hangbereiche auf der Erkrather Seite sind durch Grünland, Brachen sowie Birken- und Buchenwälder geprägt.

insbesondere:

Hier liegt auch eine ehemalige Sandgrube.

- zur Erhaltung der Röhricht-, Seggen- und Binsenbestände,
- zur Erhaltung und zur Wiederherstellung von extensiv genutztem Feuchtgrünland,
- wegen des strukturreichen, naturnahen Waldes,
- wegen der ehemaligen Sandgrube,
- zur Erhaltung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Der Hubbelrather Bach wird im Bereich des Naturschutzgebietes von Röhrichtbeständen sowie brachgefallenem binsen- und seggenreichem Nassgrünland gesäumt.

Die feuchten Grünlandbereiche werden teilweise extensiv bewirtschaftet und weisen typische Charakterarten auf.

Auf dem im Westen des Gebietes gelegenen Höhenrücken befinden sich Relikte eines der natürlichen potentiellen Vegetation entsprechenden Buchenwaldes mit Altholz. In der Strauchschicht dominiert die Stechpalme. Steile Einschnitte prägen in diesem Bereich das Landschaftsbild.

Die ehemalige Sandgrube bildet eine klimabegünstigte, trockene Wärmeinsel.

Im Gebiet sind z.B. die laut Rote Liste NRW als gefährdet oder stark gefährdet eingestuft Arten Eisvogel, Nachtigall, Teichrohrsänger, Wasseramsel, Abendsegler und Wasserfledermaus nachgewiesen worden.

Die Altholzbestände sind von hoher Bedeutung für Höhlenbrüter wie Spechte und Fledermäuse.

Die feuchten Brachen und Feuchtgrünlandbereiche weisen einen hohen Anteil typischer Arten der Bachauen, Feuchtwiesen und Röhrichte auf. Besonders erwähnenswert ist auch das Vorkommen des Riesenschachtelhalmes, der laut Rote Liste NRW als gefährdet eingestuft ist.

Außerdem bietet die Sandgrube als Trockenstandort seltenen Pflanzen und Tieren einen Lebensraum.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN****Verbote:**

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:

- a) der Umbruch von Grünland in Ackerland,
- b) die Entwässerung der feuchten Grünlandflächen,
- c) Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen,
- d) Verjüngungsflächen über 0,5 ha anzulegen,
- e) der weitere Ausbau zum Zweck der Erholung,
- f) Modellflugzeuge und Drachen fliegen zu lassen.

Teilbereiche des Naturschutzgebietes werden im derzeit gültigen GEP als Deponieflächen für die Zentraldeponie Hubbelrath dargestellt. Der Schutzstatus „Naturschutzgebiet“ tritt für diese Bereiche dann automatisch außer Kraft, wenn die Flächen für eine Deponie in Anspruch genommen werden sollen. Diese Regelung gilt jedoch nur solange, wie die Flächen im GEP als Deponiefläche dargestellt sind.

Modelldrachen, vor allem Lenkdrachen stellen eine erhebliche Störung für alle Wiesenvögel dar.

Gebote:

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 C) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

- a) Förderung von Ufergehölzen,
- b) Erhaltung der Röhrichtbestände,
- c) die Feucht- und Nassgrünlandflächen im Außenbereich sind nach Maßgabe vertraglicher Regelungen extensiv zu bewirtschaften,
- d) die Wälder sind naturnah zu bewirtschaften; es sind nur bodenständige heimische Baum- und Straucharten zu verwenden sowie ausreichende Altholzbestände zu erhalten,
- e) Anlage von Gehölzstrukturen.

Die Grundsätze einer naturnahen Waldwirtschaft sind in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete im Kapitel 2.1 erläutert.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

A 2.2-9 Naturschutzgebiet Mahnerter Bachtal

Erkrath, Haan

Flächengröße: ca. 28 ha

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- naturnahes Fließgewässer
- Röhricht
- Feucht- und Nassgrünland
- Brachflächen
- Grünland
- Quellen
- Gehölzstrukturen
- Wald
- Au- und Bruchwald

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

– zur Erhaltung des naturnah mäandrierenden Bachlaufes,

– wegen der Röhrichtbestände und Hochstaudenfluren,

– zur Erhaltung und zur Wiederherstellung von extensiv genutztem Feuchtgrünland,

– wegen des Erlen-Bruchwald -Fragmentes,

Das bodenfeuchte Bachtal des Mahnerter Baches ist überwiegend durch ein Erlen-Bruchwald-Fragment, Pappelwald auf Auenstandort, Hainsimsen-Buchenwälder, Laubmischwälder, artenreiche Nass- und Feuchtbrachen, Röhrichtbestände, Grünlandweide sowie bachbegleitende Gehölzstreifen mit Erlen, Weiden und Eschen geprägt.

Im westlichen Teilbereich ist das Gebiet überwiegend bewaldet, während im Osten Nass- und Feuchtweiden, Fettweiden und extensiv genutzte Hangweiden vorherrschen. Im Bereich des ehemaligen Mühlteiches der Mahnermühle hat sich eine vielgestaltige Feuchtbrache mit Hochstauden und Gehölzstrukturen entwickelt.

In das Mahnerter Bachtal münden drei kleine Seitentäler mit tlw. quellig-feuchtem Talboden, die überwiegend durch Weidenutzung und Buchenwald geprägt sind.

Oberhalb des Tales grenzen Ackerflächen an das Gebiet an.

Der Mahnerter Bach mäandriert durch das Gebiet überwiegend naturnah und weist typische Prall- und Gleithänge sowie wechselnde Strömungsgeschwindigkeiten auf. Im westlichen Bereich durchfließt er vorwiegend Auwälder und Feuchtbrachen, während er im östlichen vorwiegend durch Grünlandflächen fließt und zumeist von Gehölzstreifen mit Erlen, Weiden und Eschen gesäumt wird. Der Bach weist eine hohe Gewässergüte und eine Besiedlung mit anspruchsvollen Fließgewässerorganismen auf.

Die in der Aue des Mahnerter Baches gelegenen Nass- und Feuchtbrachen sind durch Röhrichtbestände und Hochstaudenfluren mit einer hohen Artenzahl typischer Feuchte- und Nässezeiger gekennzeichnet. Hier finden sich u.a. Arten wie die Kohldistel, die Sumpf-Segge, die Schlank-Segge, die Zweizeilige Segge, das Rohrglanzgras, der Aufrechte Merk, die Waldsimse, das Mädesüß, die Sumpf-Schafgarbe und der Gilbweiderich.

Östlich der Mahnermühle befindet sich in der Bachaue ein Erlen-Bruchwaldfragment. Der anmoorige Boden stellt sich

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

- wegen der Quellen und Quellbäche,
- wegen der strukturreichen Waldflächen,
- zur Erhaltung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung störungsarmer Rückzugsräume für die Tier- und Pflanzenwelt.

hier überwiegend als feucht bis nass dar und in Mulden steht fast das ganze Jahr über Wasser. Hier befinden sich u.a. Bestände der Sumpfdotterblume, der Sumpf-Segge und der gelben Schwertlilie.

Im Einzugsbereich des Mahrnerter Baches befinden sich mehrere naturnahe Quellen und Quellbäche mit typischer Quellfauna.

Aus zoologischer Sicht weist das Gebiet eine hohe Bedeutung als Jagdrevier für gefährdete Fledermäuse und als Lebensraum für gefährdete Vogelarten der offenen Kulturlandschaft mit Gehölzstrukturen auf. Der Mahrnerter Bach und die im Gebiet befindlichen Quellen bieten einer anspruchsvollen Fließgewässerfauna einen Lebensraum.

Aus floristischer Sicht ist insbesondere die hohe Zahl typischer Arten der Bachauen, Feuchtwiesen, Auenwälder und Quellbereiche hervorzuheben.

Das Gebiet wurde bislang nur in Randbereichen durch Wege erschlossen. Es erhält hierdurch eine bedeutende Funktion als störungsarmer Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt in einem intensiv genutzten Umfeld.

Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:

- a) der Umbruch von Grünland in Ackerland im Bereich der Bachaue,
- b) der weitere Ausbau zum Zwecke der Erholung,
- c) Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen,
- d) Modellsport, insbesondere Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben.

Gebote:

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 C) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

- a) Förderung von Ufergehölzen,
- b) Erhaltung und Förderung der Röhrichtbestände,
- c) Schutz und Pflege der Nass- und Feuchtgrün-

Für die Brachen A 3.2-3 (3.2.295) und A 3.2-9 (3.1.19) setzt der Landschaftsplan eine Pflege fest, um den Grünlandcharakter zu erhalten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

länder,

ter zu erhalten und den schützenswerten Pflanzenbestand zu fördern. Darüber hinaus soll auf Basis vertraglicher Vereinbarungen eine Extensivierung von intensiv genutzten Nass- und Feuchtgrünländern im Auenbereich angestrebt werden.

d) Entfernen der Pappelbestände auf Bruchwaldstandort nach Hiebreife und Ersatz durch Rot-Erlen,

e) die Wälder sind naturnah zu bewirtschaften; hierbei sind ausreichende Altholzbestände zu erhalten; bei Bestandsumwandlungen sind nur bodenständige heimische Baum- und Straucharten zu verwenden,

Die Grundsätze einer naturnahen Waldwirtschaft sind in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete im Kapitel 2.1 erläutert.

f) für die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Biotopmanagementplan aufzustellen, der in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren ist.

Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit dem Biotopmanagementplan durchzuführen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet durchgeführt werden. In der Regel ist es erforderlich, den Biotopmanagementplan spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

A 2.2-10 Naturschutzgebiet „Grube 7 und ehemaliger Klärteich“

Haan

Flächengröße: ca. 60 ha

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- Steinbruch
- Trockenrasen/Magerrasen
- Hochstaudenfluren
- Grünland
- Stillgewässer
- Obstbaumwiese
- Gebüsch
- Wald
- Fließgewässer

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- wegen der ausgeprägten Steilwände im klüftigen Kalkgestein,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der typischen wärme- und kalkliebenden Steinbruchflora,
- zur Erhaltung der Vegetation der Felsen sowie der Blockschutt- und Geröllhalden,

Das Naturschutzgebiet gliedert sich in zwei Teilflächen. Im Süden befindet sich der ehemalige Kalksteinbruch Grube 7 mit relativ steilen, gut besonnten Wänden. Hier liegen die unterschiedlichen Entwicklungsstadien eines aufgelassenen Kalksteinbruchs wie offene Sand- und Felsformationen als wertvolle Wärmeinseln, Trockenstandorte mit Magerrasencharakter und Pioniergesellschaften bis hin zu Waldgesellschaften unmittelbar nebeneinander vor. An der Steinbruchsohle hat sich infolge von Wassereinspeisung der Rheinisch-Westfälischen Kalkwerke ein Stillgewässer gebildet.

Nördlich des Steinbruchs liegt der ehemalige Klärteich, der fast vollständig bewaldet ist. Zwischen Steinbruch und Klärteich liegt eine größere Aufforstungsfläche.

An das Gebiet grenzt im Westen das Tal der Düssel an, das durch Wiesenutzung und vereinzelte Gehölzstrukturen geprägt ist. Innerhalb des Naturschutzgebietes befinden sich hier ein bewaldeter Abschnitt der Gewässeraue sowie ein Tümpel mit hoher Bedeutung als Amphibienlaichplatz. Im Norden, Osten und Süden grenzen hauptsächlich intensiv genutzte Ackerflächen an das Naturschutzgebiet an.

Eine Besonderheit der Grube 7 liegt in den kalkreichen Böden unterschiedlichen Entwicklungsalters und in den süd- und nordexponierten Hängen. Auf offenen, südexponierten Standorten finden gefährdete kalkholde, wärme- und trockenheitsliebende Pflanzen wie die Rauhe Nelke und das Gewöhnliche Sonnenröschen ihren Lebensraum. In den farn- und moosreichen Pionierwäldern trifft man auf gefährdete kalkliebende Arten wie die Natternzunge, das Rundblättrige Wintergrün und die Hirschzunge.

Auf den flachgründigen, von Felsen durchsetzten Rohböden hat sich eine charakteristische Pioniervegetation mit verschiedenen Habichtskräutern sowie typischen Magerkeits- und Trockenheitszeigern wie dem Quendel-Sandkraut und der Gemeinen Golddistel herausgebildet.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- wegen der Trocken- und Magerrasen,
- zur Erhaltung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Strukturvielfalt,
- wegen des interessanten, geologischen und bodenkundlichen Aufschlusses.

Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:

- a) die Ruderal- und Ödlandflächen forst- sowie landwirtschaftlich zu nutzen,
- b) Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen,
- c) Wildfutterstellen einzurichten,
- d) Modellsport, insbesondere Flugmodelle zu

ERLÄUTERUNGEN

Besonders die südexponierten Kuppen und Hänge des Steinbruches sind durch Magerrasen mit einer niedrigwüchsigen, lockeren Vegetationsbedeckung geprägt. Die Grasnarbe wird hier hauptsächlich von Gräsern wie dem Roten Straußgras, dem Schaf-Schwingel und dem Rot-Schwingel gebildet. Florentiner Habichtskraut, Thymian und Steifhaariger Löwenzahn kennzeichnen den Magerrasen.

Das Gebiet weist eine hohe Bedeutung für die Flora auf. Erwähnenswert ist die große Anzahl der kalkholden, wärme- und trockenheitsliebenden Pflanzen. In dem Gebiet wurden 16 Rote -Liste - Arten der Gefäßpflanzen und 16 der Moosflora nachgewiesen.

Neben der floristischen weist das Gebiet ebenfalls eine hohe Bedeutung für die Fauna auf.

So wurden das Vorkommen vieler Rote - Liste - Arten der Großschmetterlinge, Heuschrecken, Libellen und Amphibien, wie z.B. der Kreuzkröte, Geburtshelferkröte sowie der gefährdeten Fledermausarten Großer Abendsegler und Zwergfledermaus nachgewiesen. Auffällig ist auch die hohe Arten- und Bestandsdichte der Vögel, die hier u.a. mit den Rote-Liste-Arten Grünspecht, Gartenrotschwanz und Dorngrasmücke vertreten sind. Hervorzuheben ist auch die Bedeutung des Gebietes als Jahreslebensraum für Reptilien wie die Bergeidechse.

Das Naturschutzgebiet weist ein kleinflächiges, gut ausgeprägtes Mosaik aus verschiedenen Biotopkomplexen auf. Besonders wertvoll für die typischen Tier- und Pflanzenarten aufgelassener Steinbrüche ist hierbei die vorliegende Kombination von magerrasenartigen Grasfluren mit offenen Sandstellen, Gebüsch mit Eiche, Weide und Birke sowie Kalkfelsen als Wärmequelle. Aber auch die kühleren Nordhänge und die Pionierwälder des ehemaligen Schlammteiches sind von hoher Bedeutung für Flora und Fauna. Hier leben kalkliebende hygrophile Arten wie die gefährdete Natterzunge. Die lichten Waldbereiche des ehemaligen Klärteiches dienen der Orchideenart Geflecktes Knabenkraut als Lebensraum.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

betreiben,

- e) der weitere Ausbau zum Zwecke der Erholung.

**Nicht betroffene Tätigkeiten
(Unberührtheitsklauseln):**

Unberührt von den Verboten in den Kapiteln 2.1 und 2.2 bleiben in diesem Naturschutzgebiet:

- a) Maßnahmen und Arbeiten, die Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses im Verfahren zur Herstellung eines Gewässers durch Abgrabung vom 19.12.1996 der Bezirksregierung Düsseldorf waren.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.96 der Bezirksregierung Düsseldorf beinhaltet u.a. die Genehmigung zur Einleitung von Sumpfungswasser in die Steinbruchsohle der Grube.

Gebote:

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 C) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

- a) kleine Teilbereiche sind gelegentlich zu entbuschen, um offene Rohbodenflächen in sonniger Lage zu schaffen,
- b) mehrere steilwandnahe Bereiche sind aufzulichten, die übrigen bewaldeten Flächen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen,
- c) die zur Zeit noch gehölzfreien Flächen sind zu erhalten,
- d) die durch Sukzession entstandenen Waldflächen sind als „Nichtwirtschaftswald“ nur extensiv unter dem Gesichtspunkt des Biotopschutzes zu pflegen,
- e) die bestehenden Aufforstungen mit nicht bodenständigen Baum- und Straucharten sind bei Erreichen der Zielstärke durch bodenständige heimische Baum- und Straucharten zu ersetzen,
- f) Pflege der Obstbaumwiese,
- g) Anlage und Pflege von Kleingewässern,
- h) für die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Biotopmanagementplan aufzustellen, der in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren ist,

Es gilt die wärmeliebenden Krautfluren zu erhalten bzw. zu fördern.

Dieses Gebot betrifft die im Gebiet vorhandenen Nadel- und Grauerlenforste. Es steht einem früheren Ersatz dieser Gehölze nichts entgegen.

Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit dem Biotopmanagementplan durchzuführen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet durchgeführt werden. In der Regel ist es erforderlich, den Biotopmanagementplan spätestens nach

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

- i) die Maßnahme A 2.2-10.1 „Kleingewässerherstellung und Freistellen von Felswänden“, die im Rahmen des „EUROGA Biotopverbunds“ umgesetzt und gefördert wurde, ist zu erhalten.

15 Jahren zu aktualisieren.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

A 2.2-11 Naturschutzgebiet „Hühnerbachtal“

Haan

Flächengröße: ca. 24 ha

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- Fließgewässer
- Röhricht
- brachgefallenes Feucht- und Nassgrünland
- Hochstaudenfluren
- Quellen
- Kleingewässer
- Bruchwald
- Wald
- Grünland

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

Der am Nordrand von Haan in Ost-West-Richtung verlaufende Talabschnitt ist durch den weitgehend naturnah mäandrierenden Hühnerbach gekennzeichnet. Das im Osten enge Tal mit steilen Hangbereichen weitet sich nach Westen mit flacheren Hängen auf.

Der überwiegende Teil des Talgrundes ist mit geschlossenen Gehölzbeständen mit Bruchwaldcharakter bedeckt. Hier nimmt die Erle den größten Anteil an den Gehölzen ein. Dazwischen befindet sich brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland, das sich überwiegend zu artenreichen Hochstaudenfluren entwickelt hat. Die Talhänge sind überwiegend mit Buchenwald bestockt.

– zur Erhaltung des weitgehend naturnah mäandrierenden Bachlaufes,

Der leicht mäandrierende Hühnerbach hat sich tief in den Untergrund eingeschnitten und typische Prall- und Gleithänge ausgebildet.

– wegen der Röhricht- und Seggenbestände,

In dem Gebiet wurden insgesamt 6 Seggenarten nachgewiesen. Die hier vorhandenen Röhrichte werden in erster Linie von dem Rohrglanzgras, dem Igelkolben, dem Breitblättrigen Rohrkolben und dem Flutenden Schwaden gebildet.

– wegen der Feuchtwiesen und Hochstaudenfluren,

Die brachgefallenen Nass- und Feuchtgrünlandflächen sind teilweise von wassergefüllten Senken durchzogen und überwiegend als artenreiche Hochstaudenfluren mit typischem Artenspektrum ausgeprägt. In mosaikartig wechselnden Dominanzbeständen finden sich hier u.a. Arten wie der Aufrechte Merk, die Sumpfdotterblume, die Gelbe Schwertlilie, das Mädesüß, das Rauhaarige Weidenröschen, der Aufrechte Igelkolben, die Schlank-Segge, der Echte Arzneibaldrian, die Wald-Simse und der Sumpfschachtelhalm.

– wegen der Bruch- und Auenwaldfragmente,

Einige Bereiche der Bachaue sind mit Erle bestockt. Infolge des Rückstaus eines Zuflusses des Hühnerbaches haben sich im Wald Nassflächen mit zum Teil offenen Wasserstellen gebildet. Die feuchteren Waldbereiche sind durch Arten wie das Wechselständige Milzkraut, den Sumpfschachtelhalm und die Winkelsegge gekennzeichnet.

– wegen der Quellen und Quellbäche,

In drei kleineren Seitentälern entspringen Nebenbäche des Hühnerbaches.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
<ul style="list-style-type: none"> – wegen der strukturreichen Waldflächen, – zur Erhaltung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. 	<p>Im Gebiet dominieren Erlenbruch- und Auenwälder sowie strukturreiche Hainsimsen-Buchenwälder. Daneben trifft man auf Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Mischwälder, Birken-Mischwälder sowie auf einen Pappelwald auf Bruchwaldstandort.</p> <p>In dem Gebiet wurde ein hoher Anteil an Feuchtezeigern sowie die Rote Liste Arten Herbstzeitlose und Zwerglaichkraut nachgewiesen. Aus zoologischer Sicht weist das Gebiet einen hohen Wert als Laichgebiet und Jahreslebensraum für Amphibien, als Lebensraum für eine bemerkenswerte Laufkäferfauna, als Jagdgebiet für gefährdete Fledermäuse sowie als Nahrungshabitat für blütenbesuchende Insekten auf.</p>
<p>Verbote:</p> <p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Umbruch von Grünland in Ackerland, b) der weitere Ausbau zum Zwecke der Erholung, c) Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen, d) Modellsport, insbesondere Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben. 	
<p>Gebote:</p> <p>Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 C) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Förderung von Ufergehölzen, b) die Wälder sind naturnah zu bewirtschaften; bei Bestandsumwandlungen sind nur bodenständige heimische Baum- und Straucharten zu verwenden; hierbei sind ausreichende Altholzbestände zu erhalten, c) Entfernen der Hybridpappelbestände auf Bruchwaldstandort nach Hiebreife und Ersatz durch Schwarz-Erlen, d) Rückhaltung des Regenabschlags bei Dieker- mühle zur Reduzierung der Erosion, 	<p>Die Grundsätze einer naturnahen Waldwirtschaft sind in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete im Kapitel 2.1 erläutert.</p> <p>Der nebenstehende Grundsatz steht einem aus ökologischen Gründen sinnvollen früheren Ersatz nicht bodenständiger Baum- und Straucharten nicht entgegen.</p> <p>Hieraus ergibt sich des Weiteren keine Verpflichtung des Grundstückseigentümers zum Schlagen der Gehölze.</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

- e) Schutz der Quellbereiche,
- f) Erhaltung der Röhricht- und Seggenbestände,
- g) Schutz und Pflege der Feuchtwiesen und Hochstaudenfluren; nach Maßgabe vertraglicher Regelungen sollen weitere Grünlandflächen nur extensiv bewirtschaftet werden,
- h) für die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Biotopmanagementplan aufzustellen, der in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren ist.

Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit dem Biotopmanagementplan durchzuführen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet durchgeführt werden. In der Regel ist es erforderlich, den Biotopmanagementplan spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

A 2.2-12 Naturschutzgebiet „Ittertall“

Haan

Flächengröße: ca. 22 ha

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- Fließgewässer
- Röhricht
- Feucht- und Nassgrünland
- Hochstaudenfluren
- Brachflächen
- Kleingewässer
- Quellen
- Ufergehölze
- Kopfbäume
- Wald

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

Die Talau der Itter ist im Bereich des Naturschutzgebietes durch offene, feuchte Brachflächen geprägt, die sich an vielen Stellen zu ausgedehnten Hochstaudenfluren entwickelt haben. Dazwischen sind kleinere Seggenrieder, Weiden- und Erlengebüsche eingestreut.

In der Gewässeraue befinden sich mehrere Kleingewässer, die mit Röhricht und Wasserpflanzen bewachsen sind.

Bei Bruchermühle und Schaafenkotten wurden Gräben von der Itter abgezweigt und angestaut; sie lieferten früher das Wasser zum Betrieb des Kottens bzw. der Mühle. Der Grabenanstau führt jeweils zu einer verstärkten Vernässung der umliegenden Bereiche.

Durch die Talau, parallel zur Itter, verläuft die Stadtgrenze zwischen Haan und Solingen. Auf Haaner Gebiet befindet sich an der Hangkante ein Wanderweg. Die Talau selbst wurde weitgehend von Wegen freigehalten.

An den Talhängen stocken größtenteils Buchenhochwälder mit Stechpalmen (*Ilex aquifolium*) und verhältnismäßig dichter Strauchschicht. Die Randbereiche weisen zumeist typische Arten bodensaurer, meist magerer Standorte auf wie z.B. die Drahtschmiele und die Blaubeere.

– wegen des weitgehend naturnah mäandrierenden Bachlaufes,

Die weitgehend naturnah mäandrierende Itter hat typische Prall- und Gleithänge ausgebildet. Sie wird zumeist von einem Gehölzsaum aus Erlen oder Weiden und von Uferhochstauden begleitet.

– wegen der Röhricht- und Seggenbestände,

Die Röhrichtbestände des Gebietes werden vorwiegend vom Rohrglanzgras, dem Ästigen Igelkolben und dem Breitblättrigen Rohrkolben gebildet. Die Seggen sind mit sieben Arten vertreten.

– wegen der Feuchtwiesen und Hochstaudenfluren,

Wertbestimmendes Merkmal des Itterbachtals ist insbesondere die breite, durch feuchte bis nasse Grünlandbrachen gekennzeichnete Bachau, die durch Mädesüßfluren und andere blütenpflanzenreiche Hochstaudenfluren mit einem hohen Anteil an Seggen und Binsen geprägt ist und von Fragmenten typischer Bachauenwälder durchsetzt wird.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- wegen der Quellbereiche,
- zur Erhaltung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

ERLÄUTERUNGEN

In einem engen, mit Buchenwald bestockten Nebensiepen des Ittertales entspringt der Horster Bach, der als naturnaher Quellbach der Itter zuließt. Weiterhin sind die Feuchtbrachen in der Itterau teilweise von Sickerquellen durchsetzt.

In dem Gebiet wurden viele Rote Liste Arten der Fauna nachgewiesen wie z.B. Wasseramsel, Sumpfrohrsänger, Abendsegler, Wasserfledermaus und Sumpfgrashüpfer. Zudem weist das Gebiet eine hohe Bedeutung als Laichgebiet und Lebensraum für Amphibien auf. Herauszustellen ist auch die hohe Artenvielfalt der Libellen.

Aus floristischer Sicht ist insbesondere der hohe Anteil an typischen Arten der Bachauen, Feuchtwiesen, Auenwälder und Quellbereiche, die z.T. in hohen Dominanzen auftreten und das Vorkommen von 10 Arten der Roten Liste NRW hervorzuheben.

Insbesondere der große Bestand der gefährdeten Herbstzeitlosen sowie das Vorkommen des Teufelsabbiss dokumentiert die hohe floristische Bedeutung des Gebietes.

Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:

- a) der Umbruch von Grünland zu Ackerland,
- b) der weitere Ausbau zum Zwecke der Erholung,
- c) Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen,
- d) Modellsport, insbesondere Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben.

Gebote:

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten werden folgende Gebote festgesetzt:

- a) Förderung von Ufergehölzen,
- b) Schutz der Quellbereiche,
- c) Erhaltung der Röhrichtbestände
- d) Schutz und Pflege der Feuchtwiesen und Hochstaudenfluren,
- e) für die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Biotopmanagementplan aufzustellen, der in regelmäßigen

Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit dem Biotopmanagementplan durchzuführen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen entsprechend der besonderen Situation im

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Abständen zu aktualisieren ist.

ERLÄUTERUNGEN

Naturschutzgebiet durchgeführt werden. In der Regel ist es erforderlich, den Biotopmanagementplan spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind weitere Festsetzungen unter folgenden Ziffern getroffen worden:

- A 3.4-6 Brache „Breidenmühle“ mit der Zweckbestimmung Sondernutzung Biotop,
- A 3.4-7 Brache „Bruchermühle“ mit der Zweckbestimmung Sondernutzung Biotop,
- A 4.3-13 Untersagung einer bestimmten Form der forstlichen Endnutzung im Bereich „Ittertal zwischen Müllersberg, Bruchermühle, Schaafenkotten, Breidenmühle und Heidberger Mühle“,
- A 5.2-28 Aufforstung mit bodenständigen heimischen Gehölzen, 100 % LH „Müllersberg“,
- A 5.2-29 Aufforstung mit bodenständigen heimischen Gehölzen, 100 % LH „Südrand Bebauung nördlich Schaafenkotten“.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

A 2.2-13 Naturschutzgebiet „Tongrube Majefski“

Erkrath

Flächengröße: ca. 5 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gem. § 23 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 BNatSchG,

insbesondere:

- zum Erhalt der Wasserfläche und Uferbereiche mit hoher Bedeutung als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten,
- zum Erhalt der artenreichen Grünlandflächen und Hochstaudenfluren,
- zur Erhaltung von Lebensstätten und -gemeinschaften seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
- zum Erhalt von seltenen Biotopstrukturen,
- wegen der Bedeutung als Refugialraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten im besiedelten Innenbereich,
- aufgrund der Bedeutung im Biotopverbund,
- zur Wiederansiedlung der Geburtshelferkröte,
- zum Erhalt eines geowissenschaftlich bedeutsamen Aufschlusses in Ton- und Schluffsteinen der Devon-Zeit.

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- Abtragungsgewässer (Ton)
- Gewässerufer mit unterschiedlichen Sukzessionsstadien,
- hohlraumreiche Steinablagerung,
- Röhricht,
- Kleingewässer,
- Grünland und Hochstaudenfluren,
- Birken- und Weidengebüsch,
- Eschenwald,
- Gehölzanzpflanzung

Besonders hervorzuheben ist die Bedeutung des Gewässers als Laichgewässer für zahlreiche Amphibienarten.

Das extensiv gepflegte Grünland und die blütenpflanzenreichen Hochstaudenfluren haben eine hohe Bedeutung für blütenbesuchende Insektenarten. Die Flächen dienen auch als Nahrungshabitat für Amphibien und Vögel.

Das Gebiet weist insbesondere eine hohe Bedeutung für Amphibien, Reptilien, Insekten, Fledermäuse und Vögel auf. Besonders hervorzuheben ist das Vorkommen der gefährdeten Arten Zauneidechse, Ringelnatter sowie die Bedeutung als Lebensraum für Libellen, Heuschrecken, Schmetterlinge und Käfer. Weiterhin findet sich in dem Gewässer eine seltene und gefährdete Wasserpflanzenvegetation.

In dem Gebiet kommen seltene Biotopstrukturen wie hohlraumreiche Steinablagerungen und vegetationsarme Offenlandstrukturen vor, die eine hohe Bedeutung als Teillebensraum für seltene und bedrohte Arten haben.

Durch ihre Lage dient die Tongrube als Trittsteinbiotop zwischen den Wald- und Feuchtbereichen des südlich angrenzenden Bayerparkes und dem nördlich gelegenen Neandertal, das mit seinen Nebentälern die bedeutendste Biotopverbundachse der Region darstellt.

Die Geburtshelferkröte wurde noch 1991 in dem Gebiet nachgewiesen und soll durch gezielte Maßnahmen wiederangesiedelt werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN****Verbote:**

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) ist in diesem Naturschutzgebiet verboten:

- a) zu angeln und das Gewässer fischereilich zu nutzen,
- b) heimische Fischarten, mit Ausnahme bedrohter Kleinfischarten (Rote-Liste-Arten), einzubringen,
- c) das Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.

Gebote:

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 C) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

- a) die offene Wasserfläche ist dauerhaft zu erhalten,
- b) Teilbereiche des Ufers sind regelmäßig von Gehölzaufwuchs zu befreien,
- c) der vorhandene Fischbestand ist abzufischen. Ausgenommen hiervon sind die bedrohten Kleinfischarten (Rote-Liste-Arten),
- d) die Kleingewässer sind regelmäßig zu pflegen; bei Bedarf sind neue Kleingewässer anzulegen,
- e) die Amphibienleitanlagen sind regelmäßig zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern,
- f) die Grünland- und Hochstaudenflächen sind regelmäßig zu pflegen,
- g) die hohlräumreichen Steinablagerungen sind dauerhaft von Bewuchs freizuhalten,
- h) die Biotopausstattung für die Zauneidechse ist durch gezielte Maßnahmen zu erhalten und zu verbessern,
- i) für die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Biotopmanagementplan aufzustellen, der in regelmäßigen

Durch die Maßnahme soll die Eignung als Laichgewässer für Amphibien verbessert werden.

Das Gebot gilt auch für die außerhalb des Naturschutzgebietes befindlichen Amphibienleitanlagen.

Diese Biotopstrukturen sind wichtiger Jahreslebensraum der Geburtshelferkröte.

Die Zauneidechse ist ursprünglich über die angrenzende Bahntrasse in das Gebiet eingewandert. Durch gezielte Maßnahmen kann die Lebensraumqualität im Gebiet verbessert werden.

Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit dem Biotopmanagementplan durchzuführen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen entsprechend der besonderen Situation im

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

Abständen zu aktualisieren ist.

Naturschutzgebiet durchgeführt werden. In der Regel ist es erforderlich, den Biotopmanagementplan spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

2.2 Besondere Festsetzungen für die Naturschutzgebiete in der Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus)

Maßgebliche Biotopstrukturen der Naturschutzgebiete im Bereich der Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus) sind die strukturreichen, naturnahen Abschnitte der Bachtäler. Während die Hänge der Bachtäler zumeist durch naturnahe Laubwälder und hängiges Grünland gekennzeichnet sind, überwiegen in der Aue mehr oder weniger feuchte Grünlandflächen, Röhrichte, Seggenrieder, Hochstaudenfluren sowie Auen- und Bruchwälder.

Gleichzeitig wird die Raumeinheit B insbesondere im Norden von Ratingen durch großflächige Waldbereiche geprägt. Schutzwürdige Strukturen sind hier insbesondere die naturnahen und strukturreichen Buchen-, Eichen- und Eichen-Hainbuchenwälder sowie die kleinflächigen Feuchtwälder auf Auen- und Bruchstandort.

Darüber hinaus haben in diesem Gebiet alte aufgelassene Steinbrüche eine hohe Bedeutung für Tiere und Pflanzen trockener und magerer Standorte.

Die Naturschutzgebiete heben sich gegenüber der umliegenden, von Agrar- und Siedlungsflächen geprägten Landschaft durch ihre Strukturvielfalt und Biotopausstattung, durch das Vorkommen intakter Lebensgemeinschaften und seltener, gefährdeter oder im Rückgang begriffener Arten sowie durch die gute Ausstattung mit gefährdeten und besonders geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG aus. Sie stellen Kernzonen des Biotopverbundes dar und bilden einen Ausgangspunkt für die Wiederbesiedlung angrenzender, stärker anthropogen geprägter Landschaftsbestandteile.

Zur Optimierung der Naturschutzgebiete ist in den allgemeinen Festsetzungen eine Bewirtschaftung der Waldflächen nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft vorgesehen.

Die in den Talauen gelegenen Grünlandflächen sollen nach Maßgabe freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen extensiv bewirtschaftet werden. In Einzelfällen empfiehlt sich auch die Anlage von Uferrandstreifen, wobei nach Maßgabe vertraglicher Regelungen ein 5 bis 10 m breiter Streifen beidseitig des Bachlaufes aus der Nutzung genommen und weitgehend der natürlichen Entwicklung überlassen werden soll. Weiterhin soll in Einzelfällen auch eine Wiedervernässung ehemals feuchter Bereiche nach Maßgabe vertraglicher

Dies bezieht sich auf die Kap. 1.1 und 1.2 der Raumeinheit B.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

Regelungen verfolgt werden.

Für die unter Naturschutz gesetzten Sekundärbiotop greifen Sondermaßnahmen, die speziell auf das jeweilige Gebiet abgestimmt sein müssen.

Darüber hinaus können die in den Kapiteln 1.1 und 1.2 (Entwicklungsziele „Erhaltung“ und „Anreicherung“) beschriebenen Maßnahmen zur Verbesserung der Ausstattung und des Biotopverbundes der einzelnen Entwicklungsräume auch im Bereich der Naturschutzgebiete sinnvoll sein, wobei hier jedoch besonders darauf zu achten ist, dass die vorgesehenen Maßnahmen mit den besonderen Schutzziele des jeweiligen Gebietes abgestimmt sind und die vorhandenen Strukturen sinnvoll ergänzen.

Im Einzelnen werden folgende Naturschutzgebiete festgesetzt und zusätzlich zu den allgemeingültigen Regelungen gebietsspezifische Festsetzungen getroffen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

B 2.2-1 Naturschutzgebiet „Baulofsbruch“

Ratingen

Flächengröße: ca. 74 ha

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- Bruchwald
- Auwald
- Wald
- Fließgewässer
- Quellbereiche
- Kleingewässer
- Röhricht
- Seggenried
- Hochstaudenfluren

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung des naturnahen Waldes und Feuchtgebietes,

Das im Nordosten des Stadtgebietes von Ratingen gelegene Waldgebiet ist durch großflächig feuchte Bodenverhältnisse und kleinräumig wechselnde Standortunterschiede geprägt, durch die sich ein Mosaik von Bruch- und Auwäldern, Feuchtbiotopen und überwiegend naturnahen Waldgesellschaften ausgebildet hat.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist für einen Teilbereich (zwischen Weg Berger Schule und Eisenbahn) eine Festsetzung unter folgender Ziffer getroffen worden:

B 4.2-5 (4.2.6) - Beibehaltung des Laubholzbestandes 100 % LH

Das Naturschutzgebiet ist geprägt durch einen zusammenhängenden Waldbestand mit naturnahen Laub- und Laubmischwäldern sowie einigen kleinflächigen Nadelholzparzellen. In den feuchten Niederungen und entlang der Bäche und Gräben wachsen Erlen-Eschen-Auwälder, Erlen-Bruchwälder und feuchte Pappelforste mit hohem Entwicklungspotenzial. Zwischen den Bruch- und Auenwaldgesellschaften bestehen im Gebiet fließende Übergänge. Typische Pflanzen der Feuchtwälder mit ihren deutlich vernässeten Bodenverhältnissen und feuchten Senken sind Riesenschachtelhalm, Königsfarn, Walzensegge, Sumpf-Veilchen, Torfmoos und Gelbe Schwertlilie. Daneben kommen im Gebiet z.T. alt- und totholzreiche Hainsimsen-Buchenwälder, Eichen-Hainbuchenwälder und Eichen-Buchenwälder, kleinflächige Nadelholzparzellen, sowie Laubwaldbestände mit Buche, Eiche, Erle, Esche, Birke, Kirsche und Bergahorn vor.

- zur Erhaltung der naturnahen Fließgewässer,

Das Gebiet wird von einem System kleinerer, überwiegend nach Süden in Richtung Angertal verlaufender Bäche durchzogen. Die wichtigsten Fließgewässer sind der Fahrenkothener Bach, der Kopperschaller Bach und der Baulofsgraben. Die Fließgewässer weisen abschnittsweise einen weitgehend naturbelassenen und abwechslungsreichen Verlauf auf.

- zur Erhaltung der naturnahen Quellbereiche,

In dem Gebiet existieren mehrere naturnahe Quellbereiche, die z.T. von Milzkrautfluren oder von Beständen des Rie-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- zur Erhaltung der Kleingewässer,
 - zur Erhaltung der Röhrichte und Seggenrieder,
 - zur Erhaltung von Lebensstätten und –gemeinschaften seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
 - zur Erhaltung des Vorkommens von gefährdeten Pflanzengesellschaften der Roten Liste NRW und Biotoptypen nach § 30 BNatSchG,
 - aufgrund der hohen Bedeutung im Biotopverbund der Fließgewässer und der Feuchtwälder
- sen-Schachtelhalmes gesäumt werden. Die Quellbereiche am Beginn des Loher Grabens und des Fahrenkothener Baches wurden aufgrund ihres hohen Wertes als Naturdenkmäler B 2.6-93 und 94 ausgewiesen.
- Das wichtigste Laichgewässer für Amphibien ist der Quellteich des Kopperschaller Baches. Daneben existieren im Gebiet mehrere zumeist temporäre Kleingewässer.
- Im Bereich ehemaliger Teichanlagen im Verlauf des „Baulofsgrabens“ haben sich Röhrichte und Großseggenrieder mit Massenbeständen der Sumpf-Segge gebildet. Daneben kommen hier verschiedene Arten der feuchten Hochstaudenfluren vor.
- Aus floristischer Sicht ist insbesondere die typische Artenausstattung der Bruch- und Auenwälder hervorzuheben. In dem Gebiet wurden die nach der Roten Liste NRW gefährdeten Arten Walzensegge, Königsfarn und Sumpf-Veilchen sowie die regional gefährdeten Arten Rippenfarn, Bergfarn, Buchenfarn und Großes Flohkraut sowie die auf der Vorwarnliste aufgeführten Arten Sumpfdotterblume, Hunds-Straußgras, Moor-Labkraut, Hohe Schlüsselblume, Brennender Hahnenfuß und Sumpf-Helmkraut nachgewiesen. Eine Besonderheit stellen auch die gut ausgebildeten Bestände des regional stark gefährdeten Riesenschachtelhalmes sowie das Vorkommen eines regional gefährdeten Torfmooses dar.
- Zoologisch weist das Gebiet eine hohe Bedeutung für Amphibien und Reptilien auf, die im Gebiet mit insgesamt 9 Arten vertreten sind, u.a. mit der nach der Roten Liste NRW stark gefährdeten und im Naturraum vom Aussterben bedrohten Ringelnatter und den im Naturraum durch extreme Seltenheit bedrohten Arten Fadenmolch und Feuersalamander.
- In dem Gebiet wurden insgesamt 55 Vogelarten, davon 12 Arten der Roten Liste NRW und 11 Arten der Roten Liste für das Bergische Land nachgewiesen. 37 dieser Arten brüten, bei weiteren 3 Arten besteht Brutverdacht. Erwähnenswert sind u.a. die Brut der regional stark gefährdeten Waldschnepfe sowie der Brutverdacht des in NRW stark gefährdeten Mittelspechtes. Weiterhin kommen hier 7 Libellenarten vor, u.a. die in NRW stark gefährdete Gestreifte Quelljungfer und die gefährdete Zweigestreifte Quelljungfer. Zudem weist das Gebiet eine hohe Bedeutung als Tagesquartier und Nahrungshabitat für Fledermäuse auf, die hier mit 3 Arten vertreten sind.
- Die im Gebiet vorkommenden Pflanzengesellschaften Winkelseggen-Erlen-Eschenwald, Moorseggen-Erlenwald, Walzenseggen-Erlenbruchwald und der Milzkrautflur sind nach der Roten Liste NRW gefährdet oder stark gefährdet; der Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald ist regional stark gefährdet. Gleichzeitig zählen diese Pflanzengesellschaften zu den im § 30 BNatSchG (Schutz bestimmter Biotope) aufgeführten Biotoptypen. Weitere im Gebiet vorhandene Biotoptypen nach § 30 BNatSchG sind die naturnahen Fließgewässerabschnitte und Quellbereiche, die Röhrichtbestände und die Seggenrieder.
- Das vorliegende Naturschutzgebiet steht in einer engen Biotopbeziehung zu dem westlich gelegenen Naturschutzgebiet B 2.2-15 „Angertal“. Das Angertal ist eine Kernfläche

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

der.

des Biotopverbundes in der Raumeinheit B. Zudem erfüllt der Baulofsbruch wichtige Funktionen im Biotopverbund der Feuchtwaldrelikte auf staunässe- und grundwasserbeeinflussten Böden der Lintorfer Sandterrassen. Enge Beziehungen bestehen hier zu weiteren Feuchtwaldbereichen im Ratinger Stadtwald und entlang des Bachsystems des Dickelsbaches. Der in diesem Bereich ebenfalls durch Erlenbruchwald geprägte geschützte Landschaftsbestandteil B 2.8-71 „Dickelsbach zwischen Hösel und A 52“ grenzt unmittelbar nördlich des Naturschutzgebietes auf der anderen Seite der Straße „Zum Schwarzebruch“ an.

Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:

- a) die weitere Erschließung für die Erholung,
- b) Verjüngungsflächen über 0,5 ha anzulegen, es sei denn, hierdurch werden nicht bodenständige Gehölze durch bodenständige heimische Gehölze ersetzt,
- c) Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen,
- d) Modellsport, insbesondere Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben,
- e) Hunde unangeleint laufen zu lassen.

Das Verbot betrifft nicht Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.

Gebote

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 C) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

- a) naturnahe Bewirtschaftung der Waldbestände, hierbei sind ausreichende Altholzbestände und ein ausreichender Anteil an starkem Totholz zu erhalten; bei Bestandsumwandlungen sind nur bodenständige, heimische Baum- und Straucharten zu verwenden,

Die Grundsätze einer naturnahen Waldwirtschaft sind in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete im Kapitel 2.1 erläutert. Sie umfassen insbesondere

- die Verwendung bodenständiger heimischer Laubbäume und Sträucher bei Bestandsumwandlungen und Neuaufforstungen,
- den Ersatz nicht bodenständiger Baum- und Straucharten durch bodenständige heimische Bäume und Sträucher bei Erreichen der Zielstärke,
- den Erhalt und die Förderung seltener Waldgesellschaften,
- die Förderung der Naturverjüngung und
- den Erhalt eines ausreichenden Anteils an Altholz und starkem Totholz.

Zielrichtung im vorliegenden Naturschutzgebiet ist insbe-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- b) Verminderung des Abflusses aus den Entwässerungsgräben und Fließgewässern in Abstimmung mit dem Eigentümer,
- c) Förderung von Waldmänteln,
- d) Pflege der Röhricht- und Seggenbestände durch Freistellen von Gehölzaufwuchs im Abstand von 3 bis 5 Jahren,
- e) Anlage von Kleingewässern,
- f) Schutz der Quellbereiche,
- g) Anlage von Eiablage- und Sonnenplätzen für die Ringelnatter,
- h) für die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Biotopmanagementplan aufzustellen, der in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren ist.

sondere die Förderung der typischen Gehölze der Auen- und Bruchwälder im Rahmen der standörtlichen Gegebenheiten. Ein Nadelholzanteil von maximal 15 % der Waldfläche ist als unschädlich anzusehen. Die beabsichtigten Standorte sind im Vorfeld mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. In Absprache mit dem Eigentümer sollte auf eine Bewirtschaftung der Auen- und Bruchwälder ganz verzichtet werden.

Durch die Maßnahme soll die Entwässerungswirkung der Gräben und Fließgewässer vermindert werden. Sie dient der Förderung der schutzwürdigen Feuchtwaldgesellschaften.

Durch die Anlage von Kleingewässern soll insbesondere das Habitatangebot für Amphibien und an Wasser gebundene Insektenarten verbessert werden.

Bei forstwirtschaftlichen Maßnahmen sind die Belange des Quellschutzes besonders zu berücksichtigen.

Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit dem Biotopmanagementplan durchzuführen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet durchgeführt werden. In der Regel ist es erforderlich, den Biotopmanagementplan spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

Für die Betreuung des geologischen Aufschlusses ist das Geologische Landesamt NW in Krefeld um Mithilfe zu bitten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

B 2.2-2 Naturschutzgebiet „Hofermühle Süd“

Heiligenhaus

Flächengröße: ca. 17 ha

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- Gebüsch
- Wald
- Bruchwald (Fragment)
- Grünland
- Magergrünland
- Teich
- Bachlauf
- Felswand

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- wegen seiner strukturellen Vielfalt,
- zur Erhaltung von gefährdeten oder in Rückgang begriffenen Biotoptypen,
- zur Erhaltung von Lebensstätten und -gemeinschaften seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
- wegen seiner bedeutenden Vorkommen von

Nach der Nutzungsaufgabe hat sich auf der Fläche des Steinbruchs im Laufe mehrerer Jahrzehnte eine Vielzahl unterschiedlicher Kleinstandorte mit ebenso vielen Biotoptypen entwickelt.

Auf der offenen Abbaufäche im Steinbruch ist die Sukzession unterschiedlich weit vorangeschritten: In den Randbereichen hat sich dichtes Gebüsch angesiedelt, das zum Zehnthofweg in einen geschlossenen Waldbestand übergeht.

Auf der Steinbruchsohle und einem Zwischenplateau sind mittels Pflegemaßnahmen große gehölzfreie Wiesenflächen erhalten bzw. geschaffen worden. Einzelne dichte Gebüsche sind noch als Inseln vorhanden. Auf der Sohle befindet sich ein Teich.

Der Bereich an der Hofermühle wird durch den streckenweise stark mäandrierenden Angerbach geprägt, der insbesondere im Mündungsbereich des Zehnthofbaches von einem schluchtwaldartigen Gehölzbestand mit reichhaltiger Geophytenflora begleitet wird. Dieser findet seine Fortsetzung in einem mit mehreren hohen Pappeln durchsetzten Bruchwaldfragment. Nördlich des Angerbaches befindet sich in der Aue eine Wirtschaftsgrünlandfläche.

Der Teich im Nordwesten des Gebietes ist ein ehemaliges Angelgewässer, das seit Jahren ausschließlich dem Naturschutz zur Verfügung steht. Der Teich hat eine hohe Bedeutung als Amphibienschutzgewässer.

Der Kalksteinbruch „Ströppersberg an der Hofermühle“ ist Bestandteil des Naturschutzgebietes. Er ist im Geotop-Kataster des Geologischen Dienstes NRW unter der Nummer GK-4607-014 verzeichnet.

Die wertbestimmenden Merkmale des Naturschutzgebietes sind die in enger Nachbarschaft zueinander liegenden unterschiedlichen Biotoptypen, insbesondere das Magergrünland mit seinen Anklängen an den Halbtrockenrasen und die steilen Felswände. Hier finden zahlreiche an offene Standorte gebundene Arten, z.B. kalkliebende Pflanzenarten und zahlreiche blütenbesuchende Insektenarten, ihren Lebensraum. Daneben stellen der Teich für Amphibien und die Gebüsche für Vögel äußerst wichtige Habitate dar.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

Reptilien und Amphibien,

- wegen seiner Bedeutung als Refugialraum,
- wegen seiner Bedeutung für die Forschung.

Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:

- a) das Angeln und Einsetzen von Fischen,
- b) das Schlagen der überzähligen Gehölze innerhalb der Vogelbrutzeiten,
- c) die Ruderal- und Ödlandflächen forst- sowie landwirtschaftlich zu nutzen,
- d) die Fläche des ehemaligen Steinbruches zu betreten.

Das Verbot soll in erster Linie der Fauna zugute kommen (Beruhigung des Gebietes). Das Betreten und Befahren zur Durchführung von Pflegemaßnahmen ist weiterhin gestattet.

Gebote:

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 C) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

- a) die Zugänge sind so zu gestalten, dass ein Zugang keinesfalls mit Fahrzeugen und nur unter erschwerten Bedingungen möglich wird,
- b) das Kleingewässer ist vor Austrocknung und Verlandung zu bewahren, insbesondere ist das Abflussrohr zu verschließen,
- c) eine weitere Bewaldung und Verbuschung des Gebietes, insbesondere die Verschattung der Kleingewässer ist einzuschränken,
- d) die Anlage weiterer Kleingewässer ist unter fachlicher Anleitung wahrzunehmen,
- e) für die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Biotopmanagementplan aufzustellen, der in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren ist,
- f) die Magergrünlandflächen auf der Bruchsohle sind offenzuhalten,

Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit dem Biotopmanagementplan durchzuführen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet durchgeführt werden. In der Regel ist es erforderlich, den Biotopmanagementplan spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

- g) die bestehenden Aufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen sind bei Erreichen der Zielstärke durch bodenständige Gehölze zu ersetzen,
- h) der Hofermühlenteich und die Angerbachau sind zu erhalten,
- i) die Maßnahme B 2.2-2; 1 „Amphibienleitsystem“, die im Rahmen des „EUROGA Biotopverbunds“ umgesetzt und gefördert wurde, ist zu erhalten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

B 2.2-3 Naturschutzgebiet Sandgrube "In der Bracht"

Ratingen

Flächengröße: ca. 8 ha

Das Gebiet ist geprägt durch folgende Lebensräume:

- Laubwald
- Gehölzstreifen
- Abgrabungsgewässer
- Röhrichtsäume
- stehendes Kleingewässer
- Kopfbaumweiden-Gruppe
- Grünland

Schutzzweck:

Die Festsetzungen dieses Naturschutzgebietes erfolgt gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- wegen der Bedeutung als Amphibien und Wasservogelbiotop,
- wegen der Funktion der steilen östlichen Sandwand als potenzielles Uferschwalbenbiotop,
- zur Erhaltung von seltenen, gefährdeten oder im Rückgang begriffenen Tier- und Pflanzenarten.

Das Abgrabungsgewässer in der ehemaligen Sandgrube bietet einen relativ ungestörten Lebens- und Rückzugsraum für Amphibien und Wasservögel.

Im Südosten des Abgrabungsgewässers befindet sich eine kleine, feuchte, dicht mit Torfmoosen bewachsene Mulde. Bemerkenswert ist das Sonnentauvorkommen in diesem Bereich.

Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:

- a) den See zu düngen oder zu kalken oder den Fischbestand zu füttern,
- b) der Einsatz von Herbiziden.

Gebote:

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 C) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

- a) der Fischbesatz ist nach der ökologischen Gesamtbedeutung des Gewässers auszurichten,

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

- b) die Uferzone (siehe Kartendarstellung: mit " 1 " bezeichnet) ist vom Angelsport freizuhalten,
- c) Umwandlung der Ackerflächen in Grünland auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen,
- d) Erhalt der extensiv genutzten Feuchtwiese im Norden des Gebietes,
- e) für die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Biotopmanagementplan aufzustellen, der in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren ist.

Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit dem Biotopmanagementplan durchzuführen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet durchgeführt werden. In der Regel ist es erforderlich, den Biotopmanagementplan spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

Bei der Aufstellung des Managementplanes sollen die Stadt, die privaten Grundstückseigentümer, die Untere Forstbehörde und das LANUV beteiligt werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

B 2.2-4 Naturschutzgebiet „Feuchtgebiet An der Heide“

Ratingen

Flächengröße: ca. 5 ha

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- Gebüsch
- Grünland (z.T. feucht)
- Erlenwald
- Kleingewässer
- Halbtrockenrasen
- Magergrünland

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG,

Das Naturschutzgebiet befindet sich zwischen dem Breitscheider Autobahnkreuz und dem Neubaugebiet westlich der B 227.

insbesondere:

- zur Erhaltung von gefährdeten oder in Rückgang begriffenen Biotoptypen,
- zur Erhaltung von Lebensstätten und -gemeinschaften seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten,
- wegen seiner Bedeutung als Refugialraum,
- zur Erhaltung der Quelle des Grabens an der Heide.

Im Zentrum der Gesamtfläche befindet sich ein Erlenbruchwaldfragment. Vor diesem Bereich hat sich ein, stellenweise sehr dichtes, Birken-Weidengebüsch entwickelt, das sich in Richtung Flächenrand ausbreitet. Die übrigen Flächenbereiche setzen sich aus hochstaudenreichem Grünland, Magergrünland, kleinflächigen Halbtrockenrasenfragmenten und ausdauernden Ruderalflächen zusammen.

Das Gelände, das ehemals einer Ziegelei als Standort diente und zwischenzeitlich verfüllt wurde, bildet ein Mosaik aus Kleinstandorten unterschiedlichster Ausprägung und bietet mehreren, z.T. spezialisierten Pflanzen- und Tierarten Lebensraum. Insbesondere finden Kleinvögel hier einen geeigneten Brut- und Nahrungsbiotop. Ebenso finden zahlreiche blütenbesuchende Insekten Nahrung auf den offenen Wiesenflächen. Mit Einschränkungen (aufgrund der isolierten Lage und der direkten Nachbarschaft zur Autobahn) kann das Gebiet als wichtiger Biotopkomplex eingestuft werden.

Die periodisch schüttende Sickerquelle des Grabens beginnt kurz hinter dem Tümpel. Die naturnahe temporäre Quelle ist durch quelltypische Vegetation geprägt.

Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:

- a) Erstaufforstungen vorzunehmen,
- b) die Umwandlung von Grün-/ Brachland in Ackerland,
- c) die Fläche zu betreten (allgemeines Betre-

Das Verbot soll die Schaffung einer beruhigten Zone im

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
--------------------------------	----------------------

tungsverbot).

Flächenzentrum gewährleisten.

Gebote:

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 C) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

- f) eine völlige Bewaldung bzw. Verbuschung ist zu verhindern,
- g) das große Gewässer ist zu entschlammen,
- h) einige kleine Gewässerflächen sind neu anzulegen,
- i) für die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Biotopmanagementplan aufzustellen, der in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren ist.

Bei Durchführung der Maßnahmen nach den Geboten b) und c) ist der Schutzstreifen der Produktenleitung zu beachten.

Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit dem Biotopmanagementplan durchzuführen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet durchgeführt werden. In der Regel ist es erforderlich, den Biotopmanagementplan spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

Bei der Aufstellung des Managementplanes sollen die Stadt, die privaten Grundstückseigentümer, die Untere Forstbehörde und das LANUV beteiligt werden.

Vom Kreis Mettmann als Untere Landschaftsbehörde ist die Fläche weiterhin zu beobachten.

Die Maßnahme ist erforderlich, um gegebenenfalls bei ungewollten Bestandsveränderungen aufgrund der Beeinträchtigungen (Verkehr, Gewerbe) weitergehende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen einzuleiten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

B 2.2-5 Naturschutzgebiet "Hummelsbach "

Ratingen

Schutzzweck:

Flächengröße: ca. 13 ha

Die Festsetzung dieses, Naturschutzgebietes erfolgt gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung der zum Teil naturnahen Waldbereiche,
- zur Erhaltung des größtenteils naturnahen Bachverlaufes des Hummelsbaches und der Zuflüsse,
- wegen seiner strukturellen Vielfalt.

Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:

- a) Hunde unangeleint laufen zu lassen.

Gebote:

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 C) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

- a) naturnahe Bewirtschaftung der Waldbestände; hierbei sind ausreichende Altholzbestände und

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- Wald
- Erlenbruchwald
- Pionierwald
- feuchte Brache
- Röhricht- und Seggenried
- naturnahe Fließgewässer

Der überwiegende Teil des Naturschutzgebietes wird durch naturnah entwickelte Stieleichen-Birkenwälder und Erlenbruchwaldbestände geprägt.

Hummelsbach, Sondertbach und Kokeschbach durchfließen das Naturschutzgebiet naturnah. Der Verlauf ist größtenteils schwach mäandrierend.

Neben den o.g. Waldtypen wird das Gebiet durch Pionierwälder und Vorwaldstadien, Brachflächen, Röhricht- und Seggenriedfragmente charakterisiert. Es bietet daher einer Vielzahl von Lebewesen einen geeigneten Lebensraum.

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende weiteren Festsetzungen getroffen worden:

- B 3.2-5 - Bewirtschaftung/Pflege einmal jährlich mähen, Pflegegrad 4
- B 3.2-6 - Bewirtschaftung/Pflege einmal jährlich mähen, Pflegegrad 4
- B 3.2-7 - Bewirtschaftung/Pflege einmal jährlich mähen, Pflegegrad 4

Das Verbot betrifft nicht Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.

Die Grundsätze einer naturnahen Waldwirtschaft sind in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete im

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ein ausreichender Anteil an starkem Totholz zu erhalten; bei Bestandsumwandlungen sind nur bodenständige, heimische Baum- und Straucharten zu verwenden,

Kapitel 2.1 erläutert. Sie umfassen insbesondere

- die Verwendung bodenständiger heimischer Laubbäume und Sträucher bei Bestandsumwandlungen und Neuaufforstungen,
- den Ersatz nicht bodenständiger Baum- und Straucharten durch bodenständige heimische Bäume und Sträucher bei Erreichen der Zielstärke,
- den Erhalt und die Förderung seltener Waldgesellschaften,
- die Förderung der Naturverjüngung und
- den Erhalt eines ausreichenden Anteils an Altholz und starkem Totholz.

Zielrichtung im vorliegenden Naturschutzgebiet ist insbesondere die Förderung der typischen Gehölze der im Gebiet vorhandenen seltenen naturraumtypischen Waldgesellschaften im Rahmen der standörtlichen Gegebenheiten. Ein Nadelholzanteil von maximal 5 % der Waldfläche ist als unschädlich anzusehen. Die beabsichtigten Standorte sind im Vorfeld mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. In Absprache mit dem Eigentümer sollte auf eine Bewirtschaftung der Auen-, Sumpf- und Bruchwälder ganz verzichtet werden.

b) die Hybridpappel-Bestände sind bei Erreichen der Zielstärke durch bodenständige, heimische Baum- und Straucharten zu ersetzen,

Der nebenstehende Grundsatz steht einem aus ökologischen Gründen sinnvollen früheren Ersatz nicht bodenständiger Baum- und Straucharten nicht entgegen. Hieraus ergibt sich keine Verpflichtung der Grundstückseigentümer zum Schlagen der Gehölze. Im Einzelfall kann darüber hinaus ein Erhalt auch aus ökologischen Gründen sinnvoll sein.

c) die Abzugsgräben im Bereich des Kokeschbaches sind zu schließen,

Durch diese Maßnahme soll eine Verbesserung der Standortbedingungen des Bruchwaldes erreicht werden.

d) Herstellung eines naturnahen Fließgewässerabschnittes des Kokeschbaches,

Durch die Renaturierung des Kokeschbaches auf einer Länge von 270 m im unmittelbaren Anschluss an den Durchlass der Straße „Hummelsbeck“ soll die Fließgeschwindigkeit herabgesetzt werden. Die rückstauende Wirkung des Wassers soll die Standortbedingungen des Bruchwaldes verbessern.

Oberflächenwasser sollen durch entsprechende rückhaltende Maßnahmen gedrosselt in das Gewässersystem eingeleitet werden.

e) Pflege der Kopfbäume und Obstgehölze,

Zur dauerhaften Erhaltung der Kopf- und Obstbäume sollen geeignete Pflegemaßnahmen stattfinden.

f) Entfernung der Gebäude und versiegelten Flächen im Norden,

Im Norden des Gebietes befindet sich eine alte Hofstelle, die zerfällt und somit beseitigt werden kann.

g) Bekämpfung der Staudenknöterichbestände im Norden durch geeignete Pflegemaßnahmen,

Im Bereich der Hofstelle weiten sich Staudenknöterichbestände aus, die beseitigt werden sollen.

h) für die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Biotopmanagementplan aufzustellen, der in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren ist.

Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit dem Biotopmanagementplan durchzuführen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet durchgeführt werden. In der Regel ist es erforderlich, den Biotopmanagementplan spätestens nach

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

15 Jahren zu aktualisieren.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
<p>B 2.2-6 Naturschutzgebiet „Schwarzbachtal bei Götzenberg“</p>	Ratingen
Flächengröße: ca. 54 ha	Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:
	<ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer - Röhricht - Seggenried - Feucht- und Nassgrünland - Grünland - Hochstaudenfluren - Brachflächen - Kleingewässer - Quellen - Ufergehölze - Auwald - Wald
Schutzzweck:	
Die Festsetzung dieses Naturschutzgebietes erfolgt gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,	Das Naturschutzgebiet umfasst einen zentralen Abschnitt des Schwarzbachtales, der durch einen Komplex aus z.T. feuchten Grünland und Grünlandbrachen, Röhrichtbeständen, Seggenriedern, Auenwäldern, Hainsimsen-Buchenwäldern und Laubmischwäldern gekennzeichnet ist.
insbesondere:	
– zur Erhaltung der naturnahen Bachläufe,	Der zumeist von Auwäldern oder Ufergehölzen gesäumte Schwarzbach weist innerhalb des Gebietes auf nahezu seiner gesamten Lauflänge einen naturnahen Charakter auf. Ihm fließen mehrere naturnahe Quellbäche zu.
– zur Erhaltung des Feuchtgrünlandes und der Hochstaudenfluren,	Das z.T. brachgefallene Feucht- und Nassgrünland ist u.a. durch das Vorkommen von Arten wie dem Rohrglanzgras, der Quell-Sternmiere, dem Flutenden Schwaden, dem Knick-Fuchsschwanz, dem Wasser-Greiskraut, der Bachbunge und dem Bitteren Schaumkraut gekennzeichnet. Es weist eine enge Verzahnung zu den Röhrichten und Seggenriedern auf.
– zur Erhaltung der Röhrichte und Seggenrieder	In dem Gebiet kommen ausgedehnte Schilfbestände vor. Daneben trifft man auf Bestände des Rohrglanzgrases, der Sumpfschilfsegg und weiterer Seggenarten.
– zur Erhaltung der naturnahen Quellbereiche,	Naturnahe Quellbereiche existieren sowohl am Beginn von Nebenzuflüssen des Schwarzbaches als auch in den quelligen Auwäldern und Nassgrünlandflächen.
– zur Erhaltung der strukturreichen Waldflächen,	Im Gebiet dominieren in der Bachaue Eschen- und Erlen-Auenwälder mit charakteristischem Artengefüge sowie auf den Hängen strukturreiche Hainsimsen-Buchenwälder.
– zur Erhaltung der Kopfbäume,	Kopfbäume haben eine hohe Bedeutung als Nistplatz höhlenbrütender Vogelarten und als Lebensraum für Fledermäuse und zahlreiche Insekten. Sie sind Relikt einer kulturhistorisch bedeutsamen Nutzung.
– zur Erhaltung von Lebensstätten und –gemeinschaften seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,	Aus floristischer Sicht ist insbesondere der hohe Anteil an typischen Arten der Bachauen, Feuchtwiesen und Auenwälder hervorzuheben. So wurden in dem Gebiet das nach der Roten Liste NRW stark gefährdete Haarblättrige Laichkraut, die gefährdeten Arten Blasensegge und Wasser-Greiskraut sowie die regional gefährdeten Arten Gelbe Teichrose,

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- wegen des Vorkommens von gefährdeten Pflanzengesellschaften der Roten Liste NRW und Biotoptypen nach § 30 BNatSchG,
 - wegen dem Vorhandensein eines seltenen und typischen Biotopkomplexes,
 - aufgrund der hohen Bedeutung des Schwarzbachtales im Biotopverbund,
 - wegen der geologischen Bedeutung.

Weide-Kammgras, Zweizeilige Segge, Hängende Segge und das auf der Regionalen Roten Liste aufgeführte Gegenblättrige Milzkraut nachgewiesen. Weitere Arten wie das Geflügelte Johanniskraut, das Sumpf-Helmkraut, die Hohe Schlüsselblume und die Sumpfdotterblume sind auf der Vorwarnliste aufgeführt.

Zoologisch weist das Gebiet eine hohe Bedeutung für Amphibien und Reptilien auf, die im Gebiet mit insgesamt 7 Arten vertreten sind, u.a. mit der nach der Roten Liste NRW stark gefährdeten Ringelnatter.

Im Talkomplex des Schwarzbachtales mit seinen Nebentälern wurden insgesamt 64 Vogelarten, davon 21 Arten der Roten Liste NRW und 26 Arten der Roten Liste für das Bergische Land nachgewiesen. 34 dieser Arten brüten, bei weiteren 9 Arten besteht Brutverdacht. Zu erwähnen sind hier u.a. das Vorkommen von Sumpf- und Teichrohrsänger, Goldammer, Rohammer, Gebirgsstelze und Wasseramsel als Brutvögel sowie des Eisvogels als Nahrungsgast.

Zudem weist das Gebiet eine hohe Bedeutung für Insekten auf. So kommen hier u.a. 9 Heuschreckenarten vor.

Bei dem im Gebiet vorkommenden Winkelseggen-Erlen-Eschenwald, dem Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald, dem Schilfröhricht, dem Blasenseggenried, dem Schlankseggenried, der Wassergreiskrautwiese und der Kohldistelwiese handelt es sich um gefährdete oder stark gefährdete Pflanzengesellschaften der Roten Liste NRW. Gleichzeitig zählen diese Pflanzengesellschaften teilweise zu den im § 30 BNatSchG (Schutz bestimmter Biotope) aufgeführten Biotoptypen. Weitere im Gebiet vorhandene Biotoptypen nach § 30 BNatSchG sind die naturnahen Fließgewässerabschnitte und Quellbereiche, die Röhrichtbestände, die Seggenrieder und das Grauweidengebüsch.

Die vorliegende Kombination von seltenen und typischen Biotopen weist eine hohe Bedeutung als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt in einem durch landwirtschaftliche Nutzung geprägtem Umfeld auf. Der Kernbereich des Naturschutzgebietes ist nicht durch Wege erschlossen.

Der Talkomplex des Schwarzbachtales mit seinen Nebenbächen ist neben Angerbachtal und Vogelsangbachtal die bedeutendste Biotopverbundachse der Bachtäler in der Raumeinheit B. Er durchzieht den Kreis von Osten nach Westen. Enge Biotopbeziehungen bestehen insbesondere zwischen dem vorliegenden Naturschutzgebiet und den nordwestlich gelegenen Naturschutzgebieten B 2.2-14 „Bachtäler von Hasselbach und Conesbach“ und B 2.2-18 „Schönheitsbachtal und Mauerbachtal“.

Entlang des Bachlaufes zwischen Stinshof und Illbeck stehen Natursteinfelsen bzw. verstürzte Blöcke als Klippen an. Diese sind Bestandteil des Naturschutzgebietes. Sie sind im Geotop-Kataster des Geologischen Dienstes NRW unter der Nummer GK-4607-007 „Schwarzbachtal, südwestlich Homberg-Meiersberg“ verzeichnet.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN****Verbote:**

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:

- a) Erstaufforstungen in der Bachaue vorzunehmen,
- b) ein Ausbau des Gebietes zum Zwecke der Erholung,
- c) der Umbruch von Grünland zu Ackerland,
- d) Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen,
- e) Modellsport, insbesondere Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben,
- f) Hunde unangeleint laufen zu lassen.

Das Verbot betrifft nicht Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.

Gebote:

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 C) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

- a) die Bestände, die nicht aus bodenständig heimischen Gehölzarten zusammengesetzt sind, werden nach Ende der Umtriebszeit durch solche ersetzt,
- b) die Kopfweiden sind alle 10 Jahre zu schneiden (schneiden),
- c) einige Kleingewässer (z.B. bei Nr. 1, siehe Kartendarstellung) sind anzulegen,
- d) durch kleine künstliche Seitenarme des Schwarzbaches sollten die mit "2" (siehe Kartendarstellung) bezeichneten Flächen völlig vernässt werden,
- e) Schutz und Pflege der Nass- und Feuchtgrünlandflächen und Feuchtbrachen auf Basis vertraglicher Vereinbarungen,

Das Gebot betrifft in erster Linie Hybridpappeln auf Auenstandort. Aus dem Gebot ergibt sich keine Verpflichtung des Grundstückseigentümers zum Schlagen der Gehölze. Ein Verbleiben der Pappeln im Bestand bis zur natürlichen Zerfallsphase ist aus ökologischer Sicht vertretbar. Für die Verjüngung ist, soweit möglich, natürlich aufkommender Erlenjungwuchs zu nutzen. Einzelne Pappeln können aufgrund ihrer tierökologischen Funktion als Weichhölzer erhalten bleiben.

Ziel der Pflegemaßnahmen ist der Erhalt des Offenlandcharakters und die Förderung der schützenswerten Pflanzenbestände. Darüber hinaus soll auf Basis vertraglicher Vereinbarungen eine Extensivierung von intensiv genutzten Grünlandflächen im Auenbereich angestrebt werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- f) Pflege der Röhrichte und Seggenrieder durch Freistellung von Gehölzaufwuchs im Abstand von 3 - 5 Jahren,
- g) Schutz der Quellbereiche,
- h) naturnahe Bewirtschaftung der Waldbestände; hierbei sind ausreichende Altholzbestände und ein ausreichender Anteil an starkem Totholz zu erhalten; bei Bestandsumwandlungen sind nur bodenständige heimische Baum- und Straucharten zu verwenden,
- i) naturnahe Umgestaltung des Geländes im Bereich ehemaliger Fischteiche,
- j) Anlage von Eiablage- und Sonnenplätzen für die Ringelnatter,
- k) für die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Biotopmanagementplan aufzustellen, der in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren ist.

Die Grundsätze einer naturnahen Waldwirtschaft sind in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete im Kapitel 2.1 erläutert. In Absprache mit dem Eigentümer sollte auf eine Bewirtschaftung der Auenwälder ganz verzichtet werden.

Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit dem Biotopmanagementplan durchzuführen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet durchgeführt werden. In der Regel ist es erforderlich, den Biotopmanagementplan spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
<p>B 2.2-7 Naturschutzgebiet „Schwarzbachtal zw. Düsseldorfer Straße u. Bahndamm“</p>	<p>Ratingen</p>
<p>Flächengröße: ca. 10</p>	<p>Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:</p>
<p>Schutzzweck:</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer - Ufergehölze - Wald - Grünland - Hochstaudenfluren
<p>Die Festsetzung dieses Naturschutzgebietes erfolgt gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG,</p>	<p>Der Talkomplex des Schwarzbachtales mit seinen Nebenbächen ist neben Angerbachtal und Vogelsangbachtal die bedeutendste Biotopverbundachse der Bachtäler in der Raumeinheit B. Er durchzieht den Kreis von Osten nach Westen. Enge Biotopbeziehungen bestehen insbesondere zwischen dem vorliegenden Naturschutzgebiet und den östlich gelegenen Naturschutzgebieten B 2.2-14 „Bachtäler von Hasselbach und Conesbach“ und B 2.2-18 „Schönheitsbachtal und Mauerbachtal“ und B 2.2-6 „Schwarzbachtal bei Götzenberg“ sowie dem westlich angrenzenden geschützten Landschaftsbestandteil B 2.8-9 „Schwarzbach westlich Mühlenterhof zwischen Düsseldorfer Straße und Eisenbahnlinie“.</p>
<p>insbesondere:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung des stark mäandrierenden Laufs des Schwarzbaches, – wegen seiner Bedeutung als Brut- und Rastbiotop für Eisvögel und Flussuferläufer, – aufgrund der hohen Bedeutung im Biotopverbund des Schwarzbachtales. 	
<p>Verbote:</p>	
<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:</p>	
<p>a) die Erschließung des Gebietes zum Zwecke der Erholung.</p>	
<p>Gebote:</p>	
<p>Zusätzlich zu dem Allgemeinen Gebot für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 C) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:</p>	
<p>a) für die notwendigen Schutz-, Pflege- und Ent-</p>	<p>Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

wicklungsmaßnahmen ist ein Biotopmanagementplan aufzustellen, der in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren ist.

ERLÄUTERUNGEN

sind in Übereinstimmung mit dem Biotopmanagementplan durchzuführen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet durchgeführt werden. In der Regel ist es erforderlich, den Biotopmanagementplan spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

Bei der Aufstellung des Managementplanes sollen die Stadt, der Zweckverband "Erholungsgebiet Angertal", die privaten Grundstückseigentümer, die Untere Forstbehörde und das LANUV beteiligt werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
<p>B 2.2-8 Naturschutzgebiet „Ratinger Waldsee“</p>	Ratingen
<p>Flächengröße: ca. 12 ha</p>	<p>Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:</p>
<p>Schutzzweck:</p>	<ul style="list-style-type: none"> - ehem. Abgrabungsgewässer - naturnaher Bach - Erlenwald (einschl. Gebüschaum)
<p>Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,</p>	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst die Wasserfläche des Waldsees, die unmittelbaren Uferbereiche und die westlich anschließende Fläche der Hummelsbachaue bis zur Straße Rehhecke.</p>
<p>insbesondere:</p>	<p>Die ehemalige Abgrabung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie mehrere Jahre der natürlichen Entwicklung überlassen worden ist. Dementsprechend hat sich auf dem Uferplateau ein stellenweise sehr dichtes Gebüsch aus Birke, Erle und Weide entwickelt, welches den See nach außen hin relativ gut abschirmt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Wiederherstellung des Sees mit gut strukturiertem, abwechslungsreichem Ufer, 	<p>Durch Nachbaggerung und Wasserspiegelanhebung sind ausgedehnte Flachufer- und Feuchtwiesenbereiche, die bis dahin einen vielgestaltigen Lebensraum für zahlreiche Tiere und Pflanzen boten, verloren gegangen. Geeignete Entwicklungsmaßnahmen könnten die vielfältigen Biotopstrukturen wiederherstellen und damit die Voraussetzung zur Wiederansiedlung zahlreicher Arten, insbesondere Vögel, die zur Zeit nur als Durchzügler zu beobachten sind, schaffen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung des stark mäandrierenden Baches und des Erlenwaldes, 	<p>An einigen Stellen finden sich schmale Röhrichtsäume in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem bis an den Gewässerrand heranreichenden Gehölzsaum.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - zum Schutz und zur Wiederherstellung eines Lebensraumes für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Wasservögel, 	<p>Inmitten des Sees befindet sich eine kleine mit Weiden-Erlengebüsch bestandene Insel.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - wegen der hohen Bedeutung als Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt. 	<p>Nördlich des Sees verläuft der Hummelsbach, der von einem periodisch überfluteten Erlenbruchwald begleitet wird.</p>
	<p>Dieser stark vernässte Bereich mit zahlreichen wassergefüllten Senken und Rinnen stellt eine Bereicherung für das gesamte Gebiet dar. Der mäandrierende Bach fließt weiter westlich durch einen weiteren Erlenbestand, der an höhergelegenen Stellen zunehmend mit Eiche und Birke durchsetzt ist.</p>
	<p>Bemerkenswert ist die Bestandsentwicklung des Haubentauchers, der eine Leitart der Lebensgemeinschaft See darstellt und inzwischen eine stabile Brutpopulation bildet.</p>
	<p>Der Ratinger Waldsee und seine Uferbereiche sowie die angrenzenden Erlenbestände mit dem mäandrierenden Bachlauf bilden einen ökologisch wertvollen Biotopkomplex mit hohem Entwicklungspotenzial. Umgeben von besiedeltem Gebiet und großen Verkehrsstraßen (A 3, A 52) stellt er ein wichtiges Rückzugsgebiet und einen aus landschaftsästhetischer Sicht wertvollen Raum dar.</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:

- a) das Angeln in der Zeit vom 01.10. - 30.04. in dem mit "2" gekennzeichneten Gebiet (siehe Kartendarstellung),
- b) das Betreten der mit "1" gekennzeichneten Uferzonen (siehe Kartendarstellung),
- c) das Baden im See,
- d) das Betreten der Ufer,
- e) Hunde unangeleint laufen zu lassen.

Vom Verbot ausgenommen ist das Betreten zu wissenschaftlichen Zwecken sowie zur Durchführung von Biotopfleßmaßnahmen.

Das Verbot betrifft nicht Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.

Gebote:

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 C) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

- a) das Angeln in dem nicht mit einem Betretungs- bzw. Angelverbot belegten Gebiet ist nur zur Hege und nur vom Ufer aus zulässig,
- b) die Entwässerung der Feuchtgebiete ist durch das Schließen der Abzugsgräben zu beenden,
- c) die Entwicklung des Röhrichtbestandes ist zu fördern,
- d) naturnahe Bewirtschaftung der Waldbestände; hierbei sind ausreichende Altholzbestände und ein ausreichender Anteil an starkem Totholz zu erhalten; bei Bestandsumwandlungen sind nur bodenständige, heimische Baum- und Straucharten zu verwenden,

Die Grundsätze einer naturnahen Waldwirtschaft sind in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete im Kapitel 2.1 erläutert. Sie umfassen insbesondere

- die Verwendung bodenständiger heimischer Laubbäume und Sträucher bei Bestandsumwandlungen und Neuaufforstungen,
- den Ersatz nicht bodenständiger Baum- und Straucharten durch bodenständige heimische Bäume und Sträucher bei Erreichen der Zielstärke,
- den Erhalt und die Förderung seltener Waldgesellschaften,
- die Förderung der Naturverjüngung und
- den Erhalt eines ausreichenden Anteils an Altholz und starkem Totholz.

Zielrichtung im vorliegenden Naturschutzgebiet ist insbesondere die Förderung der typischen Gehölze der im Gebiet

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

- e) die Flachuferbereiche sind wiederherzustellen,
- f) die heckenartig bewachsenen Randbereiche des Gebietes sind zu fördern,
- g) die sandigen Bodenflächen am Ostufer des Sees sind von Gehölzen freizustellen,
- h) die Sumpfbereiche am östlichen Gebietsrand sind zu entwickeln,
- i) die Gehölzflächen sind naturnah zu bewirtschaften,
- j) Gartenabfälle sind zu beseitigen,
- k) Einschränkungen bzw. Lenkungsmaßnahmen bezüglich der Erholungsnutzung sind entsprechend dem Biotopmanagementplan durchzuführen. Anschauliche Informationstafeln sollen über die Schutzwürdigkeit informieren,
- l) für die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Biotopmanagementplan aufzustellen, der in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren ist.

vorhandenen seltenen naturraumtypischen Waldgesellschaften im Rahmen der standörtlichen Gegebenheiten. Ein Nadelholzanteil von maximal 5 % der Waldfläche ist als unschädlich anzusehen. Die beabsichtigten Standorte sind im Vorfeld mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. In Absprache mit dem Eigentümer sollte auf eine Bewirtschaftung der Auen-, Sumpf- und Bruchwälder ganz verzichtet werden.

Hierzu zählen Maßnahmen zur Erhaltung der Altgehölze, Durchforstung von Stangenholz und Förderung der bodenständigen Gehölze.

Im Zusammenhang mit dieser Maßnahme sollte durch entsprechende Maßnahmen gewährleistet werden, dass weitere Einträge in das Naturschutzgebiet künftig unterbleiben.

Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit dem Biotopmanagementplan durchzuführen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet durchgeführt werden. In der Regel ist es erforderlich, den Biotopmanagementplan spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

B 2.2-9 Naturschutzgebiet „Rahmer Benden/ Scheiderbruch“

Ratingen

Flächengröße: ca. 80 ha

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- Auwald
- Sumpfwald
- Bruchwald
- Laubwald
- Pappelforst (nass)
- Kiefernauflistung
- Fließgewässer und Gräben
- Quellflur
- Kleingewässer
- Röhricht
- Seggenried
- Feuchtbrache

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

Das Naturschutzgebiet umfasst den auf Kreisgebiet befindlichen Teil der Rahmer Benden sowie das überwiegend feuchte Waldgebiet des Scheiderbruches. Das Gebiet grenzt an den Breitscheider- und an den Dickelsbach an und ist von verschiedenen Gräben durchzogen. Neben Buchen- und Buchen-Eichenwäldern auf z.T. feuchtem Standort kommen hier Au-, Sumpf- und Bruchwälder, z.T. temporäre Kleingewässer, Quellfluren, naturnahe Fließgewässer mit uferbegleitender Vegetation, Röhrichte, Seggenriede und Feuchtbrachen vor. Stellenweise wurden auch Nadelhölzer oder gebietsfremde Laubgehölze aufgeforstet.

Das Naturschutzgebiet grenzt unmittelbar an das auf Düssel-dorfer Stadtgebiet befindliche Naturschutzgebiet Rahmer Benden an. Dieses ist durch Offenlandflächen geprägt, bei denen langfristig durch Zurückhalten der Gehölze sowie durch Wiedervernässung niedermoor-typische Verhältnisse geschaffen werden sollen.

- zur Erhaltung der alt- und totholzreichen Buchen- und Eichenwälder,

Die auf Mettmanner Kreisgebiet befindliche Fläche setzt sich aus großflächigen Wald- bzw. Forstbeständen zusammen. Der überwiegende Teil des Waldgebietes wird von teilweise feuchten Buchen- und Eichenwäldern mit hoher struktureller Vielfalt eingenommen. Es überwiegt starkes Baumholz, aber auch Althölzer sind zahlreich vorhanden. Daneben kommen Restbestände eines alten Eichen-Hainbuchenwaldes vor, der stellenweise mittelwaldartig strukturiert ist. Der naturnahe Waldbestand bildet einen wertvollen Waldkomplex am Rande des Ballungsraumes. Die RL-Pflanzenarten *Carex riparia* (Ufersegge) und *Dryopteris cristata* (Kammfarn) unterstreichen den Wert dieses Waldgebietes.

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Sumpf-, Bruch- und Auenwäldern,

Ein wertbestimmendes Element des Gebietes sind die Bruch-, Sumpf- und Auenwälder mit ihrer typischen Vegetation. Zwischen diesen Gesellschaften bestehen im Gebiet fließende Übergänge. Charakteristische Pflanzen der Feuchtwälder mit ihren deutlich vernässten Bodenverhältnissen und zeitweise wassergefüllten Senken sind die für

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung der naturnahen Fließgewässer mit Überschwemmungsdynamik, – zur Erhaltung der naturnahen Quellfluren, – zur Erhaltung der Kleingewässer in der Aue, – zur Erhaltung der Feuchtbrachen, – zur Erhaltung der Röhrichte und Seggenrieder, – zur Erhaltung von Lebensstätten und –gemeinschaften seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, | <p>Bruchwälder typischen Arten Faulbaum, Königsfarn, Walzensegge, Sumpf-Reitgras, Gelbe Schwertlilie und Bittersüßer Nachtschatten sowie die für Auenwälder typischen Arten der Röhrichte und Großseggenrieder. In der Baumschicht dominieren Erlen, daneben kommen Eschen, Sand- und Moorbirken, Ebereschen und als lokale Besonderheit die bedrohte Flatterulme vor. Weitere Waldflächen weisen ein hohes Entwicklungspotenzial in Richtung naturnaher Bruch- und Auenwälder auf.</p> <p>Den Norden des Gebietes durchfließt der naturnah verlaufende Breitscheider Bach mit typischen Strukturelementen wie Sandbänken, Tiefenrinnen, Kolken und Uferabbrüchen sowie einem überwiegend naturnahen Uferbewuchs mit Auenwald und typischer Auenvegetation. Er überflutet im Winter und im zeitigen Frühjahr große Waldflächen des Naturschutzgebietes. Daneben wird das Gebiet von mehreren Gräben, u.a. dem Kuckelter Graben, dem Hauptgraben und den Scheiderbruchgraben durchzogen, die ebenfalls bei Hochwasser größere Bereiche bewässern. Einige Abschnitte der Gräben ähneln in ihrem Verlauf und den Vegetationsstrukturen relativ naturnahen Bachläufen. Hier wurde u.a. die in NRW gefährdete Wasserfeder nachgewiesen.</p> <p>Im Umfeld des Breitscheider Baches und der Gräben befinden sich mehrere naturnahe Quellbereiche. Sie sind durch Quellfluren mit Arten wie der Quellmiere, dem Bitteren und dem Wald-Schaumkraut, dem Hain-Gilbweiderich oder der Winkelsegge geprägt.</p> <p>Die zahlreichen, oft temporären Kleingewässer befinden sich entlang des Breitscheider Baches und im Umfeld der Gräben. Sie werden durch Quellwasser oder das zeitweise Übertreten von Bachwasser gespeist. Es existieren sowohl Tümpel mit typisch ausgeprägter Röhricht- und Wasserpflanzenvegetation als auch vegetationsarme Tümpel mit schlammigem Substrat. Das Vorkommen von Pflanzenarten wie der Blasensegge, der Grünsegge, des Brennenden Hahnenfußes und des Sumpf-Helmkrautes unterstreicht den floristischen Wert dieser Gewässer.</p> <p>Die im Gebiet an verschiedenen Stellen kleinflächig vorhandenen Feuchtbrachen weisen typische Feuchtezeiger wie die Gelbe Schwertlilie, den Blutweiderich, das Mädesüß, die Waldsimse, die Sumpf-Kratzdistel und den Blutwurz auf. Sie kommen zumeist im Umfeld der Bäche und Gräben vor und weisen eine enge Verzahnung mit den Röhrichten und Seggenriedern auf.</p> <p>Röhrichte und Seggenrieder befinden sich an den Fließ- und Stillgewässern sowie in den Feuchtwäldern. Die Röhrichtbestände werden überwiegend von Schilf, Rohrglanzgras, Wasserschwaden, Flutschwaden, Breitblättrigen Rohrkolben und Kalmus gebildet. Die Seggen sind im Gebiet mit 12 Arten vertreten. In den Seggenriedern dominiert die Sumpfssegge.</p> <p>Aus floristischer Sicht ist insbesondere der mit rund 300 im Gebiet nachgewiesenen Arten hohe Artenreichtum und der hohe Anteil an typischen und seltenen Arten der Bruch-, Sumpf- und Auenwälder hervorzuheben. So wurden in dem Gebiet insgesamt eine stark gefährdete und 9 gefährdete Pflanzenarten der Roten Liste NRW, 8 Arten der Vorwarnliste und 9 im Kreis Mettmann seltene Arten nachgewiesen. Zu nennen sind hier u.a. die Flatterulme, der Königsfarn, die</p> |
|--|---|

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- wegen des Vorkommens von gefährdeten Pflanzengesellschaften der Roten Liste NRW und Biotoptypen nach § 30 BNatSchG,
- aufgrund der hohen Bedeutung im Biotopverbund der Fließgewässer und der Feuchtwälder.

Igelsegge und die für Erlenbruchwälder charakteristische Walzensegge.

Die besondere zoologische Bedeutung resultiert u.a. aus der Funktion als:

- Lebensraum für an feuchte bis stark vernässte Waldgebiete gebundene Organismen,
- Teil eines großen, zusammenhängenden und reich strukturierten Altholzbestandes.

Bemerkenswerte Vogelarten des Gebietes sind u.a. der gefährdete Grünspecht sowie die Arten Waldlaubsänger, Baumpieper, Gebirgsstelze, Habicht und Sperber, die auf der Vorwarnliste stehen, im Naturraum gefährdet oder von Naturschutzmaßnahmen abhängig sind. Insbesondere die Höhlenbrüter profitieren von den alt- und totholzreichen Waldbeständen.

Das Gebiet dient 6 Amphibien- und Reptilienarten als Lebensraum. Auf dem auf Düsseldorfer Stadtgebiet befindlichen Teil der Rahmer Benden wurden zusätzlich die in NRW stark gefährdete Ringelnatter und die Blindschleiche nachgewiesen. Die Tümpel des Gebietes haben eine hohe Bedeutung als Laichplatz für Amphibien. Insbesondere der Grasfrosch erreicht hier sehr hohe Reproduktionsraten.

Die Gewässer weisen überwiegend eine bemerkenswerte Lebensgemeinschaft der Wasserorganismen auf. Hervorzuheben sind die Funde der gemäß Roter Liste NRW stark gefährdeten Winterlibelle, einer vom Aussterben bedrohten Wasserschnecke sowie von zwei gefährdeten Köcherfliegenarten.

Weiterhin hat das Gebiet eine hohe Bedeutung für Insekten, so z.B. für an feuchte Wälder angepasste Laufkäfer, für seltene Schmetterlinge der Wälder und Waldränder und für bemerkenswerte Libellenarten. Auf Aufforstungsflächen und Brachen wurden zudem 8 Heuschreckenarten nachgewiesen.

Besonders hervorzuheben ist das Vorkommen der nach der Roten Liste NRW stark gefährdeten Pflanzengesellschaften Wasserfeder-Gesellschaft, Eichen-Birkenwald, Traubenkirchen-Erlen-Eschenwald und Walzenseggen-Erlenbruchwald sowie des regional gefährdeten Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes. Gleichzeitig zählen diese Pflanzengesellschaften zu den im § 30 BNatSchG (Schutz bestimmter Biotope) aufgeführten Biotoptypen. Weitere im Gebiet vorhandene Biotoptypen nach § 30 BNatSchG sind die naturnahen Fließgewässerabschnitte und Quellbereiche, die Röhrichtbestände und die Seggenrieder.

Das vorliegende Naturschutzgebiet weist als Teilbereich eines streifenförmigen Waldkomplexes im Bereich der Niederterrasse des Rheines eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund der Gehölzbiotope zwischen den Städten Duisburg, Mülheim, Ratingen und Düsseldorf auf. Hier erfüllt es wichtige Funktionen für den Biotopverbund der Feuchtwaldrelikte auf staunässe- und grundwasserbeeinflussten Böden der Lintorfer Sandterrassen und der Wedau-Tiefenbroicher Markwälder. Es steht in einer engen Biotopbeziehung zu dem westlich auf Düsseldorfer Stadtgebiet angrenzenden Naturschutzgebiet Rahmer Benden sowie zu weiteren Feuchtwaldbereichen im westlich gelegenen FFH-Gebiet

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN****Verbote:**

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:

- a) die weitere Erschließung für die Erholung,
- b) Verjüngungsflächen über 0,5 ha anzulegen,
- c) Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen,
- d) Modellsport, insbesondere Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben,
- e) Hunde unangeleint laufen zu lassen.

Gebote:

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 C) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

- a) naturnahe Bewirtschaftung der Waldbestände; hierbei sind ausreichende Altholzbestände und ein ausreichender Anteil an starkem Totholz zu erhalten; bei Bestandsumwandlungen sind nur bodenständige, heimische Baum- und Straucharten zu verwenden,

DE 4606-302 „Überanger Mark“, im südlich gelegenen Naturschutzgebiet B 2.2-12 „Überanger Mark / Hinkesforst“ sowie im östlich gelegenen Ratinger Stadtwald. Das Bachsystem des Dickelsbaches erfüllt zudem wichtige Funktionen im Biotopverbund der Fließgewässer.

Das Verbot betrifft nicht Jagdhunde im jagdlichen Einsatz

Die Grundsätze einer naturnahen Waldwirtschaft sind in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete im Kapitel 2.1 erläutert. Sie umfassen insbesondere:

- die Verwendung bodenständiger heimischer Laubbäume und Sträucher bei Bestandsumwandlungen und Neuaufforstungen,
- den Ersatz nicht bodenständiger Baum- und Straucharten durch bodenständige heimische Bäume und Sträucher bei Erreichen der Zielstärke,
- den Erhalt und die Förderung seltener Waldgesellschaften,
- die Förderung der Naturverjüngung,
- den Verzicht auf die Anlage von Verjüngungsflächen über 0,5 ha und
- den Erhalt eines ausreichenden Anteils an Altholz und starkem Totholz.

Zielrichtung im vorliegenden Naturschutzgebiet ist insbesondere die Förderung der typischen Gehölze der im Gebiet vorhandenen seltenen naturraumtypischen Waldgesellschaften im Rahmen der standörtlichen Gegebenheiten. Ein Nadelholzanteil von maximal 15 % der Waldfläche ist als unschädlich anzusehen. Die beabsichtigten Standorte sind im Vorfeld mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. In Absprache mit dem Eigentümer sollte auf eine Bewirtschaftung der Auen-, Sumpf- und Bruchwälder ganz

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- b) Durchführung von Maßnahmen zur Wiedervernässung ehemals feuchter Waldbereiche in Abstimmung mit dem Grundeigentümer,
- c) Pflege der Röhricht- und Seggenbestände durch Freistellen von Gehölzaufwuchs im Abstand von 3 bis 5 Jahren,
- d) Schutz der Quellbereiche,
- e) für die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Biotopmanagementplan aufzustellen, der in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren ist.
- f) die Maßnahme B 2.2-9/B 2.3-8; 2007, Kleingewässer im „Scheider Bruch“ auf der Grenze des Naturschutzgebietes „Rahmer Benden“ zum LSG „Scheider Bruch“, die im Rahmen des „Konzepts zur ökologischen Aufwertung durch stehende Gewässer und deren Schutz“ umgesetzt und gefördert wurde, ist zu erhalten.

verzichtet werden.

Geeignete Maßnahmen zur Wiedervernässung sind u.a. die Verminderung des Abflusses aus den Entwässerungsgräben und Fließgewässern. Die Maßnahme soll in enger Abstimmung mit dem Eigentümer erfolgen. Zielrichtung ist die Förderung der schutzwürdigen Feuchtwaldgesellschaften.

Bei forstwirtschaftlichen Maßnahmen sind die Belange des Quellschutzes besonders zu berücksichtigen.

Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit dem Biotopmanagementplan durchzuführen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet durchgeführt werden. In der Regel ist es erforderlich, den Biotopmanagementplan spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

B 2.2-10 Naturschutzgebiet „Vogelsangbachtal“ - 6 Teilflächen -

Heiligenhaus

Flächengröße: ca. 159 ha

Die Namen Vogelsangbach und Rinderbach werden im Folgenden synonym verwendet.

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- Fließgewässer
- Quelle
- Röhricht- und Seggenbestand
- Feucht- und Magergrünland
- Grünland
- Feuchtbrache
- Kleingewässer
- Hangwald
- Auenwald
- Wald

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG,

Die Fläche des Naturschutzgebietes beginnt westlich des Abtskücher Stauteiches und umfasst die Talsohle des Rinder- bzw. Vogelsangbachs auf einer Länge von ungefähr 3 km bis Laupenmühle sowie 4 Teilflächen westlich Laupenmühle. Hierbei handelt es sich um die unter Naturschutzge-sichtspunkten gestalteten und bewirtschafteten Grünland- und Obstwiesenflächen bei Görscheid, den bewaldeten Talhang des Stakenbergs mit der angrenzenden Aue des Rinderbaches sowie die Talbereiche des Rinderbaches bei Laupendahl und östlich Brockhorst. Die zentrale Fläche des Schutzgebietes umfasst neben der Talau des Rinderbaches auch die angrenzenden Hänge und mehrere Seitentä-ler.

insbesondere:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung des ausgedehnten Talkomplexes mit Grünlandnutzung und naturnahen Fließgewässerabschnitten ,

Der streckenweise mäandrierende Rinderbach wird z.T. von Erlen, Eschen, Eichen und Hainbuchen begleitet. Er durchfließt dabei die bis zu 50 m breite, flache Talsohle. Das Grünland wird fast ausschließlich als Weideland genutzt.

Von hoher ökologischer Bedeutung sind auch die Seitentä-ler des Hacklandbaches, des Scharpenhausbaches, des Hannsheider Baches und des Stemmenbaches, die tlw. bewaldet und tlw. durch Grünlandnutzung gekennzeichnet sind. Der Rehbach weist eine hohe Bedeutung als Reproduktionsgewässer für die Bachforelle auf.

- zur Erhaltung der naturnahen Quellen,

Naturnahe Quellen existieren im Gebiet sowohl in den Hang- und Auenwäldern als auch am Beginn von Nebensiepen. Sie sind durch Quellfluren mit Milzkraut, Bitterem Schaumkraut und Quell-Sternmiere gekennzeichnet. Die folgenden Quellbereiche wurden wegen ihrer Bedeutung zusätzlich als Naturdenkmal ausgewiesen:

- B 2.6-6 Quelle am Rinderbach
- B 2.6-51 Hannsheiderbachquelle
- B 2.6-58 Hacklandbachquelle
- B 2.6-59 Scharpenhaus Bachquelle
- B 2.6-101 Quellsiepen bei Kottenberg
- B 2.6-102 Quellsiepen bei Rosenthal
- B 2.6-103 Quellsiepen bei Stakenberg

- zur Erhaltung der Röhricht- und Seggen-

Die Röhrichtbestände des Gebietes werden vorwiegend von

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- bestände,
- zur Erhaltung des Feucht- und Magergrünlandes und der Feuchtbrachen,
- zur Erhaltung der Kleingewässer,
- zur Erhaltung der strukturreichen Hangwälder mit hohem Altholzanteil,
- zur Erhaltung der Auenwälder,
- zur Erhaltung von Lebensstätten und -gemeinschaften seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
- Rohrglanzgras, Wasserschwaden und Waldsimse gebildet und stehen in engen Kontakt mit den Seggenriedern. Die Seggen sind mit 11 Arten vertreten, die tlw. auf der Roten Liste NRW stehen.
- Feucht- und Nassgrünland sowie Feuchtbrachen existieren an verschiedenen Stellen des Gebietes. Sie sind u.a. durch das Vorkommen von Arten wie dem Blutweiderich, dem Sumpf-Weidenröschen, dem Riesen-Schachtelhalm und dem Mädesüß gekennzeichnet. Zwei schutzwürdige Feuchtbrachen sind unter den Festsetzungsnummern B 3.2-30 „Frommelsberg / südlich alte Bahn“ und B 3.4-3 „Frommelsberg“ als Brachen festgesetzt. Mageres Grünland mit typischen Arten wie dem Schafschwingel, dem Rotschwinkel, dem Roten Straußgras und dem Kleinen Habichtskraut ist stellenweise auf der Teilfläche bei Görscheid sowie an den Talhängen des Rinderbachtals zu finden.
- Die im Gebiet vorhandenen naturnah ausgeprägten Kleingewässer weisen eine hohe Bedeutung für Amphibien und an Wasser gebundene Insekten auf.
- Die angrenzenden Hänge sind bewaldet; sie werden überwiegend von verschiedenen Ausprägungen des Hainsimsen- und des Flattergras-Buchenwaldes gebildet. Diese am häufigsten anzutreffenden Waldtypen stellen hier zugleich die potenzielle natürliche Vegetation dar. Die wertvollsten Bestände werden durch über 100-jährige Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 1 m geprägt. Lokal kommen auch Nadelholzbestände und Mischwaldbestände mit heimischen und nichtheimischen Gehölzen vor.
- In einigen Bereichen, z.B. südlich Talburg, dominiert der Bergahorn-Schluchtwald mit größeren Beständen der Grünen Nieswurz. Hier finden sich zahlreiche Felsaufschlüsse und Höhlen, die geomorphologisch interessant sind.
- Neben den genannten Waldtypen befinden sich im Gebiet schmale Auenwaldfragmente entlang des Rinderbaches östlich Laupenmühle und entlang des Hannsneider Baches sowie Erlen-Eschen-Auenwälder und Silberweiden-Auenwälder in der Talau des Rinderbaches westlich Laupenmühle.
- Im Naturschutzgebiet Vogelsangbachtal kommen insgesamt 342 höhere Pflanzenarten vor, davon 19 Arten der Roten Liste NRW. Zu nennen sind hier u.a. die vom Aussterben bedrohte Feldulme, die gefährdeten Arten Hirschzunge, Grüne Nieswurz, Zierliches Tausendgüldenkraut, Gemeiner Frauenmantel und Spreizendes Wassergreiskraut sowie die auf der Vorwarnliste aufgeführten Arten Hohe Schlüsselblume, Moorlabkraut und Sumpfdotterblume. Floristisch erwähnenswert ist die hohe Artenzahl typischer Pflanzenarten der Bachauen, Feuchtwiesen und Auenwälder sowie einiger Arten trocken-magerer Standorte.
- Zoologisch weist das Gebiet eine hohe Bedeutung für Amphibien und Reptilien auf, die im Gebiet mit insgesamt 10 Arten vertreten sind, u.a. mit der nach der Roten Liste NRW stark gefährdeten Ringelnatter, den in NRW gefährdeten und im Naturraum stark gefährdeten Kammmolch (Anhang 2 und 4 der FFH-Richtlinie) und dem Feuersalamander.
- Die hohe avifaunistische Bedeutung des Gebietes wird dokumentiert durch den Nachweis von 8 Brutvögeln der

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

- wegen des Vorkommens von gefährdeten Pflanzengesellschaften der Roten Liste NRW und Biotoptypen nach § 30 BNatSchG,
- aufgrund der hohen Bedeutung im Biotopverbund der Fließgewässer und der Gehölzbiotope,
- wegen der strukturellen Vielfalt und der besonderen landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Tales.

Roten Liste NRW (u.a. Eisvogel, Kleinspecht, Steinkauz und Dorngrasmücke), dem Brutverdacht des auf der Vorwarnliste aufgeführten Gelbspötmers sowie dem Vorkommen von 2 Nahrungsgästen der Roten Liste. Die im Gebiet nachgewiesene Wasseramsel ist von Naturschutzmaßnahmen abhängig.

Zudem weist das Gebiet eine hohe Bedeutung für Insekten auf. So kommen hier die Tagfalter mit 25 Arten, darunter 3 Arten der Vorwarnliste und die Libellen mit 15 Arten, u.a. mit der Gefleckten Heidelibelle (Vorwarnliste) vor. Die Heuschrecken sind mit 9 Arten vertreten, wobei das Vorkommen des stark gefährdeten Sumpfgrashüpfers hervorzuheben ist.

Daneben wurden im Gebiet mehrere gefährdete Fledermausarten nachgewiesen.

Bei dem im Gebiet vorkommenden Silberweiden-Auenwald, den Riedern der Zweizeiligen Segge und der Ufersegge und der Milzkrautflur handelt es sich um gefährdete oder stark gefährdete Pflanzengesellschaften der Roten Liste NRW, bei dem Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald um eine regional gefährdete Pflanzengesellschaft. Gleichzeitig zählen diese Pflanzengesellschaften zu den im § 30 BNatSchG (Schutz bestimmter Biotope) aufgeführten Biotoptypen. Weitere im Gebiet vorhandene Biotoptypen nach § 30 BNatSchG sind die naturnahen Fließgewässerabschnitte und Quellbereiche, die naturnahen Kleingewässer, die Röhrichtbestände, die Seggenrieder, das Grauweidengebüsch und der Erlen-Eschen-Auenwald.

Der Talkomplex des Vogelsangbachtals mit seinen Nebenbächen ist neben Angerbachtal und Schwarzbachtal die bedeutendste Biotopverbundachse der Bachtäler in der Raumeinheit B. Er durchzieht die Raumeinheit von Osten nach Nordwesten.

Das Gebiet des Vogelsangbachtals mit seinen angrenzenden Hängen und Seitentälern stellt einen gut ausgebildeten Biotopkomplex hoher struktureller Vielfalt dar.

Die naturnahen, alten Waldbestände und die als Grünland genutzte Bachaue sind typisch für das niederbergische Hügelland und von großer regionaler Bedeutung. Das Vogelsangbachtal, das sich seine Eigenart als naturnahes Wiesental weitgehend erhalten hat, besitzt darüber hinaus in seinem derzeitigen Zustand eine wichtige Funktion hinsichtlich der stillen Erholung.

Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:

- a) der Umbruch von Grünland zu Ackerland,
- b) der weitere Ausbau zum Zwecke der Erholung,
- c) Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen,

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- d) Modellsport, insbesondere Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben,
- e) Hunde unangeleint laufen zu lassen.

Das Verbot betrifft nicht Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.

Gebote:

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 C) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

- a) naturschutzangepasste landwirtschaftliche Nutzung der Grünlandflächen auf Basis vertraglicher Vereinbarungen,
- b) Erhalt und Pflege der Feuchtbrachen,
- c) Pflege der Röhrichte und Seggenrieder durch eine Freistellung von Gehölzaufwuchs im Abstand von 3 - 5 Jahren,
- d) Schutz der Quellbereiche,
- e) naturnahe Bewirtschaftung der Waldbestände; hierbei sind ausreichende Altholzbestände und ein ausreichender Anteil an starkem Totholz zu erhalten; bei Bestandsumwandlungen sind nur bodenständige, heimische Baum- und Straucharten zu verwenden,
- f) Anlage von Eiablage- und Sonnenplätzen für die Ringelnatter,
- g) Anlage und Pflege von Kleingewässern,
- h) für die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Biotopmanagementplan aufzustellen, der in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren ist.

Auf Basis vertraglicher Vereinbarungen soll eine weitere Extensivierung von Grünlandflächen angestrebt werden. Insbesondere sollten langfristig die Uferstrandstreifen in einer Breite von mindestens 5 m je Uferseite aus der Nutzung genommen werden.

Ziel der Pflegemaßnahmen ist der Erhalt des Offenlandcharakters und die Förderung der schützenswerten Pflanzenbestände.

Die Grundsätze einer naturnahen Waldwirtschaft sind in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete im Kapitel 2.1 erläutert. Sie umfassen insbesondere

- die Verwendung bodenständiger heimischer Laubbäume und Sträucher bei Bestandsumwandlungen und Neuaufforstungen,
- den Ersatz nicht bodenständiger Baum- und Straucharten durch bodenständige heimische Bäume und Sträucher bei Erreichen der Zielstärke,
- den Erhalt und die Förderung seltener Waldgesellschaften,
- die Förderung der Naturverjüngung,
- den Verzicht auf die Anlage von Verjüngungsflächen über 0,5 ha und
- den Erhalt eines ausreichenden Anteils an Altholz und starkem Totholz.

In Absprache mit dem Eigentümer sollte auf eine Bewirtschaftung der Auenwälder ganz verzichtet werden.

Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit dem Biotopmanagementplan durchzuführen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet durchgeführt werden. In der Regel ist es erforderlich, den Biotopmanagementplan spätestens nach

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

15 Jahren zu aktualisieren.

Vorhandene Leitungstrassen und diesbezügliche Schutzbestimmungen sind zu berücksichtigen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

B 2.2-11 „Ratinger Sandberge“

Ratingen

Flächengröße: ca. 7 ha

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- Sumpf mit Moorfragmenten
- Röhricht
- Seggenried
- Trockenrasen/Magerrasen
- Grünland
- Hochstaudenfluren
- Stillgewässer
- Gebüsch
- Wald

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung der Trocken- und Magerrasen,
- zum Erhalt der Sumpfflächen, Seggenrieder und Röhrichtbestände,
- zum Erhalt von Kleingewässern,
- zur Wiederherstellung von vegetationsarmen Rohbodenstandorten,
- wegen des Vorkommens von Biotoptypen nach § 30 BNatSchG und § 62 LG NRW,
- zur Erhaltung von Lebensstätten und –gemeinschaften seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,

Das Naturschutzgebiet umfasst das Gelände einer bis 1972 genutzten Formsandgrube. Es wird im Süden und Südosten von der BAB A 44, im Norden durch ein Friedhofsgelände und im Westen durch Siedlungsflächen eingerahmt. Als Folge der Abbautätigkeit sowie der anschließenden Sukzession des Geländes haben sich hier insbesondere verschiedene Biotope nährstoffarmer trockener und nasser Standorte sowie verschiedene Gebüschstrukturen herausgebildet.

Auf ehemaligen Rohbodenstandorten haben sich ausge dehnte Bestände des Silikattrockenrasens gebildet. Als typische Arten des Sandmagerrasens wurden u.a. der Schafschwingel sowie der Vogelfuß nachgewiesen. Arten wie der Hornklee leiten zu den Magerwiesen über.

Im Osten des Gebietes hat sich in einer großflächigen feuchten Senke eine Sumpffläche mit Seggen, Röhricht und Moorfragmenten herausgebildet. Ein großflächiges Seggenried mit randlichen Beständen der Waldsimse wächst in einer Geländesenke im Süden des Gebietes.

Im Norden des Gebietes befindet sich ein Tümpel mit einer bemerkenswerten Ufervegetation u.a. mit Torfmoosbeständen, Zungen-Hahnenfuß und Wasserschwadennöhricht. Weitere Kleingewässer befinden sich in feuchten Senken.

Vegetationsarme Rohbodenstandorte dienen einer hochspezialisierten Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum. Durch natürliche Sukzession sind die ursprünglich im Gebiet vorhandenen Rohbodenstandorte weitgehend zugewachsen.

Moorfragmente, Sumpf, Röhricht, Seggenried und Sandtrockenrasen zählen zu den in § 30 BNatSchG aufgeführten Biotoptypen (Schutz bestimmter Biotope); Magerwiesen sind im § 62 LG NRW aufgeführt.

Das Gebiet weist eine hohe Bedeutung für die Flora auf. Neben den für die seltenen Biotoptypen typischen Pflanzenarten sind insbesondere die nach der Roten Liste NRW gefährdeten oder stark gefährdeten Arten Rundblättriger Sonnentau, Fuchssches Knabenkraut, Königsfarn, Schlangenzunge und Zungen-Hahnenfuß sowie die im Naturraum

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

- wegen der Strukturvielfalt.

gefährdeten Arten Kleines Flohkraut und Rippenfarn zu erwähnen, die hier teilweise in größeren Beständen vorkommen.

Auch für die Fauna ist das Gebiet bedeutend. So wurden in dem Gebiet neben verschiedenen Amphibien-, Reptilien- und Vogelarten 8 verschiedene Heuschreckenarten und diverse andere Insekten nachgewiesen.

Das Naturschutzgebiet weist ein kleinflächiges, gut ausgeprägtes Mosaik aus verschiedenen Biotopkomplexen auf. Besonders bedeutsam ist hierbei das Nebeneinander von verschiedenen Biotopen, die durch besonders nasse, trockene oder nährstoffarme Standortfaktoren gekennzeichnet sind. Randliche Grünland- und Gehölzstrukturen dienen als Puffer und erhöhen die Strukturvielfalt.

Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:

- a) der Umbruch von Grünland in Ackerland,
- b) die Ruderal- und Ödlandflächen forst- sowie landwirtschaftlich zu nutzen,
- c) Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen,
- d) Wildfütterstellen einzurichten,
- e) der Ausbau zum Zwecke der Erholung,
- f) Modellsport, insbesondere Flugmodelle zu betreiben,
- g) die Trocken- und Magerrasenflächen zu düngen oder mit Herbiziden zu behandeln.

Die durch trockene und nährstoffarme Standortfaktoren gekennzeichneten Flächen fallen unter den Schutz der §§ 30 BNatSchG und 62 LG NW. Nach § 30 BNatSchG Abs. 2 sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen können. Durch eine Düngung oder die Behandlung mit Herbiziden werden diese Standortfaktoren verändert und die seltenen und charakteristischen Arten der Trocken- und Magerrasen verdrängt.

Gebote:

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 C) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

- a) kleine Teilbereiche sind gelegentlich zu entbuschen oder abzuschleifen, um offene Rohbo-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- denflächen in sonniger Lage zu schaffen,
- b) die zur Zeit noch gehölzfreien Flächen sind zu erhalten,
- c) die durch Sukzession entstandenen Waldflächen sind als „Nichtwirtschaftswald“ nur extensiv unter dem Gesichtspunkt des Biotopschutzes zu pflegen,
- d) die bestehende Aufforstung mit nicht bodenständigen Baumarten ist bei Erreichen der Zielstärke durch bodenständige heimische Baum- und Straucharten zu ersetzen,
- e) Anlage und Pflege von Kleingewässern,
- f) für die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Biotopmanagementplan aufzustellen, der in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren ist.

Ziel des Gebotes ist es, die feuchten und trockenen Offenlandbiotope mit ihrem hohen Anteil schutzwürdiger Pflanzenarten zu erhalten bzw. zu fördern.

Dieses Gebot betrifft den im Westen des Gebietes vorhandenen Nadel-Mischwald. Es steht einem früheren Ersatz dieser Gehölze nichts entgegen.

Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit dem Biotopmanagementplan durchzuführen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet durchgeführt werden. In der Regel ist es erforderlich, den Biotopmanagementplan spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

B 2.2-12 Naturschutzgebiet „Überanger Mark/ Hinkesforst“

Ratingen

Flächengröße: ca. 90 ha

Das westlich von Ratingen-Lintorf gelegene Naturschutzgebiet liegt im Bereich der rechtsrheinischen Niederterrasse.

Die südwestlichen und nordwestlichen Flächen gehören zum FFH-Gebiet „Überanger Mark“ (DE 4606-302), das zum größten Teil auf Düsseldorfer und Duisburger Stadtgebiet liegt. Hier dominiert der naturnahe, regional stark gefährdete Stieleichen-Hainbuchenwald, der hier auf den grundwasserbeeinflussten Böden die naturraumtypische Waldgesellschaft darstellt. Innerhalb des FFH-Gebietes liegt auch die Naturwaldzelle (NWZ) Hinkesforst Nr. 10, NRW, in der keine forstliche Bewirtschaftung stattfindet. Der Alt- und Totholzanteil ist entsprechend hoch.

Bei der übrigen Fläche des Naturschutzgebietes handelt es sich um eine Arrondierungsfläche zum FFH-Gebiet. Sie macht den größten Teil des Naturschutzgebietes aus und ist z.T. mit Stieleichen-Hainbuchenwald, z.T. mit anderen Laub- und Laubmischwaldbeständen bestockt - teilweise mit gut ausgeprägter Vertikalstruktur und viel Totholz. Einige dieser Bestände weisen trotz der veränderten Grundwasserhältnisse in ihrer Krautschicht noch deutliche Anklänge an den Stieleichen-Hainbuchenwald auf. Sie lassen somit ein hohes Entwicklungspotenzial in Richtung der potenziell natürlichen Vegetation erkennen. Mehrere Parzellen sind mit Roteichen, Fichten, Lärchen oder Kiefern bestockt. In trockeneren Bereichen gibt es Bestände des in NRW stark gefährdeten Flattergras-Buchenwaldes.

Die Wälder werden überwiegend nach den Kriterien der FSC-Zertifizierung bewirtschaftet, ein Teilbereich wird nach den Kriterien der PEFC-Zertifizierung bewirtschaftet.

Das Gebiet wird an seiner nördlichen Grenze vom Hinkesforstgraben durchflossen.

Schutzgegenstand:

Innerhalb des FFH-Gebietes im Geltungsbereich des Landschaftsplans ist folgender Lebensraumtyp des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 vertreten:

- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)

Außerdem ist folgende Art des Anhangs I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) vom 2. April 1979 vertreten:

- Mittelspecht

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt

Das Gebiet lässt sich im Wesentlichen folgenden Lebensräumen zuordnen:

- Laubwälder
- Mischwälder
- Aufforstungsflächen
- Bachlauf
- Gräben
- Feuchtbrache

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- wegen der Lage von Teilbereichen im FFH-Gebiet- DE 4606-302 "Überanger Mark",
- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen, die im Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführt sind und zur Förderung von Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung seltener und/oder gefährdeter Pflanzengesellschaften,
- zum Schutz seltener, gefährdeter und/oder lokal bedeutender Tier-, Pflanzen- und Pilzarten und zur Erhaltung und Wiederherstellung der von ihnen benötigten Lebensräume und Habitate,
- zur Erhaltung der vorhandenen strukturreichen Waldbestände mit einem ausreichenden Alt- und Totholzanteil,
- zur Entwicklung strukturreicher Wälder, insbesondere in Bereichen mit hohem Entwicklungspotenzial in Richtung der natürlichen Waldgesellschaften,

Zum Schutz und zur Bewahrung des gemeinschaftlichen europäischen Naturerbes wird ein zusammenhängendes europäisches Schutzgebietssystem mit dem Namen „Natura 2000“ errichtet. Es setzt sich aus FFH-Gebieten (Gebiete zum Schutz von Flora, Fauna und Habitaten) sowie aus EG-Vogelschutzgebieten zusammen.

FFH-Gebiete sind nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG als besondere Schutzgebiete auszuweisen.

Hierbei handelt es sich im vorliegenden Gebiet im Geltungsbereich des Landschaftsplans um folgende Lebensräume und Arten:

- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)
- Mittelspecht

Folgende gefährdete Pflanzengesellschaften nach der Roten Liste NRW sind im Gebiet nachgewiesen worden:

- der stark gefährdete Flattergras-Buchenwald sowie
- der regional gefährdete Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald.

Bemerkenswert ist das Vorkommen der gemäß Roter Liste NRW stark gefährdeten Flatterulme sowie der Mispel, des Sumpf-Helmkrautes (Vorwarnliste) und des Geflügelten Johanniskrautes. Weiterhin wurde der stark gefährdete Mittelspecht, der gefährdete Kleinspecht, die Goldammer (Vorwarnliste) und als lokal bedeutende Art der Kernbeißer nachgewiesen.

Eine Untersuchung der Käferfauna in der NWZ Hinkesforst ergab eine Vielzahl von Käferarten, insbesondere auch aus der Gruppe der Totholzkäfer, eine der am meisten gefährdeten Tiergruppen in der BRD. Hervorzuheben sind hierbei noch einmal besonders die so genannten „Eichenkäfer“ - dies sind Käfer, die ausschließlich an Eiche vorkommen oder diese deutlich präferieren. Im Hinkesforst wurden 11 dieser „Eichenkäfer“ nachgewiesen.

Darüber bietet das Gebiet einer außerordentlichen Vielzahl an Pilzen Lebensraum, insbesondere der Gruppe der saprobiontischen Pilze.

Im Bereich der Naturwaldzelle sind die Waldgesellschaften weitgehend naturnah ausgeprägt. Sie weisen bereits infolge der aufgegebenen forstlichen Nutzung einen hohen Anteil an Alt- und Totholz aus.

Die an die Naturwaldzelle angrenzenden Wälder des Naturschutzgebietes haben zum großen Teil ein gutes Entwicklungspotenzial in Richtung der hier naturraumtypischen Waldgesellschaften; dies sind hier großflächig die grundwasserbeeinflussten Eichen-Hainbuchenwälder, kleinflächig auch Auen- und Bruchwälder sowie in den etwas trockeneren Bereichen Buchenwälder und Eichen-Buchenwälder. Ein ausreichender Alt- und Totholzanteil ist in den hier im Vergleich zur NWZ zum Teil deutlich strukturärmeren Wäl-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- zur Erhaltung einer großen zusammenhängenden Waldfläche als wichtiger Baustein im landesweiten Biotopverbund von Waldökosystemen,

- zur Erhaltung und Optimierung des Hinkesforstgrabens

Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) sind in diesem Naturschutzgebiet folgende Handlungen untersagt:

- a) der weitere Ausbau zum Zwecke der Erholung,
- b) Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen,
- c) Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten durchzuführen,
- d) Hunde unangeleint laufen zu lassen,
- e) Kahlhiebe durchzuführen,

- f) Laubwald und Laubmischwald in Nadelwald

ERLÄUTERUNGEN

dern und Aufforstungsflächen langfristig aufzubauen.

Gerade in der vorliegenden, vom Menschen stark beeinflussten Region kommt dem Gebiet für den Biotopverbund eine besonders wichtige Rolle zu.

Das zusammenhängende naturnahe Waldgebiet erfüllt wichtige Funktionen für den Biotopverbund der Gehölzbiotope im Zusammenhang mit den angrenzenden großflächigen grundwasserbeeinflussten Laubwaldbeständen auf der Rheinischen Niederterrasse zwischen Duisburg, Ratingen und Düsseldorf (Großteil des FFH-Gebietes „Überanger Mark“ sowie Naturschutzgebiet B 2.2-9 „Rahmer Benden / Scheiderbruch“). Biotopverbundbeziehungen bestehen jedoch auch zu den östlich gelegenen Waldflächen des Ratinger Waldes und des FFH-Gebietes „Wälder bei Ratingen“ (DE 4607-301).

Um einer weiteren Verinselung intakter Waldkomplexe in Ballungsgebieten entgegenzuwirken, müssen solche Waldökosysteme unbedingt erhalten bleiben.

S. hierzu u.a. die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirmung von Wild („Fütterungsverordnung“) vom 23.1.1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.12.2009.

Das Verbot betrifft nicht Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.

Kahlhiebe im Sinne des Verbots sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,5 ha, im Falle von FFH-Lebensräumen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers sowie Einschläge, die den Bestockungsgrad unter diese Werte absenken. Ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichennaturverjüngung oder sonstiger Biotopverbesserungsmaßnahmen. Diese sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Unberührt bleibt die Entfernung von Nadelforsten an Fließgewässern und auf Flächen, deren floristische und faunistische Schutzwürdigkeit unmittelbar durch Nadelbäume gefährdet/beeinträchtigt wird. Angestrebt wird die Einzelstammnutzung bzw. die femelartige Nutzung der Waldbestände im Sinne einer naturnahen Waldbewirtschaftung.

Siehe hierzu auch die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG NW B 4.2. –11 und B

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

umzuwandeln,

- g) der Zustand der Lebensräume und der Populationen der Arten nach den Anhängen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, für die das Gebiet DE 4606-302 ausgewiesen wurde, darf nicht verschlechtert werden.

Bezüglich waldbaulicher Maßnahmen bedeutet dies: Es sind alle forstlichen Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der FFH-Lebensräume und –arten führen können.

Dies bedeutet insbesondere:

- die Einbringung von Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehören, ist nicht zulässig,
- die Anwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln und die chemische Behandlung von Holz sind verboten. Hiervon ausgenommen sind die Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln für Kalamitätsfälle und Bodenschutzkalkungen außerhalb von §62-Biotopen. Dabei ist die Kalkung nur in der Vegetationszeit und nur mit geeignetem Material zulässig,
- die Durchführung von Entwässerungs- und anderen den Wasserhaushalt nachteilig verändernden Maßnahmen ist nicht zulässig.

Gebote

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 C) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

- a) die naturnahe Bewirtschaftung der Wälder unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft, insbesondere durch:
- Erhalt und Förderung der Waldgesellschaften der potenziell natürlichen Vegetation in

4.2.-12 zur Beibehaltung des Laubwaldanteils.

Das so genannte „Verschlechterungsverbot“ regelt der Artikel 6 der FFH-Richtlinie. Rechtmäßig bestehende Nutzungen können dabei in der Regel fortgeführt werden.

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Die Zulässigkeit von Projekten richtet sich nach § 34 BNatSchG i.V.m. § 48 d LG NW.

Der Anteil der nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten darf nicht erhöht werden.

Die Beibehaltung eines bereits bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20% bleibt unberührt, soweit sie mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.

Siehe hierzu auch die besonderen forstlichen Festsetzungen nach § 25 LG NW B 4.2.-12.

Die Grundsätze der naturnahen Waldwirtschaft sind in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete im Kapitel 2.1 erläutert.

Im Bereich der Naturwaldzelle unterbleibt eine forstliche Nutzung gänzlich.

Langfristig ist im gesamten Naturschutzgebiet die Entwicklung /die Wiederherstellung der naturraumtypischen natürl-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- ihrer standörtlichen Variationsbreite inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren,
- Erhaltung eines ausreichenden Altholzbestandes in über 120-jährigen Beständen sowie eines ausreichenden Totholzanteils, v.a. von starkdimensioniertem, stehendem Totholz,
 - Entfernung der Nadelholzbestockung entlang von Bachläufen sowie auf Flächen, deren floristische und faunistische Schutzwürdigkeit unmittelbar durch Nadelbäume gefährdet/ beeinträchtigt wird. Ersatz durch Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft bzw. Umwandlung in Offenlandbiotope,
 - Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - Erhalt des bisherigen Laubwaldanteils im Nadelmischwald,
 - Ersatz der nicht bodenständigen Baumarten durch bodenständig heimische Baum- und Straucharten, sofern es sich um Flächen der öffentlichen Hand handelt,

chen Waldgesellschaften entsprechend der potenziell natürlichen Vegetation anzustreben.

Empfohlen werden der Erhalt von 10 Bäumen des Oberstandes, insbesondere Höhlenbäume, und deren Belassung für die Zerfallsphase im Wald. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.

Auf einen ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz sind viele seltene und gefährdete Tiere angewiesen. Hiervon profitieren die im Gebiet nachgewiesenen Arten, wie z.B. der Mittelspecht, der Kleinspecht sowie totholzbewohnende Käferarten und saprobiontische Pilzarten. Wichtig für Totholzkäfer sind stark dimensioniertes Totholz und langsam absterbende Althölzer, die eine Vielzahl in ihren Milieubedingungen variierende Nischen zur Verfügung stellen.

Siehe hierzu auch die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG NW B 4.2.-11 zur Beibehaltung des Laubwaldanteils.

Angestrebt wird zudem eine Erhöhung des Laubwaldanteils.

Diese Maßnahme betrifft insbesondere die im Gebiet nicht heimischen Hybridpappeln, Roteichen und Nadelgehölze wie Kiefer, Lärche und Fichte. Zielrichtung ist insbesondere die großflächige Förderung des FFH-Lebensraumtypes Stieleichen-Hainbuchenwald (9160) sowie kleinflächig der Erlen-Bruchwälder, Auwälder, Buchenwälder und Eichen-Buchenwälder als Waldgesellschaften der potenziellen natürlichen Vegetation. Zwecks Vermehrung der im gesamten FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen ist auch der z.B. auf Düsseldorfer Stadtgebiet vorkommende Hainsimsen-Buchenwald - auf geeigneten Standorten - in seiner standörtlich bedingten Variationsbreite zu entwickeln.

Die Privatwaldbesitzer werden aufgefordert, das nebenstehende Gebot zu beachten.

Grundsätzlich sind alle waldbaulichen Maßnahmen zum Umbau in eine dem jeweiligen Waldtyp entsprechende natürliche Waldgesellschaft erst nach Erreichung der Hieb- reife / Zielstärke durchzuführen. Dies steht jedoch einem aus ökologischen Gründen sinnvollen früheren Ersatz nicht bodenständiger Baum- und Straucharten in Abstimmung mit den Eigentümern nicht entgegen. Im Einzelfall kann darüber hinaus ein Erhalt auch aus ökologischen Gründen sinnvoll sein.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Schutz der Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten wildlebender Tierarten, insbesondere von Vogelarten in den Brut- und Setzzeiten; daher sind die forstliche Nutzung zwischen dem 1.3. und 30.5. generell und flächige Einschläge zwischen dem 1.6. und 30.9. verboten,
- b) Erhaltung von Sonderstandorten,
- c) Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Grundwasserstände und Überflutungsverhältnisse,
- d) Erhaltung und Entwicklung von Waldrändern der natürlichen Waldgesellschaften,
- e) Erhaltung des naturnahen Abschnitts des Hinkesforstgrabens und Optimierung des Gewässerlaufs im Bereich der begradigten Laufstrecke. Entwicklung eines durchgängigen Ufergehölzstreifens/ eines bachbegleitenden Auwaldes,
- f) Schaffung von Pufferzonen zwischen Hinkesforstgraben und den angrenzenden intensiv genutzten Flächen,
- g) für die im Gebiet zur Erreichung der jeweiligen Erhaltungsziele durchzuführenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Maßnahmenplan aufzustellen.

Die Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten wildlebender Tierarten sollen besonders geschützt werden. Dies gilt insbesondere in Naturschutzgebieten mit besonders typisch ausgeprägten oder seltenen und gefährdeten Tierartengemeinschaften. Daher sind die forstliche Nutzung zwischen dem 1.3. und 30.5. generell und flächige Einschläge zwischen dem 1.6. und 30.9. verboten. Horstbäume unterliegen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einem ganzjährigen Schutz, sofern sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen.

Sonderstandorte sind z.B. quellige Bereiche oder feuchte Blößen im Wald.

Im Vergleich zu den ursprünglichen Bodenwasserverhältnissen ist der Grundwasserstand in der Vergangenheit deutlich herabgesenkt worden. Zwar ist in großen Teilen noch der typischerweise hier vorkommende Stieleichen-Hainbuchenwald vorhanden, die veränderten Bodenverhältnisse machen sich aber in der Artenzusammensetzung deutlich bemerkbar. Zur Erhaltung und Optimierung der vorhandenen naturnahen und bedingt naturnahen Bestände und zur Förderung dieser grundwasserbeeinflussten Waldgesellschaft ist – wenn möglich - die Erhöhung des Grundwasserstandes mindestens in Teilbereichen anzustreben. Hierzu sollten Entwässerungsgräben geschlossen oder angestaut bzw. weniger intensiv geräumt werden (v.a. die Wegeseitengräben).

Waldränder sind als Übergangsbiotope besonders artenreich. Sie bieten einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten einen geeigneten Lebensraum. Für den Wald übernehmen sie wichtige Schutzfunktion, u.a. auch in klimatischer Hinsicht (Windschutz), sowie Schutz vor äußeren Einwirkungen (Schadstoff-Drift).

Hierdurch sollen mögliche direkte und indirekte Einträge aus der landwirtschaftlichen Nutzung in das Fließgewässer vermindert werden

Geeignete Maßnahmenpläne im Sinne der FFH-Richtlinie sind z.B. Biotopmanagementpläne sowie die von den zuständigen Forstbehörden aufzustellenden Sofortmaßnahmenkonzepte und Waldpflegepläne.

Da für die Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten umfangreiche Untersuchungen und Maßnahmen notwendig sind, sollen diese über einen entsprechenden Maßnahmenplan durchgeführt werden. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen und Untersuchungen entsprechend der besonderen Situation geplant und durchgeführt werden können.

Prinzipiell sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorrangig durch vertragliche Regelungen umgesetzt wer-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Für die nach den FFH-spezifischen Geboten nach a) bis d) und Verboten nach f) und g) ausgelösten forstwirtschaftlichen Maßnahmen und finanziellen Ausgleiche werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für den Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Gebote und Verbote des Landschaftsplanes für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die entsprechenden Gebote und Verbote wieder in Kraft.

ERLÄUTERUNGEN

den.

Zur Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald sollen im Hinblick auf die Waldbewirtschaftung gemäß § 3 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 32 Abs. 4 BNatSchG vorrangig Verträge abgeschlossen werden.

Für bestimmte Maßnahmen im Wald, die den Zielen des Naturschutzes dienen, kann der Waldeigentümer auf Antrag Ausgleichszahlungen erhalten. Die Fördermöglichkeiten sind den aktuell gültigen Förderrichtlinien zu entnehmen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

B 2.2-13 Naturschutzgebiet „Oefter Bachtal mit Nebentälern (3 Teilflächen)“

Heiligenhaus

Flächengröße: ca. 18 ha

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- naturnahes Fließgewässer
- Quelle
- Röhricht
- Flutrasen
- Feucht- und Nassgrünland
- Hochstaudenflur
- Grünland
- Gehölzstrukturen
- Wald
- Auwald

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung der naturnahen Bachläufe,
- zur Erhaltung der Auwälder,
- zur Erhaltung der schutzwürdigen Offenlandbiotope in der Bachaue,
- zur Erhaltung der strukturreichen Waldbestände,
- zur Erhaltung der Quellen und Quellbäche,
- aufgrund der Bedeutung im Biotopverbund der Fließgewässer und Gehölzbiotope,

Bei den 3 Teilflächen des Naturschutzgebietes handelt es sich um Teilbereiche des Oefter Bachtals und seiner Nebentäler Tüschener Bachtal, Römmersbachtal und Birther Bachtal.

Die Fließgewässer des Oefter Baches, des Römmersbaches und des Birther Baches sind im Bereich des Naturschutzgebietes weitgehend naturnah ausgeprägt. Der Tüschener Bach weist naturnahe Abschnitte auf. Stellenweise werden die Bäche von Ufergehölzen begleitet.

Weite Teile der Bachaue sind durch gut ausgebildete Bestände des Winkelseggen-Erlen-Eschenwaldes und des für quellige Standorte typischen Milzkraut-Bach-Erlenwaldes sowie fragmentarische Restbestände des Eichen-Hainbuchenwaldes und durch Weidengebüsch geprägt. Die Erlenuwälder sind durch nassebedürftige Arten wie das Gegenblättrige Milzkraut, den Hain-Gilbweiderich, die Winkelsegge und das Bittere Schaumkraut gekennzeichnet.

In der Bachaue trifft man weiterhin auf Feuchtgrünland mit typischen Feuchte- und Nässezeigern, Waldsimsenbestände, Rohrglanzgras- und Flutschwadenröhrichte sowie Binsen- und Hochstaudenfluren. Hier finden sich u.a. Arten wie die Kuckuckslichtnelke, das Sumpf-Vergissmeinnicht, die Quell-Sternmiere, die Bachbunze, das Sumpfwaldweidenröschen, der Flutende Schwaden, die Gelbe Schwertlilie, der Brennende Hahnenfuß und das Mädesüß.

Auf den Talhängen stocken überwiegend alt- und totholzreiche Buchen- und Eichenwälder.

Im Einzugsbereich der Bäche befinden sich mehrere naturnahe Quellen und Quellbäche mit typischer Quellflora und -fauna.

Das Bachtal des Oefter Baches sowie diejenigen seiner Nebenbäche Römmersbach mit Birther Bach und Tüschener Bach weisen einen engen naturräumlichen Zusammenhang zu dem auf Essener Stadtgebiet unter Naturschutz stehenden Teil des Oefter Bachtals sowie zu den unmittelbar angrenzenden potenziellen Erweiterungsflächen dieses Naturschutzgebietes auf. Das überwiegend auf Essener Stadtgebiet befindliche Bachsystem des Oefter Baches stellt

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- wegen des Vorkommens von Biotoptypen nach § 30 BNatSchG und von gefährdeten Pflanzengesellschaften der Roten Liste NRW,
- zur Erhaltung von Lebensstätten und -gemeinschaften seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:

- a) der Umbruch von Grünland in Ackerland,
- b) der weitere Ausbau zum Zwecke der Erholung,
- c) Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen,
- d) Modellsport, insbesondere Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben,
- e) Hunde unangeleint laufen zu lassen.

Gebote:

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 C) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

- a) Renaturierung von Teilabschnitten des Tüschener Baches,
- b) Verlegung des Teiches im Hauptschluss des Oefter Baches in den Nebenschluss,

ERLÄUTERUNGEN

eine Kernfläche des Biotopverbundes in dem vorliegenden Naturraum dar. Die überwiegend bewaldeten Talbereiche erfüllen in der durch landwirtschaftliche Nutzflächen und Einzelhöfe geprägten Umgebung zugleich wichtige Funktionen für den Biotopverbund der Gehölzbiotope.

Naturnahe Fließgewässer, naturnahe Quellbereiche, Auwälder und Röhrichte zählen zu den in § 30 BNatSchG aufgeführten Biotoptypen (Schutz bestimmter Biotope). Bei dem Winkelseggen-Erlen-Eschenwald und der Sonderform des Milzkraut-Bach-Erlenwaldes handelt es sich zu dem um gefährdete Pflanzengesellschaften nach der Roten Liste NRW.

In dem Gebiet kommen das gemäß der Roten Liste NRW gefährdete Sumpf-Weidenröschen, der im Naturraum gefährdete Rippenfarn sowie die in der Vorwarnliste aufgeführten Arten Brennender Hahnenfuß, Sumpfdotterblume und Sumpf-Pippau vor. Aus floristischer Sicht ist insbesondere die hohe Zahl typischer Arten der Bachauen, Feuchtwiesen, Auenwälder und Quellbereiche hervorzuheben. Die alt- und totholzreichen Wälder bieten wichtige Lebensräume für Totholzbewohner und Höhlenbrüter. Auf angrenzenden Flächen der Stadt Essen wurden der gefährdete Schwarzspecht, die gefährdete Bachforelle und die von Naturschutzmaßnahmen abhängige Wasserramsel nachgewiesen.

Das Verbot betrifft nicht Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.

Durch den Teich im Hauptschluss des Baches kommt es zu einer Veränderung des Wasserchemismus, der zu einer Beeinträchtigung der Fließgewässer-Zönosen des Oefter

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- c) Erhalt oder Wiederherstellung der Vernäsungsverhältnisse in der Aue,
- d) Schutz und Pflege der Nass- und Feuchtgrünländer auf Basis vertraglicher Vereinbarungen,
- e) Sukzessive Entfernung der Pappeln auf Auenstandort,
- f) Entfernung standortfremder Zier- und Nadelgehölze und Ersatz durch bodenständige Gehölze,
- g) naturnahe Bewirtschaftung der Waldbestände; hierbei sind ausreichende Altholzbestände und ein ausreichender Anteil an starkem Totholz zu erhalten; bei Bestandsumwandlungen sind nur bodenständige, heimische Baum- und Straucharten zu verwenden,
- h) für die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Biotopmanagementplan aufzustellen, der in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren ist.

Baches führen kann.

Ziel der Pflegemaßnahmen ist der Erhalt des Offenlandcharakters und die Förderung der schützenswerten Pflanzenbestände. Darüber hinaus soll auf Basis vertraglicher Vereinbarungen eine Extensivierung von intensiv genutzten Nass- und Feuchtgrünlandflächen im Auenbereich angestrebt werden.

Aus dem Gebot ergibt sich keine Verpflichtung des Grundstückseigentümers zum Schlagen der Gehölze. Ein Verbleiben der Pappeln im Bestand bis zur natürlichen Zerfallsphase ist aus ökologischer Sicht vertretbar. Für die Verjüngung ist, soweit möglich, bereits vorhandener Erlenjungwuchs zu nutzen. Einzelne Pappeln können aufgrund ihrer tierökologischen Funktion als Weichhölzer erhalten bleiben.

Im Umfeld eines ehemaligen Baumschulgeländes kommen im Bereich des Tüschener Bachtals verschiedene nichtheimische Ziergehölze vor. Weiterhin befinden sich einige kleine Nadelholzparzellen im Gebiet.

Die Grundsätze einer naturnahen Waldwirtschaft sind in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete im Kapitel 2.1 erläutert. Sie umfassen insbesondere:

- die Verwendung bodenständiger heimischer Laubbäume und Sträucher bei Bestandsumwandlungen und Neuaufforstungen,
- den Ersatz nicht bodenständiger Baum- und Straucharten durch bodenständige heimische Bäume und Sträucher bei Erreichen der Zielstärke,
- den Erhalt und die Förderung seltener Waldgesellschaften,
- die Förderung der Naturverjüngung und
- den Erhalt eines ausreichenden Anteils an Altholz und starkem Totholz.

In Absprache mit dem Eigentümer sollte auf eine Bewirtschaftung der Auenwälder ganz verzichtet werden.

Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit dem Biotopmanagementplan durchzuführen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet durchgeführt werden. In der Regel ist es erforderlich, den Biotopmanagementplan spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
<p>B 2.2-14 Naturschutzgebiet „Bachtäler von Hasselbach und Conesbach“</p>	Ratingen
Flächengröße: ca. 26 ha	Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:
Schutzzweck:	<ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer - Röhricht - Seggenried - Feucht- und Nassgrünland - Magergrünland - Grünland - Hochstaudenfluren - Brachflächen - Kleingewässer - Quellen - Ufergehölze - Auwald - Wald
<p>Die Festsetzung dieses Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG, insbesondere:</p>	<p>Das in 3 Teilflächen gegliederte Gebiet umfasst den zentralen Bereich des Hasselbachtals mit drei Nebensiepen sowie das Bachtal des Conesbaches. Das Gebiet ist charakterisiert durch einen Komplex aus z.T. feuchten oder mageren Grünland, feuchten Brachen, Hochstaudenfluren, Röhrichtbeständen, Seggenriedern, quelligen Erlen-Auenwäldern, Hainsimsen-Buchenwäldern und strukturreichen Laubmischwäldern.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Bachläufe, 	<p>Prägend für das Gebiet sind die Bachläufe des Hasselbaches und seiner Nebenbäche mit ihren in weiten Abschnitten naturnahen Verlauf. Naturnah ausgeprägt sind weite Teile des Hasselbaches, der Quellsiepen östlich Doppenberg, der obere Quellsiepen westlich Doppenberg, ein Quellbach nordöstlich Doppenberg und der im Wald gelegene obere Quellbach des Conesbaches.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der naturnahen Quellbereiche, 	<p>Das Gebiet stellt sich als sehr quellreich dar. Quellbereiche existieren sowohl in den Grünlandgesellschaften als auch in den Auenwäldern und am Beginn der Nebensiepen. Besonders erwähnenswert ist das Vorkommen von seltenen quelltypischen Moosen, u.a. dem Starknervmoos, und Milzkrautfluren.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Röhricht- und Seggenbestände, 	<p>Die Röhrichtbestände des Gebietes werden vorwiegend von Rohrglanzgras und Schilf gebildet und stehen in engen Kontakt mit den z.T. großflächigen Seggenriedern. Die Seggen sind mit sieben Arten vertreten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung des z.T. mageren Feuchtgrünlandes und der Feuchtbrachen, 	<p>Die überwiegend brachgefallenen Nass- und Feuchtgrünlandflächen sind teilweise quellig und als artenreiche Hochstaudenfluren mit typischem Artenspektrum ausgebildet. Neben Seggen- und Röhrichtbeständen trifft man hier auf Arten wie die Gelbe Schwertlilie, die Kohldistel, das Mädelsüß, den Blutweiderich, die Kuckuckslichtnelke, den Riesenschachtelhalm, die Gemeine Sumpfsimse, den Igelkolben und die Bachbunge. Das Feuchtgrünland ist z.T. als Knickfuchschwanzrasen ausgebildet.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Kleingewässer, 	<p>Die im Gebiet vorhandenen Kleingewässer weisen eine floristisch bemerkenswerte Wasser- und Schwimmpflanzen-</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> – zum Erhalt und zur Entwicklung naturnaher Auenwälder, – zur Erhaltung der strukturreichen Hangwälder, – zur Erhaltung von Lebensstätten und –gemeinschaften seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, – wegen des Vorkommens von gefährdeten Pflanzengesellschaften der Roten Liste NRW und Biotoptypen nach § 30 BNatSchG und § 62 LG NW, – dem Vorhandensein eines seltenen und typischen Biotopkomplexes, – aufgrund der hohen Bedeutung im Biotopverbund des Schwarzbachtales, – wegen des hohen Entwicklungspotenzials. | <p>flora auf.</p> <p>In dem Gebiet kommt an verschiedenen Stellen quelliger Erlen-Eschenwald mit Bitterem Schaumkraut und Riesen-Schachtelhalm vor.</p> <p>Die Hänge sind z.T. mit strukturreichen, tot- und altholzreichen Hainsimsen-Buchenwald, Birken-Eichenwald und Eichen-Mischwald bewachsen.</p> <p>Im Gebiet wurden mehrere Pflanzenarten der Roten Liste NRW sowie mehrere regional gefährdete oder seltene Arten nachgewiesen. Besonders erwähnenswert sind hierbei der Nachweis der gefährdeten Arten Ufersegge, Steife Segge und Wiesen-Glockenblume, der regional stark gefährdeten Art Zwerg-Laichkraut und regional gefährdeten Arten Rispensegge, Zweizeilige Segge, Gelbe Teichrose und Großes Flohkraut, der auf der Vorwarnliste aufgeführten Arten Hohe Schlüsselblume und Geflügeltes Johanniskraut sowie des seltenen Riesenschachtelhalmes und Rippenfarns. Im vorliegenden Naturschutzgebiet wurden u.a. der gefährdete Baumfalke und der stark gefährdete Rotmilan sowie das stark gefährdete Braunkelchen als Nahrungsgäste nachgewiesen. Zudem weist das Gebiet eine hohe Bedeutung für Insekten auf.</p> <p>Bei dem im Gebiet vorkommenden Winkelseggen-Erlen-Eschenwald, der Magerweide, dem Schilfröhricht, der Starknervmoos-Gesellschaft und der Gesellschaft des Zwerg-Laichkrauts handelt es sich um gefährdete oder stark gefährdete Pflanzengesellschaften der Roten Liste NRW. Gleichzeitig zählen diese Pflanzengesellschaften zu den im § 30 BNatSchG oder im § 62 LG NW (Schutz bestimmter Biotope) aufgeführten Biotoptypen. Weitere im Gebiet vorhandene Biotoptypen nach § 30 BNatSchG sind die naturnahen Fließgewässerabschnitte und Quellbereiche, die Kleingewässer mit bemerkenswerter Unterwasservegetation und die Seggenrieder.</p> <p>Die vorliegende Kombination von seltenen und typischen Biotopen weist eine hohe Bedeutung als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt in einem durch landwirtschaftliche Nutzung geprägtem Umfeld auf.</p> <p>Der Hasselbach mündet kurz unterhalb des Naturschutzgebietes in den Schwarzbach. Der Talkomplex des Schwarzbachtales mit seinen Nebenbächen ist neben Angerbachtal und Vogelsangbachtal die bedeutendste Biotopverbundachse der Bachtäler in der Raumeinheit B. Er durchzieht den Kreis von Osten nach Westen. Enge Biotopbeziehungen bestehen insbesondere zwischen dem vorliegenden Naturschutzgebiet und den nordwestlich gelegenen Naturschutzgebiet B 2.2-6 „Schwarzbachtal bei Götzenberg“, dem unmittelbar westlich gelegenen Naturschutzgebiet B 2.2-18 „Schönheitsbachtal und Mauerbachtal“ sowie dem nordwestlich gelegenen geschützten Landschaftsbestandteil B 2.8-63 „Schwarzbachau westlich Buchmühle“.</p> <p>Die zurzeit noch intensiver genutzten Grünlandflächen weisen ein hohes Potenzial zur Entwicklung weiterer schutzwürdiger Feuchtbereiche in Bachnähe auf.</p> |
|--|--|

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN****Verbote:**

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:

- a) der Umbruch von Grünland zu Ackerland,
- b) der weitere Ausbau zum Zwecke der Erholung,
- c) Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen,
- d) Modellsport, insbesondere Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben,
- e) Hunde unangeleint laufen zu lassen.

Das Verbot betrifft nicht Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.

Gebote:

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 C) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

- a) Schutz und Pflege der Nass- und Feuchtgrünlandflächen und Feuchtbrachen auf Basis vertraglicher Vereinbarungen,
- b) Pflege der Röhrichte und Seggenrieder durch Freistellung von Gehölzaufwuchs im Abstand von 3 - 5 Jahren,
- c) Schutz der Quellbereiche,
- d) Renaturierung des Conesbaches, des westlichen Hasselbaches sowie des unteren Abschnittes des westlichen Nebensiepens,
- e) sukzessive Entfernung der Pappeln auf Auenstandort,
- f) naturnahe Bewirtschaftung der Waldbestände; hierbei sind ausreichende Altholzbestände und ein ausreichender Anteil an starkem Totholz zu erhalten; bei Bestandsumwandlungen sind nur bodenständige, heimische Baum- und Straucharten zu verwenden,

Ziel der Pflegemaßnahmen ist der Erhalt des Offenlandcharakters und die Förderung der schützenswerten Pflanzenbestände. Darüber hinaus soll auf Basis vertraglicher Vereinbarungen eine Extensivierung von intensiv genutzten Nass- und Feuchtgrünlandflächen im Auenbereich angestrebt werden.

Aus dem Gebot ergibt sich keine Verpflichtung des Grundstückseigentümers zum Schlagen der Gehölze. Ein Verbleiben der Pappeln im Bestand bis zur natürlichen Zerfallsphase ist aus ökologischer Sicht vertretbar. Für die Verjüngung ist, soweit möglich, bereits vorhandener Erlenjungwuchs zu nutzen. Einzelne Pappeln können aufgrund ihrer tierökologischen Funktion als Weichhölzer erhalten bleiben.

Die Grundsätze einer naturnahen Waldwirtschaft sind in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete im Kapitel 2.1 erläutert. Sie umfassen insbesondere

die Verwendung bodenständiger heimischer Laubbäume und Sträucher bei Bestandsumwandlungen und Neuaufforstungen, den Ersatz nicht bodenständiger Baum- und Straucharten durch bodenständige heimische Bäume und

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

- g) Anlage von Pufferstreifen entlang der Bachtäler und Durchführung von Erosionsschutzmaßnahmen in Abstimmung mit dem Eigentümer und Nutzungsberechtigten,
- h) für die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Biotopmanagementplan aufzustellen, der in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren ist.

Sträucher bei Erreichen der Zielstärke, den Erhalt und die Förderung seltener Waldgesellschaften, die Förderung der Naturverjüngung und den Erhalt eines ausreichenden Anteils an Altholz und starkem Totholz. In Absprache mit dem Eigentümer sollte auf eine Bewirtschaftung der Auenwälder ganz verzichtet werden.

Durch die Anlage von Pufferstreifen und die Durchführung von Erosionsschutzmaßnahmen soll der Eintrag von Düngemitteln und Herbiziden in die Bachtäler sowie die Boden-erosion reduziert werden. Die Durchführung der Maßnahme soll auf Basis vertraglicher Vereinbarungen oder über spezielle Förderprogramme (z.B. Erosionsschutzprogramm) erfolgen.

Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit dem Biotopmanagementplan durchzuführen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet durchgeführt werden. In der Regel ist es erforderlich, den Biotopmanagementplan spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

B 2.2-15 Naturschutzgebiet „Angertal“

Ratingen, Heiligenhaus

Flächengröße: ca. 388 ha

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- Fließgewässer
- Quellen
- Ufergehölze
- Feucht- und Nassgrünland
- Grünland
- Hochstaudenfluren
- Röhricht
- Seggenried
- Kleingewässer
- Auenwald
- Wald
- aufgelassene Steinbrüche und Abraumhalden

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

Das Naturschutzgebiet umfasst den strukturreichen Tal-komplex der Anger sowie ihrer naturnahen Nebenbäche zwischen der Auermühle und Wusten. Das durch eine klein-flächige Bewirtschaftung und umfangreiche Waldbereiche geprägte Gebiet bildet einen großen zusammenhängenden Biotopkomplex aus Hangwäldern, Auenwäldern mit eingestreuten Quellsümpfen, strukturreichem, z.T. nassem oder feuchtem Grünland, hochstaudenreichen Grünlandbrachen, Röhrichten, Großseggenriedern, Kopfweiden, Gebüsch und Kleingewässern. Die Talaue weitet sich nach Osten hin auf, wodurch der Grünlandanteil von Westen nach Osten deutlich zunimmt. Eingebettet in das Gebiet befinden sich einige aufgelassene Steinbrüche und deren Abraumhalden.

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Festset-zungen getroffen worden:

- B 4.1-1 Erstaufforstungsverbot Kickenau
- B 4.1-2 Erstaufforstungsverbot Gräfgenstein
- B 4.1-3 Erstaufforstungsverbot Müschenau/Steinkothen (2 Teilflächen)
- B 4.1-4 Erstaufforstungsverbot Angermühle
- B 4.1-7 Erstaufforstungsverbot Aue des Homberger Baches
- B 4.1-8 Erstaufforstungsverbot Angeraue östlich Hofermühle

– zur Erhaltung des naturnahen Bachlaufs der Anger und ihrer Nebenbäche,

Die Anger weist im Gebiet weitgehend einen naturnahen Verlauf auf. Im westlichen Bereich durchfließt sie vorwiegend Auenwälder und Feuchtbrachen, im östlichen vorwiegend Grünlandflächen. Hier ist sie zumeist von einem Gehölzstreifen mit Erlen, Weiden und Eschen gesäumt. Zahlreiche Nebenbäche wie Sengelsbach, Homberger Bach, Himmelbach, Höselbergbach, Sondersbach, Selbecker Bach, Laubecker Bach und Scharpensteiner Bach münden in die Anger.

– zur Erhaltung der naturnahen Quellen,

Naturnahe Quellen existieren sowohl in den Auenwäldern und Feuchtgrünländern als auch am Beginn der Nebensiepen. Besonders erwähnenswert ist das Vorkommen anspruchsvoller quelltypischer Tiere und Moose sowie von Milzkraut- und Schaumkrautfluren im Quellumfeld.

– zur Erhaltung des Feucht- und Nassgrünlan-

In der breiten Bachaue der Anger sowie einiger Nebenbä-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- des und der Hochstaudenfluren,
- zur Erhaltung der Röhrichte und Seggenrieder,
 - zur Erhaltung der naturnahen Kleingewässer,
 - zum Erhalt der strukturreichen Auen- und Hangwälder,
 - wegen der aufgelassenen Steinbrüche und der Abraumhalden,

che befinden sich großflächige Feucht- und Nassgrünlandflächen sowie hochstaudenreiche Brachflächen. Die Flächen sind durch das Auftreten von Feuchtezeigern wie Knickfuchsschwanz, Flutender Schwaden, Rohrglanzgras, Kuckucks-Lichtnelke, Mädesüß, Sumpf-Vergissmeinnicht, Aufrechter Merk, Bitteres Schaumkraut, Quell-Sternmiere, Sumpf-Dotterblume und verschiedenen Seggenarten gekennzeichnet.

Die Röhrichte und Seggenrieder sind eng mit dem Feuchtgrünland und den Hochstaudenfluren verzahnt. Die Röhrichte werden vorwiegend von Schilf, Rohrglanzgras, Igelkolben und Breitblättrigen Rohrkolben gebildet. Die Seggen sind im Gebiet mit 11 Arten vertreten.

In der Aue der Anger befinden sich mehrere Kleingewässer, die als Artenschutzgewässer dienen. Daneben hat sich auch in einigen ehemaligen Fisch- und Mühlteichen eine wertvolle Ufer- und Unterwasservegetation ausgebildet. Hinzu kommt ein durch eine Bachbegradigung entstandener Altarm östlich Haus Anger.

An den Talhängen dominieren alt- und totholzreiche Hainsimsen-Buchenwälder. Daneben kommen auch Eichen-Birken- und Eschen-Ahornwälder sowie kleinflächige Nadelholzbestände vor. Im Bereich ehemaliger Steinbrüche und enger Kerbtäler der Nebensiepen weisen die Wälder z.T. Schluchtwaldcharakter auf. Die Auenbereiche der naturnahen Fließgewässer sind geprägt durch Erlen-, Eschen- und Eichen-Hainbuchenwälder mit eingestreuten Quellsümpfen sowie oft nasse Pappelbestände, die ein hohes Entwicklungspotenzial aufweisen.

Im Angertal existieren an verschiedenen Stellen Reste aufgelassener Kalksteinbrüche und ihrer Abraumhalden. Besonders bedeutend ist der Steinbruch Hofermühle-Nord mit südexponierter Steilwand, offenen Felspartien, südexponierten, mageren und wechselfeuchten Standorten, Geröllschütungen und Blocksteinen, Pioniergehölzen, strukturreichen Hangmischwäldern, Grünland und einem gesicherten Stollen.

Hier wurden mehrere typische und seltene Pflanzenarten trocken-warmer Standorte, die gefährdete Hirschnagel sowie mehrere bedrohte Wildbienenarten nachgewiesen. Der Steinbruch weist ein hohes Entwicklungspotenzial auf und steht in enger Biotopverbundbeziehung zu dem östlich gelegenen Steinbruch Hofermühle-Süd, der als Naturschutzgebiet B 2.2-2 ausgewiesen ist. Auch der Steinbruch „Hofermühle, südlich von Hasselbeck“ ist Bestandteil des Naturschutzgebietes. Er ist im Geotop-Kataster des Geologischen Dienstes NRW unter der Nummer GK-4607-012 verzeichnet und soll aus wissenschaftlichen Gründen vor zu starker Begrünung bewahrt werden. Weiterhin erwähnenswert ist eine östlich des Steinbruchs Hofermühle-Süd gelegene Abraumhalde mit dem Vorkommen typischer Pflanzen trocken-warmer Standorte sowie mit strukturreichen Gebüsch und Hangmischwäldern und hoher Bedeutung als Habitat für seltene durchziehende Vogelarten sowie eine als Naturdenkmal B 2.6-46 ausgewiesene stark zerklüftete Kalksteinwand südwestlich von Wusten. Die kleineren Steinbrüche haben zudem eine landeskundliche Bedeutung als Beispiele für die ehemalige siedlungsnahen Baustoffgewinnung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- wegen der Bachschwinden,

- zur Erhaltung von Lebensstätten und –gemeinschaften seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,

- wegen des Vorkommens von gefährdeten Pflanzengesellschaften der Roten Liste NRW und Biotoptypen nach § 30 BNatSchG,

- wegen des Vorkommens eines seltenen und typischen Biotopkomplexes mit hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz,

- aufgrund der hohen Bedeutung im Biotopverbund der Fließgewässerbiotope und der Gehölzbiotope,

- wegen der besonderen landschaftlichen Schönheit des Tales.

Die durch chemische Lösungsprozesse im anstehenden Kalkgestein entstandenen Bachschwinden bei Steinkothen und im Laubecker Bachtal stellen eine für die Region seltene geologische Besonderheit dar.

Im Angertal kommen insgesamt 332 höhere Pflanzenarten vor, davon 25 Arten der Roten Liste NRW, so z.B. der Königsfarn, die Hirschzunge, das Sumpf-Veilchen, das Zierliche Tausendgüldenkraut und verschiedene Seggenarten. Hinzu kommen 12 gefährdete Arten der Moose und Flechten. Besonders hervorzuheben ist der hohe Anteil an typischen Arten der Bachauen, Feuchtwiesen und Auenwälder sowie der Reichtum an Frühjahrs-Geophyten wie dem Gelben und Weißen Buschwindröschen und dem Hohlen Lerchensporn. Das Gebiet dient 83 Vogelarten, darunter 29 Arten der Roten Liste, als Lebensraum. Besonders erwähnenswert ist das Brutvorkommen von Wasseramsel, Eisvogel, Kleinspecht und Rotmilan. Weiterhin wurden hier 6 Amphibien- und 3 Reptilienarten nachgewiesen, darunter die stark gefährdete Ringelnatter, der Feuersalamander und verschiedene Molcharten. Der gefährdete Kammmolch und die Geburtshelferkröte wurden im angrenzenden Naturschutzgebiet Hofermühle Süd erfasst; ein Vorkommen im Angertal ist wahrscheinlich. Weiterhin wurden im Angertal mehrere gefährdete Arten der Fledermäuse, Wildbienen, Laufkäfer und Nachtfalter sowie eine gefährdete Libellenart nachgewiesen. An offenen Felspartien sowie im Bereich ehemaliger Bunker und Stollen existieren Höhlen und Spalten, die eine hohe Bedeutung als Fledermausquartiere aufweisen.

Bei dem im Gebiet vorkommenden Winkelseggen-Erlen-Eschenwald und Erlenbruchwald sowie den Seggenriedern der Zweizeiligen Segge und der Schlanksegge handelt es sich um gefährdete oder stark gefährdete Pflanzengesellschaften der Roten Liste NRW. Die Milzkrautflur ist regional gefährdet. Bei den naturnahen Fließgewässerabschnitten und Quellbereichen, Bruch- und Auenwäldern, naturnahen Stillgewässern, Röhrichtbeständen, Seggenriedern, Pestwurzfluren und Grauweidengebüschen handelt es sich zudem um Biotoptypen nach § 30 BNatSchG (Schutz bestimmter Biotope). Weitere Flächen weisen ein hohes Entwicklungspotenzial in Richtung der besonders geschützten Biotoptypen auf.

Die vorliegende Kombination von seltenen und typischen Biotopen weist eine hohe Bedeutung als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt in einem durch landwirtschaftliche Nutzung geprägtem Umfeld auf.

Das Angertal ist eine Kernfläche des Biotopverbundes in der Raumeinheit B. Der tief in die flachwelligen Lössterrassen eingeschnittene Talkomplex durchzieht den Kreis von Osten nach Westen und verbindet hierbei naturnahe Biotope im Bereich des Ratinger Waldes mit denen in der Raumeinheit C (Velbert, Würth).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:

- a) der Umbruch von Grünland zu Ackerland,
- b) der weitere Ausbau zum Zwecke der Erholung,
- c) Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen,
- d) Modellsport, insbesondere Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben,
- e) Hunde unangeleint laufen zu lassen.

Das Verbot betrifft nicht Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.

Gebote:

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 C) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

- a) naturschutzangepasste landwirtschaftliche Nutzung der Grünlandflächen auf Basis vertraglicher Vereinbarungen,
- b) Erhalt und Pflege der Feuchtbrachen,
- c) Pflege der Röhrichte und Seggenrieder durch Freistellung von Gehölzaufwuchs im Abstand von 3 - 5 Jahren,
- d) Schutz der Quellbereiche,
- e) Schutz der Ufer vor übermäßiger Trittbelastung,
- f) sukzessive Entfernung der Pappeln auf Auenstandorten,
- g) naturnahe Bewirtschaftung der Waldbestände;

Auf Basis vertraglicher Vereinbarungen soll eine weitere Extensivierung von Grünlandflächen im Auenbereich angestrebt werden.

Ziel der Pflegemaßnahmen ist der Erhalt des Offenlandcharakters und die Förderung der schützenswerten Pflanzenbestände.

Aus dem Gebot ergibt sich keine Verpflichtung des Grundstückseigentümers zum Schlagen der Gehölze. Ein Verbleiben der Pappeln im Bestand bis zur natürlichen Zerfallsphase ist aus ökologischer Sicht vertretbar. Für die Verjüngung ist, soweit möglich, natürlich aufkommender Erlen- und Eschenjungwuchs zu nutzen. Die Herausnahme der Pappeln muss besonders auf nassen Auenstandorten besonders bodenschonend erfolgen. Einzelne Pappeln können aufgrund ihrer tierökologischen Funktion als Weichhölzer erhalten bleiben. Einige Pappelbestände weisen derzeit eine hohe Bedeutung als Standort für Frühjahrs-Geophyten auf und sollen daher bis zur Bestandsumwandlung erhalten werden.

Die Grundsätze einer naturnahen Waldwirtschaft sind in den

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

hierbei sind ausreichende Altholzbestände und ein ausreichender Anteil an starkem Totholz zu erhalten; bei Bestandsumwandlungen sind nur bodenständige, heimische Baum- und Straucharten zu verwenden,

allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete im Kapitel 2.1 erläutert. Sie umfassen insbesondere:

- die Verwendung bodenständiger heimischer Laubbäume und Sträucher bei Bestandsumwandlungen und Neuaufforstungen,
- den Ersatz nicht bodenständiger Baum- und Straucharten durch bodenständige heimische Bäume und Sträucher bei Erreichen der Zielstärke,
- den Erhalt und die Förderung seltener Waldgesellschaften,
- die Förderung der Naturverjüngung,
- den Verzicht auf die Anlage von Verjüngungsflächen über 0,5 ha und
- den Erhalt eines ausreichenden Anteils an Altholz und starkem Totholz.

Ein Nadelholzanteil von maximal 15 % der Waldfläche ist als unschädlich anzusehen. Die beabsichtigten Standorte sind im Vorfeld mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

In Absprache mit dem Eigentümer sollte auf eine Bewirtschaftung der Auenwälder ganz verzichtet werden.

- h) Anlage von Eiablage- und Sonnenplätzen für die Ringelnatter,
- i) Anlage und Pflege von Kleingewässern,
- j) Schneiteln der Kopfweiden im Abstand von 7 - 15 Jahren,
- k) Pflege des Steinbruches Hofermühle Nord und der östlich des Steinbruchs Hofermühle-Süd gelegenen Abraumhalde,
- l) Durchführung von Erosionsschutzmaßnahmen auf an das Naturschutzgebiet angrenzenden erosionsgefährdeten Ackerflächen in Abstimmung mit dem Eigentümer und Nutzungsberechtigten,
- m) für die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Biotopmanagementplan aufzustellen, der in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren ist.

Zielsetzung der Pflegemaßnahmen ist der Erhalt und die Wiederherstellung trocken-warmer Standorte in sonniger Lage zur Förderung des typischen Artenspektrums offengelassener Steinbrüche.

Die Durchführung der Maßnahme soll auf Basis vertraglicher Vereinbarungen oder über spezielle Förderprogramme (z.B. Erosionsschutzprogramm) erfolgen.

Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit dem Biotopmanagementplan durchzuführen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet durchgeführt werden. In der Regel ist es erforderlich, den Biotopmanagementplan spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

Nicht betroffene Tätigkeiten (Unberührtheitsklauseln)

Unberührt von den Ver- und Geboten in den Kapiteln 2.1 und 2.2 bleiben in diesem Naturschutzgebiet:

- die Realisierung des im Gebietsentwicklungsplan 1999 dargestellten Zieles, "Bereich zur

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ für das sehr begrenzt verfügbare Rohstoffvorkommen Kalkstein südlich Heiligenhaus, nach den dafür vorgesehenen Verfahren.

- die Realisierung des im Gebietsentwicklungsplan 1999 dargestellten Zieles, “Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr” - A 44 -, nach den dafür vorgesehenen Verfahren.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
B 2.2-16 Naturschutzgebiet „Fuchslochbachtal/Siepener Bachtal“	Heiligenhaus
2 Teilflächen	Das Naturschutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen.
Flächengröße: ca. 14 ha	<p>Bei beiden Teilflächen handelt es sich um typische, tief eingeschnittene Mittelgebirgsbäche/Siepen mit steilen Hanglaubwäldern, die einen hohen Altholzanteil aufweisen. Das Gebiet beherbergt eines der bedeutendsten Hirschkäfer-Vorkommen in NRW.</p> <p>Bei der südwestlichen Fläche handelt es sich um einen Ausschnitt des Fuchslochbaches inklusive der Talsteilhänge sowie den Bereich des Steinbergs. Dieser Teil des Naturschutzgebietes deckt sich mit der Fläche des FFH-Gebietes „Fuchslochbachtal“ (DE 4607-302).</p> <p>Die Kuppe und der südexponierte Hang des Steinbergs sind durch lichte Eichen-Birkenbestände mit einem hohen Anteil an stehendem und liegendem Totholz, verbrachtes Magergrünland und kulturhistorisch bedeutsame Relikte einer ehemaligen landwirtschaftlichen Nutzung, so z.B. alte Obstbaumwiesen und – brachen, gekennzeichnet. Der Fuchslochbach ist innerhalb des Naturschutzgebietes weitgehend naturnah ausgeprägt. Er ist von einzelnen Ufergehölzen sowie von Hochstauden gesäumt. Auf dem z.T sehr steilen Südhang stockt ein naturnaher, älterer Buchenwald mit überwiegend mittlerem bis starken Baumholz. Der nördliche Hangbereich ist vor allem von Buchenwald, Eichenwald, Buchen-Eichen-Mischbeständen sowie Grünlandbrachen und Gärten geprägt.</p> <p>Bei der nordöstlichen Fläche handelt es sich um Teile des Siepener Bachtals. Die steilen Hangbereiche werden überwiegend von alt- und totholzreichem Eichen-Buchenwald eingenommen. Auch hier wurde der Hirschkäfer nachgewiesen.</p>
Schutzgegenstand:	
<p>Innerhalb des FFH-Gebietes sind folgender Lebensraumtyp des Anhangs I und folgende Art nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 vertreten:</p>	<p>Das Gebiet lässt sich im Wesentlichen folgenden Lebensräumen zuordnen:</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Hainsimsen-Buchenwald (9110) - Hirschkäfer 	<ul style="list-style-type: none"> - Laubwälder - Mischwälder - Nadelwälder - Siepen - Bachläufe - Grünland/Grünlandbrachen - Magergrünlandbrachen - Obstwiese, Obstbrachen - Ehemaliger Steinbruch
<p>Außerdem ist folgende Art des Anhangs I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) vom 2. April 1979 vertreten:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Schwarzspecht 	
Schutzzweck:	
<p>Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt</p>	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- wegen der Lage des FFH- Gebietes „Fuchslochbachtal“ (DE 4607-302), innerhalb des Gebietes,
- zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung von Lebensräumen und zur Förderung von Arten, die in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie und im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung seltener, gefährdeter und/oder landschaftsraumtypischer Biotoptypen, insbesondere:
 - zur Erhaltung des naturnahen Verlaufs des Fuchslochbaches und des Siepener Baches,
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung durchgängiger und sauberer Fließgewässer als wichtigen Baustein im Biotopverbund,
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung von Magergrünland,
- zum Schutz seltener, gefährdeter und/oder lokal bedeutender Tier- und Pflanzenarten und zur Erhaltung und Wiederherstellung der von ihnen benötigten Lebensräume und Habitate,

Zum Schutz und zur Bewahrung des gemeinschaftlichen europäischen Naturerbes wird ein zusammenhängendes europäisches Schutzgebietssystem mit dem Namen „Natura 2000“ errichtet. Es setzt sich aus FFH-Gebieten (Gebiete zum Schutz von Flora, Fauna und Habitaten) sowie aus EG-Vogelschutzgebieten zusammen.

FFH-Gebiete sind nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG als besondere Schutzgebiete auszuweisen.

Hierbei handelt es sich im vorliegenden Gebiet um folgenden Lebensraum und folgende Arten:

- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Hirschkäfer
- Schwarzspecht

Die Bäche sind im Bereich des Naturschutzgebietes weitgehend naturnah ausgeprägt. Sie bieten u.a. verschiedenen Amphibienarten einen geeigneten Lebensraum. So sind z.B. im Fuchslochbach Feuersalamander, Grasfrosch sowie Berg- und Fadenmolch nachgewiesen worden.

Der Fuchslochbach mit seiner nur gering beeinträchtigten Gewässergüte dient z.B. als wichtiges Regenerationspotential für den Rinderbach. Zur weiteren Optimierung der Gewässergüte und der Gewässerstruktur können auch Maßnahmen außerhalb der Grenzen des Naturschutzgebietes notwendig werden, wie den Schutz der Quellen vor Eutrophierung und Mülleinträgen (z.B. an der Quelle des Fuchslochbaches).

Ein zusammenhängendes System von durchgängigen und sauberen Bachläufen ist wichtig, um den Individuenaustausch zwischen den einzelnen Populationen der typischen Fließgewässerfauna zu ermöglichen.

Aus floristischer Sicht bedeutsam ist das Vorkommen des Haar-Schafschwingsels auf einer Magergrünlandbrache am Steinberg.

Folgende gefährdete Tierarten kommen im Gebiet vor:

- Neben dem bundesweit stark gefährdete Hirschkäfer kommen weitere gefährdete Käferarten sowie der gemäß Rote Liste NRW gefährdete Kleinspecht und Schwarzspecht vor.

An weiteren bemerkenswerten/lokal bedeutsamen Tierarten konnten nachgewiesen werden:

- Habicht (Brutvogel),
- Zwergfledermaus,

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- zur Erhaltung kulturhistorisch bemerkenswerter Relikte ehemaliger Landnutzung,
- zur Erhaltung besonderer Standortfaktoren bzw. Sonderstrukturen,
- zur Erhaltung der vorhandenen alt- und totholzreichen Waldbestände vor allem auch im Hinblick auf den Biotopverbund mit benachbarten Wäldern,
- zur Erhaltung eines abwechslungsreichen Biotopkomplexes mit naturnahem Bachlauf und dazugehörigem Hangwald, sowie mit weiteren strukturreichen und z.T. wärmegetönten Waldbeständen, Magerbrachen, alten Obstbaumbeständen und einem ehemaligen Steinbruch,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) sind in diesem Naturschutzgebiet folgende Handlungen untersagt:

- a) der weitere Ausbau zum Zwecke der Erholung,
- b) Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen,
- c) Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten

ERLÄUTERUNGEN

- Blindschleiche,
- Feuersalamander.

Folgende Pflanzenart der Vorwarnliste NRW kommt im Gebiet vor:

- Haar-Schafschwingel.

Hierbei handelt es sich um noch erkennbare Reste einer ehemaligen Hangterrassierung, alte Obstbaumbestände, einen alten Steinbruch sowie dem Vorkommen wärmeliebender Gehölze wie Mispel, Walnuss und Esskastanie.

Hervorzuheben sind hier insbesondere der hohe Totholzanteil in den Gehölzbeständen sowie die südexponierten und damit wärmebegünstigten Steillagen. So liegt der natur-schutzfachliche Wert der alten Obstbaumbestände am Hang des Steinberges v.a. im Vorhandensein von besonntem Totholz. Besonders hervorzuheben ist auch der hohe Anteil an stehendem und liegendem Totholz in den lichten Eichen-Birkenbeständen am Steinberg. Durch die sonnenexponierte und damit wärmebegünstigte Lage ist es besonders für totholzbewohnende Insekten wertvoll. Von diesen reich strukturierten Wäldern profitieren daher zum einen der im Gebiet vorkommende Hirschkäfer, zum anderen höhlenbrütende Vogelarten, wie z.B. Klein- und Schwarzspecht.

Benachbarte Waldbestände liegen – durch einen Bahndamm getrennt – im FFH-Gebiet „Wälder bei Ratingen“ (DE 4607-301). Auch hier ist das Vorkommen des Hirschkäfers aufgrund des teilweise hohen Altholz-Bestandes möglich.

Aufgrund der Vielfalt an verschiedenen Biotoptypen stellt sich das Gebiet sehr abwechslungsreich dar. Gegliedert wird es durch die tief eingeschnittenen Bachläufe sowie die Erhebung des Steinbergs.

S. hierzu u.a. die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirmung von Wild („Fütterungsverordnung“) vom

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- durchzuführen,
- d) Hunde unangeleint laufen zu lassen,
- e) Kahlhiebe durchzuführen,
- f) Laubwald und Laubmischwald in Nadelwald umzuwandeln.
- g) der Zustand der Lebensräume und der Populationen der Arten nach den Anhängen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, für die das Gebiet DE 4607-302 „Fuchslochbachtal“ ausgewiesen wurde, darf nicht verschlechtert werden.
- Bezüglich waldbaulicher Maßnahmen bedeutet dies: Es sind alle forstlichen Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der FFH-Lebensräume und –arten führen können.
- Dies bedeutet insbesondere:
- Die Einbringung von Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehören, ist nicht zulässig,
 - die Anwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln und die chemische Behandlung von Holz sind verboten. Hiervon ausgenommen sind die Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln für Kalamitätsfälle und Bodenschutzkalkungen außerhalb der Biotope nach § 30 BNatSchG und der prioritären Lebensraumtypen. Dabei ist die Kalkung nur in der Vegetationszeit und nur mit geeignetem Material zulässig,
- 23.1.1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.12.2009.
- Das Verbot betrifft nicht Jagdhunde im jagdlichen Einsatz
- Kahlhiebe im Sinne des Verbots sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,5 ha, im Falle von FFH-Lebensräumen (sowie bei Wäldern in Steillagen) auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers sowie Einschläge, die den Bestockungsgrad unter diese Werte absenken. Ausgenommen hiervon sind besondere Biotopverbesserungsmaßnahmen. Diese sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Unberührt bleibt die Entfernung von Nadelforsten in Siepen, Bachtälern und Flächen, deren floristische und faunistische Schutzwürdigkeit unmittelbar durch Nadelbäume gefährdet / beeinträchtigt wird. Angestrebt wird die Einzelstammnutzung bzw. die femelartige Nutzung der Waldbestände im Sinne einer naturnahen Waldbewirtschaftung.
- Siehe auch die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG NW B 4.2.-13 und B 4.2.-14 zur Beibehaltung des Laubwaldanteils.
- Das so genannte „Verschlechterungsverbot“ regelt der Artikel 6 der FFH-Richtlinie. Rechtmäßig bestehende Nutzungen können dabei in der Regel fortgeführt werden.
- Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.
- Die Zulässigkeit von Projekten richtet sich nach § 34 BNatSchG i.V.m. § 48 d LG NW.
- Der Anteil der nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten darf nicht erhöht werden.
- Die Beibehaltung eines bereits bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20% bleibt unberührt, soweit sie mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist. Siehe hierzu auch die besonderen forstlichen Festsetzung nach § 25 LG NW B 4.2.-14.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

- die Durchführung von Entwässerungs- und anderen den Wasserhaushalt nachteilig verändernden Maßnahmen ist nicht zulässig,
- die Rodung von Stubben ist zu unterlassen.

Stubben sind als potenzielle Käferwiegen für den Hirschkäfer zu erhalten.

Gebote

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 C) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

a) die naturnahe Bewirtschaftung der Wälder unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft, insbesondere durch:

- Erhaltung und Förderung der Waldgesellschaften der potenziell natürlichen Vegetation in ihrer standörtlichen Variationsbreite inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren,
- langfristige Erhaltung des wertvollen Alt- und Totholzanteils insbesondere unter Berücksichtigung von Höhlen- und Uraltbäumen,
- Entfernung der Nadelholzbestockung im Bereich des Fuchslochbachtals sowie auf Flächen, deren floristische und faunistische Schutzwürdigkeit unmittelbar durch Nadelbäume gefährdet / beeinträchtigt wird. Ersatz durch Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft bzw. Umwandlung in Offenlandbiotope,

Die Grundsätze der naturnahen Waldwirtschaft sind in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete im Kapitel 2.1 erläutert.

Langfristig ist im gesamten Naturschutzgebiet die Entwicklung und die Wiederherstellung der naturraumtypischen natürlichen Waldgesellschaften entsprechend der potenziell natürlichen Vegetation anzustreben.

Dies dient vor allem der Förderung der Populationen der Arten Hirschkäfer und Schwarzspecht sowie der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps Hainsimsen-Buchenwald.

Wichtig für Totholzkäfer im Allgemeinen sind stark dimensioniertes Totholz und langsam absterbende Althölzer, die eine Vielzahl in ihren Milieubedingungen variierende Nischen zur Verfügung stellen. Der Hirschkäfer im Besonderen benötigt (absterbendes) Altholz, v.a. Eichen, als Brutbäume.

In Deutschland besiedelt der Hirschkäfer vor allem Eichen-, Eichen-Hainbuchen-, Kiefern-Traubeneichen- und Buchenwälder in südexponierten oder wärmebegünstigten Lagen, welche absterbende Althölzer und Baumstümpfe aufweisen. Zur Optimierung des Hirschkäfer-Lebensraumes ist daher v.a. die gruppenweise Erhaltung von Altbäumen wichtig - bevorzugt von Eichen, aber auch von Buchen. Als Standorte für solche Alt- und Totholzinseln eignen sich insbesondere äußere und innere, wärmegetönte Bestandesränder.

Diese Maßnahmen dienen auch der Verbesserung des Lebensraumes für den Schwarz- und Kleinspecht.

Dies betrifft insbesondere zwei Fichtenbestände im Westen und im Osten des Fuchslochbaches.

Fichtenriegel in Bachtälern beeinträchtigen beispielsweise den Kompensationsflug von bestimmten, an Fließgewässer gebundenen Insekten wie z.B. Steinfliegen. Problematisch ist auch die von ihnen ausgehende Versauerung der Gewässer.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - Erhalt des bisherigen Laubwaldanteils im Nadelmischwald,
 - Ersatz der nicht bodenständigen Baumarten durch bodenständige, heimische Baum- und Straucharten bei Erreichen der Zielstärke,
 - Schutz der Nist-, Brut- Wohn- und Zufluchtstätten wildlebender Tierarten, insbesondere von Vogelarten in den Brut- und Setzzeiten,
- b) Entgegenwirkung der Isolierung der Hirschkäfer-Bestände durch die Entwicklung eines genügend dichten Netzes geeigneter Brutbäume,
- c) Durchführung spezieller Artenschutzmaßnahmen für den Hirschkäfer wie die Anlage von Brutmeilern,
- d) Erhaltung und Entwicklung von Waldrändern der natürlichen Waldgesellschaften,

Siehe auch die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG NW (B 4.2.-13) zur Beibehaltung des Laubwaldanteils.

Angestrebt wird zudem eine Erhöhung des Laubwaldanteils.

Diese Maßnahme betrifft insbesondere die im Gebiet nicht naturraumtypischen Nadelholzbestände, v.a. aus Fichten, und Nadelholzmischbestände. Viele der älteren Nadelgehölze sind zudem abgängig oder zumindest schwachwüchsig.

Hierdurch wird dem Entwicklungsziel Rechnung getragen, langfristig wieder die naturraumtypischen Waldgesellschaften aufzubauen. Die Biotopansprüche des Hirschkäfers sind hierbei besonders zu berücksichtigen.

Grundsätzlich sind alle waldbaulichen Maßnahmen zum Umbau in eine dem jeweiligen Waldtyp entsprechende natürliche Waldgesellschaft erst nach Erreichung der Hieb- reife / Zielstärke durchzuführen. Dies steht jedoch einem aus ökologischen Gründen sinnvollen früheren Ersatz nicht bodenständiger Baum- und Straucharten in Abstimmung mit den Eigentümern nicht entgegen. Im Einzelfall kann darüber hinaus ein Erhalt auch aus ökologischen Gründen sinnvoll sein.

Die Nist-, Brut- Wohn- und Zufluchtstätten wildlebender Tierarten sollen besonders geschützt werden. Dies gilt insbesondere in Naturschutzgebieten mit besonders typisch ausgeprägten oder seltenen und gefährdeten Tierartengemeinschaften. Daher sind die forstliche Nutzung zwischen dem 1.3 und 30.5. generell und flächige Einschläge zwischen dem 1.6. und 30.9. verboten. Horstbäume unterliegen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einem ganzjährigen Schutz, sofern sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen.

Hierzu ist zum einen ein ausreichender Alt- und Totholzanteil in bislang diesbezüglich defizitären Waldbeständen zu entwickeln. Zum anderen macht dies auch Maßnahmen außerhalb der Grenze des Naturschutzgebietes notwendig, wie z.B. der Aufbau eines zusammenhängenden Netzes von Altholzinseln. Hier bietet sich u.a. das benachbarte FFH-Gebiet „Wälder bei Ratingen (DE 4607-301) an, in dem es teilweise bereits gute Altholzbestände gibt. Zudem ist der Erhalt möglichst vieler alter Solitäreichen, auch in der Feldflur, zielführend. Auch die Anlage von Brutmeilern (s.o.) eignet sich als längerfristige Überbrückungsmaßnahme v.a. hinsichtlich des Alt- und Totholzanteils defizitärer Waldbestände.

Es handelt sich hierbei um Ersatz-Entwicklungshabitate der Engerlinge. Diese Maßnahme eignet sich zur Anreicherung von Hirschkäfer-Teillebensräumen in alt- und totholzärmeren Beständen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Grenzen des Naturschutzgebietes.

Waldränder sind als Übergangsbiopte besonders artenreich. Sie bieten einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten einen geeigneten Lebensraum. Für den Wald übernehmen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- e) Erhaltung von Sonderstandorten,
- f) die am Steinberg existierenden Obstbaumbestände sind in ihrem Bestand zu sichern und zu optimieren; die traditionelle Nutzung als Obstwiese oder als Obstweide sollte zumindest auf einigen Flächen wieder aufgenommen werden,
- g) das Magergrünland am Steinberg ist durch Wiederaufnahme einer extensiven Nutzung zu erhalten und zu optimieren,
- h) für die im FFH-Gebiet zur Erreichung der jeweiligen Erhaltungsziele durchzuführenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Maßnahmenplan aufzustellen, der in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren ist.

sie wichtige Schutzfunktionen, u.a. auch in klimatischer Hinsicht (Windschutz), sowie Schutz vor äußeren Einwirkungen (Schadstoff-Drift).

Sonderstandorte sind z.B. Felsstandorte und trockene Böschungen.

Die Bedeutung liegt momentan v.a. in dem hohen Anteil an besonnten, stehendem Totholz, der auch in jedem Fall zu erhalten ist. Ansonsten verlieren die Bestände aber durch Verbuschung und damit einhergehender Beschattung zunehmend an Wert. Die Bäume sind zu schneiden, bei Abgängen sind neue Bäume zu pflanzen. Das Grünland ist zu entbuschen und danach regelmäßig zu beweiden oder zu mähen.

Auf einer Magergrünlandbrache am Steinberg ist aus floristischer Sicht das Vorkommen des Haar-Schafschwingsels (Vorwarnliste) bedeutsam.

Die Flächen sind teilweise verbracht, stellenweise bereits zu Adlerfarnbeständen degradiert. Hier ist die Wiederaufnahme einer extensiven Nutzung (Mahd oder Beweidung) anzustreben.

Geeignete Maßnahmenpläne im Sinne der FFH-Richtlinie sind z.B. Biotopmanagementpläne sowie die von den zuständigen Forstbehörden aufzustellenden Sofortmaßnahmenkonzepte und Waldpflegepläne. Darüber hinaus ist auch für den Bereich des nicht im FFH-Gebiet liegenden Siepener Bachtals ein Biotopmanagementplan aufzustellen. In der Regel ist es erforderlich, Maßnahmenpläne spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

Da für die Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten umfangreiche Untersuchungen und Maßnahmen notwendig sind, sollen diese über einen entsprechenden Maßnahmenplan durchgeführt werden. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen und Untersuchungen entsprechend der besonderen Situation geplant und durchgeführt werden können.

Prinzipiell sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorrangig durch vertragliche Regelungen umgesetzt werden.

Zur Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald sollen im Hinblick auf die Waldbewirtschaftung gemäß § 3 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 32 Abs. 4 BNatSchG vorrangig Verträge abgeschlossen werden.

Für bestimmte Maßnahmen im Wald, die den Zielen des Naturschutzes dienen, kann der Waldeigentümer auf Antrag Ausgleichszahlungen erhalten. Die Fördermöglichkeiten sind den aktuell gültigen Förderrichtlinien zu entnehmen.

Für die nach den FFH-spezifischen Geboten nach a) bis e) und Verboten nach f) und g) ausgelösten forstwirtschaftlichen Maßnahmen und finanziellen Ausgleichs werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für den Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Gebote und Verbote des Landschaftsplanes für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die entsprechenden Gebote und Verbote wieder in Kraft.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

B 2.2-17 „Naturschutzgebiet „Wälder bei Hugenpoet und Landsberg“

Flächengröße: ca. 199 ha

Ratingen

Das Naturschutzgebiet „Wälder bei Hugenpoet und Landsberg“ umfasst ein großes, zusammenhängendes Waldgebiet am Rande des Ballungsraumes mit großflächigen, gut ausgebildeten, naturnahen Hainsimsen-Buchenwäldern, kleinflächigen Eichen-Hainbuchenwäldern und geringen Anteilen an Erlen-Eschenwäldern als wertvollen Lebensraum für Höhlenbrüter und Amphibien. Daneben kommen auch Nadelholzparzellen und Flächen mit Roteiche, Bergahorn und Robinie vor. Das quellenreiche Gebiet zeichnet sich durch hohe Reliefenergie aus und wird von zahlreichen kleinen, tief eingeschnittenen Siepen durchzogen.

Es erstreckt sich größtenteils entlang des steilen Nord-Ost exponierten Hanges des Ruhrtales und greift vor allem im Süden auch auf die Hochlage über.

Es handelt sich um einen repräsentativen Ausschnitt der landschaftstypischen Waldgesellschaften. Das stete Vorkommen der Stechpalme stellt eine Besonderheit in nordrhein-westfälischen Buchenwäldern dar und hebt die Bedeutung des Gebietes weiter heraus.

Die Fläche des Naturschutzgebietes deckt sich auf Mettmanner Kreisgebiet vollständig mit dem FFH-Gebiet „Wälder bei Ratingen“ (DE-4607-301). Im Norden und im Westen tangiert das FFH-Gebiet geringfügig noch Essener Stadtgebiet.

Schutzgegenstand:

Im Gebiet sind folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 vertreten:

- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) als prioritärer Lebensraum

Das Gebiet lässt sich im Wesentlichen folgenden Lebensräumen zuordnen:

- Laubwälder
- Mischwälder
- Nadelwälder
- Bachbegleitender Auenwald
- Quellen
- Siepen
- Bachläufe
- Feuchtgrünlandbrache
- Brache
- ehemalige Abgrabungsfläche

Prioritäre Lebensräume sind solche, deren Schutz und Erhaltung auf Grund ihres seltenen Vorkommens und / oder starker Gefährdung in der EU von herausragender Bedeutung ist. Sie sind mit einem * hervorgehoben.

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- wegen der Lage des Gebietes innerhalb des FFH-Gebietes „Wälder bei Ratingen“ - DE 4607-301,

Zum Schutz und zur Bewahrung des gemeinschaftlichen europäischen Naturerbes wird ein zusammenhängendes europäisches Schutzgebietssystem mit dem Namen „Natura 2000“ errichtet. Es setzt sich aus FFH-Gebieten (Gebiete zum Schutz von Flora, Fauna und Habitaten) sowie aus EG-Vogelschutzgebieten zusammen.

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen, die im Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführt sind,

FFH-Gebiete sind nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG als besondere Schutzgebiete auszuweisen.

Hierbei handelt es sich im vorliegenden Gebiet um folgende Lebensräume:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung seltener, gefährdeter und/oder landschaftsraumtypischer Biotoptypen, insbesondere:

- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160) und
- * Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) als prioritärer Lebensraum

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Quellen und Siepen,

Am Nordrand, im mittleren Teil und am Südrand sind tief eingeschnittene, schmale Siepen vorhanden. Sie dienen z.B. der Gebirgsstelze als Lebensraum.

Die Quellen sind zumeist als Sicker- und Sumpfquellen ausgeprägt. Hierbei handelt es sich um einen in NRW gefährdeten Biotoptyp. Sie bieten z.B. dem Gegenblättrigen Milzkraut einen Lebensraum.

- zur Erhaltung des naturnahen Verlaufs des Klusen- und Rehbaches einschließlich der bachbegleitenden, schmalen Auenwaldbereiche,

Der Klusen- und der Rehbach weisen im Bereich des Naturschutzgebietes einen naturnahen Verlauf auf. Die beiden Bäche bieten verschiedenen Tierarten einen Lebensraum oder Teillebensraum, so dem Feuersalamander, dem Berg- und Fadenmolch und dem Grasfrosch (Laichhabitats) sowie der Zweigestreiften Quelljungfer. Im Bereich des Rehbachs wurde auch die in NRW gefährdete Bachforelle in einer sich selbst reproduzierenden Population nachgewiesen, allerdings außerhalb der Grenzen dieses Naturschutzgebietes, ebenso wie der gefährdete Eisvogel als Nahrungsgast (an einer Teichanlage des Rehbaches).

- zur Erhaltung und Wiederherstellung seltener und / oder gefährdeter Pflanzengesellschaften,

Folgende in NRW gefährdete Pflanzengesellschaften sind im Bereich der Bäche und ihrer unmittelbaren Umgebung nachgewiesen worden :

- der stark gefährdete Moorseggen-Erlenwald, sowie
- der gefährdete Winkelseggen-Erlen-Eschenwald und Hainmieren-Erlen-Auwald, sowie
- die regional gefährdete Milzkrautflur.

Zudem kommt im Gebiet der in NRW regional stark gefährdete Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald vor.

- zum Schutz seltener, gefährdeter und/oder lokal bedeutender Tier- und Pflanzenarten und zur Erhaltung und Wiederherstellung der von ihnen benötigten Lebensräume und Habitate,

Folgende in NRW gefährdete Pflanzenarten (inkl. Arten der Vorwarnliste) kommen im Gebiet vor: das Torfmoos *Sphagnum auriculatum*, Riesen-Schachtelhalm, Gewöhnlicher Buchenfarn, Sumpf-Veilchen, sowie aus der Vorwarnliste die Segge *Carex otrubae*, Besenheide, Sumpf-Dotterblume und Sumpf-Pippau.

Darüber hinaus sind im Gebiet folgende lokal bedeutsame Pflanzenarten anzutreffen:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- zur Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Waldbestände mit einem ausreichenden Alt- und Totholzanteil,
- zur Erhaltung einer großen zusammenhängenden Waldfläche als wichtigen Baustein im landesweiten Biotopverbund von Waldökosystemen,
- wegen des Vorkommens bestimmter, nach § 30 BNatSchG geschützter Biotoptypen,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

Mistel, Rauhaariger Kälberkropf, Bleiche Segge, Wald-Schachtelhalm, Bergfarn.

Des Weiteren kommen folgende in NRW gefährdete Tierarten im Gebiet vor (inkl. Arten der Vorwarnliste): Abendsegler, Rauhaufledermaus (beide Anhang 4 der FFH-Richtlinie), Waldschnepfe (Brutverdacht, Vorwarnliste), Raubwürger (vom Aussterben bedroht, Durchzug), Kleinspecht (Brutverdacht), Grünspecht (Nahrungsgast), Waldlaubsänger (Brutvogel, Vorwarnliste), Ringelnatter (stark gefährdet), Zweigestreifte Quelljungfer.

An weiteren bemerkenswerten/lokal bedeutsamen Tierarten konnten nachgewiesen werden:

Hohltaube (Brutvogel), Habicht (Nahrungsgast), Waldeidechse, Blindschleiche, Feuersalamander, Berg- und Fadenmolch, Grasfrosch, Waldgrille, Gemeine Sichelschrecke und Langflügelige Schwertschrecke.

Strukturreiche Wälder sind wichtige Lebensräume, z.B. für die Waldschnepfe. Als Indikatorart für naturnahe Waldflächen besiedelt sie feuchte Laubwälder als Bruthabitat und bevorzugt struktur- und deckungsreiche Waldparzellen mit dichter Farn- und Krautschicht. Der vergleichsweise hohe Anteil an Alt- und Totholz eröffnet dem Kleinspecht und der Hohltaube ausreichend Brutmöglichkeiten. Diese benutzt gerne auch verlassene Schwarzspechthöhlen als Brutraum. Wenngleich der Schwarzspecht – als Indikator naturnaher Waldflächen - bislang nicht nachgewiesen werden konnte, ist sein Vorkommen aufgrund potenzieller Bruthabitate prinzipiell vorstellbar.

Gerade in der vorliegenden, vom Menschen stark beeinflussten Region kommt dem Gebiet für den Biotopverbund eine besonders wichtige Rolle zu.

Es handelt sich hierbei um Fließgewässer, Quellen und Auenwälder.

Nach Maßgabe des § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten.

In der ehem. Kiesgrube am Steinberg ist ein geologisches Profil freigelegt worden (Naturdenkmal B 2.6-26), anhand dessen nachgewiesen werden kann, dass das nordeuropäische Inlandeis in mindestens zwei Kaltzeiten bis an den Niederrhein gelangt sein muss.

Das Waldgebiet weist ein abwechslungsreiches Relief auf und wird durch kleine Siepen und größere Bachläufe gegliedert.

Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) sind in diesem Naturschutzgebiet folgende Handlungen untersagt:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
a) der weitere Ausbau zum Zwecke der Erholung,	
b) Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen,	
c) Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten durchzuführen,	Siehe hierzu u.a. die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirmung von Wild („Fütterungsverordnung“) vom 23.1.1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.12.2009.
d) Hunde unangeleint laufen zu lassen,	Die im Gebiet vorkommende Waldschneepfe (Brutverdacht) ist während der Brutzeit sehr störungsfähig. Das Verbot betrifft nicht Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.
e) Kahlhiebe durchzuführen,	Kahlhiebe im Sinne des Verbots sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,5 ha, im Falle von FFH-Lebensräumen (sowie bei Wäldern in Steillagen) auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers sowie Einschläge, die den Bestockungsgrad unter diese Werte absenken. Ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichennaturverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen. Diese sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Unberührt bleibt die Entfernung von Nadelforsten in Quellbereichen, Siepen, Bachtälern und Flächen, deren floristische und faunistische Schutzwürdigkeit unmittelbar durch Nadelbäume gefährdet/beeinträchtigt wird. Angestrebt wird die Einzelstammnutzung bzw. die femelartige Nutzung der Waldbestände im Sinne einer naturnahen Waldbewirtschaftung.
f) Laubwald und Laubmischwald in Nadelwald umzuwandeln.	Siehe auch die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG NW (B 4.2.-15 und B 4.2.-16) zur Beibehaltung des Laubwaldanteils.
g) der Zustand der FFH-Lebensräume, für die das Gebiet DE 4607-301 ausgewiesen wurde, darf nicht verschlechtert werden.	Das sogenannte „Verschlechterungsverbot“ regelt der Artikel 6 der FFH-Richtlinie. Rechtmäßig bestehende Nutzungen können dabei in der Regel fortgeführt werden.
Bezüglich waldbaulicher Maßnahmen bedeutet dies: Es sind alle forstlichen Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der FFH - Lebensräume und – Arten führen können.	Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.
Dies bedeutet insbesondere:	Die Zulässigkeit von Projekten richtet sich nach § 34 BNatSchG i.V.m. § 48 d LG NW.
– die Einbringung von Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehören, ist nicht zulässig,	Der Anteil der nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten darf nicht erhöht werden.
– die Anwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln und die chemische Behandlung von Holz sind verboten. Hiervon ausgenommen sind die Anwendungen von	Die Beibehaltung eines bereits bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20% bleibt unberührt, soweit sie mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist. Siehe hierzu auch die besonderen forstlichen Festsetzungen nach § 25 LG NW B 4.2.-16.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Pflanzenschutzmitteln für Kalamitätsfälle und Bodenschutzkalkungen außerhalb der der Biotope nach § 30 BNatSchG und der prioritären Lebensraumtypen. Dabei ist die Kalkung nur in der Vegetationszeit und nur mit geeignetem Material zulässig,

- die Durchführung von Entwässerungs- und anderen den Wasserhaushalt nachteilig verändernden Maßnahmen ist nicht zulässig.

Gebote:

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 C) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

- a) die naturnahe Bewirtschaftung der Wälder unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft, insbesondere durch:
 - Erhaltung und Förderung der Waldgesellschaften der potenziell natürlichen Vegetation in ihrer standörtlichen Variationsbreite inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren,
 - Erhaltung eines ausreichenden Altholzbestandes in über 120-jährigen Beständen sowie eines ausreichenden Totholzanteils, v.a. von starkdimensioniertem stehendem Totholz,
 - Optimierung des Gebiets als potenziellen Lebensraum für den im angrenzenden FFH-Gebiet „Fuchslochbachtal“ vorkommenden Hirschkäfer durch spezielle Artenhilfsmaßnahmen,
 - Entfernung der Nadelholzbestockung in

Die Grundsätze der naturnahen Waldwirtschaft sind in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete im Kapitel 2.1 erläutert.

Im Bereich des Klusen- und Rehbaches wird empfohlen, den seltenen und empfindlichen Erlen-Eschen-Auenwald nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen nicht mehr zu bewirtschaften oder allenfalls eine behutsame Zielstärkenutzung vorzunehmen.

Langfristig ist im gesamten Naturschutzgebiet die Entwicklung und die Wiederherstellung der naturraumtypischen natürlichen Waldgesellschaften entsprechend der potenziell natürlichen Vegetation anzustreben. Insbesondere soll hierbei der Erhaltungszustand der FFH- Lebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald, Stieleichen-Hainbuchenwald und Erlen-Eschen-Auenwald erhalten und verbessert werden.

Empfohlen werden der Erhalt von 10 Bäumen des Oberstandes, insbesondere Höhlenbäume, und deren Belassung für die Zerfallsphase im Wald. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.

Auf einen ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz sind viele seltene und gefährdete Tiere angewiesen. Hiervon profitieren z.B. die im Gebiet nachgewiesenen Arten Kleinspecht und Hohлтаube, sowie im Allgemeinen totholzbewohnende Käferarten und saprobiontische Pilze. Wichtig für Totholzkäfer sind stark dimensioniertes Totholz und langsam absterbende Althölzer, die eine Vielzahl in ihren Milieubedingungen variierende Nischen zur Verfügung stellen.

Der Hirschkäfer braucht (absterbendes) Altholz, v.a. Eichen, als Brutbäume.

Neben des Erhaltes / der Erhöhung des Alt- und Totholzanteils wird als Artenhilfsmaßnahme die Anlage von Brutmeilern für den Hirschkäfer empfohlen.

Fichtenriegel in Bachtälern beeinträchtigen beispielsweise

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

abgegrenzten Quellbereichen, Siepen, Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische und faunistische Schutzwürdigkeit unmittelbar durch Nadelbäume gefährdet / beeinträchtigt wird. Ersatz durch Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft bzw. Umwandlung in Offenlandbiotope,

- Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften,
- Erhalt des bisherigen Laubwaldanteils im Nadelmischwald,
- Ersatz der nicht bodenständigen Baumarten durch bodenständig heimische Baum- und Straucharten nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen,
- Schutz der Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten wildlebender Tierarten, insbesondere von Vogelarten in den Brut- und Setzzeiten,

- b) Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Grundwasserstände und Überflutungsverhältnisse,
- c) Erhaltung und Entwicklung von Waldrändern der natürlichen Waldgesellschaften,
- d) Erhaltung von Sonderstandorten,

den Kompensationsflug von bestimmten, an Fließgewässer gebundene Insekten wie z.B. Steinfliegen. Problematisch ist auch die von ihnen ausgehende Versauerung der Gewässer.

Darüber hinaus verbleibt die Entscheidung über eine Umwandlung von Nadelwald in Laubwald beim jeweiligen Waldbesitzer.

Siehe auch die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG NW (B 4.2.-15) zur Beibehaltung des Laubwaldanteils.

Angestrebt wird zudem eine Erhöhung des Laubwaldanteils.

Diese Maßnahme betrifft insbesondere die im Gebiet nicht naturraumtypischen Fichten-, Lärchen- und Roteichenforste.

Hierdurch wird dem Entwicklungsziel Rechnung getragen, die Flächen der FFH-Lebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald, Stieleichen-Hainbuchenwald und Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder zu vermehren und langfristig wieder die naturraumtypischen Waldgesellschaften aufzubauen.

Grundsätzlich sind alle waldbaulichen Maßnahmen zum Umbau in eine dem jeweiligen Waldtyp entsprechende natürliche Waldgesellschaft erst nach Erreichung der Hieb- reife / Zielstärke durchzuführen. Dies steht jedoch einem aus ökologischen Gründen sinnvollen früheren Ersatz nicht bodenständiger Baum- und Straucharten in Abstimmung mit den Eigentümern nicht entgegen. Im Einzelfall kann darüber hinaus ein Erhalt auch aus ökologischen Gründen sinnvoll sein.

Die Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten wildlebender Tierarten sollen besonders geschützt werden. Dies gilt insbesondere in Naturschutzgebieten mit besonders typisch ausgeprägten oder seltenen und gefährdeten Tierartengemeinschaften. Daher sind die forstliche Nutzung zwischen dem 1.3 und 30.5. generell und flächige Einschläge zwischen dem 1.6. und 30.9. verboten. Horstbäume unterliegen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einem ganzjährigen Schutz, sofern sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen.

Waldränder sind als Übergangsbiootope besonders artenreich. Sie bieten einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten einen geeigneten Lebensraum. Für den Wald übernehmen sie wichtige Schutzfunktion, u.a. auch in klimatischer Hinsicht (Windschutz), sowie Schutz vor äußeren Einwirkungen (Schadstoff-Drift).

Sonderstandorte sind z.B. Felsstandorte, quellige Bereiche, feuchte Blößen im Wald und trockene Böschungen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- e) Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer, insbesondere für die typische Fließgewässerfauna,
- f) für die im Gebiet zur Erreichung der jeweiligen Erhaltungsziele durchzuführenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Maßnahmenplan aufzustellen. In diesen Maßnahmenplan werden die Daten zum Erhaltungszustand des hier betroffenen FFH-Gebietes gem. Standarddatenbogen eingearbeitet und kontinuierlich fortgeschrieben.

Für die nach den FFH spezifischen Geboten nach b) bis c) und Verboten nach f) und g) ausgelösten forstwirtschaftlichen Maßnahmen und finanziellen Ausgleichs werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für den Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Gebote und Verbote des Landschaftsplans für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die entsprechenden Gebote und Verbote wieder in Kraft.

Geeignete Maßnahmenpläne im Sinne der FFH-Richtlinie sind z.B. Biotopmanagementpläne sowie die von den zuständigen Forstbehörden aufzustellenden Sofortmaßnahmenkonzepte und Waldpflegepläne.

Da für die Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten umfangreiche Untersuchungen und Maßnahmen notwendig sind, sollen diese über einen entsprechenden Maßnahmenplan durchgeführt werden. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen und Untersuchungen entsprechend der besonderen Situation geplant und durchgeführt werden können.

Prinzipiell sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorrangig durch vertragliche Regelungen umgesetzt werden

Zur Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald sollen im Hinblick auf die Waldbewirtschaftung gemäß § 3 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 32 Abs. 4 BNatSchG vorrangig Verträge abgeschlossen werden.

Für bestimmte Maßnahmen im Wald, die den Zielen des Naturschutzes dienen, kann der Waldeigentümer auf Antrag Ausgleichszahlungen erhalten. Die Fördermöglichkeiten sind den aktuell gültigen Förderrichtlinien zu entnehmen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

B 2.2-18 Naturschutzgebiet „Schönheitsbachtal und Mauerbachtal“ - 2 Teilflächen -

Ratingen

Flächengröße: ca. 10 ha

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- Fließgewässer
- Quellbereiche
- Röhricht
- Seggenbestände
- Feucht- und Nassgrünland
- Grünland
- Hochstaudenfluren
- Brachflächen
- Kleingewässer
- Ufergehölze
- Auwald
- Hangwälder

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Bachläufe,
- zur Erhaltung der naturnahen Quellbereiche,
- zur Erhaltung der Röhricht- und Seggenbestände,
- zur Erhaltung des Feuchtgrünlandes und der Feuchtbrachen,

Das in 2 Teilflächen gegliederte Gebiet umfasst die Bachtäler des Schönheitsbaches und des Mauerbaches. Bei dem Schönheitsbachtal handelt es sich um ein besonders strukturreiches Seitental des Schwarzbachtales zwischen Kleinbuschhaus und Schönheitshof mit Quellbereichen und dem Bachoberlauf des Schönheitsbaches. Das Mauerbachtal ist ein zwischen landwirtschaftlichen Flächen gelegenes Seitental des Schwarzbachtales, das fast vollständig bewaldet ist; nur im Süden herrscht (teilweise brachgefallenes) Grünland vor.

Prägend für das Gebiet sind die Bachläufe des Schönheitsbaches mit Seitenzufluss und des Mauerbaches. Der Mauerbach weist einen naturnahen, mäandrierenden Verlauf auf. Die Bachläufe des Schönheitsbachtals sind unbefestigt, wurden jedoch in der Vergangenheit begradigt.

Der Mauerbach wird von zwei (periodisch schüttenden), unverbauten und naturnahen Quellen gespeist. Weiterhin befinden sich im Naturschutzgebiet die Quellbereiche des Schönheitsbaches.

Die Röhrichtbestände des Gebietes werden vorwiegend von Schilf und die Seggenrieder von der Sumpfsegge gebildet. Die Bestände stehen in engem Kontakt zu den Feuchtwiesenbrachen.

Die zwischen 50 und 150 Meter breite Bachaue des Schönheitsbaches wird überwiegend von brachgefallenem Feuchtgrünland eingenommen, das durch Sumpfseggenbestände, Sumpfdotterblumenwiesen (-fragmente), Mädesüßfluren, Großseggenried und Nitrophytenbeständen geprägt wird. Besonders hervorzuheben ist das Massenvorkommen des Riesen-Schachtelhalms (*Equisetum telmateia*), der insbesondere im südöstlichen Bereich aspektbestimmend ist.

Auch im Norden des Mauerbachtals befinden sich brachgefallene Feuchtgrünlandreste.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- zur Erhaltung der Kleingewässer,

- zur Erhaltung und zur Entwicklung naturnaher Auenwälder,

- zur Erhaltung der strukturreichen Hangwälder,

- zur Erhaltung von Lebensstätten und –gemeinschaften seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,

- wegen des Vorkommens von gefährdeten Pflanzengesellschaften der Roten Liste NRW und Biotoptypen nach § 30 BNatSchG,

In dem Gebiet befinden sich zwei stehende Gewässer mit Flutschwadenbeständen.

Die Sohle des Mauerbachtals wird von Winkelseggen-Erlen-Eschenwald im Komplex mit kleinflächigen Waldsim-sen-Beständen und Fluren des Wechselblättrigen Milzkrautes eingenommen.

Auch im Schönheitsbachtal sind Reste der natürlichen Bachauwaldvegetation des Winkelseggen-Erlen-Eschenwaldes vorhanden, die vor allem im Bereich des westlichen Bachzuflusses sehr naturnah ausgeprägt sind.

Des Weiteren befinden sich in der Aue des Schönheitsbachtals kleine Auengehölzreste, meist Gehölzreihen und Einzelbäume von Schwarzerle, Silberweide und Grauweiden-gebüsch. In beiden Teilgebieten existieren auch kleinere Hybridpappelbestände auf Auenstandort mit hohem Ent-wicklungspotenzial.

Die 10 - 15 m hohen, steilen Hänge des Mauerbachtals sind fast vollständig mit altholzreichem Hainsimsen-Buchenwald bestockt. Der Buchenwald nimmt teilweise auch die sehr schmale Talsohle ein.

Die Auenkanten des Schönheitsbachtals sind teils mit Buchen-Altbeständen, teils mit Laubmischbeständen und Holunder-Hasel-Gebüsch bestanden.

Aus floristischer Sicht ist insbesondere der hohe Anteil an typischen Arten der Bachauen, Feuchtwiesen und Auenwälder hervorzuheben. So wurden in dem Gebiet das nach der Roten Liste NRW gefährdete Sumpf-Weidenröschen sowie die regional gefährdeten Arten Rispensegge, Zweizeilige Segge, Hängende Segge und die auf der Vorwarnliste aufgeführten Arten Geflügeltes Johanniskraut und Sumpfdot-terblume nachgewiesen. Eine regionale Besonderheit stel-len die gut ausgebildeten Bestände des seltenen Riesen-schachtelhalmes dar.

Zoologisch weist das Gebiet eine hohe Bedeutung für Am-phi-bien und Reptilien auf, die im Gebiet mit insgesamt 6 Arten vertreten sind, u.a. mit der nach der Roten Liste NRW stark gefährdeten Ringelnatter.

Im Talkomplex des Schwarzbachtals mit seinen Nebentä-lern wurden insgesamt 64 Vogelarten, davon 21 Arten der Roten Liste NRW und 26 Arten der Roten Liste für das Bergische Land nachgewiesen. 34 dieser Arten brüten im Gebiet, bei weiteren 9 Arten besteht Brutverdacht. Zudem weist das Gebiet eine hohe Bedeutung für Insekten auf. So kommen hier u.a. 9 Heuschreckenarten vor.

Bei dem im Gebiet vorkommenden Winkelseggen-Erlen-Eschenwald, dem Schilfröhricht und der Kohldistelwiese handelt es sich um gefährdete oder stark gefährdete Pflanzengesellschaften der Roten Liste NRW. Auenwälder und Röhrichte zählen gleichzeitig zu den im § 30 BNatSchG (Schutz bestimmter Biotope) aufgeführten Biotoptypen. Weitere im Gebiet vorhandene Biotoptypen nach § 30 BNatSchG sind die naturnahen Fließgewässerabschnitte und Quellbereiche, die Seggenrieder und das Grauweiden-gebüsch.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
<ul style="list-style-type: none"> - wegen dem Vorhandensein eines seltenen und typischen Biotopkomplexes, - aufgrund der hohen Bedeutung im Biotopverbund des Schwarzbachtales. 	<p>Die vorliegende Kombination von seltenen und typischen Biotopen weist eine hohe Bedeutung als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt in einem durch landwirtschaftliche Nutzung geprägtem Umfeld auf.</p> <p>Der Schönheitsbach mündet kurz unterhalb des Naturschutzgebietes in den Schwarzbach. Der Talkomplex des Schwarzbachtales mit seinen Nebenbächen ist neben Angerbachtal und Vogelsangbachtal die bedeutendste Biotopverbundachse der Bachtäler in der Raumeinheit B. Er durchzieht den Kreis von Osten nach Westen. Enge Biotopbeziehungen bestehen insbesondere zwischen dem vorliegenden Naturschutzgebiet und den nordöstlich gelegenen Naturschutzgebiet B 2.2-6 „Schwarzbachtal bei Götzenberg“, dem unmittelbar östlich gelegenen Naturschutzgebiet B 2.2-14 „Bachtäler von Hasselbach und Conesbach“ sowie dem nördlich gelegenen geschützten Landschaftsbestandteil B 2.8-61 „Feuchtkomplex bei Mühlenhäuschen“.</p>
Verbote:	
<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> a) der Umbruch von Grünland zu Ackerland, b) der weitere Ausbau zum Zwecke der Erholung, c) Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen, d) Modellsport, insbesondere Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben, e) Hunde unangeleint laufen zu lassen. 	<p>Das Verbot betrifft nicht Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.</p>
Gebote:	
<p>Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 C) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> a) Schutz und Pflege der Nass- und Feuchtgrünlandflächen und Feuchtbrachen auf Basis vertraglicher Vereinbarungen, b) Pflege der Röhrichte und Seggenrieder durch Freistellung von Gehölzaufwuchs im Abstand von 3 - 5 Jahren, c) Schutz der Quellbereiche, d) Renaturierung des Schönheitsbaches, 	<p>Ziel der Pflegemaßnahmen ist der Erhalt des Offenlandcharakters und die Förderung der schützenswerten Pflanzenbestände. Darüber hinaus soll auf Basis vertraglicher Vereinbarungen eine Extensivierung von intensiv genutzten Grünlandflächen im Auenbereich angestrebt werden.</p> <p>Durch gezielte Maßnahmen soll eine Sohlerrhöhung erreicht</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- e) sukzessive Entfernung der Pappeln auf Auenstandort,
- f) naturnahe Bewirtschaftung der Waldbestände; hierbei sind ausreichende Altholzbestände und ein ausreichender Anteil an starkem Totholz zu erhalten; bei Bestandsumwandlungen sind nur bodenständige, heimische Baum- und Straucharten zu verwenden,
- g) Anlage von Pufferstreifen entlang der Bachtäler und Durchführung von Erosionsschutzmaßnahmen in Abstimmung mit dem Eigentümer und Nutzungsberechtigten,
- h) Anlage von Eiablage- und Sonnenplätzen für die Ringelnatter,
- i) Anlage von Kleingewässern,
- j) Verlegung eines Reitweges westlich Großbuschhaus auf den oberhalb gelegenen Feldweg,
- k) für die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Biotopmanagementplan aufzustellen, der in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren ist.

und eine Seitenerosion initiiert werden.

Im Schönheitsbachtal befinden sich zwei kleine Parzellen mit Pappeln in der Bachau. Aus dem Gebot ergibt sich keine Verpflichtung des Grundstückseigentümers zum Schlagen der Gehölze. Ein Verbleiben der Pappeln im Bestand bis zur natürlichen Zerfallsphase ist aus ökologischer Sicht vertretbar. Für die Verjüngung ist, soweit möglich, natürlich aufkommender Erlenjungwuchs zu nutzen. Einzelne Pappeln können aufgrund ihrer tierökologischen Funktion als Weichhölzer erhalten bleiben.

Die Grundsätze einer naturnahen Waldwirtschaft sind in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete im Kapitel 2.1 erläutert. Sie umfassen insbesondere:

- die Verwendung bodenständiger heimischer Laubbäume und Sträucher bei Bestandsumwandlungen und Neuaufforstungen,
- den Ersatz nicht bodenständiger Baum- und Straucharten durch bodenständige heimische Bäume und Sträucher bei Erreichen der Zielstärke,
- den Erhalt und die Förderung seltener Waldgesellschaften,
- die Förderung der Naturverjüngung und
- den Erhalt eines ausreichenden Anteils an Altholz und starkem Totholz.

Zielrichtung im vorliegenden Naturschutzgebiet ist insbesondere die Förderung der typischen Gehölze der im Gebiet vorhandenen seltenen naturraumtypischen Waldgesellschaften im Rahmen der standörtlichen Gegebenheiten. Ein Nadelholzanteil von maximal 5 % der Waldfläche ist als unschädlich anzusehen. Die beabsichtigten Standorte sind im Vorfeld mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. In Absprache mit dem Eigentümer sollte auf eine Bewirtschaftung der Auen-, Sumpf- und Bruchwälder ganz verzichtet werden.

Durch die Anlage von Pufferstreifen und die Durchführung von Erosionsschutzmaßnahmen soll der Eintrag von Düngemitteln und Herbiziden in die Bachtäler sowie die Bodenerosion reduziert werden. Die Durchführung der Maßnahme soll auf Basis vertraglicher Vereinbarungen oder über spezielle Förderprogramme (z.B. Erosionsschutzprogramm) erfolgen.

Der Reitweg führt derzeit durch Hangsickerquellen und durch Standorte des seltenen Riesen-Schachtelhalmes.

Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit dem Biotopmanagementplan durchzuführen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet durchgeführt werden. In der Regel ist es erforderlich, den Biotopmanagementplan spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

B 2.2-19 Naturschutzgebiet „Sandgrube Homberg“

Ratingen

Flächengröße ca. 5 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gem. § 23 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung eines ehemaligen Sandabbaugebietes als wertvollen Biotopkomplex,
- zur Erhaltung der besonnten südexponierten senkrecht abfallenden Nordseite der Sandgrube,
- zur Bewahrung eines speziellen, wärmebegünstigten Sonderstandortes als Lebensraum wildlebender Pflanzen- und Tierarten,
- zur Erhaltung und Weiterentwicklung eines reichhaltigen Biotopmosaiks der Grubensohle,
- zum Schutz der Lebensstätten von Amphibien,
- zur Erhaltung und Weiterentwicklung des gehölzbestandenen nordexponierten Hanges der Sandgrube,
- zum Erhalt eines geowissenschaftlich bedeutsamen Aufschlusses von Meeresablagerungen der Tertiärzeit,
- als Anschauungsobjekt für die Umweltpädagogik mit einer ungewöhnlich hohen Artenvielfalt unter den Bedingungen eines ehemaligen Sandabbaugebietes.

Das Gebiet weist einen Biotoptypenkomplex aus seltenen Biotoptypen mit einer hohen Habitatdichte und einer hohen Artenvielfalt auf. Die Steilwände dienen u.a. als Ersatz für Steilufer und Pionierstandorte an Fließgewässern.

Die Steilwand wird gebildet aus gewachsenen oligozänen Sandschichten. Hierdurch und durch die südexponierte, besonnte Lage hat sie eine besondere Bedeutung als Nistwand für gefährdete Wildbienen. Zugleich handelt es sich um eine potentielle Uferschwalbennistwand. Aufgrund der Seltenheit solcher Strukturen zählt sie zu den gefährdeten Biotopelementen.

Das Gebiet dient im Besonderen als Lebensraum für den Trespen-Federschwingel und für wärmeliebende Insekten. Hier leben seltene und gefährdete Arten der Stechimmen wie z.B. Wildbienen, Grab- und Wegwespen sowie Laufkäfer, Tag- und Nachtfalter.

Das Biotopmosaik an der Grubensohle wird geprägt durch vegetationsarme, besonnte Sandflächen, durch z.T. temporäre Kleingewässer als Lebensraum der gefährdeten Kleinen Pechlibelle sowie durch stärker bewachsene Bereiche unterschiedlicher Sukzessionsstadien, die aufgrund ihres Blütenreichtums ein Nahrungshabitat für Stechimmen und Schmetterlinge darstellen.

Auf der Grubensohle kommen unterschiedlich strukturierte Kleingewässer vor, die als Lebensraum für den Berg- und Teichmolch, die Erdkröte sowie den Teich- und Grasfrosch dienen.

Der Hang mit seinen Gehölzstrukturen dient als Refugialraum für Vögel und andere Tiere,

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN****Verbote:**

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) ist in diesem Naturschutzgebiet verboten:

- a) Einrichtungen für den Schieß-, Luft-, Motor- und Wassersport sowie für den Modellsport bereitzustellen oder anzulegen, sowie diese Sportarten zu betreiben,
- b) Grillgeräte aufzustellen,
- c) Veranstaltungen jeder Art durchzuführen,
- d) Gewässer zu düngen, zu kalken, nährstoffreiches Wasser einzuleiten oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen,
- e) Düngemittel und Biozide anzuwenden,
- f) Bodenmaterialien wie z.B. bindige Böden einzubringen sowie zu lagern,
- g) Grünland und Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
- h) Wildäcker anzulegen sowie Wildfütterungen vorzunehmen. Ausgenommen ist die Wildfütterung in den gesetzlich bestimmten Notzeiten, wobei die Futterstelle mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen ist,
- i) Sonderkulturen, insbesondere Flächen für Erwerbsgarten- und Obstbau und Spargelanbau anzulegen,
- j) Kleingärten anzulegen oder Flächen als Grabeland zu nutzen,
- k) Baumschulen, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
- l) Aufforstungen vorzunehmen,
- m) Uferschwalben bei Brutnachweisen während der Brutzeit (Mitte April bis Mitte August) innerhalb des Umfeldes der Steilwand zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten sowie Vorrichtungen zu diesem Zweck anzubringen oder ihre Entwicklungsformen sowie ihre Brut- oder Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN****Nicht betroffene Tätigkeiten
(Unberührtheitsklauseln)**

Unberührt von den Verboten in den Kapiteln 2.1 und 2.2 bleiben in diesem Naturschutzgebiet:

- a) mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde die Realisierung der im Bebauungsplan HM Nr. 227- Teil A – der Stadt Ratingen getroffenen Festsetzungen – jedoch ohne
- die Errichtung des Freilandlabors
 - die Errichtung eines Lärmschutzwalls und der nicht zwingend erforderlichen Maßnahmen im Bereich der Pionierstandorte in der Grubensohle – unter weitestgehender Berücksichtigung des Schutzzweckes und Erhaltung der wertbestimmenden Bereiche, insbesondere
 - der südexponierten Steilwand,
 - der Pionierstandorte auf den Sandflächen und in den Feuchtgebieten der Grubensohle sowie
 - der gehölzbestandenen nordexponierten Hangbereiche,
- b) die Durchführung von Rekultivierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung des erforderlichen Abstandes zum Grundwasser durch eine Mindestdeckschicht von 2 m nach Zulassung durch die untere Landschaftsbehörde und unteren Wasserbehörde.

Der Lärmschutzwall würde weite Teile der Wildbienenvorkommen überschütten. Zur möglichst weitgehenden Erhaltung der besonders schützenswerten Steilwandbiotope bietet sich anstelle der Errichtung eines Lärmschutzwalls der Bau einer Lärmschutzwand an. Die kann und sollte Gegenstand der Ausführungsplanung zum Bebauungsplan sein.

Gebote:

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 C) werden zur Gewährleistung der biologischen Schutzziele und zur Erhaltung des Geotops folgende Gebote festgesetzt:

- a) die vorhandenen Steilwände sind zu erhalten und von Bewuchs freizuhalten,
- b) die Sandflächen auf der Grubensohle sind abschnittsweise zu entbuschen,
- c) die Kleingewässer sind regelmäßig von Gehölzbewuchs freizustellen; weitere Kleingewässer sind anzulegen,
- d) die durch Sukzession entstandenen Gehölzflächen sind als „Nichtwirtschaftswald“ nur extensiv unter dem Gesichtspunkt des Biotop-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

schutzes zu pflegen,

- e) für die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Biotopmanagementplan aufzustellen, der in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren ist.

Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit dem Biotopmanagementplan durchzuführen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet durchgeführt werden. In der Regel ist es erforderlich, den Biotopmanagementplan spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

2.2 Besondere Festsetzungen für die Naturschutzgebiete in der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)

C 2.2-1 Naturschutzgebiet „Deilbachtal“

Velbert

Flächengröße: ca. 65 ha

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- Bachlauf
- bachbegleitender Erlengürtel
- Hochstaudensaum
- Grünland
- Erlenwald
- Buchenwald
- Aufforstungen

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung des natürlich mäandrierenden Bachlaufs,
- zur Erhaltung des Feuchtgrünlandes,
- wegen der naturnahen Eingrünung,
- zur Erhaltung der bodenständigen Gehölze,
- zur Erhaltung von Lebensstätten und -gemeinschaften seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
- wegen des Vorkommens von Eisvogel, Wasserramsel, Gebirgsstelze,
- wegen seiner landschaftlichen Schönheit.

Das Tal des Deilbaches zeichnet sich durch den natürlich mäandrierenden Bachlauf sowie die angrenzenden Grünlandflächen aus. Das Gewässer wird durch einen schmalen Erlengürtel gesäumt, der abschnittsweise sehr dicht ist. Ein bachbegleitender, artenreicher Hochstaudenstreifen leitet zum Grünland über, das auf der Talsohle feucht bis sehr nass ausgeprägt ist.

Im Bereich des Kahlenbaches prägen ein nasser Erlen-Eschenwald sowie Buchenaltholzbestände das Bild. Weiterhin sind im Gebiet mehrere Gehölzflächen, bestehend aus Buchenaltholz, Fichtenforst, Erlen-Ahorn-Stangenwald sowie Lärchenforst, anzutreffen.

Aufgrund der Verzahnung mehrerer Teillebensräume stellt das Tal des Deilbaches einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche, z. T. selten gewordene Tier- und Pflanzenarten dar. Dies sind u. a.: Wasserramsel, Gartenrotschwanz, mehrere Großschmetterlingsarten und limnische Organismen.

Die besondere Schutzwürdigkeit resultiert aus der Funktion und Bedeutung als:

- Lebensraum für mehrere gefährdete oder im Rückgang begriffene Pflanzen- und Tierarten,
- Lebensraum für an saubere Fließgewässer gebundene Organismen,
- Brutrevier einer reichhaltigen Avifauna,
- Standort für stark gefährdete Biotoptypen, insbesondere Feuchtwiesen,
- aus landschaftsästhetischer Sicht erhaltenswertes Gebiet.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) sind in diesem Naturschutzgebiet untersagt:

- a) ein weiterer Ausbau zum Zweck der Erholung,
- b) im Schutzgebiet Erstaufforstungen vorzunehmen,
- c) die Umwandlung von Grün- in Ackerland für die im Landschaftsplan ausgewiesenen Flächen des Naturschutzgebietes C 2.2-1 Deilbachtal,
- d) auf den Feuchtwiesen Stickstoffdüngemittel und Pflanzenschutzmittel anzuwenden (siehe schraffierte Fläche in der Kartendarstellung).

Gebote:

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 C) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

- a) die Fichtenaufforstung und die Pappelbestände sind bei Erreichen der Zielstärke durch bodenständige heimische Gehölzarten zu ersetzen,
- b) die im Landschaftsplan ausgewiesenen Flächen des Naturschutzgebietes C 2.2-1 Deilbachtal sind jährlich einmal zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren,
- c) die bachbegleitenden Ufergehölze sind zu pflegen,
- d) die Sperrung des Fettenberger Weges für Kraftfahrzeuge der Nicht-Anwohner ist beizubehalten,
- e) für die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Biotopmanagementplan aufzustellen, der in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren ist.

Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit dem Biotopmanagementplan durchzuführen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet durchgeführt werden. In der Regel ist es erforderlich, den Biotopmanagementplan spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

Die Inhalte des Biotopmanagementplanes sollen eine grenzüberschreitende Ausweisung des Naturschutzgebietes auf Seiten der Stadt Wuppertal und des Ennepe-Ruhr-Kreises ermöglichen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

Bei der Aufstellung des Biotopmanagementplanes sollen die Stadt, der Zweckverband Bergisch-Märkisches Erholungsgebiet, die privaten Grundstückseigentümer, die Untere Forstbehörde, die Untere Landschaftsbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises und der Stadt Wuppertal und die LANUV beteiligt werden.

Empfohlene Handlungs- bzw. Nutzungsbeschränkungen:

- a) Pferde auf den feuchten und nassen Grünlandflächen zu halten.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- a) Die bestehenden Aufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen sind bei Erreichen der Zielstärke durch bodenständige Gehölzarten zu ersetzen.
- b) Die forstliche Nutzung sollte sich auf den Femel- bzw. Schirmschlag beschränken. Einzelne Totholzinseln sind zu erhalten.
- c) Die Feuchtwiesen sind in bisheriger Form zu bewirtschaften und zu erhalten.
- d) Es wird empfohlen, langfristig die Bewirtschaftung des Grünlandes zu extensivieren. Hierzu sind Vereinbarungen mit den Landwirten zu treffen.
- e) Das Ufer des Deilbaches ist zu schützen, die Ufergehölze sind zu erhalten.

Darüber hinaus wird empfohlen, langfristig einen mindestens 5 m breiten Streifen beidseitig vom Ufer aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen. Diese Maßnahme sollte durch vertragliche Vereinbarungen mit den Landwirten geregelt werden,

- f) Der verrohrte Bach im südlichen Flächenbereich des Naturschutzgebietes ist zu renaturieren.
- g) Der Quellbereich des Kahlenbaches ist wieder freizulegen.

Die Maßnahme hat zum Ziel, diesen Bereich entsprechend den Erfordernissen des Naturschutzes wieder herzustellen. Hierzu gehört vor allem das Entfernen der störenden Gebäude, Anlagen und Einzäunungen.

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist eine weitere Festsetzung unter folgender Ziffern getroffen worden:

- C 3.3-7 Brachfläche, Bewirtschaftung und Pflege, Pflege Typ 1

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C 2.2-2 Naturschutzgebiet „Schlupkothen“

Velbert

Flächengröße: ca. 30 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Naturschutzgebietes erfolgt gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- wegen seiner besonderen Bedeutung als Reptilien- und Amphibiengebiet.

Die Ausweisung des Gebietes als Naturschutzgebiet erfolgt jedoch nur so lange, bis mit der weiteren Kalksteingewinnung begonnen wird.

Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:

- a) fischbestandsverbessernde Maßnahmen wie insbesondere Entkrauten, Fremdbesatz, Düngung und Zufütterung,
- b) das Angeln in den Vogelbrutzeiten (15.3. - 15.7.).

Gebote:

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 C) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

- a) für das Schutzgebiet ist ein absolutes Betretungsverbot für Unbefugte auszusprechen,
- b) die Fischerei darf nur zur Hege ausgeübt werden,
- c) durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Anlieger jederzeit freien Zugang zu den im Naturschutzgebiet Schlupkothen gelegenen Gelände haben,
- d) für die notwendigen Schutz-, Pflege- und Ent-

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind weitere Festsetzungen unter folgenden Ziffern getroffen worden:

- C 3.1-44 Brache, der natürlichen Entwicklung überlassen
- C 3.1-45 Brache, der natürlichen Entwicklung überlassen

Ausnahmen vom Betretungsverbot werden für den vom Grundstücksinhaber Rheinische Kalksteinwerke Wülfrath GmbH benannten Personenkreis durch die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann erteilt.

Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

wicklungsmaßnahmen ist ein Biotopmanagementplan aufzustellen, der in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren ist.

ERLÄUTERUNGEN

sind in Übereinstimmung mit dem Biotopmanagementplan durchzuführen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet durchgeführt werden. In der Regel ist es erforderlich, den Biotopmanagementplan spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

Bei der Aufstellung des Biotopmanagementplanes sollen die Stadt, die privaten Grundstückseigentümer, die Untere Forstbehörde und die LANUV beteiligt werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C 2.2-3 Naturschutzgebiet „Felderbachtal“

Velbert

Flächengröße: ca. 13 ha

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- Bachlauf
- bachbegleitender Erlengürtel
- Hochstaudensaum/-flächen
- Grünland
- Buchenhangwald
- Aufforstungen
- Quellbereiche

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung des natürlich mäandrierenden Bachlaufs,

Das Felderbachtal zeichnet sich im Bereich westlich der Kreisgrenze durch den natürlich mäandrierenden Bach mit hoher Fließgeschwindigkeit aus. Innerhalb des Bachbettes existieren, bedingt durch die stark ausgeprägten Mäander, stellenweise Stillwasserzonen.

Die Quellbereiche des Loherbaches und des namenlosen Baches mit ihren Buchenaltholzbeständen sind Bestandteil des Naturschutzgebietes.

- wegen der naturnahen Eingrünungen,

Der Bach wird von einem gut ausgebildeten Erlensaum, der das Gewässer stark beschattet, begleitet.

Im Gesamtverlauf durchfließt der Felderbach größtenteils feuchtes bis nasses Grünland. Bachbegleitend finden sich darüber hinaus zwei Aufforstungsflächen, die neben den bodenständigen Gehölzen zahlreiche Pappeln enthalten.

- zur Erhaltung des Feucht-/ Nassgrünlandes,

Die wertbestimmenden Merkmale sind neben dem natürlichen Bachlauf die großen Feucht- und Nasswiesenflächen, die als schützenswerte und im Rückgang begriffene, stark gefährdete Biotoptypen einzustufen sind.

- zur Erhaltung von Lebensstätten und -gemeinschaften seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,

Sie bieten zahlreichen (z. T. gefährdeten) Tier- und Pflanzenarten, die an intakte Fließgewässer und/oder feuchtes Grünland gebunden sind, Lebensraum.

Zu nennen sind z. B. Wasserramsel, Teichrohrsänger, Wasserspitzmaus, Sumpf-Veilchen und einige Orchideenarten.

- wegen des Vorkommens von Eisvogel und Wasserramsel,

Die besondere Schutzwürdigkeit resultiert aus der Funktion und Bedeutung als:

- Lebensraum für mehrere gefährdete oder im Rückgang begriffene Pflanzen- und Tierarten,
- Lebensraum für an intakte Fließgewässer gebundene Organismen,
- Brutrevier einer an gehölzbestandene Bachläufe angepassten Avifauna,
- Standort für stark gefährdete Biotoptypen, insbesondere

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

- wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Tales.

- Feucht- und Nasswiesen, natürlich mäandrierende Bachläufe und Quellbäche,
- aus landschaftsästhetischer Sicht erhaltenswertes Gebiet.

Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:

- a) ein weiterer Ausbau zum Zwecke der Erholung,
- b) auf den im Westen und Osten liegenden Feuchtwiesen Stickstoffdüngemittel anzuwenden (siehe schraffierte Flächen in der Kartendarstellung),
- c) die Erstaufforstung, sofern die Flächen der öffentlichen Hand betroffen sind,
- d) der Umbruch von Grünland.

Die Privatwaldbesitzer werden aufgefordert, die Festsetzungen des Verbotes c) zu beachten.

Gebote:

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 C) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

- a) die Pappelbestände sind bei Erreichen der Zielstärke durch bodenständige heimische Gehölzarten zu ersetzen,
- b) die Feuchtwiesen sind jährlich zu mähen; das Mähgut ist zu entfernen, eine Düngung ist nicht vorzunehmen,
- c) die bachbegleitenden Ufergehölze sind zu pflegen,
- d) für die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Biotopmanagementplan aufzustellen, der in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren ist.

Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit dem Biotopmanagementplan durchzuführen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet durchgeführt werden. In der Regel ist es erforderlich, den Biotopmanagementplan spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

Bei der Aufstellung des Biotopmanagementplanes sollen die unteren Landschaftsbehörden des Ennepe-Ruhr-Kreises und der Stadt Wuppertal, die privaten Grundstückseigentümer, die Untere Forstbehörde, der Zweckverband Bergisch-Märkisches Erholungsgebiet und die LANUV beteiligt wer-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

den.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- a) Die bestehenden Aufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen sind bei Erreichen der Zielstärke durch bodenständige Gehölzarten zu ersetzen.
- b) Das Ufer des Felderbaches ist zu schützen, die Ufergehölze sind zu erhalten.

Darüber hinaus wird empfohlen, langfristig einen mindestens 5 m breiten Streifen beidseitig vom Ufer aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen. Diese Maßnahme sollte durch vertragliche Vereinbarungen mit den Landwirten geregelt werden.

- c) Erhalt von stehendem und liegendem Totholz.
- d) Erhalt der Brachflächen im Zentrum des Naturschutzgebietes.

Das Gebot dient vor allem dem Fortbestand der Pestwurzflur, die nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde durch geeignete Maßnahmen zu erhalten ist.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C 2.2-4 Naturschutzgebiet „Steinbruch Hefel“

Velbert

Flächengröße: ca. 2 ha

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- Laubwald
- Pioniergebüsch
- stehendes Kleingewässer
- Steilwände
- Hochstaudensaum

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- wegen seiner Seltenheit und besonderen Eigenart,
- wegen seiner Bedeutung als Refugialraum,
- wegen seiner erdgeschichtlichen Bedeutung.

Es handelt sich um einen kleinen aufgelassenen Kalksteinbruch, dessen Hänge weitgehend mit heimischen Gehölzen bewachsen sind. Lediglich die senkrechten Felswände sind gehölzfrei. Auf der Bruchsohle befindet sich ein temporär wasserführendes Kleingewässer. Die restliche Fläche wird von mittlerweile weitgehend verbuschten Bereichen eingenommen. Gehölzfreie Stellen sind flächig von einer Brennesselflur bedeckt.

Bedingt durch die hohen Steilwände ist die Steinbruchsohle nicht ohne Aufwand zu erreichen und stellt somit ein ideales Rückzugsgebiet für Tiere, insbesondere Vögel, dar.

Der ehemalige Steinbruch stellt ein wichtiges Objekt für die Stratigraphie und Paläographie dar: Hier ist die Grenze zwischen Devon und Karbon deutlich sichtbar.

Empfohlene Handlungs- bzw. Nutzungsbeschränkungen:

- a) Im Schutzgebiet sind Erstaufforstungen vorzunehmen.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- a) Der Steinbruch ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen,
- b) Am südwestlich angrenzenden Weg ist ein Schutzzaun zu errichten. Der Zaun soll den Zugang zur Steinbruchsohle verhindern und erneuten Müllablagerungen vorbeugen,
- c) An der Schutzgebietsgrenze ist ein Hinweisschild mit Erläuterungen zum Schutzziel und -zweck (natürliche Entwicklung, Rückzugsgebiet) aufzustellen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C 2.2-5 Naturschutzgebiet „Aprather Mühlenteich“

Flächengröße: ca. 9 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung des Bruchwaldes,
- zur Erhaltung der Verlandungsbereiche,
- zur Erhaltung der Feuchtwiese,
- zur Erhaltung von Lebensstätten und -gemeinschaften seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,

Wülfrath

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- Grünland
- Teich
- Bach
- Buchenwald
- Erlenbruch
- Hochstauden-/Röhrichtfläche

Das Gebiet am ehemaligen Schloss Aprath wird durch die beiden stehenden Gewässer Mühlenteich und Schlossteich sowie die Verlandungszone mit unterschiedlich weit voranschreitender Sukzession geprägt.

Zwischen Mühlenteich und Schlossgelände hat sich ein Erlenbestand mit Bruchwaldcharakter entwickelt. Die benachbarte nasse, seggenreiche Hochstaudenfläche geht weiter nördlich in dichtes Gebüsch bzw. in einen ehemals als niederwaldartig bewirtschafteten Gehölzbestand über (südlich der Klinikzufahrt).

Das nördlich der Zufahrt zum Klinikgelände gelegene Grünland wird extensiv bewirtschaftet. Die stark vernässten Bereiche zeigen eine gut entwickelte Hochstaudenflur mit hoher Artenvielfalt. Eine alte Kopfbaumreihe bildet die Grenze des Naturschutzgebietes.

Im Nordwesten durchfließt der Düsselbach von Norden nach Süden das Gebiet und begrenzt hier, parallel zum Weg, die Fläche.

Verlandungsbereiche, Bruchwälder und Feuchtwiesen sind in der vorläufigen Roten Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotope z. T. als vor der Vernichtung stehend aufgeführt.

Innerhalb des Altholzbestandes am Südostrand des Naturschutzgebietes prägen hochstämmige Buchen das Bild. Daneben finden sich einige nicht bodenständige Gehölze (meist Koniferen) als Reste der Parkanlage im Bestand.

Das Gebiet stellt ein Mosaik mehrerer Sukzessionsstadien dar. Dementsprechend zeigt es eine hohe Artenvielfalt auf. Zahlreiche Tier- und Pflanzenarten sind in der Roten Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Pflanzen und Tiere als gefährdet bzw. stark gefährdet eingestuft. Zu nennen sind: Sumpfsternmiere, Breitblättriges Knabenkraut, Kleinspecht, Gartenrotschwanz, Wasseramsel, Flussnapschnecke.

Als Durchzügler unter den Vogelarten sind Eisvogel und Graureiher im Gebiet anzutreffen.

Die meisten der nachgewiesenen Arten spiegeln die enge Verzahnung von Wasserflächen, Verlandungsbereichen und

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
--------------------------------	----------------------

- wegen seiner besonderen Eigenart und Schönheit und seiner lokalen Bedeutung.

Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) sind in diesem Naturschutzgebiet folgende Handlungen untersagt:

- a) die Entwässerung der Umgebung des Aprather Mühlenteiches,
- b) die Anlage neuer und der Ausbau vorhandener Wege.

Gebote:

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 C) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

- a) bestehende Abzugsgräben sind zu schließen,
- b) das Grünland ist weiterhin extensiv zu bewirtschaften,
- c) die Kopfweiden sind einmal in zehn Jahren zu schneiden,
- d) die Verlandungszone und deren unmittelbare Umgebung ist zu erhalten,
- e) die Verbuschung im Bereich der Verlandungszone und der unmittelbaren Umgebung ist zu verhindern.

Extensivgrünland wider.

Die besondere Schutzwürdigkeit resultiert aus der Funktion und Bedeutung als:

- Lebensraum für mehrere gefährdete oder im Rückgang begriffenen Tier- und Pflanzenarten,
- Lebensraum für an offene Gewässer gebundene Organismen,
- Lebensraum für an Feuchtwiesen und Extensivgrünland gebundene Organismen,
- Standort für gefährdete Biotoptypen,
- aus landschaftsästhetischer Sicht erhaltenswertes Gebiet.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- a) Der ehemalige Turnierplatz ist auf ein ursprüngliches

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Geländeniveau zu bringen (Abtragung) und als Auenstandort zu entwickeln.

- b) An der Klinikzufahrt ist eine geeignete Wegabsicherung zum Schutz der Amphibien während ihrer Wanderzeit zu schaffen.

Für die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Biotopmanagementplan aufzustellen, der in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren ist.

Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit dem Biotopmanagementplan durchzuführen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet durchgeführt werden. In der Regel ist es erforderlich, den Biotopmanagementplan spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

2.2 Besondere Festsetzungen für die Naturschutzgebiete in der Raumeinheit D (Hilden, Monheim, Langenfeld)

D 2.2-1 Naturschutzgebiet „Spörkelnbruch“

Hilden

Flächengröße: ca. 9 ha

Beim vorliegenden Naturschutzgebiet handelt es sich um einen reich strukturierten Biotopkomplex mit Wald- und Grünlandflächen, gelegen auf der durch den Rhein geschaffenen Mittelterrasse. Das Gelände fällt von Osten (ca. 106 m) nach Westen auf ca. 80 m ab. Im Kernbereich des Naturschutzgebietes befindet sich artenreiches Feuchtgrünland mit einem für das Rheinland bedeutenden Orchideenvorkommen. Weiterhin prägen ausgedehnte Bruchwaldflächen und alte Eichenwälder mit hohem Totholzanteil das Bild. Das Naturschutzgebiet befindet sich vollständig innerhalb des FFH-Gebietes „Hilden-Spörkelnbruch“ (DE 4807-302).

Schutzgegenstand:

Im Gebiet ist folgender Lebensraumtyp nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 vertreten:

- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)

Das Gebiet hat darüber hinaus Bedeutung für folgende Arten des Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) vom 2. April 1979:

- Schwarzspecht
- Wespenbussard

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- Bruchwald
- Laubmischwald
- Feuchtgrünland
- Feuchtbrache
- Quellsumpf
- Artenschutzteiche

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- wegen der Lage des Gebietes innerhalb des FFH-Gebietes „Hilden-Spörkelnbruch“ (DE-4807-302),
- zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung von Lebensräumen und zur Förderung von Arten, die in den Anhängen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind,

Zum Schutz und zur Bewahrung des gemeinschaftlichen europäischen Naturerbes wird ein zusammenhängendes europäisches Schutzgebietssystem mit dem Namen „Natura 2000“ errichtet. Es setzt sich aus FFH-Gebieten (Gebiete zum Schutz von Flora, Fauna und Habitaten) sowie aus EG-Vogelschutzgebieten zusammen. FFH-Gebiete sind nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG als besondere Schutzgebiete auszuweisen.

Hierbei handelt es sich um folgende Lebensräume und Arten:

- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)
- Schwarzspecht
- Wespenbussard

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- zur Erhaltung des Bruchwaldes,

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und -gemeinschaften seltener und gefährdeter Arten,

- zur Erhaltung und Wiederherstellung strukturreicher Waldbestände,

- zur Erhaltung des feuchten und nassen Grünlandes (Orchideenstandort),

- zur Erhaltung des Quellsumpfes,

- als Standort für stark gefährdete oder vor der Vernichtung stehende Biototypen, insbesondere: Bruchwälder, Quellsümpfe, Feucht- und Nassgrünland, bodensaure Eichenwälder,

Das Gebiet südöstlich des Spörkelnbruches setzt sich weitgehend aus Waldtypen unterschiedlicher Ausprägung zusammen. Den größten Anteil nimmt der Erlen-Birken-Bruchwald ein, der durch das Vorkommen von Königsfarn, Torfmoosen und anderen seltenen Bruchwaldarten charakterisiert ist.

Innerhalb des von z.T. wassergefüllten Schlenken durchzogenen Bruches finden zahlreiche an diesen Standort angepasste Pflanzenarten ihren Lebensraum. Insbesondere sind die laut der Roten Liste Nordrhein-Westfalens gefährdeten bzw. stark gefährdeten Arten wie Sparrige Binse, Gaggelstrauch, Königsfarn, Sumpfdotterblume und Kleines Helmkraut zu nennen. Die im Gebiet vorkommende Hornisse dient dem Wespenbussard als Nahrungsgrundlage.

Ein trockener Teilbereich des Waldes ist durch bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp 9190 nach Anhang I der FFH-Richtlinie) geprägt, in denen mehrere stattliche Exemplare alter Eichen vorkommen.

Die Bruchwälder verfügen über eine gut ausgeprägte Vertikalstruktur mit einer üppigen Strauchschicht aus Vogelbeere und Faulbaum sowie einer typisch ausgebildeten Kraut- und Moosschicht. Langfristig ist hier ein höherer Alt- und Totholzanteil anzustreben. Innerhalb des Naturschutzgebietes sind auf den potenziellen Erlenbruchstandorten mehrere Pappelbestände vorhanden.

Von der Erhaltung größerer Laubwälder mit Altholzbeständen profitiert auch der Wespenbussard.

Außerhalb des geschlossenen Waldbestandes grenzen Nasswiesen und feuchte Brachen an. Es handelt sich dabei um Standorte zahlreicher Orchideen.

Die stark besonnten, feuchten Grünlandflächen bieten durch ihren Artenreichtum und mit ihrem Blütenangebot einer Vielzahl von Insektenarten Lebensraum. Die hier nachgewiesene seltene Kurzflügelige Schwertschrecke, die zur Vermehrung auf besonnte Grünlandflächen mit Binsen-, Süß- und Sauergräsern angewiesen ist sowie das Sumpfhornkleewidderchen unterstreichen den ökologischen Wert dieser Bereiche.

Besonders hohen ökologischen Wert hat die Sumpfquelle, welche den Boden der unmittelbaren Umgebung durchtränkt. Quellsümpfe (Helokrene) stellen einen stark gefährdeten Biototyp dar und sind unbedingt zu schützen.

Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- | | |
|---|--|
| <p>a) der Umbruch des Grünlandes,</p> <p>b) nach Maßgabe vertraglicher Regelungen das Grünland mit Stickstoffdüngern zu düngen,</p> <p>c) die Entwässerung des Gebietes,</p> <p>d) die Anlage von Wildäckern sowie die Fütterung von Wild außerhalb von Notzeiten,</p> <p>e) eine Erstaufforstung vorzunehmen,</p> <p>f) Baumschulen, Weihnachtsbaum oder Schmuckreisigkulturen anzulegen,</p> <p>g) ein weiterer Ausbau des Gebietes zum Zwecke der Erholung,</p> <p>h) Hunde unangeleint laufen zu lassen,</p> <p>i) Modellsport, insbesondere Flugmodelle zu betreiben,</p> <p>j) Kahlhiebe durchzuführen,</p> <p>k) Laubwald und Laubmischwald in Nadelwald umzuwandeln,</p> <p>l) der Zustand der Lebensräume und der Populationen der Arten nach den Anhängen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, für die das Gebiet DE 4807-302 „Hilden-Spörkelnbruch“ ausgewiesen wurde, darf nicht verschlechtert werden.</p> <p>Bezüglich waldbaulicher Maßnahmen bedeutet dies: Es sind alle forstliche Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der FFH-Lebensräume und –Arten führen können.</p> <p>Dies bedeutet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Einbringung von Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehören, | <p>Das Feuchtgrünland wird derzeit im Auftrag der ULB nach Naturschutzkriterien extensiv bewirtschaftet-</p> <p>Es ist zu prüfen, ob auch auf ein Offenhalten der Wegeseitengräben verzichtet werden kann.</p> <p>Siehe hierzu u.a. die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirmung von Wild („Fütterungsverordnung“) vom 23.1.1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.12.2009.</p> <p>Diese Bestimmung gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung.</p> <p>Kahlhiebe im Sinne des Verbots sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,5 ha, im Falle von FFH-Lebensräumen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers sowie Einschläge, die den Bestockungsgrad unter diese Werte absenken. Ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichennaturverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen. Diese sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Angestrebt wird die Einzelstammnutzung bzw. die femelartige Nutzung der Waldbestände im Sinne einer naturnahen Waldbewirtschaftung.</p> <p>Siehe auch die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG NW (A 4.2.-22, A 4.2-23, D 4.2-3 und D 4.2-4) zur Beibehaltung des Laubwaldanteils.</p> <p>Das so genannte „Verschlechterungsverbot“ regelt der Artikel 6 der FFH-Richtlinie. Rechtmäßig bestehende Nutzungen können dabei in der Regel fortgeführt werden.</p> <p>Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.</p> <p>Die Zulässigkeit von Projekten richtet sich nach § 34 BNatSchG i.V.m. § 48 d LG NW.</p> <p>Der Anteil der nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten darf nicht erhöht werden. Die Beibehal-</p> |
|---|--|

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ist nicht zulässig,

- die Anwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln und die chemische Behandlung von Holz sind verboten. Hiervon ausgenommen sind die Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln für Kalamitätsfälle und Bodenschutzkalkungen außerhalb der Biotope nach § 30 BNatSchG. Dabei ist die Kalkung nur in der Vegetationszeit und nur mit geeignetem Material zulässig.
- m) die forstliche Nutzung ist zwischen dem 1.3. und 30.5. generell verboten, bei Brutverdacht im Umfeld des Horstbaumes bis zum 15.7., flächige Einschläge sind zwischen dem 1.6. und 30.9. verboten,
- n) die Verwendung von nicht standortgerechtem Wegematerial, insbesondere Kalk- und basenreiche Schotter und andere Materialien, die geeignet sind, das Milieu der angrenzenden Böden und des Grund- und Oberflächenwassers zu verändern.

Gebote:

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 C) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

- a) extensive Bewirtschaftung des Grünlandes nach Maßgabe vertraglicher Regelungen,
- b) naturnahe Bewirtschaftung der Wälder unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft, insbesondere durch:

tung eines bereits bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20% bleibt unberührt, soweit sie mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist. Siehe hierzu auch die besonderen forstlichen Festsetzung nach § 25 LG NW A 4.2.-23. und D 4.2.4.

Das Verbot dient dem Schutz der Nist-, Brut- Wohn- und Zufluchtstätten wildlebender Tierarten in den Brut- und Setzzeiten, insbesondere von Vogelarten, die in den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind. Horstbäume unterliegen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einem ganzjährigen Schutz, sofern sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen.

Dies betrifft insbesondere anfallende Instandhaltungsarbeiten an bereits vorhandenen Forst- und Wanderwegen.

Die reichhaltige Flora und Fauna der Feuchtgrünlandflächen soll geschützt werden; insbesondere soll der Orchideenbestand gesichert werden.

Eine geeignete Maßnahme ist die extensive Beweidung mit geeigneten Schaf- und Ziegenrassen nach auf die einzelnen Flächen zugeschnittenen Beweidungsplänen. Durch eine regelmäßige Vegetationskontrolle ist hierbei sicherzustellen, dass der Offenlandcharakter erhalten und die schutzwürdigen Pflanzenbestände gefördert werden. Bei Bedarf sind überzählige Gehölze zu entfernen. Eine weitere geeignete Maßnahme ist die Mahd nach Naturschutzkriterien. Das Mähgut ist abzutransportieren.

Die Grundsätze der naturnahen Waldwirtschaft sind in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete im Kapitel 2.1 erläutert.

Es wird empfohlen, die wertvollen und empfindlichen Bruchwälder ganz aus der Nutzung herauszunehmen oder allenfalls eine behutsame Zielstärkennutzung vorzunehmen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung und Förderung der Waldgesellschaften der potenziell natürlichen Vegetation in ihrer standörtlichen Variationsbreite inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren,
 – Erhaltung eines ausreichenden Altholzbestandes in über 120-jährigen Beständen sowie eines ausreichenden Totholzanteils, v.a. von starkdimensioniertem stehendem Totholz,
 – Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften,
 – Ersatz der nicht bodenständigen Baumarten durch bodenständige, heimische Baum- und Straucharten bei Erreichen der Zielstärke, | <p>Langfristig sollen auf allen Waldflächen des Naturschutzgebietes die naturraumtypischen natürlichen Waldgesellschaften entsprechend der potenziell natürlichen Vegetation erhalten bzw. wieder hergestellt werden. Dies dient vor allem der Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der alten bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen (Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie) und der in weiten Teilen des Gebietes vorkommenden Bruchwälder (gesetzlich geschützter Biotoptyp nach § 30 BNatSchG).</p> <p>Empfohlen wird der Erhalt von 10 Bäumen des Oberstandes, insbesondere Höhlenbäume, und deren Belassung für die Zerfallsphase im Wald. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.</p> <p>Auf einen ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz sind viele seltene und gefährdete Tiere angewiesen, so z.B. der im Gebiet vorkommende, gefährdete Kleinspecht und der für das gesamte FFH-Gebiet nachgewiesene Schwarzspecht.</p> <p>Diese Maßnahme betrifft insbesondere die wenigen im Gebiet nicht naturraumtypischen Hybridpappelbestände und Roteichenforste. Hierdurch wird dem Erhaltungsziel Rechnung getragen, im gesamten Naturschutzgebiet langfristig die naturraumtypischen Waldgesellschaften aufzubauen. Dies ist in weiten Teilen Bruchwald.</p> <p>Das Gebot steht jedoch einem aus ökologischen Gründen sinnvollen früheren Ersatz nicht bodenständiger Baum- und Straucharten in Abstimmung mit den Eigentümern nicht entgegen. Hieraus ergibt sich auch keine Verpflichtung des Grundstückseigentümers zum Schlagen der Gehölze. Im Einzelfall kann darüber hinaus ein Erhalt auch aus ökologischen Gründen sinnvoll sein.</p> |
| <p>c) Erhaltung und Entwicklung von Waldrändern der natürlichen Waldgesellschaften,</p> | <p>Waldränder sind als Übergangsbiootope besonders artenreich. Sie bieten einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten einen geeigneten Lebensraum. Für den Wald übernehmen sie wichtige Schutzfunktion, u.a. auch in klimatischer Hinsicht (Windschutz) sowie Schutz vor äußeren Einwirkungen (Schadstoff-Drift).</p> |
| <p>d) Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Grundwasserstände und Überflutungsverhältnisse,</p> | <p>Zur Optimierung der Standortbedingungen der Bruchwälder soll geprüft werden, inwiefern vorhandene Entwässerungsgräben geschlossen werden können.</p> |
| <p>e) Erhaltung von Sonderstandorten,</p> | <p>Sonderstandorte sind z.B. quellige Bereiche, feuchte Blößen im Wald.</p> |
| <p>f) die Anlage einiger Kleingewässer,</p> | <p>Bei der Anlage sind aus naturschutzfachlicher Sicht bereits wertvolle Bereiche auszunehmen.</p> |
| <p>g) für die im Gebiet zur Erreichung der jeweiligen Erhaltungsziele durchzuführenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Maßnahmenplan aufzustellen, der in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren ist.</p> | <p>Geeignete Maßnahmenpläne im Sinne der FFH-Richtlinie sind z.B. Biotopmanagementpläne sowie die von den zuständigen Forstbehörden aufzustellenden Sofortmaßnahmenkonzepte und Waldpflegepläne. In der Regel ist es erforderlich, Maßnahmenpläne spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.</p> |

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In diesen Maßnahmenplan werden die Daten zum Erhaltungszustand des hier betroffenen FFH-Gebietes gem. Standarddatenbogen eingearbeitet und kontinuierlich fortgeschrieben.

Für die nach den FFH-spezifischen Geboten nach b) bis c) und Verboten nach k) bis l) ausgelösten forstwirtschaftlichen Maßnahmen und finanziellen Ausgleiche werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für den Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Gebote und Verbote des Landschaftsplans für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die entsprechenden Gebote und Verbote wieder in Kraft.

ERLÄUTERUNGEN

Sämtliche Schutz,- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit den entsprechenden Maßnahmenplänen durchzuführen.

Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen und Untersuchungen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet geplant und durchgeführt werden.

Prinzipiell sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorrangig durch vertragliche Regelungen umgesetzt werden

Zur Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald sollen im Hinblick auf die Waldbewirtschaftung gemäß § 3 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 32 Abs. 4 BNatSchG vorrangig Verträge abgeschlossen werden.

Für bestimmte Maßnahmen im Wald, die den Zielen des Naturschutzes dienen, kann der Waldeigentümer auf Antrag Ausgleichszahlungen erhalten. Die Fördermöglichkeiten sind den aktuell gültigen Förderrichtlinien zu entnehmen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN****D 2.2-2a Naturschutzgebiet „Hildener Stadtwald – Bereich Sandbach/Krebsbach“**

Das Naturschutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen.

Flächengröße: ca. 27 ha

Schutzgegenstand:

Im Gebiet sind folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 vertreten:

- *Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0) als prioritärer Lebensraum
- *Moorwälder (91D1) als prioritärer Lebensraum

Das Gebiet hat darüber hinaus Bedeutung für folgende Arten des Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) vom 2. April 1979:

- Schwarzspecht
- Wespenbussard

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- wegen der Lage des Gebietes innerhalb des FFH-Gebietes „Hilden-Spörkelbruch“ - DE 4807-302,
- zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung von Lebensräumen und zur Förderung von Arten, die in den Anhängen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind,

Hilden

Das Naturschutzgebiet befindet sich vollständig innerhalb des FFH-Gebietes „Hilden-Spörkelbruch“ (DE 4807-302).

Der nördliche Teil des Naturschutzgebietes wird im Wesentlichen durch die beiden Bäche Sand- und Krebsbach und deren begleitenden Waldgesellschaften geprägt. Im westlichen Bereich befindet sich ein vom Krebsbach und Sandbach gespeister alter Teich, der als Hochwasserrückhaltebecken fungiert. Südlich Spörkelbruch stockt ein größerer Waldbestand mit Erlen, Birken und tlw. Kiefern; am Rande befinden sich Roteichenforste.

In der südlichen Teilfläche existiert ein Heidemoorrelikt.

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- Bachlauf
- Heidemoorrelikt
- Bruchwald
- Moorwald
- Auwald
- Mischwald
- Teich

Prioritäre Lebensräume sind solche, deren Schutz und Erhaltung auf Grund ihres seltenen Vorkommens und / oder starker Gefährdung in der EU von herausragender Bedeutung ist. Sie sind mit einem * hervorgehoben.

Zum Schutz und zur Bewahrung des gemeinschaftlichen europäischen Naturerbes wird ein zusammenhängendes europäisches Schutzgebietssystem mit dem Namen „Natura 2000“ errichtet. Es setzt sich aus FFH-Gebieten (Gebiete zum Schutz von Flora, Fauna und Habitaten) sowie aus EG-Vogelschutzgebieten zusammen. FFH-Gebiete sind nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG als besondere Schutzgebiete auszuweisen.

Hierbei handelt es sich im vorliegenden Naturschutzgebiet um folgende Lebensräume und Arten:

- *Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0) als prioritärer Lebensraum
- *Moorwälder (91D1)
- Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010) (der Lebensraumtyp kommt in benachbarten Naturschutzgebieten innerhalb des FFH-Gebietes DE 4807-302 vor)
- Wespenbussard

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- zur Erhaltung und Optimierung der natürlichen, mäandrierenden Bachläufe,

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der bachbegleitenden Auen- und Bruchwälder sowie der Moorwälder,

- zur Erhaltung von Altholzbeständen als Teillebensraum für den Schwarzspecht und den Wespenbussard,

- zur Erhaltung der sumpfigen Stellen mit Torfmoosen,

- zur Erhaltung offener Wasserflächen als Teil Lebensraum für Amphibien,

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Heidemooren,

- zur Erhaltung von Lebensstätten und -gemeinschaften seltener und gefährdeter Arten,

ERLÄUTERUNGEN

- Schwarzspecht

Das Naturschutzgebiet wird durch die beiden Fließgewässer Sandbach und Krebsbach geprägt. Der ansonsten naturnahe Verlauf wird durch kreuzende Wanderwege immer wieder punktuell gestört; hier befinden sich jeweils Rohrdurchlässe. Das Bachbett beider Gewässer ist sandig bis kiesig und zeichnet sich durch eine starke Mäanderbildung aus.

Die Bäche durchfließen mehrere Bruchwald- und Eichenmischwaldbestände. Entlang des Sandbachs sind zudem typische bachbegleitende Auenwälder ausgeprägt.

Innerhalb der naturnahen Erlen- und Birkenbrüche ist der hohe Deckungsgrad an verschiedenen Moosen, insbesondere an Torfmoosen, sowie das Vorkommen weiterer typischer Arten wie Sumpfdotterblume, Sumpf-Segge und Sumpf-Schwertlilie hervorzuheben.

Lediglich der südlich Spörkelnbruch und südlich des Sandbaches gelegene Bereich wird randlich durch einen hohen Anteil an Roteichen geprägt. Den Kernbereich machen auch hier Erlen-Birkenmischbestände aus, allerdings ist der ursprüngliche höhere Grundwasserstand durch Entwässerungsgräben abgesenkt worden.

Eine kleine Erlenbruchfläche nordwestlich Kesselsweiher ist mit Pappeln aufgeforstet.

Westlich des Teiches ist ein kleiner Birken-Moorwald ausgeprägt.

Sandbach (tlw.) und Krebsbach vereinigen sich im Westen des Naturschutzgebietes in einem Teich. Dieser Bereich stellt einen der wichtigsten Erdkrötenbiotope der Region dar. Westlich davon schließt sich ein gut ausgeprägter Erlenbruch mit mehreren offenen Wasserflächen an.

Südlich des Sandbaches befindet sich ein Heidemoorrelikt. Die Fläche ist wegen der vorhandenen Entwässerungsgräben, insbesondere auch der Wegeseitengräben, stark entwässert. Sie ist daher vor allem durch flächendeckende Pfeifengrasbestände gekennzeichnet. Daneben ist der für den Standort typische Gagelstrauch - lt. Roter Liste Nordrhein-Westfalen gefährdet - mit hohem Deckungsgrad vertreten. Torfmoose sind infolge der Entwässerung nur noch kleinflächig vorhanden. Die Heidemoorfläche kann durch Anhebung des Grundwasserstandes aufgrund des vorhandenen Entwicklungspotenzials deutlich aufgewertet werden. Sie stellt im Verbund mit den bachbegleitenden Bruchwäldern einen Biotopkomplex mit außerordentlich hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz dar.

Mehrere der im Gebiet nachgewiesenen Pflanzenarten sind in der Roten Liste Nordrhein-Westfalens als gefährdet bzw. stark gefährdet eingestuft. Zu nennen sind insbesondere: Schlangenzwurz, Sumpf-Veilchen, Sumpffarn und Buchen-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

- als Standort für gefährdete und stark gefährdete Biotoptypen, insbesondere: Bruchwälder, Auenwälder, naturnahe Fließgewässer und Heidemoore,
- wegen der Funktion als Refugialraum zwischen dicht besiedelten Gebieten.

farn sowie die sich auf der Vorwarnliste befindliche Sumpfdotterblume. Unter den gefährdeten Tierarten ist die Gruppe der Schmetterlinge hervorzuheben, die ebenfalls mit einem hohen Anteil gefährdeter Arten hier vertreten ist.

Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:

- a) die weitere Entwässerung des Gebietes,
- b) Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten durchzuführen,
- c) Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen,
- d) die Verwendung von nicht standortgerechtem Wegematerial, insbesondere Kalk- und basenreiche Schotter und andere Materialien, die geeignet sind, das Milieu der angrenzenden Böden und des Grund- und Oberflächenwassers zu verändern,
- e) ein weiterer Ausbau des Gebietes zum Zwecke der Erholung,
- f) Hunde unangeleint laufen zu lassen,
- g) nährstoffreiches Wasser einzuleiten,
- h) das Heidemoor aufzuforsten,
- i) Modellsport, insbesondere Flugmodelle zu betreiben,
- j) Kahlhiebe durchzuführen,

Siehe hierzu u.a. die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirmung von Wild („Fütterungsverordnung“) vom 23.1.1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.12.2009.

Dies betrifft insbesondere anfallende Instandhaltungsarbeiten an bereits vorhandenen Forst- und Wanderwegen.

Das Gebiet ist für die Erholungsnutzung bereits ausreichend erschlossen.

Diese Bestimmung gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung.

Die durch Nährstoffarmut charakterisierten Biotope Heidemoor, Moor- und Bruchwald sind hochgradig empfindlich gegenüber Nährstoffeinträgen.

Kahlhiebe im Sinne des Verbots sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,5 ha, im Falle von FFH-Lebensräume auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers sowie Einschläge, die den Bestockungsgrad unter diese Werte absenken. Ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichennaturverjüngung oder

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

k) Laubwald und Laubmischwald in Nadelwald umzuwandeln,

l) der Zustand der Lebensräume und der Populationen der Arten nach den Anhängen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, für die das Gebiet DE 4807-302 „Hildener Heide / Spörkelnbruch“ ausgewiesen wurde, darf nicht verschlechtert werden.

Bezüglich waldbaulicher Maßnahmen bedeutet dies: Es sind alle forstlichen Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der FFH-Lebensräume und –Arten führen können.

Dies bedeutet insbesondere:

- die Einbringung von Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehören, ist nicht zulässig,
 - die Anwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln und die chemische Behandlung von Holz sind verboten. Hiervon ausgenommen sind die Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln für Kalamitätsfälle und Bodenschutzkalkungen außerhalb der Biotope nach § 30 BNatSchG. Dabei ist die Kalkung nur in der Vegetationszeit und nur mit geeignetem Material zulässig.
- m) die forstliche Nutzung ist zwischen dem 1.3. und 30.5. generell verboten, bei Brutverdacht im Umfeld des Horstbaumes bis zum 15.7.; flächige Einschläge sind zwischen dem 1.6. und 30.9. verboten.

Gebote:

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 C) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

a) die Entwässerungsgräben sind zu schließen, sofern ein Offenhalten nicht zwingend aus

sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.

Siehe auch die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG NW (D 4.2.-3 und D 4.2.-4) zur Beibehaltung des Laubwaldanteils.

Das so genannte „Verschlechterungsverbot“ regelt der Artikel 6 der FFH-Richtlinie. Rechtmäßig bestehende Nutzungen können dabei in der Regel fortgeführt werden.

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Die Zulässigkeit von Projekten richtet sich nach § 34 BNatSchG i.V.m. § 48 d LG NW.

Der Anteil der nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten darf nicht erhöht werden.

Die Beibehaltung eines bereits bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20% bleibt unberührt, soweit sie mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist. Siehe hierzu auch die besondere forstliche Festsetzung nach § 25 LG NW D 4.2-4.

Das Verbot dient dem Schutz der Nist-, Brut- Wohn- und Zufluchtstätten wildlebender Tierarten in den Brut- und Setzzeiten, insbesondere der im Gebiet vorkommenden Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Horstbäume unterliegen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einem ganzjährigen Schutz, sofern sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen.

Die Maßnahme dient insbesondere der Wiedervernässung und damit Optimierung des Heidemoores und der entwäs-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich ist,

- b) die Wälder sind naturnah zu bewirtschaften; es sind bodenständige heimische Gehölzarten zu verwenden, sofern es sich um Flächen der öffentlichen Hand oder um Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie handelt. Weiterhin sind ausreichende Altholzbestände und ein ausreichender Totholzanteil, v.a. von starkdimensioniertem stehendem Totholz, zu erhalten und die übrigen Altholzbestände bis zur äußersten Grenze der Umtriebszeit zu erhalten,
- c) Ersatz der nicht bodenständigen Baumarten durch bodenständige, heimische Baum- und Straucharten bei Erreichen der Zielstärke,
- d) Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften,
- e) Erhalt des bisherigen Laubwaldanteils im Nadelmischwald,
- f) Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer, insbesondere für die typische Fließgewässerfauna,
- g) im Bereich des Heidemoores sind einzelne Sukzessionsflächen durch Abplaggen des Oberbodens zu schaffen, die Heidemoorflächen sind vor weiterer Verbuschung zu schützen und die vorhandenen Gagelstrauchbestände zu erhalten,
- h) für die im Gebiet zur Erreichung der jeweiligen Erhaltungsziele durchzuführenden Pflege- und

serten Bruchwaldbereiche südlich Spörkelnbruch. Es ist zu prüfen, ob auf eine intensive Räumung der Wegeseitengräben verzichtet werden kann und ob sie stellenweise angestaut werden können, da sie eine stark entwässernde Wirkung auf benachbarte Flächen haben.

Die Grundsätze einer naturnahen Waldwirtschaft sind in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete im Kapitel 2.1 erläutert. Langfristig sollen auf allen Waldflächen des Naturschutzgebietes die naturraumtypischen natürlichen Waldgesellschaften entsprechend der potenziell natürlichen Vegetation erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Empfohlen wird der Erhalt von 10 Bäumen des Oberstandes in den über 120-jährigen Laubholzbeständen, insbesondere Höhlenbäume, und deren Belassung für die Zerfallsphase im Wald. Es wird empfohlen, die wertvollen und empfindlichen Bruch-, Moor- und Auenwälder ganz aus der Nutzung herauszunehmen oder allenfalls eine behutsame Zielstärkenutzung vorzunehmen.

Die Privatwaldbesitzer werden aufgefordert, die Festsetzungen des Gebotes b) auch außerhalb der FFH-Lebensräume zu beachten.

Siehe hierzu auch die besondere forstliche Festsetzung nach § 25 LG NW D 4.2-4.

Hierdurch wird dem Erhaltungsziel Rechnung getragen, die Flächen der FFH-Lebensraumtypen Erlen-Eschen- und Weichholzauwald (91E0) und Moorwald (91D1) sowie die Bruchwälder (gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG) zu vermehren und langfristig auf allen Waldflächen des Gebietes die naturraumtypischen Waldgesellschaften aufzubauen.

Das Gebot steht jedoch einem aus ökologischen Gründen sinnvollen früheren Ersatz nicht bodenständiger Baum- und Straucharten in Abstimmung mit den Eigentümern nicht entgegen. Im Einzelfall kann darüber hinaus ein Erhalt auch aus ökologischen Gründen sinnvoll sein.

Siehe auch die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG NW (D 4.2-3) zur Beibehaltung des Laubwaldanteils. Angestrebt wird zudem eine Erhöhung des Laubwaldanteils.

Die zahlreichen Rohrdurchlässe an Wanderwegen stellen eine Barriere für die typische Fließgewässerfauna dar und sollen daher durch andere Lösungen zur Querung der Bäche ersetzt werden.

Geeignete Maßnahmenpläne im Sinne der FFH-Richtlinie sind z.B. Biotopmanagementpläne sowie die von den zu-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Entwicklungsmaßnahmen ist ein Maßnahmenplan aufzustellen, der in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren ist.

In diesen Maßnahmenplan werden die Daten zum Erhaltungszustand des hier betroffenen FFH-Gebietes gem. Standarddatenbogen eingearbeitet und kontinuierlich fortgeschrieben.

Für die nach den FFH-spezifischen Geboten nach b) bis e) und Verboten nach k) und l) ausgelösten forstwirtschaftlichen Maßnahmen und finanziellen Ausgleiche werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für den Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Gebote und Verbote des Landschaftsplans für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die entsprechenden Gebote und Verbote wieder in Kraft.

ERLÄUTERUNGEN

ständigen Forstbehörden aufzustellenden Sofortmaßnahmenkonzepte und Waldpflegepläne. In der Regel ist es erforderlich, Maßnahmenpläne spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Maßnahmenplänen durchzuführen.

Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen und Untersuchungen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet geplant und durchgeführt werden.

Prinzipiell sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorrangig durch vertragliche Regelungen umgesetzt werden

Zur Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald sollen im Hinblick auf die Waldbewirtschaftung gemäß § 3 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 32 Abs. 4 BNatSchG vorrangig Verträge abgeschlossen werden.

Für bestimmte Maßnahmen im Wald, die den Zielen des Naturschutzes dienen, kann der Waldeigentümer auf Antrag Ausgleichszahlungen erhalten. Die Fördermöglichkeiten sind den aktuell gültigen Förderrichtlinien zu entnehmen.

Empfohlene Handlungs- bzw. Nutzungsbeschränkungen:

- a) Der Neubesatz des Waldteiches mit Fischen ist zu unterlassen.

Zur Gewährleistung einer naturnahen Gestaltung und Entwicklung und zum Schutz der Erdkrötenpopulation ist der Fischneubesatz zu unterlassen. Darüber hinaus ist der derzeitige Fischbestand von der unteren Landschaftsbehörde zu überprüfen, um gegebenenfalls durch Abfischen oder Beangelung eine Verminderung einzuleiten.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- a) Das Südufer des Waldteiches ist durch Abzäunung zu schützen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

D 2.2-2b Naturschutzgebiet „Hildener Stadtwald – Bereich Biesenbach“

Flächengröße: ca. 9 ha

Das Naturschutzgebiet befindet sich vollständig innerhalb des FFH-Gebietes „Hilden-Spörkelnbruch“ (DE 4807-302). Bei diesem FFH-Gebiet handelt es sich um einen Moor- und Bruchwald-Heidemoor-Komplex auf Decksanden der Heideterrasse an der Schwelle zum Bergischen Land bei Hilden. Das aus zahlreichen Einzelflächen bestehende Schutzgebiet setzt sich aus Laub- (z.T. Altholzbestände) und Kiefernwäldern sowie aus Heidemoorresten, Gagelgebüsch, Birkenmoor- und Erlenbruchwäldern, Sandbächen und Besenheidebeständen sowie Feuchtgrünland zusammen.

Schutzgegenstand:

Im Gebiet sind folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 vertreten:

- *Moorwälder (91D1) als prioritärer Lebensraum
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)

Das Gebiet hat darüber hinaus Bedeutung für folgende Arten des Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) vom 2. April 1979:

- Schwarzspecht
- Wespenbussard

Schutzzweck:

Die Festsetzungen dieses ca. 9,23 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

insbesondere:

- wegen der Lage des Gebietes innerhalb des FFH-Gebietes „Hilden-Spörkelnbruch“ - DE 4807-302,
- zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung von Lebensräumen und zur Förderung von Arten, die in den Anhängen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind,

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- Bachlauf
- Bruchwald
- Moorwald
- Laubwald
- Mischwald

Prioritäre Lebensräume sind solche, deren Schutz und Erhaltung auf Grund ihres seltenen Vorkommens und / oder starker Gefährdung in der EU von herausragender Bedeutung ist. Sie sind mit einem * hervorgehoben.

Zum Schutz und zur Bewahrung des gemeinschaftlichen europäischen Naturerbes wird ein zusammenhängendes europäisches Schutzgebietssystem mit dem Namen „Natura 2000“ errichtet. Es setzt sich aus FFH-Gebieten (Gebiete zum Schutz von Flora, Fauna und Habitaten) sowie aus EG-Vogelschutzgebieten zusammen. FFH-Gebiete sind nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG als besondere Schutzgebiete auszuweisen.

Hierbei handelt es sich im vorliegenden Naturschutzgebiet um folgende Lebensräume und Arten:

- *Moorwälder (91D1)
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)
- Wespenbussard
- Schwarzspecht

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Bruch- und Moorwälder,
- zur Erhaltung und Optimierung des stellenweise naturnahen Bachlaufes.

Im Gebiet kommen torfmoosreicher Erlenbruchwald und Birkenmoorwald vor. Entlang des Biesenbaches findet sich weiterhin ein Walzensseggen-Erlenbruchwald.

Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:

- a) Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten durchzuführen,
- b) Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen,
- c) ein weiterer Ausbau des Gebietes zum Zwecke der Erholung,
- d) Hunde unangeleint laufen zu lassen,
- e) nährstoffreiches Wasser einzuleiten,
- f) Kahlhiebe durchzuführen,
- g) Laubwald und Laubmischwald in Nadelwald umzuwandeln,
- h) der Zustand der Lebensräume und der Populationen der Arten nach den Anhängen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, für die das Gebiet DE 4807-302 „Hildener Heide / Spörkelbruch“ ausgewiesen wurde, darf nicht verschlechtert werden.

Siehe hierzu u.a. die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirmung von Wild („Fütterungsverordnung“) vom 23.1.1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.12.2009.

Diese Bestimmung gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung.

Der durch Nährstoffarmut charakterisierte Biotoptyp Moorwald ist hochgradig empfindlich gegenüber Nährstoffeinträgen.

Kahlhiebe im Sinne des Verbots sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,5 ha, im Falle von FFH-Lebensräume auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers sowie Einschläge, die den Bestockungsgrad unter diese Werte absenken. Ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichennaturverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.

Siehe auch die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG NW (D 4.2.-3 und D 4.2.-4) zur Beibehaltung des Laubwaldanteils.

Das so genannte „Verschlechterungsverbot“ regelt der Artikel 6 der FFH-Richtlinie. Rechtmäßig bestehende Nutzungen können dabei in der Regel fortgeführt werden.

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Die Zulässigkeit von Projekten richtet sich nach § 34 BNatSchG i.V.m. § 48 d LG NW.

Bezüglich waldbaulicher Maßnahmen bedeutet dies: Es sind alle forstliche Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der FFH-Lebensräume und -Arten führen können.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

Dies bedeutet insbesondere:

- die Einbringung von Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehören, ist nicht zulässig,
 - die Anwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln und die chemische Behandlung von Holz sind verboten. Hiervon ausgenommen sind die Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln für Kalamitätsfälle und Bodenschutzkalkungen außerhalb der Biotope nach § 30 BNatSchG. Dabei ist die Kalkung nur in der Vegetationszeit und nur mit geeignetem Material zulässig,
 - die Durchführung von Entwässerungs- und anderen den Wasserhaushalt nachteilig verändernden Maßnahmen ist nicht zulässig.
- i) die forstliche Nutzung ist zwischen dem 1.3. und 30.5. generell verboten, bei Brutverdacht im Umfeld des Horstbaumes bis zum 15.7.; flächige Einschläge sind zwischen dem 1.6. und 30.9. verboten

Gebote:

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 C) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

- a) die Wälder sind naturnah zu bewirtschaften; es sind bodenständige, heimische Gehölzarten zu verwenden, sofern es sich um Flächen der öffentlichen Hand oder um Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie handelt. Weiterhin sind ausreichende Altholzbestände und ein ausreichender Totholzanteil, v.a. von starkdimensioniertem stehendem Totholz, zu erhalten,
- b) Ersatz der nicht bodenständigen Baumarten durch bodenständig heimische Baum- und

Der Anteil der nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten darf nicht erhöht werden.

Die Beibehaltung eines bereits bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20% bleibt unberührt, soweit sie mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist. Siehe hierzu auch die besondere forstliche Festsetzung nach § 25 LG NW D 4.2-4.

Das Verbot dient dem Schutz der Nist-, Brut- Wohn- und Zufluchtstätten wildlebender Tierarten in den Brut- und Setzzeiten, insbesondere der im Gebiet vorkommenden Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Horstbäume unterliegen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einem ganzjährigen Schutz, sofern sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen.

Die Grundsätze einer naturnahen Waldwirtschaft sind in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete im Kapitel 2.1 erläutert. Langfristig sollen auf allen Waldflächen des Naturschutzgebietes die naturraumtypischen natürlichen Waldgesellschaften entsprechend der potenziell natürlichen Vegetation erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Empfohlen wird der Erhalt von 10 Bäumen des Oberstandes in den über 120-jährigen Laubholzbeständen, insbesondere Höhlenbäume, und deren Belassung für die Zerfallsphase im Wald. Es wird empfohlen, die wertvollen und empfindlichen Bruch- und Moorwälder ganz aus der Nutzung herauszunehmen oder allenfalls eine behutsame Zielstärkenutzung vorzunehmen.

Siehe hierzu auch die besondere forstliche Festsetzung nach § 25 LG NW D 4.2-4.

Diese Maßnahme betrifft insbesondere die im Gebiet nicht

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Straucharten bei Erreichen der Zielstärke,

naturraumtypischen Kiefern und Roteichen.

Hierdurch wird dem Entwicklungsziel Rechnung getragen, die Flächen der FFH-Lebensraumtypen Moorwald (91D1) und alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190) sowie die Bruchwälder (gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG) zu vermehren und langfristig auf allen Waldflächen des Naturschutzgebietes wieder die naturraumtypischen Waldgesellschaften aufzubauen.

Das Gebot steht jedoch einem aus ökologischen Gründen sinnvollen früheren Ersatz nicht bodenständiger Baum- und Straucharten in Abstimmung mit den Eigentümern nicht entgegen. Im Einzelfall kann darüber hinaus ein Erhalt auch aus ökologischen Gründen sinnvoll sein.

- c) Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften,
- d) Erhalt des bisherigen Laubwaldanteils im Nadelmischwald,
- e) die Entwässerungsgräben sind zu schließen, sofern ein Offenhalten nicht zwingend aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich ist,
- f) ein Anstau des Biesenbaches zur Regenerierung des Bruches,
- g) für die im Gebiet zur Erreichung der jeweiligen Erhaltungsziele durchzuführenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Maßnahmenplan aufzustellen, der in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren ist.

Siehe auch die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG NW (D 4.2-3) zur Beibehaltung des Laubwaldanteils. Angestrebt wird zudem eine Erhöhung des Laubwaldanteils.

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Standortbedingungen für die schutzwürdigen Feuchtwälder. Es ist zu prüfen, ob auf eine intensive Räumung der Wegeseitengräben verzichtet werden kann und ob sie stellenweise angestaut werden können, da sie eine entwässernde Wirkung auf benachbarte Flächen haben.

Die vorherige Untersuchung, ob bei Anstau des Biesenbaches nicht die Nachbarbestände des Stadtwaldes geschädigt werden, ist notwendig. Auch ist zuvor die Wasserqualität zu überprüfen.

Geeignete Maßnahmenpläne im Sinne der FFH-Richtlinie sind z.B. Biotopmanagementpläne sowie die von den zuständigen Forstbehörden aufzustellenden Sofortmaßnahmenkonzepte und Waldpflegepläne. In der Regel ist es erforderlich, Maßnahmenpläne spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

In diesen Maßnahmenplan werden die Daten zum Erhaltungszustand des hier betroffenen FFH-Gebietes gem. Standarddatenbogen eingearbeitet und kontinuierlich fortgeschrieben.

Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit den entsprechenden Maßnahmenplänen durchzuführen.

Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen und Untersuchungen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet geplant und durchgeführt werden.

Für die nach den FFH spezifischen Geboten nach a) bis d) und Verboten nach g) und h) ausgelösten forstwirtschaftlichen Maßnahmen und finanziellen Ausgleichs werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für den Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Gebote und Verbote des Landschaftsplans für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die entsprechenden Gebote und Verbote wieder in Kraft.

Prinzipiell sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorrangig durch vertragliche Regelungen umgesetzt werden

Zur Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald sollen im Hinblick auf die Waldbewirtschaftung gemäß § 3 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 32 Abs. 4 BNatSchG vorrangig Verträge abgeschlossen werden.

Für bestimmte Maßnahmen im Wald, die den Zielen des Naturschutzes dienen, kann der Waldeigentümer auf Antrag Ausgleichszahlungen erhalten. Die Fördermöglichkeiten sind den aktuell gültigen Förderrichtlinien zu entnehmen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

D 2.2-2c Naturschutzgebiet „Hildener Heide / Schönholz“

Hilden

Flächengröße: ca. 36 ha

Das Naturschutzgebiet befindet sich vollständig innerhalb des FFH-Gebietes „Hilden-Spörkelnbruch“ (DE 4807-302).

Das Naturschutzgebiet stellt größtenteils einen Bereich zusammenhängender Waldflächen dar. Es handelt sich um die in der Hildener Heide typischen Bruchwälder und Moorwälder mit überwiegendem Birken- oder Erlenanteil bzw. um Mischbestände, in denen mehrere Kleingewässer sowie Heidemoore, Heidebestände und z.T. feuchte Grünlandflächen liegen. Im nördlichen Bereich des Naturschutzgebietes existieren größere Parzellen Kiefernforst, die z.T. sehr dicht sind.

Schutzgegenstand:

Im Gebiet sind folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 vertreten:

- *Moorwälder (91D1) als prioritärer Lebensraum
- Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010)
- Trockene Heidegebiete (4030)
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)

Das Gebiet hat darüber hinaus Bedeutung für folgende Arten des Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) vom 2. April 1979:

- Schwarzspecht
- Wespenbussard

Schutzzweck:

Die Festsetzung des ca. 36,22 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- wegen der Lage des Gebietes innerhalb des FFH-Gebietes „Hilden-Spörkelnbruch“ - DE 4807-302,
- zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung von Lebensräumen und zur Förderung von Arten, die in den Anhängen der FFH-

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- Moorwald
- Bruchwald
- Heidemoor
- Trockenheide
- Grünland, z. T. feucht
- Kleingewässer
- Birken-Eichenwald
- Kiefernforst
- Pappelforst

Prioritäre Lebensräume sind solche, deren Schutz und Erhaltung auf Grund ihres seltenen Vorkommens und / oder starker Gefährdung in der EU von herausragender Bedeutung ist. Sie sind mit einem * hervorgehoben.

Zum Schutz und zur Bewahrung des gemeinschaftlichen europäischen Naturerbes wird ein zusammenhängendes europäisches Schutzgebietssystem mit dem Namen „Natura 2000“ errichtet. Es setzt sich aus FFH-Gebieten (Gebiete zum Schutz von Flora, Fauna und Habitaten) sowie aus EG-Vogelschutzgebieten zusammen. FFH-Gebiete sind nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG als besondere Schutzgebiete auszuweisen.

Hierbei handelt es sich im vorliegenden Naturschutzgebiet um folgende Lebensräume und Arten:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

<p>Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind,</p>	<ul style="list-style-type: none"> - *Moorwälder (91D1) als prioritärer Lebensraum - Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010) - Trockene Heidegebiete (4030) - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190) - Schwarzspecht - Wespenbussard
<p>– zur Erhaltung und Entwicklung der Bruch- und Moorwälder,</p>	<p>Im Gebiet kommen torfmoosreiche Erlenbruch- und Birkenmoorwälder vor. Als floristische Besonderheit sind Königsfarn und Kleines Helmkraut zu nennen.</p>
<p>– zur Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit hohem Altholzanteil,</p>	<p>Insbesondere die Altholzbestände sind bedeutend für die nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten Schwarzspecht und Wespenbussard.</p>
<p>– zur Erhaltung des Heidemoores und des großen Bestandes der Moorlilie und des Sonnentaus,</p>	<p>Im nördlichen Teilbereich - südlich Sandberg/Jaberg - befinden sich mehrere Heidemoorfragmente.</p> <p>Der für diesen Biotop typische Gagelstrauch wächst hier zwischen üppigen Beständen des Pfeifengrases; daneben ist die Moorlilie mit hohem Deckungsgrad vertreten. Stellenweise dringen in die Bestände des Heidemoores vermehrt Birke und Faulbaum ein.</p>
<p>– zur Erhaltung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften seltener und gefährdeter Arten,</p>	<p>Zahlreiche im Gebiet vertretende Arten wie die Moorlilie, der Gagelstrauch, das Gepfleckte Knabenkraut, der Sonnentau, das Schmalblättrige Wollgras und der Königsfarn sind in der Roten Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Pflanzen und Tiere als gefährdete Pflanzenarten eingestuft.</p> <p>Im Gebiet wurden weiterhin 4 Amphibien- und 2 Reptilienarten, 10 Libellenarten sowie zahlreiche, z.T. gefährdete Schmetterlinge nachgewiesen. Bemerkenswert ist auch der Brutverdacht des gefährdeten Kleinspechtes.</p>
<p>– zur Erhaltung des feuchten Grünlandes und der Kleingewässer,</p>	<p>Der südliche Bereich wird von mehreren feuchten Grünlandflächen eingenommen, die durch Gehölzbestände - meist Pappelforste - unterbrochen sind.</p> <p>Auf den Grünlandflächen sind der stark gefährdete Wiesengrashüpfer und die seltene Kurzflügelige Schwertschrecke nachgewiesen worden. Sie finden auf extensiv bewirtschafteten Wiesen mäßig feuchter bis feuchter Ausprägung ihren Lebensraum.</p> <p>Die Flächen haben zudem eine hohe Bedeutung als Raststätte für durchziehende Vogelarten und als Amphibienbiotop.</p>
<p>– wegen des Vorkommens von gesetzlich geschützten Biotoptypen nach § 30 BNatSchG,</p>	<p>Die im Naturschutzgebiet vorhandenen Biotoptypen Erlenbruchwald, Feuchtheide, Zwergstrauchheide und naturnahes Kleingewässer fallen unter den gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG (Schutz bestimmter Biotope).</p>
<p>– wegen der Bedeutung im Biotopverbund,</p>	<p>Heidemoor, Bruchwald und Grünland bilden einen Biotopkomplex hoher struktureller Vielfalt. Besondere Bedeutung erhält dieser Komplex im Verbund mit den angrenzenden Naturschutzgebieten in der Hildener Heide und im Hildener Stadtwald.</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:

- a) eine Düngung des Grünlandes,
- b) der Umbruch des Grünlandes,
- c) der weitere Ausbau zum Zwecke der Erholung,
- d) die Verwendung von nicht standortgerechtem Wegematerial, insbesondere Kalk- und basenreiche Schotter und andere Materialien, die geeignet sind, das Milieu der angrenzenden Böden und des Grund- und Oberflächenwassers zu verändern,
- e) Erstaufforstungen vorzunehmen, sofern Flächen der öffentlichen Hand betroffen sind oder es sich um Heide- oder Heidemoorflächen handelt,
- f) Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten durchzuführen,
- g) Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen ,
- h) Hunde unangeleint laufen zu lassen,
- i) das Gebiet zu entwässern oder andere den Wasserhaushalt nachteilig verändernden Maßnahmen durchzuführen,
- j) nährstoffreiches Wasser einzuleiten,
- k) Kahlhiebe durchzuführen,
- l) Laubwald und Laubmischwald in Nadelwald

Dies betrifft insbesondere anfallende Instandhaltungsarbeiten an bereits vorhandenen Forst- und Wanderwegen.

Bei den Heide- und Heidemoorflächen handelt es sich um Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die durch einen Offenlandcharakter geprägt sind. Zur Erreichung des Schutzzweckes wurde für diese Flächen zusätzlich die forstliche Festsetzung D 4.1-4 getroffen.

Die Privatwaldbesitzer werden aufgefordert auch auf den Grünlandflächen die Festsetzungen des Verbotes v) zu beachten.

Siehe hierzu u.a. die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirmung von Wild („Fütterungsverordnung“) vom 23.1.1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.12.2009.

Diese Bestimmung gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung.

Die durch Nährstoffarmut charakterisierten Biotop Heidemoor, Moor- und Bruchwald sind hochgradig empfindlich gegenüber Nährstoffeinträgen.

Kahlhiebe im Sinne des Verbots sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,5 ha, im Falle von FFH-Lebensräume auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers sowie Einschläge, die den Bestockungsgrad unter diese Werte absenken. Ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichennaturverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.

Siehe auch die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG NW (D 4.2.-3 und D 4.2.-4) zur

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

umzuwandeln,

- m) der Zustand der Lebensräume und der Populationen der Arten nach den Anhängen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, für die das Gebiet DE 4807-302 „Hildener Heide / Spörkelbruch“ ausgewiesen wurde, darf nicht verschlechtert werden.

Bezüglich waldbaulicher Maßnahmen bedeutet dies: Es sind alle forstliche Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der FFH-Lebensräume und –Arten führen können.

Dies bedeutet insbesondere:

- die Einbringung von Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehören, ist nicht zulässig,
 - die Anwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln und die chemische Behandlung von Holz sind verboten. Hiervon ausgenommen sind die Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln für Kalamitätsfälle und Bodenschutzkalkungen außerhalb der Biotope nach § 30 BNatSchG. Dabei ist die Kalkung nur in der Vegetationszeit und nur mit geeignetem Material zulässig.
- n) die forstliche Nutzung ist zwischen dem 1.3. und 30.5. generell verboten, bei Brutverdacht im Umfeld des Horstbaumes bis zum 15.7.; flächige Einschläge sind zwischen dem 1.6. und 30.9. verboten.

Beibehaltung des Laubwaldanteils.

Das so genannte „Verschlechterungsverbot“ regelt der Artikel 6 der FFH-Richtlinie. Rechtmäßig bestehende Nutzungen können dabei in der Regel fortgeführt werden.

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Die Zulässigkeit von Projekten richtet sich nach § 34 BNatSchG i.V.m. § 48 d LG NW.

Der Anteil der nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten darf nicht erhöht werden.

Die Beibehaltung eines bereits bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20% bleibt unberührt, soweit sie mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist. Siehe hierzu auch die besondere forstliche Festsetzung nach § 25 LG NW D 4.2-4.

Das Verbot dient dem Schutz der Nist-, Brut- Wohn- und Zufluchtstätten wildlebender Tierarten in den Brut- und Setzzeiten, insbesondere der im Gebiet vorkommenden Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Horstbäume unterliegen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einem ganzjährigen Schutz, sofern sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen.

Gebote:

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 C) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

- a) die Abzugsgräben sind zu schließen, sofern ein Offenhalten nicht zwingend aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich ist,

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Standortbedingungen für die schutzwürdigen Feuchtwälder. Es ist zu prüfen, ob auf eine intensive Räumung der Wegeseitengräben verzichtet werden kann und ob sie stellenweise angestaut werden können, da sie eine entwässernde Wirkung auf benachbarte Flächen haben.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

b) die Wälder sind naturnah zu bewirtschaften; es sind bodenständige heimische Gehölzarten zu verwenden, sofern es sich um Flächen der öffentlichen Hand oder um Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie handelt. Weiterhin sind ausreichende Altholzbestände und ein ausreichender Totholzanteil, v.a. von starkdimensioniertem stehendem Totholz, zu erhalten,

Die Grundsätze einer naturnahen Waldwirtschaft sind in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete im Kapitel 2.1 erläutert. Langfristig sollen auf allen Waldflächen des Naturschutzgebietes die naturraumtypischen natürlichen Waldgesellschaften entsprechend der potenziell natürlichen Vegetation erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Empfohlen wird der Erhalt von 10 Bäumen des Oberstandes in den über 120-jährigen Laubholzbeständen, insbesondere Höhlenbäume, und deren Belassung für die Zerfallsphase im Wald. Es wird empfohlen, die wertvollen und empfindlichen Bruch- und Moorwälder ganz aus der Nutzung herauszunehmen oder allenfalls eine behutsame Zielstärkenutzung vorzunehmen.

Siehe hierzu auch die besondere forstliche Festsetzung nach § 25 LG NRW D 4.2-4.

Die Privatwaldbesitzer werden aufgefordert, auch außerhalb der FFH-Lebensraumtypen die Festsetzungen des Gebotes b) zu beachten.

c) Ersatz der nicht bodenständigen Baumarten durch bodenständige, heimische Baum- und Straucharten bei Erreichen der Zielstärke,

Diese Maßnahme betrifft insbesondere die im Gebiet nicht naturraumtypischen Nadelholzbestände.

Hierdurch wird dem Erhaltungsziel Rechnung getragen, die FFH-Lebensraumtypen Moorwald (91D1) und alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190) sowie die Bruchwälder (gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG) zu vermehren und langfristig wieder auf den gesamten Waldflächen des Gebietes die naturraumtypischen Waldgesellschaften aufzubauen.

Das Gebot steht jedoch einem aus ökologischen Gründen sinnvollen früheren Ersatz nicht bodenständiger Baum- und Straucharten in Abstimmung mit den Eigentümern nicht entgegen. Im Einzelfall kann darüber hinaus ein Erhalt auch aus ökologischen Gründen sinnvoll sein.

d) Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften,

e) Erhalt des bisherigen Laubwaldanteils im Nadelmischwald,

Siehe auch die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG NW (D 4.2-3) zur Beibehaltung des Laubwaldanteils. Angestrebt wird zudem eine Erhöhung des Laubwaldanteils.

f) sukzessive Entfernung der Hybridpappeln auf ehemaligen Grünlandstandorten und Wiederherstellung und Erhalt des Offenlandcharakters der Flächen,

g) das Grünland ist nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen extensiv zu bewirtschaften,

Eine geeignete Maßnahme ist die extensive Beweidung mit geeigneten Schaf- und Ziegenrassen nach auf die einzelnen Flächen zugeschnittenen Beweidungsplänen. Durch eine regelmäßige Vegetationskontrolle ist hierbei sicherzustellen, dass der Offenlandcharakter erhalten und die schutzwürdigen Pflanzenbestände gefördert werden. Bei Bedarf sind überzählige Gehölze zu entfernen. Eine weitere geeignete Maßnahme ist die Mahd nach Naturschutzkriterien. Das Mähgut ist abzutransportieren.

Es wird empfohlen, auch die derzeit intensiv genutzten Grünlandflächen nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarun-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- h) die Kleingewässer sind zu erhalten,
- i) Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Feucht- und Trockenheiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna unter Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente; hierbei ist das Heidemoor regelmäßig auf Teilflächen bis maximal 50m² kleinflächig zu entplaggen und die Ausbreitung des Gagels auf Kosten der Moorlie ist zu unterbinden,
- j) Vergrößerung der Fläche des Heidemoores und der Trockenheide durch Freistellung angrenzender Bereiche mit vorhandenem Entwicklungspotential vom Gehölzaufwuchs in Abstimmung mit dem Waldbesitzer,
- k) Schaffung von Pufferzonen zwischen empfindlichen Lebensräumen und angrenzenden intensiv genutzten Flächen,
- l) für die im Gebiet zur Erreichung der jeweiligen Erhaltungsziele durchzuführenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Maßnahmenplan aufzustellen, der in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren ist.

In diesen Maßnahmenplan werden die Daten zum Erhaltungszustand des hier betroffenen FFH-Gebietes gem. Standarddatenbogen eingearbeitet und kontinuierlich fortgeschrieben.

Für die nach den FFH spezifischen Geboten nach b) bis f) und Verboten nach l) und m) ausgelösten forstwirtschaftlichen Maßnahmen und finanziellen Ausgleichs werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für den Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Gebote und Verbote des Landschaftsplans für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die entsprechenden Gebote und Verbote wieder in Kraft.

gen zu extensivieren.

Zum Erhalt der Kleingewässer ist deren Entwicklung zu beobachten. Nach Bedarf ist eine Entschlammung vorzunehmen.

Eine geeignete Maßnahme für den Erhalt von Heideflächen ist die extensive Beweidung mit geeigneten Schaf- und Ziegenrassen nach auf die einzelnen Flächen zugeschnittenen Beweidungsplänen. Durch eine regelmäßige Vegetationskontrolle ist hierbei sicherzustellen, dass der Offenlandcharakter erhalten und die schutzwürdigen Pflanzenbestände gefördert werden. Eine weitere geeignete Maßnahme ist die Mahd nach Naturschutzkriterien. Bei Bedarf sind überzählige Gehölze zu entfernen und einzelne Bereiche zu entplaggen.

Die Flächen des Heidemoors und der Heide wurden mit dem Aufforstungsverbot D 4.1-4 belegt.

Die Maßnahme dient der Vermehrung der FFH-Lebensraumtypen „Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010)“ und „Trockene Heidegebiete (4030)“ innerhalb des FFH-Gebietes DE 4807-302 „Hilden-Spörkelbruch“. Hierdurch sollen die im Wald zerstreut liegenden Flächen miteinander vernetzt werden.

Geeignete Maßnahmenpläne im Sinne der FFH-Richtlinie sind z.B. Biotopmanagementpläne sowie die von den zuständigen Forstbehörden aufzustellenden Sofortmaßnahmenkonzepte und Waldpflegepläne. In der Regel ist es erforderlich, Maßnahmenpläne spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit den entsprechenden Maßnahmenplänen durchzuführen.

Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen und Untersuchungen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet geplant und durchgeführt werden.

Prinzipiell sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorrangig durch vertragliche Regelungen umgesetzt werden

Zur Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald sollen im Hinblick auf die Waldbewirtschaftung gemäß § 3 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 32 Abs. 4 BNatSchG vorrangig Verträge abgeschlossen werden.

Für bestimmte Maßnahmen im Wald, die den Zielen des Naturschutzes dienen, kann der Waldeigentümer auf Antrag Ausgleichszahlungen erhalten. Die Fördermöglichkeiten sind den aktuell gültigen Förderrichtlinien zu entnehmen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
<p>D 2.2-2d Naturschutzgebiet „Hildener Heide / südlich Sandberg“</p>	Hilden
<p>Flächengröße: ca. 8 ha</p>	<p>Das Naturschutzgebiet befindet sich vollständig innerhalb des FFH-Gebietes „Hilden-Spörkelnbruch“ (DE 4807-302).</p>
<p>Schutzgegenstand:</p>	<p>Es ist geprägt durch ein Heidemoor und unterschiedliche Waldbestände.</p>
<p>Im Gebiet sind folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 vertreten:</p>	<p>Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:</p>
<ul style="list-style-type: none"> - *Moorwälder (91D1) als prioritärer Lebensraum - Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010) 	<ul style="list-style-type: none"> - Moorwald - Bruchwald - Heidemoor - Laubwald - Fichtenforst
<p>Schutzzweck:</p>	<p>Prioritäre Lebensräume sind solche, deren Schutz und Erhaltung auf Grund ihres seltenen Vorkommens und / oder starker Gefährdung in der EU von herausragender Bedeutung ist. Sie sind mit einem * hervorgehoben.</p>
<p>Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,</p>	<p>Das Zentrum des Naturschutzgebietes stellt sich als Heidemoorfläche dar. Auf der übrigen Fläche des Gebietes dominieren Birkenmoor - und Erlenbruchwälder. Im Norden des Gebietes befindet sich zwischen Heidemoor und dem nördlichen Weg ein Birken-Eichenwald und im Südwesten ein Fichtenbestand.</p>
<p>insbesondere:</p>	<p>Zum Schutz und zur Bewahrung des gemeinschaftlichen europäischen Naturerbes wird ein zusammenhängendes europäisches Schutzgebietssystem mit dem Namen „Natura 2000“ errichtet. Es setzt sich aus FFH-Gebieten (Gebiete zum Schutz von Flora, Fauna und Habitaten) sowie aus EG-Vogelschutzgebieten zusammen. FFH-Gebiete sind nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG als besondere Schutzgebiete auszuweisen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - wegen der Lage des Gebietes innerhalb des FFH-Gebietes „Hilden-Spörkelnbruch“ - DE 4807-302, 	<p>Hierbei handelt es sich im vorliegenden Naturschutzgebiet um folgende Lebensräume und Arten:</p>
<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung von Lebensräumen und zur Förderung von Arten, die in den Anhängen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind, 	<ul style="list-style-type: none"> - *Moorwälder (91D1) als prioritärer Lebensraum - Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010)
<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung des Heidemoores, 	<p>Der wertvollste Teil des Naturschutzgebietes ist der in der nördlichen Hälfte liegende Heidemoorkomplex. Das Heidemoor ist durch fast flächendeckende Pfeifengrasbestände gekennzeichnet. Der für diesen Biotop typische Gagelstrauch ist hier als dominierende Gehölzart anzutreffen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung der Bruch- und Moorwälder, 	<p>Die Heidemoorfläche wird weiträumig von einem nassen Birkenmoorwald umgeben, in dem mehrere Moosarten, überwiegend Torfmoose, den nassen Boden besiedeln. Der Moorwald stellt im Verbund mit dem Heidemoor einen Biotopkomplex mit außerordentlich hoher Bedeutung für den</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- zur Erhaltung von Lebensstätten und -gemeinschaften seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,

Arten- und Biotopschutz dar. Die im Gebiet vorhandenen seggenreichen Erlenbruchwälder weisen eine typische Krautschicht auf.

Zahlreiche im Gebiet vertretende Arten wie die Moorkraut, der Gagelstrauch, das Gefleckte Knabenkraut, der Sonnentau, das Schmalblättrige Wollgras und das Sumpf-Veilchen sind in der Roten Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Pflanzen und Tiere als gefährdete Pflanzenarten eingestuft. Die Moorkraut ist lokal mit einem hohen Deckungsgrad vertreten.

- wegen der Bedeutung im Biotopverbund.

Als gefährdete Tierart ist im Heidemoor die Kurzflügelige Beißschrecke nachgewiesen, die mit ihrem Anspruch an Wärme und relativ hohe Luftfeuchtigkeit hier optimale Lebensbedingungen vorfindet. Weiterhin wurden im Gebiet 3 Amphibien- und 2 Reptilienarten sowie zahlreiche, z.T. gefährdete Schmetterlinge nachgewiesen. Bemerkenswert ist auch der Brutverdacht des gefährdeten Kleinspechtes.

Heidemoor, Moorwald und Bruchwald bilden einen Biotopkomplex hoher struktureller Vielfalt. Besondere Bedeutung erhält dieser Komplex im Verbund mit den angrenzenden Naturschutzgebieten in der Hildener Heide und im Hildener Stadtwald.

Die Bedeutung des Biotopkomplexes wird durch die Refugialfunktion, die diese Flächen in enger Nachbarschaft zum besiedelten Gebiet ausüben, unterstrichen.

Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:

- a) die weitere Erschließung des Gebietes für die Erholung,
- b) Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten durchzuführen,
- c) Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen,
- d) Hunde unangeleint laufen zu lassen,
- e) das Gebiet zu entwässern oder andere den Wasserhaushalt nachteilig verändernden Maßnahmen durchzuführen,
- f) nährstoffreiches Wasser einzuleiten,
- g) Kahlhiebe durchzuführen,

Siehe hierzu u.a. die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kurrung von Wild („Fütterungsverordnung“) vom 23.1.1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.12.2009.

Diese Bestimmung gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung.

Die durch Nährstoffarmut charakterisierten Biotope Heidemoor, Moor- und Bruchwald sind hochgradig empfindlich gegenüber Nährstoffeinträgen.

Kahlhiebe im Sinne des Verbots sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,5 ha, im Falle von FFH-Lebensräume auf mehr als 0,3

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

h) Laubwald und Laubmischwald in Nadelwald umzuwandeln,

i) der Zustand der Lebensräume und der Populationen der Arten nach den Anhängen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, für die das Gebiet DE 4807-302 „Hildener Heide / Spörkelnbruch“ ausgewiesen wurde, darf nicht verschlechtert werden.

Bezüglich waldbaulicher Maßnahmen bedeutet dies: Es sind alle forstlichen Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der FFH-Lebensräume und –Arten führen können.

Dies bedeutet insbesondere:

- die Einbringung von Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehören, ist nicht zulässig,
- die Anwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln und die chemische Behandlung von Holz sind verboten. Hiervon ausgenommen sind die Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln für Kalamitätsfälle und Bodenschutzkalkungen außerhalb der Biotope nach § 30 BNatSchG. Dabei ist die Kalkung nur in der Vegetationszeit und nur mit geeignetem Material zulässig.

Gebote:

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 C) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

- a) die Abzugsgräben sind zu schließen, sofern ein Offenhalten nicht zwingend aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich ist,
- b) die Wälder sind naturnah zu bewirtschaften; es

ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers sowie Einschläge, die den Bestockungsgrad unter diese Werte absenken. Ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichennaturverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.

Siehe auch die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG NW (D 4.2-3 und D 4.2-4) zur Beibehaltung des Laubwaldanteils.

Das so genannte „Verschlechterungsverbot“ regelt der Artikel 6 der FFH-Richtlinie. Rechtmäßig bestehende Nutzungen können dabei in der Regel fortgeführt werden.

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Die Zulässigkeit von Projekten richtet sich nach § 34 BNatSchG i.V.m. § 48 d LG NW.

Der Anteil der nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten darf nicht erhöht werden.

Die Beibehaltung eines bereits bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20% bleibt unberührt, soweit sie mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist. Siehe hierzu auch die besondere forstliche Festsetzung nach § 25 LG NW D 4.2-4.

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Standortbedingungen für das Heidemoor und der Moor- und Bruchwälder. Es ist zu prüfen, ob auf eine intensive Räumung der Wege-seitengräben verzichtet werden kann und ob sie stellenweise angestaut werden können, da sie eine entwässernde Wirkung auf benachbarte Flächen haben.

Die Grundsätze einer naturnahen Waldwirtschaft sind in den

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- sind bodenständige, heimische Gehölzarten zu verwenden; weiterhin sind ausreichende Altholzbestände und ein ausreichender Totholzanteil, v.a. von starkdimensioniertem stehendem Totholz, zu erhalten,
- c) Ersatz der nicht bodenständigen Baumarten durch bodenständige, heimische Baum- und Straucharten bei Erreichen der Zielstärke,
- d) Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften,
- e) Schaffung von Pufferzonen zwischen sensiblen Waldbereichen und angrenzenden intensiv genutzten Flächen,
- f) Erhaltung und Entwicklung von Waldrändern der natürlichen Waldgesellschaften,
- g) Erhaltung und Entwicklung eines typisch ausgebildeten Heidemoores mit seiner charakteristischen Vegetation und Fauna unter Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente; hierbei ist die Ausbreitung des Gagels auf Kosten der Moorlilie zu unterbinden und das Heidemoor ist auf Teilflächen bis maximal 50m² kleinflächig zu entplag-
- allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete im Kapitel 2.1 erläutert.
- Langfristig sollen auf allen Waldflächen des Naturschutzgebietes die naturraumtypischen natürlichen Waldgesellschaften entsprechend der potenziell natürlichen Vegetation erhalten bzw. wiederhergestellt werden.
- Empfohlen wird der Erhalt von 10 Bäumen des Oberstandes in den über 120-jährigen Laubholzbeständen, insbesondere Höhlenbäume, und deren Belassung für die Zerfallsphase im Wald.
- Es wird empfohlen, die wertvollen und empfindlichen Bruch- und Moorwälder ganz aus der Nutzung herauszunehmen oder allenfalls eine behutsame Zielstärkennutzung vorzunehmen.
- Siehe hierzu auch die besondere forstliche Festsetzung nach § 25 LG NW D 4.2-4.
- Diese Maßnahme betrifft insbesondere den im Gebiet nicht naturraumtypischen Fichtenbestand.
- Hierdurch wird dem Entwicklungsziel Rechnung getragen, den FFH-Lebensraumtyp Moorwald (91D1) und die Bruchwälder (gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG) zu vermehren und langfristig auf allen Waldflächen des Naturschutzgebietes wieder die naturraumtypischen Waldgesellschaften aufzubauen.
- Das Gebot steht jedoch einem aus ökologischen Gründen sinnvollen früheren Ersatz nicht bodenständiger Baum- und Straucharten in Abstimmung mit den Eigentümern nicht entgegen. Im Einzelfall kann darüber hinaus ein Erhalt auch aus ökologischen Gründen sinnvoll sein. Der Fichtenforst im Südwesten des Gebietes sollte hierbei durch bodenständige Baumarten sowie eine zum Weg dicht gepflanzte Strauchhecke ersetzt werden.
- Waldränder sind als Übergangsbiotope besonders artenreich. Sie bieten einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten einen geeigneten Lebensraum. Für den Wald übernehmen sie wichtige Schutzfunktion, u.a. auch in klimatischer Hinsicht (Windschutz), sowie Schutz vor äußeren Einwirkungen (Schadstoff-Drift).
- Eine geeignete Maßnahme für den Erhalt des Heidemoores ist die extensive Beweidung mit geeigneten Schaf- und Ziegenrassen nach auf die einzelnen Flächen zugeschnittenen Beweidungsplänen. Durch eine regelmäßige Vegetationskontrolle ist hierbei sicherzustellen, dass der Offenlandcharakter erhalten und die schutzwürdigen Pflanzenbestände gefördert werden. Eine weitere geeignete Maßnahme ist die Mahd nach Naturschutzkriterien. Bei Bedarf sind überzählige Gehölze zu entfernen und einzelne Bereiche zu

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

gen,

- h) für die im Gebiet zur Erreichung der jeweiligen Erhaltungsziele durchzuführenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Maßnahmenplan aufzustellen, der in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren ist.

In diesen Maßnahmenplan werden die Daten zum Erhaltungszustand des hier betroffenen FFH-Gebietes gem. Standarddatenbogen eingearbeitet und kontinuierlich fortgeschrieben.

Für die nach den FFH-spezifischen Geboten nach b) bis f) und Verboten nach h) und i) ausgelösten forstwirtschaftlichen Maßnahmen und finanziellen Ausgleiche werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für den Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Gebote und Verbote des Landschaftsplans für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die entsprechenden Gebote und Verbote wieder in Kraft.

entplaggen.

Geeignete Maßnahmenpläne im Sinne der FFH-Richtlinie sind z.B. Biotopmanagementpläne sowie die von den zuständigen Forstbehörden aufzustellenden Sofortmaßnahmenkonzepte und Waldpflegepläne. In der Regel ist es erforderlich, Maßnahmenpläne spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit den entsprechenden Maßnahmenplänen durchzuführen.

Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen und Untersuchungen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet geplant und durchgeführt werden.

Prinzipiell sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorrangig durch vertragliche Regelungen umgesetzt werden

Zur Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald sollen im Hinblick auf die Waldbewirtschaftung gemäß § 3 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 32 Abs. 4 BNatSchG vorrangig Verträge abgeschlossen werden.

Für bestimmte Maßnahmen im Wald, die den Zielen des Naturschutzes dienen, kann der Waldeigentümer auf Antrag Ausgleichszahlungen erhalten. Die Fördermöglichkeiten sind den aktuell gültigen Förderrichtlinien zu entnehmen.

Vorhandene Leitungstrassen und diesbezügliche Schutzbestimmungen sind zu berücksichtigen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

D 2.2-2e Naturschutzgebiet „Hildener Stadtwald / östlich Taubenberg“

Hilden

Flächengröße: ca. 2 ha

Das Naturschutzgebiet befindet sich vollständig innerhalb des FFH-Gebietes „Hilden-Spörkelnbruch“ (DE 4807-302).

Das östlich vom Taubenberg innerhalb des Hildener Stadtwaldes gelegene Gebiet ist durch ein zentrales Heidemoorfragment mit einem randlichen Kiefer-Birkenbestand gekennzeichnet.

Schutzgegenstand:

Im Gebiet sind folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 vertreten:

- Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010)

Das Gebiet hat darüber hinaus Bedeutung für folgende Arten des Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) vom 2. April 1979:

- Schwarzspecht

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- Heidemoor
- Birken-Kiefern-Bestand

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- wegen der Lage des Gebietes innerhalb des FFH-Gebietes „Hilden-Spörkelnbruch“ - DE 4807-302,
- zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung von Lebensräumen und zur Förderung von Arten, die in den Anhängen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind,
- zur Erhaltung und Entwicklung der Heidemoorfläche,

Zum Schutz und zur Bewahrung des gemeinschaftlichen europäischen Naturerbes wird ein zusammenhängendes europäisches Schutzgebietssystem mit dem Namen „Natura 2000“ errichtet. Es setzt sich aus FFH-Gebieten (Gebiete zum Schutz von Flora, Fauna und Habitaten) sowie aus EG-Vogelschutzgebieten zusammen. FFH-Gebiete sind nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG als besondere Schutzgebiete auszuweisen.

Hierbei handelt es sich im vorliegenden Naturschutzgebiet um folgende Lebensräume und Arten:

- *Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010)
- Schwarzspecht

Das Heidemoorfragment ist durch einen hochanstehenden Wasserspiegel geprägt. Pfeifengrasbulte kennzeichnen diese Fläche, die aufgrund früherer Gehölzauslichtungen stark besonnt wird. Dementsprechend haben sich in den Moorkolken der Mittlere und der Rundblättrige Sonnentau ausbreiten können. Als weitere typische Arten kommen im Heidemoor vor: Glockenheide, Moorlilie, Torfmoospolster,

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- zur Erhaltung von Lebensstätten und -gemeinschaften gefährdeter Arten.

Gagel und Schmalblättriges Wollgras.

Die offene Heidemoorfläche geht weiter südlich in einen aufgelockerten Birken-Kiefern-Bestand über. Dieser ist ebenfalls durch Pfeifengrasbulte und wasserführende Kolke gekennzeichnet. In einigen Teilbereichen kommt auch hier Torfmoos in gut entwickelten Beständen vor. Dieser Bereich weist ein hohes Entwicklungspotential für die Entwicklung des FFH-Lebensraumtypes „Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010)“ auf.

- wegen des Vorkommens eines gefährdeten und schutzwürdigen Biotoptypes,

Sonnentau, Moorlilie, Gagel, Braunes Schnabelried, Wollgras und weitere hier vorkommende Arten sind in der Roten Liste Nordrhein-Westfalens als gefährdete bzw. stark gefährdete Arten eingestuft.

Die krautig bewachsenen, stark besonnten Flächenbereiche bieten die besten Voraussetzungen für Heuschrecken und andere an offene Flächen gebundene Insekten. Im Gebiet wurde die gefährdete Kurzflügelige Beißschrecke nachgewiesen, deren Lebensraumansprüche sich mit der Biotopausstattung des Gebietes decken. Weiterhin wurden im Gebiet 2 Amphibien- und 2 Reptilienarten sowie zahlreiche, z.T. gefährdete Schmetterlinge nachgewiesen. Das Gebiet hat zudem eine Bedeutung für den gefährdeten Schwarzspecht (Anhang I der Vogelschutzrichtlinie), der in den angrenzenden Altholzbeständen des Hildener Stadtwaldes brütet.

- wegen der Bedeutung im Biotopverbund.

Das Heidemoor zählt in Nordrhein-Westfalen laut der Roten Liste zu den am stärksten gefährdeten Biotoptypen und gilt gemäß Bundesnaturschutzgesetz als zu schützender Lebensraum.

Darüber hinaus kommt dem Gebiet östlich Taubenberg im Verbund mit dem nordwestlich gelegenen Heidemoorfragment und den benachbarten Waldbeständen des Hildener Stadtwaldes eine wichtige Funktion im Biotopverbundsystem zu.

Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:

- a) die Fläche des Heidemoores aufzuforsten,
- b) die weitere Erschließung des Gebietes für die Erholung,
- c) Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten durchzuführen,
- d) Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen,
- e) Hunde unangeleint laufen zu lassen,

Siehe hierzu auch die forstliche Festsetzung D 4.1-4.

Siehe hierzu u.a. die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild („Fütterungsverordnung“) vom 23.1.1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.12.2009.

Diese Bestimmung gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- f) nährstoffreiches Wasser einzuleiten,
- g) die Durchführung von Entwässerungs- und andere den Wasserhaushalt nachteilig verändernden Maßnahmen,
- h) Laubwald und Laubmischwald in Nadelwald umzuwandeln,
- i) der Zustand der Lebensräume und der Populationen der Arten nach den Anhängen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, für die das Gebiet DE 4807-302 „Hildener Heide / Spörkelnbruch“ ausgewiesen wurde, darf nicht verschlechtert werden.

Der durch Nährstoffarmut charakterisierte Biotoptyp Heidemoor ist hochgradig empfindlich gegenüber Nährstoffeinträgen.

Das so genannte „Verschlechterungsverbot“ regelt der Artikel 6 der FFH-Richtlinie. Rechtmäßig bestehende Nutzungen können dabei in der Regel fortgeführt werden.

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Die Zulässigkeit von Projekten richtet sich nach § 34 BNatSchG i.V.m. § 48 d LG NW.

Gebote:

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 C) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

- a) Schließen der Entwässerungsgräben, sofern ein Offenhalten nicht zwingend aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich ist,
- b) Erhaltung und Entwicklung eines typisch ausgebildeten Heidemoores mit seiner charakteristischen Vegetation und Fauna; hierbei ist die Verbuschung zu verhindern und das Heidemoor auf Teilflächen bis maximal 20 m² kleinflächig zu entplaggen,
- c) Vergrößerung der Fläche des Heidemoores durch Freistellung angrenzender Bereiche mit vorhandenem Entwicklungspotential für eine Heidemoorentwicklung vom Gehölzaufwuchs in Abstimmung mit dem Waldbesitzer; hierbei ist zum Weg hin ein Gehölzstreifen zu belassen,

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Standortbedingungen für das Heidemoor. Es ist zu prüfen, ob auf eine intensive Räumung der Wegeseitengräben verzichtet werden kann und ob sie stellenweise angestaut werden können, da sie eine entwässernde Wirkung auf benachbarte Flächen haben.

Eine geeignete Maßnahme für den Erhalt des Heidemoores ist die extensive Beweidung mit geeigneten Schaf- und Ziegenrassen nach auf die einzelnen Flächen zugeschnittenen Beweidungsplänen. Durch eine regelmäßige Vegetationskontrolle ist hierbei sicherzustellen, dass der Offenlandcharakter erhalten und die schutzwürdigen Pflanzenbestände gefördert werden. Eine weitere geeignete Maßnahme ist die Mahd nach Naturschutzkriterien. Bei Bedarf sind überzählige Gehölze zu entfernen und einzelne Bereiche zu entplaggen. Hierbei sind bereits floristisch wertvolle Bereiche auszunehmen.

Die Fläche des Heidemoores wurde mit dem Aufforstungsverbot D 4.1-4 belegt.

Die Maßnahme dient der Vermehrung des FFH-Lebensraumtypes „Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010)“ innerhalb des FFH-Gebietes DE 4807-302 „Hildener Spörkelnbruch“. Die Beibehaltung eines wegbegleitenden Gehölzstreifens dient der Abschirmung des empfindlichen Gebietes.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- d) naturnahe Bewirtschaftung der außerhalb des Heidemoores gelegenen Waldflächen; es sind bodenständige heimische Gehölzarten zu verwenden; weiterhin sind ausreichende Altholzbestände zu entwickeln und langfristig ein ausreichender Totholzanteil, v.a. von starkdimensioniertem stehendem Totholz, zu erhalten und die Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften zu fördern,
- e) Entnahme der nicht bodenständigen Baumarten bei Erreichen der Zielstärke,
- f) für die im Gebiet zur Erreichung der jeweiligen Erhaltungsziele durchzuführenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Maßnahmenplan aufzustellen, der in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren ist.

In diesen Maßnahmenplan werden die Daten zum Erhaltungszustand des hier betroffenen FFH-Gebietes gem. Standarddatenbogen eingearbeitet und kontinuierlich fortgeschrieben.

Für die nach den FFH spezifischen Geboten nach c) bis e) und dem Verbot nach h) ausgelösten forstwirtschaftlichen Maßnahmen und finanziellen Ausgleiche werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für den Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Gebote und Verbote des Landschaftsplans für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die entsprechenden Gebote und Verbote wieder in Kraft.

ERLÄUTERUNGEN

Die Grundsätze einer naturnahen Waldwirtschaft sind in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete im Kapitel 2.1 erläutert. Langfristig sollen auf allen Waldflächen des Naturschutzgebietes die naturraumtypischen natürlichen Waldgesellschaften entsprechend der potenziell natürlichen Vegetation erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Empfohlen wird der Erhalt von 10 Bäumen des Oberstandes in den über 120-jährigen Laubholzbeständen, insbesondere Höhlenbäume, und deren Belassung für die Zerfallsphase im Wald.

Das Gebot steht jedoch einer aus ökologischen Gründen sinnvollen früheren Entnahme nicht bodenständiger Baum- und Straucharten in Abstimmung mit den Eigentümern nicht entgegen. Es umfasst keine Verpflichtung des Eigentümers zum Schlagen der Gehölze. Im Einzelfall kann darüber hinaus ein Erhalt auch aus ökologischen Gründen sinnvoll sein.

Geeignete Maßnahmenpläne im Sinne der FFH-Richtlinie sind z.B. Biotopmanagementpläne sowie die von den zuständigen Forstbehörden aufzustellenden Sofortmaßnahmenkonzepte und Waldpflegepläne. In der Regel ist es erforderlich, Maßnahmenpläne spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit den entsprechenden Maßnahmenplänen durchzuführen.

Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen und Untersuchungen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet geplant und durchgeführt werden.

Zur Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald sollen im Hinblick auf die Waldbewirtschaftung gemäß § 3 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 32 Abs. 4 BNatSchG vorrangig Verträge abgeschlossen werden.

Für bestimmte Maßnahmen im Wald, die den Zielen des Naturschutzes dienen, kann der Waldeigentümer auf Antrag Ausgleichszahlungen erhalten. Die Fördermöglichkeiten sind den aktuell gültigen Förderrichtlinien zu entnehmen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

D 2.2-2f Naturschutzgebiet „Sandberg“

Flächengröße: ca. 9 ha

Hilden

Das Naturschutzgebiet befindet sich vollständig innerhalb des FFH-Gebietes „Hilden-Spörkelnbruch“ (DE 4807-302).

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- Heidefläche
- Gebüsch
- Sandtrockenrasen
- Birkenwald (inkl. Eichen-Birkenwald)
- Laubwald
- Aufforstung

Schutzgegenstand:

Im Gebiet sind folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 vertreten:

- Trockene Heidegebiete (4030)

Außerdem ist folgende Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vertreten:

- Zauneidechse

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- wegen der Lage des Gebietes innerhalb des FFH-Gebietes „Hilden-Spörkelnbruch“ - DE 4807-302,
- zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung von Lebensräumen und zur Förderung von Arten, die in den Anhängen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind,
- zur Erhaltung der Calluna-Heide,
- zur Wiederherstellung einer Lebensstätte für mehrere daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Der Sandberg stellt einen morphologisch und landschaftlich wertvollen Bereich der Hildener Heide dar. Es handelt sich dabei um Reste der pleistozänen Hauptterrasse über oligozänen Sanden.

Zum Schutz und zur Bewahrung des gemeinschaftlichen europäischen Naturerbes wird ein zusammenhängendes europäisches Schutzgebietssystem mit dem Namen „Natura 2000“ errichtet. Es setzt sich aus FFH-Gebieten (Gebiete zum Schutz von Flora, Fauna und Habitaten) sowie aus EG-Vogelschutzgebieten zusammen. FFH-Gebiete sind nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG als besondere Schutzgebiete auszuweisen.

Hierbei handelt es sich im vorliegenden Naturschutzgebiet um folgenden Lebensraum:

- Trockene Heidegebiete (4030)

Auf dieser Fläche hat sich ein ausgedehnter Bestand der Besenheide mit Anklängen an Sandtrockenrasen entwickelt.

Große Flächenanteile sind frei von größeren Gehölzen, während der südliche Bereich bereits stark verbuscht ist.

Der stellenweise vorkommende typische trockene Heidebestand stellt einen für Reptilien und Insekten, insbesondere Schmetterlinge und Heuschrecken, wichtigen Lebensraum dar. So wurden hier auch der stark gefährdete Buntbäuchi-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
zenarten,	ge Grashüpfer und mehrere gefährdete Schmetterlingsarten nachgewiesen.
– wegen seines Entwicklungspotenzials,	Die hier nachgewiesene Zauneidechse (laut der Roten Liste Nordrhein-Westfalens: gefährdet) bildet mittlerweile eine stabile Population.
– wegen des Vorkommens eines gefährdeten Biotoptypes,	Weiterhin kommen im Gebiet mehrere gefährdete oder stark gefährdete Pflanzenarten vor, u.a. Heidenelke, Zwerg-Filzkraut, Haar-Ginster, Begranntes Ruchgras.
– wegen seiner regionalen Bedeutung.	Die durch den starken Erholungsbetrieb beeinträchtigte Fläche muss aufgrund ihres Entwicklungspotenzials als hochschützenswerter Bereich zur Wiederherstellung einer intakten Lebensgemeinschaft und zur Wiederansiedlung ehemals ansässiger Tier- und Pflanzenarten eingestuft werden.
Verbote:	Die Biotoptypen Trockenheide und Magerrasen sind laut der Roten Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotope als stark gefährdet eingestuft und darüber hinaus im § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NW als zu schützende Biotope genannt.
Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:	Das Naturschutzgebiet Sandberg ist als zusammenhängende Calluna-Heidefläche einzigartig im Kreisgebiet Mettmann.
a) die weitere Erschließung des Gebietes für die Erholung,	
b) die Verwendung von nicht standortgerechtem Wegematerial, insbesondere Kalk- und basenreiche Schotter und andere Materialien, die geeignet sind, das Milieu der angrenzenden Böden und des Grund- und Oberflächenwassers zu verändern,	Dies betrifft insbesondere anfallende Instandhaltungsarbeiten an bereits vorhandenen Forst- und Wanderwegen.
c) Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten durchzuführen,	Siehe hierzu u.a. die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und KIRRung von Wild („Fütterungsverordnung“) vom 23.1.1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.12.2009.
d) Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen,	
e) Hunde unangeleint laufen zu lassen,	Diese Bestimmung gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung.
f) die Heidefläche aufzufenstern,	Siehe hierzu auch die forstliche Festsetzung nach § 25 LG NW D 4.1-4.
g) Laubwald und Laubmischwald in Nadelwald umzuwandeln,	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- h) der Zustand der Lebensräume und der Populationen der Arten nach den Anhängen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, für die das Gebiet DE 4807-302 „Hildener Heide / Spörkelnbruch“ ausgewiesen wurde, darf nicht verschlechtert werden.

Das so genannte „Verschlechterungsverbot“ regelt der Artikel 6 der FFH-Richtlinie. Rechtmäßig bestehende Nutzungen können dabei in der Regel fortgeführt werden.

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Die Zulässigkeit von Projekten richtet sich nach § 34 BNatSchG i.V.m. § 48 d LG NW.

Gebote:

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 C) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

- a) Erhaltung und Entwicklung einer typisch ausgebildeten Trockenheide mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna unter Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente,
- b) Vergrößerung der Heidefläche durch Freistellung angrenzender Bereiche vom Gehölzaufwuchs in Abstimmung mit dem Waldbesitzer; hierbei ist zu den Wegen hin ein Gehölzstreifen zu belassen,
- c) naturnahe Bewirtschaftung der außerhalb der Heidefläche gelegenen Waldflächen; es sind bodenständige heimische Gehölzarten zu verwenden; weiterhin sind ausreichende Altholzbestände zu entwickeln und langfristig ein ausreichender Totholzanteil, v.a. von starkdimensioniertem stehendem Totholz, zu erhalten und die Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften zu fördern,
- d) für die im Gebiet zur Erreichung der jeweiligen Erhaltungsziele durchzuführenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Maßnahmenplan aufzustellen, der in regelmäßigen Ab-

Eine geeignete Maßnahme für den Erhalt und die Entwicklung der Heideflächen ist die extensive Beweidung mit geeigneten Schaf- und Ziegenrassen nach auf die einzelnen Flächen zugeschnittenen Beweidungsplänen. Durch eine regelmäßige Vegetationskontrolle ist hierbei sicherzustellen, dass der Offenlandcharakter erhalten und die schutzwürdigen Pflanzenbestände gefördert werden. Eine weitere geeignete Maßnahme ist die Mahd nach Naturschutzkriterien. Bei Bedarf sind überzählige Gehölze zu entfernen und einzelne Bereiche kleinflächig zu entplaggen.

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist die Festsetzung B 3.4-6 (Brachfläche mit der Zweckbestimmung Sondernutzung Biotop) getroffen worden.

Die Maßnahme dient der Vermehrung des FFH-Lebensraumtypes „Trockene Heidegebiete (4030)“ innerhalb des FFH-Gebietes DE 4807-302 „Hilden-Spörkelnbruch“. Die Beibehaltung eines wegbegleitenden Gehölzstreifens dient der Abschirmung des empfindlichen Gebietes.

Die Grundsätze einer naturnahen Waldwirtschaft sind in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete im Kapitel 2.1 erläutert.

Langfristig sollen auf allen Waldflächen des Naturschutzgebietes die naturraumtypischen natürlichen Waldgesellschaften entsprechend der potenziell natürlichen Vegetation erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

Empfohlen wird der Erhalt von 10 Bäumen des Oberstandes in den über 120-jährigen Laubholzbeständen, insbesondere Höhlenbäume, und deren Belassung für die Zerfallsphase im Wald.

Geeignete Maßnahmenpläne im Sinne der FFH-Richtlinie sind z.B. Biotopmanagementpläne sowie die von den zuständigen Forstbehörden aufzustellenden Sofortmaßnahmenkonzepte und Waldpflegepläne. In der Regel ist es erforderlich, Maßnahmenpläne spätestens nach 15 Jahren

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ständen zu aktualisieren ist.

In diesen Maßnahmenplan werden die Daten zum Erhaltungszustand des hier betroffenen FFH-Gebietes gem. Standarddatenbogen eingearbeitet und kontinuierlich fortgeschrieben.

Für die nach den FFH spezifischen Geboten nach b) und c) und dem Verbot nach g) ausgelösten forstwirtschaftlichen Maßnahmen und finanziellen Ausgleichs werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für den Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Gebote und Verbote des Landschaftsplans für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die entsprechenden Gebote und Verbote wieder in Kraft.

ERLÄUTERUNGEN

zu aktualisieren.

Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit den entsprechenden Maßnahmenplänen durchzuführen.

Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen und Untersuchungen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet geplant und durchgeführt werden.

Zur Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald sollen im Hinblick auf die Waldbewirtschaftung gemäß § 3 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 32 Abs. 4 BNatSchG vorrangig Verträge abgeschlossen werden.

Für bestimmte Maßnahmen im Wald, die den Zielen des Naturschutzes dienen, kann der Waldeigentümer auf Antrag Ausgleichszahlungen erhalten. Die Fördermöglichkeiten sind den aktuell gültigen Förderrichtlinien zu entnehmen.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- a) Das vorhandene Wegenetz ist zu reduzieren.

Darunter fällt vor allem die Beseitigung der Trampelpfade im höhergelegenen Bereich. Es wird empfohlen, mittels Hinweisschilder auf die Bedeutung des Naturschutzgebietes für den Biotop- und Artenschutz und das Betretungsverbot der Flächen außerhalb der festgelegten Wege hinzuweisen.

- b) Die wertvollsten Flächenbereiche sind abzuzäunen.

Neben den bereits abgezäunten Flächen sollen weitere Bereiche geschützt werden, um den Bestand zu sichern.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

D 2.2-3 Naturschutzgebiet „Oerkhaussee“

Hilden

Flächengröße: ca. 26 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung des 25,84 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- wegen der guten Biotopentwicklungsmöglichkeiten (großes sauberes Gewässer, zahlreiche Brutvogelarten; Beginn der Röhricht- und Schwimmblattzonenentwicklung).

Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:

- a) eine Erholungsnutzung,
- b) die Gewässer zu kalken oder zu düngen,
- c) die weitere Einbringung eines Nutzfischbestandes sowie die Fische zu füttern,
- d) das Angeln und das Betreten in dem nach Gebot b) zu bestimmenden Gebiet; das Betretungsverbot gilt nicht für die ordnungsgemäße Jagd auf Stockenten während der festgelegten Jagdzeit (vom 01.09. - 15.01.),
- e) in dem von dem nach Gebot b) auszusprechenden Angel- bzw. Betretungsverbot nicht erfasstem Uferbereich in der Zeit vom 01.10. - 30.04. zu angeln.

Gebote:

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 C) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

- a) die Pappeln und Fichten sind bei Erreichen der Zielstärke durch bodenständige heimische Gehölzarten zu ersetzen (siehe Kartendarstellung).

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist eine weitere Festsetzung unter folgender Ziffer getroffen worden:

- D 5.3-2 - Herrichtung der Abgrabungsfläche Oerkhaussee

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

lung: Lagepunkt 1),

- b) 2/3 des Ufers sind mit einem Betretungs- und Angelverbot zu belegen. Ausgenommen hiervon ist das Betreten zur ordnungsgemäßen Durchführung der Jagd während der Zeit vom 1.9. - 15.1. (siehe Kartendarstellung: Lagepunkt 2),
- c) das Angeln in dem nicht mit einem Betretungs- und Angelverbot belegten Gebiet ist nur zur Hege und nur vom Ufer aus zulässig,
- d) in den mit "4" gekennzeichneten Uferabschnitten (siehe Kartendarstellung) sind Phragmites-Pflanzungen anzubringen,
- e) das Gebiet sollte durch Heckenanlagen abgeschirmt und möglichst ruhig gestellt werden,
- f) für die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Biotopmanagementplan aufzustellen, der in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren ist.

Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit dem Biotopmanagementplan durchzuführen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet durchgeführt werden. In der Regel ist es erforderlich, den Biotopmanagementplan spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

Bei der Aufstellung des Biotopmanagementplanes sollen die Stadt, die privaten Grundstückseigentümer, die Untere Forstbehörde und die LANUV beteiligt werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

D 2.2-4 Naturschutzgebiet „Further Moor“

Langenfeld

Flächengröße: ca. 42 ha

Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes deckt sich mit dem FFH-Gebiet DE 4807-304 „Further Moor“.

Es handelt sich hierbei um ein typisches Heide- bzw. Übergangsmoor, wie es einst großflächiger auf der zum Teil von Decksanden überlagerten rechtsrheinischen Mittelterrasse vertreten war. Es ist von dichten Waldbeständen, u.a. Moor- und Bruchwäldern, umgeben.

Schutzgegenstand:

Im Gebiet sind folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 vertreten:

- Moorwälder (91D0, Prioritärer Lebensraum)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)
- Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
- Moorschlenken-Pioniergesellschaften (7150)

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- Fließgewässer
- Auwald
- Moorwald
- Bruchwald
- Laubwald
- Mischwald
- Nadelwald
- Übergangsmoor
- feuchte Heide
- Moorgewässer

Prioritäre Lebensräume sind solche, deren Schutz und Erhaltung auf Grund ihres seltenen Vorkommens und / oder starker Gefährdung in der EU von herausragender Bedeutung ist. Sie sind mit einem * hervorgehoben.

Schutzzweck:

Die Festsetzung des 42,36 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- wegen der Lage des Gebietes innerhalb des FFH-Gebietes DE 4807-304 „Further Moor“,
- zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung von Lebensräumen, die in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt sind,
- zur Erhaltung und Entwicklung des charakteristischen Lebensraumkomplexes eines Übergangs- und Schwingrasenmoores mit Hoch-

Zum Schutz und zur Bewahrung des gemeinschaftlichen europäischen Naturerbes wird ein zusammenhängendes europäisches Schutzgebietssystem mit dem Namen „Natura 2000“ errichtet. Es setzt sich aus FFH-Gebieten (Gebiete zum Schutz von Flora, Fauna und Habitaten) sowie aus EG-Vogelschutzgebieten zusammen.

Hierbei handelt es sich im vorliegenden Naturschutzgebiet um folgende Lebensräume:

- Moorwälder (91D0, prioritärer Lebensraum)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, prioritärer Lebensraum)
- Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
- Moorschlenken-Pioniergesellschaften (7150)

Das Kernstück des Naturschutzgebietes Further Moor stellt eine im Kreis seltene Heidemoor- und Übergangsmoorfläche mit gefährdeten Pflanzenarten dar. Die Feuchtheide- und Übergangsmoorflächen sind durch eingeleitete Regene-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

moorvegetation und Schwingrasen auf Torfsubstraten und angrenzenden Feuchtheideflächen,

rationsmaßnahmen (u.a. Wiedervernässung) zum Teil sehr nass und meist unwegsam. Über große Flächen wurden Gehölze entfernt und kleinflächig Pfeifengras gemäht. Im Heidemoor sind mehrere wasserführende Schlenken vorhanden. Sie werden von Torfmoosen und stellenweise auch vom Mittleren Sonnentau besiedelt. Das Gebiet ist weitgehend unzugänglich.

- zur Erhaltung der Moor-, Bruch- und Auenwälder,

Die Moor- und Heidefläche ist von dichten, unterschiedlich zusammengesetzten Waldbeständen schützend umgeben. Es überwiegt dabei der feuchte Moorbirkenwald mit einer gut ausgebildeten, von Torfmoosen durchsetzten Krautschicht (50-80%) sowie reichlich Totholz.

- zur Erhaltung des naturnahen Fließgewässers,

Das Naturschutzgebiet wird vom Blockbach durchflossen, der stellenweise zur Vernässung des Moores angestaut wurde. Im Bach wächst das gefährdete Knöterich-Laichkraut; am Ufer befinden sich Röhrichtbestände und Auenwald.

- zur Erhaltung von Lebensstätten und -gemeinschaften seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,

Das Schutzgebiet beherbergt mit seinen Heide- und Flachmoorbildungen sowie den umliegenden Moorbäldern eine reichhaltige Flora der sauren bzw. nährstoffarmen Feuchtgebiete im atlantischen Bereich. Zahlreiche der hier vertretende Arten wie Gagelstrauch, Mittlerer Sonnentau, Glockenheide, Gelbe Moorlilie und Lungen Enzian sind in der Roten Liste NRW als gefährdete Pflanzenarten eingestuft. Zudem bietet es gute Lebensbedingungen für eine zum Teil gefährdete, artenreiche Libellen-, Amphibien- und Avifauna.

- wegen seiner regionalen Bedeutung.

Im Kreisgebiet sind nur wenige Heidemoorflächen vorhanden. Im überregionalen Biotopverbund übernimmt das Schutzgebiet als Teil der Bergischen Heideterrasse eine wichtige Trittstein-Biotopfunktion.

Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:

- a) der Ausbau zum Zwecke der Erholung,
- b) Erstaufforstungen im Bereich des Moores oder der Feuchtheide vorzunehmen,
- c) Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten durchzuführen,
- d) Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen ,
- e) Hunde unangeleint laufen zu lassen,
- f) das Gebiet zu entwässern, oder andere den Wasserhaushalt nachteilig verändernden Maßnahmen durchzuführen,

Siehe hierzu auch die forstliche Festsetzung nach § 25 LG NW D 4.1-5.

Siehe hierzu u.a. die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild („Fütterungsverordnung“) vom 23.1.1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.12.2009.

Diese Bestimmung gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- g) nährstoffreiches Wasser einzuleiten,
- h) Kahlhiebe durchzuführen,
- i) Laubwald und Laubmischwald in Nadelwald umzuwandeln,
- j) der Zustand der Lebensräume nach dem Anhang I der FFH-Richtlinie, für die das Gebiet DE 4807-304 „Further Moor“ ausgewiesen wurde, darf nicht verschlechtert werden.

Bezüglich waldbaulicher Maßnahmen bedeutet dies: Es sind alle forstliche Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der FFH-Lebensräume und –Arten führen können.

Dies bedeutet insbesondere:

- die Einbringung von Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehören, ist nicht zulässig,
- die Anwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln einschließlich der Bodenschutzkalkung und die chemische Behandlung von Holz sind verboten. Hiervon ausgenommen sind die Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln für Kalamitätsfälle.

Die durch Nährstoffarmut charakterisierten Biotop Übergangsmoor, Feuchtheide, Moor- und Bruchwald sind hochgradig empfindlich gegenüber Nährstoffeinträgen.

Kahlhiebe im Sinne des Verbots sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,5 ha, im Falle von FFH-Lebensräume auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers sowie Einschläge, die den Bestockungsgrad unter diese Werte absenken. Ausgenommen hiervon sind Biotopverbesserungsmaßnahmen und die Entfernung von Nadelforsten auf Flächen, deren floristische und faunistische Schutzwürdigkeit unmittelbar durch Nadelbäume gefährdet / beeinträchtigt wird. Diese Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Angestrebt wird die Einzelstammnutzung bzw. die femelartige Nutzung der Waldbestände im Sinne einer naturnahen Waldbewirtschaftung.

Siehe auch die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG NW (D 4.2-5 und D 4.2-6) zur Beibehaltung des Laubwaldanteils.

Das so genannte „Verschlechterungsverbot“ regelt der Artikel 6 der FFH-Richtlinie. Rechtmäßig bestehende Nutzungen können dabei in der Regel fortgeführt werden.

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Die Zulässigkeit von Projekten richtet sich nach § 34 BNatSchG i.V.m. § 48 d LG NW.

Der Anteil der nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten darf nicht erhöht werden.

Die Beibehaltung eines bereits bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20% bleibt unberührt, soweit sie mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist. Siehe hierzu auch die besondere forstliche Festsetzung nach § 25 LG NW D 4.2-6.

Gebote:

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 C) werden zur

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

- a) der typisch ausgebildete Biotopkomplex aus Übergangsmoor und randlichen Feuchtheiden mit charakteristischer Vegetation und Fauna ist unter Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen zu erhalten und zu entwickeln; hierbei ist die Ausbreitung des Gagels auf Kosten der Moorlilie zu unterbinden und das Moor auf Teilflächen bis maximal 50m² kleinflächig zu entplaggen,
- b) innerhalb des Moores sind Schlenken auszuheben,
- c) der Blockbach ist mäßig anzustauen, um das Gebiet wieder zu vernässen,
- d) alle Entwässerungsgräben sind zu schließen,
- e) bis auf einen umgebenden Waldgürtel sind Gehölze zu schlagen und aus dem Moor zu entfernen, damit die Moorfläche offengehalten und gleichzeitig eine Nährstoffanreicherung verhindert wird,
- f) die Wälder sind naturnah zu bewirtschaften; es sind bodenständige, heimische Gehölzarten zu verwenden; weiterhin sind ausreichende Altholzbestände zu entwickeln und langfristig ein ausreichender Totholzanteil, v.a. von starkdimensioniertem stehendem Totholz, zu erhalten,
- g) Ersatz der nicht bodenständigen Baumarten durch bodenständige, heimische Baum- und Straucharten bei Erreichen der Zielstärke,

Eine geeignete Maßnahme für den Erhalt des Moores und der Feuchtheide ist die extensive Beweidung mit geeigneten Schaf- und Ziegenrassen nach auf die einzelnen Flächen zugeschnittenen Beweidungsplänen. Durch eine regelmäßige Vegetationskontrolle ist hierbei sicherzustellen, dass der Offenlandcharakter erhalten und die schutzwürdigen Pflanzenbestände gefördert werden. Eine weitere geeignete Maßnahme ist die Mahd nach Naturschutzkriterien. Das Mähgut ist hierbei abzutransportieren. Bei Bedarf sind überzählige Gehölze zu entfernen und einzelne Bereiche zu entplaggen.

Bei der Wiedervernässung ist auf Moorarten zu achten, die nach Möglichkeit nicht überflutet werden sollen. Die Maßnahme dient der Förderung des FFH-Lebensraumtypes „Moorschlenken-Pioniergesellschaften (7150)“.

Es sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität getroffen werden.

Die notwendigen Arbeiten bedürfen des Einvernehmens der Unteren Forstbehörde. Das Gebot dient insbesondere der Vergrößerung der FFH-Lebensraumtypen Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010) und Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140). Die Bestände der schutzwürdigen Moor-, Bruch- und Auenwälder sind von der Maßnahme auszunehmen.

Die Grundsätze einer naturnahen Waldwirtschaft sind in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete im Kapitel 2.1 erläutert.

Langfristig sollen auf allen Waldflächen des Naturschutzgebietes die naturraumtypischen natürlichen Waldgesellschaften entsprechend der potenziell natürlichen Vegetation erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

Empfohlen wird der Erhalt von 10 Bäumen des Oberstandes in den über 120-jährigen Laubholzbeständen, insbesondere Höhlenbäume, und deren Belassung für die Zerfallsphase im Wald.

Es wird empfohlen, die wertvollen und empfindlichen Bruch- und Moorwälder ganz aus der Nutzung herauszunehmen oder allenfalls eine behutsame Zielstärkennutzung vorzunehmen.

Siehe hierzu auch die besondere forstliche Festsetzung nach § 25 LG NW D 4.2-5.

Diese Maßnahme betrifft insbesondere die im Gebiet nicht naturraumtypischen Nadelholzbestände.

Hierdurch wird dem Erhaltungsziel Rechnung getragen, die FFH-Lebensraumtypen Moorwald (91D1) und Auwald (91 EO) sowie die Bruchwälder (gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG) zu vermehren und langfristig wieder

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- h) Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften,
- i) Schaffung von Pufferzonen zwischen sensiblen Waldbereichen und angrenzenden intensiv genutzten Flächen,
- j) für die im Gebiet zur Erreichung der jeweiligen Erhaltungsziele durchzuführenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Maßnahmenplan aufzustellen.

In diesen Maßnahmenplan werden die Daten zum Erhaltungszustand des hier betroffenen FFH-Gebietes gem. Standarddatenbogen eingearbeitet und kontinuierlich fortgeschrieben.

Für die nach den FFH spezifischen Geboten nach e) bis i) und Verboten nach i) und j) ausgelösten forstwirtschaftlichen Maßnahmen und finanziellen Ausgleichs werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für den Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Gebote und Verbote des Landschaftsplans für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die entsprechenden Gebote und Verbote wieder in Kraft.

auf den gesamten Waldflächen des Gebietes die naturraumtypischen Waldgesellschaften aufzubauen.

Das Gebot steht jedoch einem aus ökologischen Gründen sinnvollen früheren Ersatz nicht bodenständiger Baum- und Straucharten in Abstimmung mit den Eigentümern nicht entgegen. Im Einzelfall kann darüber hinaus ein Erhalt auch aus ökologischen Gründen sinnvoll sein.

Geeignete Maßnahmenpläne im Sinne der FFH-Richtlinie sind z.B. Biotopmanagementpläne sowie die von den zuständigen Forstbehörden aufzustellenden Sofortmaßnahmenkonzepte und Waldpflegepläne. Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit den entsprechenden Maßnahmenplänen durchzuführen.

Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen und Untersuchungen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet geplant und durchgeführt werden.

Prinzipiell sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorrangig durch vertragliche Regelungen umgesetzt werden

Zur Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald sollen im Hinblick auf die Waldbewirtschaftung gemäß § 3 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 32 Abs. 4 BNatSchG vorrangig Verträge abgeschlossen werden.

Für bestimmte Maßnahmen im Wald, die den Zielen des Naturschutzes dienen, kann der Waldeigentümer auf Antrag Ausgleichszahlungen erhalten. Die Fördermöglichkeiten sind den aktuell gültigen Förderrichtlinien zu entnehmen.

Vorhandene Leitungstrassen und diesbezügliche Schutzbestimmungen sind zu berücksichtigen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

D 2.2-5 Naturschutzgebiet „Urdenbacher Altrhein und Baumberger Aue“

Monheim

Flächengröße: ca. 31 ha

Das Naturschutzgebiet befindet sich vollständig innerhalb des FFH-Gebietes „Urdenbach-Kirberger Loch - Zonser Grind (4807-301), das sich auch auf angrenzende Flächen in Düsseldorf und im Kreis Neuss erstreckt.

Es ist Teil eines landesweit bedeutsamen Rheinauenabschnitts und beherbergt naturnahe Auelemente wie Altarmreste und Röhrichte, aber auch vom Menschen geprägten Lebensräume wie Feuchtwiesen und Kopfweiden.

Schutzgegenstand:

Im Gebiet sind folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 vertreten:

- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhangs IV Bedeutung für:

- Teichrohrsänger
- Löffelente
- Eisvogel
- Krickente
- Schwarzmilan
- Abendsegler
- Zwergfledermaus
- Kammmolch
- Wachtelkönig
- Rohrdommel

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- Graben
- Altarmrelikt
- Röhricht
- Grünland
- Acker
- Ufergehölze
- Kopfweiden
- Hecken

Schutzzweck:

Die Festsetzungen des ca. 31,07 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG, insbesondere:

- wegen der Lage des Gebietes innerhalb des FFH-Gebietes „Urdenbach - Kirberger Loch - Zonser Grind“ (DE 4807-301),
- zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung von Lebensräumen und zur Förderung von Arten, die in den Anhängen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie aufge-

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist eine weitere Festsetzung unter folgender Ziffer getroffen worden:

- D 3.4-5 - Brache Sondernutzung Biotop

Zum Schutz und zur Bewahrung des gemeinschaftlichen europäischen Naturerbes wird ein zusammenhängendes europäisches Schutzgebietssystem mit dem Namen „Natura 2000“ errichtet. Es setzt sich aus FFH-Gebieten (Gebiete zum Schutz von Flora, Fauna und Habitaten) sowie aus EG-Vogelschutzgebieten zusammen.

Hierbei handelt es sich um folgende Lebensräume und Arten:

- Natürliche eutrophe Teiche und Altarme (3150)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510; dieser Lebensraum kommt im FFH-Gebiet DE 4807-301

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- | | |
|--|---|
| führt sind, | derzeit nur außerhalb des Kreisgebietes vor, kann jedoch kleinflächig auch innerhalb des Naturschutzgebietes D 2.2-5 entwickelt werden) |
| – wegen der Restvorkommen der halbnatürlichen Auenlandschaft, | – Teichrohrsänger
– Löffelente
– Eisvogel
– Krickente
– Schwarzmilan
– Wachtelkönig
– Rohrdommel
– Abendsegler
– Zwergfledermaus
– Kammmolch |
| – zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Altwässer sowie ihrer Abflüsse mit ihrer typischen Fauna und Flora, | Bei hohen Grundwasserständen und nach Hochwasserereignissen finden sich an den dann vorhandenen offenen Wasserstellen viele Wasservögel zur Nahrungssuche ein, wie z.B. der auf Düsseldorfer Seite brütende Graureiher, der Eisvogel, verschiedene Enten, z.B. die Krickente, der Schwarzmilan und Blässrallen. Auch für durchziehende Vogelarten, wie die Löffelente, sind diese Flächen von Bedeutung. Zudem haben die Gewässer auch eine hohe Bedeutung für verschiedene Amphibienarten. |
| – zur Erhaltung der naturnahen Röhrichtbestände, | Die zeitweilig trockenfallenden, kleinflächig im Wasserschwadenröhricht liegenden Schlammflächen werden von der Gesellschaft des Wasserfenchel-Kressesumpfes besiedelt. |
| – zur Erhaltung und Entwicklung artenreicher Feuchtwiesen, | Es handelt sich hierbei um einen gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG. |
| – zur Erhaltung der Brutstätten der in dieser Auenlandschaft heimischen Vogelwelt, | Einige der Feuchtwiesen werden im Auftrag der ULB nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen extensiv bewirtschaftet. |
| – zur Erhaltung auentypischer und/oder seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. | Im Schilfröhricht brütet z.B. der gefährdete Teichrohrsänger. Auch die kulturhistorisch bedeutenden Kopfweiden bieten unterschiedlichen Vogelarten, wie z.B. dem Steinkauz, einen Brutraum.

Eine floristische Besonderheit ist z.B. die im Gebiet vorkommende stark gefährdete Sumpf-Zypressenwolfsmilch, eine typische Pflanzenart der großen Stromtäler. Neben der Bedeutung für die bereits genannten Vogelarten erfüllt die Baumberger Aue auch wichtige Funktionen als bevorzugtes Jagdgebiet von Fledermäusen, so der Zwergfledermaus und dem Abendsegler (Anhang IV, der FFH-Richtlinie). |

Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:

- a) der weitere Ausbau zum Zwecke der Erholung,
- b) der Umbruch von Grünland in Ackerland,
- c) Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten

Siehe hierzu u.a. die Verordnung über die Bejagung, Fütte-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

durchzuführen,

rung und Kirmung von Wild („Fütterungsverordnung“) vom 23.1.1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.12.2009.

d) Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen,

e) Hunde unangeleint laufen zu lassen,

Das Verbot betrifft nicht Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.

f) der Zustand der FFH-Lebensräume und der Populationen der Arten nach den Anhängen der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie, für die das Gebiet DE 4807-301 „Urdenbach-Kirberger Loch - Zonser Grind“ ausgewiesen wurde, darf nicht verschlechtert werden.

Das so genannte „Verschlechterungsverbot“ regelt der Artikel 6 der FFH-Richtlinie. Rechtmäßig bestehende Nutzungen können dabei in der Regel fortgeführt werden.

So sind z.B. Maßnahmen, die die natürliche Verlandung des Altarmreliktes beschleunigen können, zu unterlassen.

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Die Zulässigkeit von Projekten richtet sich nach § 34 BNatSchG i.V.m. § 48 d LG NW.

Gebote:

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 C) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

a) die dauernde Entwässerung des Grünlandes ist zu unterbinden. Ablaufendes Rheinhochwasser muss jedoch abgeführt werden können,

b) die Hecken sind soweit notwendig abschnittsweise zu pflegen,

c) die Kopfweiden sind etwa alle 10 Jahre zu schneiden; der Bestand ist durch Nachpflanzungen zu vermehren,

Diese erhaltende Maßnahme sichert den Lebensraum für höhlenbrütende Vögel, wie z.B. den Steinkauz.

d) die Schilf- und Röhrichtbestände sind zu fördern,

Die Schilfbestände dienen dem hier brütenden Teichrohrsänger, für den nach Artikel 4 Absatz 2 der EG-Vogelschutzrichtlinie besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sind, als Lebensraum. Dieser wird u.a. durch eine regelmäßige Schilfmahd unter Erhalt eines Anteils an Altschilf gefördert.

e) die extensive Bewirtschaftung der Feuchtwiesen ist beizubehalten,

Die Extensivierung weiterer Grünlandflächen auf freiwilliger Basis und nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen wäre wünschenswert. Extensives Grünland mit Hecken und Gehölzen dient u.a. dem Kammmolch als Sommerlebensraum.

f) auf geeigneten Standorten ist der auf Düsseldorfer Seite weit verbreitete Typ der Glatthaferwiesen (Lebensraumtyp „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen“, 6150) zu entwi-

Hierzu wäre die Umwandlung von Acker in Grünland auf Basis vertraglicher Vereinbarungen wünschenswert.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ckeln und somit im gesamten FFH-Gebiet zu vermehren,

- g) zwischen den landwirtschaftlichen Nutzflächen und dem Baumberger Graben/dem Altarmrest sind Pufferstreifen anzulegen,
- h) als typische Elemente einer intakten Auenlandschaft sind offene Wasserflächen zu erhalten und zu schaffen,
- i) für die im Gebiet zur Erreichung der jeweiligen Erhaltungsziele durchzuführenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Maßnahmenplan aufzustellen, der in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren ist.

In diesen Maßnahmenplan werden die Daten zum Erhaltungszustand des hier betroffenen FFH-Gebietes gem. Standarddatenbogen eingearbeitet und kontinuierlich fortgeschrieben.

Dieses Gebot dient der Verminderung von Einträgen, die sich aus der landwirtschaftlichen Nutzung ergeben können. Geeignete Maßnahmen wären z.B. die Anlage von Ackerlandstreifen und Hecken sowie die Entwicklung von Uferschutzstreifen, die aus der regelmäßigen Nutzung herausgenommen werden. Dies dient auch der Vermehrung des Lebensraumtyps: Feuchte Hochstaudenfluren (6430) und der Entwicklung von Wanderstrukturen, z.B. für den Kammmolch.

Offene Wasserflächen dienen u.a. verschiedenen Amphibien und Vögeln wie dem Eisvogel und dem Graureiher als Teillebensraum. Der Kammmolch etwa benötigt sonnenexponierte, tiefe, vegetationsreiche, permanent wasserführende oder spät austrocknende Laichgewässer ohne Fischbesatz. Der Erhaltung von Auengewässern steht ein zeitweiliges Trockenfallen nicht entgegen, da es sich um einen natürlichen Prozess handelt.

Geeignete Maßnahmenpläne im Sinne der FFH-Richtlinie sind z.B. Biotopmanagementpläne sowie die von den zuständigen Forstbehörden aufzustellenden Sofortmaßnahmenkonzepte und Waldpflegepläne. In der Regel ist es erforderlich, Maßnahmenpläne spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit den entsprechenden Maßnahmenplänen durchzuführen.

Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen und Untersuchungen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet geplant und durchgeführt werden.

Prinzipiell sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorrangig durch vertragliche Regelungen umgesetzt werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

D 2.2-6 Naturschutzgebiet „Monheimer Baggersee“

Monheim

Flächengröße: ca. 71 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG,

insbesondere

- als Ersatzstandort für weitgehend verlorengangene natürliche Auengewässer mit hohem Biotopwert und Entwicklungspotential,

- zum Erhalt der Wasserfläche und Uferbereiche als Überwinterungs-, Rast-, Brut- und Mauserplatz für zahlreiche Vogelarten,

- zur Erhaltung von Lebensstätten und -gemeinschaften seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- Abtragungsgewässer (Kies)
- Gewässerufer mit unterschiedlichen Sukzessionsstadien
- Birken- und Weidengebüsch
- Gehölzanzpflanzungen

Das Naturschutzgebiet umfasst die Wasserfläche und die Uferbereiche des Monheimer Baggersees sowie die Vogelinsel im Zentrum des Gewässers. Der See wird im Norden im Bereich mit unmittelbarer Straßennähe durch eine Böschung mit Schutzwall von der Opladener Straße abgeschirmt.

Die nördlichen Abschnitte des West- und Ostufers sind durch Birken- und Weidengebüsch gekennzeichnet. Diese Bereiche stellen einen wertvollen Rückzugsraum für störanfällige bzw. brütende Vögel dar. Die Seichtwasserbereiche sowie mehrere Grobkiesbänke sind als eine zusätzliche Bereicherung der Biotopstruktur anzusehen.

Nördlich der Büteführ-Halbinsel wird das Gebiet durch einen hohen Fichten-Pappel-Bestand gegen die Straße abgegrenzt.

Der südliche Abschnitt zeichnet sich durch hohe Steilböschungen aus, die potentielle Brutstandorte für die Uferschwalbe darstellen und daher schützenswert sind.

Einen hohen ökologischen Wert besitzt der Schwemmsandfächer am Nordufer. Er stellt einen wertvollen Rastplatz für Limikolen und – im unteren Sockelbereich – Laichplatz für Fische dar.

Dem Gebiet kommt eine landesweite Bedeutung als Überwinterungs-, Rast- und Brutbiotop für zahlreiche Wasser- und Watvogelarten sowie als Mauserplatz zu. Mehrere der hier nachgewiesenen Vogelarten sind gemäß der Roten Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Pflanzen und Tiere als „potenziell gefährdet“, „gefährdet“ oder sogar „stark gefährdet“ eingestuft. Als Beispiele sind zu nennen: Flussregenpfeifer, Haubentaucher, Zwergtaucher, Flussuferläufer, Bruchwasserläufer, Austernfischer, Rotschenkel, Kormoran, Uferschwalbe, Kiebitz und mehrere z.T. stark gefährdete Entenarten.

Neben der herausragenden Bedeutung für gefährdete Vogelarten ist das Gebiet wertvoll für Amphibien, Reptilien, Mollusken und gefährdete Pflanzenarten wie dem Zwerg-Filzkraut. Besonders erwähnenswert ist das Vorkommen der gefährdeten Zauneidechse.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- wegen der Bedeutung als Lebensraum für an nährstoffarme Grundwasserseen gebundene Organismen,
- zur Erhaltung einer Pufferzone mit Schutzwall zu dem als Wasservogelrastgebiet überregional bedeutsamen Monheimer Baggersee,
- zur Erhaltung der Uferbereiche mit Gehölz- und Strauchstrukturen verschiedener Sukzessionsstadien.

Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) ist in diesem Naturschutzgebiet verboten:

- a) die Vogelinsel zu betreten,
- b) zu angeln, soweit dies über den am 20.02.1991 beim OVG Münster geschlossenen außergerichtlichen Vergleich zwischen dem Oberkreisdirektor des Kreises Mettmann und dem Angelsportverein MONBAG-SEE e.V. hinausgeht,
- c) wassersportliche Tätigkeiten auszuüben, soweit diese über die in der wassersportlichen Erlaubnis und Genehmigung vom 21.06.1982 zugunsten des Monheimer Segelclub e.V. getroffenen Regelungen hinausgehen,
- d) den Schutzwall zwischen Opladener Straße und See zu beseitigen oder in seiner Höhe zu verändern,
- e) den Schieß-, Luft-, Motor-, und Modellsport zu

ERLÄUTERUNGEN

In dem See wurden 8 Unterwasserpflanzen-Arten nachgewiesen, von denen 5 auf der Roten Liste der seltenen und / oder gefährdeten Arten in NRW stehen. Zwei der im Monbag-See gefundenen Wasserpflanzenarten (Knoten-Laichkraut und Spreizender Wasserhahnenfuß) galten für die Niederrheinische Bucht als ausgestorben.

Der zwischen Opladener Straße und See befindliche Schutzwall schirmt den See optisch von der Opladener Straße ab und erfüllt hierdurch eine wichtige Funktion für Vogelarten mit hohen Fluchtdistanzen. Hierbei handelt es sich u.a. um überwinternde Gänse- und Zwergsäger sowie Schell-, Reiher- und Tafelenten, denen der See mit seinen reich strukturierten Uferbereichen als Nahrungshabitat sowie Brut- und Schlafplatz dient. Zudem wurden in den Gehölzstrukturen im Bereich des Schutzwalls seltene Vogelarten wie Grünspecht, Dorngrasmücke und Gelbspötter nachgewiesen.

Die reich strukturierten Uferbereiche mit Gehölz- und Strauchstrukturen verschiedener Sukzessionsstadien dienen insbesondere Wasservogelarten mit großer Fluchtdistanz als Rückzugs-, Brut- und Schlafplatz. Besonders hervorzuheben ist die dort ansässige Kormorankolonie.

Der Vergleich teilt den See in drei Zonen auf: Im Bereich der Bütefühinsel und im nordöstlichen Teil des Baggersees ist das Angeln verboten. Südlich und westlich schließt sich hieran eine Zone an, in der das Angeln nur in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. vom Boot und vom Ufer aus erlaubt ist. Im Südteil des Sees ist das Angeln ganzjährig vom Boot und Ufer aus erlaubt.

Bestandteil der wassersportlichen Erlaubnis und Genehmigung vom 21.06.1982 ist eine Vereinbarung mit dem Monheimer Segelclub e.V., die den See in drei Zonen aufteilt: Der nordöstliche Teil des Baggersees dient als Vorrangzone für den Naturschutz – hier ist das Segeln ganzjährig verboten. Westlich schließt sich hieran eine Zone an, in der das Segeln nur in der Zeit vom 16.04. bis 30.09. erlaubt ist. Zur östlich gelegenen Vogelinsel ist hierbei ein Mindestabstand von 100 m zu wahren. Im Südteil des Sees ist das Segeln vom 01.04. bis 31.10. erlaubt. Zur nördlich gelegenen Vogelinsel ist hierbei ein Abstand von 140 m zu halten.

Der Wall schützt die Rastvogelgruppen nicht nur vor Verdrängung wegen unterschrittener Fluchtdistanz, er ist auch wesentlich zur Bildung einer windberuhigten Ruhezone auf dem Wasser südlich des Walls. Diese Windberuhigung ist von besonderer Wichtigkeit für den Energiehaushalt rastender Zugvögel.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

betreiben.

Gebote:

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 C) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

- a) Wege sind außerhalb des Schutzgebietes zu führen,
- b) die von Seglern und Anglern nicht oder nur zu bestimmten Zeiten nutzbaren Zonen sind vor Ort durch Pfosten und Bojen zu kennzeichnen,
- c) die Kiesbänke sind in regelmäßigen Abständen von Gehölzbewuchs zu befreien,
- d) die offenen Sandflächen und sandigen Flachuferbereiche sind zu erhalten,
- e) zur Verbesserung der Bedingungen für die Fischbrut sind zusätzliche Flachwasserzonen zu schaffen,
- f) der Schwemmsandfächer und die Büteführ-Halbinsel am Nordufer sind zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen nach Norden hin abzuschirmen,
- g) die vorhandenen Steilufer und Abbruchkanten im südöstlichen und südwestlichen Gebiet sind zu erhalten,
- h) Röhrichtbestände sind zu fördern und zu entwickeln,
- i) für die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Biotopmanagementplan aufzustellen, der in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren ist.

Die vorhandenen offenen Kiesbänke sind wichtige Lebensräume insbesondere für Flussregenpfeifer und Zauneidechse sowie für anderen Tier- und Pflanzenarten, die auf solchen selten gewordenen Standorten siedeln.

Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit dem Biotopmanagementplan durchzuführen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet durchgeführt werden. In der Regel ist es erforderlich, den Biotopmanagementplan spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

D 2.2-7 Naturschutzgebiet "Altabgrabung Klingenberger"

Langenfeld

Flächengröße: ca. 26 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- zum Erhalt des kleinflächigen Standortmosaiks,
- zur Erhaltung von Lebensstätten und -gemeinschaften seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
- zum Erhalt der Wasserflächen als Refugialraum für Amphibien, Vögel, Mollusken, Kleinfische,
- zum Erhalt und zur Entwicklung trockener, vegetationsarmer Reptilienstandorte,
- zur Erhaltung der Flächen als Rückzugsgebiet für zahlreiche Vogelarten,
- wegen der Bedeutung als größte Uferschwalbenkolonie des Großraumes Düsseldorf-Köln,
- wegen seiner Bedeutung als Mauser-, Rast- und Übersommerungsstelle für Entenarten und Regenpfeifer,
- wegen der potentiellen Entwicklungsmöglichkeit der Erweiterungsflächen.

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- Abgrabungsgewässer
- Kleingewässer
- diverse Sukzessionsstadien

Das Naturschutzgebiet stellt eine Kiesabgrabung dar, deren südlicher Teilbereich vor längerer Zeit aufgegeben worden ist.

Aufgrund kleinflächig wechselnder Standortbedingungen hat sich ein Mosaik zahlreicher Pflanzengesellschaften entwickelt. Neben unterschiedlichen krautigen Pionierfluren und Wiesenbeständen finden sich hier Ruderal-, Uferstauden- und Röhrichtgesellschaften sowie Pioniergebüsch und voralldartige Gehölzbestände.

Hier finden u. a. die an diese speziellen Standorte angepassten Rote-Liste-Pflanzenarten Ähriges Tausendblatt, Teichlinse, Sumpf-Teichfaden und Zwergfilzkraut ihren Lebensraum.

Darüber hinaus stellen das Abgrabungsgewässer und die z. T. periodisch wasserführenden Tümpel am südlichen Flächenrand ökologische Nischen für mehrere an Stillgewässer gebundenen Tiergruppen innerhalb der intensiv landwirtschaftlich genutzten Umgebung bzw. in enger Nachbarschaft zum besiedelten Bereich dar.

Der hier vorkommende Bitterling ist eine in Nordrhein-Westfalen vom Aussterben bedrohte Fischart, die neben weiteren Arten hier einen Refugialraum gefunden hat.

Die Tümpel des Gebietes stellen ein wichtiges Fortpflanzungsgewässer für Amphibien dar, während die trockenen vegetationsarmen Stellen potentiell für Reptilien geeignet sind. Außerdem muss das Naturschutzgebiet als Rückzugsgebiet für störungsempfindliche Vogelarten betrachtet werden. Zahlreiche Arten, darunter Flussregenpfeifer und Uferschwalbe (gefährdet), sind im Gebiet als Brutvögel nachgewiesen. Für diese ist die Abgrabungsfläche als Ersatzlebensraum von hoher Bedeutung.

Die nördlichen Erweiterungsflächen (nach 10.3.6n der 1. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann - Teil A vom 16.09.95) stellen - ausgehend von der beobachteten Entwicklung innerhalb der Altabgrabung - Flächen mit hohem Entwicklungspotential für den Biotop- und Artenschutz dar.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN****Verbote:**

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:

- a) das Angeln,
- b) das Betreten zum Zwecke der Erholung.

Gebote:

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 C) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

- a) die Steilböschungen im Norden (siehe Lageplan: mit " 1 " bezeichnet) und im Westen sind zu erhalten,
- b) parallel zur Hitdorfer Straße und im Südwesten (siehe Lageplan: mit " 2 " bezeichnet) sind dornige Beeresträucher zu pflanzen,
- c) die aufgefüllte Fläche im Süden (siehe Lageplan: mit " 3 " bezeichnet) ist mit hangparallelen kleinen Wällen und künstlichen Kleingewässern zu versehen (Laichgewässer),
- d) im See sind ein bis zwei Inseln aus Überkorn aufzuschütten (siehe Lageplan: mit " 4 " bezeichnet),
- e) bei einer Vergrößerung des Gewässers durch weiteren Abbau sind die neuen Abgrabungsflächen in das Schutzgebiet einzubeziehen,
- f) für die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Biotopmanagementplan aufzustellen, der in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren ist.

Die besondere Schutzwürdigkeit resultiert aus der Bedeutung und Funktion als:

- Lebensraum für gefährdete oder in Rückgang begriffene Arten,
- Lebensraum für an Stillgewässer gebundene Organismen,
- Ersatzstandort für verlorengegangene natürliche Lebensräume,
- Brut- und Rastplatz für zahlreiche Vogelarten.

Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit dem Biotopmanagementplan durchzuführen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet durchgeführt werden. In der Regel ist es erforderlich, den Biotopmanagementplan spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

Bei der Aufstellung des Biotopmanagementplanes sollen die Stadt, der Zweckverband Knipprather Wald, die privaten Grundstückseigentümer, die Untere Forstbehörde und die LANUV beteiligt werden.

Empfohlene Handlungs- bzw. Nutzungsbeschränkungen:

- a) Die Ausübung der Sportfischerei, die fischereiwirtschaftliche Nutzung sowie das Einbringen von Fischen
- b) Die Verbote dienen der Beruhigung des Gebietes, um vor allem störungsempfindlichen Vogelarten die Chance zur Rast oder Ansiedlung im Naturschutzgebiet zu geben.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- a) Der SW-exponierte Hang (im NO des Gebietes) ist von aufkommenden Gehölzen freizuhalten.
- b) Die Geländekante an der nordöstlichen Flächengrenze ist mit standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen.
- c) Das Nordostufer ist durch Modellierungen natürlich zu gestalten.
- d) Die aufgefüllte Fläche im Süden ist gemäß Biotopmanagementplan zu erhalten und zu pflegen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

D 2.2-8 Naturschutzgebiet "Am Kirberger Loch"

Monheim

Flächengröße: ca. 6 ha

Das Naturschutzgebiet befindet sich vollständig innerhalb des FFH-Gebietes „Urdenbach-Kirberger Loch - Zonser Grind“ (4807-301), das sich auch auf angrenzende Flächen in Düsseldorf und im Kreis Neuss erstreckt.

Es ist Teil eines landesweit bedeutsamen Rheinauenabschnitts und beherbergt naturnahe Auelemente wie Weichholzaunenwaldrelikte, Altarmreste mit zeitweilig trockenfallenden Schlammfluren, Röhrichte, Hochstaudenfluren, Flutrasen, aber auch vom Menschen geprägten Lebensräume wie Feuchtwiesen und Feuchtwälder.

Schutzgegenstand

Im Gebiet sind folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 vertreten:

- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
- *Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0) als prioritärer Lebensraum

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhangs IV Bedeutung für:

- Kammmolch
- Eisvogel
- Krickente
- Schwarzmilan
- Abendsegler
- Zwergfledermaus
- Rohrdommel

Schutzzweck:

Die Festsetzung des 5,7 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung des Reliktes des ehemaligen Weichholzaunenwaldes mit Silberweiden und autochtonen Schwarzpappeln und Wiederherstellung größerer Bestände auf geeigneten Standorten, insbesondere auch als Lebensraum für den im benachbarten Naturschutzgebiet D 2.2-9 brütenden Pirol, den Schwarzmilan und den im Düsseldorfer Teil der Urdenba-

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- Weichholzaunenwald-Relikt
- Weichholzaunenwaldgebüsch
- sonstiges Gebüsch
- Altarmrelikte
- Schlammfluren
- Röhrichte
- Hochstaudenfluren
- Grünland
- Feuchtgrünland

Prioritäre Lebensräume sind solche, deren Schutz und Erhaltung auf Grund ihres seltenen Vorkommens und / oder starker Gefährdung in der EU von herausragender Bedeutung ist. Sie sind mit einem * hervorgehoben.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist eine weitere Festsetzung unter folgender Ziffer getroffen worden:

- D 5.1-42 - Gehölzstreifen entlang südöstliche Begrenzung des Naturschutzgebietes

Als floristische Besonderheit kommt hier die stark gefährdete Schwarzpappel als Charakterart des Silberweidenwaldes vor.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- cher Kämpfe brütenden Graureiher,
- zur Erhaltung der fragmentarischen Vorkommen der Weichholzaengebüsche mit Korb- und Mandelweiden und Wiederherstellung größerer Bestände auf geeigneten Standorten,
 - zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Altwässer mit ihrer typischen Flora und Fauna, unter anderem wegen der Bedeutung als Amphibienlaichplatz und als Enten- und Limikolenrastplatz,
 - wegen des Vorkommens auentypischer und/oder seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
 - wegen der Lage des Gebietes innerhalb des FFH-Gebietes „Urdenbach-Kirberger Loch - Zonser Grind“ (DE 4807-301),
 - zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung von Lebensräumen und zur Förderung von Arten, die in den Anhängen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind,
 - zur Bewahrung und Optimierung eines naturnah erhaltenden Abschnittes der Rheinaue.

So dient das Altwasser des Kirberger Lochs dem Kammmolch als Laichhabitat. Der Kammmolch benötigt sonnenexponierte, tiefe, vegetationsreiche, permanent wasserführende oder spät austrocknende Laichgewässer ohne Fischbesatz.

Eisvogel, Graureiher und Rohrdommel sind hier Nahrungsgäste und auch Krickente und Schwarzmilan finden hier ein potenzielles Nahrungshabitat.

An gefährdeten Pflanzenarten gemäß Roter Liste NRW sei an dieser Stelle neben der bereits erwähnten stark gefährdeten Schwarzpappel auch die gefährdete Gelbe Wiesenraute genannt, an Tierarten z.B. der gefährdete Kammmolch (Anhang II und IV der FFH-Richtlinie).

Zum Schutz und zur Bewahrung des gemeinschaftlichen europäischen Naturerbes wird ein zusammenhängendes europäisches Schutzgebietssystem mit dem Namen „Natura 2000“ errichtet. Es setzt sich aus FFH-Gebieten (Gebiete zum Schutz von Flora, Fauna und Habitaten) sowie aus EG-Vogelschutzgebieten zusammen.

Hierbei handelt es sich um folgende Lebensräume und Arten:

- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
- *Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) als prioritärer Lebensraum
- Kammmolch
- Eisvogel
- Krickente
- Schwarzmilan
- Abendsegler
- Zwergfledermaus
- Rohrdommel

Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:

- a) der weitere Ausbau zum Zwecke der Erholung,
- b) der Umbruch von Grünland in Ackerland,
- c) Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten durchzuführen,

Siehe hierzu u.a. die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirmung von Wild („Fütterungsverordnung“) vom 23.1.1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
<p>d) Hunde unangeleint laufen zu lassen,</p> <p>e) der Zustand der FFH-Lebensräume und der Populationen der Arten nach den Anhängen der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie, für die das Gebiet DE 4807-301 „Urdenbach-Kirberger Loch - Zonser Grind“ ausgewiesen wurde, darf nicht verschlechtert werden.</p> <p>So sind z.B. Maßnahmen, die die natürliche Verlandung des Altarmreliktes beschleunigen können, zu unterlassen.</p> <p>Auch der Zustand der Weichholzaunenwälder einschließlich ihrer Vorwald-Gebüsche und Staudenfluren darf nicht verschlechtert werden.</p>	<p>02.12.2009.</p> <p>Das Verbot betrifft nicht Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.</p> <p>Das so genannte „Verschlechterungsverbot“ regelt der Artikel 6 der FFH-Richtlinie. Rechtmäßig bestehende Nutzungen können dabei in der Regel fortgeführt werden.</p> <p>Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.</p> <p>Die Zulässigkeit von Projekten richtet sich nach § 34 BNatSchG i.V.m. § 48 d LG NW.</p> <p>Es ist zu prüfen, inwiefern durch Maßnahmen der gezielten Erholungslenkung besonders empfindliche und schutzwürdige Bereiche ruhiggestellt werden können.</p>
<p>Gebote:</p>	
<p>Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 C) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:</p>	
<p>a) die Relikte der Weichholzaue sind der natürlichen Auwaldentwicklung zu überlassen,</p> <p>b) auf geeigneten Standorten sind die Wälder und Gebüsche der Weichholzaue zu vermehren,</p> <p>c) Erhaltung und Entwicklung von zeitweilig trockenfallenden Schlammfluren, Röhrichten und feuchten Hochstaudenfluren,</p> <p>d) als typische Elemente einer intakten Auenlandschaft sind offene Wasserflächen zu erhalten und zu schaffen,</p>	<p>Hierdurch soll der prioritäre Lebensraumtyp der Weichholzaunenwälder (91E0) in seinen verschiedenen Entwicklungsstufen /Altersphasen und seiner standörtlichen Variationsbreite, inklusive seiner Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren, gefördert werden. Zugleich wird auch der Alt- und Totholzanteil erhöht.</p> <p>Siehe auch forstliche Festsetzung nach § 25 LG NW D 4.2-9.</p> <p>Zur Förderung einer natürlichen Auenwaldentwicklung ist zu prüfen, ob die periodische Schafbeweidung in Teilbereichen zurückgenommen werden kann.</p> <p>An diese zeitweilig trockenfallenden Schlammbereiche sind hochspezialisierte Pflanzen- und Tierarten gebunden, z.B. das Schlammkraut. An Pflanzengesellschaften sind z.B. die auf diesem Standort typischen Zweizahn-Wasserpeffergesellschaft sowie die Wasser-Sumpfkresse-Gesellschaft ausgeprägt. Die Röhrichte und Hochstaudenfluren als typische Elemente einer naturnahen Aue beherbergen ebenfalls eine Reihe seltener Arten, so z.B. die Gelbe Wiesenraute sowie verschiedene Vogelarten. Zur Vermehrung der entsprechenden Strukturen ist zu prüfen, ob die periodische Schafbeweidung in Teilbereichen zurückgenommen werden kann.</p> <p>Offene Wasserflächen dienen u.a. verschiedenen Amphibien und Vögeln wie dem Eisvogel und dem Graureiher als Teillebensraum. Der hier vorkommende Kammolch etwa benötigt sonnenexponierte, tiefe, vegetationsreiche, permanent wasserführende oder spät austrocknende Laichgewäs-</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- e) Erhalt einer natürlichen Auendynamik mit ungehindertem Ein- und Ausströmen des Hochwassers,
- f) Erhaltung und Förderung der Kammmolch-Population durch: Erhaltung und Entwicklung geeigneter Laichgewässer mit umgebenden extensiv genutzten Grünlandflächen mit eingestreuten Hecken und Gehölzen als Sommerlebensraum sowie angrenzenden Waldflächen mit Stubben als Winterquartier und linearen Biotopstrukturen als Wanderkorridor,
- g) eine wirkungsvolle Abschirmung und Abgrenzung des Geländes (Hecke oder Zaun) zu der im Süden angrenzenden Spielwiese ist vorzunehmen, wobei der Weg (Leinpfad) durchgängig bleiben muss,
- h) das Gebiet ist von Müll (besonders nach Rheinhochwasserperioden) zu säubern,
- i) für die im Gebiet zur Erreichung der jeweiligen Erhaltungsziele durchzuführenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Maßnahmenplan aufzustellen, der in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren ist.

In diesen Maßnahmenplan werden die Daten zum Erhaltungszustand des hier betroffenen FFH-Gebietes gem. Standarddatenbogen eingearbeitet und kontinuierlich fortgeschrieben.

ser ohne Fischbesatz. Der Erhaltung von Auengewässern steht ein zeitweiliges Trockenfallen nicht entgegen, da es sich um einen natürlichen Prozess handelt.

Geeignete Maßnahmenpläne im Sinne der FFH-Richtlinie sind z.B. Biotopmanagementpläne sowie die von den zuständigen Forstbehörden aufzustellenden Sofortmaßnahmenkonzepte und Waldpflegepläne. In der Regel ist es erforderlich, Maßnahmenpläne spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

Sämtliche Schutz,- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit den entsprechenden Maßnahmenplänen durchzuführen.

Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen und Untersuchungen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet geplant und durchgeführt werden.

Prinzipiell sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorrangig durch vertragliche Regelungen umgesetzt werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

D 2.2-9 Naturschutzgebiet „Rheinufer / Urdenbacher Altrhein, bei Baumberg“

Monheim

Flächengröße: ca. 78 ha

Das Naturschutzgebiet ist Teil eines landesweit bedeutsamen Rheinauenabschnitts. Es beherbergt Teileabschnitte des Rheins, naturnahe Auenelemente wie offene Kies- und Sandflächen, Flutrasen, Röhrichte, Hochstaudenfluren, Fragmente der Weichholzaunenwälder- und Gebüsche sowie Hartholzaunenwälder, aber auch vom Menschen geprägte Lebensräume wie Wiesen, Weiden und Obstwiesen, zudem auch Ackerflächen.

Es befindet sich vollständig innerhalb der beiden FFH-Gebiete „Urdenbach-Kirberger Loch-Zonser Grind“ (DE-4807-301) und „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301).

Das FFH-Gebiet „Urdenbach-Kirberger Loch-Zonser Grind“ umfasst einen Abschnitt der Rheinaue im Bereich der Städte Monheim und Düsseldorf und dem Kreis Neuss. Das FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ schützt Teilabschnitte des Rheins aufgrund ihrer Bedeutung für heimische Fischarten.

Schutzgegenstand:

Im Gebiet sind folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 vertreten:

- Hartholzaunenwälder (91F0)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Fluss mit Schlammflächen und einjähriger Vegetation sowie Laichplätzen, Jungfisch-, Nahrungs- und Ruhehabitaten für heimische Wanderfische und nicht wandernde Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Außerdem kommen hier folgende Arten der Anhänge der FFH-Richtlinie und der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) vor:

- Kammmolch
- Pirol
- Tafelente
- Zwergsäger
- Gänsesäger
- Schwarzmilan
- Flussregenpfeifer
- Wespenbussard
- Abendsegler
- Zwergfledermaus
- Heimische Wanderfische und nicht wandernde Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie:
 - Flussneunauge

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- Grünland
- Feuchtgrünland (inkl. Flutrasen)
- Acker
- Obstwiese
- Weichholzaunenwald und -gebüsche (Relikte)
- Hartholzaunenwald
- Pappelforst auf Auenstandort
- Aufforstung
- Hochstaudenfluren
- Röhricht
- Sand- und Kiesflächen
- Bühnen
- Tieflandfluss

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Maifisch
- Lachs
- Bitterling
- Steinbeißer
- Groppe
- Meerneunauge

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- wegen der Lage des Gebietes innerhalb der FFH-Gebiete „Urdenbach-Kirberger Loch - Zonser Grind“ (DE 4807-301) und „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301),
- zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung von Lebensräumen und zur Förderung von Arten, die in den Anhängen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind,
- zur Erhaltung und Optimierung der im FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301) befindlichen Fisch- und Laichschonbezirke,
- zur Erhaltung der Weichholzaue,

Zum Schutz und zur Bewahrung des gemeinschaftlichen europäischen Naturerbes wird ein zusammenhängendes europäisches Schutzgebietssystem mit dem Namen „Natura 2000“ errichtet. Es setzt sich aus FFH-Gebieten (Gebiete zum Schutz von Flora, Fauna und Habitaten) sowie aus EG-Vogelschutzgebieten zusammen.

Die im Gebiet bereits vorhandenen Lebensräume sind zu erhalten und zu optimieren. Der Lebensraumtyp „Weichholzauewälder (91 E0)“ kommt derzeit innerhalb des Naturschutzgebietes nur noch fragmentarisch vor, größere Bestände befinden sich im angrenzenden Naturschutzgebiet D 2.2-8. Der Lebensraumtyp „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)“ kommt im FFH-Gebiet DE 4807-301 derzeit nur außerhalb des Kreisgebietes vor. Beide Lebensraumtypen sollen auch im Naturschutzgebiet D 2.2-9 entwickelt werden. Die im Gebiet vorkommenden Tierarten, die in den Anhängen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind, sind durch gezielte Maßnahmen zu fördern.

Es handelt sich um Teilabschnitte des Rheins mit Stillwasserbereichen und solchen langsamer Strömung über meist steinig-kiesigem Untergrund. Diese finden sich insbesondere zwischen den Bühnen und den Mündungsbereichen von Nebengewässern. Sie weisen häufig Kolke und Gumpen auf, die von Wanderfischen als Ruhelager vor dem Aufstieg genutzt werden.

Diese Bereiche des Rheins sind von maßgeblicher Bedeutung für die Fischfauna in den Fließgewässersystemen von Lippe, Ruhr, Wupper, Sieg und denen des Mittel- und Ober rheins mit Ahr, Mosel und Main; sie sichern den Zu- und Abzug der Langdistanzwanderer und damit deren Populationen in den Nebengewässern des Rheins. Die Bereiche sind zudem Aufenthalts- und Laichorte der nichtziehenden Fischarten.

Das gesamte FFH-Gebiet DE-4405-301 wird zusätzlich durch die ordnungsbehördliche Verordnungen über die Festsetzung des Fischschonbezirks und Laichschonbezirks „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ in den Teilabschnitten Regierungsbezirk Düsseldorf und Regierungsbezirk Köln geschützt.

Nordwestlich des Ortsteils Baumberg befindet sich am Rheinufer ein ausgedehnter Komplex der ehemaligen Weichholzaue. Oberhalb des Kies-Uferstreifens unterliegt

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- zur Erhaltung und Entwicklung von Feuchtgrünland,
- zur Erhaltung einer wertvollen Lebensstätte für Nahrungsgäste und Durchzügler,
- zur Erhaltung und Entwicklung naturraumtypischer Hartholzauenwälder mit hoher regionaler Bedeutung,
- zur Erhaltung von Lebensstätten und -gemeinschaften seltener und gefährdeter Arten,
- wegen des Vorkommens gefährdeter Biotoptypen und einer relativ intakten bzw. entwicklungsfähigen Auenfläche,
- wegen der Bedeutung im Biotopverbund.

dieser Bereich der extensiven Grünlandnutzung. Er ist mit Einzelgebüschern der Weichholzaue durchsetzt und wird von Flächen des Rohrglanzgrasröhrichts bzw. Flutrasens und von Uferhochstaudenfluren begleitet. Angrenzend befinden sich mehrere autochthone Schwarzpappeln.

Das Rheinufer stellt in diesem Abschnitt einen wertvollen Rast- und Nahrungsbiotop für zahlreiche Vögel dar.

Der flächenmäßig größte Teil des Naturschutzgebietes wird von einem fragmentarisch vorhandenen Hartholzauenwald gebildet.

Dieser naturnah ausgebildete Eichen-Ulmen-Wald zählt nach der Roten Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotope zu den von der Vernichtung bedrohten Biotoptypen. Er ist am Niederrhein fast völlig verschwunden und infolgedessen besonders schützenswert. Unter den Baumarten dominieren Stieleiche, Hainbuche und die Esche. Vereinzelt treten Vogelkirsche und die namensgebende Feldulme auf. Häufig sind im Gebiet anstelle der natürlichen Eichen-Ulmen-Wälder die schnellwüchsigen Hybrid-Pappelforste angepflanzt worden. Sie sind deutlich struktärmer als die natürlichen Waldgesellschaften. Im Unterwuchs kommen teilweise die Arten der natürlichen Waldgesellschaften wie Esche und Feldulme wieder auf und lassen ein Entwicklungspotenzial in Richtung der naturnahen Hartholzauenwälder erkennen.

Die relativ großflächige Hartholzaue bietet mehreren gefährdeten Vogelarten wertvollen Lebensraum. Hier brüten u.a. Pirol, Nachtigall, Grünspecht. Die Baumweiden und Pappeln dienen dem gefährdeten Kleinspecht als Brutraum. Bemerkenswerte Pflanzenarten des Gebietes sind u.a. das gefährdete Kleine Flohkraut und der Echte Frauenspiegel.

Die Bereiche der Weichholz- und Hartholzaue sind als stark gefährdete bzw. vor der Vernichtung stehende Biotope eingestuft und verdienen besonderen Schutz. Sie fallen daher auch unter den gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG. Darüber hinaus stellt der Gesamtbereich nördlich Baumberg eine relativ intakte bzw. entwicklungsfähige Auenfläche zwischen dicht besiedelten Gebieten dar.

Im Verbund mit den angrenzenden Naturschutzgebieten, die sich auf Düsseldorfer Stadtgebiet fortsetzen, kommt dem Gebiet ebenfalls eine hohe Bedeutung zu.

Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) ist in diesem Naturschutzgebiet untersagt:

- a) der weitere Ausbau zum Zwecke der Erholung,
- b) Grünland in Ackerland umzubrechen,
- c) Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten

Siehe hierzu u.a. die Verordnung über die Bejagung, Fütte-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

durchzuführen,

- d) Hunde unangeleint laufen zu lassen,
- e) den Auenwaldbestand und die Grünlandbereiche zu entwässern,
- f) den Zustand der FFH-Lebensräume und der Populationen der Arten nach den Anhängen der FFH-Richtlinie, für die das FFH-Gebiet DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“, ausgewiesen wurde, zu verschlechtern. Verboten sind daher alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Gefährdung der Lebensräume der geschützten Fischarten oder zu einer Störung der Fortpflanzung oder nachhaltigen Veränderungen von Laichgebieten dieser Arten führen können.

Soweit in den im Anschluss an die Verbote aufgeführten Unberührtheitsklauseln nichts anderes bestimmt ist, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. Fische, die gemäß § 1 Abs. 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Landesfischereigesetz zu den geschützten Arten zählen, ganzjährig zu entnehmen,
2. Reusen-, Netz- und Watfischerei auszuüben, soweit solche Tätigkeiten nach Art und Umfang über den Rahmen der zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Rheinfischereigenossenschaft hierzu abgeschlossenen Vereinbarung vom 27. 9. 2004 hinausgehen,
3. genehmigungspflichtige fischereiliche Veranstaltungen gemäß § 50 Abs. 1 LFischG NRW durchzuführen,
4. Badeplätze oder -bereiche neu anzulegen oder einzurichten,
5. Einlass-, Lande- und Ausstiegstellen für Wasserfahrzeuge neu anzulegen oder einzurichten,
6. Stege neu anzulegen,
7. Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steine zu entnehmen,
8. wassersportliche Tätigkeiten auszuüben, soweit diese über die in der Vereinbarung zwischen dem Land NRW und den nordrhein-westfälischen Wassersportverbänden (Deutscher Motoryachtverband – Landesverband NRW – e.V., Kanu-Verband NRW e.V., NRW Ruder-Verband e.V. und Segler-Verband NRW e.V.) vom 15. 1. 2005 getroffenen Regelungen hinausgehen.

rung und Kirmung von Wild („Fütterungsverordnung“) vom 23.1.1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.12.2009.

Das Verbot betrifft nicht Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.

Das so genannte „Verschlechterungsverbot“ regelt der Artikel 6 der FFH-Richtlinie. Rechtmäßig bestehende Nutzungen können dabei in der Regel fortgeführt werden.

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Die Zulässigkeit von Projekten richtet sich nach § 34 BNatSchG.

Die nebenstehenden zum Schutz der Lebensräume und Laichgebiete geschützter Fischarten erlassenen Verbote Nr. 1. bis 8. ergeben sich aus der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung des Fischschonbezirks und Laichschonbezirks „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“, Teilabschnitt Regierungsbezirk Düsseldorf in den Städten Monheim am Rhein, Kreis Mettmann, Landeshauptstadt Düsseldorf, Dormagen, Neuss und Meerbusch, Rhein-Kreis Neuss, Stadt Krefeld, Stadt Duisburg, Dinslaken, Rheinberg, Wesel und Xanten, Kreis Wesel, Rees, Emmerich und Kleve, Kreis Kleve vom 11. Februar 2005 in der Fassung vom 02. Juni 2006.

Gemäß der nebenstehenden Vereinbarung ist ein Befahren ufernaher Gewässerstrecken dann möglich, wenn im Flachwasserbereich (<50 cm Wassertiefe bei Normalwasserstand) in der Bergfahrt eine Geschwindigkeit von 8 km/h gegenüber dem Ufer nicht überschritten wird.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

g) das Rheinufer auszubauen oder zu befestigen,

Das Verbot ist insbesondere erforderlich zum Schutz der Fischschutzzonen. Unterhaltungsmaßnahmen an den Buhnen sollen nur abschnittsweise erfolgen.

h) Laubwald und Laubmischwald in Nadelwald umzuwandeln,

Siehe auch die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG NW (D 4.2.-7 und D 4.2-8) zur Beibehaltung des Laubwaldanteils.

i) den Erhaltungszustand der FFH-Lebensräume und der Populationen der Arten nach den Anhängen der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie, für die das Gebiet DE 4807-301 „Urdenbach-Kirberger Loch - Zonser Grind“ ausgewiesen wurde, zu verschlechtern.

Das so genannte „Verschlechterungsverbot“ regelt der Artikel 6 der FFH-Richtlinie. Rechtmäßig bestehende Nutzungen können dabei in der Regel fortgeführt werden.

Bezüglich waldbaulicher Maßnahmen bedeutet dies insbesondere:

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

– die Einbringung von Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehören, ist in den FFH-Lebensräumen nicht zulässig,

Die Zulässigkeit von Projekten richtet sich nach § 34 BNatSchG i.V.m. § 48 d LG NW.

Der Anteil der nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten darf nicht erhöht werden.

Die Beibehaltung eines bereits bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20% bleibt unberührt, soweit sie mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.

– die Anwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln und die chemische Behandlung von Holz sind verboten. Hiervon ausgenommen sind die Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln für Kalamitätsfälle und Bodenschutzkalkungen außerhalb der Biotope nach § 30 BNatSchG und der prioritären Lebensraumtypen. Dabei ist die Kalkung nur in der Vegetationszeit und nur mit geeignetem Material zulässig.

Siehe hierzu auch die besondere forstliche Festsetzung D 4.2.-8 nach § 25 LG NW.

Nicht betroffene Tätigkeiten (Unberührtheitsklauseln)

Unberührt von den Verboten in den Kapiteln 2.1 und 2.2 bleiben in diesem Naturschutzgebiet:

a) das Befahren der Bundeswasserstraße Rhein mit Wasserfahrzeugen nach den Bestimmungen des Bundeswasserstraßengesetzes in der Bekanntmachung vom 04.11.1998 in der jeweils geltenden Fassung,

b) die von den unteren Landschafts- und Fischereibehörden angeordneten oder genehmigten fischereilichen Hegemaßnahmen,

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- c) Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gemäß einer zwischen dem Wasser- und Schifffahrtsamt und der unteren Wasserbehörde sowie der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplan oder Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und den unteren Wasser- und Landschaftsbehörden vorher angezeigt bzw. bei Gefahr im Verzug umgehend mitgeteilt werden,
- d) die Unterhaltung einschließlich Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen, die der Schifffahrt oder dem Hochwasserschutz dienen.

Gebote:

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 C) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

- a) der Waldbestand ist naturnah zu bewirtschaften; es sind bodenständige, heimische Baum- und Straucharten zu verwenden und Kahlschläge nur bis zu einer Größe von 0,5 ha bzw. in den Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie bis zu 0,3 ha vorzunehmen sowie ausreichende Altholzbestände und ein ausreichender Totholzanteil, v.a. von starkdimensioniertem stehendem Totholz, zu erhalten; weiterhin soll die Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften gefördert werden,
- b) die bodenständigen Gehölze sind zu erhalten und die gebietsfremden Aufforstungen durch Femelschlag und Einzelstammentnahme zu ersetzen,
- c) abgängige Pappeln sind durch Eschen, Feldulmen, Stieleichen, Erlen oder Silber- und Kopfweiden zu ersetzen, hierbei ist nach Möglichkeit natürlich aufkommender Jungwuchs zu nutzen,
- d) die Flächen der Weichholzaue sind zu erhalten und auf geeigneten Standorten die Wälder und Gebüsche der Weichholzaue zu vermehren,
- e) die Röhrichte und feuchten Hochstaudenbestände sind zu sichern und zu vermehren,

Die Grundsätze einer naturnahen Waldwirtschaft sind in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete im Kapitel 2.1 erläutert. Empfohlen wird der Erhalt von 10 Bäumen des Oberstandes in den über 120-jährigen Laubholzbeständen, insbesondere Höhlenbäume, und deren Belassung für die Zerfallsphase im Wald. Im Bereich der Auenwälder sollte in Abstimmung mit dem Eigentümer – zumindest auf Teilflächen – eine Nutzungsaufgabe angestrebt werden.

Das Gebot beinhaltet insbesondere den Erhalt und die Entwicklung des Hartholzauenwaldes, wobei eine Umwandlung der Pappelforstflächen langfristig vorzunehmen ist.

Die derzeitige extensive Grünlandnutzung oberhalb des Kies-Uferstreifens des Rheins darf beibehalten werden.

Bei den feuchten Hochstaudenfluren mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna handelt es sich um Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Sie werden durch die Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik und - im Einzelfall - Vegetationskon-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- f) die natürliche Auendynamik mit ungehinderter Ein- und Ausströmen des Hochwassers ist zu erhalten,
- g) das Angebot von Laichplätzen, Jungfisch-, Nahrungs- und Ruhehabitaten für heimische Wanderfische und nicht wandernde Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie ist durch geeignete Maßnahmen zu erhalten und zu optimieren,
- h) das Grünland in der Rheinaue soll nach Maßgabe vertraglicher Regelungen nur extensiv bewirtschaftet werden; auf geeigneten Standorten sind die Lebensraumtypen Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) zu entwickeln,
- i) der zu Hochwasserzeiten angespülte Müll und Unrat ist regelmäßig aus dem Gebiet zu entfernen,
- j) für die im Gebiet zur Erreichung der jeweiligen Erhaltungsziele durchzuführenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Maßnahmenplan aufzustellen, der in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren ist.

In diesen Maßnahmenplan werden die Daten zum Erhaltungszustand des hier betroffenen FFH-Gebietes gem. Standarddatenbogen eingearbeitet und kontinuierlich fortgeschrieben.

Für die nach den FFH-spezifischen Geboten nach a) bis d) und Verboten nach h) und i)-ausgelösten forstwirtschaftlichen Maßnahmen und finanziellen Ausgleichs werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für den Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Gebote und Verbote des Landschaftsplans für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die entsprechenden Gebote und Verbote wieder in Kraft.

trolle und Schutz vor Eutrophierung gefördert. Empfohlen wird im Einzelfall die Anlage von Pufferzonen zu angrenzenden intensiven Nutzungen. Durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. das Entfernen von Gehölzen, soll der Offenlandcharakter erhalten werden.

Der FFH-Lebensraumtyp der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) kommt im FFH-Gebiet DE 4807-301 außerhalb des Kreisgebietes vor und soll im Kreisgebiet ebenfalls entwickelt werden.

Geeignete Maßnahmenpläne im Sinne der FFH-Richtlinie sind z.B. Biotopmanagementpläne sowie die von den zuständigen Forstbehörden aufzustellenden Sofortmaßnahmenkonzepte und Waldpflegepläne.

Sämtliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Übereinstimmung mit den entsprechenden Maßnahmenplänen durchzuführen.

Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen und Untersuchungen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet geplant und durchgeführt werden. In der Regel ist es erforderlich, Maßnahmenpläne spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

Prinzipiell sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorrangig durch vertragliche Regelungen umgesetzt werden.

Zur Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald sollen im Hinblick auf die Waldbewirtschaftung gemäß § 3 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 32 Abs. 4 BNatSchG vorrangig Verträge abgeschlossen werden.

Für bestimmte Maßnahmen im Wald, die den Zielen des Naturschutzes dienen, kann der Waldeigentümer auf Antrag Ausgleichszahlungen erhalten. Die Fördermöglichkeiten sind den aktuell gültigen Förderrichtlinien zu entnehmen.

Vorhandene Leitungstrassen und diesbezügliche Schutzbestimmungen sind zu berücksichtigen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

D 2.2-10 Naturschutzgebiet „Rheinufer Monheim“

Monheim

Flächengröße: ca. 76 ha

Das Gebiet lässt sich folgenden Lebensräumen zuordnen:

- - Grünland
- - Röhricht/Hochstaudenflur
- - Hochflutrinne
- - Laubforst
- - Kopfbäume

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung eines unbefestigten Rheinuferabschnittes,
- zur Erhaltung der Weichholzaue,
- zur Erhaltung des alten Kopfbaubestandes,
- wegen des Vorkommens des Steinkauzes (Brutvogel).

Westlich von Monheim befindet sich zwischen Rheinufer und Deich ein ausgedehnter Grünlandstreifen. Das sich unmittelbar an die Ruderalflur und die Flutrasenflächen des streckenweise unbefestigten, kiesigen Rheinufers anschließende Grünland stellt sich im Wesentlichen als frische bis feuchte Glatthaferwiese und Weidelgras-Weißkleeweide dar. Zwei Flächen im Zentrum des Naturschutzgebietes werden ackerbaulich genutzt.

In Nordost-Südwest-Richtung erstreckt sich eine temporär wasserführende Hochflutrinne. Das streckenweise üppige Weidengebüsch, ein Relikt der Weichholzaue, ist stark mit Röhricht sowie ausgedehnten Hochstaudenfluren durchsetzt. Im südlichen Teilbereich befindet sich eine Pappelanpflanzung.

Südlich der Flutrinne stehen, umgeben von einer hochaufwachsenden Pappelreihe und einem stellenweise stark vernässten Pappelforst sowie einer kleinen Ackerfläche, mehrere alte Kopfweiden.

Die Stämme der stattlichen Exemplare sind z. T. bereits auseinandergebrochen oder abgestorben. Sie stellen ein wichtiges Habitat für Höhlenbrüter dar.

Aufgrund der Verzahnung von Grünlandflächen mit Flächen der Weichholzaue sowie dem unmittelbar angrenzenden Rheinufer besitzt das Gebiet günstige Voraussetzungen für speziell an diese Habitate gebundene Pflanzen und Tiere. So finden hier Wasservögel, Limikolen und andere an Gewässer und Gewässerufer neben den an offene Kulturlandschaften gebundene Tiere ihren Lebensraum. Als Besonderheit ist der in der Roten Liste Nordrhein-Westfalens als gefährdet eingestufte Steinkauz zu nennen.

Die Flächenbereiche der Flutrinne stellen als Fragment der Weichholzaue des Rheinufers einen stark gefährdeten Biotopkomplex dar (lt. der vorläufigen Roten Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotope).

Im Gebiet befinden sich mehrere Brunnenanlagen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

Die besondere Schutzwürdigkeit resultiert aus der Bedeutung und Funktion als:

- Lebensraum für gefährdete oder in Rückgang begriffene Arten,
- Lebensraum für an Gewässer und Gewässerufer gebundene Organismen,
- Rast- und Nahrungsplatz für zahlreiche Vogelarten,
- Standort für gefährdete Biotoptypen,
- Standort zahlreicher alter Kopfbäume.

Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) sind in diesem Naturschutzgebiet untersagt:

- a) die Vornahme einer Asphaltierung, Betonierung oder Anbringung einer Steindecke innerhalb des Kronenbereiches der Kopfweiden,
- b) die Beseitigung des Baumbestandes,
- c) die Anwendung von Herbiziden,
- d) die Erhöhung der Wasserentnahme durch das bestehende Wasserwerk,
- e) die Erweiterung oder der Ausbau der vorhandenen Brunnenanlagen.

**Nicht betroffene Tätigkeiten
(Unberührtheitsklauseln)**

Unberührt von den Verboten in den Kapiteln 2.1 und 2.2 bleiben in diesem Naturschutzgebiet:

- a) das Befahren der Bundeswasserstraße Rhein mit Wasserfahrzeugen nach den Bestimmungen des Bundeswasserstraßengesetzes in der Bekanntmachung vom 04.11.1998 in der jeweils geltenden Fassung,
- b) Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gemäß eines zwischen dem Wasser- und Schifffahrtsamt und der unteren Wasserbehörde sowie der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und den unteren Wasser- und Landschaftsbehörden vorher angezeigt bzw. bei Gefahr im Verzug umgehend mitgeteilt werden,
- c) die Unterhaltung einschließlich Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen, die der Schifffahrt oder dem Hochwasserschutz die-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

nen.

Gebote:

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 C) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten folgende Gebote festgesetzt:

- a) abgängige Pappeln sind durch Eschen, Feldulmen, Stieleichen, Erlen oder Silber- und Kopfweiden zu ersetzen,
- b) die Kopfweiden sind einmal in 10 Jahren zu schneiden,
- c) die Erholungsnutzung ist einzuschränken,
- d) eine Ausdehnung des Campingplatzes im Bereich 'Kirberger Loch' ist einzuschränken.

Größere zusammenhängende Bestände sind sukzessiv zu ersetzen.

Empfohlene Handlungs- bzw. Nutzungsbeschränkungen:

- a) der Ausbau und die Befestigung des Rheinufers.
Unberührt vom Verbot bleiben Maßnahmen zur Unterhaltung und Sicherung des Schiffsverkehrs.
- b) der weitere Ausbau zum Zwecke der Erholung.
- c) der Umbruch von Grünland.
Hinsichtlich der Nutzung von Grünlandflächen ist langfristig eine Extensivbewirtschaftung anzustreben; weiterhin wird empfohlen, die Ackerflächen zugunsten von Grünland aufzugeben.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- a) Die Flutrinne ist zu erhalten; der Pappelbestand innerhalb dieses Flächenbereiches ist zu entfernen und durch Silberweiden zu ersetzen.
- b) Der zu Hochwasserzeiten angespülte Müll und Unrat ist regelmäßig aus dem Gebiet zu entfernen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

2.3 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

Aufgrund der §§ 20, 22 und 26 BNatSchG werden die im Kapitel 2.4 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Flächen als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.

Die nachstehenden allgemeinen Festsetzungen gelten für alle Landschaftsschutzgebiete. Zusätzlich werden für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete besondere Festsetzungen aufgestellt, die ebenfalls zu beachten sind. Diese sind im Kapitel 2.4 aufgeführt.

Nach § 26 Abs. 1 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete sind folgendermaßen aufgebaut:

Kapitel 2.3

- A** Liste der allgemein für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote,
- B** Auflistung der Tätigkeiten, die von den Verboten nicht betroffen sind,
- C** Auflistung der Vorhaben, für die eine Ausnahme zugelassen werden kann,
- D** Befreiungsmöglichkeiten,
- E** Ordnungswidrigkeiten.

Kapitel 2.4

Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete. Diese sind zusätzlich zu beachten.

A Verbote

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Verboten ist insbesondere:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn die Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,

Das allgemeine Verbot gibt den in § 26 Abs. 2 BNatSchG beschriebenen Rahmen der verbotenen Handlungen in Landschaftsschutzgebieten wieder. Dieses allgemeine Verbot wird in den folgenden Verboten weiter konkretisiert, kann aber auch unmittelbar angewendet werden.

Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

Als bauliche Anlagen gelten auch:

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- b) befestigte Straßen, Wege, Schienenwege oder Plätze anzulegen oder zu verändern,
- c) ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu verlegen oder zu ändern,
- d) Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,
- e) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen,
- f) den Grundwasserstand zu verändern, Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern,
- g) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen,
- h) wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten sowie Vorrichtungen zu diesem Zweck anzubringen oder ihre Entwicklungsformen sowie ihre Brut- oder Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- i) außerhalb der befestigten Wege oder rechtmäßig angelegten Stell-/Parkplätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren bzw. Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger dort abzustellen,
- j) das Zelten und Lagern, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Zelt- oder Campingplätzen,
- k) Lagerfeuer zu entfachen oder Feuerwerke zu entzünden,
- l) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden sowie Eisflächen zu betreten,
- m) Abfälle im Sinne des § 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu lagern, abzulagern, abzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen sowie Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen, zu lagern oder

ERLÄUTERUNGEN

- 3. Camping- und Wochenendplätze,
- 4. Sport- und Spielflächen,
- 5. Stellplätze,
- 6. Gerüste,
- 7. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Die Begriffe „Bauprodukte“ und „Stellplätze“ werden in § 2 Abs. 8 und 9 Bauordnung NRW näher definiert.

Unter das Verbot fällt auch das Aufbringen einer wassergebundenen Decke. Vom Verbot nicht erfasst ist die Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen in gleicher Ausbauart und Ausbaubreite/-fläche.

Hiervon erfasst ist auch die Veränderung von Böschungen, Gewässerufern und Geländekanten.

Hiervon erfasst ist auch die Neuanlage von Gräben und Dränagen. Bestehende funktionsfähige Drän- und Grabensysteme können weiterhin in dem bisherigen Umfang unterhalten bzw. erneuert werden.

Als Beschädigung gilt auch die Versiegelung oder Verdichtung des Bereichs unter Baumkronen sowie jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.

Abfälle im Sinne des § 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

abzulagern,

- n) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen oder durch oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind,
- o) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen.

B Nicht betroffene Tätigkeiten (Unberührtheitsklauseln)

Unberührt von den Verboten unter 2.3 A bleiben, soweit dies nicht für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete im Kapitel 2.4 durch spezielle Ver- und Gebote eingeschränkt wird:

- a) die ordnungsgemäße natur- und landschaftsverträgliche Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher oder der gartenbaulichen Erzeugung dienender Flächen nach den in § 5 Abs. 2 BNatSchG definierten Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft und den in § 1a und 1b Landesforstgesetz definierten Grundsätzen der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft mit Ausnahme:
- der Umwandlung von Wald,
 - der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen in Flächen, die der gartenbaulichen Erzeugung dienen,
 - der Veränderung der Oberflächengestalt im Sinne von Verbot A e),
 - den Bau und die Änderung von befestigten land- oder forstwirtschaftlichen Wegen im Sinne von Verbot A b),
 - der Beseitigung oder Schädigung von Hecken, Feld- oder Ufergehölzen.
- b) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb notwendigen Kulturzäunen,
- c) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme des Verbotes unter A I) sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- d) das Aufstellen von Wildfütterungen und Hochsitzen im Rahmen der Jagd sowie die Errichtung von Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh im Rahmen der Landwirtschaft im Sinne des § 201 des BauGB,

Zur Erreichung des Schutzzwecks kann es erforderlich sein, in einem bestimmten Landschaftsschutzgebiet einzelne Unberührtheitsklauseln durch gebietsspezifische Ver- und Gebote einzuschränken. In diesem Fall gehen die besonderen Festsetzungen im Kapitel 2.4 vor.

Die ordnungsgemäße Pflege von Hecken, Feld- oder Ufergehölzen stellt keine Beseitigung oder Schädigung dar. Hingewiesen wird jedoch auf die Schonzeiten zwischen 1. März und 30. September nach § 39 Abs. 5 BNatSchG.

Hierin eingeschlossen ist das Angeln nach den Vorschriften des Landesfischereigesetzes.

Landwirtschaft ist gemäß § 201 Baugesetzbuch insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- e) Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung und zur Öffentlichkeitsarbeit, die nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde oder von ihr selbst oder ihren Beauftragten durchgeführt werden,
- f) Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht zwingend erforderlich sind. Sie sind mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich bei der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
- g) Arbeiten zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Pflege und Instandhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie -einrichtungen mit Ausnahme der Anlage von Baustraßen. Pflegemaßnahmen zur Freihaltung von Schutzstreifen sollen im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen. Sämtliche Arbeiten sind der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen,
- h) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bei Gewässern II. und III. Ordnung, die nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden.
- i) in Kleingärten und Hausgärten die gärtnerische Pflege, die Anlage von Gartenteichen und das Aufstellen von Kinderspielgeräten,

Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht obliegen den Grundstückseigentümern oder Grundstücksbesitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Die Prüfung der vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen kann durch die untere Landschaftsbehörde bei Vorlage der Unterhaltungspläne an die untere Wasserbehörde erfolgen. Mitefasst ist auch die ordnungsgemäße Pflege der Deiche, Regen- und Hochwasserrückhaltebecken. Nicht erfasst von der Unberührtheitsklausel sind die festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Unter dem Begriff Unterhaltungsmaßnahme sind nur solche Maßnahmen zu verstehen, die keiner wasserrechtlichen Planfeststellung, Plangenehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen.

Die Unterhaltungsmaßnahmen sollten nach Möglichkeit in der Zeit von 1. Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden, um den Eingriff in den Gewässerlebensraum möglichst gering zu halten.

Die gärtnerische Pflege im Sinne der nebenstehenden Regelung umfasst nicht das Fällen von Bäumen.

Es ist zudem zu beachten, dass Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden dürfen (§ 39 Abs. 5 BNatSchG). Erlaubt ist in diesem Zeitraum lediglich der schonende Form- und Pflegeschnitt zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen. Weiterhin dürfen Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht zurückgeschnitten werden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

C Ausnahmen

Die untere Landschaftsbehörde kann von den Verboten in den Kapiteln 2.3 sowie 2.4 auf Antrag eine Ausnahme für folgende Maßnahmen zulassen:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- a) Vorhaben, die im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch privilegiert sind, wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und der Schutzzweck nicht entgegensteht,
- b) den Bau oder die Änderung von Forstwirtschaftswegen, wenn hierfür ein Anzeigeverfahren nach § 6b Landesforstgesetz i.V.m. dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III A - 35-00-00.00 vom 01.09.1999 durchgeführt worden ist und der besondere Schutzzweck dem im Einzelfall nicht entgegensteht,
- c) geringfügige Maßnahmen, wenn sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

Als geringfügig gelten insbesondere folgende Maßnahmen:

1. außenbereichsverträgliche Nutzungsänderungen innerhalb des Bestandes unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB),
2. der Ersatz von baulichen Anlagen gleicher Größenordnung an gleicher Stelle unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB,
3. die Errichtung von Anbauten bis zu 25 m² Grundfläche an rechtmäßig errichtete Gebäude,
4. die Anlage von Terrassen bis zu einer Gesamtfläche von 20 m² pro Wohngebäude,
5. der Bau von Garagen und Carports auf rechtmäßig errichteten Stellplätzen,
6. das Aufstellen von Garten- und Gewächshäusern in einem Hausgarten bis zu einer Gesamtfläche von 12 m² pro Wohngebäude,
7. die Einfriedung von rechtmäßig bebauten Hausgrundstücken,
8. das Fällen von Bäumen in Klein- und Hausgärten, die nicht landschaftsprägend sind,
9. die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen, wenn von diesen eine unzumutbare Beeinträchtigung ausgeht,
10. der Bau von Kleinkläranlagen,
11. die Verlegung von unterirdischen Erschlie-

Nach § 35 Abs. 4 Nr. 2 BauGB kann ein zulässigerweise errichtetes Gebäude ersetzt werden, wenn es Missstände oder Mängel aufweist und seit längerer Zeit vom Eigentümer selbst genutzt wird und auch weiterhin von ihm, seiner Familie oder seinen Erben selbst genutzt werden soll. § 35 Absatz 4 Nr. 3 BauGB regelt den alsbaldigen Ersatz eines zulässigerweise errichteten Gebäudes, das durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstört wurde.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn Bäume oder Sträucher Fenster so beschatten, dass dahinter liegende Wohn- und Arbeitsräume tagsüber nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

ßungsleitungen, die überwiegend innerhalb des Weges verlaufen,

12. das Befahren von Gewässern im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung der Fischerei sowie die Anlage von Angelstegen; für notwendige Hegemaßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz besteht ein Anspruch auf Ausnahmegenehmigung; diese kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, sofern der Schutzzweck des Gebietes dies erfordert,
13. das Entzünden von Brauchtumsfeuern,
14. die Errichtung von Verkaufsständen u.ä. für die landwirtschaftliche Eigenvermarktung unmittelbar an der Produktionsstätte.

D Befreiungen

Die untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten und Geboten in den Kapiteln 2.3 sowie 2.4 auf Antrag eine Befreiung erteilen.

Von den Verboten und Geboten in Kapitel 2.3 sowie 2.4 kann gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie können also auch mit Auflagen versehen, widerruflich oder befristet erteilt werden.

Die Regelungen der §§ 15 und 17 BNatSchG zu Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie zu Ersatzzahlungen finden gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Gem. § 69 Abs. 1 Satz 3 ff. LG NW kann der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 LG NW bleibt unberührt.

E Ordnungswidrigkeiten

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten und Geboten in den

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

Kapiteln 2.3 sowie 2.4 zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW können nach § 71 Abs. 1 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

2.4 Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete

Raumeinheit A (Mettmann, Erkrath, Haan)

Maßgebliche Biotopstrukturen der Landschaftsschutzgebiete sind im Bereich der Raumeinheit A (Mettmann, Erkrath, Haan) die Bachtäler, die quasi als "Grüne Bänder" die ackerbaulich genutzten Flächen der fruchtbaren Lösslehmterrasse und die Siedlungsbereiche durchziehen. Die Bachsysteme entwässern in der Regel zum Rhein hin und haben sich häufig mehr oder weniger tief in die Rheinterassen eingeschnitten. Sie weisen zumeist ein vielfältiges Nutzungsmosaik von Grünlandflächen, Gehölzstrukturen, Hochstaudenfluren, Seggen- und Binsenbeständen sowie einzelnen Teichen auf. Sie stellen in dieser Raumeinheit zumeist die einzigen durchgängigen Biotopverbundsysteme dar und dienen daher nicht nur als Lebens- und Rückzugsraum für die Pflanzen- und Tierwelt und als Standort für gefährdete und im Rückgang begriffene Biotoptypen, sondern erfüllen auch wichtige Funktionen als Wanderwege zwischen verschiedenen Kernzonen des Biotopverbundes.

Ein besonderes Augenmerk innerhalb der Landschaftsschutzgebiete soll daher auf die Erhaltung der vorhandenen Strukturen, insbesondere der Feuchtbereiche mit ihren schützenswerten und z. T. gefährdeten Vegetationsstrukturen und den vorhandenen Gehölzbeständen gelegt werden.

Eine Verbesserung der ökologischen Situation der oft durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Bachtäler kann insbesondere noch durch die Ausweisung von ausreichend breiten Uferrandstreifen und durch die Förderung von Ufergehölzen erreicht werden. Die Förderung von Ufergehölzen auf Grenzertragsstandorten dient zudem der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes, ohne dass hierdurch hochwertige Agrarflächen in Anspruch genommen werden müssen. Für die Anlage von Uferrandstreifen sollen nach Maßgabe vertraglicher Regelungen 5 bis 10 m breite Streifen beidseitig des Bachlaufes aus der Nutzung genommen und weitgehend der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Auch auf die Extensivierung und Wiedervernässung ehemals feuchter Bachauen auf Basis freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen soll ein besonderes Schwergewicht gelegt werden. Sonderstandorte wie z.B. kleinere aufgelassene Steinbrüche oder Sandgruben erfordern dagegen besondere, speziell auf das jeweilige Strukturelement abgestimmte Maßnahmen

Im Übrigen wird auf die in den Kapiteln 1.1 und 1.2 (Entwicklungsziele "Erhaltung" und "Anreicherung") beschriebenen Maßnahmen zur Verbesserung der Ausstattung und des Biotopverbundes der einzel-

Die nebenstehenden textlichen Festsetzungen für die Landschaftsschutzgebiete gelten nur für die Raumeinheit A.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

nen Entwicklungsräume verwiesen, deren Umsetzung in Landschaftsschutzgebieten einen besonderen Vorrang genießen soll.

Im Einzelnen werden folgende Landschaftsschutzgebiete festgesetzt und zusätzlich zu den allgemeingültigen Regelungen gebietsspezifische Festsetzungen getroffen:

A 2.3-1 Landschaftsschutzgebiet "Schwarzbach Oberlauf"

Flächengröße: ca. 198 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung des Schwarzbachtales einschließlich der Nebenbäche mit Klimaschutzfunktion,
- wegen der vielseitigen Ausgestaltung der Bachlandschaft und der Bedeutung für die Erholung,
- wegen der quelligen Standorte,
- zur Erhaltung der wertvollen Röhricht- und Hochstaudenbestände.

siehe auch B 2.3-1

Das Landschaftsschutzgebiet ist Bestandteil der schwachwelligen Lössterrassen mit überwiegend ackerbaulicher Nutzung, wobei das Tal des in Ost-West-Richtung fließenden Schwarzbaches durch Grünlandnutzung gekennzeichnet ist

Das Schwarzbachtal einschließlich der zahlreichen Nebentäler stellt in seiner großen räumlichen Ausdehnung eine Kaltluftammelbahn mit hoher klimatischer Bedeutung dar.

Die abwechslungsreiche Bachlandschaft mit ihrem Nutzungsmosaik aus Grünland, Gehöften, Obstwiesen und Gehölzstrukturen eignet sich für die Naherholung.

Die Siepentäler mit ihren Quellbereichen, Bachläufen und autotypischem Bewuchs gliedern und beleben das Landschaftsbild und bieten der Tier- und Pflanzenwelt gerade in der landwirtschaftlich geprägten Landschaft wichtige Lebens-, Nahrungs- und Rückzugsräume.

Bei den stellenweise gut ausgeprägten Röhricht- und Hochstaudenbeständen handelt es sich um besonders schützenswerte Biotope mit hoher Bedeutung für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Das Naturschutzgebiet "Schwarzbachtal bei Götzenberg" (B 2.2-6) wird vom Landschaftsschutzgebiet "Schwarzbach Oberlauf" umschlossen.

Vorhandene Leitungstrassen und diesbezügliche Schutzbestimmungen sind zu berücksichtigen.

Der überwiegende Teil des Landschaftsschutzgebietes liegt in der Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus).

A 2.3-2 Landschaftsschutzgebiet "Spiekerbach"

Flächengröße: ca. 36 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

siehe auch B 2.3-2

Das Landschaftsschutzgebiet wird durch landwirtschaftlich genutzte Flächen der Lössterrassen westlich von Mettmann und durch Talabschnitte des Krumbaches und des Benthauser Baches bestimmt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

insbesondere:

- zum Erhalt der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- zum Erhalt von Bachtälern hoher struktureller Vielfalt und mit Klimaschutzfunktion,
- zur Erhaltung des Gebietes als vernetzendes Element zwischen Siedlung und freier Landschaft.

Die Bachabschnitte mit ihren Ufergehölzen, Röhrichtbeständen, mehreren Teichen und angrenzenden Grünlandflächen sowie die kleinflächigen Waldbestände bilden ein Nutzungsmosaik hoher struktureller Vielfalt zwischen den landwirtschaftlichen Flächen. Darüber hinaus fungieren sie als Kaltluftammelbahnen mit hoher klimatischer Bedeutung, besonders in enger Nachbarschaft zum besiedelten Gebiet.

Das Landschaftsschutzgebiet schließt an die unter Naturschutz stehenden Flächen auf Düsseldorfer Stadtgebiet an.

A 2.3-3 Landschaftsschutzgebiet "Obmettmann-Erbach"

siehe auch C 2.3-3

Flächengröße: ca. 205 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung der Bachtäler mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund,
- wegen der vielgestaltigen Terrassenlandschaft mit hoher Bedeutung für die Erholung.

Das Landschaftsschutzgebiet ist geprägt durch den Oberlauf des Mettmanner Baches und seiner Nebenbäche. Die Bachauen heben sich gegenüber dem ackerbaulich genutzten Umfeld durch ihren hohen Grünlandanteil und einzelne Gehölzstrukturen ab. Sie weisen eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund der Bachtäler auf.

Die vielgestaltige Terrassenlandschaft mit ihrem Nutzungs mosaik aus Grünland- und Ackerflächen, Bachläufen, Teichen, Gehöften und Gehölzstrukturen eignet sich gut für die Naherholung.

A 2.3-5 Landschaftsschutzgebiet "Anger/Laubecker Bach"

Siehe auch B 2.3-5 und C 2.3-5

Flächengröße: ca. 27 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- wegen der landschaftlichen Vielfalt,

Langgestreckte Bachtäler sowie breite Mulden kennzeichnen die Terrassenlandschaft des Schutzgebietes. Sie bieten vielfach Kaltluftbahnen innerhalb der ansonsten durch Ackerbau geprägten Heiligenhauser Lösslehmflächen.

Die hier vorkommenden Grünlandflächen und Waldbestände besitzen eine hohe Bedeutung hinsichtlich des Wasser- und Winderosionsschutzes.

Der Nutzungswechsel zwischen den ackerbaulich genutzten Flächen der Terrassenbereiche und mehrerer Bachtäler mit Grünlandflächen und Feuchtbrachen - insbesondere Angerbach - bilden ein reichhaltiges Landschaftsmosaik mit hoher

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- wegen der vielgestaltigen Bachlandschaft mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund.

A 2.3-6 Landschaftsschutzgebiet "Hildener Stadtwald/Itter"

Flächengröße: ca. 77 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- wegen der Klima-, Wärme- und Wasserschutzfunktion des ausgedehnten Waldbestandes,
- wegen seiner Bedeutung als Erholungsgebiet zwischen dicht besiedelten Räumen,
- zur Erhaltung der naturnahen Bachabschnitte,
- wegen der Pufferfunktion für die Naturschutzgebiete.

ERLÄUTERUNGEN

Erholungseignung.

Das breite Angerbachtal mit dem überwiegend naturnah mäandrierenden Angerbach, der zumeist typischen Auenvegetation und den strukturreichen Waldbeständen an den Talhängen weist eine hohe Bedeutung als Lebens-, Nahrungs- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt auf. Es spielt zudem eine wichtige Rolle im Biotopverbund der Bachtäler und der Gehölzbiotope, da es als lineares Vernetzungselement die flächigen Waldbestände im Bereich von Ratingen mit den Waldbeständen im Nordosten des Kreisgebietes vernetzt.

Das Naturschutzgebiet "Hofermühle Süd" (B 2.2-2) grenzt unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet an.

Vorhandene Leitungstrassen und diesbezügliche Schutzbestimmungen sind zu berücksichtigen.

Die überwiegenden Bereiche des Landschaftsschutzgebietes liegen in den Raumeinheiten B (Ratingen, Heiligenhaus) und C (Wülfrath, Velbert).

Siehe auch D 2.3-6

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Gebiete Hildener Stadtwald und Kolksbruch zwischen Hilden und Haan. Es handelt sich hierbei um ausgedehnte Bestände eines strukturreichen Waldgebietes und landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der flächenmäßig überwiegende Wald dient insbesondere im Umfeld der dicht besiedelten Stadtgebiete sowie der Autobahn A 3 dem Klima-, Immissions- und Lärmschutz. Darüber hinaus hat das Gebiet eine hohe Wasserschutzfunktion. In den Waldbereichen befinden sich mehrere stark vernässte Geländemulden.

Der Hildener Stadtwald besitzt ein gut ausgebautes Wegenetz und weist eine hohe Bedeutung für die siedlungsnahe Erholung auf.

Des Weiteren bildet das Gebiet aufgrund seiner ländlichen Struktur mit älteren Gebäuden, landwirtschaftlichen Flächen, Gehölzgruppen und Obstbäumen eine attraktive Landschaft für die Naherholung.

In das Landschaftsschutzgebiet eingebettet sind die naturnahen Abschnitte mehrerer typischer Flachlandbäche. Zu nennen sind hier Hoxbach, Sandbach, Krebsbach, Burenbach, Biesenbach und Itterbach.

Ökologisch besonders hochwertige Bachabschnitte sowie einige im Hildener Stadtwald gelegene Heidemoore, Feuchtwiesen, Heideflächen und Sandtrockenrasen wurden unter Naturschutz gestellt. Die umliegenden Waldflächen sowie die größtenteils als Weiden genutzten Grünlandflächen bilden für diese Bereiche eine schützende Pufferzone gegenüber Einwirkungen aus der Umgebung. Dieser Funktion kommt eine besondere Bedeutung zu, da es sich bei vielen der besonders schutzwürdigen Bereiche um nähr-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.3 A) sind in diesem Landschaftsschutzgebiet folgende Handlungen untersagt:

- a) Grünland umzubrechen für die Fläche zwischen Kesselsweier und Elberfelder Straße.

A 2.3-7 Landschaftsschutzgebiet "Oberlauf des Diepenseieper Baches"

Flächengröße: ca. 64 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- wegen seines strukturreichen Landschaftsbildes,
- zur Erhaltung des Gebietes als vernetzendes Element zwischen Siedlung und freier Landschaft.

stoffarme Biotope handelt, die eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Nährstoffeinträgen aufweisen.

Im östlichen Bereich befindet sich ein Segelflugplatz.

Das Landschaftsschutzgebiet umschließt die Naturschutzgebiete "Spörkelnbruch" (A 2.2-1, D 2.2-1) und "Hildener Stadtwald/Hildener Heide", welches sich in mehrere Teilflächen aufgliedert (D 2.2-2a bis D 2.2-2f).

Der überwiegende Teil des Landschaftsschutzgebietes befindet sich in der Raumeinheit D (Hilden, Monheim, Langenfeld).

Das Schutzgebiet wird durch die Autobahn A 3, die L 282 und die B 228 zerschnitten.

Vorhandene Leitungstrassen und diesbezügliche Schutzbestimmungen sind zu berücksichtigen.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst weite Bereiche des Golfplatzgeländes westlich von Mettmann. Obwohl diese Flächen gegenüber der freien Landschaft einem erhöhten Freizeitdruck unterliegen, stellen sie gemeinsam mit den angrenzenden Flächen ein Gebiet relativ hoher Strukturvielfalt dar. Hierzu tragen insbesondere die zahlreichen Gebüschstrukturen, mehrere Teiche, sowie einige, z. T. feuchte Grünlandflächen bei.

Das Landschaftsschutzgebiet dient als vernetzendes Element zwischen den dicht besiedelten Bereichen und den auf Düsseldorfer Gebiet angrenzenden Flächen.

Vorhandene Leitungstrassen und diesbezügliche Schutzbestimmungen sind zu berücksichtigen.

A 2.3-8 Landschaftsschutzgebiet "Außenbürgerschaft"

Flächengröße: ca. 85 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst innerhalb der Mettmanner Terrassenlandschaft die Täler von Oetzbach und

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung des Grünlandes,
- zur Erhaltung der Bachtäler als Kaltluftsammlbahnen,
- wegen der strukturellen Vielfalt,
- wegen der Bachläufe mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund,
- wegen des Hohlweges.

Hammerbach sowie Seitentäler.

Das Gebiet ist durch seinen hohen Anteil an Grünlandflächen gekennzeichnet. Es stellt hinsichtlich der Flächennutzung eine Besonderheit innerhalb der fast ausschließlich ackerbaulich genutzten Umgebung dar.

Unter den landschaftsökologischen Funktionen ist die des Klimaschutzes hervorzuheben: die Täler haben eine große Bedeutung als Kaltluftsammlbahnen.

Das Gebiet ist von zahlreichen ökologisch wertvollen Strukturen wie Hecken, Obstbäumen, Kopfbäumen, Teichen etc. geprägt.

Die Bachläufe mit ihren begleitenden Grünland- und Gehölzstrukturen stellen wichtige Verbundachsen in der durch Ackerflächen und dem Siedlungsrand von Mettmann geprägten Landschaft dar.

Bei der Hofffläche "Kamp" liegt ein gebüschreicher Hohlweg.

A 2.3-9 Landschaftsschutzgebiet "Oberlauf des Hasselbachs"

Flächengröße: ca. 28 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- wegen der strukturellen Vielfalt,
- wegen des Tales des Hasselbaches mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund.

Das Tal des Hasselbaches ist geprägt durch Grünlandflächen, Hecken, Obstbäume, Kopfbäume und sonstige Gehölzstrukturen sowie durch zahlreiche Teiche.

Gerade in der ackerbaulich genutzten Landschaft bildet das Tal mit seinen Grünlandflächen und den gliedernden und belebenden Elementen einen wichtigen Lebens- und Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere.

A 2.3-10 Landschaftsschutzgebiet "Stinderbachtal"

Flächengröße: ca. 204 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung naturnaher Bachabschnitte,
- als Pufferzone zum Schutz des Naturschutz-

Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes befinden sich die von Grünland und Gehölzstrukturen gesäumten Bachabschnitte des Oberlaufes des Stinderbaches, eines Nebenbaches des Stinderbaches sowie des Zusammenflusses zwischen Stinder- und Hubbelrather Bach.

Das Landschaftsschutzgebiet umschließt das Naturschutz-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- gebietes,
- wegen der landschaftlichen Vielfalt und der Bedeutung für die Erholung.

A 2.3-11 Landschaftsschutzgebiet "Mettmann Süd-Ost"

Flächengröße: ca. 54 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

insbesondere:

- wegen der strukturellen Vielfalt,
- zur Erhaltung der Bachläufe mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund.

A 2.3-12 Landschaftsschutzgebiet "Gruiten Nord-Ost/Hahnenfurth"

Flächengröße: ca. 453 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- zum Erhalt der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- zum Erhalt eines Abschnittes des Düsseltales sowie des Tales der kleinen Düssel mit Nebenbächen,
- wegen der besonderen Bedeutung des Waldbestandes,

ERLÄUTERUNGEN

gebiet "Stinderbachtal".

Die vielgestaltige, mit Bachtälern durchzogene Terrassenlandschaft besitzt einen hohen Wert für die Erholung. Von den landwirtschaftlich genutzten Hochflächen bieten sich reizvolle Ausblicke auf das Naturschutzgebiet Stinderbachtal.

Vorhandene Leitungstrassen und diesbezügliche Schutzbestimmungen sind zu berücksichtigen.

Das südöstlich von Mettmann gelegene Gebiet wird durch den Lauf des Hellenbrucher Baches und seiner Nebenbäche geprägt. Es zeichnet sich durch einen Wechsel von Grünlandflächen und unterschiedlichen Gehölzstrukturen aus.

Gerade im Bereich zwischen Siedlungsrand und ackerbaulich genutzten Flächen stellt dieses Gebiet einen wichtigen Lebens- und Rückzugsraum für die Pflanzen- und Tierwelt dar und weist eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund auf.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst weite Lössterrassenbereiche, die durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt sind.

In das Gebiet eingebettet liegen die Täler der Düssel und der kleinen Düssel mit ihren Nebenbächen, die sich durch den Wechsel verschiedener Nutzungstypen wie Weiden, Wiesen, Feuchtbrachen und unterschiedlichen Gehölzstrukturen auszeichnen. In ihrer langgestreckten räumlichen Ausdehnung fungieren sie als Kaltluftammelbahnen.

Die Bachtäler erfüllen als lineare Vernetzungselemente wichtige Funktionen im Biotopverbund.

Im Osten des Landschaftsschutzgebietes befindet sich innerhalb des Kreisgebietes ein Teil des Osterholzes, eines durch Laubholz geprägten Waldbestandes. Er ist wesentlicher Bestandteil des Schutzgebietes und erfüllt neben dem

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- wegen der reich strukturierten Landschaft mit hoher Eignung für die Naherholung,
- aufgrund der Pufferfunktion für das Naturschutzgebiet A 2.2-10 "Grube 7 und ehemaliger Klärteich" und für den geschützten Landschaftsbestandteil A 2.8-18 "Grube 10".

ERLÄUTERUNGEN

Biotopschutz auch Erholungsfunktion.

Die reich strukturierte Landschaft mit ihrem Nutzungsmosaik aus landwirtschaftlichen Flächen mit verschiedenen Kleinstrukturen, Bachtälern und Waldflächen weist eine hohe Erholungseignung auf.

In das Landschaftsschutzgebiet eingebettet liegen die aufgelassenen ehemaligen Steinbrüche "Grube 7" mit dem ehemaligen Klärteich (Naturschutzgebiet) und "Grube 10" (Geschützter Landschaftsbestandteil).

Diese Gebiete sind u.a. durch nährstoffarme Standorte mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Nährstoff-einträgen gekennzeichnet.

Die Bachschwinde des Osterholzer Baches westlich Jägerhof ist Bestandteil dieses Landschaftsschutzgebietes.

Vorhandene Leitungstrassen und diesbezügliche Schutzbestimmungen sind zu berücksichtigen.

A 2.3-13 Landschaftsschutzgebiet "Terrassenlandschaft"

Flächengröße: ca. 268 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- zum Erhalt der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- zum Erhalt der Waldbestände zum Schutz vor Erosion,
- wegen seines belebten Landschaftsbildes im Bereich der Düsselau,
- wegen der Pufferfunktion für die Naturschutzgebiete.

Weite Bereiche der wärme-klimatisch begünstigten Lössflächen der Terrassenlandschaft sind durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

In Kuppen und Unterhanglagen schützen mehrere, z. T. große Waldflächen vor Wasser- und Winderosion.

Das breite Düsselstal sowie die Täler von Hubbelrather und Rothhäuser Bach weisen aufgrund ihrer Ausstattung und ihrer belebten Topographie eine hohe Erholungseignung auf. Von den Hochflächen bieten sich reizvolle Ausblicke auf die tiefer gelegenen Naturschutzgebiete.

Das Landschaftsschutzgebiet umschließt die Naturschutzgebiete "Morper Bachtal" (A 2.2-2), "Düsselau bei Gödinghoven" (A 2.2-5) und "Hubbelrather Bachtal" (A 2.2-8).

Vorhandene Leitungstrassen und diesbezügliche Schutzbestimmungen sind zu berücksichtigen.

A 2.3-14 Landschaftsschutzgebiet "Täler von Düssel und Mettmanner Bach"

Flächengröße: ca. 630 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

Das Schutzgebiet stellt sich als schwachwellige, von steilwandigen Tälern durchzogene Lössterrassenlandschaft dar. Weite Flächen sind ackerbaulich genutzt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

insbesondere:

- zum Erhalt der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- wegen der reichhaltigen Ausstattung der Täler des Mettmanner Baches und der Düssel aufgrund der zahlreichen landschaftsökologischen Funktionen,
- wegen der hohen Erholungseignung weiter Bereiche des Gebietes,
- wegen der Pufferfunktion für die Naturschutzgebiete,
- wegen der Biotopverbundfunktion.

Teilbereiche der Düssel, des Mettmanner Baches und kleinerer Nebenbäche liegen darin eingebettet. Sie stellen aufgrund ihrer langgestreckten, räumlichen Ausdehnung und ihrer reichhaltigen Ausstattung wichtige Bereiche mit mehreren landschaftsökologischen Funktionen dar. Dies sind Boden-, Klima-, Wasser- und Sichtschutz- sowie Gliederungsfunktionen.

Aufgrund der direkten räumlichen Verbindung zum Neandertal besitzt das Landschaftsschutzgebiet eine besondere Bedeutung für die Erholung.

Das Landschaftsschutzgebiet umschließt die Naturschutzgebiete "Neandertal" (A 2.2-2), "Fraunhofer Steinbruch" (A 2.2-2b), "Laubacher Steinbruch" (A 2.2-2c) und "Westliches Neandertal" (A 2.2-2d).

Die Bachtäler - insbesondere das Düsseltal/Neandertal - weisen eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund auf. Sie stellen innerhalb der Raumeinheit A (Mettmann, Erkrath, Haan) die wohl wichtigste Verbundachse in Ost-West-Richtung dar.

Auch der Böschungssaum der Bundesbahnlinie Mettmann-Erkrath ist ein bedeutendes Verbundelement.

Die Lindenallee östlich der L 403, nördlich des Friedhofes Neandertal, ist Bestandteil dieses Landschaftsschutzgebietes.

Gebot:

- a) Der ehemalige Teich östlich "Steinöckel" soll als Feuchtgebiet für Amphibien gestaltet werden.

A 2.3-15 Landschaftsschutzgebiet "Bruchhausen"

Flächengröße: ca. 14 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

insbesondere:

- wegen der Pufferfunktion für das Naturschutzgebiet.

Das Gebiet umfasst ackerbaulich genutzte Flächen mit vereinzelt Gehölzstrukturen, die an das Naturschutzgebiet "Schlackenhalde/Bruchhauser Feuchtwiesen in Erkrath" (A 2.2-4) angrenzen.

A 2.3-16 Landschaftsschutzgebiet "Sedentaler Bach/Eickerter Busch"

Flächengröße: ca. 39 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

BNatSchG,

insbesondere:

- wegen der strukturellen Vielfalt,

- wegen der hohen Bedeutung für die Erholung.

Das inmitten von Siedlungsflächen gelegene Gebiet ist überwiegend mit struktureichen Laubwäldern bestockt. Im Randbereich finden sich auch Grünland- und Ackerflächen sowie Brachen.

Es wird von Teilabschnitten des Sedentaler Baches, des Mahnerter Baches, des Hühnerbaches und des Trillser Grabens durchflossen. Aufgrund der Insellage stellt dieser Bereich einen wichtigen Lebens- und Rückzugsraum für Tier- und Pflanzenarten dar.

Durch das struktureiche Landschaftsbild und die Lage im Siedlungsraum besitzt das Gebiet eine hohe Bedeutung für die Naherholung.

Im Bereich des "Eickerter Busches" sollen höhlenreiche Altbuchen solange wie möglich erhalten bleiben.

A 2.3-17 Landschaftsschutzgebiet "Mahnerterbach"

Flächengröße: ca. 176 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- zum Erhalt des Oberlaufes des Mahnerter Baches,
- wegen der Pufferfunktion für das Naturschutzgebiet,
- wegen des in Teilbereichen reich strukturierten Landschaftsbildes mit hoher Bedeutung für die Naherholung,
- zur Erhaltung der Altholzbestände,
- zur Erhaltung der Freifläche als Kaltluftentstehungsgebiet und als Frischluftschneise,
- zur Erhaltung der Freifläche für den Biotopverbund.

Die östlich von Erkrath gelegenen Lössterrassenbereiche unterliegen entsprechend ihrer hohen Ertragskraft der landwirtschaftlichen Nutzung.

Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes befindet sich der überwiegend von Grünland und Gehölzstrukturen gesäumte Oberlauf des Mahnerter Baches.

Das Landschaftsschutzgebiet umschließt das Naturschutzgebiet "Mahnerter Bachtal" (A 2.2-4), das den reich strukturierten Mittellauf des Mahnerter Baches umfasst.

Die sanft geschwungene Geländeform stellt eine ökomorphologisch reizvolle Landschaft dar. Von den Hochflächen bieten sich reizvolle Ausblicke auf das Naturschutzgebiet. Einzelne Gehölzstrukturen sowie die Waldflächen des Willbecker Busches lockern das Landschaftsbild auf.

Der Willbecker Busch mit seinen wertvollen Altholzbeständen ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

Die Freiflächen übernehmen als Kaltluftentstehungsgebiet und als Frischluftschneise wichtige klimatische Funktionen für die umgebenden Siedlungsbereiche von Erkrath-Millrath, Haan-Gruiten und Haan.

Weiterhin kommt den Flächen eine Schlüsselposition im Biotopverbund zwischen dem Neandertal, dem Mahnerter Bach und dem Hildener Stadtwald/Spörkelnbruch zu.

Besonders in enger Nachbarschaft zu Siedlungsbereichen verdienen die vorgenannten Landschaftsstrukturen besonderen Schutz.

A 2.3-18 Landschaftsschutzgebiet

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

"Eselsbach"

Flächengröße: ca. 61 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung des Bachlaufes des Eselsbaches,
- zur Erhaltung der Feuchtwiesen und Hochstaudenfluren,
- zur Erhaltung der Freifläche für den Biotopverbund.

Die Bachau des Eselsbaches ist durch Grünlandnutzung und verschiedene Gehölzstrukturen gekennzeichnet.

In der Bachau befinden sich des Weiteren neben Feuchtwiesen auch feuchte z. T. stark verbuschte Hochstaudenfluren.

Die zwischen den Autobahnen A 46 und A 3 und den Siedlungsflächen von Erkrath-Unterfeldhaus eingerahmten Flächen stellen die letzten Freiflächen in diesem Bereich dar und übernehmen hierdurch wichtige Funktionen als Lebens-, Nahrungs- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt. Sie grenzen an reich strukturierte Flächen auf Düsseldorfer Gebiet an.

A 2.3-19 Landschaftsschutzgebiet "Oberlauf des Hühnerbaches"

Flächengröße: ca. 73 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung der naturnahen Abschnitte des Hühnerbachtals,
- wegen der Pufferfunktion für das Naturschutzgebiet,
- zur Erhaltung des Gebietes als vernetzendes Element zwischen Siedlung und freier Landschaft,
- wegen der strukturellen Vielfalt und Eignung für die Naherholung.

Prägender Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes ist das Hühnerbachtal, das in der Aue und auf den Talhängen überwiegend durch Gehölzstrukturen sowie durch vereinzelte Grünlandbereiche gekennzeichnet ist.

Das Landschaftsschutzgebiet umschließt einen Bereich des Naturschutzgebiets "Hühnerbachtal" (A 2.2-11).

Eine besondere Bedeutung kommt dem zwischen dem Siedlungsbereich von Haan und der Autobahn A 46 gelegenen Landschaftsschutzgebiet als Verbundelement zu den Waldbereichen des Hildener Stadtwaldes/Spörkelnbruch zu. Es weist hierdurch eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund auf.

Das Gebiet ist durch Acker- und Grünlandflächen sowie durch zahlreiche unterschiedliche Gehölzstrukturen geprägt. Durch das abwechslungsreiche Landschaftsbild eignet es sich gut für die Naherholung.

A 2.3-20 Landschaftsschutzgebiet "Wiesenbach"

Flächengröße: ca. 9 ha

siehe auch C 2.3-20

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN****Schutzzweck:**

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung der Bäche,
- wegen der strukturellen Vielfalt.

Das Gebiet wird vom Fischbach und Holzer Bach geprägt.

Die Bachläufe mit Uferbewuchs und sonstigen Gehölzstrukturen bilden einen wichtigen Lebens- und Rückzugsraum in der ackerbaulich genutzten Umgebung.

Große Teilbereiche des Landschaftsschutzgebietes befinden sich in der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath).

A 2.3-23 Landschaftsschutzgebiet "Ankerweg"

Flächengröße: ca. 119 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung und Aufwertung von Freiflächen im Siedlungsumfeld,
- zur Erhaltung der landschaftsgliedernden Strukturen,
- wegen der Möglichkeit der siedlungsnahen Erholung.

Die Flächen zwischen Alt-Erkrath (Römerweg) und Unterfeldhaus sind durch ihr schwachwelliges Relief gekennzeichnet.

Der nördliche Bereich wird ausschließlich ackerbaulich genutzt, wobei zahlreiche von Kleingehölzstrukturen begleitete Feldwege das Gebiet durchziehen.

Der südwestliche Flächenbereich zeichnet sich durch Altholzbestände, Grünland, Teichflächen sowie einen Kopfweidenbestand aus. Im Osten befindet sich die strukturreiche, durch Gehölzbestände gekennzeichnete Klärschlammdeponie "Am Anker".

Aufgrund der Siedlungsnähe und der Erschließung durch ein Wegenetz erhält das Landschaftsschutzgebiet eine besondere Bedeutung für die Erholung.

Vorhandene Leitungstrassen und diesbezügliche Schutzbestimmungen sind zu berücksichtigen.

A 2.3-24 Landschaftsschutzgebiet "Oberhaan"

Flächengröße: ca. 13 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung des Oberlaufs der kleinen Düssel,

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Streckenabschnitt am Oberlauf der kleinen Düssel, nördlich und südlich angrenzende Flächen, sowie den westlich angrenzenden Bahnkörper einer ehemaligen Bahntrasse.

Die schwach mäandrierende kleine Düssel durchläuft bei "Gütchen" einen schmalen Talabschnitt, der weitgehend der Grünlandnutzung unterliegt. Die im Norden und Süden angrenzenden Waldbestände sind z. T. naturnah ausgeprägt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- wegen der kleinräumigen landschaftlichen Vielfalt.

Die stillgelegte Bahntrasse stellt in ihrer Ausprägung einen erhaltenswerten Sonderstandort dar (Biotopschutz).

Das Bachtal, die Waldhänge und der Bahndamm bilden hier ein kleinräumiges Mosaik hoher struktureller Vielfalt. Insbesondere in enger Nachbarschaft zu intensiv genutzten Flächen wie Äcker und Baumschulen sowie im Umfeld der Ballungsräume verdient das Gebiet besonderen Schutz.

A 2.3-25 Landschaftsschutzgebiet "Laubachtal"

Flächengröße: ca. 6 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- wegen der Pufferfunktion für das Naturschutzgebiet.

Das Gebiet erstreckt sich entlang des östlichen Siedlungsrandes von Mettmann und bildet so eine Pufferzone für das Naturschutzgebiet "Laubachtal" (A 2.2-6).

A 2.3-26 Landschaftsschutzgebiet "Itter/Haanerbach"

Flächengröße: ca. 62 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- wegen der strukturellen Vielfalt und der Bedeutung für die Naherholung,
- zur Erhaltung des Ittertales mit Nebentälern als bedeutendes Verbundelement zwischen dicht besiedelten Räumen,
- zur Erhaltung der Bachläufe und Auenbereiche der Itter und ihrer Nebenbäche,
- wegen der Pufferfunktion für das Naturschutzgebiet.

Das Gebiet ist geprägt durch den Itterbach und Nebenbächen sowie den Wechsel von Grünlandflächen, Brachen, Waldbereichen und Gehölzstrukturen. Aufgrund der vorhandenen Strukturen und des gut ausgebauten Wegenetzes weist es eine hohe Bedeutung für die Naherholung auf.

Das langgestreckte Ittertal wird von den Siedlungsbereichen von Haan und Solingen eingegrenzt. Es stellt als lineares Vernetzungselement den Verbund zwischen den Freiflächen auf Solinger und Wuppertaler Gebiet und den Hildener Stadtwald sicher.

Die strukturreichen Bachauen besitzen eine hohe Bedeutung als Lebens-, Nahrungs- und Rückzugsraum für die Pflanzen und Tierwelt.

Das Landschaftsschutzgebiet puffert das Naturschutzgebiet "Ittertal" (A 2.2-12) gegenüber dem Siedlungsrand von Haan ab.

A 2.3-27 Landschaftsschutzgebiet "Bruchhauser Graben"

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

Flächengröße: ca. 12 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung und Entwicklung des Baches und der teilweise frischen Wiesen,
- zur Erhaltung und Entwicklung des in Teilbereichen nassen Wäldchens.

Gebot:

- a) Die Hybridpappeln sind sukzessive aus der Waldfläche zu entfernen. Die in Randlage der Aufforstungsfläche befindliche Pappelreihe soll dagegen aus Gründen des Landschaftsbildes zunächst erhalten bleiben.

Der Bruchhauser Graben durchläuft das Gebiet weitgehend begradigt als Wiesenbach. Im nördlichen Bereich wurde der Graben renaturiert und zeigt eine deutliche Mäanderbildung.

Er wird hier von Schwarzerlen gesäumt. Der Uferbewuchs aus Binsen, Mädesüß, Brunnenkresse, Igelkolben u.a. Sumpfpflanzen ist relativ gut entwickelt.

Der Pappelforst wird von ca. 30m hohen Pappeln gesäumt und ist teilweise mit Schwarz-Erle und Silber-Weide durchsetzt. Im nördlichen Bereich ist der stellenweise deutlich nasse Boden mit Feuchtezeigern wie Rohrglanzgras, Flatterbinse, Sumpf-Vergissmeinnicht, Mädesüß, Wasserminze und Blutweiderich bewachsen.

Durch das sukzessive Entfernen der Pappeln erhalten die vorhandenen bodenständigen Gehölze ausreichenden Entwicklungsraum.

Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus)**B 2.3-1 Landschaftsschutzgebiet "Schwarzbach Oberlauf"**

siehe auch A 2.3-1

Flächengröße: ca. 246 ha

Das Landschaftsschutzgebiet ist geprägt durch das Tal des Schwarzbaches und seiner Nebenbäche mit einem kleinflächigem Mosaik aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, kleineren Waldbeständen, Gehölzstrukturen unterschiedlicher Ausprägung, Obstwiesen, Quellbereichen, feuchtem Grünland, Brachflächen, Hochstaudenfluren und Röhrichten. Die Biotoptypenvielfalt bietet vielen Pflanzen und Tieren einen Lebensraum

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung des Schwarzbachtales einschließlich der Nebenbäche mit Klimaschutzfunktion,
- wegen der vielseitigen Ausgestaltung der Bachlandschaft und der Bedeutung für die Erholung,

Das Landschaftsschutzgebiet ist Bestandteil der schwachwelligen Lössterrassen mit überwiegend ackerbaulicher Nutzung, wobei das Tal des in Ost-West-Richtung fließenden Schwarzbaches durch Grünlandnutzung gekennzeichnet ist.

Das Schwarzbachtal einschließlich der zahlreichen Nebentäler stellt in seiner großen räumlichen Ausdehnung eine Kaltluftammelbahn mit hoher klimatischer Bedeutung dar.

Die abwechslungsreiche Bachlandschaft mit ihrem Nutzungs mosaik aus Grünland, Gehöften und Obstwiesenflächen eignet sich für die Naherholung.

Das Naturschutzgebiet B 2.2-6 "Schwarzbachtal bei Göt-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- wegen der Bedeutung des Bachtals als Biotopverbundelement und Rückzugsraum für die Flora und Fauna.

zenberg" wird vom Landschaftsschutzgebiet Schwarzbach Oberlauf umschlossen.

Das Schwarzbachtal erfüllt gerade in dem durch Siedlung und Landwirtschaft geprägten Umfeld wichtige Funktionen für den Biotopverbund der Gehölz- und der Fließgewässerbio- tope und dient vielen Tiere und Pflanzen als Lebens- raum.

B 2.3-2 Landschaftsschutzgebiet "Spiekerbach (Krumbach)"

siehe auch A 2.3-2

Flächengröße: ca.32 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

Das Landschaftsschutzgebiet wird durch landwirtschaftlich genutzte Flächen der Lössterrassen westlich von Mettmann und durch Talabschnitte des Krumbachs und des Benthauer Bachs (in der Raumeinheit A) bestimmt.

insbesondere:

- zum Erhalt der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- zum Erhalt von Bachtälern hoher struktureller Vielfalt und mit Klimaschutzfunktion,
- zur Erhaltung des Gebietes als vernetzendes Element zwischen Siedlung und freier Landschaft.

Die Bachabschnitte mit ihren Ufergehölzen, Röhrichten, mehreren Teichen und angrenzenden Grünlandflächen sowie die kleinflächigen Waldbestände bilden ein Nutzungs- mosaik hoher struktureller Vielfalt zwischen den land- wirtschaftlichen Flächen. Darüber hinaus fungieren sie als Kaltluft- sammelbahnen mit hoher klimatischer Bedeutung, besonders in enger Nachbarschaft zum besiedelten Gebiet.

Das Landschaftsschutzgebiet schließt an die unter Land- schaftsschutz stehenden Flächen auf Düsseldorfer Stadt- gebiet an.

B 2.3-3 Landschaftsschutzgebiet "Ratinger Stadtwald Nord-Ost"

Flächengröße: ca. 888 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst große Teile des Sel- becker Terrassenlandes. Im Bereich des Mintarder Berges ist das Gelände lebhaft reliefiert.

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- wegen der ausgedehnten Waldbestände mit vielfältigen Funktionen,
- wegen der Strukturvielfalt des Gebietes,

Der größte Teil der Gesamtfläche ist von Wald bedeckt, der hier die Aufgaben des Klima-, Lärm-, Boden- und Wasser- schutzes erfüllt. Neben den unterschiedlich strukturierten Wald- gebieten sind im Gebiet landwirtschaftlich genutzte Flächen vorhanden.

Aufgrund seines Nutzungs- mosaiks, der unterschiedlichen Auf- prägung der Waldvegetation und der ausgeprägten Reliefierung stellt das Landschaftsschutzgebiet einen Raum hoher struktureller Vielfalt dar, die zur Artenvielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes wesentlich beiträgt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
<ul style="list-style-type: none"> - wegen der vielfältigen Erholungsmöglichkeiten, - zur Erhaltung der Obstwiesenbestände, - wegen der z. T. naturnahen Bäche einschließlich der feuchten Auen und ihrer Bedeutung als Biotopverbundelemente. 	<p>Im Verbund mit den auf Mülheimer Stadtgebiet angrenzenden Flächen hat dieser Bereich eine hohe Bedeutung für die Erholung.</p> <p>Die Streuobstwiesen und -brachen sind teilweise geprägt durch einen hohen Tot- und Altholzanteil, Hochstaudenfluren und verbuschende Bereiche. Sie bieten einen Lebensraum für viele seltene Tiere und Pflanzen.</p> <p>Eine Vielzahl von Fließgewässern durchzieht die Flächen der Ratingen Wälder. Die feuchten Bachauen mit z. T. angrenzenden Brachen, Hochstaudenfluren und Röhrichtbeständen haben eine sehr hohe Bedeutung für den Biotopverbund der Fließgewässer.</p> <p>Auf dem Gelände befindet sich eine Bauschuttdeponie. Im Altlastenkataster wird die Fläche unter der Nr. 11/1 Ra, Gefährdungsgrad III (keine Gefährdung) geführt.</p>
<p>B 2.3-4 Landschaftsschutzgebiet "Rinderbach/Wordenbeckerbach"</p>	<p>siehe auch C 2.3-4</p>
<p>Flächengröße: ca. 72 ha</p>	
<p>Schutzzweck:</p>	
<p>Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,</p>	<p>Das Gebiet ist Bestandteil der Heiligenhauser Lössterrassen, die durch breite, schwach wellige Höhenrücken geprägt sind.</p>
<p>insbesondere:</p>	<p>Aufgrund der hohen Ertragskraft des Bodens überwiegt in weiten Bereichen die landwirtschaftliche Nutzung.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - zur Erhaltung der Bachtäler mit Klimaschutzfunktion, - zur Erhaltung der Bachtäler als Biotopverbundelement und als Rückzugsraum für die Flora und Fauna. 	<p>Die Bachtäler innerhalb des Landschaftsschutzgebietes sind aufgrund ihrer langgestreckten räumlichen Ausdehnung als Kaltluftammelbahnen von besonderer Bedeutung. Der Oberlauf des Rinderbaches, der das Gebiet von Ost nach West durchfließt, ist streckenweise renaturiert worden.</p> <p>Die Bachtäler sind z. T. naturnah mit Feuchtbereichen, Gehölzstrukturen, Hochstaudenfluren und Brachen geprägt. Sie erfüllen gerade in dem durch Siedlung und Landwirtschaft geprägten Umfeld wichtige Funktionen für den Biotopverbund der Gehölz- und der Fließgewässerbiotope und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als schützende Pufferflächen für die Fließgewässer. Als Relikte der bäuerlichen Kulturlandschaft mit kleinräumigem Wechsel zwischen Gehölzstrukturen und landwirtschaftlichen Flächen haben sie zugleich eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild.</p>
<p>B 2.3-5 Landschaftsschutzgebiet "Anger/Laubecker Bach"</p>	<p>siehe auch A 2.3-5 und C 2.3-5</p>
<p>Flächengröße: ca. 175 ha</p>	
<p>Schutzzweck:</p>	
<p>Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3</p>	<p>Langgestreckte Bachtäler sowie breite Mulden kennzeichnen die Terrassenlandschaft des Schutzgebietes. Sie bieten</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- wegen der landschaftlichen Vielfalt.

**B 2.3-6 Landschaftsschutzgebiet
"Kleinebruch"**

Flächengröße: ca. 9 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG.

**B 2.3-7 Landschaftsschutzgebiet
"Lintorfer Mark"**

Flächengröße: ca. 57 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG.

**B 2.3-8 Landschaftsschutzgebiet
"Scheiderbruch"**

Flächengröße: ca. 246 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Natur-

vielfach Kaltluftbahnen innerhalb der ansonsten durch Ackerbau geprägten Heiligenhauser Lösslehmflächen.

Die hier vorkommenden Grünlandflächen und Waldbestände besitzen eine hohe Bedeutung hinsichtlich des Wasser- und Winderosionsschutzes.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Bereich des Angerbachtales und seiner Nebentäler sowie die dazugehörigen Hangbereiche des Gewässersystems. Die Flächen bilden wichtige Puffer für die Fließgewässer und das Naturschutzgebiet B 2.2-15 Angerbachtal.

Der Nutzungswechsel zwischen den landwirtschaftlich genutzten Flächen der Terrassenbereiche und mehrerer Bachtäler bilden ein reichhaltiges Landschaftsmosaik mit hoher Erholungseignung.

Das Naturschutzgebiet B 2.2-2 "Hofermühle Süd" grenzt unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet an.

Die Fläche ist geprägt durch Offenlandbiotopie, die in unmittelbarem Zusammenhang zu den feuchten Bruchwaldflächen im Norden des Kreisgebietes liegen. Die Flächen dienen darüber hinaus der Naherholung.

Die Fläche ist geprägt durch Offenlandbiotopie mit vereinzelten Gehölzstrukturen und einen Teilabschnitt des Breitscheider Baches. Sie steht in unmittelbarem Zusammenhang zu den Waldflächen im Norden des Kreisgebietes. Die Flächen dienen darüber hinaus der Naherholung.

Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus mehreren Teilflächen.

Die Flächen sind geprägt durch landwirtschaftlich genutzte

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

güter,

- zur Erhaltung der Fließgewässer und wegen ihrer Bedeutung für den Biotopverbund.

Flächen, Wälder, Gehölzstrukturen und Fließgewässer (Dickelsbach, Rahmer Bach und Angerbach einschließlich der Nebenbäche). Sie stellen zwischen den großräumigen Waldflächen und den Naturschutzgebieten wichtige Pufferflächen und Biotopverbundstrukturen dar.

Gebote:

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften wird folgendes Gebot festgesetzt:

- a) Die Maßnahme B 2.2-9/B 2.3-8; 2007, Kleingewässer im „Scheider Bruch“ auf der Grenze des Naturschutzgebietes „Rahmer Benden“ zum LSG „Scheider Bruch“, die im Rahmen des „Konzepts zur ökologischen Aufwertung durch stehende Gewässer und deren Schutz“ umgesetzt und gefördert wurde, ist zu erhalten.

**B 2.3-9 Landschaftsschutzgebiet
"Mühlscheider Feld/Breitscheider Bach"**

Der Kirschbaum und die Eiche nördlich "Klaumannshof" sind Bestandteil dieses Landschaftsschutzgebietes.

Flächengröße: ca. 105 ha

Das Gebiet ist geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung, Wäldchen, Gehölzstrukturen und den Verlauf des Breitscheider Baches einschließlich seiner Nebenbäche.

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- zur Erhaltung der Fließgewässer und wegen ihrer Bedeutung für den Biotopverbund,
- wegen der Bedeutung für die Erholung.

Der streckenweise naturnahe Verlauf des Breitscheider Baches und der Nebenbäche sowie der Uferstreifen ist wichtiges Rückzugsgebiet für Flora und Fauna und Biotopverbundelement.

**B 2.3-10 Landschaftsschutzgebiet
"Zeichenbach"**

Das Gebiet ist geprägt durch kleinflächige Wälder und einige Offenlandbiotope. Es ist umgeben von Autobahnen und Gewerbegebieten.

Flächengröße: ca. 53 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- zum Erhalt der Wälder als Rückzugsgebiet für Flora und Fauna,
- wegen der Bedeutung der Wälder als Immissions-

Die Wälder stellen ein wichtiges Rückzugsgebiet für Flora und Fauna in der stark anthropogen geprägten Landschaft dar. Gleichzeitig bilden sie einen Immissions- und Klimaschutz.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ons- und Klimaschutz.

B 2.3-11 Landschaftsschutzgebiet "Linneper Heide/Hummelsbach"

Flächengröße: ca. 40 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- wegen der Bedeutung als Rückzugs- und Lebensraum für Flora und Fauna.

B 2.3-12 Landschaftsschutzgebiet "Vogelsangbach"

Flächengröße: ca. 294 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- zur Erhaltung der Wald- und Grünlandflächen,
- wegen der Schönheit des Landschaftsbildes.
- zur Erhaltung der strukturreichen Bachtäler und wegen ihrer Bedeutung für den Biotopverbund sowie als Rückzugsraum für Flora und Fauna.

Gebote:

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften wird folgendes Gebot festge-

Das im Norden von 2 Autobahnen begrenzte Landschaftsschutzgebiet wird im nördlichen Bereich durch eine Mülldeponie und im Westen durch Tonabgrabungsflächen mit offenen Abgrabungs- und Wasserflächen und dem Gebäude der Ziegelei geprägt. Im Osten befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen und im Süden prägen feuchte naturnahe Waldbereiche mit z. T. Bruchwaldcharakter das Bild. Aufgrund des Struktureichtums stellt das Landschaftsschutzgebiet einen wertvollen Rückzugs- und Lebensraum für Flora und Fauna dar und bietet eine Pufferzone für die südlich angrenzenden Naturschutzgebiete.

Landwirtschaftlich genutzte Lössterrassen, Hang- und Hochflächenlehmbereiche sowie Bachtäler prägen das Bild des Gebietes. Neben der landwirtschaftlichen Nutzung, die vielfach durch intensiven Ackerbau geprägt ist, existieren auf den Kuppen, schmalen Rücken und an den Steilhängen zahlreiche Waldflächen. Grünland und Waldflächen erfüllen hier die Funktion des Wasser- und Winderosionsschutzes.

Insgesamt besitzt das Gebiet aufgrund des Nutzungswechsels ein reichhaltig strukturiertes Landschaftsbild.

Die im Landschaftsschutzgebiet liegenden Bäche haben eine hohe Bedeutung als Rückzugsraum für die Flora und Fauna sowie für den Biotopverbund der Fließgewässer.

Das Naturschutzgebiet B 2.2-10 "Vogelsangbachtal" grenzt an das Landschaftsschutzgebiet an.

Der Steinbruch „Hasselbeck im Westen von Heiligenhaus“, der unmittelbar neben einer Gaststätte liegt, ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Er ist im Geotop-Kataster des Geologischen Dienstes NRW unter der Nummer GK-4607-011 verzeichnet und soll aus wissenschaftlichen Gründen vor dem Verfall geschützt und freigelegt werden.

Der Steinbruch „südlich Döppenberg (Laupendahl)“, der ca. 500 m östlich der Walkmühle auf Privatgelände liegt, ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Er ist im Geotop-Kataster des Geologischen Dienstes NRW unter der Nummer GK-4607-013 verzeichnet und soll aus wissenschaftlichen Gründen von zu starker Begrünung freigehalten werden.

Der Römmerbach wird mit einer massiven Sohl- und Uferbefestigung und über ein kaskadenförmiges Absturzbauwerk am Klärteich vorbeigeführt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

setzt:

- a) Renaturierung des Römmersbaches im Bereich des Klärteiches

**B 2.3-13 Landschaftsschutzgebiet
"Siepe" bei "Tüschchen"**

Flächengröße: ca. 32 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung der strukturreichen Bachtäler und wegen ihrer Bedeutung für den Biotopverbund sowie als Lebensraum für Flora und Fauna.

**B 2.3-14 Landschaftsschutzgebiet
"Ratinger Stadtwald Süd-West"**

Flächengröße: ca. 975 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- aufgrund der Bedeutung des großen Waldbestandes hinsichtlich Klima-, Lärm- und Wasserschutz,
- wegen der hohen strukturellen Vielfalt des Waldes,
- wegen der reichhaltigen Erholungsmöglichkeiten,
- zur Erhaltung der höhlenreichen Altbuchenbestände.

ERLÄUTERUNGEN

Die Maßnahme trägt zu einer Verbesserung der ökologischen Funktion des Baches auch für das angrenzende Naturschutzgebiet B 2.2-13 bei.

Das Gebiet ist geprägt durch Grünlandflächen und Gehölzstrukturen des Tüschener Baches einschließlich seiner Hangbereiche. Es umschließt das Naturschutzgebiet B 2.2-13 und übernimmt eine Pufferfunktion für das naturnahe Bachtal.

Das Gebiet nördlich von Ratingen stellt die größte zusammenhängende Waldfläche innerhalb des Kreisgebietes dar.

Aufgrund seiner Größe und Ausstattung erfüllt das Landschaftsschutzgebiet zahlreiche Funktionen.

Außer für den Klimaschutz hat die Fläche eine hohe Bedeutung als Schutzbarriere gegenüber Lärmemissionen - insbesondere gegenüber der A 3 und der A 52. Darüber hinaus erfüllt das Gebiet die wichtige Funktion des Wasserschutzes

Das hügelige Gelände mit seinen unterschiedlichen Waldtypen und die zahlreichen Bachläufe bilden insgesamt einen Komplex hoher Strukturvielfalt.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen erfüllen wichtige Funktionen als Puffer der schutzwürdigen Waldbereiche gegenüber dem westlich der Kalkbahn befindlichen Gewerbegebiet.

Aufgrund der reichhaltigen Ausstattung mit Wegen wird das Landschaftsschutzgebiet zur Naherholung genutzt.

Die Grün- und Ackerflächen sind ebenfalls von hoher Bedeutung für die Erholungsnutzung im Übergangsbereich zwischen den geschlossenen Waldflächen, der offenen Landschaft und dem besiedelten Bereich.

Im Waldgebiet östlich der Jugendherberge befinden sich höhlenreiche Altbuchenbestände, die solange wie möglich erhalten bleiben sollen.

Im Bereich der Jugendherberge befindet sich außerdem ein

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**B 2.3-15 Landschaftsschutzgebiet
"Quellbereich Dickelsbach"**

Flächengröße: ca. 3 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung des Oberlaufs des Dickelsbaches.

Naturlehrpfad.

Das kleinflächige Landschaftsschutzgebiet ist geprägt durch den Oberlauf des Dickelsbaches. Laubmischwälder und Hochstaudenfluren mit Potenzial zur Ausbildung eines Auwaldes begleiten den Bachverlauf. Die Fläche hat eine hohe Bedeutung als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt in einem durch Siedlung und Landwirtschaft geprägtem Umfeld.

**B 2.3-16 Landschaftsschutzgebiet
"Teich und Wald bei Gratenpoet"**

Flächengröße: ca. 18 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG.

Das kleinflächige Landschaftsschutzgebiet ist geprägt durch einen strukturreichen Teich mit angrenzenden Waldbereichen. Es steht im Zusammenhang mit den westlich und östlich gelegenen Waldflächen.

**B 2.3-17 Landschaftsschutzgebiet
"Angertal"**

Flächengröße: ca. 246 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG.

insbesondere:

- zur Erhaltung des strukturreichen Angerbachtals und der Nebenbäche,
- wegen der Bedeutung des Angerbaches im Biotopverbund,
- wegen der Klimaschutzfunktion der Bachtäler,

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den westlichen Bereich des Angerbachtals und seiner Nebentäler sowie die dazugehörigen Hangbereiche des Gewässersystems.

Die zum Teil naturnahen Nebenbäche des Angerbaches bilden wichtige Lebensräume und Rückzugsgebiete für Flora und Fauna.

Die Hangflächen und Strukturen außerhalb der feuchten Bachauen bilden wichtige Puffer für die Fließgewässer und das Naturschutzgebiet B 2.2-15 Angerbachtal.

Die Angerbachau einschließlich der angrenzenden Flächen hat eine hohe Bedeutung als für den Biotopverbund der Fließgewässer.

Das Angerbachtal stellt in seiner großen räumlichen Ausdehnung eine Kaltluftammelbahn mit hoher klimatischer

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
<ul style="list-style-type: none"> - wegen der Bedeutung für die Erholung. 	<p>Bedeutung dar.</p> <p>Das abwechslungsreiche Bachtal mit Wäldern, Brachen, Röhrichten, Hochstaudenfluren, Grünlandflächen und landwirtschaftlich genutzten Bereichen bietet eine attraktive Erholungslandschaft.</p>
<p>B 2.3-18 Landschaftsschutzgebiet "Anger und Nebenbäche"</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das Angerbachtal und seine Nebentäler sowie die dazugehörigen Hangbereiche des Gewässersystems.</p>
<p>Flächengröße: ca. 349 ha</p>	
<p>Schutzzweck:</p>	
<p>Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,</p>	
<p>insbesondere:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung des strukturreichen Angerbachtales und der Nebenbäche, - wegen der Bedeutung des Angerbaches im Biotopverbund, - wegen der Klimaschutzfunktion der Bachtäler, - wegen der Bedeutung für die Erholung. 	<p>Die Hangflächen und Strukturen außerhalb der feuchten Bachaue bilden wichtige Puffer für die Fließgewässer und das Naturschutzgebiet B 2.2-15 Angerbachtal.</p> <p>Die Angerbachau einschließlich der angrenzenden Flächen hat eine hohe Bedeutung als für den Biotopverbund der Fließgewässer.</p> <p>Das Angerbachtal stellt in seiner großen räumlichen Ausdehnung eine Kaltluftammelbahn mit hoher klimatischer Bedeutung dar.</p> <p>Das abwechslungsreiche Bachtal mit Wäldern, Grünlandflächen und landwirtschaftlich genutzten Bereichen bietet eine attraktive Erholungslandschaft.</p>
<p>B 2.3-19 Landschaftsschutzgebiet "Schwarzbach-West"</p>	
<p>Flächengröße: ca. 126 ha</p>	
<p>Schutzzweck</p>	
<p>Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,</p>	
<p>insbesondere:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der strukturellen Vielfalt, - wegen der Bedeutung des Schwarzbaches im Biotopverbund, 	<p>Das Gebiet ist geprägt durch ein kleinflächiges Mosaik aus Waldbereichen, sonstigen Gehölzstrukturen, Grünland-, Acker- und Brachflächen und stehenden Gewässern. Es handelt sich hierbei um die naturräumlich zum Gewässersystem gehörenden Flächen des Schwarzbachtales. Das Gebiet erfüllt wichtige Funktionen als Rückzugs- und Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt in dem durch Siedlung und Straßenbau geprägtem Umfeld. Die Gehölzstrukturen fördern die Gliederung und Belebung des Ortsbildes.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umschließt das Naturschutzgebiet B 2.2-7 und bildet somit eine wichtige Pufferfläche für den naturnahen Schwarzbach.</p> <p>Der mäandrierende Schwarzbach ist Bestandteil des Naturschutzgebietes B 2.2-7</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- wegen der Klimaschutzfunktion der Bachtäler.

Die Schwarzbachaue einschließlich der angrenzenden Flächen hat eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund der Fließgewässer.

Das Schwarzbachtal stellt in seiner großen räumlichen Ausdehnung eine Kaltluftammelbahn mit hoher klimatischer Bedeutung dar.

Im Bereich südlich des Bahndammes/östlich der Düsseldorfer Straße sollen heimische bodenständige Gehölze Verwendung finden.

B 2.3-20 Landschaftsschutzgebiet "Hasselbeck/Schwarzbach"

Flächengröße: ca. 498 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung der strukturellen Vielfalt,
- wegen der Bedeutung des Schwarzbachtales und seiner Nebentäler im Biotopverbund,
- wegen der Klimaschutzfunktion der Bachtäler,
- wegen der Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist geprägt durch den Verlauf des Schwarzbaches und der Nebenbäche, einschließlich der naturräumlich zum Gewässersystem gehörenden angrenzenden Flächen.

Das Gebiet erfüllt wichtige Funktionen als Rückzugs- und Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt.

Das Landschaftsschutzgebiet umschließt die Naturschutzgebiete B 2.2-6, B 2.2-11, B 2.2-14 und B 2.2-21 und bildet somit eine wichtige Pufferfläche für den naturnahen Schwarzbach und seine Nebenbäche.

Die Schwarzbachaue einschließlich der angrenzenden Flächen und Nebentäler hat eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund der Fließgewässer.

Das Schwarzbachtal und seine Nebenbäche stellen in seiner großen räumlichen Ausdehnung eine Kaltluftammelbahn mit hoher klimatischer Bedeutung dar.

Die abwechslungsreiche Landschaft der Bachtäler mit Wäldern, Grünland- und Brachflächen sowie landwirtschaftlich genutzten Bereichen bietet eine attraktive Erholungslandschaft.

B 2.3-21 westlicher Schwarzbach/Silbersee

Flächengröße: ca. 93 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung der strukturellen Vielfalt,
- wegen der Bedeutung des Schwarzbaches und des Silbersees im Biotopverbund,

Das Gebiet ist geprägt durch den zum Teil naturnahen Schwarzbach sowie durch die Altgrabung Silbersee. Der Silbersee wurde als Artenschutzgewässer gestaltet und entwickelt sich als solches.

Das Gebiet erfüllt die wichtigen Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt.

Der Schwarzbach und der angrenzende Silbersee haben eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund der Fließge-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- wegen der Klimaschutzfunktion der Bachtäler,
- wegen der Bedeutung für die Erholung.

**Nicht betroffene Tätigkeiten
(Unberührtheitsklauseln):**

Unberührt von den allgemeinen Verboten im Kapitel 2.1 bleiben

- a) die Durchführung der von der Stadt Ratingen durchgeführten oder genehmigten Veranstaltungen in Zusammenhang mit der Funktion des Geländes als Erholungspark, solange hierdurch die Funktion des Silbersees als Artenschutzgewässer und die Aue des Schwarzbaches nicht beeinträchtigt werden.
- b) die von der Stadt Ratingen durchgeführten, angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Biotopentwicklungsmaßnahmen.

Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)**C 2.3-1 Landschaftsschutzgebiet
"Asbachtal/Voßnacken"**

Flächengröße: ca. 487 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG.

**C 2.3-2 Landschaftsschutzgebiet
"Kressenberg"**

Flächengröße: ca. 21 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

**C 2.3-3 Landschaftsschutzgebiet
"Obmettmann-Erbach"**

Flächengröße: ca. 8 ha

Schutzzweck:

ERLÄUTERUNGEN

wässer und der stehenden Gewässer.

Das Schwarzbachtal stellt in seiner großen räumlichen Ausdehnung eine Kaltluftammelbahn mit hoher klimatischer Bedeutung vor allem im siedlungsnahen Bereich dar.

Die abwechslungsreiche Landschaft mit den unterschiedlichen Gewässerstrukturen bietet eine attraktive Erholungslandschaft.

siehe auch A 2.3-3

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG.

**C 2.3-4 Landschaftsschutzgebiet
"Rinderbach/Wordenbeckerbach"**

siehe auch B 2.3-4

Flächengröße: ca. 33 ha

**C 2.3-5 Landschaftsschutzgebiet
"Anger/Laubecker Bach"**

siehe auch A 2.3-5 und B 2.3-5

Flächengröße: ca. 281 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- wegen der landschaftlichen Vielfalt.

Langgestreckte Bachtäler sowie breite Mulden kennzeichnen die Terrassenlandschaft des Schutzgebietes. Sie bieten vielfach Kaltluftbahnen innerhalb der ansonsten durch Ackerbau geprägten Heiligenhauser Lösslehmlflächen. Die hier vorkommenden Grünlandflächen und Waldbestände besitzen eine hohe Bedeutung hinsichtlich des Wasser- und Winderosionsschutzes.

Der Nutzungswechsel zwischen den landwirtschaftlich genutzten Flächen der Terrassenbereiche und mehrerer Bachtäler - insbesondere: Angerbach - bilden ein reichhaltiges Landschaftsmosaik mit hoher Erholungseignung.

Das Naturschutzgebiet B 2.2-2 "Hofermühle Süd" grenzt unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet an.

Die Eiche im Angertal sowie die Eichen und Eschen bei Wusterhof sind Bestandteile dieses Landschaftsschutzgebietes.

Vorhandene Leitungstrassen und diesbezügliche Schutzbestimmungen sind zu berücksichtigen.

**C 2.3-6 Landschaftsschutzgebiet
"Jungfernholz"**

Flächengröße: ca. 28 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

**C 2.3-7 Landschaftsschutzgebiet
"Langenhorst"**

Flächengröße: ca. 166 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

BNatSchG.

C 2.3-8 Landschaftsschutzgebiet "Hefel/Nordpark"

Flächengröße: ca. 141 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung der bewaldeten Bereiche mit Klima- und Erosionsschutzfunktion,
- wegen der landschaftlichen Vielfalt und der Bedeutung des Erholungsraumes.

Hang- und Hochflächenbereiche mit starker Relieferung sowie Bachtäler kennzeichnen den Bereich nördlich von Velbert. Bewaldete Rücken und Steilhänge wechseln sich mit flacheren ackerbaulich genutzten Bereichen ab.

Die Waldbestände besitzen eine hohe Bedeutung für den Klima- und Erosionsschutz, sowie - in flachgründigen steilen Hanglagen - für den Bodenschutz.

Aufgrund der ausgeprägten Relieferung und der Waldrandlagen eignet sich das Gebiet als Naherholungsraum für die angrenzenden Ballungsgebiete Ruhr/Wupper.

C 2.3-9 Landschaftsschutzgebiet "Wilhelmshöhe Süd"

Flächengröße: ca. 66 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG.

C 2.3-10 Landschaftsschutzgebiet "Nierenhof-Ost"

Flächengröße: ca. 18 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG.

C 2.3-11 Landschaftsschutzgebiet "Niederbergisches Hügelland"

Flächengröße: ca. 2603 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

Das großflächige Gebiet umfasst die Hang- und Hochflächen des Berglandes im nordöstlichen Kreisgebiet. Die Rücken, Kuppen und Steilhänge zeichnen sich durch einen regen Wechsel zwischen Acker-, Grünland- und Waldnutzung aus, wobei in der östlichen Gebietshälfte die landwirtschaftliche Nutzung gegenüber der Waldbewirtschaftung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

insbesondere:

- zur Erhaltung der bewaldeten Bereiche zwischen Klima- und Erosionsschutzfunktion,
- wegen der landschaftlichen Vielfalt,
- wegen der vielfältigen Erholungsmöglichkeiten.

stark zunimmt.

Das Gebiet wird von langgestreckten Bachtälern, die sich durch Wald- bzw. Grünlandnutzung auszeichnen, durchzogen.

Insgesamt übernehmen vor allem die bewaldeten Bereiche die wichtige Funktion des Klima- und Erosionsschutzes.

Aufgrund der ausgeprägten Relieferung des vielfältigen Nutzungswechsels und des damit verbundenen abwechslungsreichen Landschaftsbildes eignet sich der Bereich bestens für die Naherholung im Umkreis der Ballungsräume Rhein/Ruhr/Wupper.

Die Naturschutzgebiete Deilbachtal und Felderbachtal grenzen unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet an.

Vorhandene Leitungstrassen und diesbezügliche Schutzbestimmungen sind zu berücksichtigen.

C 2.3-12 Landschaftsschutzgebiet "Brandenberger Siepe"

Flächengröße: ca. 76 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG.

C 2.3-13 Landschaftsschutzgebiet "Wald bei Langenberg Spring"

Flächengröße: ca. 15 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG,

Das Landschaftsschutzgebiet ist durch seine ausgeprägte Relieferung gekennzeichnet. Auf den Rücken und Steilhängen stockt ein Laubmischwald, der im Norden des Gebietes schluchtwaldartig ausgeprägt ist. Im Verbund mit den anderen Laubwäldern des nordöstlichen Kreisgebietes besitzt der Wald Klima- und Immissionsschutzfunktion. Darüber hinaus erfüllt er - besonders an erosionsgefährdeten Steilhängen - die wichtigen Aufgaben des Boden- und Wasser-schutzes.

insbesondere:

- zur Erhaltung des Laubwaldbestandes mit Klima-, Boden- und Wasserschutzfunktion.

Im nördlichen Waldbereich befindet sich eine aufgegebene Fischteichanlage.

Mehrere kleine Parzellen des Landschaftsschutzgebietes unterliegen der Grünlandnutzung.

C 2.3-14 Landschaftsschutzgebiet südlich "Eigenerbach-Klärteich"

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

Flächengröße: ca. 178 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Im Bereich des Abbaufeldes "Silberberg" sind Teilflächen als Abgrabungs- bzw. Aufschüttungsflächen vorgesehen.

**C 2.3-15 Landschaftsschutzgebiet
"Tönisheide Süd"**

Flächengröße: ca. 56 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG.

**C 2.3-16 Landschaftsschutzgebiet
"Helsbeck"**

Flächengröße: ca. 13 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG.

**C 2.3-17 Landschaftsschutzgebiet
"Steinbruch/Frickenhaus"**

Flächengröße: ca. 22 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

**C 2.3-18 Landschaftsschutzgebiet
"Schlupkothlen-Lohbach"**

Flächengröße: ca. 192 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG.

**C 2.3-19 Landschaftsschutzgebiet
"Oberer Eigenerbach"**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

Flächengröße: ca. 8 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

**C 2.3-20 Landschaftsschutzgebiet
"Wiesenbach"**

siehe auch A 2.3-20

Flächengröße: ca. 62 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG.

**C 2.3-21 Landschaftsschutzgebiet
"Holzer Bach"**

Flächengröße: ca. 65 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG.

**C 2.3-22 Landschaftsschutzgebiet
"Obere Düssel"**

Flächengröße: ca. 140 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG.

**C 2.3-23 Landschaftsschutzgebiet
"An der Beek"**

Flächengröße: ca. 10 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Raumeinheit D (Hilden, Monheim, Langenfeld)

D 2.3-1 Landschaftsschutzgebiet

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

"Düsseldorfer Stadtwald"

Flächengröße: ca. 23 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung der Frischluftschneise,
- zur Anbindung an die Kreisgrenze überschreitendes Naherholungsgebiet.

Die Freiflächen zwischen Hildener Westring und der Kreisgebietsgrenze unterliegen weitgehend der Acker- und Grünlandnutzung. Sie sind wesentlicher Bestandteil der Verbindungsflächen zwischen Hasseler Forst und Hildener Heide, welche als Frischluftschneise eine wichtige klimatische Funktion ausüben.

Im Verbund mit dem Gebiet "Düsseldorfer Stadtwald/Elbsee" dient das Landschaftsschutzgebiet aufgrund seiner direkten Wegeanbindung an die Düsseldorfer Außenbereiche der Naherholung. Als Freiraum zwischen dicht besiedelten Gebieten kommt dem Landschaftsschutzgebiet eine hohe Bedeutung zu.

**D 2.3-2 Landschaftsschutzgebiet
"Hilden Süd-West"**

Flächengröße: ca. 364 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung des Garather Waldes mit Klima-, Immissionsschutz- und Lärmschutzfunktion,
- zur Sicherung bedeutender Flächen mit Wasserspeicherfunktion,
- wegen der hohen Erholungseignung des Gebietes am Rande von Ballungsräumen.

Südwestlich von Hilden befinden sich weite, durch Landwirtschaft geprägte Flächen. Sie werden fast ausschließlich ackerbaulich genutzt. Daran schließt sich das Gebiet des Garather Waldes an, das sich auf Düsseldorfer Stadtgebiet fortsetzt.

Der zusammenhängende Laubwaldbestand erfüllt die Funktionen des Klima-, Immissions- und Lärmschutzes. Darüber hinaus hat das gesamte Gebiet eine hohe Bedeutung als Wasserspeicher (Niederterrassenschotter)

Das Landschaftsschutzgebiet verfügt über ein dichtes Netz an Wanderwegen und eignet sich zur stillen Erholung.

Der Ahorn und die beiden Eichen bei Karnap sind Bestandteile dieses Landschaftsschutzgebietes.

Vorhandene Leitungstrassen und diesbezügliche Schutzbestimmungen sind zu berücksichtigen.

**D 2.3-3 Landschaftsschutzgebiet
"Viehbach/Götsche/Krüdersheide/
Graven/Feldhaus/Im Torfbruch"**

Flächengröße: ca. 300 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

BNatSchG.

**D 2.3-4 Landschaftsschutzgebiet
"Urdenbacher Altrhein"**

Flächengröße: ca. 68 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG.

**D 2.3-5 Landschaftsschutzgebiet
"Wenzelberg/Spürklenberg"**

Flächengröße: ca. 83 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG.

**D 2.3-6 Landschaftsschutzgebiet
"Hildener Stadtwald/Itter"**

Flächengröße: ca. 493 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- wegen der Klima-, Wärme- und Wasserschutzfunktion des ausgedehnten Waldbestandes,
- wegen seiner Bedeutung als Erholungsgebiet zwischen dicht besiedelten Räumen.

Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Landschaftsschutzgebiete (siehe Kapitel 2.3 A) ist in diesem Landschaftsschutzgebiet untersagt:

- a) Grünland umzubrechen für die Fläche zwi-

siehe auch A 2.3-6

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Gebiete Hildener Stadtwald und Kolksbruch zwischen Hilden und Haan. Es handelt sich hierbei um ausgedehnte Bestände eines strukturreichen Waldgebietes und landwirtschaftlich genutzte Flächen

Der flächenmäßig überwiegende Wald dient - insbesondere im Umfeld der dicht besiedelten Stadtgebiete sowie der Autobahn A 3 - dem Klima-, Immissions- und Lärmschutz. Darüber hinaus hat das Gebiet eine hohe Wasserschutzfunktion.

Der Hildener Stadtwald ist mit guten Fußwegen ausgestattet und wird zur Erholung genutzt.

Im östlichen Bereich befindet sich ein Segelflugplatz.

Das Landschaftsschutzgebiet umschließt die Naturschutzgebiete "Spörkelnbruch", "Hildener Stadtwald/Hildener Heide" und "Sandberg".

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

schen Kesselsweier und Elberfelder Straße,

Vorhandene Leitungstrassen und diesbezügliche Schutzbestimmungen sind zu berücksichtigen.

**D 2.3-7 Landschaftsschutzgebiet
"Kiesgrube Baumberg"**

Flächengröße: ca. 11 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

**D 2.3-8 Landschaftsschutzgebiet
"Kaiserbusch/Furth/Hapelrath/
Galkhausen/Reusrath/Mittelheide"**

Flächengröße: ca. 268 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG.

**D 2.3-9 Landschaftsschutzgebiet
"Wälder östlich Monheim"**

Flächengröße: ca. 165 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- wegen der landschaftlichen Vielfalt und der Bedeutung als Erholungsraum,
- wegen der Klima-, Immissions- und Wasserschutzfunktion des ausgedehnten Waldbestandes.

Die abgestorbenen Buchen sind solange wie möglich zu erhalten. Erhaltungswürdige Buchen können in die Friedhofsplanung einbezogen werden.

Der Landschaftsraum östlich Monheims wird durch ausgedehnte Waldbestände und landwirtschaftliche Flächen geprägt, die angrenzend an die Siedlungsgebiete Monheim und Langenfeld wichtige Funktionen als Naherholungsraum übernehmen.

Der Knipprather Wald besteht vorwiegend aus einem lichten Eichenwald, der stellenweise von Kiefern, Birken und Buchen durchsetzt ist.

Das Waldgebiet stockt zum Teil noch auf alten Dünenresten.

Der flächenmäßig überwiegende Wald dient insbesondere im Umfeld der umliegenden Stadtgebiete sowie der Autobahn A 59 dem Klima-, Immissions- und Lärmschutz. Darüber hinaus hat das Gebiet eine hohe Wasserschutzfunktion.

Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Landschaftsschutzgebiete (siehe Kapitel 2.3 A) ist in diesem Landschaftsschutzgebiet untersagt:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- a) Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln.

D 2.3-10 Landschaftsschutzgebiet „Rheinufer“

Flächengröße: ca. 244 ha

Schutzgegenstand:

Im Gebiet ist folgender Lebensraumtyp nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 vertreten:

- Fluss mit Schlammflächen und einjähriger Vegetation sowie Laichplätzen, Jungfisch-, Nahrungs- und Ruhehabitaten für heimische Wanderfische und nicht wandernde Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

Außerdem kommen hier folgende Arten der Anhänge der FFH-Richtlinie vor:

- Heimische Wanderfische und nicht wandernde Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie:
 - Flussneunauge
 - Maifisch
 - Lachs
 - Bitterling
 - Steinbeißer
 - Groppe
 - Meerneunauge

Schutzzweck:

Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3,

insbesondere:

- wegen der Lage von Teilen des Gebietes innerhalb der FFH-Gebietes „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301)
- zur Erhaltung und Optimierung der im FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301) befindlichen Fisch- und Laichschonbezirke,

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die nicht unter Naturschutz stehenden Bereiche des Rheins bei Monheim einschließlich der angrenzenden Ufer- und Auenbereiche bis zum Leitdeich.

Teile des Landschaftsschutzgebietes befinden sich innerhalb des FFH-Gebietes „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301), durch das Teilabschnitte des Rheins aufgrund ihrer Bedeutung für heimische Fischarten geschützt werden.

Zum Schutz und zur Bewahrung des gemeinschaftlichen europäischen Naturerbes wird ein zusammenhängendes, europäisches Schutzgebietssystem mit dem Namen „Natura 2000“ errichtet. Es setzt sich aus FFH-Gebieten (Gebiete zum Schutz von Flora, Fauna und Habitaten) sowie aus EG-Vogelschutzgebieten zusammen.

Es handelt sich um Teilabschnitte des Rheins mit Stillwasserbereichen und solchen langsamer Strömung über meist steinig-kiesigem Untergrund. Diese finden sich insbesondere zwischen den Buhnen und den Mündungsbereichen von Nebengewässern. Sie weisen häufig Kolke und Gumpen auf, die von Wanderfischen als Ruhelager vor dem Aufstieg genutzt werden.

Diese Bereiche des Rheins sind von maßgeblicher Bedeutung für die Fischfauna in den Fließgewässersystemen von Lippe, Ruhr, Wupper, Sieg und denen des Mittel- und Ober rheins mit Ahr, Mosel und Main; sie sichern den Zu- und Abzug der Langdistanzwanderer und damit deren Populationen in den Nebengewässern des Rheins. Die Bereiche

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- wegen der Bedeutung als Lebensraum für Steinkauz und Höhlenbrüter und
- wegen der Bedeutung als Amphibienlaichplatz und als Enten- und Limikolenrastplatz.

Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Landschaftsschutzgebiete (siehe Kapitel 2.3 A) ist in diesem Landschaftsschutzgebiet untersagt:

- a) den Zustand der FFH-Lebensräume und der Populationen der Arten nach den Anhängen der FFH-Richtlinie, für die das FFH-Gebiet DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“, ausgewiesen wurde, zu verschlechtern. Verboten sind daher alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Gefährdung der Lebensräume der geschützten Fischarten oder zu einer Störung der Fortpflanzung oder nachhaltigen Veränderungen von Laichgebieten dieser Arten führen können.

Soweit in den im Anschluss an die Verbote aufgeführten Unberührtheitsklauseln nichts anderes bestimmt ist, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. Fische, die gemäß § 1 Abs. 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Landesfischereigesetz zu den geschützten Arten zählen, ganzjährig zu entnehmen,
2. Reusen-, Netz- und Watfischerei auszuüben, soweit solche Tätigkeiten nach Art und Umfang über den Rahmen der zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Rheinfischereigenossenschaft hierzu abgeschlossenen Vereinbarung vom 27. 9. 2004 hinausgehen,
3. genehmigungspflichtige fischereiliche Veranstaltungen gemäß § 50 Abs. 1 LFischG NRW durchzuführen,
4. Badeplätze oder -bereiche neu anzulegen oder einzurichten,
5. Einlass-, Lande- und Ausstiegstellen für Wasserfahrzeuge neu anzulegen oder einzurichten,
6. Stege neu anzulegen,

ERLÄUTERUNGEN

sind zudem Aufenthalts- und Laichorte der nichtziehenden Fischarten.

Das gesamte FFH-Gebiet DE-4405-301 wird zusätzlich durch die ordnungsbehördliche Verordnungen über die Festsetzung des Fischschonbezirks und Laichschonbezirks „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ in den Teilabschnitten Regierungsbezirk Düsseldorf und Regierungsbezirk Köln geschützt.

Das so genannte „Verschlechterungsverbot“ regelt der Artikel 6 der FFH-Richtlinie. Rechtmäßig bestehende Nutzungen können dabei in der Regel fortgeführt werden.

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Die Zulässigkeit von Projekten richtet sich nach § 34 BNatSchG.

Die nebenstehenden zum Schutz der Lebensräume und Laichgebiete geschützter Fischarten erlassenen Verbote Nr. 1. bis 8. ergeben sich aus der ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Fisch- und Laichschonbezirks „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Köln“ in den Städten Bad Honnef, Königswinter, Bornheim und Niederkassel im Rhein-Sieg-Kreis, Bundesstadt Bonn und Stadt Köln vom 30.03.2006.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

7. Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steine zu entnehmen,
 8. wassersportliche Tätigkeiten auszuüben, soweit diese über die in der Vereinbarung zwischen dem Land NRW und den nordrhein-westfälischen Wassersportverbänden (Deutscher Motoryachtverband – Landesverband NRW – e.V., Kanu-Verband NRW e.V., NRW Ruder-Verband e.V. und Segler-Verband NRW e.V.) vom 15. 1. 2005 getroffenen Regelungen hinausgehen,
- b) das Rheinufer auszubauen oder zu befestigen,
- c) die Vornahme einer Asphaltierung, Betonierung oder Anbringung einer Steindecke innerhalb des Kronenbereiches der Kopfweiden,
- d) die Beseitigung des Baumbestandes,
- e) die Anwendung von Herbiziden,
- f) die Erhöhung der Wasserentnahme durch das bestehende Wasserwerk,
- g) die Erweiterung oder der Ausbau der vorhandenen Brunnenanlagen.

Gemäß der nebenstehenden Vereinbarung ist ein Befahren ufernaher Gewässerstrecken dann möglich, wenn im Flachwasserbereich (<50 cm Wassertiefe bei Normalwasserstand) in der Bergfahrt eine Geschwindigkeit von 8 km/h gegenüber dem Ufer nicht überschritten wird.

Das Verbot ist insbesondere erforderlich zum Schutz der Fischschutzzonen. Unterhaltungsmaßnahmen an den Buhnen sollen nur abschnittsweise erfolgen.

Nicht betroffene Tätigkeiten (Unberührtheitsklauseln)

Unberührt von den allgemeinen Verboten im Kapitel 2.3 und den besonderen Verboten im Kapitel 2.4 bleiben:

- a) das Befahren der Bundeswasserstraße Rhein mit Wasserfahrzeugen nach den Bestimmungen des Bundeswasserstraßengesetzes in der Bekanntmachung vom 04.11.1998 in der jeweils geltenden Fassung,
- b) die von den unteren Landschafts- und Fischereibehörden angeordneten oder genehmigten fischereilichen Hegemaßnahmen,
- c) Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gemäß einer zwischen dem Wasser- und Schifffahrtsamt und der unteren Wasserbehörde sowie der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplan oder Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und den unteren Wasser- und Landschaftsbehörden vorher angezeigt bzw. bei Gefahr im Verzug umgehend mitgeteilt werden,
- d) die Unterhaltung einschließlich Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen, die der Schifffahrt oder dem Hochwasserschutz dienen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Gebote:

Es werden folgende Gebote festgesetzt:

- a) die Kopfweiden sind einmal in 10 Jahren zu schneiden,
- b) die Erholungsnutzung ist einzuschränken,
- c) eine Ausdehnung des Campingplatzes im Bereich "Kirberger Loch" ist einzuschränken,
- d) das Angebot von Laichplätzen, Jungfisch-, Nahrungs- und Ruhehabitaten für heimische Wanderfische und nicht wandernde Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie ist durch geeignete Maßnahmen zu erhalten und zu optimieren.

**D 2.3-11 Landschaftsschutzgebiet
"Schloss Laach"**

Flächengröße: ca. 99 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- wegen seiner ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung.

**D 2.3-12 Landschaftsschutzgebiet
"Monheimer Aue"**

Flächengröße: ca. 264 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung als Zufluchtsort und Lebensraum für Vögel und Säuger und aus jagdbiologischen Gründen.

Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Landschaftsschutzgebiete (siehe Kapitel 2.3 A) ist in diesem Landschaftsschutzgebiet untersagt:

- a) die Beseitigung der Feldgehölze und der Hecken.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**D 2.3-13 Landschaftsschutzgebiet
"Widdauen"**

Flächengröße: ca. 33 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG,

insbesondere:

- wegen des hohen Entwicklungspotentials des Sonderstandortes.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Baggersee nordwestlich "Widdauen" und den östlichen Teil der Rekultivierungsfläche D 5.3-7 bei "Kalkhecke". Inmitten der durch Landwirtschaft geprägten Rheinebene nehmen größere Wasserflächen und die kleinstandörtlich sehr unterschiedlich entwickelten Uferbereiche eine Sonderstellung ein.

Das hohe Entwicklungspotential der Fläche rechtfertigt eine ausführliche Bewertung und gegebenenfalls eine Schutzweisung im Sinne des § 23 BNatSchG.

Vorhandene Leitungstrassen und diesbezügliche Schutzbestimmungen sind zu berücksichtigen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

2.5 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 BNatSchG werden die im Kapitel 2.6 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte dargestellten Objekte und Flächen als Naturdenkmale festgesetzt.

Die nachstehenden allgemeinen Festsetzungen gelten für alle Naturdenkmale. Zusätzlich werden für die einzelnen Naturdenkmale besondere Festsetzungen aufgestellt, die ebenfalls zu beachten sind. Diese sind im Kapitel 2.6 aufgeführt.

Nach § 28 Abs. 1 BNatSchG sind Naturdenkmäler rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Gemäß § 22 LG NW kann die Festsetzung auch die für den Schutz des Naturdenkmales notwendige Umgebung einbeziehen.

Die Festsetzungen für Naturdenkmale sind folgendermaßen aufgebaut:

Kapitel 2.5

- A** Liste der allgemein für alle Naturdenkmale geltenden Verbote,
- B** Auflistung der Tätigkeiten, die von den Verboten nicht betroffen sind,
- C** Allgemeines für alle Naturdenkmale geltendes Gebot,
- D** Auflistung der Vorhaben, für die eine Ausnahme zugelassen werden kann,
- E** Befreiungsmöglichkeiten,
- F** Ordnungswidrigkeiten

Kapitel 2.6

Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale. Diese sind zusätzlich zu beachten.

A Verbote

Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Verboten ist insbesondere:

- a) das Naturdenkmal zu beseitigen, zu beschädigen, zu zerstören sowie Veränderungen auf der Fläche oder in der Umgebung eines Naturdenkmales vorzunehmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal unmittelbar zu beeinträchtigen,
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen,
- c) den Grundwasserstand zu verändern, Entwäs-

Das allgemeine Verbot gibt den in § 28 Abs. 2 BNatSchG beschriebenen Rahmen der verbotenen Handlungen wieder. Dieses allgemeine Verbot wird in den folgenden Verboten weiter konkretisiert, kann aber auch unmittelbar angewendet werden.

Als Beschädigung gilt auch die Versiegelung oder Verdichtung des Bereichs unter Baumkronen sowie jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.

Verboten ist insbesondere auch, Weidevieh so nahe an geschützten Bäumen weiden zu lassen, dass durch Trittbelastung, Fäkalien oder Verbiss ein Baum beschädigt oder beeinträchtigt wird.

Hiervon erfasst ist auch die Neuanlage von Gräben und

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- serungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern,
- d) Abfälle im Sinne des § 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu lagern, abzulagern, abzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen sowie Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen, zu lagern oder abzulagern,
- e) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder durch oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind,
- f) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
- g) bei Quellen den Quelltrichter künstlich einzufassen,
- h) bei Quellen in Waldbeständen Nadelholzbestände im unmittelbaren Umfeld der Quelle oder des Quellbaches neu zu begründen.

B Nicht betroffene Tätigkeiten (Unberührtheitsklauseln)

Unberührt von den Verboten unter 2.5 A bleiben, soweit dies nicht in den besonderen Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale im Kapitel 2.6 durch gebietsspezifische Ver- und Gebote eingeschränkt wird:

- a) Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung und Öffentlichkeitsarbeit, die nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde oder von ihr selbst oder ihren Beauftragten durchgeführt werden,
- b) Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht zwingend erforderlich sind. Sie sind mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich bei der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr sind der unteren Landschaftsbehörde nach-

ERLÄUTERUNGEN

Dränagen. Bestehende funktionsfähige Drän- und Grabensysteme können weiterhin in dem bisherigen Umfang unterhalten bzw. erneuert werden.

Abfälle im Sinne des § 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Die Entwicklung einer auf Quellfluren spezialisierten Flora und Fauna ist bei einer künstlichen Einfassung nicht möglich.

Nadelgehölze kommen an den Bächen des Kreises Mettmann natürlicherweise nicht vor. Die Nadelstreu kann zu einer Versauerung der empfindlichen Quell- und Quellbachbereiche führen. Darüber hinaus können durch die Anpflanzung von geschlossenen Nadelholzbeständen die Lichtverhältnisse derart verändert werden, dass die empfindliche Lebensgemeinschaft einer Quelle nachhaltig gestört wird.

Bei waldbaulichen Maßnahmen im Quellumfeld soll weiterhin darauf geachtet werden, dass eine ausreichende Beschattung der Quelle dauerhaft gewährleistet wird.

Zur Erreichung des Schutzzwecks kann es erforderlich sein, bei einem bestimmten Naturdenkmal einzelne Unberührtheitsklauseln durch gebietsspezifische Ver- und Gebote einzuschränken. In diesem Fall gehen die besonderen Festsetzungen im Kapitel 2.6 vor.

Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht obliegen den Grundstückseigentümern oder Grundstücksbesitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

träglich unverzüglich anzuzeigen.

C Gebot

- a) Die Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten sollen Schäden an den Naturdenkmalen der unteren Landschaftsbehörde anzeigen.

D Ausnahmen

Die untere Landschaftsbehörde kann von den Verboten in den Kapiteln 2.5 sowie 2.6 Ausnahmen für geringfügige Maßnahmen zulassen, wenn sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

E Befreiungen

Die untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten und Geboten in den Kapiteln 2.5 sowie 2.6 auf Antrag eine Befreiung erteilen.

Von den Verboten und Geboten in Kapitel 2.5 sowie 2.6 kann gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie können also auch mit Auflagen versehen, widerruflich oder befristet erteilt werden.

Die Regelungen der §§ 15 und 17 BNatSchG zu Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie zu Ersatzzahlungen finden gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Gem. § 69 Abs. 1 Satz 3 ff. LG NW kann der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 LG NW bleibt unberührt.

F Ordnungswidrigkeiten

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

oder fahrlässig den Verboten und Geboten in den Kapiteln 2.5 sowie 2.6 zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 70 LG NW können nach § 71 Abs. 1 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

2.6 Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale**Raumeinheit A (Mettmann, Erkrath, Haan)****A 2.6-1 1 Rosskastanie, Umfang 3,50 m bei „Kraumenhaus“**

Mettmann

Gemarkung Metzkausen, Flur 7, Flurstück 25

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

A 2.6-3 1 Eiche, Umfang 3,50 m am „Hoshof“

Mettmann

Gemarkung Metzkausen, Flur 8, Flurstück 4793

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

A 2.6-4 3 Rosskastanien Umfang 3,25/ 3,10/ 3,00 m bei "Haus Laubach"

Mettmann

Gemarkung Mettmann, Flur 17, Flurstück 3904, 4377

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

A 2.6-5 6 alte Eiben südlich "Burwinkel"

Mettmann

Gemarkung Mettmann, Flur 15 I, Flurstück 801, 809

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

A 2.6-6 1 Linde, ca. 150 Jahre alt "Buschmanns Linde"

Mettmann

Gemarkung Mettmann, Flur 12 II, Flurstück 821

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Erhaltung des Naturdenkmals ist folgende Maßnahme durchzuführen:

- a) der Wurzelraum ist freizumachen und freizuhalten.

A 2.6-7 1 Sommerlinde, Umfang 4,45 m

Mettmann

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

<p>westlich "Hahnenfurth"</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Erhaltung des Naturdenkmals ist folgende Maßnahme durchzuführen:</p> <p>a) die Baumschäden sind durch baumchirurgische Maßnahmen zu beheben.</p>	<p>Gemarkung Mettmann, Flur 10, Flurstück 278</p> <p>Die Krone der Linde ist stark gestutzt.</p>
<p>A 2.6-8 1 Eibe, Umfang 2,15 m "Dammer Mühle"</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Erhaltung des Naturdenkmals ist folgende Maßnahme durchzuführen:</p> <p>a) der Wurzelraum ist freizumachen und freizuhalten.</p>	<p>Erkrath</p> <p>Gemarkung Erkrath, Flur 18, Flurstück 96</p> <p>im Naturschutzgebiet A 2.2-5</p>
<p>A 2.6-9 1 Birnbaum, Umfang 2,80 m nördlich Eisenbahn</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.</p>	<p>Erkrath</p> <p>Gemarkung Erkrath, Flur 39, Flurstück 597</p>
<p>A 2.6-10 1 Eiche, Umfang 4,15 m nördlich Eisenbahn</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.</p>	<p>Erkrath</p> <p>Gemarkung Erkrath, Flur 39, Flurstück 597</p>
<p>A 2.6-12 1 Eiche, Umfang 3,40 m bei "Weilenhaus"</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.</p>	<p>Haan</p> <p>Gemarkung Gruiten, Flur 2 I, Flurstück 1408</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**A 2.6-13 1 dreistämmige Eiche
nördlich "Rothenberg"**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Erkrath

Gemarkung Erkrath, Flur 16, Flurstück 293

**A 2.6-14 2 Blutbuchen
Umfang 4,70 m/ 2,35 m
2 Eiben
bei "Haus Unterbach"**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Erkrath

Gemarkung Erkrath, Flur 22, Flurstück 103

**A 2.6-15 1 Birnbaum, Umfang 3,20 m
"Rathelbeck"**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Erkrath

Gemarkung Erkrath, Flur 11, Flurstück 75

**A 2.6-17 Rosskastanien
bei "Oetzbach"**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Mettmann

Gemarkung Mettmann, Flur 7 II, Flurstück 1382, 1765

**A 2.6-18 Platane
bei "Laubach"**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Mettmann

Gemarkung Mettmann, Flur 15 III, Flurstück 753

**A 2.6-19 Linde und Kastanie
"Backesheide"**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Haan

Gemarkung Haan, Flur 9, Flurstück 48

**A 2.6-20 3 Birnbäume
Klevenhof**

Haan

Gemarkung Obgruiten, Flur 1, Flurstück 517

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

**A 2.6-21 Geologischer Aufschluss an der Kreis-
straße 18n
nördlich Nobbenhof**

Mettmann

Gemarkung Mettmann, Flur 14 III, Flurstück 5245

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Zur Erreichung des Schutzzweckes
und zur Erhaltung des Naturdenkmals
sind folgende Maßnahmen durchzu-
führen:

- a) die Wände sind von der Vegetati-
on freizuhalten,
- b) durch Wasser abgeschwemmtes,
den Aufschluss verwischendes
Bodenmaterial, ist von Zeit zu Zeit
zu entfernen.

**A 2.6-22 1 Kiefer, ca. 100 Jahre alt
zwischen "Gut zur Mühlen" und Bir-
schels**

Haan

Gemarkung Obgruiten, Flur 2 II, Flurstück 62/1

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

**A 2.6-23 1 Eiche, ca. 150 Jahre alt
Ehlenbeck**

Haan

Gemarkung Gruiten, Flur 3, Flurstück 1677

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

**A 2.6-24 1 Winterlinde (*Tilia cordata*)
nördlich des "Ötzbachtales"**

Mettmann

Gemarkung Mettmann, Flur 7, Flurstück 74/1

Stammdurchmesser 1,00 m

Kronendurchmesser 18,00 m

Die Linde steht auf einer Ackerfläche.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG,

insbesondere:

- aufgrund der Seltenheit in Größe
und Erscheinungsbild,
- aufgrund der prägenden und glie-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

dernden Funktion für das Landschaftsbild.

A 2.6-25 1 Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*) bei "Hof Lüttgesheide"

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG,

insbesondere:

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild,
- aufgrund der prägenden und gliedernden Funktion für das Landschaftsbild.

Mettmann

Gemarkung Mettmann, Flur 6, Flurstück 436

Stammdurchmesser 1,10 m

Kronendurchmesser 14,00 m

Bei dieser Linde handelt es sich um einen typischen "Hofbaum".

A 2.6-26 2 Esskastanien (*Castanea sativa*) nördlich der Straßenkreuzung "Potherbruch"

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG,

insbesondere:

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild,
- aufgrund der prägenden und gliedernden Funktion für das Landschaftsbild.

Mettmann

Gemarkung Mettmann, Flur 12, Flurstück 2290

Stammdurchmesser 0,80 m

Kronendurchmesser 20,00 m

Die 2 Esskastanien sind als typische Hofbäume zu betrachten.

A 2.6-27 Eibenbestand (*Taxus baccata*) bei "Latthahn"

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

insbesondere:

- aufgrund der landeskulturellen Bedeutung,
- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild

Mettmann

Gemarkung Mettmann, Flur 15 III, Flurstück 749

Stammdurchmesser 0,80 m

Kronendurchmesser 2,00 - 5,00 m

Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes A 2.3-14.

Die ca. 150 Jahre alten Eiben befinden sich im Unterwuchs eines lichten Buchenwaldes.

A 2.6-29 2 Zedern (*Cedrus atlantica* "Glauca") bei "Haus Böck"

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß

Mettmann

Gemarkung Mettmann, Flur 10, Flurstück 148/80

Stammdurchmesser 1,00 m

Kronendurchmesser 16,00 m

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG,

insbesondere:

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild,
- aufgrund der prägenden und gliedernden Funktion für das Landschaftsbild.

**A 2.6-30 1 Blutbuche
(Fagus sylvatica "Atropunicea")
bei "Obenellsiepen"**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG,

insbesondere:

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild,
- aufgrund der prägenden und gliedernden Funktion für das Landschaftsbild.

**A 2.6-32 1 Bachschwinde
östlich "Jägerhof"**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

insbesondere:

- aufgrund der besonderen naturgeschichtlichen Bedeutung,
- aufgrund der Seltenheit und Eigenart

**A 2.6-33 Dolinenbereich
östlich "Hermgesberg"**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

insbesondere:

- aufgrund seines besonderen geologischen Werts,
- aufgrund seiner Seltenheit und Eigenart.

Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes A 2.3-12.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen

- Anlage eines Schutzzaunes (Abstand Kronentraufe). Durch die Abzäunung sollen weitere Beeinträchtigungen durch parkende Kraftfahrzeuge vermieden werden.
- Der Boden innerhalb des abgezäunten Bereiches ist aufzulockern und zu verbessern.

Mettmann

Gemarkung Mettmann, Flur 21, Flurstück 242

Stammdurchmesser 1,20 m

Kronendurchmesser 12,00 m

Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes A 2.3-8.

Haan

Gemarkung Gruiten, Flur 1, Flurstück 443

Durchmesser 0,60 m

Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes A 2.3-12.

Haan

Gemarkung Gruiten, Flur 1, Flurstück 795

Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes A 2.3-12

Der Dolinenbereich stellt eine durch unterirdische Auflösung von Kalkstein entstandene, trichterförmige Vertiefung dar, der einen dichten Laubmischbestand mit insbesondere Eschen und Hainbuchen aufweist.

Unter das Verbot A a) in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturdenkmale (siehe Kapitel 2.5) fällt auch die Durchführung von Erdarbeiten und Sprengungen im Bereich des Naturdenkmales.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
<p>A 2.6-35 Quellbereich des Stübberhauser Baches</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen, - wegen ihrer Seltenheit und Eigenart. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des Naturdenkmals sind folgende Maßnahmen durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Anpflanzung von Ufergehölzen zur Beschattung des Quellbaches, b) Entbuschung der Feuchtbrache in regelmäßigem Abstand. 	<p>Mettmann</p> <p>Gemarkung Metzkausen, Flur 5, Flurstück 1665</p> <p>Der Quellbereich ist unter der Nummer X 04 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und Haan erfasst.</p> <p>Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.</p> <p>Die Quelle eines Quellarmes des Stübberhauser Baches tritt am Siedlungsrand von Metzkausen aus einer Betonfassung (Durchmesser ca. 1,5 m) hervor und durchfließt anschließend als unbefestigter Quellbach eine Feuchtbrache. Die Brache ist derzeit sehr stark mit Brombeergebüsch verbuscht, es kommen hier jedoch auch typische Sumpfpflanzen wie die Bachbunze, die Zweizeilige Segge, die Wald-Simse, die Flatterbinse und das Rauhaarige Weidenröschen vor.</p> <p>Quellstandorte sind von Natur aus beschattet. Die Maßnahme dient der Förderung des natürlichen Artenspektrums einer Quelle.</p> <p>Durch die Entbuschungsmaßnahmen sollen die schützenswerten Arten feuchter Offenlandstandorte gefördert werden.</p> <p>Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beseitigung der Betonfassung. Die Entwicklung einer auf Quellfluren spezialisierten Flora und Fauna ist bei einer baulichen Einfassung nicht möglich.
<p>A 2.6-36 Quellbereich des Benthauser Baches westlich der Homberger Straße</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen, - wegen ihrer Seltenheit und Eigenart. 	<p>Mettmann</p> <p>Gemarkung Metzkausen, Flur 1, Flurstück 329</p> <p>Lage innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles A 2.8-1 „Schilfgürtel und Vernässung westlich Homberger Straße“</p> <p>Der Quellbereich ist unter der Nummer X 05 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und Haan erfasst.</p> <p>Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.</p> <p>Die Quelle des Benthauser Baches befindet sich in einem kleinen Quellsiepen westlich der Homberger Straße innerhalb eines landwirtschaftlich genutzten Umfeldes. Sie tritt aus einem Kunststoffrohr hervor und durchfließt anschließend als unbefestigter Quellbach eine Brachfläche mit einem Großseggenried, in dem u.a. die Sumpfsegge (<i>Carex acutiformis</i>) vorkommt.</p> <p>Erwähnenswert ist das Vorkommen des Bitteren Schaum-</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

A 2.6-37 Quelltopf südlich Karpendelle

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des Naturdenkmals sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Nachpflanzung von Ufergehölzen zur Beschattung des Quellbereiches.

A 2.6-38 Tümpelquelle des Meisenburg Bach mit umliegenden Baumbestand südwestlich „Meisenburg“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

krautes (*Cardamine amara*) im Quellbereich.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Beseitigung der künstlichen Einfassung. Die Entwicklung einer auf Quellfluren spezialisierten Flora und Fauna ist bei einer baulichen Einfassung nicht möglich.

Mettmann

Gemarkung Mettmann, Flur 17, Flurstück 4165

Lage im Naturschutzgebiet Laubachtal

Der Quellbereich ist unter der Nummer X 06 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und Haan erfasst.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Der Quelltopf befindet sich in einem Siepen am Siedlungsrand von Mettmann oberhalb des Laubachtals innerhalb eines Knickfuchsschwanzrasens. Unterhalb der Quelle schließt ein Flurschwaden-Röhricht an. In der Umgebung befinden sich alte Kopfweiden, Weidengebüsch und weitere Gehölzbestände. Bemerkenswert ist das Vorkommen quelltypischer Strudelwürmer in der Quelle.

Quellstandorte sind von Natur aus beschattet. Die Maßnahme dient der Förderung des natürlichen Artenspektrums einer Quelle.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Einzäunung des Quellbereiches. Die Maßnahme dient dem Schutz der Quelle vor Trittschäden und Nährstoffeintrag.

Mettmann

Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes A 2.3-1 „Schwarzbach Oberlauf“

Der Quellbereich ist unter der Nummer X 07 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und Haan erfasst.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Die stark beschattete, naturnahe Tümpelquelle des Meisenburg Baches befindet sich innerhalb eines Wäldchens mit über 100-jährigen Stiel-Eichen und Rotbuchen. Das stellenweise feuchte Wäldchen ist von landwirtschaftlichen Nutzflä-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
<p>A 2.6-39 Quelle des Bülthausener Baches westlich „Kl. Bülthausen“</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen, - wegen ihrer Seltenheit und Eigenart. 	<p>chen umgeben.</p> <p>Mettmann</p> <p>Gemarkung Metzkausen, Flur 3, Flurstück 66</p> <p>Lage im Landschaftsschutzgebiet A 2.3-8 „Außenbürgerschaft“</p> <p>Der Quellbereich ist unter der Nummer X 08 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und Haan erfasst.</p> <p>Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.</p> <p>Die Quelle des Bülthausener Baches liegt eingerahmt zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen, die derzeit als Ackerland genutzt werden. Die Quellschüttung erfolgt über ein Kunststoffrohr in einen nährstoffreichen Teich. Im Uferbereich des Teiches befinden sich Weiden und einige Fichten. Erwähnenswert ist hier insbesondere das Vorkommen der Bachbunze, des Froschlöffels, der Flatterbinse und der Kuckucks-Lichtnelke. In dem Teich befinden sich u.a. typischen Fließgewässerorganismen wie der Bachflohkrebs.</p> <p>Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung im unmittelbaren Umfeld der Quelle. Diese Maßnahme dient dem Schutz des Quellbaches vor Nährstoffeinträgen. - Beseitigung der künstlichen Einfassung. Die Entwicklung einer auf Quellfluren spezialisierten Flora und Fauna ist bei einer baulichen Einfassung nicht möglich.
<p>A 2.6-40 1 Quelltümpel mit umgebender Feuchtwiese nordwestlich „Obermetzkes“</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen, - wegen ihrer Seltenheit und Eigenart. <p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturdenkmale (siehe Kapitel 2.5 A) wird folgendes Verbot fest-</p>	<p>Mettmann</p> <p>Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes A 2.3-1 „Schwarzbach Oberlauf“</p> <p>Der Quellbereich ist unter der Nummer X 09 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und Haan erfasst.</p> <p>Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.</p> <p>Der Quellteich ist von einem Röhrichtgürtel und von Sumpfpflanzen wie der für Quellfluren typischen Bachbunze, dem Froschlöffel und der Sumpfdotterblume umgeben. Er befindet sich in einer artenreichen Feuchtwiese mit vernässten Stellen. Besonders erwähnenswert ist das Vorkommen der Zweizeiligen Segge und des Gifthahnenfußes in der von landwirtschaftlichen Nutzflächen eingerahmten Wiese.</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

gesetzt:

- a) die den Quelltümpel umgebende Feuchtwiese zu entwässern.

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des Naturdenkmals sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Beibehaltung der extensiven Bewirtschaftung der Feuchtwiese.

A 2.6-41 1 Quellsiepen östlich der Homberger Straße

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des Naturdenkmals sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Anpflanzung von einzelnen Erlen zur Beschattung des Quellbereiches.

A 2.6-42 1 Quelltopf mit umgebenden Feuchgrünland südlich „Höflingshof“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Erweiterung der Pufferzone zu den ackerbaulich bewirtschafteten Flächen. Diese Maßnahme dient dem Schutz des Quellbaches vor Nährstoffeinträgen.

Mettmann

Der Quellbereich ist unter der Nummer X 10 a im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und Haan erfasst.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Der unmittelbar am Siedlungsrand von Metzkausen gelegene Quellsiepen ist durch mehrere Sickerquellbereiche sowie durch Vernässungsflächen und eine Hochstaudenflur mit verschiedenen Feuchtezeigern gekennzeichnet. Hier entspringt ein Nebenbach des Benthauser Baches. Im Randbereich des Siepens befinden sich einzelne Gehölzstrukturen. Erwähnenswert ist das Vorkommen der quelltypischen Bachbunze.

Quellstandorte sind von Natur aus beschattet. Die Maßnahme dient der Förderung des natürlichen Artenspektrums einer Quelle.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Ergänzung der Umzäunung des Quellsiepens. Die Maßnahme dient dem Schutz der Quelle vor Trittschäden.

Mettmann

Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes A 2.3-1 „Schwarzbach Oberlauf“

Der Quellbereich ist unter der Nummer X 10 b im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und Haan erfasst.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturdenkmale (siehe Kapitel 2.5 A) wird folgendes Verbot festgesetzt:

- a) die umgebene Feuchtweide zu entwässern.

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des Naturdenkmals sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Anpflanzung von Erlen zur Beschattung des Quellbereiches.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Die Quelle befindet sich in einer abschnittsweise verbrachten Viehweide, die von vernässten Rinnen durchzogen ist. Der einerodierte Quellbach wird von Schilfbeständen gesäumt. Eine Besonderheit der Quelle liegt darin, dass das Wasser von unten in den Quelltopf drückt.

Quellstandorte sind von Natur aus beschattet. Die Maßnahme dient der Förderung des natürlichen Artenspektrums einer Quelle

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Einzäunung der Quelle und des Quellbaches. Die Maßnahme dient dem Schutz der Quelle vor Trittschäden und Nährstoffeintrag.

A 2.6-43 Quellwald östlich „Rotelsberg“ am Löffelbeckweg

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

Mettmann

Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes A 2.3-1 „Schwarzbach Oberlauf“

Der Quellbereich ist unter der Nummer X 11 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und Haan erfasst.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

In dem von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgebenen Quellsiepen befinden sich in einem Quellwald mit Erlen und Weiden mehrere kleinere, fächerförmige Quellaustritte. In der Krautschicht des Erlenbruches finden sich neben Brenneseln auch Feuchtezeiger wie die Gemeine Waldsimse, das Mädesüß und die Flatterbinse sowie typische Moosarten feuchter Laubwälder.

A 2.6-44 Quelle des Hausmannsgrabens bei „Bröckelchen“ mit umgebenden Quellwäldchen

Schutzzweck:

Mettmann

Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes A 2.3-5 „Anger / Laubecker Bach“

Der Quellbereich ist unter der Nummer X 12 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

A 2.6-45 Quelltümpel des Scharpensteiner Baches bei „Hoppenhaus“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturdenkmale (siehe Kapitel 2.5 A) wird folgendes Verbot festgesetzt:

- a) der künstliche Besatz mit Fischen.

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des Naturdenkmals sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Ergänzung des Kopfweidenbestandes zur Beschattung des Teiches.

Haan erfasst.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Die Quelle entspringt in einem Quellwäldchen mit Weiden und Eschen. Die naturnahe Quellflora wird u.a. von dem Bitteren Schaumkraut, dem Mädesüß, der Gelben Schwertlilie und der Sumpfschilpe gebildet. Diese Arten dominieren auch in der Krautschicht des Quellwaldes. Angrenzend befinden sich ein Gartengrundstück und Pferdekoppeln.

Mettmann

Gemarkung Mettmann, Flur 3, Flurstück 1065

Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes A 2.3-5 „Anger / Laubecker Bach“

Der Quellbereich ist unter der Nummer X 13 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und Haan erfasst.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Der ca. 220 m² große Quelltümpel befindet sich neben einem Hofgebäude und ist stellenweise von alten Kopfweiden gesäumt. Er wurde offensichtlich durch Grabung vertieft und weist eine starke Quellschüttung auf. Erwähnenswert ist das Vorkommen des Sumpf-Wassersternes in dem sehr klaren Quelltümpel sowie der Brunnenkresse und der Bachbunze im Uferbereich. Der Übergang zu dem naturnahen, von Kopfweiden gesäumten Quellbach ist teilweise befestigt.

Ein künstlicher Besatz mit Fischen führt zu einer Nährstoffanreicherung im Teich, die aus ökologischer Sicht unerwünscht ist.

Quellstandorte sind von Natur aus beschattet. Die Maßnahme dient der Förderung des natürlichen Artenspektrums einer Quelle.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Beseitigung des teilweise befestigten Überganges zum anschließenden Quellbach. Diese Maßnahme dient der Verbesserung der Wandermöglichkeiten von Orga-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

A 2.6-46 Quelle nördlich „Neuenhaus“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des Naturdenkmals sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Anpflanzung von Ufergehölzen im Bereich der Quelle.

A 2.6-47 Quelle des Brebeckbaches bei „Steinshaus“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

nismen zwischen Quelltümpel und Quellbach.

Mettmann

Gemarkung Mettmann, Flur 5, Flurstück 632

Der Quellbereich ist unter der Nummer X 17 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und Haan erfasst.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Die Quelle eines Nebenbaches des Schwarzbaches tritt östlich eines befestigten Weges aus einem Rohr aus. Neben Dominanzbeständen des Japanischen Staudenknöterichs finden sich im Umfeld der Quelle das Bittere Schaumkraut, einzelne Weiden und eine Brennnessel-Labkrautflur. Angrenzend befinden sich Ackerflächen. Im Bereich der Quelle konnten typische Fließgewässerorganismen und eine quelltypische Moosart nachgewiesen werden.

Quellstandorte sind von Natur aus beschattet. Die Maßnahme dient der Förderung des natürlichen Artenspektrums einer Quelle.

Bis zur Etablierung der Gehölze sollte der Japanische Staudenknöterich regelmäßig durch Mahd zurückgenommen werden.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Beseitigung der künstlichen Einfassung. Die Entwicklung einer auf Quellfluren spezialisierten Fauna und Flora ist bei einer künstlichen Einfassung nicht möglich.
- Erweiterung der Pufferzone zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Maßnahme dient dem Schutz vor Nährstoffeinträgen und der Entwicklung einer quelltypischen Flora.

Mettmann

Gemarkung Mettmann, Flur 9, Flurstück 273, 31

Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes A 2.3-2 „Spiekerbach“

Der Quellbereich ist unter der Nummer X 20 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und Haan erfasst.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Innerhalb einer Brache mit einer Brennnessel-Labkrautflur und Brombeeren befinden sich mehrere fächerförmige

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

art.

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des Naturdenkmals sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Anpflanzung von Ufergehölzen zur Beschattung des Quellbereiches.

Quellaustritte des Brebeckbaches. Unterhalb des Quellbereiches durchfließt der Bach eine Fischteichanlage, die sich im Hauptschluss befindet.

Quellstandorte sind von Natur aus beschattet. Die Maßnahme dient der Förderung des natürlichen Artenspektrums einer Quelle.

A 2.6-48 Quellsiepen des Hellenbrucher Baches

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

Mettmann

Gemarkung Mettmann, Flur 11, Flurstück 928

Lage im Landschaftsschutzgebiet A 2.3-11 „Mettmann Süd-Ost“

Der Quellbereich ist unter der Nummer X 23 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und Haan erfasst.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Die Quelle des Hellenbrucher Baches befindet sich am Siedlungsrand von Mettmann-Ost in einem kleinen, bodenfeuchten Siepental unterhalb eines Gartengrundstückes. Das Quellwasser tritt am Hangfuß aus mehreren Kunststoffrohren hervor. An der Quelle und dem nachfolgenden Quellbach wachsen Eschen sowie Bestände des Sumpf-Wassersterns, der Bachbunge und einer für feuchte Laubwälder typischen Moosart. In dem Siepental befinden sich neben bodenständigen Gehölzen auch Hybridpappeln und einzelne Fichten.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Beseitigung der Kunststoffrohre. Die Entwicklung einer quelltypischen Fauna und Flora ist bei einer künstlichen Einfassung nicht möglich.
- Entfernung der nicht standorttypischen Hybridpappeln und Fichten und Nachpflanzung von Erlen, Eschen oder Weiden.

A 2.6-49 Quelle nördlich „Zum Löh“ mit umgebendem Quellwald

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

Mettmann

Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes A 2.3-20 „Wiesenbach“

Der Quellbereich ist unter der Nummer X 24 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und Haan erfasst.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Die episodisch schüttende Quelle entspringt am Hangfuß oberhalb eines kleinen Tümpels, der vermutlich auch durch Quellwasser gespeist wird. Sie ist von einem kleinen Quell-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

A 2.6-50 Quelltopf nördlich „Zum Löh“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des Naturdenkmals sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Anpflanzung von Ufergehölzen zur Beschattung des Quellbereiches.

A 2.6-51 Quellsiepen nördlich der K18 bei „Drinkhauserkuhle“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

wald mit Weiden, Eschen und Erlen und der Rot-Buche umgeben. In der Krautschicht dominieren Gräser. Erwähnenswert ist das Vorkommen einer charakteristischen Moosart feuchter Laubwälder.

Mettmann

Gemarkung Mettmann, Flur 10, Flurstück 73/1

Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes A 2.3-20 „Wiesenbach“

Der Quellbereich ist unter der Nummer X 25 b im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und Haan erfasst.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Der Quelltopf befindet sich auf einer Pferdeweide neben einem alten Baumbestand. Im Uferbereich befindet sich neben Gräsern auch die Bachbunge. Beeinträchtigungen ergeben sich durch Trittschäden des Weideviehs und durch Nährstoffeintrag.

Quellstandorte sind von Natur aus beschattet. Die Maßnahme dient der Förderung des natürlichen Artenspektrums einer Quelle.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Einzäunung des Quellbereiches. Die Maßnahme dient dem Schutz der Quelle vor Trittschäden und der Entwicklung einer quelltypischen Vegetation.

Mettmann

Gemarkung Mettmann, Flur 11, Flurstück 876

Lage im Landschaftsschutzgebiet A 2.3-11 „Mettmann Süd-Ost“

Der Quellbereich ist unter der Nummer X 26 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und Haan erfasst.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Die unbefestigte Quelle eines Nebenbaches des Hellenbrucher Baches befindet sich in einem kleinen Quellsiepen innerhalb einer Feuchtbrache, die von Mädesüß, Schilf, Labkraut und Brennnesseln dominiert wird. Im Randbereich finden sich Weiden, Erlen und verschiedene heimische Sträucher. Besonders erwähnenswert ist das Vorkommen einer quelltypischen Moosart im Umfeld der Quelle. Der Quellsiepen wird von landwirtschaftlichen Nutzflächen eingrahmt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des Naturdenkmals sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Anpflanzung von Ufergehölzen zur Beschattung des Quellbereiches.

A 2.6-52 Quelle des Eulentaler Baches südlich „Schöne Aussicht“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

A 2.6-53 Quelle bei Bruchhausen

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

A 2.6-54 Quelle bei Bruchhausen

Schutzzweck:

Quellstandorte sind von Natur aus beschattet. Die Maßnahme dient der Förderung des natürlichen Artenspektrums einer Quelle. Die Anpflanzung soll auf den unmittelbaren Quellbereich beschränkt bleiben, um eine zu starke Verschattung der Mädesüßflur zu vermeiden.

Erkrath

Gemarkung Erkrath, Flur 5, Flurstück 21

Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes A 2.3-14 „Täler von Düssel und Mettmanner Bach“

Der Quellbereich ist unter der Nummer X 27 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und Haan erfasst.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Der sumpfige Quellbereich befindet sich in einem bewaldeten Siepental mit einem Laubmischwald mit Rotbuchen und Eschen sowie reicher Strauchschicht. Besonders bemerkenswert ist das Vorkommen quelltypischer Strudelwürmer in der Quelle. Erwähnenswert ist auch das Vorkommen der Bachbunge und der Sumpfschilf im weiteren Quellumfeld. Unterhalb der Quelle wird der Bach zu einer Teichanlage aufgestaut.

Erkrath

Gemarkung Hochdahl, Flur 10, Flurstück 26/11

Lage innerhalb des Naturschutzgebietes A 2.2-4 „Schlackenhalde / Bruchhauser Feuchtwiesen“ in Erkrath

Der Quellbereich ist unter der Nummer X 28 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und Haan erfasst.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Die naturnahe Quelle entspringt in einem steilen Siepen mit Buchenhochwald. Sie stellt insbesondere einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche Fließgewässerorganismen - u.a. auch quelltypische Strudelwürmer - dar. Bemerkenswert ist auch das Vorkommen des gefährdeten Riesenschachtelhalm (*Equisetum telmateia*) im Umfeld der Quelle.

Erkrath

Gemarkung Hochdahl, Flur 10, Flurstück 26/11

Lage innerhalb des Naturschutzgebietes A 2.2-4 „Schlackenhalde / Bruchhauser Feuchtwiesen“ in Erkrath

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

ckenhalde / Bruchhauser Feuchtwiesen“ in Erkrath

Der Quellbereich ist unter der Nummer X 29 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und Haan erfasst.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Die Quelle befindet sich in einem lichten, noch relativ jungen Eichen-Birkenwald. Im unmittelbaren Quellumfeld dominieren Eschen und Buchen. Bemerkenswert ist hier insbesondere das Vorkommen des gefährdeten Riesenschachtelhalmes (*Equisetum telmateia*).

A 2.6-55 Quelle bei Bruchhausen

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

Erkrath

Gemarkung Hochdahl, Flur 10, Flurstück 26/11

Lage innerhalb des Naturschutzgebietes A 2.2-4 „Schlackenhalde / Bruchhauser Feuchtwiesen“ in Erkrath

Der Quellbereich ist unter der Nummer X 30 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und Haan erfasst.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Der quellige Vernässungsbereich befindet sich in einem lichten Buchenhochwald unterhalb eines gemauerten Einfassungsbauwerkes mit Rohaustritt. Er ist u.a. gekennzeichnet durch das Vorkommen feuchtigkeitsliebender Moosarten.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Beseitigung des gemauerten Einfassungsbauwerkes. Die Entwicklung einer auf Quellfluren spezialisierten Fauna und Flora ist bei einer baulichen Einfassung nicht möglich.

A 2.6-56 Quelle des Thekhauser Baches nördlich Thekhaus

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

Erkrath

Gemarkung Hochdahl, Flur 3, Flurstück 352

Lage innerhalb des Naturschutzgebietes A 2.2-3 „Neandertal“

Der Quellbereich ist unter der Nummer X 31 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und Haan erfasst.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Die Quelle des Thekhauser Baches entspringt in einem Buchenmischwald mit Altholz. Im Quellumfeld befinden sich typische Moosarten der Quellen und der feuchten Laubwälder. Die Quelle weist insbesondere einen hohen Wert für

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

A 2.6-57 Quelle des Rehbockbaches östlich des Kalkmühler Weges

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

A 2.6-58 Quelle westlich des Kalkmühler Weges

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

Fließgewässerorganismen auf.

Erkrath

Gemarkung Hochdahl, Flur 31, Flurstück 79

Lage innerhalb des Naturschutzgebietes A 2.2-3 „Neanderthal“

Der Quellbereich ist unter der Nummer X 32 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und Haan erfasst.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Die Quelle des Rehbockbaches entspringt in einem bewaldeten Siepental mit einem Buchenhochwald, dem Hainbuchen beigemischt sind. An der Hangoberkante des Siepens befindet sich ein Streifen Grünland, an den Ackerland anschließt. Der Quellaustritt ist verrohrt, während sich der Quellbach als naturnah darstellt. Der Wald wurde im Bereich der Quelle teilweise aufgelichtet. Wertbestimmend für die Quelle ist insbesondere die reiche Fließgewässerfauna mit quelltypischen Arten.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Entfernung der Verrohrung,
- Ergänzung der Bepflanzung im unmittelbaren Quellbereich zur Verbesserung der Beschattung der Quelle. Quellstandorte sind von Natur aus beschattet. Die Maßnahme dient der Förderung des natürlichen Artenspektrums einer Quelle.

Erkrath

Gemarkung Hochdahl, Flur 31, Flurstück 79

Lage innerhalb des Naturschutzgebietes A 2.2-3 „Neanderthal“

Der Quellbereich ist unter der Nummer X 33 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und Haan erfasst.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

In einem bewaldeten Siepen mit Buchenhochwald und Eichen-Hainbuchenwald südlich des Wildgeheges befinden sich mehrere Quellaustritte eines Zuflusses des Rehbockbaches. Im Quellbereich wurde ein gemauertes Einfassungsbauwerk errichtet. Oberhalb des Quellsiepens wurde eine Aufforstungsfläche mit Stiel-Eichen angelegt. Der Wald wurde im Bereich der Quelle teilweise aufgelichtet. Wertbestimmend für die Quelle ist insbesondere die reiche Fließgewässerfauna mit quelltypischen Arten wie dem Alpen-Strudelwurm (*Crenobia alpina*).

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

A 2.6-59 Quelle des Nobbenhofer Grabens

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

A 2.6-60 1 Quelle westlich „Höchsten“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

A 2.6-61 Quelle östlich „Winkel“

Schutzzweck:

- Entfernung des Einfassungsbauwerkes am Quellaustritt,
- Ergänzung der Bepflanzung im unmittelbaren Quellbereich zur Verbesserung der Beschattung der Quelle. Quellstandorte sind von Natur aus beschattet. Die Maßnahme dient der Förderung des natürlichen Artenspektrums einer Quelle.

Mettmann

Gemarkung Mettmann, Flur 14, Flurstücke 2, 24, 25

Der Quellbereich ist unter der Nummer X 34 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und Haan erfasst.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Die naturnahe Quelle des Nobbenhofer Grabens entspringt am Beginn eines bewaldeten Siepens mit einem alten Eschen-Eichenwald mit reicher Strauch- und Krautschicht. Im unmittelbaren Quellumfeld befinden sich Eschen und Traubenkirschen sowie eine quelltypische Moosart. Wertbestimmend ist insbesondere auch die artenreiche Fließgewässerfauna mit einem hohen Anteil quelltypischer Arten.

Mettmann

Gemarkung Mettmann, Flur 13, Flurstück 99/1

Lage innerhalb des Naturschutzgebietes A 2.2-3 „Neanderthal“

Der Quellbereich ist unter der Nummer X 36 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und Haan erfasst.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Die Quelle eines Nebenbaches der Düssel tritt am Beginn eines bewaldeten Siepentes aus einem Kunststoffrohr hervor. Der folgende Quellbach stellt sich als naturnah dar. Im Umfeld befindet sich ein Laubmischwald mit einem alten Buchenbestand und Eschen. Oberhalb des Siepens grenzen Grünlandflächen an. Die Quelle zeichnet sich durch eine reichhaltige Fließgewässerfauna mit anspruchsvollen Arten aus.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Beseitigung der Verrohrung. Die Entwicklung einer für Quellfluren typischen Flora und Fauna ist bei einer künstlichen Einfassung nicht möglich.

Mettmann

Gemarkung Mettmann, Flur 13, Flurstück 164/1

Lage innerhalb des Naturschutzgebietes A 2.2-3 „Neander-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

A 2.6-62 Quelle südlich der Winkelmühle

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

A 2.6-63 Quelle des Lindenbecker Baches

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

tal“

Der Quellbereich ist unter der Nummer X 37 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und Haan erfasst.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Die naturnahe Quelle eines Nebenbaches der Düssel entspringt östlich „Winkel“ in einem Siepental mit Laubmischwald. In der Baumschicht dominieren Rotbuchen und Eschen, denen einige gebietsfremde Nadelhölzer beige-mischt sind. In der Strauchschicht herrschen Holunder, Hasel und Stechpalme vor. Oberhalb des Siepentes befinden sich ein nitrophiler Hochstaudensaum mit Brennesseln und landwirtschaftliche Nutzflächen. Die Quelle ist insbesondere wertvoll für Fließgewässerorganismen. In ihrem Umfeld befinden sich mehrere Moosarten feuchter bis nasser Standorte und eine quelltypische Moosart.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Entfernung der gebietsfremden Nadelhölzer aus dem unmittelbaren Quellumfeld.

Mettmann

Gemarkung Mettmann, Flur 13, Flurstück 216

Lage innerhalb des Naturschutzgebietes A 2.2-3 „Neander-tal“

Der Quellbereich ist unter der Nummer X 38 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und Haan erfasst.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Die naturnahe Quelle eines Nebenbaches der Düssel entspringt in einem bewaldeten Siepental südlich der Winkelmühle. Im Umfeld der Quelle befindet sich ein Laubwald mit Rotbuchen und Eschen in der Baumschicht sowie Stechpalmen in der Strauchschicht. Die Krautschicht weist neben dem Frauenfarn typische Arten eines Buchenwaldes auf.

Haan

Gemarkung Gruiten, Flur 4, Flurstück 233

Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes A 2.3-14 „Täler von Düssel und Mettmanner Bach“

Der Quellbereich ist unter der Nummer X 39 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und Haan erfasst.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

In einem Siepen mit Laubmischwald entspringt der Lindenbecker Bach aus mehreren Quellaustritten, die teilweise

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

art.

durch eine Pumpanlage gefasst sind. Die Baumschicht des Quellwaldes wird insbesondere durch Schwarzerlen, Eschen und Weiden gebildet. Die aus faunistischer Sicht wertvolle Quelle zeichnet sich aus durch eine starke Quellschüttung und das Vorkommen quelltypischer Strudelwürmer aus. Besonders hervorzuheben ist auch die artenreiche Moosflora mit dem quelltypischen Farnähnlichen Starknervmoos, dem Echten Lebermoos sowie drei weiteren quelltypischen Moosarten.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Entfernung der technischen Anlagen.

A 2.6-64 Quellsiepen südlich „Groß Poth“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

Mettmann

Gemarkung Mettmann, Flur 13, Flurstück 282/131, 752

Lage innerhalb des Naturschutzgebietes A 2.2-3 „Neanderthal“

Der Quellbereich ist unter der Nummer X 41 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und Haan erfasst.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Die naturnahe Quelle eines Nebenbaches der Düssel entspringt in einem steilen Siepental unterhalb eines Gartengrundstückes. Im Umfeld der Quelle befindet sich ein Laubmischwald mit Buchen, Eschen, Stiel-Eichen und Hainbuchen sowie Brachflächen mit Gebüschaufwuchs. Besonders bemerkenswert ist das Vorkommen einer extrem seltenen und vom Aussterben bedrohten quelltypischen Wassermoosart sowie einer weiteren quell-typischen Moosart.

A 2.6-65 Nassbrache und Quellteich bei „Hassiepen“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

Haan

Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes A 2.3-12 „Gruiten Nordost / Hahnenfurth“

Der Quellbereich ist unter der Nummer X 45 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und Haan erfasst.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

In einer Feuchtwiesenbrache mit Mädesüß-Dominanzbeständen nordwestlich Hassiepen befinden sich mehrere fächerförmige Quellaustritte. Als weitere Feuchtezeiger treten im Quellumfeld das Sumpfvergissmeinnicht, die Flatterbinse, der Wiesen-Fuchsschwanz und das Rauhaarige Weidenröschen auf. Südöstlich der Feuchtwiese befindet sich in einem Gartengrundstück ein Quellteich mit starker Quellschüttung. Der Quellbach quert einen angrenzenden Weg mittels eines Rohrdurchlasses.

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturdenkmale (siehe Ka-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

pitel 2.5 A) werden folgende Verbote festgesetzt:

- a) die Feuchtwiesenbrache umzubrechen,
- b) die Feuchtwiesenbrache zu entwässern.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Ersatz des Rohrdurchlasses durch einen kastenförmigen Durchlass zur Verbesserung der Wandermöglichkeiten von Gewässerorganismen,
- Pflege der Feuchtwiesenbrache zur Erhaltung des Offenlandcharakters.

A 2.6-66 Quellsiepen nördlich „Hassiepen“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

Haan

Gemarkung Gruitzen, Flur 2, Flurstück 201

Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes A 2.3-12 „Gruitzen Nordost/ Hahnenfurth“

Der Quellbereich ist unter der Nummer X 46 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und Haan erfasst.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Die naturnahe Quelle eines Zuflusses der Düssel entspringt in einem steilen Quellsiepen, der mit einem Laubmischwald mit Eschen, Rot-Buchen und Vogelkirschen bestockt ist. Angrenzend an den Quellsiepen befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Das Quellumfeld ist durch eine artenreiche Moosflora mit typischen Arten der Gewässerufer und einer gemäß der Roten Liste NRW gefährdeten quelltypischen Moosart gekennzeichnet. Die Quelle zeichnet sich insbesondere durch eine reichhaltige Fließgewässerfauna mit quelltypischen Strudelwürmern und weiteren anspruchsvollen Arten aus.

A 2.6-67 Quelle des Horster Baches

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

Haan

Gemarkung Haan, Flur 23, Flurstück 36

Lage im Naturschutzgebiet „Ittert“

Der Quellbereich ist unter der Nummer X 48 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und Haan erfasst.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Die naturnahe Quelle des Horster Baches - eines Nebenbaches der Itter - entspringt in einem steilen Quellsiepen mit Laubmischwald. Im Quellumfeld befinden sich neben typischen Moosarten der Gewässerufer vorwiegend Eschen mit Wurmfarne, Frauenfarne und Brombeeren im Unterwuchs. Die Quelle ist insbesondere wertvoll für Fließgewässerorganismen. Im weiteren Verlauf des Siepens stockt ein Buchen-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

A 2.6-68 Quelle des Bastianbaches

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,
insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

A 2.6-69 Quelle südlich „Vogelsang“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,
insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

A 2.6-70 Quelle südlich „Mahnertbusch“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß

wald. Oberhalb des Siepens befinden sich Garten- und Parkflächen mit anschließender Wohnbebauung.

Haan

Gemarkung Haan, Flur 19, Flurstück 26

Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes A 2.3-26 „Itter / Haaner Bach“

Der Quellbereich ist unter der Nummer X 50 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und Haan erfasst.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Die episodisch wasserführende Quelle des Bastianbaches - eines Nebenbaches der Itter- entspringt in einem Siepen mit einem alt- und totholzreichen Buchen-Eichenwald. Quelle und Quellbach stellen sich als naturnah dar.

Haan

Gemarkung Haan, Flur 2, Flurstück 625

Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes A 2.3-19 „Oberlauf des Hühnerbaches“

Der Quellbereich ist unter der Nummer X 52 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und Haan erfasst.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Die Quelle des Vogelsangbaches - eines Nebenbaches des Hühnerbaches - entspringt östlich eines Weges in einem Siepen, der mit Buchen, Eichen und Eschen bestockt ist. Im Anschluss an die ehemals durch ein Fassungsbauwerk gefasste Quelle wurde im Hauptschluss des Quellbaches eine Teichanlage mit Fischbesatz angelegt. Im Quellumfeld befindet sich eine artenreiche Moosflora mit einer gemäß der Roten Liste NRW gefährdeten quelltypischen Moosart und mehreren Arten der Gewässerufer.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Entfernung der Reste des Fassungsbauwerkes der Quelle,
- Verlegung der Teichanlage in den Nebenschluss des Quellbaches.
Teichanlagen im Hauptschluss eines Quellbaches führen zu einer Verschlechterung der Wasserqualität, die von anspruchsvollen Quellbacharten nicht toleriert wird.

Haan

Gemarkung Haan, Flur 2, Flurstück 355

Lage im Naturschutzgebiet A 2.2-11 „Hühnerbachtal“

Der Quellbereich ist unter der Nummer X 53 im Quellkataster

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,
insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und Haan erfasst.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Die Quelle eines Nebenbaches des Hühnerbaches entspringt am Hangfuß eines Talhanges des Hühnerbachtals innerhalb eines Laubmischwaldes mit Eschen und Rot-Buchen. Der anschließende Talboden ist großflächig sickerfeucht. Wertbestimmend für die Quelle ist insbesondere die reiche Fließgewässerfauna mit einem hohen Anteil quelltypischer Arten wie der Quellschnecke, dem Alpen-Strudelwurm und quelltypischer Köcherfliegenlarven. Besonders erwähnenswert ist auch das Vorkommen des Braunstieligen Streifenfarns und einer bemerkenswerten Moosflora mit zwei quelltypischen Arten im Umfeld der Quelle.

A 2.6-71 Quelle des Kaiserbuscher Baches

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,
insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

Haan

Gemarkung Haan, Flur 3, Flurstück 44, 312

Lage im Naturschutzgebiet A 2.2-11 „Hühnerbachtal“

Der Quellbereich ist unter der Nummer X 54 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und Haan erfasst.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Die Quelle des Kaiserbuscher Baches - eines Nebenbaches des Hühnerbaches - entspringt in einem bewaldeten Siepentale mit Weiden, Eschen und Rot-Buchen aus mehreren Seitenarmen. Der Boden ist im Umfeld der Quelle teilweise sickerfeucht. Oberhalb des Siepentales liegen ein landwirtschaftliches Gehöft und Ackerflächen. Im Verlauf des Quellbaches befindet sich eine ehemalige Stauanlage. Erwähnenswert ist das Vorkommen des quelltypischen Gegenständigen Milzkrautes sowie des Braunstieligen Streifenfarns im Umfeld der Quelle.

A 2.6-72 Quelle nördlich „Mahnert“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,
insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

Haan

Gemarkung Haan, Flur 2, Flurstück 19

Lage im Naturschutzgebiet A 2.2-9 „Mahnerner Bachtal“

Der Quellbereich ist unter der Nummer X 57 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und Haan erfasst.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Die naturnahe Quelle eines Nebenbaches des Mahnerter Baches entspringt aus mehreren Quellaustritten am Hangfuß eines mit Buchenhochwald bestockten Talhanges des Mahnerter Bachtals. Der anschließende Quellbach entwässert in eine feuchte Niederung mit einem Erlenbruchwald. Im

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

A 2.6-73 Quelle am Mahrnerter Bach

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

A 2.6-74 Quelle westlich der Eisenbahnlinie bei „Brill“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des Naturdenkmals sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Anpflanzung von Ufergehölzen zur Beschattung des Quellbereiches.

Quellumfeld befinden sich u.a. die Bachbunge, der Sumpfwasserstern, die Sumpf-Schwertlilie und die Sumpfdotterblume. Wertbestimmend für die Quelle ist u.a. auch die typische Fließgewässerfauna mit dem Vorkommen von quelltypischen Strudelwürmern.

Erkrath

Gemarkung Hochdahl, Flur 41, Flurstück 25

Lage im Naturschutzgebiet A 2.2-9 „Mahrnerter Bachtal“

Der Quellbereich ist unter der Nummer X 59 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und Haan erfasst.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Die stark schüttende, naturnahe Quelle des Käshüttengraben - eines Nebenbaches des Mahrnerter Baches - entspringt am Hangfuß eines Talhanges des Mahrnerter Bachtals. Im Quellumfeld befindet sich ein Schwarz-Erlen-Bestand sowie Feuchtezeiger wie die Sumpfdotterblume, das Wiesen-Schaumkraut, der Frauenfarn sowie eine quelltypische Moosart. Wertbestimmend für die Quelle ist insbesondere die reiche Fließgewässerfauna mit einem hohen Anteil quelltypischer Arten wie der Quellschnecke und dem Alpen-Strudelwurm.

Haan

Gemarkung Haan, Flur 3, Flurstück 446

Lage im Naturschutzgebiet A 2.2-9 „Mahrnerter Bachtal“

Der Quellbereich ist unter der Nummer X 60 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und Haan erfasst.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Die Quelle eines Nebenbaches des Mahrnerter Baches entspringt in einem als Weideland genutzten Nebensiepen des Mahrnerter Bachtals unterhalb einer Gehölzgruppe. Im Quellumfeld befinden sich Binsen und Gräser. Der sickerfeuchte Quellbereich weist deutliche Trittschäden auf; der anschließende Quellbach wurde begradigt und hat sich in die Weide einerodiert.

Quellstandorte sind von Natur aus beschattet. Die Maßnahme dient der Förderung des natürlichen Artenspektrums einer Quelle.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

A 2.6-75 Quelle südlich „Klevenhof“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

- Einzäunung der Quelle und des Quellbaches. Diese Maßnahme dient dem Schutz der Quelle vor Viehtritt und vor dem Eintrag von Fäkalien,
- Renaturierung des Quellbaches.

Haan

Gemarkung Obgruiten, Flur 1, Flurstück 517

Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes A 2.3-12 „Gruiten Nord-Ost / Hahnenfurth“

Der Quellbereich ist unter der Nummer X 61 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und Haan erfasst.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Die Tümpelquelle eines Zuflusses des Bausenberger Baches befindet sich in einem Siepental am Westrand des Bausenberger Busches. Im Quellumfeld stehen überwiegend Schwarz-Erlen und Hainbuchen. Südlich des Quellzuflusses wurde der Bausenberger Bach verrohrt. Der Westhang des Siepentales wird überwiegend als Grünland genutzt, während der Osthang mit Laubwald bestockt ist.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Renaturierung des Bausenberger Baches unterhalb von Klevenhof.

A 2.6-76 Quelle südlich des Stindertalweges

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

Erkrath

Gemarkung Erkrath, Flur 6, Flurstück 95

Lage im Naturschutzgebiet A 2.2-7 „Stinderbachtal“

Der Quellbereich ist unter der Nummer X 62 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und Haan erfasst.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Die in einem Siepental mit Buchenhochwald gelegene Sickerquelle bildet einen Quellbach, der in ein Feuchtgebiet am Stinderbach abfließt. Angrenzend befindet sich eine Viehweide. Bemerkenswert ist das Vorkommen des quelltypischen Höhlenflohkrebses. Als Beeinträchtigung ist eine Reitwegefurt durch den Quellbach anzusehen.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Verlegung des Reitweges.

A 2.6-77 Quelle südwestlich der Stindermühle

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

Erkrath

Gemarkung Erkrath, Flur 4, Flurstück 1

Lage im Naturschutzgebiet A 2.2-7 „Stinderbachtal“

Der Quellbereich ist unter der Nummer X 63 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

Haan erfasst.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Die Quelle entspringt am Beginn eines tief eingeschnittenen, bewaldeten Siepentales. Die Baumschicht wird überwiegend von Hainbuchen, Eichen, Eschen, Birken und Bergahorn gebildet. Oberhalb des Siepens befindet sich eine Pferdeweide. Das morastige Quellgebiet mit einer kleineren Fließquelle und mehreren Sickerquellen wurde zu einem flachen Quelltopf aufgestaut. Der anschließende Quellbach weist einen Sohlabsturz auf. Besonders bemerkenswert ist das Vorkommen des Alpen-Strudelwurmes und des Gegenständigen Milzkrautes, die für Quellen typisch sind.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Entfernung des Anstaus.

A 2.6-78 Quelle südlich „Kißberg“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

Erkrath

Gemarkung Erkrath, Flur 6, Flurstück 209

Lage im Naturschutzgebiet A 2.2-7 „Stinderbachtal“

Der Quellbereich ist unter der Nummer X 64 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und Haan erfasst.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Die naturnahe Sickerquelle entspringt am Rand eines schmalen Buchenwaldbestandes am nördlichen Talhang des Stinderbachtals. Angrenzend befindet sich eine Wiesenbrache, die von einem Reitweg gequert wird. Der anschließende Quellbach mündet in den Stinderbach. Wertbestimmend für die Quelle ist u.a. das Vorkommen quelltypischer Strudelwürmer und Köcherfliegenlarven. Als Störung ist ein alter Viehzaun anzusehen, der durch den Quellbereich verläuft.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Entfernung des Viehzaunes im Bereich der Quelle.

A 2.6-79 Quelle südlich „Rolländerhof“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

Erkrath

Gemarkung Erkrath, Flur 1, Flurstück 15

Lage im Naturschutzgebiet A 2.2-7 „Stinderbachtal“

Der Quellbereich ist unter der Nummer X 65 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und Haan erfasst.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Die Sickerquelle entspringt am Mittelhang einer Weidefläche oberhalb des Stindertalweges. Angrenzend befinden sich ein Buchenwald und eine Hofstelle. Bemerkenswert ist das Vor-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

A 2.6-80 Quelle nordwestlich „Koxberg“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

A 2.6-81 1 Quelle südlich „Ellersbusch“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

kommen quelltypischer Köcherfliegenlarven sowie der Bachbunze. Das unmittelbare Quellumfeld ist geprägt von einem kleinen Flutschwaden-Röhricht. Als Beeinträchtigungen der Quelle sind Trittschäden durch das Weidevieh zu verzeichnen.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Einzäunung des Quellbereiches. Diese Maßnahme dient dem Schutz der Quelle vor Viehtritt und vor dem Eintrag von Fäkalien.

Erkrath

Gemarkung Erkrath, Flur 4, Flurstück 244

Lage im Naturschutzgebiet A 2.2-7 „Stinderbachtal“

Der Quellbereich ist unter der Nummer X 66 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und Haan erfasst.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Der flache Quelltümpel mit kleinen Sickerquellen und einer kleinen Fließquelle befindet sich direkt an einem Wanderweg im Stinderbachtal. Die Quelle weist eine bemerkenswerte Fließgewässerfauna mit quelltypischen Arten wie dem Höhlenflohkrebs, der Alpen-Planarie sowie quelltypischen Köcherfliegen auf. Erwähnenswert ist das Vorkommen des Aufrechten Merkes (*Berula erecta*). Im Quellumfeld befindet sich ein Gehölzbestand mit Rot-Buchen und Hainbuchen, der von Wiesenflächen umgeben ist.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Wiederherstellung der Einzäunung des Quellbereiches. Die Maßnahme dient dem Schutz vor Trittschäden.

Mettmann

Gemarkung Mettmann, Flur 16, Flurstück 208

Lage im Naturschutzgebiet A 2.2-7 „Stinderbachtal“

Der Quellbereich ist unter der Nummer X 67 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und Haan erfasst.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Die nahe dem Stinderbach in einer Feuchtbrache gelegene Quelle zeichnet sich durch das Vorkommen quelltypischer Organismen wie dem Alpen-Strudelwurm und dem Höhlenflohkrebs aus. Der Quellbach mündet in den Stinderbach. Die Quellflora ist geprägt durch die Echte Brunnenkresse und weitere Feuchtezeiger wie z.B. das Mädesüß. Oberhalb des durch Laubgehölze beschatteten Quellbereiches befinden sich ein Wanderweg und ein Ahornwald.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

A 2.6-82 Quelle nordöstlich „Ellersbusch“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

Mettmann

Gemarkung Mettmann, Flur 16, Flurstück 208

Lage im Naturschutzgebiet A 2.2-7 „Stinderbachtal“

Der Quellbereich ist unter der Nummer X 68 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und Haan erfasst.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Die Quelle entspringt seitlich eines Nebenbaches des Stinderbaches aus einem Gesteinsanschnitt am Waldrand. Im Quellumfeld befinden sich ein Trauben-Eichen-Wald mit Altholz, ein Ahornwald sowie eine Wiese. Erwähnenswert ist das Vorkommen der Bachbunge sowie einer artenreichen Gewässerfauna mit quelltypischen Strudelwürmern und anspruchsvollen Fließgewässerarten. Als Beeinträchtigungen des Quellbereiches sind Trittschäden durch das Weidevieh zu werten.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Abzäunung des Baches gegenüber der angrenzenden Weide.
Diese Maßnahme dient dem Schutz der Quelle vor Viehtritt und vor dem Eintrag von Fäkalien.

A 2.6-83 Quelle östlich „Großes Feld“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

Mettmann

Gemarkung Mettmann, Flur 16, Flurstück 35/1

Lage im Naturschutzgebiet A 2.2-7 „Stinderbachtal“

Der Quellbereich ist unter der Nummer X 69 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und Haan erfasst.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Die kleinflächige Waldsickerquelle entspringt unmittelbar neben einem Wanderweg im Stinderbachtal. Das Quellwasser fließt in den angrenzenden Stinderbach ab. Im Quellumfeld befinden sich Buchen und Hainbuchen. Wertbestimmend für die Quelle ist insbesondere das Vorkommen quelltypischer Organismen wie der Quellschnecke und des Höhlenflohkrebses. Das morastige Quellumfeld ist durch Trittschäden beeinträchtigt.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Einzäunung der Quelle. Diese Maßnahme dient dem Schutz der Quelle vor Trittschäden und der Entwicklung einer quelltypischen Vegetation.

A 2.6-84 Quelle östlich „Nösenberger Häuschen“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß

Mettmann

Gemarkung Mettmann, Flur 16, Flurstück 31

Lage im Naturschutzgebiet A 2.2-7 „Stinderbachtal“

Der Quellbereich ist unter der Nummer X 70 im Quellkataster

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,
insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

A 2.6-85 Quelle westlich „Am Busch“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,
insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

A 2.6-86 Quelle südlich „An der Hundskaul“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,
insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des Naturdenkmals sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Nachpflanzung von Ufergehölzen zur Beschattung des Quellbereiches

Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und Haan erfasst.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Die Quelle entspringt in einem bewaldeten Nebensiepen des Stindertales. Oberhalb des Quellsiepens befindet sich eine sickerfeuchte Hochstaudenflur mit Kohldisteln, seitlich grenzen ein Wanderweg und Ackerflächen an. Wertbestimmend für den Quellbereich ist u.a. das Vorkommen der Quellschnecke.

Mettmann

Gemarkung Mettmann, Flur 16, Flurstück 35/1

Lage im Naturschutzgebiet A 2.2-7 „Stinderbachtal“

Der Quellbereich ist unter der Nummer X 71 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und Haan erfasst.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Die Quelle entspringt aus einem Gesteinsanschnitt am Mittelhang des Stinderbachtals. Im Quellumfeld befindet sich Buchenhochwald. Bemerkenswert ist das Vorkommen der Quellschnecke.

Mettmann

Gemarkung Mettmann, Flur 16, Flurstück 230

Lage im Naturschutzgebiet A 2.2-7 „Stinderbachtal“

Der Quellbereich ist unter der Nummer X 72 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und Haan erfasst.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Die von Weideflächen umgebene Quelle tritt aus einem Kunststoffrohr hervor und bildet einen kleinen Quelltopf. Der anschließende, abschnittsweise stark eingetiefte und streckenweise trockenfallene Quellbach ist stellenweise mit Bachbunge und Binsen bewachsen.

Als Beeinträchtigungen sind Trittschäden durch das Weidevieh sowie eine Nadelholzaufforstung am Quellbach zu vermerken.

Quellstandorte sind von Natur aus beschattet. Die Maßnahme dient der Förderung des natürlichen Artenspektrums

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ches

einer Quelle.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Einzäunung der Quelle und des Quellbaches. Diese Maßnahme dient dem Schutz der Quelle vor Trittschäden und der Entwicklung einer quelltypischen Vegetation.
- Beseitigung der Verrohrung. Die Entwicklung einer für Quellfluren typischen Flora und Fauna ist bei einer künstlichen Einfassung nicht möglich.
- Ersatz der Nadelgehölze am Quellbach durch bodenständige heimische Ufergehölze.

A 2.6-87 Quellbereich am „Hoshof“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturdenkmale (siehe Kapitel 2.5 A) wird folgendes Verbot festgesetzt:

- a) die Nasswiese zu entwässern.

Mettmann

Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes A 2.3-9 „Oberlauf des Hasselbaches“

Der Quellbereich ist unter der Nummer X 73 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und Haan erfasst.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Am Hasselbach befinden sich in einem Erlenbruch und einer angrenzenden Nasswiese z.T. großflächig ausgedehnte Sickerquellhorizonte. Der Erlenbruch ist durch das Vorkommen des quelltypischen Gegenständige Milzkrautes, des Bitteren Schaumkrautes, der Sumpfdotterblume und des Teich-Schachtelhalmes gekennzeichnet. Die binsen- und seggenreiche Nasswiese entwässert in den Hasselbach.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Extensivierung der Nutzung der Nasswiese.

A 2.6-88 Quellbereich des Stinderbaches südlich der B 7

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

Mettmann

Gemarkung Metzkausen, Flur 7, Flurstück 64

Der Quellbereich ist unter der Nummer X 74 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und Haan erfasst.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Die Quelle des Stinderbaches entspringt südlich der B7 in einem strukturreichen Feuchtgebiet mit Rohrglanzgrasröhricht, Feucht- und Nasswiesenfragmenten, Hochstaudenfluren, Ufergehölzen (Weiden, Erlen, Eschen) und Laubmisch-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des Naturdenkmals sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Nachpflanzung von Ufergehölzen zur Beschattung des Quellbereiches.

A 2.6-90 1 Quelle bei Pfaffenhütte

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

wald. Besonders erwähnenswert ist das Vorhandensein von Fragmenten einer Kohldistelwiese und eines Flutrasens. Bemerkenswerte Pflanzenarten im Quellumfeld sind die Schnabel-Segge, die Sumpfdotterblume, das Sumpf-Weidenröschen und die Schlüsselblume. Der das Feuchtgebiet durchfließende Quellbach wurde zu zwei flachen Teichen aufgestaut und ist über kurze Strecken verrohrt. Die im Osten von einem schmalen Waldstreifen begrenzte Aue des Quellbaches ist ansonsten von ackerbaulich genutzten Flächen umgeben.

Quellstandorte sind von Natur aus beschattet. Die Maßnahme dient der Förderung des natürlichen Artenspektrums einer Quelle.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Beseitigung der stellenweisen Verrohrung des Quellbaches,
- Verlegung der Teiche in den Nebenschluss des Quellbaches. Teichanlagen im Hauptschluss eines Quellbaches führen zu einer Verschlechterung der Wasserqualität, die von anspruchsvollen Quellbacharten nicht toleriert wird.

Haan

Gemarkung Gruiten, Flur 2, Flurstück 1414

Lage im Naturschutzgebiet „Neandertal“

Der Quellbereich ist unter der Nummer X 76 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Mettmann, Erkrath und Haan erfasst.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Im unmittelbaren Quellumfeld finden sich die Bachbunge und Binsen. Innerhalb der Quelle konnte die Quellschnecke festgestellt werden. Der naturnahe Quellbach verläuft am nordöstlichen Rand der Hochstaudenflur. Er wird von typischen Sumpfpflanzen wie der Sumpf-Schwertlilie, dem Wolfstrapp, dem Breitblättrigen Rohrkolben und dem Aufrechten Igelkolben gesäumt und mündet in die Düssel.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Beseitigung der Verrohrung. Die Entwicklung einer für Quellfluren typischen Flora und Fauna ist bei einer künstlichen Einfassung nicht möglich.

Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus)

B 2.6-3 1 Linde
östlich „Howarth“ im Wald

-

Ratingen

Lage im Landschaftsschutzgebiet B 2.3-3

Die Linde befindet sich im Wald an einer alten Wegkreuzung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild, - aufgrund der landeskulturellen Bedeutung. 	<p>zwischen Schloss Landsberg, Kettwiger Str. und Blomericher Weg. Ein alter, zugeschütteter Brunnen und Reste eines Hauses deuten darauf hin, dass es sich um eine ehemals wichtige Wegekreuzung handelt.</p>
<p>B 2.6-5 Quellbereich mit umliegender Feuchtbrache bei „Blumenheide“</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 BNatSchG.</p>	<p>Heiligenhaus</p> <p>Es handelt sich um den Quellbereich des Brockhorstbaches und einem ehemaligem verlandeten Teich. Die ehemalige Teichfläche ist durch große Binsenflächen und einzelne Rohrkolben gekennzeichnet. Im Umfeld befindet sich eine nasse Brache mit Röhricht, Flutschwadenbeständen und typischen Feuchtezeigern wie Mädesüß und Wasserdost.</p>
<p>B 2.6-6 Quelle neben "Rinderbach", unterhalb Kettwiger Str., zwischen Klärwerk u. RRB, Wassermangel</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.</p>	<p>Heiligenhaus</p> <p>im Naturschutzgebiet B 2.2-10</p> <p>Die Quellmulde ist durch einen Damm vom Rinderbach abgetrennt. Der Bereich ist sehr sumpfig. Viel liegendes, mit Moos bewachsenes Totholz charakterisiert den Quellbereich.</p> <p>Es ist eine artenreiche Flora und Fauna vorhanden.</p>
<p>B 2.6-7 8 Braunkohlequarzite "Am Stinkenberg", Tiefenbroich</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.</p> <p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturdenkmale (siehe Kapitel 2.5 A) wird folgendes Verbot festgesetzt:</p> <p>Verboten ist:</p> <p>a) Erdarbeiten oder Sprengungen im Bereich des Naturdenkmals vorzunehmen.</p>	<p>Ratingen</p> <p>Die Quarzitblöcke befinden sich auf der Kuppe des „Stinkenbergs“.</p> <p>Es handelt sich um durch chemische Vorgänge in der Tertiärzeit entstandene Quarzitblöcke.</p> <p>Sie sind im Geotop Kataster des Geologischen Dienstes NRW unter der Nummer GK-4607-001 „Gesteinsblöcke am Stinkenberg“ verzeichnet.</p>
<p>B 2.6-8 3 Braunkohlequarzite südlich des Hölenderberges, Eggerscheidt</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.</p>	<p>Ratingen</p> <p>Lage im Landschaftsschutzgebiet B 2.3-17</p> <p>Es handelt sich um durch chemische Vorgänge in der Tertiärzeit entstandene Quarzitblöcke.</p> <p>Sie sind im Geotop Kataster des Geologischen Dienstes NRW unter der Nummer GK-4607-004 „Gesteinsblöcke bei Auermühle, nordöstlich Ratingen“ verzeichnet.</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturdenkmale (siehe Kapitel 2.5 A) wird folgendes Verbot festgesetzt:

Verboten ist:

- a) Erdarbeiten oder Sprengungen im Bereich des Naturdenkmals vorzunehmen.

B 2.6-13 Zwei Tümpel bei "Bocksmaul", Breitscheid

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Erhaltung des Naturdenkmals sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) die Eutrophierung durch die angrenzende Baumschule ist zu unterbinden.

Ratingen

Lage im Landschaftsschutzgebiet B 2.3-3

Hierbei handelt es sich um zwei in einem Erlenbruch gelegene Tümpel.

B 2.6-14 Esskastanie Abtsküche, Hetterscheid

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Heiligenhaus

Die Esskastanie steht neben Fachwerkhaus und Kirche, gegenüber des Abtskücher Teiches.

B 2.6-15 Esskastanie im Angertal/ Leubeck

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Erhaltung des Naturdenkmals sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) der freie Stand ist zu erhalten.

Heiligenhaus

Die Esskastanie befindet sich direkt am Wanderweg zwischen Weinbeck und Bremenbusch auf einem Privatgrundstück.

B 2.6-16 Eiche bei "Berger Schule/ Baulofsgraben", Eggerscheidt

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Ratingen

Lage im Landschaftsschutzgebiet B 2.3-17

Die Eiche befindet sich direkt am Weg an einem Graben. Sie ist umgeben von Pappeln, Weiden und Buchen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Erhaltung des Naturdenkmals sind folgende Maßnahmen durchzuführen:</p> <p>a) der freie Stand ist zu erhalten.</p>	
<p>B 2.6-17 Quellgebiet des Lengelshofer Baches südlich Lengelshof, Eggerscheidt</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Erhaltung des Naturdenkmals sind folgende Maßnahmen durchzuführen:</p> <p>a) natürliche Entwicklung oder naturnahe Bewirtschaftung des Pappel-Eschenwäldchens,</p> <p>b) Kontrolle der Niederschlagswassereinleitung der Höfe,</p> <p>c) Faulschlammfernung in mehreren Teilschritten an der westlichen Tümpelquelle.</p>	<p>Ratingen</p> <p>Lage im Landschaftsschutzgebiet B 2.3-17</p> <p>Die Festsetzung umfasst die Quellbereiche der Quellen 83, 130, 131, 137 des Quellkatasters Kreis Mettmann für die Städte Ratingen und Heiligenhaus einschließlich des feuchten Pappel-Eschenwaldes auf Auenstandort.</p> <p>Das Quellgebiet des Lengelshofbaches teilt sich in verschiedene Sicker-/Tümpel- und Sicker-/ Sturzquellen auf. Es handelt sich um Quellbereiche mit hohem Wert für quelltypische Floren- und Faunenelemente.</p>
<p>B 2.6-18 Angeraltarm "Im Bruch ", hinter der Kläranlage bei Hofermühle</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - zur Abwehr schädlicher Einflüsse. 	<p>Heiligenhaus</p> <p>Es handelt sich hierbei um einen Altarm der Anger mit wenig Flachwasserbereichen.</p> <p>Der Angeraltarm liegt innerhalb eines Winkelseggen-Erlen-Eschenwaldes bzw. Erlenbruches.</p>
<p>B 2.6-20 Geologische Aufschlüsse am "Blauen See" (acht Teilflächen)</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.</p> <p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturdenkmale (siehe Kapitel 2.5 A) werden folgende Verbote festgesetzt:</p> <p>a) die Wände zu verbauen,</p> <p>b) das Betreten des felsigen Geländes.</p>	<p>Ratingen</p> <p>Lage im Landschaftsschutzgebiet B 2.3-14</p> <p>Sie sind im Geotop Kataster des Geologischen Dienstes NRW unter der Nummer GK-4607-002 „Aufschluss am Freilichttheater ‚Blauer See‘ bei Heiligenhäusch“ verzeichnet.</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

des.

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Erhaltung des Naturdenkmals sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) die Wände sind von Vegetation freizuhalten,
- b) die Aufschlüsse sind für geologische Untersuchungen zugänglich zu halten.

**B 2.6-21 Eiche
südlich "Laubeck"**

Heiligenhaus

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Erhaltung des Naturdenkmals ist folgende Maßnahme durchzuführen:

- a) Die durch Blitzschlag entstandenen Schäden sind durch entsprechende baumchirurgische Maßnahmen zu beheben.

**B 2.6-24 1 Eiche (ca. 170 Jahre alt)
„Weinberg“ Leubeck**

Heiligenhaus

Lage im Naturschutzgebiet B 2.2-10

Die Eiche befindet sich direkt am Weg.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG,

insbesondere

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild

**B 2.6-26 Geologischer Aufschluss,
Kiesgrube Steinberg**

Ratingen

Lage im Naturschutzgebiet B 2.2-17

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Erhaltung des Naturdenkmals sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) der geologische Aufschluss ist von Gehölzaufwuchs freizuhalten,

Es handelt sich hierbei um ein geologisches Profil. Dieses Profil ist für die Geschichte der Inlandeisvorstöße von besonderer Bedeutung, da hier nachzuweisen ist, dass das nordeuropäische Inlandeis in mindestens zwei Kaltzeiten bis an den Niederrhein gelangt sein muss.

Der Aufschluss ist im Geotop Kataster des Geologischen Dienstes NRW unter der Nummer GK-4607-009 „Ehemalige Kiesgrube am Steinberg, nordwestlich Laupendahl“ verzeichnet.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
<p>b) die Böschungsoberkante ist durch geeignete Maßnahmen vor Betretung zu sichern.</p>	<p>Durch die Anlage eines ortsüblichen Weidezaunes und das Anbringen von Hinweisschildern, ist das Betreten der Böschungsoberkante zu unterbinden.</p>
<p>B 2.6-28 1 Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) "Am Sinkesbruch", Hösel</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild, - aufgrund der prägenden und gliedernden Funktion für das Landschaftsbild. 	<p>Ratingen</p> <p>Stammdurchmesser 0,80 m</p> <p>Kronendurchmesser 16,00 m</p> <p>Die Eiche befindet sich an einer Weggabelung zwischen landwirtschaftlichen Flächen und Wohnbebauung.</p>
<p>B 2.6-32 1 Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) bei "Grütershäuschen"</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild. <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks und zum Erhalt des Naturdenkmals sind folgende Maßnahmen durchzuführen:</p> <p>a) der Freistand ist zu erhalten.</p>	<p>Ratingen</p> <p>Lage im Landschaftsschutzgebiet B 2.3-20</p> <p>Stammdurchmesser 1,10 m</p> <p>Kronendurchmesser 14,00 m</p> <p>Die Eiche befindet sich am Böschungsfuß der L 239. Sie ist von Fichten umgeben.</p>
<p>B 2.6-33 Teich bei "Thomashof"</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund der Seltenheit von naturnahen Kleingewässern. 	<p>Ratingen</p> <p>Lage im Landschaftsschutzgebiet B 2.3-20</p> <p>Natürliche Kleingewässer sind in der heutigen Kulturlandschaft im Rückgang begriffen.</p> <p>Der Teich bei "Thomashof" weist im Gegensatz zu zwei angrenzenden Teichen, die der Angelnutzung unterliegen, dichten Weiden- und Erlenbewuchs mit weit entwickelten Röhrichtbeständen auf.</p>
<p>B 2.6-34 2 Rosskastanien (<i>Aesculus hippocastanum</i>), Heiligenhauser Straße 47</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß</p>	<p>Ratingen</p> <p>Stammdurchmesser 0,80 m</p> <p>Kronendurchmesser 12,00 - 15,00 m</p> <p>Die beiden Kastanien befinden sich auf Privatgrund neben einem Fachwerkhaus. Die bis weit unten verzweigten Kastanien stehen eng beieinander und bilden zusammen ein dicht-</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

<p>§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund der prägenden und gliedernden Funktion für das Landschaftsbild. 	<p>tes Kronendach.</p>
<p>B 2.6-35 1 Pappelhybride (<i>Populus spec.</i>) "Am Sinkesbruch", Hösel</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund der prägenden und gliedernden Funktion für das Landschaftsbild. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Erhaltung des Naturdenkmals ist folgende Maßnahme durchzuführen:</p> <p>a) Schaukel und „Baumbude“ sind zu entfernen.</p>	<p>Ratingen</p> <p>Stammdurchmesser 2,10 m</p> <p>Kronendurchmesser 16,00 m</p> <p>Der Baum befindet sich direkt am Weg, gegenüber einem Fachwerkhaus. Mit ihrem ausgeprägten Habitus bildet die Pappel "am Sinkesbruch" ein markantes Landschaftselement.</p>
<p>B 2.6-37 1 Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) am "Mintarder Berg" in der Nähe der A 52</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild. 	<p>Ratingen</p> <p>Lage im Landschaftsschutzgebiet B 2.3-3</p> <p>Stammdurchmesser 1,30 m</p> <p>Kronendurchmesser 18,00 m</p> <p>Die Eiche befindet sich auf einem Privatgrundstück.</p>
<p>B 2.6-38 1 Blutbuche (<i>Fagus sylvatica</i> "Atropunicea") Wittenhausweg 25</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild. 	<p>Ratingen</p> <p>Lage im Landschaftsschutzgebiet B 2.3-3</p> <p>Stammdurchmesser 1,30 m</p> <p>Kronendurchmesser 16,00 m</p> <p>Die Buche steht in einem Garten, der von dem Gartengestalter Maximilian Weyhe geschaffen worden ist.</p> <p>Sie ist von zwei kleineren Buchen sowie einer Hängebuche umgeben.</p>
<p>B 2.6-39 2 Rotbuchen (<i>Fagus sylvatica</i>)</p>	<p>Ratingen</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

bei "Neuenlohoff"

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG,

insbesondere:

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild,
- aufgrund der prägenden und gliedernden Funktion für das Landschaftsbild.

Stammdurchmesser 1,20 m

Stammdurchmesser 1,30 m

Kronendurchmesser 14,00 m

Die beiden Buchen bilden mit einer Platane, einer Kastanie, einer Hängebuche und einer Birke ein markantes Ensemble.

**B 2.6-41 1 Steinbruch
"Steinberg" in Isenbügel**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

insbesondere:

- aufgrund seines besonderen geologischen Wertes,
- aufgrund seiner prägenden Funktion für das Landschaftsbild.

Heiligenhaus

Lage im Naturschutzgebiet B 2.2-16

Ein Eichen-Buchen-Mischbestand prägt die Kuppe sowie die Sohle des Steinbruchs.

Unter das Verbot A a) in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturdenkmale (siehe Kapitel 2.5) fällt auch die Durchführung von Erdarbeiten und Sprengungen im Bereich des Naturdenkmales.

Empfohlene Nutzungsbeschränkung:

- Grillaktivitäten.

**B 2.6-43 1 Steinbruch
am Steinbergweg/ Sengenholzer Weg,
Isenbügel**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

insbesondere:

- aufgrund des besonderen geologischen Wertes.

Heiligenhaus

Der Steinbruch grenzt zur einen Seite an ein Wohngebiet, zur anderen Seite an landwirtschaftliche Flächen.

Ein Buchen-Eichen-Mischbestand bestimmt die Gehölzartenzusammensetzung oberhalb der Abbruchkante, während die Bruchwand sowie die Hangbereiche von vereinzeltm Gehölzaufwuchs mit insbesondere Eberesche, Kirsche und Birke geprägt werden. Die Steinbruchsohle weist einen hohen Deckungsgrad der Brennnessel auf.

Unter das Verbot A a) in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturdenkmale (siehe Kapitel 2.5) fällt auch die Durchführung von Erdarbeiten und Sprengungen im Bereich des Naturdenkmales.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Gartenabfälle und Unrat sind zu entfernen,
- die Abbruchkante ist von Vegetation freizuhalten.

**B 2.6-44 1 Steinbruch
nordwestlich "Wusten"**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

insbesondere:

Heiligenhaus

Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebiet B 2.3-5 .

Dieser Aufschluss im devonischen Massenkalkzug weist eine stark zerklüftete Kalkwand mit mehreren kleinen Höhlen auf, die einen hohen Wert für höhlenbrütende Vögel besitzen.

Die Abbruchkanten sowie der Sohlenbereich des Steinbruchs werden durch Buchen-Eichen-Hainbuchen-Aufwuchs geprägt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- aufgrund seines besonderen geologischen Wertes.

Unter das Verbot A a) in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturdenkmale (siehe Kapitel 2.5) fällt auch die Durchführung von Erdarbeiten und Sprengungen im Bereich des Naturdenkmales.

Empfohlene Optimierungsmaßnahme:

- Müllablagerungen sind zu entfernen.

**B 2.6-45 1 Steinbruch
Flurweg, nach ca. 1,2 km**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

insbesondere:

- aufgrund seines besonderen geologischen Wertes.

Heiligenhaus

Lage im Geschützten Landschaftsbestandteil B 2.8-31

Der Steinbruch liegt auf einer Kuppe zwischen landwirtschaftlichen Flächen. In diesem Steinbruch sind schräg bis senkrecht stehende Tonschieferschichten aufgeschlossen, an denen alte Erdbewegungen nachvollziehbar sichtbar sind.

Vereinzelter Gehölzaufwuchs prägt die Abbruchkanten.

Unter das Verbot A a) in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturdenkmale (siehe Kapitel 2.5) fällt auch die Durchführung von Erdarbeiten und Sprengungen im Bereich des Naturdenkmales.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- der Aufschluss ist von Vegetation freizulegen und freizuhalten
- Müllablagerungen sind zu entfernen.

**B 2.6-46 Aufschluss mit anschließendem
Hohlweg
südwestlich von "Wusten"**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

insbesondere:

- aufgrund seines besonderen geologischen Wertes,
- aufgrund der landeskulturellen Bedeutung.

Heiligenhaus

Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebiet B 2.3-5

Bei diesem Aufschluss handelt es sich um stark zerklüftete Kalksteinwände, die als Relikt des Kalkabbaues im Angertal anzusehen sind. Oberhalb der Abbruchkante und entlang des Hohlweges hat sich ein Buchenmischwaldbestand entwickelt.

Unter das Verbot A a) in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturdenkmale (siehe Kapitel 2.5) fällt auch die Durchführung von Erdarbeiten und Sprengungen im Bereich des Naturdenkmales.

**B 2.6-47 1 Hainbuche (Carpinus betulus)
westlich "Mittelvogelbusch"**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG,

insbesondere:

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild,
- aufgrund der prägenden und gliedernden Funktion für das Land-

Heiligenhaus

Dreistämmiger Baum

Stammdurchmesser 0,30 - 0,80 m

Kronendurchmesser 18,00 m

Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebiet B 2.3-12.

Die dreistämmige Hainbuche steht als Solitärbaum auf einer brachgefallenen Ackerfläche.

Empfohlene Optimierungsmaßnahme:

- die Ablagerungen am Stammfuß sind zu entfernen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

schaftsbild.

B 2.6-48 3 Teiche und Quellgebiet mit Erlenwald in "Wolterskothen"

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere:

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- u. Landschaftsbildes,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

B 2.6-50 Quellen des Hustertbaches südwestlich „Krüselsberg“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

B 2.6-51 Hansheiderbachquelle östlich „Am Sprung“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Heiligenhaus

Schließt sich nördlich an den Geschützten Landschaftsbestandteil B 2.8-29 an.

Das ND ist im nördlichen Bereich geprägt durch einen naturnahen Quellbereich mit mehreren Quellaustritten und Sickerquellbereichen inmitten und am Rand eines Erlenwäldchens. Der Quellbereich ist unter der Nummer 115 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Ratingen und Heiligenhaus erfasst.

Empfohlene Optimierungsmaßnahme:

- natürliche Entwicklung oder naturnahe Bewirtschaftung des Erlenwäldchens.

Heiligenhaus

Das sechs Quellen umfassende Quellgebiet des Hustertbaches erstreckt sich auf eine Wiesenbrache nordöstlich von „An der Hustert“, die als Brache B 3.2-32 ausgewiesen ist. Eine der Quellen befindet sich im Laubwald südlich Krüselsberg. Der Quellbereich ist unter den Nummern 106 und 107 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Ratingen und Heiligenhaus erfasst.

Neben der Größe des zusammenhängenden Quellgebiets belegen quelltypische Floren- und Faunenelemente im feuchten Brachbereich und die Naturbelassenheit der Sturzquelle im Laubwald die Schutzwürdigkeit.

Zwei der Quellen sind z.Z. gefasst. Eine dient durch Einleitung in eine Wanne der Viehtränkung, während an der anderen gefassten Quelle Wasser zur Gartenbewässerung entnommen wird.

Empfohlene Optimierungsmaßnahme:

- Die beiden gefassten Quellen in der Brache sollen offengelegt werden. Die Einfassung der Quellen bedingt ebenso wie Trittschäden durch Vieh eine Beeinträchtigung des gewünschten naturnahen Charakters.

Heiligenhaus

Der Quellbereich ist unter der Nummer 110 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Ratingen und Heiligenhaus erfasst.

Die Quelle des Hansheiderbaches befindet sich am Hang östlich „Am Sprung“. Die Mittelgebirgsquelle tritt zunächst als Sturzquelle an der Hangkante hervor. Ein Teil des Quellwassers wird über ein Rohr in eine tiefer gelegene Fischteichanlage geleitet und an der Sturzquelle ist ein kleines Erdbecken angelegt. Der Quellbach ist jedoch trotzdem noch existent und wird zusätzlich durch seitliche Sickerquellen gespeist. Obwohl der Quellbereich durch Überformung und Einträge beeinträchtigt ist, besitzt er eine quelltypische Fauna und ein hohes Entwicklungspotenzial.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

B 2.6-52 Quellsiepen des Nohrbaches

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

insbesondere:

- wegen der Seltenheit und Eigenart des Quellbaches,
- zur Erhaltung des naturnahen Waldbestandes,
- aufgrund seiner prägenden Funktion für das Landschaftsbild.

Gebote:

- a) natürliche Entwicklung des Siepentales,
- b) mittelfristig Ersatz der Hybridpappeln durch heimische Gehölze der natürlichen Waldgesellschaft.

B 2.6-53 Schietenbachquelle östlich „Lücken“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Die Rohrleitung zum Fischteich soll entfernt werden.
- Die Drainagen und das Sammelbecken im Sturzquellbereich sollen entfernt werden.

Durch die beiden Maßnahmen soll die Entwicklung einer typischen Quellflora gefördert werden.

- Klär- und Oberflächenwasser sollte weiter unterhalb des Quellbereiches eingeleitet werden. Eine Verunreinigung des Quellbereiches ist im Hinblick auf die hohen Ansprüche quelltypischer Tiere an die Wasserqualität nicht mit dem Schutzzweck vereinbar.

Heiligenhaus

Der Quellbereich ist unter der Nummer 112 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Ratingen und Heiligenhaus erfasst.

Das oberhalb eines Hauses gefasste Quellwasser wird zunächst in einen Teich eingeleitet. Nach dem Teichauslass weist der Quellbach einen naturnahen Charakter auf und ist durch das Vorkommen quelltypischer Tierarten gekennzeichnet. Der Quellsiepen liegt zwischen einem ehemaligen Baumschulgelände und einer Ackerfläche. Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Der Quellbach wird im südlichen Bereich durch Baumweiden und Weidengebüsche begleitet. Der südliche Bereich des Siepentals wird durch eine Hybridpappelreihe sowie dichten Weiden-Erlenunterwuchs geprägt.

Siepentäler sind innerhalb der intensiv genutzten Heiligenhauser Terrassenlandschaft bedeutende Landschaftsstrukturelemente.

Aus dem Gebot ergibt sich keine Verpflichtung des Grundstückseigentümers zum Schlagen der Gehölze. Ein Verbleiben der Pappeln im Bestand bis zur natürlichen Zerfallsphase ist aus ökologischer Sicht vertretbar. Für die Verjüngung ist, soweit möglich, bereits vorhandener Jungwuchs von Erle und Weide zu nutzen.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- In einer Breite von 3 m ist um den Siepen ein Wildkrautstreifen zu entwickeln. Der Pufferstreifen soll das enge Siepentel zu dem direkt angrenzenden Baumschulgelände und der Ackerfläche hin vor dem Eintrag von Dünger und Pestiziden abschirmen.
- Überprüfung der Möglichkeit einer Freilegung des ursprünglichen Quellbereiches und Verlegung des Teiches in den Nebenschluss des Quellbaches.

Heiligenhaus

Die Quelle des Schietenbaches befindet sich östlich „Lücken“. Der Quellbereich ist unter der Nummer 113 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Ratingen und Heiligenhaus erfasst. Die Sickerquelle entspringt auf einer hochstaudenreichen Nasswiese in einer Senke zu Beginn eines

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Siepens. Hervorzuheben ist das Vorkommen der Quellschnecke. Bemerkenswerte Pflanzenarten im Quellumfeld sind u.a. die Sumpfdotterblume und die Schlanksegge.

Empfohlene Optimierungsmaßnahme:

- Beibehaltung der extensiven Pflege der Feuchtwiese. Die Maßnahme dient der Erhaltung des Offenlandcharakters und hierdurch der Förderung der schutzwürdigen Pflanzenarten.

B 2.6-54 Tüschener Bachquelle bei „Holzsiepen“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Heiligenhaus

Die Quelle des Tüschener Baches befindet sich bei „Holzsiepen“. Der Quellbereich ist unter der Nummer 114 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Ratingen und Heiligenhaus erfasst. Die Sickerquelle entspringt in einer sumpfigen Wiese, die sich insbesondere durch das Vorkommen von Bachbunze und Sumpfergussmeinnicht hervorhebt. Der weitere Bachverlauf ist von Kopfweiden gesäumt, bereits einige Meter nach Quellaustritt mündet der Bach in ein Fischteichsystem.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Beibehaltung der extensiven Pflege der Feuchtwiese. Die Maßnahme dient der Erhaltung des Offenlandcharakters und hierdurch der Förderung der schutzwürdigen Pflanzenarten.
- Pflege der Kopfweiden am Quellbach. Die Schneitelmaßnahmen sind im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. durchzuführen.

B 2.6-55 Quellsiepen des Römmerbaches am „Nassenkamp“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Heiligenhaus

Die Quelle des Römmerbaches befindet sich nördlich der Losenburger Straße am „Nassenkamp“. Der Quellbereich ist unter der Nummer 118 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Ratingen und Heiligenhaus erfasst. Die Sickerquelle weist quelltypische Floren und Faunenelemente wie die Quellschnecke und das Gegenblättrige Milzkraut auf. Der Quellbach fließt abwechselnd durch Bitterschaumkrautfluren und Weidengebüsch. Der schmale Siepen ist beiderseits von Ackerflächen umgeben.

Empfohlene Optimierungsmaßnahme:

- Es sollten Pufferzonen zu den Ackerflächen in Form von Feldhecken oder Ackerrandstreifen angelegt werden. So wird die Einschwemmung von Dünger minimiert.

B 2.6-56 Grenzbachquelle südlich „Blumenheide“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Ratingen

Der Quellbereich des Grenzbaches befindet sich südlich Blumenheide, an der Sackgasse Stieglitzweg. Er ist unter der Nummer 119 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Ratingen und Heiligenhaus erfasst. Die zwei Sickerquellen liegen im Wald untereinander. Sie weisen im Umfeld Milzkraut und Hain-Gilbweiderich sowie weitere quelltypische Pflanzenarten auf.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Die Beseitigung der Gartenabfälle soll veranlasst werden.
- Eine Überprüfung der vorhandenen Einleitung von Oberflächenwassers soll eine eventuelle Schädigung aus-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

B 2.6-57 Quellbäche des Schinnenburger und Unterhöselers Baches nordöstlich „Schinnenburg“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

B 2.6-58 Hacklandbachquelle westlich „Scharpenhaus“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

B 2.6-59 Scharpenhaus Bachquelle östlich „Scharpenhaus“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

B 2.6-60 Quellsiepen des Brügelbaches nördlich Hülsenweg

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

schließen.

Ratingen

Die beiden Quellbereiche 54 und 121 des Quellkatasters Kreis Mettmann für den Bereich Ratingen und Heiligenhaus befinden sich nordöstlich „Schinnenburg“. Der Schinnenburger Bach entspringt in einem gehölzbestandenen Kerbtal und durchfließt im weiteren Verlauf bis zur Mündung in den Unterhöseler Bach eine Feuchtwiese mit weiteren quelligen Bereichen und typischem Arteninventar. Der unmittelbare Quellbereich weist aufgrund einer Betonverrohrung und Halbschalenfassung keine typischen Pflanzenarten auf.

Der Unterhöseler Bach entspringt in einer Feuchtwiese und weist einige quelltypische Tier- und Pflanzenarten auf. Im weiteren Verlauf wird der Bach von Ufergehölzen und Sumpf- und Röhrichtpflanzen gesäumt.

Empfohlene Optimierungsmaßnahme:

- Die Quelle des Schinnenburgbaches sollte durch Entfernung der Verrohrung und der Verschalung freigelegt werden, so dass sich quelltypische Florenelemente ansiedeln können.

Heiligenhaus

Die Quelle des Hacklandbaches befindet sich westlich von Scharpenhaus, im Naturschutzgebiet B 2.2-10 „Vogelsangbachtal“. Sie ist unter der Nummer 122 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Ratingen und Heiligenhaus erfasst. Nach einem Rohraustritt verläuft der Quellbach naturnah über anstehendes Gestein durch einen Eschen-Ahorn-Schluchtwald. Er weist viele typische Moos-, Pflanzen- und Tierarten (u.a. Hirschzungenfarn) auf.

Empfohlene Optimierungsmaßnahme:

- Bauschutt und Hausmüll soll vom Quellaustritt entfernt werden, da so eine Beeinträchtigung des hochwertigen Quellbaches verhindert werden kann.

Heiligenhaus

Die Quelle des Scharpenhausbaches befindet sich östlich „Scharpenhaus“, im Naturschutzgebiet B 2.2-10 „Vogelsangbachtal“. Sie ist unter der Nummer 123 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Ratingen und Heiligenhaus erfasst. Nach einem Rohraustritt verläuft der Quellbach naturnah durch ein mit Buchen bestandenes Kerbtal. Bemerkenswert ist das Vorkommen quelltypischer Tierarten wie dem Höhlenflohkrebs.

Heiligenhaus

Der Quellsiepen des Brügelbaches ist unter der Nummer 124 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Ratingen und Heiligenhaus erfasst. Das Wasser tritt quelltopfartig im Mittelhang hervor und durchfließt anschließend ein stark eingeschnittenes, bewaldetes Tal mit überwiegend heimischen Laubgehölzen.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**B 2.6-61 Selbecker Bachquelle
westlich Selbeck**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

- naturnahe Bewirtschaftung des Waldbestandes,
- sukzessive Entnahme der Roteichen im Quellbachbereich und Förderung der natürlich aufkommenden Eschen und Erlen.

Heiligenhaus

Die Quelle des Selbecker Baches befindet sich westlich „Selbeck“, auf einer Schafweide. Sie ist unter der Nummer 125 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Ratingen und Heiligenhaus erfasst. Die Quelle ist durch ein Steinbecken gefasst, während der entspringende Quellbach als natürlicher, jedoch stark eingeschnittener Wiesenbach verschiedene Feuchtweiden durchfließt. Am Bach, der stellenweise starke Trittschäden aufweist, wächst u.a. flutender Schwaden. Bemerkenswert ist das Vorkommen quelltypischer Tierarten wie der Quellschnecke im Quellbach.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Entfernung der gemauerten Fassung der Quelle. Hierdurch soll die Entwicklung einer quelltypischen Flora ermöglicht werden.
- Einrichtung eines ungenutzten Uferrandstreifens zum Bach und Anlage einer Viehtränke in Abstimmung mit dem Eigentümer,
- extensive Nutzung der Feuchtweiden auf Basis vertraglicher Vereinbarungen.

**B 2.6-62 Breckhauser Bachquelle
nördlich „Knopshof“**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Ratingen

Der Quellbereich des Breckhauser Baches befindet sich nördlich Knopshof in einem Kerbtal. Er ist unter der Nummer 88 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Ratingen und Heiligenhaus erfasst und besteht aus insgesamt fünf kleinen Sturzquellen, wovon vier im obersten Bereich angesiedelt sind. Dort existieren einige quelltypische Faunenelemente wie der Höhlenkrebs, jedoch gibt es deutliche Beeinträchtigungen durch Müllablagerungen.

Empfohlene Optimierungsmaßnahme:

- Beseitigung der Müllablagerungen. Hierdurch kann das vorhandene Entwicklungspotenzial des Quellbereiches ausgeschöpft werden.

**B 2.6-64 Schwittenes Bachquelle
nördlich „Schmalbeck“**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Heiligenhaus

Die Sturzquelle des Schwittenes Baches befindet sich südlich der Wülfrather Straße am westlichen Mittelhang eines Kerbtals. Sie ist unter der Nummer 128 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Ratingen und Heiligenhaus erfasst. An der Quelle finden sich u.a. einige typische Moose.

**B 2.6-65 Birther Bachquelle
nördlich Langenbügler Straße, Höhe
„Am Sprung“**

Schutzzweck:

Heiligenhaus

Der Quellbereich des Birther Baches befindet sich am Beginn eines bewaldeten Kerbtals. Er ist unter der Nummer 109 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Ratingen und Heiligenhaus erfasst und besteht aus zwei Sturzquellen mit quelltypischen Tierarten, von denen die untere die stärkere Schüttung aufweist. Im Umfeld stockt ein Quellwald mit

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Eschen, Schwarzerlen und Hainbuchen. Noch oberhalb der Quellbereiche befinden sich zwei Einleitungen von Oberflächenwasser und eine Steinschüttung.

Empfohlene Optimierungsmaßnahme:

- Beseitigung der periodischen Einleitung von Niederschlagswasser und Überprüfung einer Beseitigung der Steinschüttung.

**B 2.6-66 Hahner Bachquelle
nordwestlich „Neuhaus“**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Ratingen

Der Quellbereich des Hahner Baches befindet sich nordwestlich Neuhaus in einem bewaldeten Siepental. Der unter der Nummer 90 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Ratingen und Heiligenhaus erfasste Bereich ist durch einen Straßendammbau von der A 44 getrennt. Am Beginn des schmalen Tales liegt eine Sturzquelle; der Quellbach wird zusätzlich einige Meter weiter unterhalb von einer Sickerquelle gespeist und von Bitterschaumkrautfluren begleitet. Darüber hinaus finden sich weitere quelltypische Fauna- und Floraelemente. Der obere Teil des Siepens ist mit Pappeln bestanden, im unteren Bereich befindet sich ein Hainsimsen-Buchenwald. Der Quellbach wird durch ein z.T. zerfallenes, gemauertes Dammbauwerk unterbrochen; ein Teil des Bachwassers wird hier durch ein marodes Rohr geleitet.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Entfernung des Dammbauwerk sowie der maroden Verrohrung.
- Mittelfristig Entfernung der Pappeln im Quellbereich und Ersatz durch bodenständige heimische Gehölze.

**B 2.6-67 Knevelsbachquelle
nördlich „Knevels“**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Ratingen

Der Quellbereich des Knevelsbaches befindet sich nördlich Knevels, ca. 100 m unterhalb der Abzweigung zum Knevelshof. Er ist unter der Nummer 85 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Ratingen und Heiligenhaus erfasst. Die Sturzquelle entspringt unterhalb einer Straßenböschung und bildet dann einen kleinen Tümpel. Sie weist einige typische Faunenelemente wie den Höhlenflohkrebs auf.

**B 2.6-68 Wildgrathbachquelle
westlich Titsrath**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Ratingen

Der Quellbereich des Wildgrathbaches befindet sich westlich Titsrath, inmitten einer feuchten Wiese. Er ist unter der Nummer 15 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Ratingen und Heiligenhaus erfasst. Der Quellsumpf bzw. Quelltümpel liegt in einem eingezäunten Bereich und ist so vor Viehtritt geschützt. Er ist geprägt von Beständen von Binsen und verschiedenen Sumpf- und Röhrichtarten. Es treten einige quelltypische Faunenelemente auf. Die das Naturdenkmal umgebende, extensiv genutzte Feuchtweide weist Bestände des Brennenden Hahnenfußes auf. Im südlichen Bereich schließt sich eine Reihe von vier alten Kopfbäumen an; der grabenartig ausgeprägte Quellablauf wird von einer Weidenreihe gesäumt.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Die Einzäunung der Quelle und die extensive Nutzung des Feuchtgrünlandes soll beibehalten werden.
- Der derzeit als Graben ausgeprägte Quellablauf sollte

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**B 2.6-69 Steinhauser Bachquelle
südöstlich „Weinberg“**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

renaturiert werden.

Ratingen

Der unter der Nummer 94 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Ratingen und Heiligenhaus erfasste Quellbereich des Steinhauser Baches besteht aus mehreren Sickerquellen, von denen die oberste auf einer Brache und weitere in einem Weidengebüsch liegen. Auch im anschließenden Buchenbestand finden sich einige kleine Sickerquellbereiche. Im Quellbereich sind einzelne typische Faunen- und Florenelemente angesiedelt, insbesondere das Bittere Schaumkraut.

**B 2.6-70 Klusenbachquelle
nordöstlich „Klusen“**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Ratingen

Der Quellbereich des Klusenbaches befindet sich nordöstlich „Klusen“ am Mittelhang eines Kerbtals im Wald. Er ist unter der Nummer 18 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Ratingen und Heiligenhaus erfasst. Das Quellwasser tritt aus einem Rohr unterhalb eines Weges hervor und verläuft dann als naturnaher Quellbach mit zahlreichen quelltypischen Moos- und Gefäßpflanzenarten im Umfeld. Besonders erwähnenswert ist das Vorkommen bemerkenswerter Köcherfliegenlarven sowie der Quell-Sternmiere und des Gegenblättrigen Milzkrautes.

**B 2.6-71 Mückeshofer Bachquelle
Südlich „Mückshof“**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Ratingen

Der Quellbereich des Mückeshofer Baches befindet sich südlich „Mückshof“, auf Höhe der Flugsicherungsanlage. Er ist unter der Nummer 19 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Ratingen und Heiligenhaus erfasst. Die Sickerquelle speist zunächst ein Sumpfgelände mit u.a. Rohrglanzgras, Waldsimse, Brennenden Hahnenfuß, Hain-Gilbweiderich und Teich-Schachtelhalm. Im weiteren Verlauf durchfließt der Quellbach ein Siepenttal mit Stiel-Eichen-Hainbuchenwald.

**B 2.6-72 Steinsiepenbachquelle- Nord
südwestlich Bahnhof Hösel**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Ratingen

Der Quellbereich des Steinsiepenbaches – Nord befindet sich südwestlich des Bahnhofes Hösel am südlichen Mittelhang eines steilen Kerbtals unterhalb einer Gastrasse. Er ist unter der Nummer 20 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Ratingen und Heiligenhaus erfasst. Die stark ausgeprägte Sturzquelle am Hangfuß enthält die typische und vollständige Faunenausstattung eines Mittelgebirgsbaches. Besonders erwähnenswert ist das Massenvorkommen der Quellschnecke. Etwa 5 m unterhalb der Quelle wird durch einen Graben Niederschlagswasser eingeleitet. Der naturnah verlaufende Quellbach wird von Winkelseggenfluren und Beständen des Echten Springkrautes begleitet.

Empfohlene Optimierungsmaßnahme:

- Überprüfung einer Verlegung der Niederschlagswasser-einleitung.

**B 2.6-73 Quellen des Linneper Baches
östlich „Kirchfeld“**

Ratingen

Die Quellbereiche des Linneper Baches sind unter den Nummern 9 und 10 im Quellkataster Kreis Mettmann für den

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Bereich Ratingen und Heiligenhaus erfasst. Die südliche Sickerquelle (Nummer 10) liegt in einer Erlen-Birken-Schonung mit einzelnen Fichten-Überhältern. Der Quellsumpf ist von Torfmoosen geprägt, während im weiteren Verlauf große Winkelseggenfluren und Bestände von Flutendem Schwaden auftreten.

Die nördliche Sickerquelle liegt auf einer Hochfläche mit Erlen- und Eschenschonungen sowie einer Lichtung. Sie weist eine typische Quellflora auf. Östlich der Quelle stockt ein Fichtenbestand. 50 m unterhalb befindet sich in einem Buchenwald ein weiterer Quellaustritt. Zum Quellgebiet gehört weiterhin ein verlandeter Teich mit Seggen, Moosen und Flutendem Schwaden.

Empfohlene Optimierungsmaßnahme:

- Fortsetzung der bereits begonnenen Bestockungsumwidmung (Fichten- in Erlen- und Eschenwald. Die Maßnahme trägt dazu bei, den derzeit sehr niedrigen pH-Wert anzuheben und hierdurch die Lebensbedingungen für eine Quellfauna zu verbessern.

**B 2.6-74 Sondertbachquelle
südlich der Kreuzung der B 227 mit
der L 441**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Ratingen

Der Quellbereich des Sondertbaches ist unter der Nummer 11 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Ratingen und Heiligenhaus erfasst. Die in Tallage befindliche Sickerquelle liegt in einem Erlenwald. Der von ausgedehnten Winkelseggenfluren gesäumte Quellbach sowie einige angrenzende Entwässerungsgräben verlaufen durch einen torfmoosreichen Erlenwald mit Bruchwaldcharakter. Erwähnenswert ist das Vorkommen von Sumpfvögelchen, Sumpfhelmkraut und Feuersalamanderlarven.

Empfohlene Optimierungsmaßnahme:

- Der westlich an das Gebiet angrenzende Fichtenbestand sollte in Erlen- und Laubwald umgewandelt werden.

**B 2.6-75 Schlebrucher Bachquelle
südlich Spielplatz „Am Sondert“**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Ratingen

Das Quellgebiet des Schlebrucher Baches befindet sich in einem Waldgebiet südlich des Spielplatzes „Am Sondert“ auf beiden Seiten eines Wanderweges. Es ist unter der Nummer 12 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Ratingen und Heiligenhaus erfasst. Der östlich des Weges gelegene Sickerquellbereich befindet sich in einem Laubmischwald mit Erlen und Eschen und ist u.a. durch Bestände von Winkelseggen, Hain-Gilbweiderich, Binsen und Flutendem Schwaden geprägt. Der Quellbach wird durch ein Rohr unter der Verwallung des Wanderweges hindurch geleitet. Westlich des Weges verläuft der von Winkelseggenfluren gesäumte Bach durch einen Laubmischwald mit Stiel-Eiche, Buche und Bergahorn.

Empfohlene Optimierungsmaßnahme:

- Nach Möglichkeit sollten bei Unterhaltungsmaßnahmen am Quellgraben eine weitere Eintiefung sowie Verwallung vermieden werden.

**B 2.6-76 Steinsiepenbachquelle
bei „Laupendahler Mark“**

Ratingen

Der Quellbereich des südlichsten Zweiges des Steinsiepenbaches ist unter der Nummer 45 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Ratingen und Heiligenhaus er-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

fasst. Die Sickerquelle weist Bestände von Winkelsegge, Flutendem Schwaden und anderen typischen Pflanzenarten sowie eine quelltypische Fauna auf. Im weiteren Umfeld befindet sich ein von Entwässerungsgräben durchzogener Feuchtwald mit Erlen und Birken, der u.a. Vorkommen von Winkelsegge, Hain-Gilbweiderich, Sumpf-Helmkraut und Torfmoosen aufweist.

Empfohlene Optimierungsmaßnahme:

- Schließung der Entwässerungsgräben zur Förderung der typischen Pflanzenarten des schutzwürdigen Feuchtwaldes.

**B 2.6-77 Steinsiepenbachquelle
südlich Preußenstraße**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Ratingen

Der südlich der Preußenstrasse gelegene Quellbereich des Steinsiepenbaches befindet sich in einem Laub-Mischwald. Er ist unter der Nummer 42 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Ratingen und Heiligenhaus erfasst. Die in einem Geländeeinschnitt gelegene Quelle weist eine ausgeprägte, quelltypische Fauna. So wurden hier Massenvorkommen von quelltypischen Strudelwürmern und die Quellschnecke nachgewiesen. Der Quellbach jedoch endet bereits nach wenigen Metern in einem aufgestauten Bereich.

**B 2.6-78 Steinsiepenbachquelle
östlich „Am Knäppchen“**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Ratingen

Der Quellbereich des westlichen Abzweiges des Steinsiepenbaches befindet sich östlich „Am Knäppchen“ in einem stark eingetieften Siepentäl mit Stiel-Eichen und Kiefern. Er ist unter der Nummer 31 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Ratingen und Heiligenhaus erfasst. Die Sickerquelle entspringt unterhalb eines ehemaligen Wegedammes. Sowohl dieser Bereich als auch der Quellbach weisen eine ausgedehnte Milzkrautflur und zahlreiche weitere typische Pflanzen- und Tierarten mit zum Teil hohen Dichten auf.

Empfohlene Optimierungsmaßnahme:

- Die nicht standortgerechten Nadelgehölze sollten im unmittelbaren Umfeld der Quelle und des Quellbaches durch bodenständige heimische Gehölze ersetzt werden.

**B 2.6-79 Plaggenbrucher Bachquelle
nordöstlich „Kost“**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Ratingen

Lage im geschützten Landschaftsbestandteil B 2.8-71

Das Naturdenkmal umfasst die Quellbereiche 37 und 38 des Quellkatasters Kreis Mettmann für den Bereich Ratingen und Heiligenhaus. Die Quellbereiche befinden sich in zwei überwiegend mit Eichen-Buchenwald bestandenen Siepentälern des Plaggenbrucher Baches. Die Sickerquellen des Bereiches 37 liegen am Mittelhang des westlichen Abzweiges des Plaggenbrucher Baches. Die Obere hat eine so schwache Schüttung, dass sie zwar den umliegenden Sumpfbereich speist, jedoch kein Abfluss erkennbar ist. Die unterhalb liegende Sickerquelle weist einen deutlichen Abfluss und eine typische Quellflora und -fauna auf.

Die Sturzquelle des Bereiches 38 liegt zu Beginn eines leichten Geländeeinschnittes am südlichen Abzweig des Plaggenbrucher Baches. Die gut schüttende Quelle weist eine artenreiche Quellflora und -fauna auf.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

B 2.6-81 Leversberger Bachquelle westlich „Kost“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Ratingen

Der Quellbereich des Leversberger Baches befindet sich westlich „Kost“ in einem feuchten, von Entwässerungsgräben durchzogenen Erlen-Eschenwald, ca. 75 m entfernt vom Dickelsbach. Er ist unter der Nummer 39 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Ratingen und Heiligenhaus erfasst. Die schwach schüttende Sickerquelle speist einen in einem Graben gefassten Quellbach. Innerhalb des Waldbestandes befinden sich weitere Feuchtbereiche mit quelltypischen Floren- und Faunenelementen.

Empfohlene Optimierungsmaßnahme:

- Verminderung des Abflusses der Entwässerungsgräben zur Förderung der schutzwürdigen Feuchtwaldgesellschaften.

B 2.6-82 Quelle des Dickelsbachzuflusses bei „Allscheiderbusch“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Ratingen

Der Quellbereich des Dickelsbachzuflusses südlich „Allscheiderbusch“ ist unter der Nummer 40 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Ratingen und Heiligenhaus erfasst. Der großflächige Sickerbereich liegt in einem Eichenwald. Der Sickerquellbereich ist durch eine ausgedehnte Milzkrautflur geprägt, die mit Winkelseggen und Binsen durchwachsen ist.

B 2.6-83 Kokeschbachquelle südwestlich „Kokesch“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Ratingen

Der Quellbereich des Kokeschbaches befindet sich südwestlich Kokesch auf einer Nassbrache. Er ist unter der Nummer 2 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Ratingen und Heiligenhaus erfasst. Aus der Nassbrache sickert das Wasser in einen westlich und einen nördlich angrenzenden Graben und fließt von dort ab. Auf der Nassbrache wachsen u.a. Binsen, Flutrasen, die Behaarte Segge und Rohrglanzgras.

B 2.6-84 Hennenbrucher Bachquelle östlich „Hennenbruch“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Ratingen

Östlich „Hennenbruch“ befinden sich in einem feuchten Pappel-Erlenwald mehrere Sickerquellen, die über naturnahe Quellbäche in den Bachlauf des Hennenbrucher Baches entwässern. Die Krautschicht ist im Umfeld der Quellbereiche von Feuchtzeigern wie Sumpfdotterblume, Gelbe Schwertlilie, Wasser-Schwaden, Waldsimse, Rohrglanzgras und Wald-Sternmiere geprägt. In den Bachlauf des Hennenbrucher Baches mündet von Osten ein geradliniger Entwässerungsgraben. Der Quellbereich ist unter der Nummer 3 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Ratingen und Heiligenhaus erfasst.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Eine binsenreiche Wiesenbrache im Süden des Gebietes soll als Puffer zu den Ackerflächen erhalten werden;
- mittelfristig sollten die Pappeln aus dem Wald entfernt werden.

B 2.6-85 Junkernbuschgrabenquelle Nord östlich „Schöne Aussicht“

Ratingen

Der Quellbereich des nördlichen Abzweiges des Junkernbuschgrabens befindet sich in einem aufgelichteten Buchen-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

**B 2.6-86 Junkernbuschgrabenquelle Süd
südöstlich „Schöne Aussicht“**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

**B 2.6-87 Baulofgrabenquelle Nord 1 und 2
östlich „Schlimmsfeld“**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

**B 2.6-88 Baulofgrabenquelle Süd
südwestlich „Schlimmsfeld“**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

**B 2.6-89 Brinkelbachquelle Nord
südlich „Schlimmsfeld“**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß

wald in Nähe des Waldrandes. Er ist unter der Nummer 69 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Ratingen und Heiligenhaus erfasst. Die drei Quellen -sowohl Sicker-, als auch Sturzquellen- sind naturnah und weisen typische Floren- und Faunenelemente auf, u.a. die Quell-Sternmiere, die Winkelsegge, den Hain-Gilbweiderich, den Höhlenflohkrebs und eine quelltypische Köcherfliegenart. Da der Quellbach an einem Wildwechsel in der Nähe eines Hochstandes liegt, liegt eine geringe Beeinträchtigung durch Trittschäden vor.

Empfohlene Optimierungsmaßnahme:

- Verlagerung des Zuweges zum Hochstand.

Ratingen

Der Quellbereich des südlichen Abzweiges des Junkernbuschgrabens ist unter den Nummern 70 und 137 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Ratingen und Heiligenhaus erfasst. Es handelt sich um einen Quellsumpf seitlich des Junkernbuschgrabens mit quelltypischen Pflanzenarten und um eine Sturzquelle nördlich des Quellsumpfes.

Ratingen

Die Quellbereiche des nördlichen Abzweiges des Baulofgrabens befinden sich östlich „Schlimmsfeld“ in einem mit Eschen bestandenen Kerbtal mit zwei Seitenarmen. Sie sind unter den Nummern 74 und 132 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Ratingen und Heiligenhaus erfasst. In diesem Bereich liegen drei Quellen, die sowohl Sicker-, als auch Sturzquellcharakter haben. Ober- und unterhalb des Zusammenflusses sind Fluren von Wechselblättrigem Milzkraut, Schaumkraut und Hain-Gilbweiderich angesiedelt. Im unteren Bereich des Quellbaches stocken zwischen den Eschen auch Fichten.

Empfohlene Optimierungsmaßnahme:

- Mittelfristig sollten die Fichten im unteren Teil des Quellbaches durch bodenständige, heimische Laubgehölze ersetzt werden.

Ratingen

Der Quellbereich des südlichen Abzweiges des Baulofgrabens befindet sich südwestlich „Schlimmsfeld“ in einer Schonung. Er ist unter der Nummer 73 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Ratingen und Heiligenhaus erfasst. Die Sturzquelle mit geringem Sickerquellanteil liegt in einem kleinen Einschnitt; in dem naturnahen Quellbereich finden sich einige typische Floren- und Faunenelemente. Im Umfeld des oberen Quellbaches wurden Erlen aufgeforstet.

Ratingen

Der Quellbereich des nördlichen Abzweiges des Brinkelbaches ist unter der Nummer 77 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Ratingen und Heiligenhaus erfasst. Die insgesamt sieben Quellen des naturnahen Quellbereiches entspringen in einem flachen Geländeeinschnitt, der von einer ca. 5 m hohen, steilen Abbruchkante begrenzt wird. Im Talkessel stockt ein feuchter Erlenwald, dem einzel-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

ne Eschen und Bergahorn beigemischt sind. In der Krautschicht befinden sich u.a. der Königsfarn und die Hohe Schlüsselblume. Die verschiedenen Sickerquellbereiche weisen einige typische Floren- und Faunenelemente auf, so zum Beispiel Hain-Gilbweiderich, Gegenblättriges Milzkraut und quelltypische Köcherfliegenlarven.

**B 2.6-90 Brinkelbachquelle Süd
westlich „Auf'm Brinkel“**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Ratingen

Der Quellbereich des südlichen Abzweiges des Brinkelbaches befindet sich westlich „Auf'm Brinkel“ in einem flachen Geländeeinschnitt, der von einer ca. 5 m hohen, steilen Geländekante begrenzt wird. Er ist unter der Nummer 78 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Ratingen und Heiligenhaus erfasst. Die insgesamt drei Sickerquellen liegen in einem Wald aus Bergahorn, Erle und Esche. Im Umfeld der Quellen sind verschiedene typische Pflanzenarten zu finden, u.a. Hain-Gilbweiderich und Schaumkraut. Auch quelltypische Faunenelemente sind vorhanden.

**B 2.6-91 Heckerbergbachquelle 1 und 2
südlich „Heckerberg“**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Ratingen

In einer Hangmulde mit Eschenwald befinden sich drei größere Quellbereiche des Heckerbergbaches. Sie sind unter den Nummern 80 und 133 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Ratingen und Heiligenhaus erfasst. Besonders erwähnenswert sind die ausgedehnten Milzkrautfluren im Quellumfeld. Daneben kommen weitere quelltypische Floren- und Faunenelemente wie der Hain-Gilbweiderich, der Höhlenflohkrebs und die quelltypische Köcherfliegenlarve vor.

**B 2.6-92 Knäppchenbachquelle
östlich „Knäppchen“**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Ratingen

Der Quellbereich des Knäppchenbaches befindet sich östlich „Knäppchen“ in einem breiten Hangeinschnitt mit einer Eschenaufforstung. Er ist unter der Nummer 81 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Ratingen und Heiligenhaus erfasst. Der ausgedehnte Quellsumpf ist von Wasserrinnen durchzogen, die sich zum Quellbach vereinen. Er ist geprägt von Winkelseggenfluren, Schaumkraut, Sumpfteufelchen und stellenweise Waldsimen-Röhricht. Im Quellbereich befinden sich einzelne quelltypische Tiere wie die Quellschnecke.

**B 2.6-93 Loher Grabenquelle
südlich „Kleine Langenberg“**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Ratingen

Lage im Naturschutzgebiet B 2.2-1 „Baulofsbruch“

Der Quellbereich des Loher Grabens befindet sich südlich „Kleine Langenberg“ in einem Waldgebiet. Er ist unter der Nummer 75 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Ratingen und Heiligenhaus erfasst. Die Sickerquelle liegt in einem Feuchtbereich mit ausgedehnten Moospolstern und stehendem Wasser. Der Feuchtbereich mündet in einen zwischenzeitig trockenen Graben, in dem aber nach einigen Metern ein deutlicher Abfluss erkennbar ist. Besonders erwähnenswert ist das Vorkommen von Riesenschachtelhalm, Sumpfteufelchen, Winkelsegge und Torfmoos im Quellumfeld. Im Feuchtbereich ist ein massenhaftes Vorkommen von Grasfröschen zu beobachten; auch Feuersalamander und

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**B 2.6-94 Fahrenkothener Bachquelle
östlich „Kleine Langenberg“**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Fadenmolch kommen vor.

Ratingen

Lage im Naturschutzgebiet B 2.2-1 „Baulofsbruch“

Der Quellbereich des Fahrenkothener Baches befindet sich östlich „Kleine Langenberg“ in einem Waldgebiet. Er ist unter der Nummer 71 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Ratingen und Heiligenhaus erfasst. Das ausgedehnte Sickerquellgebiet weist großflächige Bestände des Riesen-Schachtelhalmes auf. Daneben kommen hier u.a. Königsfarn, Buchen- und Eichenfarn, Hohe Schlüsselblume, Hain-Gilbweiderich und Winkelsegge vor.

Im Quellbereich wurden quelltypische Tierarten wie Feuersalamanderlarven, Höhlenflohkrebs und Zweigestreifte Quelljungfer nachgewiesen. In den Quellbach mündet ein Entwässerungsgraben, dessen östlicher Arm aus einem Sickerquellgebiet in einer nassen Erlenaufforstung gespeist wird und im Umfeld ebenfalls Königsfarn, Riesen-Schachtelhalm sowie Hain-Gilbweiderich aufweist. Er wurde daher in die Abgrenzung einbezogen.

**B 2.6-95 Oberbuschgrabenquelle West und
Nord
nordwestlich „Kleinezuschlag“**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Ratingen

Die Quellbereiche des Oberbuschgrabens sind unter der Nummer 63 und 64 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Ratingen und Heiligenhaus erfasst. Der geradlinige Bachlauf beginnt als trockener Graben. Im Umfeld wächst ein Buchenwald, am Bachlauf auch Schwarzerlen, Hainbuchen und der Faulbaum. Es sind einzelne typische Floren- und Faunenelemente vorhanden. Wertbestimmend ist das Massenvorkommen des Höhlenflohkrebses. Ein weiterer Quellwasserzutritt erfolgt aus einem Seitengraben. Der Sickerquellbereich ist hier durch ausgedehnte Moospolster gekennzeichnet (u.a. Torfmoose) und weist ebenfalls Vorkommen des Höhlenflohkrebses auf.

B 2.6-96 Quellwald „Am trockenen Stiefel“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Ratingen

Der Quellwald eines Zuflusses des Dickelsbaches entspricht dem Typ des Milzkraut-Bach-Erlenwaldes. Aus dem Quellsumpf mit großflächig vernässten Bereichen fließen mehrere Quellarme ab. Hier befinden sich Fluren des Gegenblättrigen Milzkrautes und des Bitterem Schaumkrautes, zudem Winkelsegge, Gelbe Schwertlilie, Sumpfwidenröschen, Frauenfarn und Bittersüßer Nachtschatten.

**B 2.6-97 Quelle des westlichen Arms des
Brockhorstbaches
westlich „Großvogelbusch“**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Heiligenhaus

Die Quelle des westlichen Armes des Brockhorstbaches entspringt mit starker Wasserschüttung nach einem Geländeabsturz am Rand eines tief eingeschnittenen Siepental, ebenso wie das Siepental, naturnah dar. Der alte Gehölzbestand ist als Rückzugsraum für die Tierwelt bedeutend.

**B 2.6-98 Quellgebiet eines Nebenbaches des
Klusenbaches**

Ratingen

Der großflächige, naturnahe Sickerquellbereich eines Ne-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

nordöstlich „Klusen“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

benbaches des Klusenbaches liegt innerhalb eines Winkelseggen-Erlen-Eschenwaldes mit Übergängen zu einem Erlen-Bruchwald. Randlich stockt ein Hainsimsen-Buchenwald. Bemerkenswert ist insbesondere das Vorkommen einer gefährdeten Torfmoosart, einer weiteren Torfmoosart, des Sumpfvieilchens sowie von Fluren des Hain-Gilbweiderichs, des Milzkrautes und der Winkelsegge.

Empfohlene Optimierungsmaßnahme:

- Der Quellbereich sollte nicht forstwirtschaftlich genutzt werden.

B 2.6-99 Quelle des Vogelbuschbaches westlich „Mittelvogelbusch“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Heiligenhaus

Die Quellmulde des Vogelbuschbaches liegt in einer kleinen Feuchtbrache mit randlichen Laubgehölzen, u.a. Weide, Buche, Vogelkirsche, Birke und Holunder. Der Bach entspringt unter einer Baumwurzel und durchfließt anschließend ein Flutrasenröhricht und eine quellige Sumpffläche mit Teich-Schachtelhalm, Weidenröschen und Gelber Schwertlilie.

B 2.6-100 Quellbereich „Am Knäppchen“ südwestlich „Am Knäppchen“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Ratingen

An dem naturnahen Quellbereich eines Nebenbaches des Dickelsbaches mit verschiedenen Quellarmen befinden sich schutzwürdige Bestände der gemäß der Roten Liste NRW im vorliegenden Naturraum gefährdeten Hain-Gilbweiderich-Winkelseggengesellschaft sowie des im Naturraum stark gefährdeten Bach-Erlen-Eschenwaldes. Ein Quellarm entspringt in einem in einer Feuchtwiese gelegenen Tümpel mit umgebendem Röhrichtbestand.

B 2.6-101 Quellsiepen bei „Kottenberg“ nördlich „Kottenberg“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Heiligenhaus

Lage im Naturschutzgebiet B 2.2-10 „Vogelsangbachtal“

Der Quellsiepen eines Nebenbaches des Rinderbaches befindet sich nördlich des Hofes „Kottenberg“. Der Bach entspringt aus zwei Quellarmen unterhalb des Hofes. Während der unmittelbare Quellaustritt jeweils naturfern aus einem Rohr erfolgt, ist der weitere Verlauf des Quellbaches, der durch einen Hainsimsen-Buchenwald in Hanglage verläuft, naturnah.

Empfohlene Optimierungsmaßnahme:

- Freilegung des Quellursprungs des westlichen Armes (Rohraustritt unterhalb eines trockengefallenen Teiches).

B 2.6-102 Quellsiepen bei „Rosenthal“ südlich der Walkmühle

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Heiligenhaus

Lage im Naturschutzgebiet B 2.2-10 „Vogelsangbachtal“

Das Siepentälchen eines Nebenbaches des Rinderbaches befindet sich südlich der Walkmühle, bei „Rosenthal“. Die verrohrte Quelle liegt in einer Geländekerbe eines Buchen-Hangwaldes und speist einen durch den Buchen-Lärchen-Mischbestand verlaufenden Quellbach. Bis auf zwei kurze Verrohrungen im Quellbereich und unterhalb eines Zufahrtsweges weist der Bach einen natürlichen Verlauf auf. Stellenweise teilt er sich in mehrere Arme auf. Bemerkenswert sind quelltypische Milzkrautfluren und Lebermoose am Quellbach sowie das Vorkommen quelltypischer Köcherfliegen und die

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

B 2.6-103 Quellsiepen bei „Stakenberg“ südöstlich der Walkmühle

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

B 2.6-104 Quelle eines Nebenbaches des Schwarzbaches südlich „Götzenberg“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

B 2.6-105 Westliche Quelle des Stinshofbuschbaches nördlich „Weiersberg“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

B 2.6-106 Quellbereich eines Nebenbaches des Schwarzbaches nördlich „Stinshof“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

B 2.6-107 Quellbereich am Landsberger Graben

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß

hohe Gewässergüte von 1,5.

Empfohlene Optimierungsmaßnahme:

- Es sollte geprüft werden, ob ggf. die Verrohrung im Quellbereich beseitigt werden kann.

Heiligenhaus

Lage im Naturschutzgebiet B 2.2-10 „Vogelsangbachtal“

Das Siepental eines Nebenbaches des Rinderbaches befindet sich südöstlich der Walkmühle. Die Quelle ist mittels eines Dammes zu einem kleinen Quellteich aufgestaut. Der temporär wasserführende Quellbach mit natürlichem Verlauf wird von Erlen-Eschen-Auenwald gesäumt. Im weiteren Umfeld befindet sich ein Hainsimsen-Buchenwald in Hanglage.

Ratingen

Lage im Naturschutzgebiet B 2.2-6 „Schwarzbachtal bei Götzenberg“

Der naturnahe Quellbach entspringt aus einem kleinen Quelltopf mit hoher Wasserschüttung am Grunde eines steilwandigen Siepentalen mit Laubmischwald.

Ratingen

Lage im Naturschutzgebiet B 2.2-6 „Schwarzbachtal bei Götzenberg“

Das steilwandige Siepental befindet sich nördlich „Weiersberg“. Im westlichen Arm entspringen zwei Quellen jeweils unter den Wurzeln von Eschen. Im Umfeld befindet sich Laubmischwald, in dem Eschen dominieren. Der Quellbach mit deutlicher Wasserschüttung verläuft naturnah entlang des Talbodens.

Ratingen

Lage im Naturschutzgebiet B 2.2-6 „Schwarzbachtal bei Götzenberg“

Die Sickerquelle eines Nebenbaches des Schwarzbaches liegt in einer feuchten Grünlandweide. Sie wird begleitet von Fluren des Bitterschaumkrauts und Echter Brunnenkresse sowie weiteren Feuchtezeigern wie Bachbunze, Rohr-Glanzgras, Gelbe Schwertlilie und Zottigem Weidenröschen.

Empfohlene Optimierungsmaßnahme:

- Der unmittelbare Quellbereich sollte aus der Weidenutzung heraus genommen werden.

Ratingen

Lage im Naturschutzgebiet B 2.2-17 „Wälder bei Ratingen“

Die naturnahe Sickerquelle liegt in einer Ausweitung des Siepentalen des Landsberger Grabens. Im Quellbereich befinden sich Milzkrautfluren und Bestände des Echten Spring-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.	krautes, im Umfeld ein Quellwald mit Esche und Hainbuche.
B 2.6-108 Quellsiepen südwestlich „Esel“	<p>Ratingen</p> <p>Lage im Naturschutzgebiet B 2.2-17 „Wälder bei Ratingen“</p> <p>Der naturnahe Quellbach verläuft in dem tief eingeschnittenen, steilwandigen Siepental mit Buchenwald. Oberhalb des Quellursprungs befindet sich ein kleiner Kiefernbestand und im unteren Bereich des Siepentales etwas Fichtenwald. Erwähnenswert ist das Vorkommen des Gegenständigen Milzkrautes am Quellbach.</p> <p>Empfohlene Optimierungsmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mittelfristig Ersatz der Nadelholzbestände im Umfeld des Baches durch bodenständige, heimische Laubgehölze.
<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.</p>	
B 2.6-109 Westliche Quelle des Altenbruchbaches südlich „Im Ickt“	<p>Ratingen</p> <p>Lage im Naturschutzgebiet B 2.2-17 „Wälder bei Ratingen“</p> <p>Die naturnahe Sickerquelle des Altenbruchbaches liegt in einem steilen Taleinschnitt, dessen Hänge überwiegend mit Buchenwald bestockt sind. In dem fächerförmigen, sumpfigen Bereich wachsen flächige Bestände der Winkelsegge, Frauenfarn, Erlen und Eichen.</p>
<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.</p>	
B 2.6-110 Quelle nordwestlich „Quetthaas“	<p>Heiligenhaus</p> <p>Lage im Naturschutzgebiet B 2.2-13 „Oefter Bachtal mit Nebentälern“</p> <p>Die Quelle befindet sich nordwestlich von „Quetthaas“, am Beginn eines tief eingeschnittenen, steilen Siepentales mit Laubmischwald.</p>
<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.</p>	
B 2.6-111 Quellen des Galper Baches östlich „Galp“	<p>Heiligenhaus</p> <p>Lage im Geschützten Landschaftsbestandteil B 2.8-53 „Buchenwald bei Galp“</p> <p>Die Sickerquellen der beiden Quellarme des Galper Baches befinden sich östlich von „Galp“ in einem tief eingeschnittenen Siepental mit Buchenmischwald. Weitere Sickerquellen befinden sich randlich der Quellbäche. Die Quellbäche werden von Winkelseggenfluren und einzelnen Erlen und Hainbuchen begleitet.</p>
<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.</p>	
B 2.6-112 Quelle im Oefter Bachtal westlich von „Fauls“	<p>Heiligenhaus</p> <p>Lage im Naturschutzgebiet B 2.2-13 „Oefter Bachtal mit Nebentälern“</p> <p>Die Quelle des Oefter Baches befindet sich westlich „Fauls“ in einem Gehölzbestand seitlich des Oefter Baches. Sie ist geprägt durch Bestände des Gegenblättrigen Milzkrautes. Laut Quellkartierung der Stadt Essen handelt es sich um einen schutzwürdigen Quellbereich nach § 30 BNatSchG.</p>
<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.</p>	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**B 2.6-115 Quellen am Birtherbach
westlich des Klärschlammbeckens**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Heiligenhaus

Lage im Naturschutzgebiet B 2.2-13 „Oefter Bachtal mit
Nebentälern“

Die zwei Quellbereiche am Birtherbach befinden sich nördlich Römmer in der Aue des Birther Baches. Sie liegen im Wald und weisen beide Bestände des Gegenblättrigen Milzkrautes auf. In den Quellbereichen wurden Erbsenmuscheln nachgewiesen. Es handelt sich laut Quellkartierung der Stadt Essen um schutzwürdige Quellbereiche nach § 30 BNatSchG.

**B 2.6-116 Quelle am Birtherbach
nordwestlich des Klärschlammbeckens**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Heiligenhaus

Lage im Naturschutzgebiet B 2.2-13 „Oefter Bachtal mit
Nebentälern“

Die Quelle am Birtherbach befindet sich nordwestlich des Klärschlammbeckens bei Römmer in der Aue des Birtherbaches. Sie liegt im Wald und weist Bestände des Gegenblättrigen Milzkrautes auf. Zudem wurden hier Salamanderlarven nachgewiesen. Es handelt sich laut Quellkartierung der Stadt Essen um einen schutzwürdigen Quellbereich nach § 30 BNatSchG.

**B 2.6-117 Quelle am Römmerbach
nördlich Klärschlammteich an der
Stadtgrenze**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Heiligenhaus

Lage im Naturschutzgebiet B 2.2-13 „Oefter Bachtal mit
Nebentälern“

Die Quelle befindet sich in der Bachaue des Römmerbaches nördlich des Klärschlammteiches bei Römmer, an der Stadtgrenze. Der im Wald liegende Quellbereich ist laut Quellkartierung der Stadt Essen schutzwürdig nach § 30 BNatSchG.

**B 2.6-118 Quelle am Römmerbach
nördlich des Klärschlammteiches**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Heiligenhaus

Lage im Naturschutzgebiet B 2.2-13 „Oefter Bachtal mit
Nebentälern“

Die Quelle befindet sich nördlich des Klärschlammteiches bei Römmer. Der in einem Erlen-Eschenwald liegende Quellbereich ist laut Quellkartierung der Stadt Essen schutzwürdig nach § 30 BNatSchG.

**B 2.6-119 Quelle am Birtherbach
bei Birth**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Heiligenhaus

Lage im Naturschutzgebiet B 2.2-13 „Oefter Bachtal mit
Nebentälern“

Die Quelle am Birther Bach befindet sich südlich Birth in einem Erlen-Eschenwald im Übergang zu einer Weidefläche. Laut Quellkartierung der Stadt Essen handelt es sich um einen schutzwürdigen Quellbereich nach § 30 BNatSchG.

Empfohlene Optimierungsmaßnahme:

- Schaffung einer Pufferzone zur Weidefläche.

**B 2.6-120 1 Stieleiche
nördlich „Am Drügen Emmer“**

Ratingen

Die Stieleiche befindet sich zwischen der Kalkumerstraße und „Am Drügen Emmer“, mitten auf einer Brachfläche. Sie

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

ist leicht beschädigt, besitzt jedoch einen natürlichen Wuchs und ist bis zum Boden hinab beastet. Der Baum wird aufgrund seiner prägenden Funktion für das Landschaftsbild und wegen der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild festgesetzt.

**B 2.6-122 1 ehemaliger Steinbruch
südöstlich „Hülsbeck“**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG,

insbesondere:

- aus naturgeschichtlichen, landeskulturellen und erdgeschichtlichen Gründen.

Heiligenhaus

Der ehemalige Steinbruch befindet sich südöstlich von „Hülsbeck“, unmittelbar an der Hülsbecker Straße. Der geologisch bedeutsame, jüngere Steinbruch bildet im Gelände ein prägendes Landschaftselement. Der südöstliche Bereich ist mit Bäumen bewachsen, die an der Hangkante eine deutliche Abgrenzung bilden. Unterhalb der Gehölze liegen einige Feldwände offen. Die Sohle des ehemaligen Steinbruches liegt brach. Dort befinden sich einige Kalksteinbrocken und –schotter.

**B 2.6-124 Geologischer Aufschluss
nördlich „Wusten“**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

insbesondere:

- aus naturgeschichtlichen, landeskulturellen und erdgeschichtlichen Gründen.

Heiligenhaus

Der geologische Aufschluss befindet sich nördlich „Wusten“, auf einer Weidefläche nördlich des Angerweges. Der gut erhaltene Aufschluss liegt am Hang und ist von Gehölzen umwachsen.

**B 2.6-125 Quellbach des Rehtalbaches
südlich „Tannenbaum“**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Ratingen

Die Quellbereiche des Rehbachtals befinden sich südlich von „Tannenbaum“, am Beginn eines Kerbtals. Sie wurden unter den Nummern 41 und 138 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Ratingen und Heiligenhaus erfasst. Die beiden Sturzquellen speisen einen natürlichen Quellbach, dem auch einige Sickerquellbereiche zutreten. Unmittelbar hinter dem Quellaustritt ist der Bach zu einer Viehtränke aufgestaut; es gibt starke Trittschäden. Im weiteren Verlauf weist der Quellbach Bestände von Milzkraut auf.

Empfohlene Optimierungsmaßnahme:

- Die Viehweide sollte vom Quellbereich abgezaunt werden; auch der Wall sollte ggf. entfernt werden, so dass der Bach ungehindert abfließen kann.

**B 2.6-126 Fuchslochquelle
bei „Kronenberg“**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

insbesondere:

Heiligenhaus

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
<ul style="list-style-type: none"> - zur Entwicklung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotenzial gegenüber Verschmutzungen, - wegen ihrer Seltenheit und Eigenart, - zur Erhaltung gliedernder und prägender Strukturen. 	<p>Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.</p> <p>Die Fuchslochquelle befindet sich in einem tief eingeschnittenen Siepen, dessen Hänge durch einen Buchenmischwaldbestand geprägt sind. Die Einfassung des Quelltopfs ist gemauert.</p> <p>Innerhalb der durch überwiegend Wohnbebauung geprägten Umgebung stellt dieser Standort einen für den Naturhaushalt sensiblen Bereich dar.</p> <p>In der heutigen Kulturlandschaft stellen Siepentäler eine bedeutende Bereicherung für das Landschaftsbild dar.</p> <p>Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die gemauerte Einfassung der Quelle ist zu entfernen. Die Entwicklung einer auf Quellfluren spezialisierten Flora und Fauna ist bei einer baulichen Einfassung nicht möglich. - Der Quellbereich ist einzuzäunen. Die Einzäunung wird aufgrund der Nähe zu Wohngebieten notwendig.
<p>B 2.6-127 Senke bei „Mühlenfeld“</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.</p>	<p>Ratingen</p> <p>Die Senke, die mit hoher Wahrscheinlichkeit durch einen Einsturz verkarsteter Gesteine oder durch Kalklösung im Untergrund entstanden ist, befindet sich westlich Mühlenfeld am Ilbeckweg. In der Senke hat sich eine kreisrunde Wasserfläche gebildet. Die Unterschutzstellung erfolgt aufgrund der geologischen Besonderheit dieses Phänomens sowie aufgrund der Bedeutung für die Vogelwelt. Hier wurden u.a. Grünschenkel, Flussregenpfeifer, Steinwälzer, Kampfläufer und Waldwasserläufer nachgewiesen.</p>
<p>B 2.6-129 Quelle des Dickelsbachzuflusses südöstlich „Vogelshanten“</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.</p>	<p>Ratingen</p> <p>Der Quellbereich eines Dickelsbachzuflusses befindet sich südöstlich „Vogelshanten“. Er ist unter der Nummer 26 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Ratingen und Heiligenhaus erfasst. Die sumpfig-nassen Sickerquellbereiche liegen in einem Erlen-Quellwald, der flächige Bestände von Hain-Gilbweiderich und Winkelsegge sowie anderen typischen Pflanzenarten aufweist. Bemerkenswert ist das Vorkommen des Sumpfeilchens, der Quell-Sternmiere und des Höhlenflohkrebses.</p>
<p>B 2.6-130 Steinsiepenbachquelle am Bahndamm nordwestlich Preußenstrasse</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.</p>	<p>Ratingen</p> <p>Der Quellbereich befindet sich nordwestlich der Preußenstrasse, direkt am Bahndamm. Er ist unter der Nummer 30 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Ratingen und Heiligenhaus erfasst. Die Sickerquelle liegt zwischen Damm und Wanderweg. Sie weist einzelne quelltypische Floren- und Faunenelemente wie die Winkelsegge und den Höhlenflohkrebs auf.</p>
<p>B 2.6-131 Quellgebiet südlich „Esel“</p> <p>Schutzzweck:</p>	<p>Ratingen</p> <p>Das Quellgebiet befindet sich südlich „Esel“, zwischen der S-Kurve der Essener Straße und einem Wanderweg, der im Südwesten der Straße verläuft. In dem großflächigen</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Sumpfbereich mit insgesamt 5 Quellarmen und mehreren fächerförmigen Sickerquellbereichen treten als quelltypische Pflanzen Milzkraut und Winkelsegge auf.

B 2.6-132 Quellsiepen nordöstlich „Howarth“

Ratingen

Schutzzweck:

Der Quellbereich befindet sich nordöstlich „Howarth“, im oberen Teil eines Siepentals. Er besteht aus mehreren großflächigen Sickerquellbereichen mit Milzkrautfluren und Winkelsegge sowie einem Erlen-Quellwald mit Sumpfdotterblumen. Im Siepen stockt ein Mischwald mit Erlen, Eschen und Bergahorn.

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

B 2.6-133 Quellteich östlich „Am Hasenbruch“

Ratingen

Schutzzweck:

Der eingezäunte Quellteich befindet sich östlich „Am Hasenbruch“. Er weist große Bestände der Brunnenkresse auf. In der Umgebung des Naturdenkmals befindet sich eine Feuchtweide. Der verrohrte Quellabfluss entwässert in Richtung eines südöstlich gelegenen Siepens. In dem Quellteich wurden verschiedene Molcharten nachgewiesen.

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Die Verrohrung der Quellabflüsse sollte aufgehoben werden.
- Die Feuchtweide sollte einer extensiven Beweidung zugeführt werden. (z.B. KULAP)

B 2.6-134 Quellbereich nördlich „Ridders“

Ratingen

Schutzzweck:

Der Quellbereich befindet sich nördlich Ridders. Wertbestimmend ist insbesondere das Vorkommen einer Starkmoos-Gesellschaft (§ 30 BNatSchG RL 2/1) und einer Winkelseggen-Schaumkraut-Gesellschaft (§ 30 BNatSchG, RL 3/2).

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

B 2.6-135 Quelle des Dickelsbachzuflusses im Bereich der „Laupendahler Mark“

Ratingen

Schutzzweck:

Der Quellbereich des Dickelsbach-Zuflusses befindet sich südöstlich der „Laupendahler Mark“ in einem kleinen, mit Buchenwald bestandenen Siepen. Er ist unter der Nummer 46 im Quellkataster Kreis Mettmann für den Bereich Ratingen und Heiligenhaus erfasst. Der aus zwei Sickerquellen austretende Quellbach wird durch ein Rohr unter einem Weg hergeleitet. Es sind Winkelseggenfluren vorhanden, zudem ein großer Bestand von Sumpf-Labkraut an der unteren Sickerquelle.

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Der Abfluss durch das Rohr sollte freigelegt werden, um die Stauwirkung aufzuheben.

B 2.6-136 Quellgebiet am Dickelsbach südlich der Bahnhofsstrasse

Heiligenhaus

Schutzzweck:

Der Quellbereich befindet sich südlich der Bahnhofsstrasse in einem Grünzug innerhalb einer Siedlung. In dem Gebiet liegen neben dem naturnahen Bachlauf des Dickelsbaches ausgedehnte Quellbereiche mit quelltypischer Vegetation - Milzkraut und Winkelsegge- und ein naturnaher alter Baumbestand, u.a. mit mehrstämmigen Erlen. Die Sickerquellen entwässern über ein verzweigtes System von kleinen Zuflüssen.

Die Festsetzung erfolgt gemäß

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

sen in den Dickelsbach. Auf den angrenzenden Feuchtbereichen kommen weitere typische Pflanzen wie die Gelbe Schwertlilie vor.

B 2.6-137 Quellsiepen des Holzsiepenbaches südlich „Holzsiepen“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Heiligenhaus

Der Quellsiepen des Holzsiepenbaches befindet sich südlich „Holzsiepen“. Der Schutzbereich besteht aus einer Nassbrache (B 3.1-24) mit Sumpfpflanzen und Hochstauden sowie einem mit Laubgehölzen bewachsenen Siepen, der u.a. Vorkommen der Sumpfdotterblume aufweist. Der Bach entspringt in einem verlandeten Teich mit Vorkommen der Gelben Schwertlilie. Zudem liegen in der Brache noch weitere Quelltöpfe; hier wachsen auch Bitteres Schaumkraut und Quell-Sternmiere.

B 2.6-138 Quelle des Mühlenbaches südöstlich „Schmitzhaus“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Heiligenhaus

Die Quelle des Mühlenbaches befindet sich südöstlich Schmitzhaus, am Beginn eines flachen Muldentals. Der Sumpfuquellbereich liegt auf einer Nassbrache, die u.a. mit Rohrkolben, Mädesüß, Wasserdost und Schaumkraut bewachsen ist.

B 2.6-139 Quelle nördlich „Limberg“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Heiligenhaus

Die Quelle befindet sich nördlich „Limberg“ am Bahndamm. Durch den Einschnitt der Bahntrasse der Niederbergbahn wurde seinerzeit Felsgestein freigelegt, aus dem eine Sturzquelle austritt und in einem kleinen Einschnitt als naturnaher Quellbach bis zum Bahndamm verläuft. Hier wird das Quellwasser in einen Graben geleitet.

B 2.6-140 Quelle des Küppersbaches nordöstlich „Küppersbusch“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Heiligenhaus

Die Quelle des Küppersbaches befindet sich nordöstlich „Küppersbusch“, zwischen Hausgärten und einer Grünlandfläche. Der kleine Quelltümpel weist Bewuchs mit Flutrasen und Sumpfpflanzen -u.a. Gelber Schwertlilie- im Uferbereich auf. Er hat eine hohe Bedeutung für Amphibien.

B 2.6-141 Quellbereich westlich „Schellscheidt“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Heiligenhaus

Der Quellbereich befindet sich westlich „Schellscheidt“ in einem Quellwald mit z.T. mehrstämmigen Eschen, Erlen und Weiden. Hier entspringen mehrere Quellen, die dann zu einem gemeinsamen Quellbach zusammenfließen. Der Boden ist z.T. anmoorig und sumpfig. Besonders bemerkenswert sind große Bestände des Riesenschachtelhalms im Quellwald und an dem begradigten Quellbach sowie das Vorkommen von Sumpfdotterblume und Hoher Schlüsselblume.

**B 2.6-142 Quellgebiet am Brachter Bach südlich „Am Klief“
- 2 Teilflächen -**

Heiligenhaus

Das Quellgebiet befindet sich südlich „Am Klief“ in einem bewaldeten Abschnitt des Brachter Bachtals. Hier treten am Talhang und in der Aue zahlreiche Quellen zutage; etliche Quellbäche durchziehen das Gebiet, um schließlich in den

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

**B 2.6-143 Aufschluss am Spiekershof
südlich Homberg-Meiersberg**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

**B 2.6-144 Schmalenbachquelle
westlich „Otterbeck“**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotenzial gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

**B 2.6-145 Ganslandbachquelle
südlich "Meisenkothen"**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotenzial gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart,
- zur Erhaltung gliedernder und prägender Strukturen.

Brachter Bach zu münden. Große Teile der Fläche sind sickerquellnass und nicht trittfest. Die Baumschicht wird von Buchenwald sowie Laubmischwald mit z.T. mehrstämmiger Erle, Esche, Bergahorn und alten Eichen gebildet. Erwähnenswert ist das Vorkommen der Großen Schlüsselblume.

Ratingen

Der Aufschluss befindet sich südlich von Homberg-Meiersberg, hinter der Reithalle des Spiekershofes. Es handelt sich um einen stark geschieferten und verfallenen Flinzschieferaufschluss mit großer geologischer Bedeutung. Er ist Geotop-Kataster des Geologischen Dienstes NRW unter der Nr. 4707-008 „Aufschluss am Spiekershof, südlich Homberg-Meiersberg“ als Geotop festgesetzt.

Heiligenhaus

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Die Schmalenbeckbachquelle tritt südlich des Hofes vermutlich als Schichtenwasser aus. Im weiteren Verlauf haben sich beidseitig des Bachlaufes bachbegleitende Hochstaudenbestände mit einem hohen Deckungsgrad an Brennesseln entwickelt. Inmitten der landwirtschaftlich genutzten Umgebung stellen diese Flächen einen wichtigen Rückzugsraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten dar.

Heiligenhaus

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Die Ganslandbachquelle befindet sich in einem tief eingeschnittenen Siepen, dessen Hänge durch einen Buchenmischwald geprägt sind. Der engere Quellbereich ist von alten efeubewachsenen Hainbuchen umgeben.

In dem durch die Landwirtschaft geprägten Raum stellen Kleinstrukturen wie naturnahe Bachsiepen eine bedeutende Bereicherung für das Landschaftsbild dar.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)**C 2.6-2 1 Linde****östlich "Kommandeur"**

Velbert

Gemarkung Langenberg, Flur 3, Flurstück 236

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

C 2.6-3 2 Hainbuchen, 1 Eiche**östlich "Gauskamp"**

Velbert

Gemarkung Langenberg, Flur 9, Flurstück 17

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Zur Erreichung des Schutzzweckes
und Sicherung des Naturdenkmals ist
folgende Maßnahme durchzuführen:

- a) Im Wurzelbereich ist der Unrat zu entfernen.

**C 2.6-4 Aufschluss mit Rippelmarken
Felderbachtal**

Velbert

Gemarkung Oberbonsfeld, Flur 2, Flurstück 75

Es handelt sich um einen Schiefertonaufschluss im Flözlee-
ren (Karbon) mit gut sichtbaren Rippelmarken.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Zusätzlich zu den allgemeinen Verbo-
ten für alle Naturdenkmale (siehe Ka-
pitel 2.5 A) wird folgendes Verbot fest-
gesetzt:

Verboten ist:

- a) Erdarbeiten oder Sprengungen im
Bereich des Naturdenkmals vor-
zunehmen.

Zur Erreichung des Schutzzweckes
und zur Sicherung des Naturdenkmals
sind folgende Maßnahmen durchzu-
führen:

- a) im Bereich des Naturdenkmals ist
der Unrat zu entfernen,
- b) die Westwand ist von der Vegeta-
tion freizulegen und freizuhalten.

**C 2.6-6 Siedequelle
südöstlich "Sandkuhl"**

Velbert

Gemarkung Oberbonsfeld, Flur 6, Flurstück 160

Schutzzweck:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturdenkmale (siehe Kapitel 2.5 A) wird folgendes Verbot festgesetzt:

- a) den Quelltrichter künstlich einzufassen.

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des Naturdenkmals sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) der Quellbereich ist einzuzäunen,
- b) die Benutzung als Viehtränke ist aufzugeben.

C 2.6-7 Steinbruch westlich "Zippenhaus"

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturdenkmale (siehe Kapitel 2.5 A) wird folgendes Verbot festgesetzt:

Verboten ist:

- a) Erdarbeiten oder Sprengungen im Bereich des Naturdenkmals vorzunehmen.

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des Naturdenkmals sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) der Aufschluss ist von der Vegetation freizulegen und freizuhalten,
- b) die Abbruchkante und der Bereich am Fuße der Steilwand sind einzuzäunen.

C 2.6-8 Kleingewässer südöstlich "Jungholz"

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Erhaltung des Naturdenkmals als Amphibienbiotop sind folgende

Velbert

Gemarkung Bleiberg, Flur 3, Flurstück 303

Es handelt sich um eine Kohlenkalk-Kulm-Schichtung.

Wülfrath

Gemarkung Flandersbach, Flur 3, Flurstück 145

Es handelt sich um einen von Kopfweiden, Pappeln und dichtem Gebüsch umgebenen Tümpel, der mit einer geschlossenen Wasserlinsendecke überzogen ist.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
<p>Maßnahmen durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Gewässer ist zu entschlammern, b) die starke Eutrophierung ist durch Kontrolle des Pflanzenwuchses (Abernten der Wasserlinsen) einzuschränken, c) die Kopfweiden sind zu schneiden, d) der Unrat ist zu entfernen. 	
<p>C 2.6-9 1 Eiche - Umfang 3,30 m südwestlich Schloss Hardenberg</p>	<p>Velbert Gemarkung Neviges, Flur 14, Flurstück 68</p>
<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Erhaltung des Naturdenkmals sind folgende Maßnahmen durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Asphaltdecke im Wurzelbereich ist in eine wassergebundene Decke umzuwandeln, b) die Baumschäden sind durch baumchirurgische Maßnahmen zu beheben. 	
<p>C 2.6-10 Rosskastanienallee, ca. 40 Bäume bei "Zur Hellen"</p>	<p>Velbert Gemarkung Windrath, Flur 2, Flurstück 40</p>
<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Erhaltung des Naturdenkmals ist folgende Maßnahme durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Abgängige Bäume sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen. 	
<p>C 2.6-11 1 Rotbuche, Umfang 4,10 m nordwestlich "Komberg"</p>	<p>Wülfrath Gemarkung Wülfrath, Flur 6, Flurstück 140</p>
<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.</p>	<p>Die Buche ist überaltert und somit in ihrem Fortbestand gefährdet.</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
<p>C 2.6-12 1 Rotbuche, Umfang 4,70 m südlich "Beek"</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.</p>	<p>Wülfrath Gemarkung Wülfrath, Flur 3, Flurstück 53</p>
<p>C 2.6-13 1 Linde, Umfang 3,30 m östlich "Zur Mühlen"</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.</p>	<p>Velbert Gemarkung Untensiepenick, Flur 1, Flurstück 443</p>
<p>C 2.6-14 1 Eiche, Umfang 3,85 m westlich " Steinbruch"</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.</p>	<p>Wülfrath Gemarkung Wülfrath, Flur 10, Flurstück 251</p>
<p>C 2.6-15 Geologischer Aufschluss „Tillmannsdorfer Falte“ an der Straße nach Wülfrath Unterdüssel</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.</p> <p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturdenkmale (siehe Kapitel 2.5 A) wird folgendes Verbot festgesetzt:</p> <p>Verboten ist:</p> <p>a) Erdarbeiten oder Sprengungen im Bereich des geologischen Aufschlusses vorzunehmen.</p>	<p>Wülfrath Gemarkung Unterdüssel, Flur 1, Flurstück 551</p> <p>Es handelt sich um einen geologischen Sattel und eine geologische Mulde bildende Faltung, die durch gebirgsbildende Kräfte vor ca. 280 Mio. Jahren entstanden ist.</p>
<p>C 2.6-16 Geologischer Aufschluss am Kirchenfelder Weg</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.</p> <p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturdenkmale (siehe Kapitel 2.5 A) wird folgendes Verbot festgesetzt:</p>	<p>Wülfrath Gemarkung Unterdüssel, Flur 4, Flurstück 539</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Verboten ist:

- a) Erdarbeiten oder Sprengungen im Bereich des geologischen Aufschlusses vorzunehmen.

**C 2.6-17 Rosskastanie (ca. 100 Jahre)
Hofraum "Hagenbockses"**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Velbert

Gemarkung Langenberg, Flur 25, Flurstück 63

**C 2.6-18 Kopfweidenreihe
entlang des Rommelweges westlich
„Rommel“**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des Naturdenkmals ist folgende Maßnahme durchzuführen:

- a) Die Kopfweiden sind einmal in 10 Jahren zu schneiden.

Velbert

Gemarkung Oberbonsfeld, Flur 6, Flurstücke 128, 130, 131, 441 443, 451

**C 2.6-19 Aufschluss
südlich „Dresberg“**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere:

- aufgrund des geologischen Wertes.

Velbert

Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-11

Kohlenkalke des Dinantiums sind bei diesem Aufschluss ablesbar.

Moose, Flechten und Gräser erreichen in Teilbereichen einen mittleren bis hohen Deckungsanteil auf der durch kleine Felssimse und Felsspalten geprägten Bruchwand.

Unter das Verbot A a) in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturdenkmale (siehe Kapitel 2.5) fällt auch die Durchführung von Erdarbeiten und Sprengungen im Bereich des Naturdenkmals.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Der Aufschluss ist von Vegetation freizulegen und freizuhalten.

**C 2.6-21 1 Steinbruch
bei der ehemaligen Kopfstation in
"Neviges"**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

Velbert

Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-11

Der Aufschluss stellt ein Schlüsselprofil für die stratigraphische Einstufung dar.

Einzelne Buchen und Kirschen mittleren bis hohen Baumholzalters im Sohlenbereich sowie vereinzelt an den Abbruchkanten bilden ein dichtes Kronendach.

Vorhandene Leitungstrassen und diesbezügliche Schutzbe-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

insbesondere:

- Wegen seines besonderen geologischen Wertes.

C 2.6-22 1 Teich mit Feldgehölzen nördlich "Waschenberg"

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

insbesondere:

- aufgrund der Seltenheit von naturnahen Kleingewässern,
- aufgrund seiner landeskulturellen Bedeutung.

stimmungen sind zu berücksichtigen.

Unter das Verbot A a) in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturdenkmale (siehe Kapitel 2.5) fällt auch die Durchführung von Erdarbeiten und Sprengungen im Bereich des Naturdenkmales.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Der Aufschluss ist von Vegetation freizulegen und freizuhalten.

Velbert

Natürliche Kleingewässer sind in der landwirtschaftlich genutzten Landschaft im Rückgang begriffen. Sie stellen für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten einen wertvollen Rückzugsraum dar.

Der Teich bei "Waschenberg" liegt isoliert innerhalb einer Ackerfläche und ist von einer Weidengruppe umgeben.

Es handelt sich um ein ehemaliges Mundloch einer Zeche.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Unrat und Gartenabfälle sind zu entfernen.
- Ein Wildkrautstreifen in einer Breite von 3,00 m ist anzulegen.
Durch die Anlage eines Pufferstreifens soll der Eintrag von Dünger und Pestiziden verhindert werden.

C 2.6-25 Kopfweidenreihe (Salix alba) im "Bösebachtal"

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

insbesondere:

- aufgrund der landeskulturellen Bedeutung,
- aufgrund der prägenden und gliedernden Funktion für das Landschaftsbild.

Velbert

12 Kopfweiden

Stammdurchmesser 0,60 - 0,80 m

Kronendurchmesser 3,00 - 8,00 m

Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-1

Kopfweiden sind als erhaltenswerte Kulturlandschaftselemente anzusehen.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Abgängige Bäume sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.
- Die Kopfweiden sind alle zehn Jahre zu schneiden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**C 2.6-26 1 Sommerlinde (Tilia platyphyllos)
südwestlich "Drenk"**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG,

insbesondere:

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild.

Velbert

Stammdurchmesser 1,20 m

Kronendurchmesser 22,00 m

Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-11

**C 2.6-27 Steinbruch (nördlicher Bereich,
Westrand)
bei der ehemaligen Ziegelei "Klotz"**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

insbesondere:

- aufgrund seines besonderen geologischen Wertes.

Velbert

Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-1

Bei dem nördlichen Bereich sowie dem Westrand des Steinbruches der ehemaligen Ziegelei "Klotz" handelt es sich um den einzigen Aufschluss im Zentrum des Stockumer Sattels.

Die steilen Abbruchkanten weisen ein Mosaik von vegetationslosen Bereichen, lückigen Beständen mit Moosen, Flechten und Gräsern sowie Gehölzaufwuchs mit insbesondere Birke auf.

Der Standort hat nachweislich eine hohe Bedeutung als Amphibienhabitat.

Unter das Verbot A a) in den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturdenkmale (siehe Kapitel 2.5) fällt auch die Durchführung von Erdarbeiten und Sprengungen im Bereich des Naturdenkmales.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Der nördliche Bereich sowie der Westrand sind von Vegetation freizulegen und freizuhalten.

C 2.6-28 Siepen bei „Nieding“

Flächengröße: ca. 1,3 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

insbesondere:

- aufgrund der Eigenart dieses naturnahen Waldbestandes,
- aufgrund der prägenden und gliedernden Funktion für das Landschaftsbild.

Velbert

Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-11

Der Siepen wird durch einen dichten Gehölzbestand geprägt, der sich im Wesentlichen aus alten Hainbuchen sowie mit geringem Deckungsanteil Buche, Erle, Kirsche etc. zusammensetzt.

Im südlichen Bereich finden sich einige feuchte Bereiche, die neben typischen Arten der Quellfluren (z. B. Milzkraut) v. a. Farnarten aufweisen.

Siepen stellen in der heutigen Kulturlandschaft optische Leitlinien dar und dienen der Biotopvernetzung.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Unrat und Gartenabfälle sind zu entfernen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Raumeinheit D (Hilden, Monheim, Langenfeld)**D 2.6-1 1 (Lieven-) Eiche, Umfang 3,20 m
östlich "Heiderfeld"**

Hilden

Gemarkung Hilden, Flur 43, Flurstück 48

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.**D 2.6-2 Erlenbruch
bei "Götsche"**

Langenfeld

Gemarkung Richrath, Flur 3, Flurstück 21

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.Zur Erreichung des Schutzzweckes
und zur Erhaltung des Naturdenkmals
sind folgende Maßnahmen durchzu-
führen:

- a) die Entwässerungsgräben in dem Gebiet sind zu schließen,
- b) der Bach ist aufzufächern, so dass das Gebiet von mehreren, kleinen Rinnsalen durchflossen wird,
- c) das Gebiet ist aus der forstlichen Nutzung zu entlassen.

Es handelt sich um einen typisch ausgebildeten Erlenbruch,
der von einem kleinen Bach durchzogen wird.**D 2.6-3 Amphibiengewässer und Erlenbruch
bei "Haus Graven"**

Langenfeld

Gemarkung Wiescheid, Flur 2 und 3, Flurstück 79 und 1

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.Zur Erreichung des Schutzzweckes
und zur Erhaltung des Naturdenkmals
sind folgende Maßnahmen durchzu-
führen:

- a) unter dem Mirbach Weg ist ein Krötentunnel zu bauen oder der Weg ist zur Laichzeit zu sperren,
- b) der Erlenbruch ist aus der forstlichen Nutzung zu entlassen,
- c) das Gebiet ist nicht zu entwässern,
- d) der Unrat ist zu entfernen.

Bei den Amphibiengewässern handelt es sich um die Gräfte um Haus Graven sowie um 2 Kleingewässer nördlich des Graf von Mirbach-Weges. Die Gewässer verfügen über Röhrichtzonen und sind z.T. von Wasserlinsen bedeckt.

Der Erlenbruch ist einer der aus vegetationskundlicher Sicht besten des Kreisgebietes.

Diese Maßnahmen sind notwendig.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**D 2.6-4 2 Eiben und 4 Kopfreiden
bei "Haus Graven"**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Langenfeld

Gemarkung Wiescheid, Flur 2 und 1, Flurstück 79, 104

**D 2.6-5 Rosskastanienallee, ca. 39 Bäume
Lindenallee, ca. 37 Bäume
südlich "Gladbach"**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Zur Erreichung des Schutzzweckes
und zur Sicherung des Naturdenkmals
sind folgende Maßnahmen durchzu-
führen:

- a) abgängige Bäume sind durch
Neuanpflanzungen zu ersetzen.

Langenfeld

Gemarkung Immigrath, Flur 10, Flurstück 167

**D 2.6-6 Baggerloch "Hanke"
südlich "Knipprath"**

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG,

insbesondere:

- aufgrund der besonderen Bedeu-
tung für den Biotop- und Arten-
schutz.

Zur Erreichung des Schutzzweckes
und zur Sicherung des Naturdenkmals
sind folgende Maßnahmen durchzu-
führen:

- a) der dichte Fischbestand ist durch
Abfischen zu dezimieren,
- b) die Verkippungsmaßnahmen sind
einzustellen,
- c) das Südufer ist zu befestigen und
mit Schutzpflanzungen zu verse-
hen,
- d) der Unrat ist zu entfernen.

Zusätzlich zu den allgemeinen Verbo-
ten für alle Naturdenkmale (siehe Ka-
pitel 2.5 A) sind für dieses Natur-
denkmal folgende Handlungen unter-
sagt:

Monheim

Gemarkung Monheim, Flurstück 2223, 2224

Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes D 2.3-9

Es handelt sich um ein Baggerloch am Rande des
Knipprather Waldes mit einem bedeutendem Amphibienvor-
kommen. Das Gebiet ist für die Amphibienpopulation des
Knipprather Waldes lebensnotwendig.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- a) die Ausübung der Angelnutzung sowie das Einbringen von Fischen.

D 2.6-7 Kleingewässer westlich "Further Moor"

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Erhaltung des Naturdenkmals sind folgende Maßnahmen notwendig:

- a) das Gewässer darf nicht verkippt und der angrenzende Bruchwald nicht entwässert werden,
 b) das von der Autobahn ablaufende Regenwasser ist vom Gebiet fernzuhalten,
 c) das Gebiet ist einzuzäunen,
 d) der Unrat ist zu entfernen.

Langenfeld

Gemarkung Immigrath, Flur 17, Flurstück 104

Es handelt sich um einen kleinen Tümpel und einen Erlbruch mit großem Amphibienvorkommen. Das Gebiet liegt am Fuße der A 54.

Die Wasserqualität ist durch von der Straße ablaufendes Regenwasser möglicherweise gefährdet.

Die Maßnahme ist notwendig, da dort spielende Kinder die Uferländer zerstören und Molche fangen.

D 2.6-8 Kleingewässer am "Altjudenhof"

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Erhaltung des Naturdenkmals sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) das Gewässer ist in momentaner Größe offenzuhalten,
 b) der Unrat ist zu entfernen,
 c) der übermäßige Bestand an Raubfischen ist einzuschränken.

Monheim

Gemarkung Monheim, Flur 2, Flurstück 103

Es handelt sich um einen kleinen Teich mit Röhrichtbeständen, Schwimmblattpflanzen und Amphibienvorkommen.

D 2.6-9 Rosskastanienallee, ca. 65 Bäume nördlich "Wieddauen"

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Erhaltung des Naturdenkmals ist folgende Maßnahme notwendig:

- a) abgängige Bäume sind durch

Langenfeld

Gemarkung Reusrath, Flur 19, Flurstück 251, 252, 429, 465

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Neuanpflanzungen zu ersetzen.

D 2.6-10 Baumreihe aus Eichen entlang dem alten Hoxbachgraben/Hilden

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

D 2.6-11 Baumreihe aus Eichen entlang dem alten Hoxbachtal/ Hilden

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

D 2.6-12 1 Quelle in Hilden "Kolsbruch"

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,
- wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

Hilden

Gemarkung Hilden, Flur 32, Flurstücke 27, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 39, 41, 42, 43, und 44

Hilden

Gemarkung Hilden, Flur 32, Flurstücke 34, 50, 64

Hilden

Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes D 2.3-6

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Die Quelle befindet sich innerhalb eines großen zusammenhängenden Buchenmischwaldbestandes, der in den feuchten Bereichen auch Weiden und Erlen aufweist.

Bereits im 14. Jahrhundert erwähnt, stellt sie vermutlich die größte Quelle Hildens dar.

Vorhandene Leitungstrassen und diesbezügliche Schutzbestimmungen sind zu berücksichtigen.

D 2.6-14 1 Winterlinde (Tilia cordata) am Wegkreuz der "Alten Schulstraße"

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG,

insbesondere:

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild,
- aufgrund der prägenden und gli-

Langenfeld

Stammdurchmesser 1,20 m

Kronendurchmesser 15,00 m

Bei der alten Linde handelt es sich um einen sehr schönen Einzelbaum der in diesem intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich einen optischen Bezugspunkt darstellt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

dernden Funktion für das Landschaftsbild.

D 2.6-15 Bruchwald "In der Hardt" westlich von Wiescheid

Flächengröße: ca. 2,1 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

insbesondere:

- aufgrund der Seltenheit dieser gefährdeten Pflanzengesellschaft.

Langenfeld

Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes D 2.3-3

Der Tiefenrather Wald, der neben größeren und kleineren Aufforstungsflächen vor allem im südlichen und östlichen Teilbereich alte Buchen-, Eichenbestände aufweist, besteht im westlichen Bereich aus Feuchtwaldgesellschaften unterschiedlicher Ausprägung.

Der abgegrenzte Bereich ist als Birkenbruch anzusprechen, der vor längerer Zeit auf Stock gesetzt wurde. Die Baumartenzusammensetzung wird durch Birken sowie vereinzelt Erlen und Kiefern bestimmt; alte Eichen stehen als Überhälter in der Baumschicht. In der Krautschicht erreicht das Pfeifengras einen hohen Deckungsanteil.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Der Bruchwaldbestand ist in seinen Abgrenzungen mit seiner charakteristischen Artenzusammensetzung zu erhalten.
- Die Waldbestände sind naturnah zu bewirtschaften.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

2.7 Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile

Aufgrund der §§ 20, 22 und 29 BNatSchG werden die im Kapitel 2.8 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte dargestellten Objekte und Flächen als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Nach § 29 Abs. 1 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Die Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile sind folgendermaßen aufgebaut:

Kapitel 2.7.1 Allgemeine Festsetzungen für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus)

- A** Liste der allgemein für diese geschützten Landschaftsbestandteile geltenden Verbote,
- B** Auflistung der Tätigkeiten, die von den Verboten nicht betroffen sind,
- C** Liste der allgemein für diese geschützten Landschaftsbestandteile geltenden Gebote,
- D** Auflistung der Vorhaben, für die eine Ausnahme zugelassen werden kann,
- E** Befreiungsmöglichkeiten,
- F** Ordnungswidrigkeiten

Kapitel 2.7.2 Allgemeine Festsetzungen für die geschützten Landschaftsbestandteile in den Raumeinheiten A, B (teilweise), C und D

- A** Liste der allgemein für diese geschützten Landschaftsbestandteile geltenden Verbote,
- B** Auflistung der Tätigkeiten, die von den Verboten nicht betroffen sind,
- C** Allgemein für diese geschützten Landschaftsbestandteile geltendes Gebot,
- D** Auflistung der Vorhaben, für die eine Ausnahme zugelassen werden kann,
- E** Befreiungsmöglichkeiten,
- F** Ordnungswidrigkeiten

Kapitel 2.8

Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile. Diese sind zusätzlich zu beachten.

2.7.1 Allgemeine Festsetzungen für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus)

Die nachstehenden allgemeinen Festsetzungen gelten für die im Kapitel 2.8 unter **folgenden Fest-**

Bei den nebenstehend aufgeführten geschützten Landschaftsbestandteilen handelt es sich um flächige Elemente

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

setzungsnummern festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B:

B 2.8-1 bis B 2.8-10, B 2.8-12, B 2.8-17 bis B 2.8-22, B 2.8-25, B 2.8-26, B 2.8-28 bis B 2.8-42, B 2.8-44 bis B 2.8-57, B 2.8-59 bis B 2.8-73, B 2.8-78 bis B 2.8-81, B 2.8-85 bis B 2.8-91, B 2.8-93 bis B 2.8-95, B 2.8-103.

Zusätzlich werden für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile besondere Festsetzungen aufgestellt, die ebenfalls zu beachten sind. Diese sind im Kapitel 2.8 aufgeführt.

A Verbote

Nach § 29 Absatz 2 BNatSchG sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Verboten ist insbesondere:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn die Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
- b) Straßen, Schienenwege, Wege oder Plätze anzulegen oder zu verändern,
- c) ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu verlegen oder zu ändern,
- d) Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,
- e) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des

ERLÄUTERUNGEN

wie z.B. Waldbestände, Abschnitte von Bachtälern, Siepentäler, Feuchtgebiete etc. in der Raumeinheit B. Hier gelten flächenbezogene Verbote, deren Ziel es ist, in dem Gebiet die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen und schädliche Einwirkungen abzuwehren.

Das allgemeine Verbot gibt den in § 29 Absatz 2 BNatSchG beschriebenen Rahmen der verbotenen Handlungen wieder. Dieses allgemeine Verbot wird in den folgenden Verboten weiter konkretisiert, kann aber auch unmittelbar angewendet werden.

Bauliche Anlagen i.S. des § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

Als bauliche Anlagen gelten auch

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
3. Camping- und Wochenendplätze,
4. Sport- und Spielflächen,
5. Stellplätze,
6. Gerüste,
7. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Die Begriffe „Bauprodukte“ und „Stellplätze“ werden in § 2 Abs. 8 und 9 Bauordnung NRW näher definiert.

Auch die Anlage unbefestigter Wege und Plätze ist von dem Verbot erfasst. Nicht erfasst ist dagegen die Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen in gleicher Ausbauart und Ausbaubreite/-fläche.

Hiervon erfasst ist auch die Veränderung von Böschungen, Gewässerufern und Geländekanten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Bodens vorzunehmen,

- f) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern,
- g) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen,
- h) wildlebende Tiere zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten sowie Vorrichtungen zu diesem Zweck anzubringen oder ihre Entwicklungsformen sowie ihre Brut- oder Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- i) Flächen außerhalb der Wege zu betreten, auf ihnen zu fahren oder zu reiten sowie außerhalb der befestigten Wege oder rechtmäßig angelegten Stell-/Parkplätze Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger abzustellen,
- j) das Zelten und Lagern, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Zelt- oder Campingplätzen,
- k) Lagerfeuer zu entfachen und Feuerwerke zu entzünden,
- l) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden sowie Eisflächen zu betreten
- m) Abfälle im Sinne des § 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu lagern, abzulagern, abzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen sowie Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen, zu lagern oder abzulagern,
- n) Klärschlamm einzubringen oder zu lagern,
- o) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder durch oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind,
- p) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
- q) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen, die nicht dem Verbreitungsgebiet oder dem Standort entsprechen,

Hiervon erfasst ist auch die Neuanlage von Gräben und Dränagen. Bestehende funktionsfähige Drän- und Grabensysteme können weiterhin in dem bisherigen Umfang unterhalten bzw. erneuert werden.

Als Beschädigung gilt auch die Versiegelung oder Verdichtung des Bereichs unter Baumkronen sowie jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.

Abfälle im Sinne des § 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Gebietsfremde Tiere und Pflanzen dürfen gem. § 40 BNatSchG i.V.m. § 61 Abs. 3 LG NW nur mit Genehmigung der Höheren Landschaftsbehörde ausgesetzt oder in der freien Natur angesiedelt werden. Dies gilt nicht für den Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft.

Gemäß § 31 des Landesjagdgesetzes NRW bedarf das Aussetzen gebietsfremder Tiere einer schriftlichen Genehmigung der oberen Jagdbehörde.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- r) Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
- s) Baumschulen, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen, Sonderkulturen sowie Erstaufforstungen vorzunehmen, Kleingärten anzulegen oder Flächen als Grabeland zu nutzen,
- t) Modellsport, insbesondere Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben.

B Nicht betroffene Tätigkeiten (Unberührtheitsklauseln)

Unberührt von den Verboten unter 2.7.1 A bleiben, soweit dies nicht für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile im Kapitel 2.8 durch spezielle Ver- und Gebote eingeschränkt wird:

- a) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang,
- b) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft mit Ausnahme des Verbotes unter A b),

mit der Maßgabe, dass

1. bodenständige Laubbäume und -sträucher bei Neuaufforstungen und Bestandsumwandlungen verwendet werden und nicht bodenständige Baum- und Straucharten durch bodenständige Laubbäume und -sträucher ersetzt werden,
2. ein ausreichender Anteil an Altholz sowie an stehendem und liegendem Totholz flächendeckend erhalten bleibt,
3. seltene Waldgesellschaften wie Au-, Quell-, Bruch-, Schlucht- und Kalkbuchenwälder erhalten und gefördert werden,
4. die Naturverjüngung bodenständiger Gehölze gegenüber einer Pflanzung Priorität genießt,
5. Aufforstungen in weitem Reihenabstand durchgeführt werden,

Zur Erreichung des Schutzzwecks kann es erforderlich sein, bei einem bestimmten geschützten Landschaftsbestandteil einzelne Unberührtheitsklauseln durch gebietspezifische Ver- und Gebote einzuschränken. In diesem Fall gehen die besonderen Festsetzungen im Kapitel 2.8 vor.

Die naturnahe Waldwirtschaft nutzt natürliche Abläufe und Selbststeuerungsmechanismen des Waldes und ist hierdurch besonders geeignet, eine nachhaltige Nutzbarkeit mit der Erhaltung und Förderung wertvoller Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt zu verbinden.

Der Bau und die Änderung von Forstwirtschaftswegen fallen nicht unter die Unberührtheitsklausel.

Die Baumartenzusammensetzung soll sich an der unter natürlichen Bedingungen vorkommenden Waldgesellschaft orientieren.

Bodenständig im Sinne dieser Regelung sind die heimischen Baum- und Straucharten, die an dem jeweiligen Standort unter natürlichen Bedingungen vorkommen würden.

Der Ersatz nicht bodenständiger Baum- und Straucharten durch bodenständige Laubbäume und -sträucher sollte spätestens bei Erreichen der Zielstärke erfolgen. Im Einzelfall kann auch der Erhalt eines nicht bodenständigen Baumes aus ökologischen Gründen sinnvoll sein.

Alt- und Totholz dient zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum.

Eine Einzelentnahme von Gehölzen ist weiterhin möglich, sofern die typische Artenzusammensetzung der Waldgesellschaft erhalten bleibt oder gefördert wird.

Durch Naturverjüngung wird lokal angepasstes und bewährtes Erbgut gesichert.

Durch eine Aufforstung in weitem Reihenabstand wird den natürlich ankommenden, ökologisch wichtigen Nebenbaumarten zeitweise Raum zur Entwicklung gegeben.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

6. kein Kahlschlag vorgenommen wird,
7. stufig aufgebaute Wälder mit einem kleinräumigen Nebeneinander von Bäumen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Dimension und einem ausgeprägten Waldmantel entwickelt werden; bei der Entwicklung von Waldmänteln soll die natürliche Sukzession Vorrang vor Anpflanzungen haben.
- c) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb notwendigen Kulturzäunen.
- d) die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Hege und des Jagdschutzes mit der Maßgabe, dass
1. die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen, die für die Jagd und Hege notwendig sind, mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen ist,
 2. landschaftsverändernde Hegemaßnahmen und sonstige jagdliche Handlungen, die dem ausgewiesenen Schutzzweck für den jeweiligen geschützten Landschaftsbestandteil zuwiderlaufen, untersagt sind,
 3. das Aussetzen von Wild in jedem Einzelfalle einen Monat vor der beabsichtigten Aussetzung mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen ist und
 4. das Errichten von Wildfütterungen jeglicher Art einschließlich der Anlage von Wildäckern im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde erfolgt.
- e) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote unter A l) und A q),
- f) das Betreten von Flächen außerhalb von Wegen durch den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten,
- g) Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung und zur Öffentlichkeitsarbeit, die nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde oder von ihr selbst oder ihren Beauftragten durchgeführt werden,
- h) Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht zwingend erforderlich sind. Sie sind mindestens zwei Wochen vor ihrer Durch-

Kahlschläge im Sinne dieser Regelung sind alle flächenhaften Einschläge, die innerhalb von drei Jahren auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche erfolgen. Anstelle von Kahlschlägen sollen Hiebformen, wie z.B. einzelstammweise Nutzung, Femelschlag, Saumschlag und Kombinationen solcher Formen zur Anwendung kommen.

Intakte Waldmäntel haben als Übergangsbereich vom Wald zur offenen Landschaft eine hohe ökologische Bedeutung und stellen eine Stätte besonderer Artenvielfalt dar. Sie dienen zudem dem Schutz des Waldes vor schädlichen Einwirkungen.

Hierin ist das Angeln nach den Vorschriften des Landesfischereigesetzes eingeschlossen.

Grundsätzlich sollen in Geschützten Landschaftsbestandteilen nur Fische erhalten werden, deren natürliches Verbreitungsgebiet ganz oder teilweise in Nordrhein-Westfalen liegt.

Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht obliegen den Grundstückseigentümern oder Grundstücks-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

führung schriftlich bei der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,

- i) Arbeiten zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Pflege und Instandhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie -einrichtungen mit Ausnahme der Anlage von Baustraßen. Pflegemaßnahmen zur Freihaltung von Schutzstreifen sollen im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen. Sämtliche Arbeiten sind der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen,
- j) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bei Gewässern II. und III. Ordnung, die nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden,

C Gebote

- a) Hundehalter haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Hund auf den Wegen bleibt.
- b) Die Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten sollen Schäden an den geschützten Landschaftsbestandteilen der unteren Landschaftsbehörde anzeigen.

D Ausnahmen

Die untere Landschaftsbehörde kann von den Verboten in den Kapiteln 2.7.1 sowie 2.8 auf Antrag eine Ausnahme für folgende Maßnahmen zulassen:

- a) forstwirtschaftliche Maßnahmen, die von den Grundsätzen einer naturnahen Waldwirtschaft abweichen, jedoch den in § 1a und § 1b Landesforstgesetz definierten Grundsätzen der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen, wenn der besondere Schutzzweck dem im Einzelfall nicht entgegensteht,
- b) den Bau oder die Änderung von Forstwirtschaftswegen, wenn hierfür ein Anzeigeverfahren nach § 6b Landesforstgesetz i.V.m. dem

ERLÄUTERUNGEN

besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Die Prüfung der vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen kann durch die untere Landschaftsbehörde bei Vorlage der Unterhaltungspläne an die untere Wasserbehörde erfolgen. Mitefasst ist auch die ordnungsgemäße Pflege der Deiche, Regen- und Hochwasserrückhaltebecken. Nicht erfasst von der Unberührtheitsklausel sind die festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Unter dem Begriff Unterhaltungsmaßnahme sind nur solche Maßnahmen zu verstehen, die keiner wasserrechtlichen Planfeststellung, Plangenehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen.

Die Unterhaltungsmaßnahmen sind in der Regel in der Zeit von 01. Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn die Sicherung der Vorflut einen anderen Termin zwingend erfordert.

Das Gebot betrifft nicht Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III A - 35-00-00.00 vom 01.09.1999 durchgeführt worden ist und der besondere Schutzzweck dem im Einzelfall nicht entgegensteht,

- c) geringfügige Maßnahmen, wenn sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Als geringfügig gelten insbesondere folgende Maßnahmen:
1. die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen, wenn von diesen eine unzumutbare Beeinträchtigung ausgeht,
 2. die Verlegung von unterirdischen Erschließungsleitungen, die überwiegend innerhalb eines Weges verlaufen,
 3. das Befahren von Gewässern im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung der Fischerei sowie die Anlage von Angelstegen; für notwendige Hegemaßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz besteht ein Anspruch auf Ausnahmegenehmigung; diese kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, sofern der Schutzzweck des Gebietes dies erfordert,
 4. das Betreten der Schutzgebiete außerhalb der Wege in begründeten Einzelfällen.

Unter diese Ausnahmeregelung fällt insbesondere das Betreten des Gebietes zum Zwecke wissenschaftlicher Untersuchungen oder im Rahmen der Umweltbildung.

E Befreiungen

Die untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 67 Absatz 1 BNatSchG von den Verboten und Geboten in den Kapiteln 2.7.1 sowie 2.8 auf Antrag eine Befreiung erteilen.

Von den Verboten und Geboten in Kapitel 2.7.1 sowie 2.8 kann gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie können also auch mit Auflagen versehen, widerruflich oder befristet erteilt werden.

Die Regelungen der §§ 15 und 17 BNatSchG zu Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie zu Ersatzzahlungen finden gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Gem. § 69 Abs. 1 Satz 3 ff. LG NW kann der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

F Ordnungswidrigkeiten

Nach § 69 Absatz 7 BNatSchG i.V.m. § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten und Geboten in den Kapiteln 2.7 sowie 2.8 zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW können nach § 71 Abs. 1 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden

2.7.2 Allgemeine Festsetzungen für die geschützten Landschaftsbestandteile in den Raumeinheiten A, B (teilweise), C und D

Die nachstehenden allgemeinen Festsetzungen gelten für **alle geschützten Landschaftsbestandteile in den Raumeinheiten A, C und D** sowie für geschützte Landschaftsbestandteile in der **Raumeinheit B mit den folgenden Festsetzungsnummern: B 2.8-11, B 2.8-13 – B 2.8-16, B 2.8-82 – B 2.8-84, B 2.8-96 – B 2.8-102, B 2.8-104**

Zusätzlich werden für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile gebietspezifische Regelungen aufgestellt, die ebenfalls zu beachten sind. Diese sind im Kapitel 2.8 in den besonderen Festsetzungen der einzelnen Schutzgebiete aufgeführt.

A Verbote

Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Verboten ist insbesondere:

- a) den geschützten Landschaftsbestandteil zu beseitigen, zu beschädigen, zu zerstören sowie Veränderungen auf der Fläche oder in der Umgebung des geschützten Landschaftsbestandteiles vorzunehmen, die geeignet sind, den geschützten Landschaftsbestandteil unmittelbar zu beeinträchtigen,
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu

untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 LG NW bleibt unberührt.

Das allgemeine Verbot gibt den in § 29 Abs. 2 BNatSchG beschriebenen Rahmen der verbotenen Handlungen wieder. Dieses allgemeine Verbot wird in den folgenden Verboten weiter konkretisiert, kann aber auch unmittelbar angewendet werden.

Als Beschädigung gilt auch die Versiegelung oder Verdich-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

beschädigen oder zu beseitigen,

- c) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern,
- d) Abfälle im Sinne des § 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu lagern, abzulagern, abzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen sowie Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen, zu lagern oder abzulagern,
- e) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind,
- f) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen.

tung des Bereichs unter Baumkronen sowie jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.

Hiervon erfasst ist auch die Neuanlage von Gräben und Dränagen. Bestehende funktionsfähige Drän- und Grabensysteme können weiterhin in dem bisherigen Umfang unterhalten bzw. erneuert werden.

Abfälle im Sinne des § 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

B Nicht betroffene Tätigkeiten (Unberührtheitsklauseln)

Unberührt von den Verboten unter 2.7.2 A bleiben, soweit dies nicht für die einzelnen geschützte Landschaftsbestandteile im Kapitel 2.8 durch spezielle Ver- und Gebote eingeschränkt wird:

- a) Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach den in § 1a und § 1b Landesforstgesetz definierten Grundsätzen der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft mit Ausnahme des Kahlschlages und des forstlichen Wegebaus,
- b) Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung und zur Öffentlichkeitsarbeit, die nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde oder von ihr selbst oder ihren Beauftragten durchgeführt werden,
- c) Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht zwingend erforderlich sind. Sie sind mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich bei der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
- d) Arbeiten zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Pflege und Instandhaltung von Ver- und

Zur Erreichung des Schutzzweckes kann es erforderlich sein, bei einem bestimmten geschützten Landschaftsbestandteil einzelne Unberührtheitsklauseln durch gebietsspezifische Ver- und Gebote einzuschränken. In diesem Fall gehen die besonderen Festsetzungen im Kapitel 2.8 vor.

Kahlschläge im Sinne dieser Regelung sind alle flächenhaften Einschläge, die innerhalb von drei Jahren auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche erfolgen. Anstelle von Kahlschlägen sollen Hiebformen, wie z.B. einzelstammweise Nutzung, Femelschlag, Saumschlag und Kombinationen solcher Formen zur Anwendung kommen.

Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht obliegen den Grundstückseigentümern oder den Grundstücksbesitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

Entsorgungsleitungen sowie -einrichtungen mit Ausnahme der Anlage von Baustraßen. Pflegemaßnahmen zur Freihaltung von Schutzstreifen sollen im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen. Sämtliche Arbeiten sind der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen,

- e) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bei Gewässern II. und III. Ordnung, die nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden,

Die Prüfung der vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen kann durch die untere Landschaftsbehörde bei Vorlage der Unterhaltungspläne an die untere Wasserbehörde erfolgen. Miteinbezogen ist auch die ordnungsgemäße Pflege der Deiche, Regen- und Hochwasserrückhaltebecken. Nicht erfasst von der Unberührtheitsklausel sind die festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Unter dem Begriff Unterhaltungsmaßnahme sind nur solche Maßnahmen zu verstehen, die keiner wasserrechtlichen Planfeststellung, Plangenehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen.

Die Unterhaltungsmaßnahmen sind in der Regel in der Zeit von 01. Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn die Sicherung der Vorflut einen anderen Termin zwingend erfordert.

C Gebot

- a) Die Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten sollen Schäden an den geschützten Landschaftsbestandteilen der unteren Landschaftsbehörde anzeigen.

D Ausnahmen

Die untere Landschaftsbehörde kann von den Verboten in den Kapiteln **2.7.2** sowie 2.8 auf Antrag eine Ausnahme für folgende Maßnahmen zulassen:

- a) den Bau oder die Änderung von Forstwirtschaftswegen, wenn hierfür ein Anzeigeverfahren nach § 6b Landesforstgesetz i.V.m. dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III A - 35-00-00.00 vom 01.09.1999 durchgeführt worden ist und der besondere Schutzzweck dem im Einzelfall nicht entgegensteht,
- b) geringfügige Maßnahmen, wenn sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Als geringfügig gelten insbesondere folgende Maßnahmen:
1. die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen, wenn von diesen eine unzumutbare Beeinträchtigung ausgeht,
 2. die Verlegung von unterirdischen Erschließungsleitungen, die überwiegend innerhalb

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

eines Weges verlaufen,

E Befreiungen

Die untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten und Geboten in den Kapiteln 2.7.2 sowie 2.8 auf Antrag eine Befreiung erteilen.

Von den Verboten und Geboten in Kapitel 2.7.2 sowie 2.8 kann gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie können also auch mit Auflagen versehen, widerruflich oder befristet erteilt werden.

Die Regelungen der §§ 15 und 17 BNatSchG zu Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie zu Ersatzzahlungen finden gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Gem. § 69 Abs. 1 Satz 3 ff. LG NW kann der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 LG NW bleibt unberührt.

F Ordnungswidrigkeiten

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten und Geboten in den Kapiteln 2.7 sowie 2.8 zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW können nach § 71 Abs. 1 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

2.8 Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile**Raumeinheit A (Mettmann, Erkrath, Haan)****A 2.8-1 Schilfgürtel und Vernässung westlich Homberger Straße**

Flächengröße: ca. ca. 1,2 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BNatSchG.

Mettmann

Die bachbegleitende, feuchte Geländemulde ist durch Uferhochstauden, Röhrichtbestände und einzelne Gehölzstrukturen geprägt. Hier befindet sich auch ein Großseggenried, in dem u.a. die Sumpfschilf vorkommt.

Empfohlene Optimierungsmaßnahme:

- Freistellen des Großseggenriedes von teilweiser Verbuschung (Aufwuchs von Weiden). Die Maßnahme dient der Erhaltung der schützenswerten Vegetationsstrukturen

A 2.8-2 Hohlweg bei Neuenhaus

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Mettmann

Gemarkung Mettmann, Flur 1, Flurstücke 419 tlw. und 421

A 2.8-3 Kopfwiden und Grünland am Unterfeldhauser Graben

Flächengröße: ca. 2,6 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG.

Erkrath

A 2.8-4 Schlammdeponie nördlich Unterfeldhaus

Flächengröße: ca. 11,8 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BNatSchG.

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des Landschaftsbestandteiles ist folgende Maßnahme durchzuführen:

- a) die Bewässerung ist sicherzustellen.

Erkrath

Es handelt sich um mehrere, durch Dämme voneinander abgetrennte Klärbecken, in denen zahlreiche Wasser- und Watvogelarten rasten.

A 2.8-5 Wäldchen Bruchhausen Süd

Flächengröße: ca. 3,4 ha

Schutzzweck:

Erkrath

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Die Festsetzung erfolgt gem.
§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG.

A 2.8-6 Burwinkel

Erkrath

Flächengröße: ca. 7,4 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem.
§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

A 2.8-9 Erlenbruchwald bei "Bollenhof"

Mettmann

Flächengröße: ca. 1,8 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem.
§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG,
insbesondere:

- zur Erhaltung des Erlenbruchwaldes mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,
- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung des naturnahen Waldbestandes als Lebensraum für bedrohte Pflanzen- und Tierarten.

Bruchwälder stellen aufgrund des hohen Grundwasserstandes für den Naturhaushalt hochsensible Standorte dar. Im Bereich der ehemaligen Tongrube "Hastert" befindet sich ein bis auf sehr trockene Jahre ständig überstauter Erlenbruchwald mit tiefen wassergefüllten Gräben, der als bedeutendes Habitat für eine hohe Anzahl mehrerer Amphibienarten anzusehen ist (Grasfrosch, Erdkröte, Bergmolch, Teichmolch). Die Randbereiche sind ein wertvoller Einstand von Rehwild. Darüber hinaus kommen im Gebiet geschützte Molluskenarten vor. Aufgrund der Seltenheit von Bruchwäldern besitzt diese Fläche mit den daran angepassten Pflanzen- und Tierarten eine besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz.

Vorhandene Leitungstrassen und diesbezügliche Schutzbestimmungen sind zu berücksichtigen.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Der Bruchwaldbestand ist in seinen Abgrenzungen mit seiner charakteristischen Vegetationszusammensetzung zu erhalten.
- Ein Schutzzaun ist an der nördlichen Grenze anzulegen.

A 2.8-10 Quellbereich mit angrenzender Brache bei "Zur Nieden"

Mettmann

Flächengröße: ca. 0,6 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem.
§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG,
insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Der Quellbereich liegt innerhalb einer Brachfläche, die aufgrund landwirtschaftlicher Flächen überwiegend Arten der ein- und mehrjähriger Ruderalgesellschaften aufweist.

Arten der Feucht- und Nasswiesen sowie Flutrasen sind im engeren Quellbereich vertreten. Einzelne Gebüsche (Weide, Birke) kennzeichnen den Verlauf des Siepentaales.

Aufgrund der Vernetzung mit nördlichen angrenzenden Teich- und feuchten Brachflächen stellt der Quellbereich

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- zur Erhaltung gliedernder und prägender Strukturen.

einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche z. T. selten gewordene Tier- und Pflanzenarten dar.

In der heutigen Kulturlandschaft stellen diese Kleinstrukturen eine bedeutende Bereicherung des Landschaftsbildes dar.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Die Entwässerungsgräben sind zu schließen.

A 2.8-11 "Talmulde mit Weiden" nördlich "Champagne"

Haan

Flächengröße: ca. 0,3 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem.

§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Sicherung des Naturhaushaltes durch Erhaltung eines naturnahen Lebensraumes innerhalb einer anthropogen überformten Landschaft,
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes durch prägende Gehölzstrukturen.

Die Talmulde weist einen dichten Weidenbestand, z. T. mit alten durchwachsenen Kopfweiden auf. Der Gehölzbestand besitzt Bedeutung als wichtiges Vogelbrutgebiet und stellt durch die Lage innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen sowie im Nahbereich eines Gewerbegebietes ein bedeutendes gliederndes Element dar.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Die Kopfweiden sind alle 10 Jahre zu schneiden.

A 2.8-12 "Obstwiese Vogelsang"

Haan

Flächengröße: ca. 1,2 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem.

§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes sowie zur Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft,
- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung von Lebensräumen bedrohter Vogel- und Insektenarten.

Ein hoher Bestandteil von alten Obstbaumhochstämmen mit einzelnen Neuanpflanzungen auf einer extensiv genutzten Weide prägt den nördlichen Bereich dieses Standortes, während der südliche Teil durch Gartennutzung (Obst, Gemüse) bestimmt wird.

Inmitten landwirtschaftlich genutzter Flächen stellt die Obstwiese den erhaltenswerten Rest einer ehemals typischen Nutzung für diesen Landschaftsraum dar.

Der alte Obstbaumbestand stellt für zahlreiche, z. T. stark zurückgehende Arten der Höhlenbrüter wertvolle Nistbiotope dar. Die extensiv genutzte Wiese bietet Lebensraum für eine artenreiche Insekten-, Spinnen- und Weichtierfauna.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Abgegangene Bäume sind innerhalb eines Jahres

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
<p>A 2.8-13 Schilfgürtel und Vernässung östlich Homberger Straße</p> <p>Flächengröße: ca. 3,2 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG.</p>	<p>durch Obstbäume gleicher Wuchsform zu ersetzen.</p> <p>Mettmann</p> <p>Die bachbegleitende, feuchte Geländemulde ist durch abschnittsweise verbrachtes Feuchtgrünland mit vernässelten Rinnen sowie durch Hochstaudenfluren, Röhrichtbestände und einzelne Gehölzstrukturen geprägt.</p> <p>Insbesondere im nordwestlichen Abschnitt haben sich geschlossene Schilfbestände ausgebildet, die z.T. mit Rohrglanzgras, Rohrkolben und Zottigen Weidenröschen durchsetzt sind.</p> <p>Am Südrand der Geländemulde entspringt ein Nebenbach des Benthäuser Baches. Im weiteren Verlauf des Quellbaches befindet sich ein weiterer ökologisch wertvoller Quellbereich. Die beiden Quellbereiche sind unter den Nummern A 2.6-41 und A 2.6-42 als Naturdenkmal ausgewiesen.</p>
<p>A 2.8-14 Siepen zwischen der Hasseler Str. und "Am Heimsang"</p> <p>Flächengröße: ca. 0,5 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG.</p>	<p>Mettmann</p> <p>Das am Siedlungsrand von Metzkausen gelegene, tief eingeschnittene Siepental ist überwiegend mit Erlen bewachsen. Nach Süd-Osten schließt sich ein Weidengebüsch und eine Hochstaudenflur an. Das Siepental weist aufgrund seiner Lage zwischen Siedlungsrand und landwirtschaftlich genutztem Umfeld wichtige Funktionen als Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt auf. Weiterhin handelt es sich hierbei um eine für den vorliegenden Raum typische Landschaftsform, die das Gebiet aus landschafts-ästhetischer Sicht bereichert.</p>
<p>A 2.8-15 Siepen bei „Kirchendelle“ in Metzkausen</p> <p>Flächengröße: ca. 0,7 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG.</p>	<p>Mettmann</p> <p>Das schmale, relativ flachgründige Siepental wird von einem kleinen Nebenbach des Stübbenhauser Baches durchflossen. Der in dem Siepen entspringende Quellbach durchfließt quellig-feuchtes, mit Binsen und einigen Weiden und Erlen bewachsenes Grünland. Vor der Mündung wurde der Quellbach zu zwei kleinen, mit Binsen bewachsenen Teichen aufgestaut. Das Grünland wird teilweise als Schafweide genutzt. Naturnahe Quellbereiche und Quellbäche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.</p>
<p>A 2.8-16 "Eickerter Busch"</p> <p>Flächengröße: ca. 2,8 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG.</p>	<p>Erkrath</p> <p>Der in der Nähe der in Dammlage geführten BAB A 46 befindliche Erlen-Feuchtwaldkomplex weist den Charakter eines Sumpf- bzw. Bruchwaldes auf. In der Krautschicht dominieren typische Sumpfpflanzen wie Brunnenkresse, Sumpfdotterblume, Gelbe Schwertlilie, Sumpfschachtelhalm, Aufrechter Igelkolben und Seggen, die stellenweise flächendeckend auftreten. Der Boden ist z.T. stark vernässt und von wasserführenden Gräben durchzogen. Aufgrund der Seltenheit von Bruch- und Sumpfwäldern besitzt diese Fläche mit den daran angepassten Tier- und Pflanzenarten eine besondere Bedeutung für den</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

A 2.8-17 Trockenhang "Nähe Steinkaule"

Flächengröße: ca. 0,5 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem.
§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG.

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des geschützten Landschaftsbestandteiles sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Die zurzeit noch gehölzfreien Flächen sind zu erhalten. Kleine Teilbereiche sind gelegentlich zu entbuschen, um offene Flächen in sonniger Lage zu schaffen.

Biotop- und Artenschutz.

Erkrath

Der felsige Hanganschnitt weist sowohl vegetationsfreie Felsbereiche, Felsabbrüche und Schotterflächen als auch mit Kletter-, Ruderal- und Rosettenpflanzen bewachsene und z.T. verbuschende Flächen auf. Aufgrund der typisch ausgeprägten Biotopstrukturen fungiert er als Trittsteinbiotop für im Rückgang begriffene Pflanzen- und Tierarten trocken-warmer Standorte, die in diesem Raum insbesondere in aufgelassenen, nicht mehr genutzten Steinbrüchen vorkommen.

A 2.8-18 Grube 10

Flächengröße: ca. 4,4 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem.
§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG.

Haan

In dem aufgelassenen Steinbruch mit Steilwänden, Block- und Schotterhalden hat sich auf den ebenen Flächen ein Mosaik aus offenen Schotterfluren, lückigem Bewuchs und Gehölzaufwuchs aus Birken und Weiden ausgebildet. Die artenreiche Flora weist typische Vertreter der Trocken-, Halbtrocken- und Magerrasen wie beispielsweise den Gemeinen Dost, den Wirbeldost, den Dürrwurz und das Savoyer Habichtskraut auf.

A 2.8-19 "Korkenzieherbahn"

Flächengröße: ca. 6,4 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem.
§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG.

Haan

Die ehemalige Bahntrasse hat aufgrund ihrer Standortbedingungen eine hohe Bedeutung für an die speziellen Lebensbedingungen angepassten seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.

Im Kreis Mettmann erfüllt die "Korkenzieherbahn" als lineares Vernetzungselement eine bedeutende Funktion im Biotopverbund der Trocken- und Magerbiotope einschließlich der Steinbrüche, Bahnkörper und anderer Sekundärbiotope.

Aufgrund des überwiegend dicht mit Gehölzen bewachsenen Bahndammes ist sie außerdem von hoher Bedeutung für die Vernetzung der Gehölzbiotope innerhalb eines von Landwirtschaft und Siedlung geprägten Bereiches.

**A 2.8-20 Hohlweg
zwischen der Hofgruppe "Backesheide"
und der "Korkenzieherbahn"**

Flächengröße: ca. 0,4 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem.
§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG.

Haan

Der gut erhaltene Hohlweg verbindet die ehemalige Trasse der "Korkenzieherbahn" mit der Hofgruppe "Baxheide". Die Böschungen des Hohlweges sind mit z.T. mehrstämmigen Gehölzen verschiedener bodenständiger Baum- und Straucharten bewachsen. Der Weg ist nicht befestigt.

Der Hohlweg weist neben der landeskulturellen Bedeutung eine wichtige Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere in einer stark anthropogen beeinflussten Landschaft

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
<p>A 2.8-21 Feuchtkomplex bei Meurersmorp</p> <p>Flächengröße: ca. 0,4 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des geschützten Landschaftsbestandteiles sind folgende Maßnahmen durchzuführen:</p> <p>a) Die zurzeit noch gehölzfreien Flächen sind zu erhalten.</p>	<p>auf.</p> <p>Mettmann</p> <p>Der deutlich vernässte Feuchtwiesenkomplex ist durch ein kleinflächiges Mosaik aus Fragmenten eines Rohrglanzgras- und eines Flutschwaden-Röhrchichts, eines Flutrasens mit Knickfuchsschwanz sowie einer Waldsimsen-Gesellschaft gekennzeichnet. Die Fläche wird von einem Nebenbach des Stinderbaches durchflossen, der streckenweise verrohrt wurde. Die angrenzenden Hangbereiche sind durch Brennnessel-Fluren und Brombeergebüsch gekennzeichnet. Im Umfeld befinden sich Acker- und Grünlandflächen.</p> <p>Empfohlene Optimierungsmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Renaturierung des Bachlaufes
<p>A 2.8-22 Feuchtkomplex mit Kleingewässer westlich Tenger</p> <p>Flächengröße: ca. 0,3 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Erhalt eines Bruchwaldreliktes, - wegen des Vorkommens eines gefährdeten und gesetzlich geschützten Biotoptyps, - zur Erhaltung von Lebensstätten und –gemeinschaften seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, - aufgrund der Bedeutung im Biotopverbund der Gehölzbiotope, - aufgrund der prägenden Funktion für das Orts- und Landschaftsbild. <p>Verbote:</p> <p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle geschützten Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit A (siehe Kapitel 2.7.2 A) ist in diesem geschützten Landschaftsbestandteil verboten:</p> <p>a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Anlagen, die</p>	<p>Haan</p> <p>Die Baumartenzusammensetzung des Wäldchens wird durch Erlen und einzelne Eschen geprägt. Insbesondere der westliche Bereich ist bodenfeucht mit einem flächendeckenden Seggenbestand sowie Sumpf-Schwertlilien.</p> <p>Bruchwälder zählen zu den gemäß Roter Liste gefährdeten Biotoptypen und fallen zudem unter den gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG.</p> <p>Besonderes hervorzuheben ist der Bestand des gefährdeten Königsfarns sowie der auf der Vorwarnliste geführten Sumpf-Schwertlilie.</p> <p>Das Wäldchen erfüllt wichtige Funktionen im Biotopverbund der Feuchtwaldrelikte auf stau- und grundwasserbeeinflussten Böden der Hildener Sandterrasse.</p> <p>Er dient als Trittsteinbiotop zu weiteren Feuchtwaldbereichen in dem westlich gelegenen Hildener Stadtwald.</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil grenzt unmittelbar an ein Neubaugebiet und erfüllt hier wichtige Funktionen zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes.</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn die Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
- b) Straßen, Schienenwege, Wege oder Plätze anzulegen oder zu verändern,
 - c) ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu verlegen oder zu ändern,
 - d) Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern, mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen,
 - e) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen,
 - f) wildlebende Tiere zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten sowie Vorrichtungen zu diesem Zweck anzubringen oder ihre Entwicklungsformen sowie ihre Brut- oder Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - g) Flächen außerhalb der Wege zu betreten, auf ihnen zu fahren oder zu reiten sowie außerhalb der befestigten Wege oder rechtmäßig angelegten Stell-/Parkplätze Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger abzustellen,
 - h) das Zelten und Lagern, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Zelt- oder Campingplätzen,
 - i) Lagerfeuer zu entfachen und Feuerwerke zu entzünden,
 - j) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen, die nicht dem Verbreitungsgebiet oder dem Standort entsprechen,
 - k) Pestizide auszubringen.

**Nicht betroffene Tätigkeiten
(Unberührtheitsklauseln)**

Unberührt von den Verboten in den Kapiteln 2.7.2 und 2.8 bleiben in diesem geschützten Landschaftsbestandteil:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
<p>a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Hege und des Jagdschutzes einschließlich der Errichtung von Ansitzleitern.</p> <p>Gebote:</p> <p>Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle geschützten Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit A (siehe Kapitel 2.7.2 C) werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften folgende Gebote festgesetzt:</p> <p>a) es sind neue Kleingewässer anzulegen und dauerhaft zu erhalten,</p> <p>b) als Schutz vor dem Abkippen von Unrat ist der geschützte Bereich entlang des Weges zum Gasthaus Tenger mit einer dornigen Hecke aus heimischen oder bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.</p>	<p>Die Kleingewässer sollen als Ersatz für das inzwischen verlandete Kleingewässer dienen, das eine hohe Bedeutung als Laichplatz für Amphibien (u.a. Grasfrosch, Erdkröte, Berg- und Teichmolch) aufwies.</p>
<p>A 2.8-23 Moorbirken/ Erlenwäldchen Bachstraße</p> <p>Flächengröße: ca. 1,3 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Erhalt eines Feuchtwaldes mit Bachläufen und Quellbereichen, - wegen des Vorkommens gefährdeter und gesetzlich geschützter Biotoptypen, - zum Erhalt eines Teiches mit hoher Bedeutung als Laichgewässer für Amphibien, - wegen der Artenvielfalt von Flora und Fauna, - wegen der Bedeutung als Refugialraum für Tier- und Pflanzenarten im besiedelten Innenbereich, - aufgrund der Bedeutung im Biotopverbund der Gehölz- und Fließge- 	<p>Haan</p> <p>Das Wäldchen wird von dem Moorbirkenbach durchflossen, der westlich des Gebietes verrohrt wurde und in den Sandbach mündet. Im Südwesten tritt zudem ein Nebenbach aus einem Rohrdurchlass in das Gebiet. In der Bachaue haben sich z.T. flächige Vernässungsbereiche gebildet. Seitlich des Baches befinden sich Sickerquellbereiche.</p> <p>Die Baumartenzusammensetzung wird durch Erlen und einzelne Moorbirken geprägt, die in Bachnähe und Vernässungsbereichen Auen- oder Bruchwaldcharakter aufweisen.</p> <p>Bruch- und Auwälder zählen zu den gemäß Roter Liste gefährdeten Biotoptypen und fallen zudem unter den gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG.</p> <p>Im Zentrum des Gebietes befindet sich ein Teich mit hoher Bedeutung als Laichgewässer für Grasfrosch, Teich- und Bergmolch.</p> <p>Das Gebiet hat insbesondere eine hohe Bedeutung als Rückzugsraum für Amphibien und Vögel im städtischen Bereich.</p> <p>Das Wäldchen erfüllt wichtige Funktionen im Biotopverbund der Feuchtwaldrelikte auf stau- und grundwasserbe-</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

wässerbiotope,

- aufgrund der prägenden Funktion für das Ortsbild.

Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle geschützten Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit A (siehe Kapitel 2.7.2 A) ist in diesem geschützten Landschaftsbestandteil verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn die Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
- b) Straßen, Schienenwege, Wege oder Plätze anzulegen oder zu verändern,
- c) ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu verlegen oder zu ändern,
- d) Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern, mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen,
- e) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen,
- f) wildlebende Tiere zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten sowie Vorrichtungen zu diesem Zweck anzubringen oder ihre Entwicklungsformen sowie ihre Brut- oder Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- g) Flächen außerhalb der Wege zu betreten, auf ihnen zu fahren oder zu reiten sowie außerhalb der befestigten Wege oder rechtmäßig angelegten Stell-/Parkplätze Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger abzustellen,

ERLÄUTERUNGEN

einflussten Böden der Hildener Sandterrasse.

Er dient als Trittsteinbiotop zu weiteren Feuchtwaldbereichen im westlich gelegenen Hildener Stadtwald. Weiterhin ist es Bestandteil des Biotopverbundes des Sandbaches mit Nebenbächen.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist von Siedlungsflächen umgeben und erfüllt hier wichtige Funktionen zur Belebung des Ortsbildes.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- h) das Zelten und Lagern, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Zelt- oder Campingplätzen,
- i) Lagerfeuer zu entfachen und Feuerwerke zu entzünden,
- j) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen, die nicht dem Verbreitungsgebiet oder dem Standort entsprechen,
- k) Pestizide auszubringen.

**Nicht betroffene Tätigkeiten
(Unberührtheitsklauseln)**

Unberührt von den Verboten in den Kapiteln 2.7.2 und 2.8 bleiben in diesem geschützten Landschaftsbestandteil:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, einschließlich der Errichtung von Ansitzleitern.

Gebote:

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle geschützten Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit A (siehe Kapitel 2.7.2 C) wird zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften folgendes Gebot festgesetzt:

- a) Die vorhandenen Relikte baulicher Anlagen sind zu beseitigen.

Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus)

**B 2.8-1 Wäldchen
nördlich Blumendahl**

Flächengröße: ca. 2,6 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung eines strukturreichen Wäldchens mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund,
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.

Heiligenhaus, Velbert

siehe auch C 2.8-1

Das Wäldchen bei Blumendahl ist geprägt durch strukturreiche Laubmischwaldbestände mit Buchen-Eichenwald und Birkenmischwald unterschiedlichen Alters. Isolierte Waldbestände übernehmen in der freien Landschaft wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt. In dem durch landwirtschaftliche Nutzung und einzelne Gebäude geprägten Umfeld erfüllt das Wäldchen wichtige Funktionen als Biotopverbundelement zwischen den Gehölzbeständen der Siepentäler der Nebenbäche des Oefterbaches und des Rinderbaches.

Gerade in einer durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaft übernehmen Restwaldparzellen wichtige gliedernde und belebende Funktionen für das Landschaftsbild.

**B 2.8-2 Wäldchen und Pannenberger Bach
nördl. Breitscheid**

Ratingen

Der östliche Teil des geschützten Landschaftsbestandteils ist durch einen z.T. quelligen Laubmischwald am Oberlauf

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Flächengröße: ca. 4,2 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung des strukturreichen Feldgehölzes mit Laubmischwald und Quellbereichen sowie des streckenweise naturnahen Pannenberger Baches mit Ufergehölzen, Grünland und einer Obstwiese.

des Pannenbrucher Baches sowie eine östlich angrenzende Wiese geprägt. In dem Wäldchen treten Eiche, Hainbuche, Birke, Buche, Bergahorn, Erle und Esche in unterschiedlichen Mengenverhältnissen auf. Wertbestimmend für die Quellbereiche ist das Vorkommen von quelltypischen Pflanzen wie der Quellmiere. Das Wäldchen wird durch die Trasse einer Versorgungsleitung zerschnitten, auf der sich eine feuchte Staudenflur entwickelt hat.

Der westliche Teil des geschützten Landschaftsbestandteiles umfasst den Bachlauf des Pannenbrucher Baches mit begleitenden Ufergehölzen sowie Grünland und eine alte Obstwiese in der Bachaue. Der Bach durchfließt hier mehrere Teiche.

Empfohlene Optimierungsmaßnahme:

- Anlage eines Uferandstreifens zu der im Südwesten an den Bachlauf angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche.

B 2.8-3 Wäldchen westlich Blumendahl

Flächengröße: ca. 0,7 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung eines strukturreichen Wäldchens mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund,
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.

Heiligenhaus

Der nördliche Teil des Wäldchens ist geprägt durch einen Buchen-Hallenwaldbestand mit einzelnen Stechpalmen (Ilex). Im Süden befindet sich ein jüngerer Mischwaldbestand mit vorherrschender Birke sowie Eiche, Buche und einigen älteren Vogelkirschen. Auch hier wird die Strauchschicht durch die Stechpalme gebildet. Isolierte Waldbestände übernehmen in der freien Landschaft wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt. In dem durch landwirtschaftliche Nutzung und einzelne Gebäude geprägten Umfeld erfüllt das Wäldchen wichtige Funktionen als Biotopverbundelement zwischen den Gehölzbeständen der Siepentäler der Nebenbäche des Öfterbaches und des Rinderbaches.

Gerade in einer durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaft übernehmen Restwaldparzellen wichtige gliedernde und belebende Funktionen für das Landschaftsbild.

B 2.8-4 Wäldchen südöstlich Wolterskothen

Flächengröße: ca. 3,1 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung eines strukturreichen Wäldchens mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund,
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.

Heiligenhaus

Das isolierte, von landwirtschaftlichen Flächen umgebende Wäldchen ist geprägt von einem strukturreichen Eichen-Laubmischwald mit hohem Totholzanteil und reicher Strauch- und Krautschicht, u.a. mit Stechpalme, Hasel und Holunder. Als Begleiter der Eiche treten Birke, Buche, Vogelkirsche, Hainbuche und Eberesche auf. Das Wäldchen erfüllt wichtige Funktionen als Biotopverbundelement zwischen den Gehölzbeständen der Siepentäler der Nebenbäche des Oefterbaches und des Rinderbaches.

Gerade in einer durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaft übernehmen Restwaldparzellen wichtige gliedernde und belebende Funktionen für das Landschaftsbild.

Empfohlene Optimierungsmaßnahme:

- Anlage eines Waldmantels zu der Wiese auf der Südseite des geschützten Landschaftsbestandteiles.

B 2.8-5 Wäldchen "Werker Wald"

Heiligenhaus

Bei dem am Siedlungsrand von Heiligenhaus gelegene

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
<p>südlich Heiligenhaus</p> <p>Flächengröße: ca. 2 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung eines strukturreichen Wäldchens mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund, - als belebendes Landschaftselement im Übergang zwischen Siedlung und freier Landschaft. 	<p>Wäldchen handelt es sich um eine Restwaldparzelle mit Buchenwald verschiedener Altersstufen, dem einige weitere heimische Laubgehölze beigemischt sind. Es wird von der Ratinger Straße durchschnitten. Insbesondere die alten Buchen erfüllen wichtige Funktionen als Lebensraum für Tiere sowie als prägendes Element für das Landschaftsbild.</p>
<p>B 2.8-6 Angerbach bei Tiefenbroich</p> <p>Flächengröße: ca. 1,4 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 BNatSchG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund der Bedeutung als Biotopverbundelement der Fließgewässerbiopte. 	<p>Ratingen</p> <p>Der begradigte Abschnitt des Angerbaches befindet sich in Ratingen-Tiefenbroich zwischen Siedlungsflächen und landwirtschaftlichen Restflächen östlich der BAB A52. Er wird im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles zumeist beidseitig von einem Ufergehölz mit Erlen und weiteren, zumeist heimischen Laubgehölzen gesäumt. Beidseitig der Anger verlaufen Spazierwege. Der geschützte Landschaftsbestandteil erfüllt wichtige Funktionen als belebendes Element für die siedlungsnaher Naherholung. Zudem dient er als Biotopverbundelement im Biotopverbund des Angerbaches, der östlich des Siedlungsbereiches von Ratingen unter Naturschutz steht (siehe Naturschutzgebiet B 2.2-15 „Angerbachtal“).</p>
<p>B 2.8-7 Quellbereich des Gührbaches, Teich und Baumbestand bei Gühr</p> <p>Flächengröße: ca. 0,6 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung der Quelle und des Quellbaches des Gührbaches, des Teiches sowie der Gehölze im Umfeld der Quelle und des Baches als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt, - wegen des Vorkommens von Biotoptypen nach § 30 BNatSchG, - aufgrund der Bedeutung im Biotopverbund der Fließgewässer und Gehölzbiotope, 	<p>Ratingen</p> <p>In dem geschützten Landschaftsbestandteil befindet sich in einer Sumpfbzone mit Weiden der Quellbereich des Gührbaches. Der anschließende begradigte Quellbach fließt entlang eines Gartengrundstückes und wird von Sumpfpflanzen gesäumt. Eine weitere Quelle entspringt östlich des Baches unterhalb der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche und fließt durch einen kleinen Feuchtbereich mit typischem Pflanzenbewuchs dem Bach zu. Im weiteren Verlauf durchfließt der Bach einen Teich.</p> <p>Naturnahe Quellbereiche zählen zu den Biotoptypen, die im § 30 BNatSchG (Schutz bestimmter Biotope) aufgeführt sind.</p> <p>Der Gührbach ist ein Nebenbach der Anger. Das Angertal ist die bedeutendste Biotopverbundachse in der Raumeinheit B.</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- aufgrund der prägenden Funktion für das Landschaftsbild.

Gebote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (siehe Kapitel 2.7.1 C) werden folgende Gebote festgesetzt:

- a) Ersatz der Fichten am Quellbach durch bodenständige Ufergehölze,
- b) Verlegung des Teiches in den Nebenschluss des Baches,
- c) Herausnahme eines Uferstrandstreifens entlang des Quellbaches aus der Nutzung und Initialisierung eines naturnahen Verlaufes des Baches,
- d) Schaffung einer Pufferzone zwischen dem angrenzenden Acker und der Quelle.

B 2.8-8 Sandgrube bei Knappen

Flächengröße: ca. 1,9 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung einer ehemaligen Sandgrube mit Gehölz- und Offenlandbiotopen mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund und hohem Entwicklungspotential,

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.

-

Gebote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten

ERLÄUTERUNGEN

Der Erhalt von landschaftstypischen Bachläufen einschließlich ihrer charakteristischen Vegetationsstrukturen dient der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Nutzungsänderungen und ökologische Maßnahmen werden nur in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern durchgeführt. (Kooperationsprinzip!)

Ratingen

Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um ein ehemaliges Abgrabungsgelände. Auf den Hängen wächst ein Laubmischwald mit Birken, Bergahorn, Stiel-Eiche und Vogelkirsche. Die Sohle ist durch offene, z.T. vernässte Bereiche mit verschiedenen feuchtigkeitsliebenden Pflanzen sowie einen Teich geprägt.

Die Gehölzbestände des geschützten Landschaftsbestandteiles übernehmen in dem durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägten Umfeld wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt. Aufgrund der ähnlichen Biotopstrukturen bestehen weiterhin wichtige Biotopverbundbeziehungen zu den Abgrabungsflächen in den Naturschutzgebieten B 2.2-3 „Sandgrube In der Bracht“ und B 2.2-2 „Hofermühle Süd“ sowie zu den Gehölzbeständen entlang des zum Gewässersystem des Schwarzbaches gehörenden Artzbergbaches und der zum Gewässersystem des Angerbaches gehörenden Bäche Schlink- und Zehnthofbach.

Die Offenlandflächen im Sohlenbereich weisen ein hohes Entwicklungspotential in Richtung typischer Biotope nährstoffarmer und wärmebegünstigter Standorte mit kleinräumig unterschiedlichen Feuchteverhältnissen auf.

Gerade in der durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaft übernehmen Gehölzbestände wichtige gliedernde und belebende Funktionen für das Landschaftsbild.

Empfohlene Optimierungsmaßnahme:

- Anlage von Teichen im Sohlenbereich.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
<p>für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (siehe Kapitel 2.7.1 C) werden folgende Gebote festgesetzt:</p> <p>a) die zur Zeit noch gehölzfreien Flächen sind zu erhalten,</p> <p>b) die Zugänge sind so zu gestalten, dass ein Zugang erschwert wird.</p>	<p>Durch gelegentliche Entbuschungsmaßnahmen soll der Offenlandcharakter der Grubensohle erhalten bleiben. Ansonsten soll sie der natürlichen Entwicklung überlassen werden.</p>
<p>B 2.8-9 Schwarzbach westlich Mühlenterhof zwischen Düsseldorfstraße und Eisenbahnlinie</p>	<p>Ratingen</p>
<p>Flächengröße: ca. 1,7 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 BNatSchG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung des naturnahen Abschnittes des Schwarzbaches mit begleitenden Ufergehölzen, Hochstaudensaum und Grünland, - wegen des engen funktionalen Zusammenhanges mit dem Naturschutzgebiet B 2.2-7 „Schwarzbachtal zwischen Düsseldorfstraße und Bahndamm“ und der Bedeutung des Schwarzbachtales im Biotopverbund. 	<p>Der Schwarzbach weist im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles einen naturnahen, geschwungenen Verlauf auf. Er wird von einem Ufergehölz mit Silberweiden, Erlen, Eichen und weiteren Laubgehölzen sowie einer Hochstaudenflur gesäumt. Im weiteren Umfeld befindet sich Grünland.</p> <p>Die Fläche steht in engem Zusammenhang zu dem östlich der Düsseldorfstraße angrenzenden, unter Naturschutz stehenden Abschnitt des Schwarzbachtales (siehe Naturschutzgebiet B 2.2-7 – „Schwarzbachtal zwischen Düsseldorfstraße und Bahndamm“). Das Bachtal des Schwarzbaches ist neben Angerbachtal und Vogelsangbachtal die bedeutendste Biotopverbundachse der Bachtäler in der Raumeinheit B. Der naturnahe Bachabschnitt erfüllt daher wichtige Funktionen im Biotopverbund der Fließgewässer.</p>
<p>B 2.8-10 Schwarzbach bei Voismühle</p>	<p>Ratingen</p>
<p>Flächengröße: ca. 4 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 BNatSchG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung des naturnahen Abschnittes des Schwarzbaches mit begleitenden Ufergehölzen, Hochstaudensaum und Grünland, - wegen der Bedeutung im Biotopverbund 	<p>Der geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich südlich des Siedlungsrandes von Ratingen zwischen dem Voisweg und der BAB A 44.</p> <p>Der Schwarzbach weist im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles einen geschlängelten Verlauf auf. Er wird von einem Ufergehölz mit Silberweiden, Erlen, Eschen und weiteren Laubgehölzen gesäumt. Im Umfeld des Baches befinden sich Gehölzstrukturen, Hochstauden, Grünland sowie ein Teich und eine Feuchtwiese u.a. mit Kohldistel, Wasserminze, Waldengelwurz, Rohrglanzgras und Blutweiderich.</p> <p>Das Tal des Schwarzbaches ist neben Angerbachtal und Vogelsangbachtal die bedeutendste Biotopverbundachse</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

bund des Schwarzbachtales.

der Bachtäler in der Raumeinheit B. Es durchzieht den Kreis von Osten nach Westen. Westlich des geschützten Landschaftsbestandteiles befindet sich Naturschutzgebiet B 2.2-7 – „Schwarzbachtal zwischen Düsseldorfer Straße und Bahndamm“ und östlich das Naturschutzgebiet B 2.2-21 „Schönheitsbachtal und Mauerbachtal“. Der naturnahe Bachabschnitt erfüllt aufgrund seiner Lage daher wichtige Funktionen im Biotopverbund der Fließgewässer.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Extensive Mahd der Feuchtwiese,
- Entfernung von Nadelgehölzen.

B 2.8-11 Kopfweiden bei Dohrenbusch

Flächengröße: ca. 0,2 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem.
§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG,
insbesondere:

- wegen der ökologischen Bedeutung von Kopfbäumen als Lebensraum für Tiere,
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Gebote:

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (siehe Kapitel 2.7.2 C) wird folgendes Gebot festgesetzt:

- a) Pflege der Kopfbäume durch fachgerechten Rückschnitt alle 7 bis 10 Jahre.

Ratingen

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst 20 Kopfweiden entlang eines Grabens und 7 Kopfweiden an einem Teich.

Kopfbäume haben eine hohe Bedeutung als Nistplatz höhlenbrütender Vogelarten und als Lebensraum für Fledermäuse und zahlreiche Insekten.

Die Bäume sind Relikt einer kulturhistorisch bedeutsamen Nutzung und dienen dem Erhalt von wesentlichen Strukturmerkmalen der bäuerlichen Kulturlandschaft und durch ihren typischen Wuchs der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Die Schneitelmaßnahmen sind im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.

B 2.8-12 Kopfweiden, Teich und Feuchtbrache bei Mintard Hövel

Flächengröße: ca. 0,2 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem.
§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 BNatSchG,
insbesondere:

- zum Erhalt der Kopfbäume, des Teiches mit Röhricht, Binsen und Seggen und der Feuchtbrache,

Ratingen

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen zusammenhängenden Biotopkomplex aus 12 Kopfweiden entlang eines Grabens, eine Feuchtbrache und einen Teich mit Röhricht, Seggen und Binsen. Auf der Brache wachsen neben anderen Feuchtezeigern u.a. die Sumpfdotterblume,

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

- aufgrund der hohen Bedeutung zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Gebote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (siehe Kapitel 2.7.1 C) werden folgende Gebote festgesetzt:

- a) Pflege der Kopfbäume durch fachgerechten Rückschnitt alle 7 bis 10 Jahre,
- b) Erhalt der Feuchtbrache.

B 2.8-13 Hecke entlang Oberbuschgraben

Flächengröße: ca. 0,4 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 BNatSchG, insbesondere:

- aufgrund der hohen Bedeutung der Hecke als Lebensraum für Tierarten,
- wegen der hohen Bedeutung als Vernetzungselement zwischen den Waldbeständen des Ratinger Waldes und der Feldflur,
- aufgrund der hohen Bedeutung zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

B 2.8-14 Kopfweidenreihe entlang Götschenbeck

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 BNatSchG, insbesondere:

- wegen der ökologischen Bedeutung von Kopfbäumen als Lebensraum für Tiere,

die Kuckuckslichtnelke und der Bittersüße Nachtschatten. Die Kopfbäume haben eine hohe Bedeutung als Nistplatz höhlenbrütender Vogelarten und als Lebensräume für Fledermäuse und zahlreiche Insekten.

Die Bäume sind Relikt einer kulturhistorisch bedeutsamen Nutzung und dienen dem Erhalt von wesentlichen Strukturmerkmalen der bäuerlichen Kulturlandschaft und durch ihren typischen Wuchs der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Die Schneitelmaßnahmen sind im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.

Bei Bedarf soll durch Pflegemaßnahmen das vorhandene typische Arteninventar gefördert und eine Verbuschung der Fläche verhindert werden.

Ratingen

Die ca. 10 m breite, durch heimische Laubgehölze geprägte Feldhecke verbindet die Waldbereiche am Weg Götschenbeck mit den Waldbereichen westlich der Jugendherberge. Sie verläuft parallel zur Lintorfer Straße und trennt eine Ackerfläche von einer Grünlandfläche.

Hecken sind wichtige Brut- und/oder Nahrungsbiotope, Überwinterungsquartiere sowie Deckungs- und Schutzbereiche für Tierarten der Feldflur und der Saumbiotope.

Sie dienen zugleich als Wanderkorridore zur Vernetzung von Gehölz- und Waldbiotopen.

Hecken stellen einen typischen Bestandteil der bäuerlichen Kulturlandschaft dar und besitzen einen besonderen Gliederungswert für landwirtschaftlich geprägte Landschaften.

Ratingen

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst 12 große, z.T. mehrstämmige Kopfweiden entlang eines Grabens parallel zum Weg Götschenbeck.

Kopfbäume haben eine hohe Bedeutung als Nistplatz höhlenbrütender Vogelarten und als Lebensraum für Fledermäuse und zahlreiche Insekten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Gebote:

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (siehe Kapitel 2.7.2 C) wird folgendes Gebot festgesetzt:

- a) Pflege der Kopfbäume durch fachgerechten Rückschnitt alle 7 bis 10 Jahre.

Die Bäume sind Relikt einer kulturhistorisch bedeutsamen Nutzung und dienen dem Erhalt von wesentlichen Strukturmerkmalen der bäuerlichen Kulturlandschaft und durch ihren typischen Wuchs der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Die Schneitelmaßnahmen sind im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.

B 2.8-15 Kopfweidenreihe bei Nußbaum

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 BNatSchG,

insbesondere:

- wegen der ökologischen Bedeutung von Kopfbäumen als Lebensraum für Tiere,
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Ratingen

Die Kopfbaumreihe befindet sich an einem Wassergraben zwischen einer Wiese und einem oberhalb der Grabenböschung befindlichen Weg. Sie umfasst 3 alte, totholzreiche Kopfweiden. Dazwischen befinden sich mehrere jüngere Weiden, die zu Kopfbäumen entwickelt werden können.

Kopfbäume haben eine hohe Bedeutung als Nistplatz höhlenbrütender Vogelarten und als Lebensraum für Fledermäuse und zahlreiche Insekten.

Die Bäume sind Relikt einer kulturhistorisch bedeutsamen Nutzung und dienen dem Erhalt von wesentlichen Strukturmerkmalen der bäuerlichen Kulturlandschaft und durch ihren typischen Wuchs der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Gebote:

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (siehe Kapitel 2.7.2 C) wird folgendes Gebot festgesetzt:

- a) Pflege der Kopfbäume durch fachgerechten Rückschnitt alle 7 bis 10 Jahre.

Die Schneitelmaßnahmen sind im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.

B 2.8-16 Kiefer Holzsiepen

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.

Heiligenhaus

Die neben dem Hof Scheidt stehende Kiefer ist nach Lage und Habitus landschaftsprägend.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
<p>B 2.8-17 Wäldchen "Granatenwäldchen"</p> <p>Flächengröße: ca. 0,8 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung einer naturnahen Restwaldparzelle mit einem Teich mit hoher Bedeutung als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt, - wegen der Bedeutung als Trittsteinbiotop im Biotopverbund der Gehölzbiotope, - zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes. 	<p>Heiligenhaus</p> <p>Das von landwirtschaftlichen Flächen umgebende Wäldchen ist geprägt von einem Eschenwald auf z.T. bewegtem Gelände, dem einzelne Erlen, Stiel-Eichen, Hainbuchen und Vogelkirschen beigemischt sind. Die Strauchschicht wird von Hasel, Holunder, Weißdorn und Jungwuchs der Buche gebildet. Im Südosten befindet sich ein kleiner Teich mit Weidengebüsch, Ufergehölz sowie Flutrasen, Waldsimen und Gelber Schwertlilie.</p> <p>Isolierte Waldbestände übernehmen in der freien Landschaft wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt. Das „Granatenwäldchen“ dient als Trittsteinbiotop im Biotopverbund zwischen den Gehölzbeständen des westlich gelegenen Laubecker Bachtales, des östlich gelegenen Schmalbeckbachtals und des südlich gelegenen Angertales.</p> <p>Gerade in einer durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaft übernehmen Restwaldparzellen wichtige gliedernde und belebende Funktionen für das Landschaftsbild.</p>
<p>B 2.8-18 Wäldchen östlich Conrade</p> <p>Flächengröße: ca. 0,9 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung eines strukturreichen Wäldchens mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund, - zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes. <p>Gebote:</p> <p>Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (siehe Kapitel 2.7.1 C) wird folgendes Gebot festgesetzt:</p> <p>a) Erhöhung des Anteiles an boden-</p>	<p>Heiligenhaus</p> <p>Das von landwirtschaftlichen Flächen umgebende Wäldchen weist einen Laubmischwald mit Buche, Eiche, Esche, Hainbuche, Birke, Bergahorn und weiteren Laubgehölzen auf. In der Strauchschicht finden sich Stechpalme, Brombeere und Haselnuss.</p> <p>Isolierte Waldbestände übernehmen in der freien Landschaft wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt. Das „Wäldchen bei Conrade“ dient als Trittsteinbiotop im Biotopverbund zwischen den Gehölzbeständen des westlich gelegenen Schmalbeckbachtals, des östlich gelegenen Gansbachtals und des südlich gelegenen Angertales.</p> <p>Gerade in einer durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaft übernehmen Restwaldparzellen wichtige gliedernde und belebende Funktionen für das Landschaftsbild.</p> <p>Die nicht bodenständigen Gehölze (u.a. Roteiche) sollen nach Erreichen der Zielstärke durch bodenständige heimische Gehölze ersetzt werden. Das Gebot steht einem aus ökologischen Gründen sinnvollen früheren Ersatz der Bäume nicht entgegen. Weiterhin ergibt sich hieraus keine Verpflichtung des Grundstückseigentümers zum Schlagen</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ständigen Laubgehölzen.

der Gehölze.

B 2.8-19 Wäldchen**nordwestlich Hessenbleek**

Flächengröße: ca. 0,5 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung eines strukturreichen Wäldchens mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund,
- als belebendes Landschaftselement im Übergang zwischen Siedlung und freier Landschaft.

Heiligenhaus

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist geprägt durch einen strukturreichen Laubmischwald auf bewegtem Gelände. Der deutlich gestufte Bestand mit vertikalen und horizontalen Totholz setzt sich u. a. zusammen aus Vogelkirsche, Stiel-Eiche, Buche und Hainbuche unterschiedlichen Alters. Die ausgeprägte Strauchschicht wird u. a. von Stechpalme, Holunder, Hasel, Brombeere und Buchenjungaufwuchs gebildet.

Isolierte Waldbestände übernehmen am Siedlungsrand und in der freien Landschaft wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt. Das „Wäldchen nordwestlich Hessenbleek“ dient als Trittsteinbiotop im Biotopverbund zwischen den Gehölzbeständen des westlich gelegenen Bachtals von Hessenbleek- und Römmerbach, des südöstlich gelegenen Bachtals des Siepen- und Hornscheidter Baches und des nördlich gelegenen Bachtals des Schietken- und Tüschener Baches.

Aufgrund seiner Lage im Übergangsbereich zwischen Siedlung und freier Landschaft fungiert das Wäldchen einerseits als gliederndes Landschaftselement in der freien Landschaft andererseits dient es der landschaftsgerechten Einbindung des Siedlungsrandes.

B 2.8-20 Wäldchen**bei Holzsiepen**

Flächengröße: ca. 0,8 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung eines strukturreichen Wäldchens mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund,
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Heiligenhaus

Bei dem „Wäldchen bei Holzsiepen“ handelt es sich um ein isoliertes Wäldchen in Kuppenlage mit steilen Hängen nach Osten. Im Umfeld befinden sich landwirtschaftliche Fläche, einzelne Gebäude und die Losenburger Straße. Der strukturreiche Wald ist geprägt durch Eichen und Buchen verschiedener Altersstufen und weist eine ausgeprägte Strauchschicht mit Holunder, Stechpalme, Eberesche und Brombeere auf. Bemerkenswert ist die starke Naturverjüngung der Buche.

Isolierte Waldbestände übernehmen am Siedlungsrand und in der freien Landschaft wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt. Das „Wäldchen bei Holzsiepen“ dient als Trittsteinbiotop im Biotopverbund zwischen den Gehölzbeständen des südwestlich gelegenen Bachtal des Siepen- und Hornscheidter Baches, des südlich gelegenen Bachtal des Holzsiepen- und Rinderbaches, des südöstlich gelegenen Wäldchen bei Wolterskothen (siehe B 2.8-4) und Bachtal des Küppersbaches sowie des nördlich gelegenen Tüschener Bachtals und Nohrbachtals.

Gerade in der durch landwirtschaftliche Nutzung und einzelne Siedlungsbereiche geprägten Landschaft übernimmt die Restwaldparzelle wichtige gliedernde und belebende Funktionen für das Landschaftsbild, die durch die Kuppenlage noch verstärkt wird.

B 2.8-21 Siepen**südöstlich Schmitzhausen**

Heiligenhaus

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst zwei mit Laubwald bestockte Quellbachsiepen, die sich nach Süden

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Flächengröße: ca. 1 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung der Gehölzbestände,
- zur Erhaltung von Gewässern und Feuchtstandorten als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen,
- aufgrund der Bedeutung im Biotopverbund der Fließgewässer und Gehölzbiotope,
- aufgrund der prägenden Funktion für das Landschaftsbild.

Gebote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (siehe Kapitel 2.7.1 C) werden folgende Gebote festgesetzt:

- a) extensive Bewirtschaftung des Grünlandes nach Maßgabe vertraglicher Regelungen,
- b) langfristig Entschlammung der Teiche unter Schonung vorhandener Feuchtvegetation,
- c) Pflege der Kopfbäume durch fachgerechten Rückschnitt alle 7 bis 10 Jahre.

B 2.8-25 Siepen des Leibecker Baches

Flächengröße: ca. 4,1 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG, insbesondere:

- zur Wiederherstellung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotenzial gegenüber Verschmutzungen,
- aufgrund seiner prägenden Funktion

ERLÄUTERUNGEN

zu einem gemeinsamen Wiesental vereinen.

Die strukturreichen Gehölzbestände im Umfeld der Quellbäche werden u. a. von z. T. alten Stiel-Eichen, Hainbuchen, Hasel und Weiden gebildet.

Das Wiesental weist eine stark vernässte Sohle auf. Der unbefestigte Quellbach ist hier stellenweise mit Bachbunge bewachsen. Im geschützten Landschaftsbestandteil befinden sich weiterhin zwei Teiche mit Röhricht, wobei der eine von Kopfweiden gesäumt wird.

Das Siepental weist einen engen naturräumlichen Zusammenhang zu dem nördlich gelegenen Rinderbachtal auf, das aufgrund seiner hohen ökologischen Bedeutung als Naturschutzgebiet B 2.2-10 „Vogelsangbachtal“ ausgewiesen wurde.

Der Erhalt von landschaftstypischen Talformen, Bachläufen und Kleingewässern einschließlich ihrer charakteristischen Vegetationsstrukturen dient der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und Pflege einer bäuerlichen Kulturlandschaft.

Die Schnittmaßnahmen sind im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.

Heiligenhaus

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- für das Landschaftsbild,
- zum Erhalt der Gehölzbestände.

Gebote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (siehe Kapitel 2.7.1 C) werden folgende Gebote festgesetzt:

- a) extensive Bewirtschaftung des Grünlandes nach Maßgabe vertraglicher Regelungen,
- b) Wiederherstellung des Quellbereiches und des Quellbaches.

bereich des tief eingeschnittenen Siepens noch vorhanden.

Südlich an den überbauten Quellbereich grenzt Grünland an, welches z. T. als Pferdekoppel genutzt wird. Daran schließt sich ein dichter alter Eichen-Buchenmischbestand mit Kirschen und Birken an, die den tief eingeschnittenen Siepen prägen.

B 2.8-26 Siepental bei "Tüschchen"

Heiligenhaus

Flächengröße: ca. 1,7 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG, insbesondere:

- zur Wiederherstellung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotenzial gegenüber Verschmutzungen,
- aufgrund seiner prägenden Funktion für das Landschaftsbild,
- zum Erhalt der Gehölzbestände.

Der Siepen liegt innerhalb eines ehemaligen Baumschulgeländes und weist einen temporär wasserführenden, naturnahen Bachlauf auf, der im südlichen Bereich von einem dichten Eschen-Ahorn-Mischbestand mit vereinzelt Weiden und Pappeln begleitet wird. Der südliche Bereich wird durch Erlenjungwuchs mit Weiden geprägt.

Siepentäler sind innerhalb der intensiv genutzten Heiligenhauser Terrassenlandschaft bedeutende Landschaftsstrukturelemente.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- In einer Breite von 3 m ist um den Siepen ein Wildkrautstreifen zu entwickeln. Der Pufferstreifen soll das enge Siepental zu dem direkt angrenzenden Baumschulgelände hin vor dem Eintrag von Dünger und Pestiziden abschirmen.

B 2.8-28 Siepental bei "Tüschchen"

Heiligenhaus

Flächengröße: ca. 0,8 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung des naturnahen Waldbestandes

Der Siepen liegt innerhalb von Ackerflächen und weist einen temporär wasserführenden naturnahen Bachlauf auf, der von Baumweiden, Kopfweiden, Eichen, Eschen und

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

des,

- aufgrund seiner prägenden Funktion für das Landschaftsbild.

B 2.8-29 Siepentäl des Siepenbaches und Hornscheidter Baches

Flächengröße: ca. 3,4 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung von Gewässern, Feuchtstandorten, einer Obstwiese und Gehölzbeständen als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen,
- aufgrund der Bedeutung im Biotopverbund der Fließgewässer und Gehölzbiotope,
- aufgrund der prägenden Funktion für das Landschaftsbild.

ERLÄUTERUNGEN

Holunder begleitet wird.

Siepentäler sind innerhalb der intensiv genutzten Heiligenhauser Terrassenlandschaft bedeutende Landschaftsstrukturelemente.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- In einer Breite von 3 m ist um den Siepen ein Wildkrautstreifen zu entwickeln. Der Pufferstreifen soll das enge Siepentäl zu dem direkt angrenzenden Baumschulgelände hin vor dem Eintrag von Dünger und Pestiziden abschirmen.

Heiligenhaus

Der nördlich an den geschützten Landschaftsbestandteil angrenzende Quellbereich des Siepenbaches ist als Naturdenkmal B 2.6-48 festgesetzt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die Siepentäler des Hornscheidter Baches und des Siepenbaches sowie eine Streuobstwiese im Nordosten des Siepenbaches.

Der naturnahe Quellbach des Hornscheidter Baches durchfließt einen Weidenwald. Der Quellbach des Siepenbaches speist drei hintereinander liegende naturnahe Teiche, die miteinander verbunden sind und als Artenschutzgewässer fungieren. Sie stellen einen wertvollen Lebensraum für mehrere nachgewiesene Amphibienarten sowie Libellen dar. Natürliche Kleingewässer sind in der landwirtschaftlich genutzten Landschaft im Rückgang begriffen. Das umliegende Grünland ist quellig.

Der Siepenbach mündet unterhalb von Hornscheidt in den Hornscheidter Bach. Die Hänge der Siepentäler sind überwiegend durch naturnahen, z.T. schon älteren Laubwald geprägt. Auf der Ostseite befindet sich zu einem angrenzenden Baumschulgelände hin ein schmaler Saum mit Sträuchern und Hochstauden. Auf einer feuchten Brachfläche nördlich Hornscheidt liegt ein weitgehend verlandeter Teich mit Sumpf- und Röhrichtpflanzen. Die Bäche weisen zumeist einen naturnahen Verlauf auf.

Der Hornscheidtbach mündet in den Rinderbach. Das Siepentäl des Hornscheidtbaches/ Siepenbaches vermittelt so zwischen dem Bachsystem des Rinderbaches und den Bachtälern der Nebenbäche des Öfterbaches im Norden des Kreisgebietes. Die bachbegleitenden Gehölzbestände weisen zudem Biotopverbundbeziehungen zu den verschiedenen isolierten Waldbeständen der Heiligenhauser Terrassenlandschaft auf (u.a. zu den geschützten Landschaftsbestandteilen B 2.8-4, B 2.8-19, B 2.8-20).

Der Erhalt von landschaftstypischen Talformen, Bachläufen und Kleingewässern einschließlich ihrer charakteristischen Vegetationsstrukturen dient der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und Pflege einer bäuerlichen Kulturlandschaft.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

B 2.8-30 Oberlauf des Lindenbaches

Flächengröße: ca. 1,3 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotenzial gegenüber Verschmutzungen,
- zur Erhaltung und Entwicklung der Gehölzbestände.

Gebote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (siehe Kapitel 2.7.1 C) wird folgendes Gebot festgesetzt:

- a) Renaturierung des Bachlaufes.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Ein als Fahrweg genutzter Damm, der einen Querriegel innerhalb des Siepens darstellt, ist zu entfernen. In der angestauten Wasserfläche nördlich des Dammes soll sich ein ehemaliger Quelltopf befinden. Die Maßnahme soll die Entwicklung einer auf Quellfluren spezialisierten Flora und Fauna ermöglichen. Vorhandene Leitungstrassen und diesbezügliche Schutzbestimmungen sind zu berücksichtigen.
- Erhalt und nach Möglichkeit Erweiterung des Schutzstreifens zu Acker und Baumschule,
- mittelfristig Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständige Baumarten,
- Rückbau eines Fischteiches im Quellbereich des Hornscheidter Baches in Abstimmung mit dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten,
- Pflege der Kleingewässer am Oberlauf des Siepenbaches.

Heiligenhaus

Der Oberlauf des Lindenbaches verläuft gradlinig zwischen Ackerflächen. Er wird von einem schmalen Gehölzstreifen gesäumt.

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Die Quelle des Lindenbaches tritt vermutlich als Schichtenwasser direkt aus der Ackerfläche aus. Im weiteren Verlauf haben sich beidseitig des Bachlaufes bachbegleitende Hochstaudenbestände mit einem hohen Deckungsgrad an Brennesseln entwickelt. Inmitten der intensiv landwirtschaftlich genutzten Umgebung stellen diese Flächen einen wichtigen Rückzugsraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten dar.

Der Gehölzsaum entlang des Bachlaufes ist zu erhalten. Er sollte durch Nachpflanzungen noch ergänzt werden.

Die Renaturierung des begradigten Bachlaufes soll in Abstimmung mit dem Eigentümer erfolgen.

Vorhandene Leitungstrassen und diesbezügliche Schutzbestimmungen sind zu berücksichtigen.

B 2.8-31 Wäldchen

Heiligenhaus

Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um einen strukturreichen Buchenmischwald im Umfeld

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
<p>nordöstlich Schürhof</p> <p>Flächengröße: ca. 1,6 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung eines strukturreichen Wäldchens mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund, - zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes. 	<p>eines ehemaligen Steinbruchs, der im Landschaftsplan als Naturdenkmal B 2.6-45 festgesetzt ist. Auffällig sind der dichte Unterwuchs mit Stechpalme sowie einige mehrstämmige Buchen.</p> <p>Das Wäldchen besitzt eine hohe Bedeutung als Rückzugs- und Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt in einem durch Siedlung und Agrarnutzung geprägtem Umfeld und als Trittsteinbiotop im Biotopverbund der Gehölzbiotope.</p> <p>Gerade in einer durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaft übernehmen Restwaldparzellen wichtige gliedernde und belebende Funktionen für das Landschaftsbild.</p>
<p>B 2.8-32 Buchenwäldchen an der Dieselstrasse</p> <p>Flächengröße: ca. 1,1 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung eines strukturreichen Wäldchens mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund, - aufgrund seiner Bedeutung für das Siedlungsklima, - zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. 	<p>Heiligenhaus</p> <p>Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um eine Restwaldparzelle auf bewegtem Gelände mit einem strukturreichen Buchenwald verschiedener Altersstufen und einzelnen Stiel-Eichen.</p> <p>Das von drei Seiten von Siedlung umgebene Wäldchen grenzt nach Westen unmittelbar an die freie Landschaft. Es besitzt hier eine hohe Bedeutung als Rückzugs- und Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt in einem durch Siedlung und Agrarnutzung geprägtem Umfeld und als Trittsteinbiotop im Biotopverbund der Gehölzbiotope.</p> <p>Durch die Lage am Siedlungsrand hat es zudem eine wichtige Bedeutung für die Verbesserung des Siedlungsklimas und zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.</p>
<p>B 2.8-33 Laubecker Bachtal</p> <p>Flächengröße: ca. 14,7 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BNatSchG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Gehölzbestände, - zur Erhaltung und Entwicklung von Gewässern und Feuchtstandorten als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen, - aufgrund der Bedeutung als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt, - aufgrund der Bedeutung im Biotopverbund der Fließgewässer und Gehölzbiotope, 	<p>Heiligenhaus</p> <p>Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um einen überwiegend naturnahen Abschnitt des Laubecker Bachtals und des Schwittenesbachtals. Er wird durch die Wülfrather Straße in zwei Teilflächen geteilt. Die westliche Teilfläche verläuft am südlichen Siedlungsrand von Heiligenhaus zwischen Nonnenbruch und Heide (B 2.8-33/2). Die östliche Teilfläche (B 2.8-33/1) wird im Norden und im Süden von Siedlungsflächen eingerahmt.</p> <p>Der Laubecker Bach wird überwiegend von bachbegleitenden Gehölzbeständen mit Weiden, Erlen und Eschen gesäumt. Auf den Talhängen stockt teilweise Laubmischwald. Im Umfeld des Schwittenesbaches befinden sich jüngere Aufforstungen mit standortgerechten Laubgehölzen, die z.T. Auwaldcharakter und ein hohes Entwicklungspotenzial aufweisen.</p> <p>Wertgebende Elemente aus naturschutzfachlicher Sicht sind insbesondere die naturnahen Bachabschnitte, die Feuchtgrünlandbestände und Feuchtbrachen, die Feuchtbereiche mit Sumpfpflanzen, Röhricht und Flutrasen, das angelegte Artenschutzgewässer, einige Kopfweiden an einem ehemaligen Teich sowie das enge Tal des Schwittenesbaches. Bei dem Feuchtbrachen-Flutrasen-Komplex</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- aufgrund der prägenden Funktion für das Landschaftsbild.

Gebote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (siehe Kapitel 2.7.1 C) werden folgende Gebote festgesetzt:

- extensive Grünlandpflege,
- Erhalt der Feuchtbrachen und Flutrasenbestände,
- Anlage von Kleingewässern,
- Pflege der Kopfweiden durch fachgerechten Rückschnitt alle 7 bis 10 Jahre.

**Nicht betroffene Tätigkeiten
(Unberührtheitsklauseln)**

Unberührt von den Ver- und Geboten in den Kapiteln 2.7.1 und 2.8 bleibt:

- die Realisierung des im Gebietsentwicklungsplan von 1999 dargestellten Zieles „Straße für den großräumigen Verkehr“ A 44, nach dem dafür vorgesehenen Verfahren.

**B 2.8-34 Wäldchen
östlich Rodenberg**

Flächengröße: ca. 0,9 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem.

ERLÄUTERUNGEN

westlich der Wülfrather Straße handelt es sich um einen Biototyp nach § 30 BNatSchG (gesetzlich geschütztes Biotop). Bei Haus Laubeck befindet sich ein Teich im Nebenschluss des Baches. Der südwestliche Abschnitt des Laubecker Baches wurde im Bereich eines naturnah gestalteten Hochwasserrückhaltebeckens renaturiert und weist ein hohes Entwicklungspotenzial auf.

Daneben weist der geschützte Landschaftsbestandteil eine hohe Bedeutung als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt in einem durch Siedlung und Landwirtschaft geprägtem Umfeld auf.

Der Laubecker Bach mündet in den Angerbach, der aufgrund seiner herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund der Fließgewässer in der Raumeinheit B unter der Nummer B 2.2-15 in weiten Abschnitten unter Naturschutz gestellt wurde. Das Laubecker Bachtal und Schwittenes Bachtal mit den begleitenden Gehölzbeständen dienen gerade am Siedlungsrand dem Biotopverbund.

Die Schutzausweisung erfolgt zudem aufgrund der Bedeutung des Bachtals und seiner Gehölzbestände für die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. Aufgrund seiner Lage erfüllt insbesondere die östliche Teilfläche wichtige Funktionen für die siedlungsnaherholung.

Im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens sind Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen mit den wasserwirtschaftlichen Belangen abzustimmen.

Durch auf den jeweiligen Biototyp abgestimmte Pflegemaßnahmen soll der Offenlandcharakter erhalten und die schützenswerten Pflanzenbestände gefördert werden.

Die Schneitelmaßnahmen der Kopfweiden sind im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.

Heiligenhaus

Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um einen strukturreichen Buchenmischwald in Hang- und Kuppenlage östlich Rodenberg. Die Baumschicht wird von Buche, Esche, Eiche und Hainbuche gebildet. In der Strauchschicht dominieren Weißdorn, Stechpalme (Ilex) und Holunder. Nach der historischen Karte unter v. Müffling war bereits 1824/1825 hier eine isolierte Waldparzelle

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG,
insbesondere:

- zur Erhaltung eines strukturreichen Wäldchens mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund,
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.

B 2.8-35 Abtskücher Teich und Weidenwäldchen

Flächengröße: ca. 6,8 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem.
§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG,
insbesondere:

- zur Erhaltung des Teiches als bedeutender Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen,
- zur Erhaltung eines strukturreichen Wäldchens mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund,
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.

**Nicht betroffene Tätigkeiten
(Unberührtheitsklauseln)**

Unberührt von den Verboten im Kapitel 2.7.1 bleibt:

- a) der Betrieb von Schiffsmodellen, soweit damit nicht mutwillig Tiere beunruhigt werden.

Gebote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (sie-

ERLÄUTERUNGEN

vorhanden.

Der naturnah ausgebildeten Restwaldparzelle kommt eine wichtige Funktion als Rückzugs- und Lebensraum für die Tierwelt in einem durch Agrarnutzung und Siedlung geprägten Umfeld zu. Sie weist eine hohe Bedeutung als Trittsteinbiotop im Biotopverbund der Gehölzbiotope zwischen den Gehölzbeständen des angrenzenden Bachtals des Rinderbaches (siehe Naturschutzgebiet B 2.2-10) und seiner Nebentäler, dem Weidenwäldchen östlich des Abtskücher Teiches (siehe geschützter Landschaftsbestandteil B 2.8-35) und den Ufergehölzen des Abtskücher Teiches auf.

Gerade in der durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaft übernehmen Restwaldparzellen wichtige gliedernde und belebende Funktionen für das Landschaftsbild.

Heiligenhaus

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den Abtskücher Teich und das angrenzende Weidenwäldchen mit stellenweise feuchten Bodenverhältnissen.

Der Abtskücher Teich mit seinen begleitenden Gehölzbestand bietet u.a. Lebensraum für drei gefährdete Fledermausarten sowie verschiedene gefährdete und stark gefährdete Wasservogelarten (u.a. Zwergtaucher, Tafelente).

Der schutzwürdige Vegetationsbestand mit Anklängen an einen Weidenbruchwald hat bei naturnaher Entwicklung des Waldbestandes ein hohes Entwicklungspotenzial. Zudem wurden in diesem Bereich Orchideenbestände nachgewiesen (*Epicactis helleborine*). Das Weidenwäldchen stellt zudem einen wichtigen Rückzugs- und Lebensraum für die Tierwelt in einem durch Agrarnutzung und Siedlung geprägten Umfeld dar. Es weist eine hohe Bedeutung als Trittsteinbiotop im Biotopverbund der Gehölzbiotope zwischen den Gehölzbeständen des angrenzenden Bachtals des Rinderbaches (siehe Naturschutzgebiet B 2.2-10) und seiner Nebentäler, dem Wäldchen östlich Rodenberg (siehe geschützter Landschaftsbestandteil B 2.8-34) und den Ufergehölzen des Abtskücher Teiches auf.

Gerade in der durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaft übernehmen kleine Waldparzellen wichtige gliedernde und belebende Funktionen für das Landschaftsbild.

Der Teich war bereits vor der Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil im Jahr 2006 ein beliebter Ort für Familien, um Schiffsmodelle zu betreiben. Der Abtskücher Teich ist wegen der bereits vorhandenen zahlreichen Erholungssuchenden geeignet, diese Nutzung hier zu bündeln und somit andere Gewässer zu entlasten. Deshalb soll diese Nutzung weiterhin gestattet sein, soweit dadurch keine Tiere mutwillig beunruhigt werden (beispielsweise durch Verfolgen von Enten mit Booten).

Der Wordenbecker Bach ist im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles verrohrt. Er soll zur Verbesserung der ökologischen Situation des Fließgewässers wieder offengelegt und renaturiert werden. Die für die Bachrenaturierung notwendigen Erdarbeiten und die Beseitigung von Gehölzen im Rahmen der Renaturierungsmaßnahme

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

he Kapitel 2.7.1 C) wird folgendes Gebot festgesetzt:

- a) Offenlegung und Renaturierung des Wordenbecker Baches.

fallen unter die Unberührtheitsklausel nach 2.7 B g).

B 2.8-36 Waldbestand westlich „An der Butterwelle“

Flächengröße: ca. 5 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung eines strukturreichen Gehölzbestandes mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund,
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- aufgrund seiner Bedeutung für das Siedlungsklima.

Heiligenhaus

Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um einen strukturreichen Mischwaldbestand mit überwiegendem Laubwaldanteil, der das Naturschutzgebiet B 2.2-10 „Vogelsangbachtal“ mit der ehemaligen Bahntrasse der Niederbergbahn zwischen Kettwig und Velbert verbindet (siehe geschützter Landschaftsbestandteil B 2.8-91). Im Umfeld befinden sich Siedlungsflächen und Kleingärten.

Der bandförmig ausgeprägte Gehölzbestand erfüllt hier wichtige Funktionen für den Biotopverbund der Gehölzbiotopie. Er dient als durchgehende Wandertrasse für gehölzgebundene Tierarten zwischen dem Naturschutzgebiet und dem zusammenhängenden Siedlungsbereich und weist eine hohe Bedeutung als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt in einem durch Siedlung geprägtem Umfeld auf.

Die Schutzausweisung erfolgt zudem aufgrund der Bedeutung des Gehölzbestandes für die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Durch seine Lage und Ausdehnung trägt er zudem zur Verbesserung des Siedlungsklimas bei.

B 2.8-37 Obstwiese südlich Mittelvogelbusch

Flächengröße: ca. 0,6 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung der Streuobstwiese als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt,
- aufgrund der kulturhistorischen und landschaftsprägenden Bedeutung.

Gebote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (siehe Kapitel 2.7.1 C) wird folgendes Gebot festgesetzt:

- a) Pflege der Obstgehölze.

Heiligenhaus

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine Streuobstwiese mit ca. 40 alten Hochstämmen in gutem Pflegezustand sowie ca. 12 jüngeren Obstgehölzen.

Extensiv bewirtschaftete Obstwiesen dienen als Lebensraum für eine besonders artenreiche Lebensgemeinschaft mit charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, die oft überwiegend nur noch hier vorkommen. Viele dieser Arten sind inzwischen gefährdet oder selten. Zugleich fungieren sie als Bindeglieder zwischen naturnahen Lebensräumen und dem Siedlungsraum.

Obstwiesen sind Relikt einer kulturhistorisch bedeutsamen Nutzung und dienen dem Erhalt von wesentlichen Strukturmerkmalen der bäuerlichen Kulturlandschaft und der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Die Obstwiese sollte durch weitere Obstgehölze im mittleren Bereich der Wiese ergänzt werden.

B 2.8-38 Siepentäl nördlich Kleinvogelbusch

Flächengröße: ca. 2 ha

Heiligenhaus

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen steilwandigen, tief eingekerbten Siepen mit dem Quellsbach

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung des steilwandigen Siepentals mit einem Quellbach, begleitenden Gehölzbeständen sowie Grünland und einer Grünlandbrache als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt,
- aufgrund der Bedeutung im Biotopverbund der Fließgewässer und Gehölzbiotope,
- aufgrund der prägenden Funktion für das Landschaftsbild.

Gebote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (siehe Kapitel 2.7.1 C) werden folgende Gebote festgesetzt:

- a) Erhalt und Pflege der Brache durch eine gelegentliche Entbuschung auf Basis vertraglicher Vereinbarung,
- b) Umwandlung einer kleinen Mischwaldparzelle im Nordwesten des geschützten Landschaftsbestandteils in standortheimischen Laubwald nach Erreichen der Zielstärke.

B 2.8-39 Ehemaliger Steinbruch nordöstlich Unterilp

Flächengröße: ca. 4,2 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung des ehemaligen Steinbruchs mit strukturreichem Wald, offenen Felsgestein und einer randlichen Brache als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt,
- aufgrund der Bedeutung im Biotopverbund mit dem Naturschutzgebiet Vogelsangbach,

ERLÄUTERUNGEN

des Walkmühlerbaches. Am Westhang stockt ein Buchenhangwald, während der steilwandige Osthang sowie die Südspitze des Tales durch eine Grünlandbrache mit einzelnen Gebüschstrukturen sowie eine Hangwiese geprägt sind. In dem durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und einem alten Bahndamm geprägten Umfeld erfüllt das Tal wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt.

Das Siepentel des Walkmühlerbaches als Nebenbach des Rinderbaches weist einen engen naturräumlichen Zusammenhang zu dem nördlich gelegenen Rinderbachtal auf, das aufgrund seiner hohen ökologischen Bedeutung als Naturschutzgebiet B 2.2-10 „Vogelsangbachtal“ ausgewiesen wurde. Weiterhin steht es in direktem Kontakt zu dem geschützten Landschaftsbestandteil B 2.8-91 „Ehemalige Trasse der Niederbergbahn“, über dessen Gehölzbestände eine Vernetzung bis in die Heiligenhauser Innenstadt gewährleistet wird.

Der Erhalt von landschaftstypischen Talformen und Bachläufen einschließlich ihrer charakteristischen Vegetationsstrukturen dient der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und Pflege einer bäuerlichen Kulturlandschaft.

Die Entbuschung dient der Erhaltung des Offenlandcharakters.

Das Gebot steht einem aus ökologischen Gründen sinnvollen früheren Ersatz der Bäume nicht entgegen. Weiterhin ergibt sich hieraus keine Verpflichtung des Grundstückseigentümers zum Schlagen der Gehölze.

Heiligenhaus

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst ein ehemaliges Steinbruchgelände für den Abbau von Kohlenkalk. Das stark bewegte Gelände ist durch einen strukturreichen Buchenhangwald verschiedener Altersstufen geprägt. Im Südosten stocken auch Bergahorn und Esche. Randlich kommen einzelne Nadelhölzer vor. Das Felsgestein liegt stellenweise frei. Im Westen des LB befindet sich eine strukturreiche Brache mit hoher Bedeutung für blütenbesuchende Insekten. Die am Siedlungsrand von Heiligenhaus gelegene Fläche erfüllt im Zusammenhang mit den angrenzenden durch Grünlandnutzung und Gehölzbestände geprägten Flächen wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt.

Das ehemalige Steinbruchgelände weist einen engen naturräumlichen Zusammenhang zu dem in unmittelbarer Nachbarschaft gelegenen Rinderbachtal auf, das aufgrund seiner hohen ökologischen Bedeutung als Naturschutzgebiet B 2.2-10 „Vogelsangbachtal“ ausgewiesen wurde. Weiterhin steht es in direktem Kontakt zu dem geschützten Landschaftsbestandteil B 2.8-91 „Ehemalige Trasse der

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- aufgrund der prägenden Funktion für das Landschaftsbild und die kulturhistorische Bedeutung.

Gebote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (siehe Kapitel 2.7.1 C) werden folgende Gebote festgesetzt:

- a) Erhalt und Pflege der Brache durch eine gelegentliche Entbuschung auf Basis vertraglicher Vereinbarung,
- b) Umwandlung der Nadelholzbestände in standortheimischen Laubwald nach Erreichen der Zielstärke.

B 2.8-40 Oberes Siepental des Grenzbaches

Flächengröße: ca. 3,7 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung des Siepentals mit einem Quellbach und begleitenden, überwiegend naturnahen Gehölzbeständen als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt,
- aufgrund der Bedeutung im Biotopverbund der Fließgewässer und Gehölzbiotope,
- aufgrund der prägenden Funktion für das Landschaftsbild.

ERLÄUTERUNGEN

Niederbergbahn“, über dessen Gehölzbestände eine Vernetzung bis in die Heiligenhauser Innenstadt gewährleistet wird.

Der kleine Kalksteinbruch hat das Material für die Bogenbrücke der ehemaligen Trasse der Niederbergbahn geliefert. Seine Gehölzbestände dienen der Gliederung und Belebung der Landschaft und der landschaftsgerechten Einbindung des Siedlungsrandes.

Die Entbuschung dient der Erhaltung des Offenlandcharakters.

Das Gebot steht einem aus ökologischen Gründen sinnvollen früheren Ersatz der Bäume nicht entgegen. Weiterhin ergibt sich hieraus keine Verpflichtung des Grundstückseigentümers zum Schlagen der Gehölze.

Heiligenhaus

Quelle und Quellbach des Grenzbaches sind zusätzlich als Naturdenkmal B 2.6-56 festgesetzt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst das obere Siepental des Grenzbaches mit der Quelle und dem Bachoberlauf. Während im Quellbereich ein Laubmischwald u.a. mit Eiche, Bergahorn, Kastanie und Vogelkirsche stockt, befindet sich im weiteren Verlauf des Quellbaches ein naturnaher Buchen-Hangwald, dem Eiche und Vogelkirsche beigemischt sind. Der überwiegend naturnah verlaufende Bach wird abschnittsweise von Winkelseggenfluren gesäumt. Er verschwindet im Zentrum des Gebietes im Bereich einer ehemaligen Teichanlage und tritt erst außerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles wieder an die Oberfläche.

Das Siepental des Grenzbaches als Nebenbach des Rinderbaches weist einen engen naturräumlichen Zusammenhang zu dem nördlich gelegenen Rinderbachtal auf, das aufgrund seiner hohen ökologischen Bedeutung als Naturschutzgebiet B 2.2-10 „Vogelsangbachtal“ ausgewiesen wurde. Weiterhin steht es in engem Kontakt zu dem geschützten Landschaftsbestandteil B 2.8-91 „Ehemalige Trasse der Niederbergbahn“, über dessen Gehölzbestände eine Vernetzung bis in die Heiligenhauser Innenstadt gewährleistet wird.

Der Erhalt von landschaftstypischen Talformen und Bachläufen einschließlich ihrer charakteristischen Vegetationsstrukturen dient der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und Pflege einer bäuerlichen Kulturland-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
<p>B 2.8-41 Siepental bei Limberg mit einem ehemaligen Steinbruch</p> <p>Flächengröße: ca. 5,7 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung des Siepentals und eines ehemaligen Steinbruchgeländes mit einem Quellbach und naturnahen Gehölzbeständen als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt, - aufgrund der Bedeutung im Biotopverbund der Fließgewässer und Gehölzbiotope, - aufgrund der prägenden Funktion für das Landschaftsbild und die kulturhistorische Bedeutung. <p>Gebote:</p> <p>Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (siehe Kapitel 2.7.1 C) wird folgendes Gebot festgesetzt:</p> <p>a) Beseitigung von Bauschutt aus dem Quellbereich.</p>	<p>schaft.</p> <p>Heiligenhaus</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst das obere Siepental eines Nebenbaches des Rinderbaches mit einem ehemaligen Steinbruch. Auf dem stark bewegten Gelände befindet sich ein Hainsimsen-Buchenwald verschiedener Altersstufen. Der Bach verläuft überwiegend naturnah. Sein Oberlauf befindet sich in einem stark eingetieften Kerbtal. Das Bachtal wird vom Bahndamm der ehemaligen Eisenbahntrasse zwischen Kettwig und Velbert durchschnitten. Nördlich der Eisenbahntrasse befindet sich in einer tiefen Senke ein Hainsimsen-Buchenwald mit hoher ökologischer Wertigkeit sowie randlich etwas Eichenwald. In dem durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, Siedlungsflächen und einem alten Bahndamm geprägten Umfeld erfüllt der Bereich wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt.</p> <p>Das Siepental des Nebenbaches des Rinderbaches weist einen engen naturräumlichen Zusammenhang zu dem nördlich gelegenen Rinderbachtal auf, das aufgrund seiner hohen ökologischen Bedeutung als Naturschutzgebiet B 2.2-10 „Vogelsangbachtal“ ausgewiesen wurde. Weiterhin steht es in engem Kontakt zu dem geschützten Landschaftsbestandteil B 2.8-91 „Ehemalige Trasse der Niederbergbahn“, über dessen Gehölzbestände eine Vernetzung bis in die Heiligenhauser Innenstadt gewährleistet wird.</p> <p>Der Erhalt von landschaftstypischen Talformen und Bachläufen einschließlich ihrer charakteristischen Vegetationsstrukturen dient der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und Pflege einer bäuerlichen Kulturlandschaft. Das kleinflächige Steinbruchgelände ist ein Zeitzeugnis ehemaliger Landnutzungs- / bzw. Industrieformen.</p> <p>Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.</p>
<p>B 2.8-42 Oberes Siepental des Brockhorstbaches</p> <p>Flächengröße: ca. 6,2 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem.</p>	<p>Heiligenhaus</p> <p>Die im Gebiet liegenden Quellbereiche sind zusätzlich als Naturdenkmäler B 2.6-5, B 2.6-47 und B 2.6-97 festgesetzt.</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG,
insbesondere:

- zur Erhaltung der Quellbäche und Bachoberläufe mit Ufervegetation und begleitenden naturnahen Gehölzbeständen sowie tlw. feuchten Grünland und Grünlandbrachen als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt,
- aufgrund der Bedeutung im Biotopverbund der Fließgewässer und Gehölzbiotope,
- aufgrund der prägenden Funktion für das Landschaftsbild.

Gebote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (siehe Kapitel 2.7.1 C) werden folgende Gebote festgesetzt:

- a) Erhalt der Brachflächen,
- b) extensive Bewirtschaftung der Grünlandbereiche in der Aue auf Basis vertraglicher Vereinbarungen.

B 2.8-44 Wäldchen westlich Mühlenweg

Flächengröße: ca. 0,6 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem.
§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG,

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die Siepentaler des Oberlaufes des Brockhorstbaches sowie eines Nebenbaches des Brockhorstbaches. Die Bachläufe weisen überwiegend einen naturnahen Verlauf auf. Die Hauptquelle des Brockhorstbaches befindet sich an der Oberkante eines steilwandigen Siepental mit naturnahem Hainsimsen-Buchenwald. Im weiteren Verlauf durchfließt er eine Schafweide mit Weiden-Ufergehölz und weiteren Quellbereichen sowie durch ein Siepental mit bachbegleitenden Erlenwald, Eichen-Hainbuchenwald und Buchenwald. In der Aue befinden sich Feuchtbereiche mit Flutrasen- und Waldsimsen-Röhricht sowie mit verschiedenen Feuchtezeigern wie der Sumpfdotterblume, dem Mädesüß und dem Sumpf-Vergissmeinnicht. Der Nebenbach entspringt in einer Feuchtbrache, durchfließt zunächst eine Brache und eine Feuchtwiese und anschließend ein Kerbtal mit Laubmischwald und Buchenwald und mündet im Bereich einer Brache in den Brockhorstbach. Das Tal des Brockhorstbaches wird vom Damm der ehemaligen Eisenbahntrasse zwischen Kettwig und Velbert durchschnitten.

Das Siepental des Brockhorstbaches als Nebenbach des Rinderbaches weist einen engen naturräumlichen Zusammenhang zu dem nördlich gelegenen Rinderbachtal auf, das aufgrund seiner hohen ökologischen Bedeutung als Naturschutzgebiet B 2.2-10 „Vogelsangbachtal“ ausgewiesen wurde. Weiterhin steht es in direktem Kontakt zu dem geschützten Landschaftsbestandteil B 2.8-91 „Ehemalige Trasse der Niederbergbahn“, über dessen Gehölzbestände eine Vernetzung bis in die Heiligenhauser Innenstadt gewährleistet wird.

Der Erhalt von landschaftstypischen Talformen und Bachläufen einschließlich ihrer charakteristischen Vegetationsstrukturen dient der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und Pflege einer bäuerlichen Kulturlandschaft.

Heiligenhaus

Das isolierte, von landwirtschaftlichen Flächen umgebende Wäldchen befindet sich im Bereich eines ehemaligen Steinbruchgeländes. Es ist geprägt von einem strukturreichen Buchenwald mit altem Baumbestand, dem einige Eichen und Eschen beigemischt sind. In der Strauchschicht kommen u.a. Stechpalme (Ilex), Holunder und Johannisbeere vor. Die Topographie des ehemaligen Steinbruches ist bewegt und die Gehölze z.T. tief beaset. Auf der Fläche war bereits in der historischen Karte von Müffling (1825)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
<p>insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung eines strukturreichen Wäldchens mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund, - zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. 	<p>eine isolierte Waldparzelle dargestellt.</p> <p>Das Wäldchen erfüllt wichtige Funktionen als Biotopverbundelement zwischen den Gehölzbeständen des Rinderbachtals und seiner Nebentäler, das aufgrund seiner hohen ökologischen Bedeutung als Naturschutzgebiet B 2.2-10 „Vogelsangbachtal“ ausgewiesen wurde und den Gehölzbeständen der Bachtäler nördlich der Langenbügler Straße.</p> <p>Isolierte Waldbestände übernehmen zudem in dem von landwirtschaftlicher Nutzung geprägten Umfeld wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt.</p> <p>Gerade in der durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaft übernimmt die Restwaldparzelle wichtige gliedernde und belebende Funktionen für das Landschaftsbild.</p>
<p>B 2.8-45 Teich am Blomericher Hof</p> <p>Flächengröße: ca. 0,1 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG,</p> <p>insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung eines Teiches mit hoher Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen. 	<p>Ratingen</p> <p>Bei dem Teich am Blomericher Hof handelt es sich vermutlich um einen natürlich entstandenen Quelltümpel mit einem ca. 40 m langen, als grabenartiger Feuchtstreifen ausgebildeten Abfluss. Dieser verläuft durch eine mit Gräsern, Flutendem Schwaden, Vergissmeinnicht und Sumpfpflanzen bestandene Hochstaudenflur. Der eutrophe Teich ist dicht bedeckt mit Teichlinse, am Teichrand stehen Kopfweiden.</p> <p>Der Teich hat eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Amphibien und Wasserinsekten.</p>
<p>B 2.8-46 Kokeschbach und Hennenbrucher Bach</p> <p>Flächengröße: ca. 5,1 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG,</p> <p>insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der naturnahen Bachabschnitte mit Ufervegetation und begleitenden naturnahen Gehölzbeständen sowie Kleingewässern als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt, 	<p>Ratingen</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen Abschnitt des Kokeschbaches sowie einen Abschnitt des Hennenbrucher Baches. Den größten Teil des Gebietes bilden bachbegleitende Erlenbestände in unterschiedlicher Ausprägung: als kleinere feuchte, strukturreiche Erlen-Sumpf- und Auwälder (u.a. Hainmieren-Erlen-Auenwald, RL 3 -NW), bachbegleitende, mehrstämmige Erlen als Ufergehölz, z.T. am Hang, sowie Erlenauwald-Fragmentgesellschaften (mehr oder weniger naturnah, tlw. unter Pappeln). Der Kokeschbach (Biotop nach § 30 BNatSchG) weist in seinem Verlauf neben den Erlenbeständen weitere wertvolle Biotopstrukturen auf, u.a. Röhrichte, Auen- und Sumpfbereiche, stehende Kleingewässer (2 Teiche) sowie Steilwände mit Abbruchkanten (z.T. 3-4 m hoch). Nördlich des Hennenbrucher Baches ("Am Roßkothlen") befindet sich ein Erlenau-/ Erlenbruchwald mit vielfältiger Krautschicht (u.a. Waldsimse, Sumpfeilchen, Winkelsegge, Echtes Springkraut, Hain-Gilbweiderich). Das Gebiet erfüllt wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt in einem von Sied-</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- aufgrund der Bedeutung im Biotopverbund der Fließgewässer und Gehölzbiotope,
- aufgrund der prägenden Funktion für das Landschaftsbild der Selbecker Terrassenlandschaft.

Gebote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (siehe Kapitel 2.7.1 C) werden folgende Gebote festgesetzt:

- a) bei Bestandsumwandlungen Ersatz der Pappeln durch Schwarz-Erlen,
- b) Wiedervernässung entwässerter Feuchtwaldbereiche durch Schließung der Entwässerungsgräben.

B 2.8-47 Bachtäler des Hummelbaches und des Mückshofer Baches

Flächengröße: ca. 10,6 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung der naturnahen Bachabschnitte mit Ufervegetation und begleitenden naturnahen Gehölzbeständen sowie Kleingewässern als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt,

lung und Landwirtschaft geprägtem Raum.

Die Bachtäler erfüllen im Zusammenhang mit den benachbarten Nebenbächen des Dickelsbaches wichtige Funktionen im Biotopverbund des Bachsystems des Dickelsbaches. Die bachbegleitenden Gehölzbestände sind zudem wichtige Bausteine im Biotopverbund der Feuchtwaldrelikte auf staunässe- oder grundwasserbeeinflussten Böden des Selbecker Terrassenlandes.

Der Erhalt von landschaftstypischen Talformen und Bachläufen einschließlich ihrer charakteristischen Vegetationsstrukturen dient der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und der Pflege einer bäuerlichen Kulturlandschaft.

Aus dem Gebot ergibt sich keine Verpflichtung des Grundstückseigentümers zum Schlagen der Gehölze. Ein Verbleiben der Pappeln im Bestand bis zur natürlichen Zerfallsphase ist aus ökologischer Sicht vertretbar. Für die Verjüngung ist soweit möglich, der bereits vorhandene Erlenjungwuchs zu nutzen.

Ratingen

Der geschützte Landschaftsbestandteil setzt sich aus 2 Teilflächen zusammen, die von der Essener Straße getrennt werden. Er umfasst das Tal des Hummelbaches zwischen "Haus Linnepe" und „Haus Linde“ sowie das Tal des Mückshofer Baches. Die Bäche sind naturnah ausgeprägt. Im unmittelbaren Auenbereich überwiegen bachbegleitende Erlenbestände in unterschiedlicher Ausprägung. Überwiegend sind dies Erlenauenwälder (z.T. unter Pappeln), die bei Hochwasser überschwemmt werden sowie Erlenbruchwaldfragmente, die vom ständig hohen Grundwasser geprägt sind. Nördlich des Linneper Pastorates befindet sich ein feuchter Pappelwald auf Auenstandort und bei Knäpchen eine feuchte Wiesenbrache mit einigen Kopfweiden. Die mehr oder weniger steilen Hänge und Hangkanten sind mit Eichen-Hainbuchenwald bzw. Hainsimsen-Buchenwald bestanden. Das südlich der Essener Straße gelegene Siepental des Oberlaufs des Mückshofer Baches ist durch Eichen-Hainbuchenwald, Erlenauenwald, Sumpf- und Röhrichtflächen sowie der als Naturdenkmal

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- zum Erhalt von 9 landschaftsbildprägenden Esskastanien,
- wegen des Vorkommens von Biotoptypen nach § 30 BNatSchG und von gefährdeten Pflanzengesellschaften,
- aufgrund der Bedeutung im Biotopverbund der Fließgewässer und Gehölzbiotope,
- aufgrund der prägenden Funktion für das Landschaftsbild der Selbecker Terrassenlandschaft.

Gebote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (siehe Kapitel 2.7.1 C) werden folgende Gebote festgesetzt:

- a) bei Bestandsumwandlungen Ersatz der Pappeln durch Schwarz-Erlen,
- b) Erhalt der 9 Esskastanien östlich Knäppchen

B 2.6-71 festgesetzten Quelle geprägt.

Das Gebiet hat u.a. eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Feuersalamander, Grasfrosch, Waldeidechse und Blindschleiche.

Östlich von „Am Knäppchen“ befindet sich an der Hangoberkante eine landschaftsbildprägende Reihe von 9 mächtigen, alten Esskastanien.

Im Gebiet kommen die Biotoptypen naturnahes Fließgewässer, Bruch- und Auenwald, Röhrichte und Quellbereiche vor, die im § 30 BNatSchG (Schutz bestimmter Biotope) aufgeführt sind. Östlich "Haus Linneper" befindet sich in der Aue des Hummelbaches ein Hainmieren-Erlen-Auenwald, der zu den in NRW gefährdeten Pflanzengesellschaften zählt.

Die Bachtäler erfüllen im Zusammenhang mit den benachbarten Nebenbächen des Dickelsbaches wichtige Funktionen im Biotopverbund des Bachsystems des Dickelsbaches. Die bachbegleitenden Gehölzbestände sind zudem wichtige Bausteine im Biotopverbund der Feuchtwaldrelikte auf staunässe- oder grundwasserbeeinflussten Böden des Selbecker Terrassenlandes.

Der Erhalt von landschaftstypischen Talformen und Bachläufen einschließlich ihrer charakteristischen Vegetationsstrukturen dient der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und Pflege einer bäuerlichen Kulturlandschaft.

Aus dem Gebot ergibt sich keine Verpflichtung des Grundstückseigentümers zum Schlagen der Gehölze. Ein Verbleiben der Pappeln im Bestand bis zur natürlichen Zerfallsphase ist aus ökologischer Sicht vertretbar. Für die Verjüngung ist, soweit möglich, der bereits vorhandene Erlenjungwuchs zu nutzen.

B 2.8-48 Linneper Bachtal

Ratingen

Flächengröße: ca. 1,2 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung der naturnahen Bachabschnitte mit Ufervegetation und begleitenden naturnahen Gehölzbeständen sowie Kleingewässern als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt,

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst das Linneper Bachtal südlich des Linneper Weges. Der Quellbach nördlich des Weges wurde als Naturdenkmal B 2.6-73 ausgewiesen. Im Randbereich zu den landwirtschaftlichen Flächen hin stocken linienförmige Gehölzbestände mit Stieleiche, Buche und Hainbuche. Im unmittelbaren Bereich des Baches stehen gewässerbegleitender Erlen-Auenwald unter Pappeln mit flächigen Waldsimsen-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- wegen des Vorkommens von Biotoptypen nach § 30 BNatSchG,
- aufgrund der Bedeutung im Biotopverbund der Fließgewässer und Gehölzbiotope,
- aufgrund der prägenden Funktion für das Landschaftsbild der Selbecker Terrassenlandschaft.

Gebote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (siehe Kapitel 2.7.1 C) wird folgendes Gebot festgesetzt:

- a) bei Bestandsumwandlungen Ersatz der Pappeln durch Schwarz-Erlen,

**Nicht betroffene Tätigkeiten
(Unberührtheitsklauseln)**

Unberührt von den Ver- und Geboten in den Kapiteln 2.7.1 und 2.8 bleibt:

- a) die Entschlammung des Schlossteiches von Haus Linnep in seiner ehemaligen Ausdehnung unter der Voraussetzung, dass der angrenzende schutzwürdige Vegetationsbestand weitmöglichst geschont wird und der Schlamm nicht in den geschützten Landschaftsbestandteil eingebracht wird.

Beständen sowie zahlreiche Feuchte- und Wechselfeuchtezeiger wie Sumpf-Veilchen und Teich-Schachtelhalm. Der insgesamt etwa 300 m lange Linnep Bach weist zahlreiche Strukturen eines naturnahen Fließgewässers auf. Das Gebiet erfüllt wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt in einem von Landwirtschaft geprägtem Raum.

Im Gebiet kommen die Biotoptypen naturnahes Fließgewässer, Auenwald und Sumpf vor, die im § 30 BNatSchG (Schutz bestimmter Biotope) aufgeführt sind.

Die Bachtäler erfüllen im Zusammenhang mit den benachbarten Nebenbächen des Dickelsbaches wichtige Funktionen im Biotopverbund des Bachsystems des Dickelsbaches. Die bachbegleitenden Gehölzbestände sind zudem wichtige Bausteine im Biotopverbund der Feuchtwaldrelikte auf stauanässe- oder grundwasserbeeinflussten Böden des Selbecker Terrassenlandes.

Der Erhalt von landschaftstypischen Talformen und Bachläufen einschließlich ihrer charakteristischen Vegetationsstrukturen dient der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und Pflege einer bäuerlichen Kulturlandschaft.

Aus dem Gebot ergibt sich keine Verpflichtung des Grundstückseigentümers zum Schlagen der Gehölze. Ein Verbleiben der Pappeln im Bestand bis zur natürlichen Zerfallsphase ist aus ökologischer Sicht vertretbar. Für die Verjüngung ist, soweit möglich, der bereits vorhandene Erlenjüngwuchs zu nutzen.

B 2.8-49 Feuchtwald nördlich Bocksmaul

Ratingen

Flächengröße: ca. 4,4 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- zur Erhaltung der Erlenbruchwaldfragmente, des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes und der Feuchtbereiche als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt,
- wegen des Vorkommens gefährdeter Tierarten,
- aufgrund der Bedeutung im Biotopverbund der Gehölzbiotope,
- aufgrund der prägenden Funktion für das Landschaftsbild der Selbecker Terrassenlandschaft.

Gebote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (siehe Kapitel 2.7.1 C) wird folgendes Gebot festgesetzt:

- a) Schließung der Dränagen im Bereich der Bruchwaldfragmente.

ERLÄUTERUNGEN

Bei diesem Bereich handelt es sich um Erlenbruchwaldfragmente sowie einen großflächigen Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald. Die Erlenbruchfragmente sind hier stellenweise noch sehr feucht, z.T. mit Blänken ausgebildet. Im Unterwuchs dominiert lokal die Winkelsegge (*Carex remota*), daneben kommen in der Krautschicht weitere Feuchte- und Wechselfeuchtezeiger wie der Bittersüße Nachtschatten, die Rasenschmiele, die Gelbe Schwertlilie, der Ufer-Wolfstrapp und das Sumpf-Helmkraut vor. Die Erlen sind z.T. mehrstämmig ausgebildet. Weiterhin finden sich im Gebiet Flutschwadenröhrichte und Sumpfbereiche (u.a. im Bereich eines verlandeten Tümpels und von Wassergräben). Der sich auf etwa 3 ha ausdehnende Sternmieren-Eichen-Hainbuchen-Wald weist wesentliche Merkmale eines naturnahen Waldes wie gemischte Altersklassen der Bäume, Totholz und mehrschichtigen Kronenaufbau auf. Das Gebiet erfüllt wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt der Feuchtwälder.

In dem Gebiet kommt die gefährdete Rote Waldameise vor.

Die Waldbestände sind wichtige Bausteine im Biotopverbund der Feuchtwaldrelikte auf staunässe- oder grundwasserbeeinflussten Böden des Selbecker Terrassenlandes. Es bestehen weiterhin enge Biotopverbundbeziehungen zu den bachbegleitenden Gehölzbeständen der angrenzenden Bachtäler.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist von drei Seiten von landwirtschaftlichen Flächen umgeben und dient hier der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Durch eine Anhebung des Grundwasserstandes soll der Lebensraum für Arten der Bruch- und Feuchtwälder optimiert werden.

B 2.8-50 Oberlauf des Hummelbaches

Ratingen

Flächengröße: ca. 7 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:

- zum Erhalt der Bachläufe, Feuchtwiesen, Feuchtbrachen, Röhrichte, Riede, Kopfweidenreihen sowie des Hainsimsen-Buchenwaldes als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt,

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist geprägt durch den Oberlauf des Hummelbaches und eines Nebenbaches mit angrenzenden überwiegend feuchten Brachen, Wiesen, Kopfbaumreihen und Gehölzbeständen.

Den nördlichen Teil bildet eine feuchte bis nasse, extensiv genutzte Weide mit typischen Arten der Feuchtwiesen wie Kuckucklichtnelke und Brennender Hahnenfuß. Bedeutsam sind auch ein östlich am "Rosendahl" befindliches Blasenseggen-Ried sowie die auf grundwassernahen Standorten ausgebildeten ökologisch wertvollen feuchten Hoch-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- wegen des Vorkommens von Biotoptypen nach § 30 BNatSchG,
- aufgrund der Bedeutung im Biotopverbund der Fließgewässer, Grünland- und Gehölzbiotope,
- aufgrund der prägenden Funktion für das Landschaftsbild der Selbecker Terrassenlandschaft.

Gebote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (siehe Kapitel 2.7.1 C) werden folgende Gebote festgesetzt:

- a) bei einer Bestandsumwandlung Ersatz der Pappeln durch Auenwald aus bodenständig-heimischen Gehölzen,
- b) Pflege der Kopfbäume durch fachgerechten Rückschnitt alle 7 bis 10 Jahre,
- c) Erhalt der Brachflächen,
- d) extensive Bewirtschaftung der Feuchtgründflächen auf Basis vertraglicher Vereinbarungen.

staudenfluren mit Feuchtezeigern wie Mädesüß, Gemeiner Gilbweiderich, Sumpf-Kratzdistel und Sumpf-Ziest. Ein Pappelwald im östlichen Bereich wird vom Hummelbach durchflossen und zeigt Umwandlungstendenzen zu einem naturnahen Erlen- bzw. Eschenwald. In der Aue des Hummelbaches befindet sich in diesem Bereich auf der gesamten Länge ein breites Wasserschadenröhricht mit weiteren Röhrichtelementen wie dem Aufrechten Igelkolben, dem Rohrglanzgras, dem Teich-Schachtelhalm und der Waldsimse, das eng mit den feuchten Hochstaudenfluren verzahnt ist. Westlich des Pappelwaldes durchfließt der Hummelsbach einen Hainsimsen-Buchenwald mit Stechpalme (Ilex) in der Strauchschicht. Die Kopfbäume haben eine hohe Bedeutung als Nistplatz höhlenbrütender Vogelarten und als Lebensraum für Fledermäuse und zahlreiche Insekten.

Im Gebiet kommen der Biotoptyp Feuchtgrünland sowie die Biotoptypen naturnahes Fließgewässer, Nassgrünland, Röhrichte und Riede vor, die im § 30 BNatSchG (Schutz bestimmter Biotope) aufgeführt sind. Das Blasenseggengried östlich am „Rosendahl“ zählt zu den in NRW gefährdeten Pflanzengesellschaften.

Das Bachtal des Hummelsbaches erfüllt im Zusammenhang mit den benachbarten Nebenbächen des Dickelsbaches wichtige Funktionen im Biotopverbund des Bachsystems des Dickelsbaches. Die bachbegleitenden Gehölzbestände, Feuchtgrünländer und feuchten Hochstaudenfluren sind zudem wichtige Bausteine im Biotopverbund der Feuchtbiotope auf staunässe- oder grundwasserbeeinflussten Böden des Selbecker Terrassenlandes.

Der Erhalt von landschaftstypischen Talformen und Bachläufen einschließlich ihrer charakteristischen Vegetationsstrukturen dient der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und Pflege einer bäuerlichen Kulturlandschaft. Die Kopfbäume sind zudem Relikt einer kulturhistorisch bedeutsamen Nutzung.

Aus dem Gebot ergibt sich keine Verpflichtung des Grundstückseigentümers zum Schlagen der Gehölze. Ein Verbleiben der Pappeln im Bestand bis zur natürlichen Zerfallsphase ist aus ökologischer Sicht vertretbar. Für die Verjüngung ist soweit möglich der bereits vorhandene Jungwuchs von Erle, Esche und Weide zu nutzen.

Die Schneitelmaßnahmen sind im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Baches

Flächengröße: ca. 0,8 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung der naturnahen Bachabschnitte mit Ufervegetation und begleitenden naturnahen Gehölzbeständen als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt,
- wegen des Vorkommens von Biotoptypen nach § 30 BNatSchG,
- aufgrund der Bedeutung im Biotopverbund der Fließgewässer und Gehölzbiotope,
- aufgrund der prägenden Funktion für das Landschaftsbild der Selbecker Terrassenlandschaft.

Gebote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (siehe Kapitel 2.7.1 C) werden folgende Gebote festgesetzt:

- a) Bei einer Bestandsumwandlung Ersatz der Pappeln durch Schwarz-Erlen.

Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um das schmale, muldenförmige, teilweise sumpfige Siepenental des Siepenkothener Baches mit bachbegleitenden Erlenwald und einzelnen Pappelüberhältern. Mäßig geschwungen durchfließt das naturnahe Gewässer das Tal auf einer Länge von ca. 350 m. Das Gebiet erfüllt wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt der Bachtäler und Feuchtwälder.

Im Gebiet kommt der Biotoptyp „naturnahes Fließgewässer“ vor, der im § 30 BNatSchG (Schutz bestimmter Biotope) aufgeführt ist.

Die Bachtäler erfüllen im Zusammenhang mit den benachbarten Nebenbächen des Dickelsbaches wichtige Funktionen im Biotopverbund des Bachsystems des Dickelsbaches. Die bachbegleitenden Gehölzbestände sind zudem wichtige Bausteine im Biotopverbund der Feuchtwaldrelikte auf staunässe- oder grundwasserbeeinflussten Böden des Selbecker Terrassenlandes.

Der Erhalt von landschaftstypischen Talformen und Bachläufen einschließlich ihrer charakteristischen Vegetationsstrukturen dient der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Aus dem Gebot ergibt sich keine Verpflichtung des Grundstückseigentümers zum Schlagen der Gehölze. Ein Verbleiben der Pappeln im Bestand bis zur natürlichen Zerfallsphase ist aus ökologischer Sicht vertretbar. Für die Verjüngung ist, soweit möglich, der bereits vorhandene Erlenjungwuchs zu nutzen.

Empfohlene Optimierungsmaßnahme:

- Die gemauerte Einfassung der Quelle ist zu entfernen. Die Entwicklung einer auf Quellfluren spezialisierten Flora und Fauna ist bei einer baulichen Einfassung nicht möglich.

B 2.8-52 Feuchtkomplex bei Thüs

Flächengröße: ca. 2,1 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG,

Ratingen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

insbesondere:

- zur Erhaltung und Entwicklung von Gewässern, Feuchtstandorten und Feuchtwäldern als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen,
- wegen des Vorkommens von Biotoptypen nach § 30 BNatSchG,
- aufgrund der Bedeutung im Biotopverbund der Kleingewässer, Bachauenbiotope und Feuchtwälder.

Gebote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (siehe Kapitel 2.7.1 C) werden folgende Gebote festgesetzt:

- a) Erhalt der Brachen, Sumpf- und Röhrichtbestände,
- b) Erhalt des Kleingewässers.

Der geschützte Landschaftsbestandteil wird von einem kleinen Bach durchflossen und von einem befestigten Weg durchschnitten. Der südwestliche Bereich des Feuchtkomplexes ist geprägt durch einen durch einen Erddamm aufgestauten Teich mit Schwarz-Erlen, einem flächigen Waldsimsenbestand und weiteren Sumpfpflanzen im Randbereich. Westlich schließt eine Nassbrache an.

Östlich des Weges ist im Überschwemmungsbereich des Baches in engem Kontakt mit bachbegleitenden Hochstaudenfluren, Waldsimsen- und Rohrglanzgrasröhrichten, ein großer Bestand der Gelben Schwertlilie ausgebildet, der in eine durch Pappeln, Hängebirken und Silberweiden geprägten Weichholzaunenfragmentgesellschaft übergeht. Der nordöstliche Bereich ist geprägt durch eine naturnahe Erlenbruchwald-Erlenauenwald-Übergangsgesellschaft mit deutlich vernässten und versumpften Bereichen und Arten wie dem Bittersüßen Nachtschatten, dem Sumpfviechen und dem Hain-Gilbweiderich sowie flächigen Beständen von Waldsimse und Winkelsegge in der Krautschicht. Der geschützte Landschaftsbestandteil erfüllt wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für Tier- und Pflanzenarten der Feucht- und Nassbiotope.

In dem Gebiet kommen die Biotoptypen naturnahes Stillgewässer, Röhricht, Sumpf und Au- bzw. Bruchwald vor, die im § 30 BNatSchG (Schutz bestimmter Biotope) aufgeführt sind.

Die Feuchtwaldrelikte, das Kleingewässer und die Sumpf- und Röhrichtbereiche sind zudem wichtige Bausteine im Biotopverbund der Feuchtbiotope auf staunässe- oder grundwasserbeeinflussten Böden des Selbecker Terrassenlandes.

Durch auf den jeweiligen Biototyp abgestimmte Pflegemaßnahmen soll der Offenlandcharakter erhalten und die schützenswerten Pflanzenbestände gefördert werden. Die Pflege der Röhrichte erfolgt durch eine Freistellung von Gehölzaufwuchs im Abstand von 3 - 5 Jahren.

B 2.8-53 Buchenwald bei Galp

Flächengröße: ca. 1,2 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung eines strukturreichen Wäldchens mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund,
- zur Belebung, Gliederung und Pflege

Heiligenhaus

Der Buchenwald mit Althölzern, ausgeprägtem Kleinrelief und gut ausgebildetem Waldmantel stellt einen schutzwürdigen Pflanzenbestand dar, der als naturnaher typischer Bestandteil des Naturraumes erhaltenswert ist. Besonders schutzwürdig sind die als Naturdenkmal B 2.6-111 ausgewiesenen im Wald liegenden Quellbereiche sowie der naturnahe Bach. Das Wäldchen erfüllt wichtige Funktionen als Refugialbiotop und Trittstein im Talsystem des Römmerbaches.

Gerade in der durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaft übernehmen Restwaldparzellen wichtige gliedernde und belebende Funktionen für das Landschaftsbild.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

des Landschaftsbildes.

B 2.8-54 Oberes Römmersbachtal

Flächengröße: ca. 3,9 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:

- zum Erhalt des naturnahen Bachoberlaufes, der Feuchtbrachen, Seggenriede und bachbegleitenden Gehölzbestände als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt,
- aufgrund des Vorkommens gefährdeter Pflanzenarten,
- wegen des Vorkommens von Biotoptypen nach § 30 BNatSchG und gefährdeten Pflanzengesellschaften,
- aufgrund der Bedeutung im Biotopverbund der Fließgewässer und Gehölzbiotope,
- aufgrund der prägenden Funktion für das Landschaftsbild der Heiligenhauser Terrassenlandschaft.

Gebote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (siehe Kapitel 2.7.1 C) werden folgende Gebote festgesetzt:

- a) Bei einer Bestandsumwandlung Ersatz der Pappeln im Südwesten des Römmersbachtal durch Auenwald aus bodenständig-heimischen Gehölzen,
- b) Erhalt der Brachflächen, Seggenbestände und Hochstaudenfluren.

Heiligenhaus

In dem geschützten Landschaftsbestandteil befindet sich die Brache B 3.1-23.

Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um den Talkomplex des Römmersbaches mit wertvollen Feuchtlebensräumen für gefährdete Pflanzen, u.a. seggenreichen Beständen, Feuchtbrachen und typischen Gehölzstrukturen (u.a. Fragmente von Weidengebüsch, Eichen-Hainbuchenwald und Bach-Erlen-Eschenwald). Er erfüllt wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt der Bachtäler und Feuchtbiotope in einem landwirtschaftlich geprägten Umfeld.

In dem Gebiet wurden die gemäß Roter Liste NRW gefährdete Blasensegge, die regional gefährdete Zweizeilige Segge sowie die in der Vorwarnliste aufgeführten Arten Sumpfdotterblume und Sumpf-Pippau nachgewiesen.

In dem Bachtal kommen der Biototyp Feuchtgrünland sowie die Biototypen naturnahes Fließgewässer, Quellen, Nassgrünland, Röhricht, Ried und Auwald vor, die im § 30 BNatSchG (Schutz bestimmter Biotope) aufgeführt sind. Die hier vorkommenden Gesellschaften der zweizeiligen Segge und der Schlanksegge zählen zu den in NRW gefährdeten Pflanzengesellschaften.

Das obere Römmersbachtal steht in engem Zusammenhang zu dem nördlich gelegenen Naturschutzgebiet B 2.2-13 „Oefter Bachtal mit Nebentälern“. Das naturnahe Bachtal erfüllt aufgrund seiner Lage daher wichtige Funktionen im Biotopverbund der Fließgewässer sowie als lineares Vernetzungselement der Gehölzbiotope.

Der Erhalt von landschaftstypischen Talformen und Bachläufen einschließlich ihrer charakteristischen Vegetationsstrukturen dient der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und Pflege einer bäuerlichen Kulturlandschaft.

Aus dem Gebot ergibt sich keine Verpflichtung des Grundstückseigentümers zum Schlagen der Gehölze. Ein Verbleiben der Pappeln im Bestand bis zur natürlichen Zerfallsphase ist aus ökologischer Sicht vertretbar. Für die Verjüngung ist, soweit möglich, der bereits vorhandene Jungwuchs von Erle und Weide zu nutzen.

Bei Bedarf sollen Entbuschungsmaßnahmen durchgeführt werden, um den Offenlandcharakter zu erhalten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**B 2.8-55 Waldflächen bei „Krüselberg“
(2 Teilflächen)**

Flächengröße: ca. 3 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung eines strukturreichen Wäldchens mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund,
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.

Heiligenhaus

Bei dem Buchenwald, dem Eichenbestand und dem Eichen-Feldgehölz bei Krüselberg handelt es sich um schutzwürdige ältere Wälder, die als naturnahe typische Bestandteile des Naturraumes erhaltenswert sind. Darüber hinaus sind im Buchenwald die als Naturdenkmal B 2.6-50 ausgewiesene schutzwürdige Quelle und ein naturnaher Bachlauf vorhanden. Die naturnahen Waldbestände mit typischer Vegetation erfüllen wichtige Funktionen als Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt in einem durch landwirtschaftliche Flächen geprägten Umfeld. Sie sind bedeutend für den Biotopverbund der Gehölzbiotope.

Gerade in der durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaft übernehmen Restwaldparzellen wichtige gliedernde und belebende Funktionen für das Landschaftsbild.

B 2.8-56 Wäldchen „Am Isselstein“

Flächengröße: ca. 7,9 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung eines strukturreichen Wäldchens mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund,
- als belebendes Landschaftselement im Übergang zwischen Siedlung und freier Landschaft.

Gebote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (siehe Kapitel 2.7.1 C) werden folgende Gebote festgesetzt:

- a) Bei einer Bestandsumwandlung Ersatz der Fichten durch bodenständig-heimische Gehölze,
- b) Erhalt der Feuchtbereiche.

Ratingen

Bei dem Gebiet handelt es sich um einen schutzwürdigen, strukturreichen Waldbestand am Siedlungsrand. Es dominiert ein alter Buchenwald mit einer dichten Strauchschicht aus Stechpalme (Ilex) und typischer Krautschicht. Daneben kommen Feuchtbereiche mit verschiedenen Feuchtezeigern sowie Waldparzellen mit Eichen, Birken, Hainbuchen und Erle sowie eine kleine Fichtenparzelle vor. Der von drei Seiten von Siedlungsflächen umgebende Waldbestand erfüllt wichtige Funktionen als Trittsteinbiotop für Waldarten.

Aus dem Gebot ergibt sich keine Verpflichtung des Grundstückseigentümers zum Schlagen der Gehölze.

B 2.8-57 Angertal westlich Auermühle

Flächengröße: ca. 2,7 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:

- zum Erhalt des naturnahen Bachoberlaufes, der Feuchtbrachen,

Ratingen

In dem geschützten Landschaftsbestandteil befindet sich die Brache B 3.2-31.

Bei dem Gebiet handelt es sich um einen schutzwürdigen Abschnitt des Angertals zwischen Auermühle und Papiermühle. Es ist charakterisiert durch die von Ufergehölzen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
<p>Seggenriede und bachbegleitenden Gehölzbestände als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund der Bedeutung im Biotopverbund der Fließgewässer und Gehölzbiotope, - aufgrund der prägenden Funktion für das Landschaftsbild. 	<p>gesäumte Anger, Auenwald und ausgedehnte Brachflächen in der Aue sowie Buchenwald in Hanglage. Die mit Feuchtezeigern durchsetzten Brachflächen weisen im Osten des Gebietes ein Mosaik aus Gebüschstrukturen und Hochstaudenfluren auf, im Westen dominieren Hochstaudenfluren. Der wertvolle Biotopkomplex mit charakteristischen Strukturen erfüllt wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt der Bachtäler.</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil steht in engem räumlichen Kontakt zu dem östlich gelegenen Naturschutzgebiet B 2.2-15 „Angertal“. Das Bachtal der Anger stellt neben dem Schwarzbachtal und dem Vogelsangbachtal die bedeutendste Biotopverbundachse der Fließgewässerbiotope in der Raumeinheit B dar.</p> <p>Der Erhalt von landschaftstypischen Talformen und Bachläufen einschließlich ihrer charakteristischen Vegetationsstrukturen dient der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und der Pflege einer bäuerlichen Kulturlandschaft.</p>
<p>B 2.8-59 Schwarzbachtal östlich Grevenhaus</p>	<p>Ratingen</p>
<p>Flächengröße: ca. 1,9 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Erhalt und zur Entwicklung eines naturnahen Bachlaufes, der Sumpfdotterblumenwiese, des Feuchtgrünlandes und des Teiches als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt, - wegen des Vorkommens gefährdeter Pflanzenarten, - wegen des Vorkommens von Biotoptypen nach § 30 BNatSchG, - aufgrund der Bedeutung im Biotopverbund der Fließgewässer, - aufgrund der prägenden Funktion für das Landschaftsbild, - zur Belebung, Gliederung und Pflege 	<p>Das Gebiet umfasst einen etwa 350 m langen Abschnitt der ca. 75 m breiten Schwarzbachau westlich des Schwarzbachhofes. Die bachnahen Auenbereiche werden von wertvollen Sumpfdotterblumenwiesen eingenommen (im Osten verbrachend). Die bachferneren Bereiche sind als Rohrglanzgras-Nassweiden einzustufen. Der ehemalige Schwarzbach-Lauf ist im Grünland teilweise noch als vernässte Senke zu erkennen. Der westliche Gebietsteil wird von aufgelassenen, kleinen Teichen und Erlen-Ufergehölz eingenommen. Der Biotopkomplex erfüllt wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt der Bachtäler in einem landwirtschaftlich geprägten Umfeld. Die Teiche haben eine hohe Bedeutung als Reproduktionsgewässer für Grasfrosch und Erdkröte.</p> <p>In der Bachau kommen die regional gefährdeten Arten Zweizeilige Segge und Gegenblättriges Milzkraut vor.</p> <p>In dem Bachtal kommt der Biotoptyp Feuchtgrünland sowie der Biotoptyp Nassgrünland vor, der im § 30 BNatSchG (Schutz bestimmter Biotope) aufgeführt ist.</p> <p>Das Bachtal des Schwarzbaches ist neben Angerbachtal und Vogelsangbachtal die bedeutendste Biotopverbundachse der Bachtäler in der Raumeinheit B. Es durchzieht den Kreis von Osten nach Westen. Westlich des geschützten Landschaftsbestandteiles befindet sich Naturschutzgebiet B 2.2-6 „Schwarzbachtal bei Götzenberg“.</p> <p>Der Erhalt von landschaftstypischen Talformen und Bachläufen einschließlich ihrer charakteristischen Vegetationsstrukturen dient der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und der Pflege einer bäuerlichen Kulturlandschaft.</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

des Landschaftsbildes.

Gebote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (siehe Kapitel 2.7.1 C) werden folgende Gebote festgesetzt:

- a) extensive Bewirtschaftung der Feuchtgründflächen auf Basis vertraglicher Vereinbarungen,
- b) Förderung eines naturnahen Verlaufs des begradigten Schwarzbaches,
- c) Bewirtschaftung der Teichanlage unter dem Gesichtspunkt des Amphibienschutzes,
- d) Anlage von Eizeitigungsplätzen und Sonnplätzen für die Ringelnatter.

Die Ringelnatter wurde im westlichen Talabschnitt des Schwarzbachtales nachgewiesen. Durch die Maßnahmen sollen günstige Voraussetzungen für eine Ansiedlung auch in diesem Bereich geschaffen werden.

B 2.8-60 Feuchtgrünland am Brachter Bach

Ratingen

Flächengröße: ca. 2,3 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:

- zum Erhalt eines naturnahen Bachlaufes, des Feuchtgrünlandes und der Seggenbestände als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt,
- wegen des Vorkommens einer regional gefährdeten Pflanzenart,
- wegen des Vorkommens von Biotoptypen nach § 30 BNatSchG und einer stark gefährdeten Pflanzengesellschaft,
- aufgrund der Bedeutung im Biotopverbund der Fließgewässer und Feuchtgrünländer,

Bei dem Geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um einen ca. 200 m langen Abschnitt des Brachter Baches bei Kirbusch, der von Feuchtgrünland, Sumpfschilfbeständen und einer Kohldistelwiese umgeben ist. Die Kohldistelwiese ist reich an Kennarten und Nässezeigern und stellt sich aus Naturschutzsicht als besonders schutzwürdig dar. Der im Norden des Gebietes naturnah mäandrierende Brachter Bach weist einen Uferbewuchs mit Rohrglanzgras, Mädesüß und einzelnen alten (Kopf-) Bäumen (Esche, Erle, Silberweide) auf. Der typisch ausgeprägte Biotopkomplex erfüllt wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt der Bachtäler und Feuchtgrünländer.

In dem Gebiet wurde auch die regional gefährdete Zweizeilige Segge nachgewiesen.

In dem Geschützten Landschaftsbestandteil kommen der Biotoptyp Feuchtgrünland sowie die Biotoptypen Seggenried, Röhricht und naturnahes Fließgewässer vor, die im § 30 BNatSchG (Schutz bestimmter Biotope) aufgeführt sind. Bei der Kohldistelwiese handelt es sich um eine stark gefährdete Pflanzengesellschaft.

Das Bachtal des Brachter Baches erfüllt im Zusammenhang mit den benachbarten Nebenbächen des Schwarzbaches wichtige Funktionen im Biotopverbund des Bachsystems des Schwarzbaches. Die südlich gelegenen Nebenbäche sowie ein östlich gelegener Abschnitt des Schwarzbachtales wurden wegen ihrer hohen ökologischen Bedeu-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.

Gebote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (siehe Kapitel 2.7.1 C) werden folgende Gebote festgesetzt:

- extensive Bewirtschaftung der Feuchtgründflächen auf Basis vertraglicher Vereinbarungen,
- Erhalt der Röhrichtbestände und Seggenrieder,
- Renaturierung eines begradigten Abschnitts des Brachter Baches im Süden des Gebietes.

B 2.8-61 Feuchtkomplex bei Mühlenhäuschen

Flächengröße: ca. 0,6 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:

- zum Erhalt eines naturnahen Bachlaufes mit Ufergehölz sowie von Feuchtgrünland als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt,
- wegen des Vorkommens einer gefährdeten Pflanzengesellschaft und Biototypen nach § 30 BNatSchG,
- aufgrund der Bedeutung im Biotopverbund der Fließgewässer und Feuchtgrünländer,
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.

ERLÄUTERUNGEN

tung als Naturschutzgebiete ausgewiesen.

Der Erhalt von landschaftstypischen Talformen und Bachläufen einschließlich ihrer charakteristischen Vegetationsstrukturen dient der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und Pflege einer bäuerlichen Kulturlandschaft.

Durch die Maßnahme soll insbesondere der Erhalt und die Förderung der Kohldistelwiese erreicht werden.

Durch auf den jeweiligen Biotoptyp abgestimmte Pflegemaßnahmen soll der Offenlandcharakter erhalten und die schützenswerten Pflanzenbestände gefördert werden. Die Pflege der Röhrichte und Seggenrieder erfolgt durch ein Freistellung von Gehölzaufwuchs im Abstand von 3 - 5 Jahren.

Ratingen

Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um einen naturnahen Abschnitt des Schwarzbaches mit begleitenden altholzreichem Ufergehölz mit Erlen, Eschen und Weiden, Uferabbrüchen und Feuchtgrünland. Der typisch ausgeprägte Biotopkomplex erfüllt wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt der Bachtäler und Feuchtgrünländer.

Es kommen der Biotoptyp Feuchtgrünland sowie die Biototypen naturnahes Fließgewässer vor, die im § 30 BNatSchG (Schutz bestimmter Biotope) aufgeführt sind.

Das Bachtal des Schwarzbaches ist neben Angerbachtal und Vogelsangbachtal die bedeutendste Biotopverbundachse der Bachtäler in der Raumeinheit B. Es durchzieht den Kreis von Osten nach Westen. Enge Biotopbeziehungen bestehen insbesondere zwischen dem geschützten Landschaftsbestandteil und dem südlich angrenzenden Naturschutzgebiet B 2.2-21 „Schönheitsbachtal und Maurerbachtal“ und dem nördlich gelegenen geschützten Landschaftsbestandteil B 2.8-60 „Feuchtgrünland am Brachter Bach“.

Der Erhalt von landschaftstypischen Talformen und Bachläufen einschließlich ihrer charakteristischen Vegetationsstrukturen dient der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und der Pflege einer bäuerlichen Kulturlandschaft.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Gebote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (siehe Kapitel 2.7.1 C) werden folgende Gebote festgesetzt:

- a) Erhalt und extensive Bewirtschaftung der Feuchtgründflächen auf Basis vertraglicher Vereinbarungen.

Durch auf den jeweiligen Biototyp abgestimmte Pflegemaßnahmen soll der Offenlandcharakter erhalten und die schützenswerten Pflanzenbestände gefördert werden. Die Pflege der Röhrichte erfolgt durch eine Freistellung von Gehölzaufwuchs im Abstand von 3 - 5 Jahren.

B 2.8-62 Feuchtbrache und Hainsimsen-Buchenwald am Brachter Bach bei Thomashof

Ratingsen

Flächengröße: ca. 2,1 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:

- zum Erhalt eines Bachabschnittes mit Röhricht, einer Brache und Gehölzbeständen als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt,
- wegen des Vorkommens von Biotoptypen nach § 30 BNatSchG,
- aufgrund der Bedeutung im Biotopverbund der Fließgewässer und Gehölzbiotope,
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.

Die Aue des Brachter Baches ist im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles durch Grünlandbrachen und Gehölzstrukturen charakterisiert. Es dominiert ein nitrophytenreiches Wasserschwadentröhricht, stellenweise mit Rohrkolben, das am Rande in brachgefallenes Fettgrünland übergeht. Im Zentrum des Gebietes befinden sich junge (Kopf-) Baumreihen und im Westen ein Erlen-Weiden-Ufergehölzrest mit einer kleinen Milzkraut-Quellflur sowie ein Hainsimsen-Buchenwald mit Altholz.

Der typisch ausgeprägte Biotopkomplex erfüllt wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt der Bachtäler und Gehölzbiotope.

In dem Geschützten Landschaftsbestandteil kommt der Biototyp Röhricht vor, der im § 30 BNatSchG (Schutz bestimmter Biotope) aufgeführt ist.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist bedeutend im Biotopverbund des Brachter Baches, der dem Schwarzbach zufließt.

Der Erhalt von landschaftstypischen Talformen und Bachläufen einschließlich ihrer charakteristischen Vegetationsstrukturen dient der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und der Pflege einer bäuerlichen Kulturlandschaft.

Durch auf den jeweiligen Biototyp abgestimmte Pflegemaßnahmen soll der Offenlandcharakter erhalten und die schützenswerten Pflanzenbestände gefördert werden. Die Pflege der Röhrichte erfolgt durch eine Freistellung von Gehölzaufwuchs im Abstand von 3 - 5 Jahren.

Gebote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (siehe Kapitel 2.7.1 C) werden folgende Gebote festgesetzt:

- a) Erhalt des Röhrichtbestandes sowie des Quellbereiches,
- b) Renaturierung des Brachter Baches,

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
<p>c) Anlage eines Kleingewässers, d) Anlage von Eizeitigungsplätzen und Sonnenplätzen für die Ringelnatter.</p>	
<p>B 2.8-63 Schwarzbachau westlich Buchmühle</p> <p>Flächengröße: ca. 1,1 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Erhalt eines charakteristischen Auenkomplexes als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt, - wegen des Vorkommens einer gefährdeten Pflanzengesellschaft und Biototypen nach § 30 BNatSchG, - aufgrund der Bedeutung im Biotopverbund der Fließgewässer und Feuchtgrünländer, - zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes. <p>Gebote:</p> <p>Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (siehe Kapitel 2.7.1 C) werden folgende Gebote festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) extensive Bewirtschaftung der Feuchtgrünflächen auf Basis vertraglicher Vereinbarungen, b) Erhalt der Röhrichtbestände und Seggenrieder, c) Renaturierung des begradigten Abschnitts des Schwarzbaches. 	<p>Ratingen</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen Abschnitt der Schwarzbachau, der durch ein Sumpfsiegenried, ein Schilfröhricht, eine Nasswiese mit u.a. Kohldistel und Mädesüß sowie Flutrasen geprägt ist. Der Schwarzbach wird von einem Ufer-Galeriewald gesäumt.</p> <p>Das Schilfröhricht zählt zu den in NRW gefährdeten Pflanzengesellschaften. Die Biototypen Röhricht und Seggenried sind im § 30 BNatSchG (Schutz bestimmter Biotope) aufgeführt.</p> <p>Das Bachtal des Schwarzbaches ist neben Angerbachtal und Vogelsangbachtal die bedeutendste Biotopverbundachse der Bachtäler in der Raumeinheit B. Es durchzieht den Kreis von Osten nach Westen. Enge Biotopbeziehungen bestehen insbesondere zwischen dem geschützten Landschaftsbestandteil und den südöstlich angrenzenden Naturschutzgebiet B 2.2-14 „Bachtäler von Hasselbach und Conesbach“ und dem östlich gelegenen Naturschutzgebiet B 2.2-6 „Schwarzbachtal bei Götzenberg“.</p> <p>Der Erhalt von landschaftstypischen Talformen und Bachläufen einschließlich ihrer charakteristischen Vegetationsstrukturen dient der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und Pflege einer bäuerlichen Kulturlandschaft.</p> <p>Durch auf den jeweiligen Biototyp abgestimmte Pflegemaßnahmen soll der Offenlandcharakter erhalten und die schützenswerten Pflanzenbestände gefördert werden. Die Pflege der Röhrichte erfolgt durch eine Freistellung von Gehölzaufwuchs im Abstand von 3 - 5 Jahren.</p>
<p>B 2.8-64 Sentgensheider Graben südlich Boxmaul</p> <p>Flächengröße: ca. 0,9 ha</p>	<p>Ratingen</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem.
§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG,
insbesondere:

- zur Erhaltung des Biotopkomplexes mit einem naturnahen Gewässer, Uferfluren und begleitendem Wald als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt,
- wegen des Vorkommens gefährdeter und bemerkenswerter Pflanzenarten,
- wegen des Vorkommens von Biotoptypen nach § 30 BNatSchG und einer gefährdeten Pflanzengesellschaft,
- aufgrund der Bedeutung im Biotopverbund der Fließgewässer und der Gehölzbiotope.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist geprägt durch den Sentgensheider Graben, in dessen Umfeld sich niedrigwüchsige Uferfluren, ein bruchwaldartiger Erlenbestand, ein Adlerfarnbestand mit Feuchtezeigern sowie Eichen-Buchenwald befinden.

Besonders hervorzuheben ist das Vorkommen des gemäß Roter Liste NRW gefährdeten Königsfarns und des regional gefährdeten Buchenfarns. Weiterhin tritt mit der Quell-Sternmiere hier eine Art der Quellfluren auf.

In dem Gebiet kommen die Biotoptypen Erlenbruchwaldgesellschaft und naturnaher Bachabschnitt mit niedrigwüchsigen Uferfluren vor, die im § 30 BNatSchG (Schutz bestimmter Biotope) aufgeführt sind. Der Eichen-Buchenwald zählt zu den gefährdeten Pflanzengesellschaften.

Der Sentgensheider Graben erfüllt wichtige Funktionen im Biotopverbund des Bachsystems des Dickelsbaches. Die bachbegleitenden Gehölzbestände sind zudem wichtige Bausteine im Biotopverbund der Feuchtwaldrelikte auf staunässe- oder grundwasserbeeinflussten Böden der Lintorfer Sandterrassen.

B 2.8-65 Erlenbruch südlich Hermannshanten

Ratingen

Flächengröße: ca. 1,6 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem.
§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG,
insbesondere:

- zur Erhaltung des Erlenbruchwald-Reliktes als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt,
- wegen des Vorkommens eines Biotoptypes nach § 30 BNatSchG,
- aufgrund der Bedeutung im Biotopverbund der Gehölzbiotope.

Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um einen Moorbirken-Erlenbruchwald mit mehreren typischen Bruchwaldarten sowie verschiedenen Nässezeigern. Zu nennen sind hier insbesondere Schwarz-Erle, Moorbirke, Faulbaum, Torfmoos und Pfeifengras. Das Gebiet hat eine hohe Bedeutung für Arten, die auf seltene, extreme Standortfaktoren angewiesen sind.

Der Biototyp Erlenbruchwald ist in § 30 BNatSchG (Schutz bestimmter Biotope) aufgeführt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil erfüllt wichtige Funktionen im Biotopverbund der Feuchtwaldrelikte auf staunässe- oder grundwasserbeeinflussten Böden der Lintorfer Sandterrassen.

Gebote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (siehe Kapitel 2.7.1 C) wird folgendes Gebot festgesetzt:

- a) Erhöhung des Feuchtegrades durch das Schließen von Entwässerungs-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
<p>gräben in Abstimmung mit dem Eigentümer.</p>	
<p>B 2.8-66 Erlenbruch östlich Vogelshanten</p> <p>Flächengröße: ca. 0,6 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung des Erlenbruchwald-Reliktes als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt, - wegen des Vorkommens gefährdeter und bemerkenswerter Pflanzenarten, - wegen des Vorkommens von Biotop- typen nach § 30 BNatSchG, - aufgrund der Bedeutung im Biotop- verbund der Gehölzbiotope und der Fließgewässer. <p>Gebote:</p> <p>Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (siehe Kapitel 2.7.1 C) wird folgendes Gebot festgesetzt:</p> <p>a) Herausnahme einiger randlicher Nadelgehölze in Abstimmung mit dem Eigentümer.</p>	<p>Ratingen</p> <p>Der im Taleinschnitt eines kleinen, naturnahen Bachlaufes befindliche Erlenbruch weist einen nahezu flächendeckenden Bewuchs mit Torfmoosen und dem gemäß Roter Liste NRW gefährdeten Sumpfteufelchen auf. Erwähnenswert ist auch das Vorkommen des im Naturraum gefährdeten Buchenfarns sowie des Sumpf-Helmkrautes (Vorwarnliste). Arten wie die Winkelsegge und der Flutende Schwaden zeigen Übergänge zu der gefährdeten Pflanzengesellschaft des Winkelseggen-Erlen-Eschenwaldes an. Das Gebiet hat eine hohe Bedeutung für Arten, die auf seltene, extreme Standortfaktoren angewiesen sind.</p> <p>Der Biotoptyp Erlenbruchwald ist in § 30 BNatSchG (Schutz bestimmter Biotope) aufgeführt.</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil erfüllt wichtige Funktionen im Biotopverbund der Feuchtwaldrelikte auf staunässe- oder grundwasserbeeinflussten Böden der Lintorfer Sandterrassen sowie im Biotopverbund des Bachsystems des Dickelsbaches.</p>
<p>B 2.8-67 Erlenbruch und Seggenried südlich Kixberg</p> <p>Flächengröße: ca. 0,4 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung eines wertvollen Biotopkomplexes von Biotopen der Moor- oder Niedermoorböden als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt, 	<p>Ratingen</p> <p>Der sehr feuchte Bereich ist geprägt durch einen Erlenbruchwald mit Sumpfschwertlilie, Ufer-Wolfstrapp und Winkelsegge und durch ein Schlank-Seggenried mit einzelnen Grauweiden sowie verschiedenen Feuchtezeigern. Das Gebiet hat eine hohe Bedeutung für Arten, die auf seltene, extreme Standortfaktoren angewiesen sind.</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- wegen des Vorkommens von Biotoptypen nach § 30 BNatSchG und einer gefährdeten Pflanzengesellschaft,
- aufgrund der Bedeutung im Biotopverbund der Gehölzbiotope und der Feuchtbiotope.

Gebote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (siehe Kapitel 2.7.1 C) werden folgende Gebote festgesetzt:

- a) Erhalt des Seggenriedes,
- b) Erhöhung des Feuchtegrades durch das Schließen von Entwässerungsgräben in Abstimmung mit dem Eigentümer.

B 2.8-68 Feuchtwald nördlich Kixberg

Flächengröße: ca. 0,6 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung des Feuchtwaldes als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt,
- wegen des Vorkommens gefährdeter und bemerkenswerter Pflanzenarten,
- wegen des Vorkommens von Biotoptypen nach § 30 BNatSchG,
- aufgrund der Bedeutung im Biotopverbund der Gehölzbiotope.

Gebote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (siehe Kapitel 2.7.1 C) werden folgende Gebote festgesetzt:

- a) sukzessive Herausnahme der Na-

ERLÄUTERUNGEN

Die Biotoptypen Erlenbruchwald und Seggenried sind in § 30 BNatSchG (Schutz bestimmter Biotope) aufgeführt. Bei dem Schlank-Seggenried handelt es sich zusätzlich um eine gefährdete Pflanzengesellschaft der Roten Liste NRW.

Der geschützte Landschaftsbestandteil erfüllt wichtige Funktionen im Biotopverbund der Feuchtwaldrelikte auf staunässe- oder grundwasserbeeinflussten Böden der Lintorfer Sandterrassen sowie im Biotopverbund der sonstigen Feuchtbiotope.

Durch auf den jeweiligen Biototyp abgestimmte Pflegemaßnahmen soll der Offenlandcharakter erhalten und die schützenswerten Pflanzenbestände gefördert werden. Die Pflege des Seggenriedes erfolgt durch ein Freistellung von Gehölzaufwuchs im Abstand von 3 - 5 Jahren

Ratingen

Der sehr feuchte Bereich im Umfeld des Hutterbaches ist geprägt durch eine Erlen-Bruchwaldgesellschaft mit einer sehr hohen Anzahl bruchwaldtypischer Arten wie Erle, Torfmoos, Sumpf-Veilchen, Bittersüßer Nachtschatten, Grauweide sowie verschiedenen Feuchtezeigern. Daneben wachsen hier Bestände des Flutrasens, der Winkelsegge sowie der Waldsimse. In der Baumschicht stocken neben Erlen auch Birken und Kiefern. Besonders erwähnenswert ist das Vorkommen der gemäß Roter Liste NRW gefährdeten Arten Sumpf-Veilchen und Sumpf-Weidenröschen. Das Gebiet hat eine hohe Bedeutung für Arten, die auf seltene, extreme Standortfaktoren angewiesen sind.

Der Biototyp Erlenbruchwald ist in § 30 BNatSchG (Schutz bestimmter Biotope) aufgeführt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil erfüllt wichtige Funktionen im Biotopverbund der Feuchtwaldrelikte auf staunässe- oder grundwasserbeeinflussten Böden der Lintorfer Sandterrassen.

Aus dem Gebot ergibt sich keine Verpflichtung des Grund-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
<p>delgehölze in Abstimmung mit dem Eigentümer,</p> <p>b) Erhöhung des Feuchtegrades durch das Schließen von Entwässerungsgräben in Abstimmung mit dem Eigentümer.</p>	<p>stückseigentümers zum Schlagen der Gehölze. Für die Verjüngung ist, soweit möglich, bereits vorhandener Jungwuchs der Erle zu nutzen.</p>
<p>B 2.8-69 Teich südlich Stinkesberg</p> <p>Flächengröße: ca. 0,3 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung eines wertvollen Kleingewässers mit Umfeld als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt, - wegen des Vorkommens gefährdeter und bemerkenswerter Tier- und Pflanzenarten, - wegen des Vorkommens von Biotoptypen nach § 30 BNatSchG, - aufgrund der Bedeutung im Biotopverbund der Feuchtbiotope. <p>Gebote:</p> <p>Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (siehe Kapitel 2.7.1 C) wird folgendes Gebot festgesetzt:</p> <p>a) Sicherstellung einer Besonnung des Teiches durch eine gelegentliche Herausnahme von Gehölzen.</p>	<p>Ratingen</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil ist geprägt durch einen Teich mit einem Laichkrautbestand sowie ein Flutrasen- und Teichröhricht, einen Birkenvorwald mit verschiedenen Feuchtezeigern und einen kleinen Bachlauf. Der Teich ist wertvoll für Amphibien und Insekten. Hier kommen u.a. 5 verschiedene Schwanzlurcharten vor, u.a. der besonders geschützte Kammolch. Weiterhin wurde hier die Ringelnatter nachgewiesen. Sukzessionsstadien von Waldbiotopen sind in forstwirtschaftlich genutzten Wäldern selten und erhaltenswert, zumal hier z.T. feuchte Standortfaktoren vorliegen.</p> <p>Die Biotoptypen naturnahe Gewässer und begleitendes Ufervegetation sind in § 30 BNatSchG (Schutz bestimmter Biotope) aufgeführt.</p> <p>Da naturnahe Kleingewässer im Umfeld selten sind, erfüllt der geschützte Landschaftsbestandteil wichtige Funktionen für an Gewässer gebundene Arten.</p>
<p>B 2.8-70 Erlenwäldchen und Feuchtbereich südöstlich Stinkesberg</p> <p>Flächengröße: ca. 0,9 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung einer Feuchtwald-Parzelle und eines Teiches als Le- 	<p>Ratingen</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil ist geprägt durch einen jüngeren Erlenbestand mit einzelnen Birken und verschiedenen Arten der Bruch- und Nasswälder sowie</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- bensraum für die Tier- und Pflanzenwelt,
- wegen des Vorkommens gefährdeter und bemerkenswerter Pflanzenarten,
 - wegen des Vorkommens von Biotoptypen nach § 30 BNatSchG,
 - aufgrund der Bedeutung im Biotopverbund der Gehölzbiotope und der Feuchtbiotope.

Gebote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (siehe Kapitel 2.7.1 C) werden folgende Gebote festgesetzt:

- a) Entschlammung des Teiches unter Schonung der vorhandenen schutzwürdigen Vegetationsstrukturen,
- b) Erhöhung des Feuchtegrades durch das Schließen von Entwässerungsgräben in Abstimmung mit dem Eigentümer.

einen nahezu verlandeten Teich mit einer Flatterbinsengesellschaft auf einem torfmoosreichen Standort unter Beteiligung des Wassernabels. Bei dem Wassernabel handelt es sich um eine im Naturraum gefährdete Art, die typisch für Kleinseggen-Sümpfe ist. Weiterhin kommen im Gebiet Arten der Röhrichte vor. Das Gebiet hat eine hohe Bedeutung für Arten, die auf seltene, extreme Standortfaktoren angewiesen sind.

Die Biotoptypen Bruch- und Sumpfwald sowie naturnahes Gewässer sind in §30 BNatSchG (Schutz bestimmter Biotope) aufgeführt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil erfüllt wichtige Funktionen im Biotopverbund der Feuchtwaldrelikte auf staunässe- oder grundwasserbeeinflussten Böden der Lintorfer Sandterrassen sowie im Biotopverbund der sonstigen Feuchtbiotope.

B 2.8-71 Dickelsbach zwischen Hösel und A 52

Ratingen

Flächengröße: ca. 67,2 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung eines naturnahen Bachauensystems innerhalb eines größeren Waldkomplexes mit wertvollen Feuchtlebensräumen als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt,
- wegen des Vorkommens gefährdeter

Prägender Bestandteil des geschützten Landschaftsbestandteiles ist der Dickelsbach, der überwiegend einen naturnahen Verlauf aufweist und weitgehend von größeren naturnahen Laubwäldern begleitet wird. Besonders schutzwürdige Biotopstrukturen sind neben dem Bachlauf des Dickelsbaches und seiner Nebenbäche die naturnahen Quellbereiche, die begleitenden Bach-Erlen-Eschenwälder, Milzkraut-Erlenwälder, Erlenbruchwälder, Eichen-Hainbuchenwälder, Eichen-Buchenwälder, feuchte Hochstaudenfluren, Röhrichte, Seggenriede und Kleingewässer sowie eine als Brache B 3.2-10 festgesetzte Feuchtwiese. In hohem Maße schutzwürdig ist auch eine Feuchtwiesenbrache bei Schwarzebruch, die durch Bestände der Spitzblütigen Binse, ein Seggenried und Feuchtgrünland geprägt ist. Das Gebiet hat eine hohe Bedeutung für Arten der Fließgewässer und Feuchtlebensräume und Feuchtwälder.

Innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles kom-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

und bemerkenswerter Pflanzenarten,

- wegen des Vorkommens von gefährdeten Pflanzengesellschaften und Biotoptypen nach § 30 BNatSchG,
- aufgrund der Bedeutung im Biotopverbund der Fließgewässer und Gehölzbiotope.

Gebote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (siehe Kapitel 2.7.1 C) werden folgende Gebote festgesetzt:

- a) Erhalt der Röhrichte, Seggenrieder, Feuchtbrachen und Feuchtwiesen durch geeignete Pflegemaßnahmen,
- b) Herausnahme von gebietsfremden Baumarten und Ersatz durch heimische Auenwaldarten,
- c) Durchführung von Maßnahmen zur Erholungslenkung.

ERLÄUTERUNGEN

men die gemäß Roter Liste NRW stark gefährdete Art Zungen-Hahnenfuß, die gefährdeten Arten Sumpfsternmiere, Breitblättriges Knabenkraut und Sumpfveilchen, die im Naturraum gefährdeten Arten Kammfarn, Buchenfarn, Zweizeilige Segge, Wassernabel und Wasserfenchel sowie 4 Arten der Vorwarnliste vor.

8 der nachgewiesenen Pflanzengesellschaften sind gefährdet gemäß Roter Liste NRW oder Regionaler Roter Liste, 13 Biotoptypen gehören zu den in § 30 BNatSchG aufgeführten Biotopen (Schutz bestimmter Biotope).

Bei dem Bachauensystem des Dickelsbaches handelt es sich um eine Kernfläche des Biotopverbunds der Bachsysteme innerhalb der Raumeinheit B. Die bachbegleitenden Gehölzbestände sind zudem wichtige Bausteine im Biotopverbund der Feuchtwaldrelikte auf staunässe- oder grundwasserbeeinflussten Böden der Lintorfer Sandterrassen.

Durch auf den jeweiligen Biotoptyp abgestimmte Pflegemaßnahmen soll der Offenlandcharakter erhalten und die schützenswerten Pflanzenbestände gefördert werden. Die Pflege der Röhrichte und Seggenrieder erfolgt durch ein Freistellung von Gehölzaufwuchs im Abstand von 3 - 5 Jahren.

Das Gebot betrifft vorwiegend Nadelholzbestände und Hybridpappeln in der Bachaue. Es ergibt sich hieraus keine Verpflichtung des Grundstückseigentümers zum Schlagen der Gehölze. Für die Verjüngung ist, soweit möglich, bereits vorhandener Jungwuchs von Erle und Weide zu nutzen.

Als Folge von Erholungsnutzung sind einige sensible Bereiche durch Trittschäden beeinträchtigt. Durch gezielte Maßnahmen zur Erholungslenkung (z.B. Abpflanzung oder Absperrung bestimmter Bereiche) soll hier eine Verbesserung erreicht werden.

B 2.8-72 Schwarzbachau südlich Homberg

Flächengröße: ca. 0,8 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:

- zum Erhalt eines charakteristischen Biotopkomplexes der Bachauen als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt,
- wegen des Vorkommens gefährdeter und bemerkenswerter Pflanzenarten,

Ratingen

Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um einen kleinflächigen Auenbereich des Schwarzbaches südlich von Homberg, der durch einen Auwaldrest, Weidengebüsch und Schilfröhricht mit Stickstoffzeigern geprägt ist. Im Osten schließt sich eine feuchte Mähwiese an. Der typisch ausgeprägte Biotopkomplex erfüllt wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt der Bachauen.

Bemerkenswert ist das Vorkommen des Zwerg-Holunders

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- wegen des Vorkommens von gefährdeten Pflanzengesellschaften und Biotoptypen nach § 30 BNatSchG,
- aufgrund der Bedeutung im Biotopverbund der Fließgewässer und der Gehölzbiotope.

Gebote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (siehe Kapitel 2.7.1 C) werden folgende Gebote festgesetzt:

- a) Pflege des Röhrichtbestandes,
- b) Extensive Grünlandnutzung auf Basis vertraglicher Vereinbarungen,
- c) Renaturierung des begradigten Schwarzbaches.

sowie der Nachweis von Wasserramsel und Eisvogel unmittelbar westlich des Gebietes.

Der Erlen-Eschen-Auenwald ist eine gefährdete Pflanzengesellschaft nach der Roten Liste NRW. Auwald und das Grauweidengebüsch zählen zu den in § 30 BNatSchG aufgeführten Biotopen (Schutz bestimmter Biotope).

Das Bachtal des Schwarzbaches ist neben Angerbachtal und Vogelsangbachtal die bedeutendste Biotopverbundachse der Bachtäler in der Raumeinheit B. Es durchzieht den Kreis von Osten nach Westen. Enge Biotopbeziehungen bestehen insbesondere zwischen dem geschützten Landschaftsbestandteil und dem westlich angrenzenden Naturschutzgebiet B 2.2-6 „Schwarzbachtal bei Götzenberg“ und dem östlich gelegenen geschützten Landschaftsbestandteil B 2.8-59 „Schwarzbachtal östlich Grevenhaus“.

Durch auf den jeweiligen Biotoptyp abgestimmte Pflegemaßnahmen soll der Offenlandcharakter erhalten und die schützenswerten Pflanzenbestände gefördert werden. Die Pflege der Röhrichte erfolgt durch eine Freistellung von Gehölzaufwuchs im Abstand von 3 - 5 Jahren.

B 2.8-73 Schwarzbachtal südlich „Zum Busch“

Ratingen

Flächengröße: ca. 3,4 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:

- zum Erhalt eines charakteristischen Biotopkomplexes der Bachtäler als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt,
- wegen des Vorkommens gefährdeter und bemerkenswerter Tier- und Pflanzenarten,

Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um einen schutzwürdigen Abschnitt des Schwarzbachtals mit einem Nebensiepen südlich „Zum Busch“, der teilweise auf Ratingen und teilweise auf Mettmanner Stadtgebiet liegt. Wertbestimmend für den landschaftstypischen Biotopkomplex sind insbesondere das Vorhandensein von Quellen, Hainsimsen-Buchenwald, Erlen-Eschen-Auenwald, feuchtem, z.T. quelligen Grünland und Fischteichen mit bemerkenswerten Wasser- und Sumpfpflanzen, Rohrglanzgrasröhricht und Libellenarten. Der Bereich erfüllt wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt innerhalb eines durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Umfeldes.

In dem Gebiet wurden u.a. die gemäß Roter Liste NRW gefährdete Blauflügel-Prachtlibelle und die regional seltene Gebänderte Prachtlibelle, der in NRW gefährdete und im Naturraum stark gefährdete Spreizende Wasserhahnenfuß, die im Naturraum stark gefährdeten Arten Berchtolds Laichkraut und Zwerg-Laichkraut sowie die Sumpfdotterblume, der Rippenfarn, das Gegenblättrige Milzkraut und

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- wegen des Vorkommens von gefährdeten Pflanzengesellschaften und Biototypen nach § 30 BNatSchG,
- aufgrund der Bedeutung im Biotopverbund der Fließgewässer und der Gehölzbiotope.

Gebote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (siehe Kapitel 2.7.1 C) werden folgende Gebote festgesetzt:

- a) Erhalt der Kleingewässer mit ihren schutzwürdigen Vegetationsstrukturen,
- b) extensive Grünlandnutzung auf Basis vertraglicher Vereinbarungen,
- c) Verbreiterung des bereits vorhandenen Uferrandstreifens des Nebenbaches auf Basis vertraglicher Vereinbarungen,
- d) Reaktivierung eines ehemaligen Altarmes des Schwarzbaches.

B 2.8-78 Eichen am Dickelsbach

Flächengröße: ca. 0,2 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 BNatSchG,

insbesondere:

- aufgrund der hohen Bedeutung der Baumreihe als Lebensraum für Tierarten,
- aufgrund der Bedeutung im Biotopverbund der Fließgewässer und der Gehölzbiotope,
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

ERLÄUTERUNGEN

die Schein-Zyperngras-Segge nachgewiesen.

Der Erlen-Eschen-Auenwald, die Gesellschaft des Spreizenden Hahnenfußes, die Gesellschaft des Zwerg-Laichkrautes (auf Mettmanner Stadtgebiet) und die am Quellbereich des Nebensiepens vorhandene Brunnenkressen-Gesellschaft sind gefährdete bis stark gefährdete Pflanzengesellschaften nach der Roten Liste NRW. Auenwälder, Quellbereiche, naturnahe Fließ- und Stillgewässer, und Röhricht zählen zu den in § 30 BNatSchG aufgeführten Biotopen (Schutz bestimmter Biotope).

Das Bachtal des Schwarzbaches ist neben Angerbachtal und Vogelsangbachtal die bedeutendste Biotopverbundachse der Bachtäler in der Raumeinheit B. Es durchzieht den Kreis von Osten nach Westen. Enge Biotopbeziehungen bestehen insbesondere zwischen dem geschützten Landschaftsbestandteil und dem westlich gelegenen geschützten Landschaftsbestandteil B 2.8-59 „Schwarzbachtal östlich Grevenhaus“.

Ratingen

Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um eine Baumreihe mit tiefbeasteten Eichen, die in diesem Bereich landschaftsprägend sind.

Die Baumreihe erfüllt wichtige Lebensraumfunktionen in einem durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und den Dickelsbach geprägten Umfeld. Sie dient zugleich als Trittsteinbiotop zur Vernetzung von Waldflächen nördlich und südwestlich des geschützten Landschaftsbestandteiles.

Baumreihen stellen einen typischen Bestandteil der bäuerlichen Kulturlandschaft dar und besitzen einen besonderen Gliederungswert für landwirtschaftlich geprägte Landschaften.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

B 2.8-79 Feuchtbrache bei Spork

Flächengröße: ca. 1,6 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:

- zum Erhalt einer feuchten Hochstaudenflur und eines Seggenriedes als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt,
- wegen des Vorkommens von Biotoptypen nach § 30 BNatSchG,
- aufgrund der Bedeutung im Biotopverbund der Feuchtbiotope des Schwarzbachtales.

ten.

Ratingen

siehe auch Brachfläche B 3.4-15

Die sehr feuchte Brachfläche ist durch ein Seggenried sowie durch eine Hochstaudenflur mit Feuchtezeigern wie den Blutweiderich gekennzeichnet. Die Fläche hat eine hohe Bedeutung als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt in einem durch Landwirtschaft, Straßenbau und Siedlung gekennzeichneten Umfeld.

In dem Geschützten Landschaftsbestandteil kommen der Biotoptyp Feuchtgrünland sowie der Biotoptyp Seggenried vor, der im § 30 BNatSchG (Schutz bestimmter Biotope) aufgeführt ist.

Es bestehen enge Biotopverbundbeziehungen zwischen dem geschützten Landschaftsbestandteil und den Feuchtbrachen und Seggenriedern in dem östlich gelegenen Naturschutzgebiet B 2.2-21 „Schönheitsbachtal und Mauerbachtal“ sowie dem nordöstlich gelegenen geschützten Landschaftsbestandteil B 2.8-61 „Feuchtkomplex bei Mühlenhäuschen“.

B 2.8-80 Schachtanlage

Flächengröße: ca. 0,5 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung eines Feldgehölzes auf einem ehemaligen Abraumhügel mit hoher Bedeutung als Trittsteinbiotop,
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes und aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung.

Ratingen

Der inmitten einer Ackerfläche befindliche obertägige Rest der Schachtanlage Fina II ist durch einen flachen Abraumhügel mit einem verfüllten, trichterförmigen Schachtloch charakterisiert, der mit Holunder, Wildkirsche und niedrigwüchsiger Eiche bestanden ist. Er hat eine hohe Bedeutung für die Tierwelt als Rückzugspunkt und Trittsteinbiotop zu den westlich gelegenen bewaldeten Siepen innerhalb einer strukturarmen Agrarlandschaft.

Feldgehölzinseln stellen einen typischen Bestandteil der bäuerlichen Kulturlandschaft dar. Zudem handelt es sich um einen Kulturlandschaftsbestandteil mit besonders charakteristischer Eigenart, der prägend für das Landschaftsbild ist.

B 2.8-81 Bruchwald nordöstlich Hauscheid

Flächengröße: ca. 0,5 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung des Feuchtwaldes mit

Ratingen

Auf der sehr nassen Fläche mit stehenden Wasserflächen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

typischen Strukturen der Bruch- und Nasswälder als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt,

- wegen des Vorkommens von Biotoptypen nach § 30 BNatSchG,
- aufgrund der Bedeutung im Biotopverbund der Gehölzbiotope.

Gebote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (siehe Kapitel 2.7.1 C) wird folgendes Gebot festgesetzt:

- a) sukzessive Herausnahme der Nadelgehölze in Abstimmung mit dem Eigentümer.

B 2.8-82 Feldgehölzinsel "Knopslöken" Homberg

Flächengröße: ca. 0,29 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung der Feldgehölzinsel mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- u. Landschaftsbildes.

B 2.8-83 Feldhecke und Feldrain mit anschließender Baumreihe an der "Lilienstraße/Nottbergweg"

Flächengröße: ca. 0,3 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung der Feldhecke und des Feldrains mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund,
- zur Belebung, Gliederung und Pflege

ERLÄUTERUNGEN

wachsen Moorbirken, Erlen und Binsenbulte. Das Umfeld ist sehr moosreich; ein randlicher Zulauf ist durch Torfmoose geprägt. Randlich befinden sich einige Fichten. Das Gebiet hat eine hohe Bedeutung für Arten, die auf seltene, extreme Standortfaktoren angewiesen sind.

Die Biotoptypen Bruch- und Sumpfwald sind in § 30 BNatSchG (Schutz bestimmter Biotope) aufgeführt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil erfüllt wichtige Funktionen im Biotopverbund der Feuchtwaldrelikte auf staunässe- oder grundwasserbeeinflussten Böden der Lintorfer Sandterrassen.

Aus dem Gebot ergibt sich keine Verpflichtung des Grundstückseigentümers zum Schlagen der Gehölze. Für die Verjüngung ist, soweit möglich, bereits vorhandener Jungwuchs der Moorbirke und Erle zu nutzen.

Ratingen

Die Feldgehölzinsel befindet sich inmitten von Feldern auf einer Kuppe. Sie besteht u.a. aus Buchen, Hainbuchen, Holunder u. Ilex. Der Unterwuchs ist sehr farnreich.

Dieser Feldgehölzkomplex dient als Trittsteinbiotop in der landwirtschaftlich geprägten Umgebung.

Ferner schützt der Bewuchs auf der Kuppe vor Winderosion.

Gerade in einer durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaft übernehmen Feldgehölzinseln wichtige gliedernde und belebende Funktionen für das Landschaftsbild.

Ratingen

Feldhecken stellen in der agrarisch genutzten Landschaft optische Leitlinien dar und dienen zum anderen der Biotopvernetzung.

Kirschen, Eichen, Holunder, Vogelkirschen und Schlehen bestimmen die Baumartenzusammensetzung der Hecke.

Eine Baumreihe schließt an die Hecke an.

Gerade in einer durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaft übernehmen Feldhecken und Feldraine wichtige gliedernde und belebende Funktionen für das Landschaftsbild.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

des Orts- u. Landschaftsbildes,

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

**B 2.8-84 Feldheckenkomplex
nördlich "Gut Anger"**

Flächengröße: ca. 1,4 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem.
§ 29 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung des Feldheckenkomplexes mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund,
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- u. Landschaftsbildes.

Heiligenhaus

Feldheckenkomplex, bestehend aus insbesondere Eiche, Weißdorn, Eberesche, Holunder etc.

Feldhecken stellen in der landwirtschaftlich genutzten Landschaft optische Leitlinien dar und dienen der Biotopvernetzung.

Gerade in einer durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaft übernehmen Feldhecken wichtige gliedernde und belebende Funktionen für das Landschaftsbild.

B 2.8-85 Steinbruch westlich „Am Auck“

Flächengröße: ca. 0,5 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem.
§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung eines aufgelassenen Steinbruches mit typischen Strukturen als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt,
- aufgrund der Bedeutung im Biotopverbund,
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.

Heiligenhaus

Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um einen kesselförmigen alten Steinbruch, der mit einem lockeren Mischwaldbestand mit Hainbuche, Vogelkirsche und Bergahorn bewachsen ist. Bemerkenswert sind die senkrecht abfallenden, offenen Felswände des Steinbruches. Die flächendeckende Krautschicht wird überwiegend von Scharbockskraut gebildet, daneben treten Efeu, Lerchensporn, Aronstab und Veilchen auf. Die Fläche erfüllt wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt.

Es bestehen enge Biotopverbundbeziehungen zu dem als Naturschutzgebiet B 2.2-2 ausgewiesenen Steinbruch Hofermühle Süd und dem im Naturschutzgebiet B 2.2-15 „Angertal“ gelegenen Steinbruch Hofermühle Nord.

Aufgelassene Steinbrüche mit ihren typischen Vegetationsstrukturen übernehmen gliedernde und belebende Funktionen für das Landschaftsbild.

Gebote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (siehe Kapitel 2.7.1 C) wird folgendes Gebot festgesetzt:

- Erhalt und Förderung der typischen Strukturen und Vegetationselemen-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
<p>te eines aufgelassenen Steinbruches.</p>	
<p>B 2.8-86 Feuchtbereich und Erlenbruchwald südlich Siepenkothen</p> <p>Flächengröße: ca. 0,1 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung des Feuchtwaldes mit typischen Strukturen der Bruch- und Nasswälder sowie des Feuchtbereiches als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt, - wegen des Vorkommens von Biotoptypen nach § 30 BNatSchG, - aufgrund der Bedeutung im Biotopverbund der Fließgewässer- und Gehölzbiotope. <p>Gebote:</p> <p>Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (siehe Kapitel 2.7.1 C) wird folgendes Gebot festgesetzt:</p> <p>a) sukzessive Herausnahme der Hybridpappeln sowie einiger randlicher Nadelgehölze in Abstimmung mit dem Eigentümer.</p>	<p>Ratingen</p> <p>Im Umfeld des Siepenbruchgrabens befinden sich ein torfmoosreicher Erlenbruchwald mit z.T. mehrstämmigen Erlen und Hain-Gilbweiderich sowie ein Feuchtbereich mit Pfeifengras, Flutendem Schwaden und weiteren Feuchtezeigern. Lokal wurden einige Pappeln aufgeforstet. Im Gebiet befindet sich der schutzwürdige Quellbereich 28 des Quellkatasters Kreis Mettmann für die Raumeinheit B. Das Gebiet hat eine hohe Bedeutung für Arten, die auf seltene, extreme Standortfaktoren angewiesen sind.</p> <p>Die Biotoptypen Bruch- und Sumpfwald und naturnahe Quellbereiche sind in § 30 BNatSchG (Schutz bestimmter Biotope) aufgeführt.</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil erfüllt wichtige Funktionen im Biotopverbund der Feuchtwaldrelikte auf staunässe- oder grundwasserbeeinflussten Böden der Lintorfer Sandterrassen sowie im Biotopverbund des Bachsystems des Dickelsbaches.</p> <p>Aus dem Gebot ergibt sich keine Verpflichtung des Grundstückseigentümers zum Schlagen der Gehölze. Für die Verjüngung ist, soweit möglich, bereits vorhandener Jungwuchs der Erle zu nutzen. Aufgrund der hohen Empfindlichkeit des Standortes darf eine Herausnahme der Gehölze nur besonderer Sorgfalt erfolgen. Alternativ kann durch ein „Ringeln“ das Absterben der Hybridpappeln erreicht werden.</p>
<p>B 2.8-87 Teich am Schlehenbruch</p> <p>Flächengröße: ca. 0,2 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung eines Teiches mit hoher Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen. <p>Gebote:</p> <p>Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten</p>	<p>Ratingen</p> <p>Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um einen Waldteich mit hoher Bedeutung für Amphibien. Hier wurden u.a. mehrerer Molcharten festgestellt. Im Umfeld befindet sich ein Mischwaldbestand u.a. mit Birken, Eichen, Erlen, Buchen und einzelnen Nadelgehölzen. Da naturnahe Kleingewässer im Umfeld selten sind, erfüllt der Teich wichtige Funktionen für an Gewässer gebundene Arten.</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (siehe Kapitel 2.7.1 C) werden folgende Gebote festgesetzt:

- a) Verlegung des Teiches in den Nebenschluss des Schlebrucher Baches,
- b) Aufhebung eines Trampelpfades am Südufer des Teiches.

Aufgrund der Verschiedenartigkeit von Fließ- und Stillgewässerbiotopen führt die Lage des Teiches im Hauptschluss des Baches zu Beeinträchtigungen des Fließgewässers. Dies wird durch eine Verlegung des Baches in den Nebenschluss weitgehend vermieden.

Derzeit verlaufen rund um den Teich Wanderwege und Trampelpfade. Hierdurch kommt es zu starken Trittschäden im Uferbereich. Die Aufhebung des Trampelpfades dient der Beruhigung von Teilbereichen. Bei Bedarf ist im Uferbereich eine Initialpflanzung mit naturraumtypischer Ufervegetation aus autochthoner Herkunft vorzusehen.

B 2.8-88 Feuchtbiotop bei Cromford

Ratingen

Flächengröße: ca. 1,2 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung eines wertvollen Feuchtbiotopes als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt,
- wegen des Vorkommens gefährdeter und bemerkenswerter Tierarten,
- wegen des Vorkommens von Biotoptypen nach § 30 BNatSchG.

Gebote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (siehe Kapitel 2.7.1 C) wird folgendes Gebot festgesetzt:

- a) Beibehaltung der Pflegemaßnahmen.

Auf der unter Naturschutzgesichtspunkten von der Stadt Ratingen gepflegten Fläche befinden sich mehrere Artenschutzteiche mit einzelnen Ufergehölzen, Röhricht- und Seggensaum. Im Umfeld der Teiche befindet sich extensiv gepflegtes Grünland. Auf der Fläche wurden u.a. der Zwergtaucher und die Ringelnatter sowie eine überregional bedeutsame Population des besonders geschützten Kammolchs nachgewiesen. Da naturnahe Kleingewässer im Umfeld selten sind, erfüllt der geschützte Landschaftsbestandteil wichtige Funktionen für an Gewässer gebundene Arten.

Der Biotoptyp naturnahes Stillgewässer ist in § 30 BNatSchG (Schutz bestimmter Biotope) aufgeführt.

B 2.8-89 Angerbachau bei Cromford

Ratingen

Flächengröße: ca. 0,5 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:

Die Aue des Angerbaches ist in diesem Abschnitt durch einen bachbegleitenden Gehölzbestand mit randlichen Pyramidenpappeln geprägt. Die Fläche erfüllt wichtige Funktionen als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt sowie im Biotopverbund des Angerbaches in einem durch Siedlung, Landwirtschaft und Straßenbau geprägten Umfeld.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- zum Erhalt eines siedlungsnahen Abschnittes der Angerbachau als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt.

Gebote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (siehe Kapitel 2.7.1 C) wird folgendes Gebot festgesetzt:

- a) sukzessive Herausnahme der Hybridpappeln in Abstimmung mit dem Eigentümer.

Aus dem Gebot ergibt sich keine Verpflichtung des Grundstückseigentümers zum Schlagen der Gehölze. Auch ein Verbleiben der Pappeln im Bestand bis zur natürlichen Zerfallsphase ist aus ökologischer Sicht vertretbar. Für die Verjüngung ist, soweit möglich, bereits vorhandener Jungwuchs autentypischer Gehölze zu nutzen.

B 2.8-90 Oberes Steinhauser Bachtal

Ratingen

Flächengröße: ca. 4,2 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:

- zum Erhalt eines charakteristischen Biotopkomplexes der Bachtäler als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt,
- wegen des Vorkommens von Biotoptypen nach § 30 BNatSchG,
- aufgrund der Bedeutung im Biotopverbund der Fließgewässer und der Gehölzbiotope,
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Das obere Bachtal des Steinhauser Baches ist geprägt durch den in einer Brache gelegenen Quellbereich des Steinhauser Baches sowie strukturreiche, naturnahe Waldbestände im Bereich des Bachoberlaufes. Die im weiten Quellumfeld sickernasse Brache umfasst das Wassereinzugsgebiet der aufgrund ihrer naturnahen Ausprägung als Naturdenkmal B 2.6-63 ausgewiesenen Quelle. Eine beginnende Verbuschung mit Erle leitet hier die Entwicklung eines Erlen-Quellwaldes ein. Der tiefergelegene Waldbereich ist im Bereich des Baches durch randliches Weidengebüsch, Erlen und Eschen geprägt. Im Uferbereich wachsen Winkelseggen- und Schaumkrautfluren. Ansonsten ist der geschützte Landschaftsbestandteil durch einen Hainsimsen-Buchenwald mit parzellenweiser Beimischung von Hainbuche, Erle, Esche und Eiche charakterisiert. Die Fläche hat eine hohe Bedeutung als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt in einem durch Siedlung und Landwirtschaft geprägten Umfeld. Es dient hier zudem der wohnraumnahen Erholung.

Naturnahe Quellbereiche, Fließgewässer und Auwälder zählen zu den in § 30 BNatSchG aufgeführten Biotopen (Schutz bestimmter Biotope).

Der Steinhauser Bach mündet kurz unterhalb der Siedlung von Ratingen Homberg in den Schwarzbach und weist daher einen engen naturräumlichen Zusammenhang zum Schwarzbachtal auf, das eine der wichtigsten Biotopverbundachsen in der Raumeinheit B darstellt. Der Waldbestand dient zudem als Trittsteinbiotop der Gehölzbiotope im Siedlungsumfeld.

Der Erhalt von landschaftstypischen Talformen und Bachläufen einschließlich ihrer charakteristischen Vegetationsstrukturen dient der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und Pflege einer bäuerlichen Kulturlandschaft.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nicht betroffene Tätigkeiten
(Unberührtheitsklauseln)**

Unberührt von den Ver- und Geboten in den Kapiteln 2.7.1 und 2.8 bleibt:

- a) die Anlage einer Obstwiese mit Obstgehölzen im Bereich der Brache nach den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes HM 227 Teil A.

B 2.8-91 Ehemalige Trasse der Niederbergbahn

Flächengröße: ca. 15,6 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:

- zum Erhalt von Teilen einer ehemaligen Bahntrasse westlich und östlich des Innenstadtbereichs mit charakteristischen Strukturen und hoher Bedeutung für den Biotopverbund,
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

**Nicht betroffene Tätigkeiten
(Unberührtheitsklauseln)**

Unberührt von den Ver- und Geboten in den Kapiteln 2.7.1 und 2.8 bleiben:

- a) die Anlage eines Rad- und Wanderweges bis zu einer möglichen Wiederaufnahme des Bahnbetriebes. Hierbei sind die vorhandene Topographie und der krautige Vegetationsbestand soweit wie möglich zu erhalten. Die Beseitigung randlicher Gehölze verbessert die Biotop-eignung,
- b) die Realisierung des im GEP 99 dargestellten Zieles „Schienenweg für die Strecke Essen - Heiligenhaus –Velbert – Wülfrath“. Im Falle der Realisierung der Bahnstrecke tritt die Festsetzung des geschützten Landschaftsbestandteiles außer Kraft.

B 2.8-93 Teiche östlich der Isenbügeler Straße

Flächengröße: ca. 0,4 ha

Der Bebauungsplan HM 227 Teil A sieht für den Bereich der Brache die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen vor. Bei der Umsetzung sind die Belange des Quellschutzes besonders zu berücksichtigen.

Heiligenhaus

Die ehemalige Bahntrasse der Niederbergbahn zwischen Essen Kettwig und Velbert durchzieht als durchgängige Verbundachse das Stadtgebiet von Heiligenhaus und verbindet hierdurch die Freiflächen und bewaldeten Bachtäler westlich, nördlich und östlich des Siedlungsbereiches. Die z.T. in hoher Dammlage oder in tiefen Einschnitten befindliche Bahntrasse weist bewaldete Böschungen auf, die z.T. reich an Moosen und Farnen sind, z.T. auch offene Felspartien mit Wasseraustritten aufweisen. Sie verbindet u.a. wertvolle Teilabschnitte von Siepentälern und ehemalige Steinbrüche mit dem Naturschutzgebiet B 2.2-10 „Vogel-sangbachtal“. Als einzige durchgehende Grünachse durch das geschlossene Siedlungsgebiet kommt ihr eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund zu. Der westliche Teilabschnitt unterliegt derzeit einer Nutzung als Wanderweg.

Die ehemalige Bahntrasse mit ihren begleitenden Gehölzbeständen stellt insbesondere in den siedlungsnahen Bereichen ein bedeutendes Element zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes dar.

Die Trasse ist derzeit noch als Bahntrasse gewidmet und entsprechend im Gebietsentwicklungsplan von 1999 dargestellt.

Heiligenhaus

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst zwei Teiche am Beginn eines bewaldeten Siepentales, die durch

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem.
§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG,
insbesondere:

- zur Erhaltung der Teiche mit hoher Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen.

einen Damm getrennt sind. Der obere Teich befindet sich tlw. in einem gärtnerisch genutzten Umfeld. Stellenweise sind Röhrichtbestände vorhanden. Die Teiche haben eine hohe Bedeutung als Laichgewässer für den Grasfrosch und die Erdkröte.

B 2.8-94 Nordenscheidsbach

Heiligenhaus

Flächengröße: ca. 7,1 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem.
§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG,
insbesondere:

- zum Erhalt eines charakteristischen Biotopkomplexes der Bachtäler als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt,
- wegen des Vorkommens von Biotoptypen nach § 30 BNatSchG,
- aufgrund der Bedeutung im Biotopverbund der Fließgewässer und der Gehölzbiotope,
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst das Bachtal des Nordenscheidsbaches, das durch den überwiegend naturnahen Bachoberlauf mit begleitenden Gehölzbeständen und Grünlandflächen geprägt ist. Auf den Talhängen befindet sich ein Nutzungsmosaik aus Buchenhochwald mit Altholz, Laubmischwald und Grünland. Im Bereich der Auenwiesen wird der Bach von einem Ufergehölzstreifen u.a. mit Weiden, Hainbuchen und Eichen gesäumt. Besonders wertvoll sind die seitlich des Baches gelegene Quellbereiche mit Milzkrautfluren.

Naturnahe Quellbereiche und Fließgewässer zählen zu den in § 30 BNatSchG aufgeführten Biotopen (Schutz bestimmter Biotope).

Der Nordenscheidsbach mündet unterhalb des geschützten Landschaftsbestandteils in den Wordenbecker Bach, der dem Rinderbach/ Vogelsangbach zufließt. Das Vogelsangbachtal stellt eine der Kernflächen des Biotopverbundes in der Raumeinheit B dar. Das naturnahe Bachtal des Nordenscheidsbaches mit seinen begleitenden Gehölzbeständen erfüllt gerade aufgrund seiner Lage zwischen dem Gewerbegebiet Hetterscheid und ackerbaulich genutzten Flächen wichtige Funktionen für den Biotopverbund sowie als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt.

Der Erhalt von landschaftstypischen Talformen und Bachläufen einschließlich ihrer charakteristischen Vegetationsstrukturen dient der Belebung und Gliederung des Orts- Landschaftsbildes und Pflege einer bäuerlichen Kulturlandschaft.

B 2.8-95 Feuchtwald westlich Baulof

Ratingen

Flächengröße: ca. 1,2 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem.
§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG,
insbesondere:

- zur Erhaltung des strukturreichen Ei-

Der in einer Geländesenke eines ehemaligen Abgrabungs-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

chen-Hainbuchenwaldes auf feuchtem Sonderstandort sowie des Feuchtbereiches als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt,

- wegen des Vorkommens von Biotoptypen nach § 30 BNatSchG,
- aufgrund der Bedeutung im Biotopverbund der Fließgewässer- und Gehölzbiotope.

Gebote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (siehe Kapitel 2.7.1 C) werden folgende Gebote festgesetzt:

- a) Erhalt des Kleingewässers,
- b) Erhalt der Milzkrautfluren.

B 2.8-96 Lindenallee Haus Linnep über 100 Bäume

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des Naturdenkmals ist folgende Maßnahme durchzuführen:

- abgängige Bäume sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

B 2.8-97 Rosskastanienallee Hahnerhof ca. 55 Bäume

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des Naturdenkmals ist folgende Maßnahme durchzuführen:

- abgängige Bäume sind durch Neu-

ERLÄUTERUNGEN

bereiches gelegene geschützte Landschaftsbestandteil ist geprägt durch einen Eichen-Hainbuchenwald mit zentralem Vernässungsbereich und randlichen Buchenwaldbeständen. Aus einem kleinen Quellbach fließt dem Vernässungsbereich Wasser zu. Im Mündungsbereich befinden sich ausgedehnte Fluren des quelltypischen Gegenblättrigen Milzkrautes. Weitere bemerkenswerte Pflanzenarten sind der im Naturraum stark gefährdete Riesenschachtelhalm und die Zittergras-Segge. Der Feuchtbereich weist mit seinem Kleingewässer eine hohe Bedeutung für den Bergmolch und die Erdkröte auf.

Bei dem Eichen-Hainbuchenwald, der Milzkrautflur und dem Kleingewässer handelt es sich um Biotoptypen nach § 30 BNatSchG (Schutz bestimmter Biotope).

Der geschützte Landschaftsbestandteil erfüllt wichtige Funktionen im Biotopverbund der Feuchtwaldrelikte auf staunässe- oder grundwasserbeeinflussten Böden der Lintorfer Sandterrasse sowie im Biotopverbund der Feuchtbiopte.

Ratingen

Es handelt sich um die auf das Wasserschloss Linnep zuführende Allee.

Inmitten von Ackerflächen stellt die Allee ein gliederndes und belebendes Element von hoher Bedeutung dar.

Gerade in der landwirtschaftlich oder durch Siedlung geprägten Landschaft haben Baumreihen und Alleen wichtige gliedernde und belebende Funktion für das Landschaftsbild.

Ratingen

Es handelt sich um die auf den Hahnerhof zuführende Allee.

Die Allee liegt zwischen der Weide u. einer Brache. Der Weg hindurch ist asphaltiert.

Gerade in der landwirtschaftlich oder durch Siedlung geprägten Landschaft haben Baumreihen und Alleen wichtige gliedernde und belebende Funktion für das Landschaftsbild.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
<p>anpflanzungen zu ersetzen.</p>	
<p>B 2.8-98 Baumgruppe südlich des Schwarzbaches, östlich Düsseldorfer Straße 10 Schwarzpappeln</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Erhalt eines charakteristischen Biotopkomplexes als Lebensraum für Flora und Fauna, - zur Belebung des Landschaftsbildes. 	<p>Ratingen</p> <p>Die Pappeln liegen innerhalb eines Gehölzbestandes und weisen Stammdurchmesser von 1,5 bis 2 m auf.</p>
<p>B 2.8-99 Baumreihe südlich Wüstenhof 17 Eichen, Eschen und Buchen Christine-Teusch-Weg</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- u. Landschaftsbildes. 	<p>Heiligenhaus</p> <p>Gerade in der landwirtschaftlich oder durch Siedlung geprägten Landschaft haben Baumreihen und Alleen wichtige gliedernde und belebende Funktion für das Landschaftsbild.</p>
<p>B 2.8-100 Rosskastanienallee Haus Hohbeck 25 Rosskastanien (Aesculus hippocastanum) am Semmlerweg, Zufahrt "Haus Hohbeck"</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund der prägenden und gliedernden Funktion für das Landschaftsbild. <p>Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - abgängige Bäume sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen. 	<p>Ratingen</p> <p>Die Kastanienallee mit dichtem Kronenschluss prägt die Zufahrt des Hauses Hohbeck. Der hindurchführende Weg ist asphaltiert. Angrenzend befinden sich ein Pappelwald und Ackerflächen.</p> <p>Gerade in der landwirtschaftlich oder durch Siedlung geprägten Landschaft haben Baumreihen und Alleen wichtige gliedernde und belebende Funktion für das Landschaftsbild.</p>
<p>B 2.8-101 Kopfweiden südlich Schumen</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem.</p>	<p>Ratingen</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine Baumreihe mit Kopfweiden.</p> <p>Kopfbäume haben eine hohe Bedeutung als Nistplatz höhlenbrütender Vogelarten und als Lebensraum für Fleder-</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 BNatSchG,
insbesondere:

- wegen der ökologischen Bedeutung von Kopfbäumen als Lebensraum für Tiere,
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts und Landschaftsbildes.

Gebote:

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (siehe Kapitel 2.7.2 C) wird zur Einhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften folgendes Gebot festgesetzt:

- a) Pflege der Kopfbäume durch fachgerechten Rückschnitt alle 7 bis 10 Jahre.

mäuse und zahlreiche Insekten.

Die Bäume sind Relikt einer kulturhistorisch bedeutsamen Nutzung und dienen dem Erhalt von wesentlichen Strukturmerkmalen der bäuerlichen Kulturlandschaft und durch ihren typischen Wuchs der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Die Schneitelmaßnahmen sind im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.

B 2.8-102 Lindenallee an der Friedhofsallee

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem.
§ 29 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG,
insbesondere:

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- u. Landschaftsbildes.

Heiligenhaus

Ca. 600 m lange Lindenallee, die beidseitig des Fuß- und Radweges steht. Trotz ihres noch jungen Alters stellt sie ein prägendes und gliederndes Landschaftselement dar.

B 2.8-103 Kalksteinbruch Grünenthal westlich Spiekershof

Flächengröße: ca. 0,8 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem.
§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG,
insbesondere:

- zur Erhaltung eines aufgelassenen Steinbruches mit typischen Strukturen als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt,
- wegen der geologischen und historischen Bedeutung.

Gebote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (siehe Kapitel 2.7.1 C) werden folgende Gebote festgesetzt:

Ratingen

Es handelt sich um einen kleinen, offengelassenen Kalksteinbruch. Der Steinbruch ist vollständig bewaldet. Er ist geprägt durch alte Eichen und Eschen.

Im Süden des Steinbruches befindet sich ein alter Kalksteinofen aus Flinzschiefer.

Der Steinbruch ist im Geotopkataster des geologischen Dienstes NRW unter der Nummer 4707-009 „Kalksteinbruch Grünenthal bei Zassenhaus Homberg“ festgesetzt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

- a) Entfernung des Mülls und der Grünabfälle, Unterbindung weiterer Abfallablagerungen,
- b) Freilegung des alten Kalkofens,
- c) Entfernung der Hausruine.

**B 2.8-104 Allee aus 15 Bäumen –
13 Winterlinden, 2 Kastanien
nördl. Weinbeck**

Flächengröße: ca. 0,1 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem.
§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Heiligenhaus

Die Allee befindet sich nördlich Weinbeck, an der Zufahrt zum Hof Weinbeck. Sie besteht aus 13 Winterlinden und 2 Kastanien; alle Bäume sind in einem sehr guten Zustand. Die Lindenallee bildet ein gliederndes Element im von Grünland geprägten Angerbachtal. Die Festsetzung erfolgt aufgrund ihrer prägenden Funktion für das Landschaftsbild und wegen der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)

- | | |
|---|---|
| <p>C 2.8-1 Wäldchen
nördlich Blumendahl</p> <p>Flächengröße: ca. 0,6 ha
Schutzzweck:
Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG.</p> | <p>Heiligenhaus, Velbert
siehe auch B 2.8-1</p> |
| <p>C 2.8-2 Wäldchen
westlich Effmann</p> <p>Flächengröße: ca. 0,4 ha
Schutzzweck:
Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG.</p> | <p>Velbert</p> |
| <p>C 2.8-3 Wäldchen
nordöstlich Hornscheider Berg</p> <p>Flächengröße: ca. 0,7 ha
Schutzzweck:
Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG.</p> | <p>Velbert</p> |
| <p>C 2.8-4 Mehrere große Kastanien
bei Wilhelmshöhe</p> <p>Schutzzweck:
Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.</p> | <p>Velbert
Gemarkung Langenberg, Flur 1, Flurstück 68</p> |
| <p>C 2.8-5 Wäldchen
am Sonnenhang</p> <p>Flächengröße: ca. 3,4 ha
Schutzzweck:
Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG.</p> | <p>Velbert</p> |
| <p>C 2.8-6 Wald "Laakmanns Mühle"
östlich Langenberg</p> <p>Flächengröße: ca. 10,6 ha
Schutzzweck:</p> | <p>Velbert</p> |

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG.

**C 2.8-7 Wäldchen
östlich Funkenberg**

Velbert

Flächengröße: ca. 1,9 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG.

**C 2.8-8 Wäldchen
an der Bleibergquelle**

Velbert

Flächengröße: ca. 2 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG.

**C 2.8-9 große Weiden
östlich Schwickshof**

Velbert

Gemarkung Velbert, Flur 52 II, Flurstück 1527

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

**C 2.8-10 Kastanien
Wallmichrather Höfe**

Velbert

Gemarkung Langenberg, Flur 21, Flurstücke 84 und 153
tlw.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

**C 2.8-11 Schutzwald
am Steinbruch**

Wülfrath

Der Schutzwald wird durch gezielte Maßnahmen der Rheinischen Kalksteinwerke Wülfrath in seinem Bestand gesichert.

Flächengröße: ca. 4,9 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG.

**C 2.8-12 Wäldchen
am Steinbruch**

Wülfrath

Flächengröße: ca. 8 ha

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

<p>Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG.</p>	
<p>C 2.8-13 Wäldchen Neviges Ost</p> <p>Flächengröße: ca. 1,1 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG.</p>	<p>Velbert</p>
<p>C 2.8-14 3 Eschen, 2 Walnuss-Bäume, 2 Eichen, 2 Buchen im Beek, Pasch und Quall</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.</p>	<p>Wülfrath Gemarkung Wülfrath, Flur 3, Flurstück 46 tlw.</p>
<p>C 2.8-15 Birkenhain Adelscheid</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.</p>	<p>Wülfrath Gemarkung Wülfrath, Flur 9, Flurstück 41 tlw.</p>
<p>C 2.8-16 Baumreihe zwischen Weststraße und Schießstand Langenberg</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.</p>	<p>Velbert Gemarkung Langenberg, Flur 21, Flurstücke 128, 129, 132, 133, 264 und Flur 25, Flurstück 63</p>
<p>C 2.8-17 Baum- bzw. Heckenbestand bei Hoflage "Jöver"</p> <p>Fläche 0,2 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:</p>	<p>Velbert</p>
<p>- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhal- tung naturnaher Gehölzstrukturen,</p>	<p>Der Baum- und Heckenbestand stellt innerhalb der land- wirtschaftlich genutzten Umgebung mit Eiche, Birke und Pappel in der Baumschicht und Holunder, Haselnuss, Weißdorn und Brombeere im Unterwuchs ein bedeutendes Nist-, Nahrungs- und Rasthabitat für insbesondere Vogelarten dar. Der Bestand schirmt das angrenzende Kleingewässer von der überwiegend ackerbaulich genutzten Um-</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- zur Erhaltung prägender Landschaftselemente.

gebung ab.

Aufgrund der Verzahnung mit weiteren Kleinstrukturen (Brache, Kleingewässer) kommt diesem linearen Verbindungselement eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund zu.

In der heutigen Kulturlandschaft stellen diese Kleinstrukturen eine bedeutende Bereicherung des Landschaftsbildes dar.

C 2.8-18 Luftschutztollen am Ziegeleiweg

Velbert

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung von Lebensräumen bedrohter Tierarten,

Luftschutztollen besitzen als Lebensräume für Fledermäuse, die eine gefährdete Tiergruppe darstellen, eine besondere Bedeutung. Als Ursache für den starken Rückgang ist insbesondere der Verlust geeigneter Teillebensräume zu nennen.

Unter das Verbot A a) in den allgemeinen Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit C (siehe Kapitel 2.7.2) fällt auch das Verschütten oder Zumauern des Stollens.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (Zerstörung des Stollens).

C 2.8-19 Luftschutztollen am „Zassenhaus“

Velbert

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung von Lebensräumen bedrohter Tierarten,

Luftschutztollen besitzen als Lebensräume für Fledermäuse, die eine gefährdete Tiergruppe darstellen, eine besondere Bedeutung. Als Ursache für den starken Rückgang ist insbesondere der Verlust geeigneter Teillebensräume zu nennen.

Unter das Verbot A a) in den allgemeinen Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit C (siehe Kapitel 2.7.2) fällt auch das Verschütten oder Zumauern des Stollens.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (Zerstörung des Stollens).

C 2.8-20 Luftschutztollen an der „Weststraße“

Velbert

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG,

insbesondere:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung von Lebensräumen bedrohter Tierarten,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (Zerstörung des Stollens).

C 2.8-21 Steinbruchaufschluss gegenüber der Zufahrt Klinik Aprath

Flächengröße: ca. 0,3 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG,

insbesondere:

- aufgrund seines besonderen geologischen Wertes,
- aufgrund seiner prägenden Funktion für das Landschaftsbild.

C 2.8-22 Eisenbahndamm, "Wülfrath-Schlupkothlen"

Flächengröße: ca. 2,9 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung von naturnahen Lebensräumen,

ERLÄUTERUNGEN

Luftschutzstollen besitzen als Lebensräume für Fledermäuse, die eine gefährdete Tiergruppe darstellen, eine besondere Bedeutung. Als Ursache für den starken Rückgang ist insbesondere der Verlust geeigneter Teillebensräume zu nennen.

Unter das Verbot A a) in den allgemeinen Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit C (siehe Kapitel 2.7.2) fällt auch das Verschütten oder Zumauern des Stollens.

Wülfrath

Oberhalb der Abbruchkante sowie im Sohlenbereich hat sich ein dichter Gehölzbestand aus insbesondere Ahorn, Buche, Hainbuche, Kirsche und Holunder entwickelt. Die Steilwände werden von Farnen, Gräsern und vereinzeltem Gehölzaufwuchs, z. T. mittleren Baumholzalters, geprägt.

Unter das Verbot A a) in den allgemeinen Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit C (siehe Kapitel 2.7.2) fällt auch die Durchführung von Erdarbeiten und Sprengungen im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Der Aufschluss ist von Vegetation freizulegen und freizuhalten.

Wülfrath

Aufgrund der langjährigen Nutzungsaufgabe hat sich beidseitig der ehemaligen Trasse ein streifenartiger dichter Gehölzbestand mit vorwiegend Eiche, Buche, Hainbuche und Birke entwickelt.

Auf den Schotterflächen der ehemaligen Bahntrasse dominiert Eichen- bzw. Weidenjungwuchs mit Brombeere. Nur kleinflächig sind offene, besonnte krautgeprägte Bestände (ruderales Halbtrockenrasen, Hochstaudenfluren) vorhanden. Innerhalb der sonst landwirtschaftlich genutzten Umgebung bieten diese Kleinstrukturen Rückzugsmöglichkeiten

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- zur Erhaltung prägender Landschaftselemente.

ten für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten.

Der ehemalige Eisenbahndamm stellt einen wichtigen Lebensraum für mehrere Reptilienarten dar. Ihm kommt als vernetzendes, linienförmiges Element eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund im Bereich der Dornaper und Wülfrather Steinbrüche zu.

In der heutigen Kulturlandschaft stellen lineare Strukturen eine bedeutende Bereicherung für das Landschaftsbild dar.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Rückschnitt weiterer aufkommender Verbuschung und Wiederherstellung kleinflächiger offener Bereiche durch Entfernung vorhandener Gehölze. Die in Teilbereichen stark vorangeschrittene Verbuschung gefährdet die besondere Bedeutung dieses Standortes als wertvolles Reptilienhabitat.

C 2.8-23 Teich bei "Jöver"

Velbert

Flächengröße: ca. 0,04 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung eines naturnahen Kleingewässers,
- zur Erhaltung prägender Landschaftselemente.

Feuchtbiotope gehören zu den bedrohten und gefährdeten Lebensräumen unserer Kulturlandschaft und sind deshalb als besonders erhaltenswert einzuschätzen.

Die vorhandene Ufervegetation der kleinen Teichfläche wird im Wesentlichen durch Erlenbewuchs und Initialbeständen von Röhrichtgesellschaften (Rohrkolben) geprägt; südlich grenzt eine kleine Brachfläche an.

Inmitten der landwirtschaftlich genutzten Umgebung bietet die Fläche Rückzugsmöglichkeiten für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten. Nachweislich besitzt dieser Biotoptyp eine besondere Bedeutung als Amphibienstandort (Erdkrötenpopulation). Aufgrund der Verzahnung mit weiteren Kleinstrukturen wie einer Brache und Heckenbeständen kommt dem Kleingewässer eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund zu.

In der heutigen Kulturlandschaft stellen Kleinstrukturen eine bedeutende Bereicherung für das Landschaftsbild dar.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Keine Angelnutzung sowie kein Einbringen von Fischen.
Dies fördert die Beruhigung dieses für Amphibien wichtigen Habitats.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind weitere Festsetzungen unter folgenden Ziffern getroffen worden:

C 2.8-17 Festsetzung des Baum- und Heckenbestandes als Geschützter Landschaftsbestandteil

C 3.2-10 Brachfläche mit der Zweckbestimmung „Bewirtschaftung und Pflege“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C 2.8-24 Obstwiese Voßnacker Str.

Velbert

Flächengröße: ca. 0,2 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung der Obstwiese als Brut-, Rückzugs- und Nahrungsraum für verschiedene Vogelarten, Lurche, Kleinsäuger und Insekten,
- wegen der Bedeutung als Bindeglied zwischen Siedlung und freier Landschaft,
- aufgrund der kulturhistorischen und landschaftsprägenden Bedeutung.

Extensiv bewirtschaftete Obstwiesen dienen als Lebensraum für eine besonders artenreiche Lebensgemeinschaft mit charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, die oft überwiegend nur noch hier vorkommen. Viele dieser Arten sind inzwischen gefährdet oder selten.

Die Obstwiese ist von drei Seiten von Siedlungsflächen umgeben. Sie steht in direktem funktionalen Zusammenhang zu angrenzenden landschaftsgeschützten Lebensräumen und vermittelt so zwischen Siedlungsfläche und freier Landschaft.

Obstwiesen sind Relikt einer kulturhistorisch bedeutsamen Nutzung und dienen dem Erhalt von wesentlichen Strukturmerkmalen der bäuerlichen Kulturlandschaft und der Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle geschützten Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit C (siehe Kapitel 2.7.2 A) ist in diesem geschützten Landschaftsbestandteil verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn die Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
- b) Straßen, Schienenwege, Wege oder Plätze anzulegen oder zu verändern,
- c) ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu verlegen oder zu ändern,
- d) Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern, mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen,
- e) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen,

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- f) wildelebende Tiere zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten sowie Vorrichtungen zu diesem Zweck anzubringen oder ihre Entwicklungsformen sowie ihre Brut- oder Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- g) Flächen außerhalb der Wege zu betreten, mit Ausnahme des direkten Zugangs zum bestehenden Gebäude,
- h) auf Flächen außerhalb der Wege zu fahren oder zu reiten sowie außerhalb der befestigten Wege oder rechtmäßig angelegten Stell-/Parkplätze Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger abzustellen,
- i) das Zelten und Lagern, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Zelt- oder Campingplätzen,
- j) Lagerfeuer zu entfachen und Feuerwerke zu entzünden,
- k) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen, die nicht dem Verbreitungsgebiet oder dem Standort entsprechen,
- l) Pestizide oder Klärschlamm auszubringen.

Unter das Verbot fällt auch die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen.

**Nicht betroffene Tätigkeiten
(Unberührtheitsklauseln):**

Unberührt von den Verboten in den Kapiteln 2.7.2 und 2.8 bleiben in diesem geschützten Landschaftsbestandteil:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Hege und des Jagdschutzes.

Raumeinheit D (Hilden, Monheim, Langenfeld)

**D 2.8-1 Wäldchen
Lodenheide**

Hilden

Flächengröße: ca. 5,2 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG.

D 2.8-2 Walnussbaum

Langenfeld

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
<p>An der Rüttersheck</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.</p>	<p>Gemarkung Berghausen, Flur 5, Flurstück 61</p>
<p>D 2.8-3 Esche und Weide Am Mühlenbach</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.</p>	<p>Langenfeld</p> <p>Gemarkung Richrath, Flur 1, Flurstücke 2709 tlw., 29/9 tlw., 66 u. 67 tlw.</p>
<p>D 2.8-4 Wäldchen westlich Gut Langfort</p> <p>Flächengröße: ca. 6,4 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG.</p>	<p>Langenfeld</p>
<p>D 2.8-5 Wäldchen nördlich Gut Langfort</p> <p>Flächengröße: ca. 2,3 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG.</p>	<p>Langenfeld</p>
<p>D 2.8-6 Flurgehölz südlich Monheim</p> <p>Flächengröße: ca. 1,2 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG.</p>	<p>Monheim</p>
<p>D 2.8-7 Wäldchen östlich Mehbruch</p> <p>Flächengröße: ca. 2 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG.</p>	<p>Langenfeld</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- D 2.8-8 Wäldchen
östlich Mehlsbruch**
- Flächengröße: ca. 3,5 ha
- Schutzzweck:
- Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:
- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung naturnaher Wald- und Gehölzbestände,
 - zur Erhaltung gliedernder und prägender Strukturen.

Langenfeld

Neben seinen Funktionen im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes bietet der Eichenmischwaldbestand mit ausgeprägter horizontaler und vertikaler Schichtung Lebensraum für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten.

In Verzahnung mit den Geschützten Landschaftsbestandteilen D 2.8-7, D 2.8-9 und D 2.8-10 kommen dem Waldbestand sowie den südlich gelegenen Feldgehölzinseln, die innerhalb einer Ackerfläche liegen, wichtige Funktionen im Biotopverbund zu.

In dem durch intensive Landwirtschaft geprägtem Raum bewirken die Waldbestände eine Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Es erfolgt eine Einbeziehung der Feldgehölzinseln in den geschützten Landschaftsbestandteil D 2.8-8, da die Gehölzbestände zum einen der Biotopvernetzung dienen, zum anderen in der intensiv agrarisch genutzten Landschaft optische Leitlinien darstellen.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Auf einer Breite von 3 m um die Feldgehölzinseln ist ein Wildkrautstreifen zu entwickeln. Der Pufferstreifen soll die kleinflächigen Gehölzbestände gegenüber mechanischer Einwirkung, Düngung und Pestizideinsatz schützen, da die Gehölzbestände innerhalb einer Ackerfläche liegen.

- D 2.8-9 Wäldchen
östlich Mehlsbruch**
- Flächengröße: ca. 3,3 ha
- Schutzzweck:
- Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG.

Langenfeld

- D 2.8-10 Wäldchen
östlich Mehlsbruch**
- Flächengröße: ca. 9,9 ha
- Schutzzweck:
- Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:
- zur Erhaltung prägender Land-

Langenfeld

Innerhalb der durch intensive Landwirtschaft geprägten Umgebung stellen Waldbestände eine bedeutende Berei-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

schaftselemente,

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung naturnaher Waldbestände.

cherung für das Landschaftsbild dar.

Der strukturreiche Eichenmischwald (Eiche, Buche, Kirsche, Birke) mit vorgelagertem Waldmantel (Weiden) bietet Lebensraum für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten.

Eine artenreiche feuchte Glatthaferwiese bildet im südwestlichen Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles die Übergangszone zwischen dem Waldbestand und der Feldflur. Die Wiese übernimmt hiermit wichtige Funktionen eines Saumbiotopes.

Es erfolgte eine Einbeziehung der Wiesenfläche in den geschützten Landschaftsbestandteil D 2.8-10, da artenreiche frische bis feuchte Wiesen stark im Rückgang begriffen und von daher mit ihrer charakteristischen Artenzusammensetzung als besonders erhaltenswert anzusehen sind.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- Die Wiese ist jährlich ab 15.06. und 01.09. zu mähen. Die Pflege soll dem Erhalt der typischen Artenzusammensetzung dienen sowie der Entwicklung artenarmer Hochstaudenfluren entgegenwirken, die sich ansonsten bei der Aufgabe der Nutzung auf diesem Standort einstellen würden. Im Übergang zwischen Wald und Wiese ist ein 5 m breiter Streifen nur alle zwei Jahre alternierend zu mähen.

**D 2.8-11 Flurgehölz
östlich Schelthofen**

Langenfeld

Gemarkung Reusrath, Flur 1, Flurstücke 87 tlv., 88 tlv.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG.

**D 2.8-12 2 Eichen
nördlich Schnepprath**

Langenfeld

Gemarkung Reusrath, Flur 5, Flurstücke 137 tlv., 138 tlv.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

D 2.8-13 Quellbereich „Elberfelder Straße“

Hilden

Flächengröße: ca. 0,3 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß
§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG,

insbesondere:

- zur Erhaltung des hochsensiblen Quellbereiches mit hohem Gefährdungspotential gegenüber Verschmutzungen,

Quellbereiche stellen für den Naturhaushalt Standorte hoher Sensibilität dar und sind aufgrund ihrer Seltenheit als besonders schützenswert anzusehen.

Der Quellbereich liegt innerhalb einer Brachfläche, die aufgrund der angrenzenden Ackernutzung (hoher Düngereintrag) einen nitrophytischen Charakter aufweist. Die hochspezialisierten Arten der Quellfluren fehlen, die Arten

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- zur Erhaltung gliedernder und prägender Strukturen.

der Flutrasen und Feuchtwiesen sind kleinflächig im Arteninventar vertreten.

In der heutigen Kulturlandschaft stellen diese Kleinstrukturen eine bedeutende Bereicherung für das Landschaftsbild dar.

Empfohlene Optimierungsmaßnahmen:

- In einer Breite von 3 m ist um die Brachfläche ein Gehölzstreifen aus bodenständigen Baum- und Straucharten anzulegen. Der Pufferstreifen soll den Quellbereich vor Eintrag von Dünger und Pestiziden schützen.

D 2.8-14 Kiesgrube Heinenbusch

Langenfeld

Flächengröße: ca. 23,3 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG, insbesondere:

Das Schutzgebiet lässt sich im Wesentlichen folgenden Lebensräumen zuordnen:

- wegen der Bedeutung als Freiraum und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt,
- wegen der Bedeutung als Sekundärbiotop für Arten von Stillgewässern, Auen und Offenlandbiotopen,
- aufgrund der Bedeutung im Biotopverbund,
- wegen der Strukturvielfalt,
- zur Entwicklung eines Auenwaldfragmentes,
- zur Erhaltung von Lebensstätten und

- ehemaliges Abgrabungsgewässer
- Ufergesellschaften
- Kleingewässer
- Grünlandbrache, stellenweise mit Mager- und Feuchtgründland
- Röhrichtgesellschaften
- Vorwaldgesellschaften, vorwiegend mit Birken, Erlen und Weiden
- Silberweidenwald mit Erlen

Die ehemalige Kiesabgrabung mit ihrem angrenzenden Brachflächen liegt inmitten von Gewerbe-, Siedlungs- und Industriebereichen. Sie erfüllt dort eine bedeutende Funktion als Freifläche und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt.

Sie dient zudem als Sekundärbiotop für Arten von Stillgewässern, Auen und Offenlandbiotopen, die in unserer Kulturlandschaft stark im Rückgang begriffen sind. Insgesamt weist das Gebiet ein hohes Entwicklungspotential in Richtung einer Ersatzgesellschaft für die weitgehend verloren gegangenen natürlichen Auengesellschaften auf.

Durch ihre Lage dient sie weiterhin als Trittsteinbiotop zwischen den weiter im Südwesten, Westen und Nordwesten gelegenen Abgrabungsgewässern und der weiter im Westen gelegenen Rheinaue und hat daher gerade im Hinblick auf ihre Lage im Siedlungsraum eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund.

Aufgrund der kleinräumig wechselnden Standortbedingungen hat sich ein Mosaik zahlreicher Pflanzengesellschaften entwickelt. Neben unterschiedlichen krautigen Pionierfluren und Grünlandgesellschaften befinden sich hier auch Vertreter der Ruderal-, Uferstauden-, Röhricht- und Waldgesellschaften.

Das im Nordosten des Gebietes befindliche Weidenwäldchen weist neben typischen Gehölzen von Auenwäldern auch für Auenwaldbereiche typische Vernässungsbereiche auf. Gesteigert wird der ökologische Wert dieses Bereiches durch seine enge Verzahnung mit der offenen Wasserfläche der Kiesgrube.

Eine besondere Schutzwürdigkeit des Gebietes resultiert

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Lebensgemeinschaften seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,

des weiteren aus seiner Bedeutung und Funktion als Brut-, Rückzugs- und Nahrungsraum für gefährdete und im Rückgang begriffene Vogelarten, Lurche, Insekten und sonstige an Stillgewässer gebundene Arten. Es liegen u.a. Brutnachweise von nach der Roten Liste NRW gefährdeten Arten wie dem Flussregenpfeifer und der Nachtigall vor sowie von seltenen Arten wie der Dorngrasmücke und dem Sperber. Weiterhin konnte eine hohe Bedeutung als Nahrungs- und Überwinterungsgebiet für gefährdete Arten und als Trittstein für Durchzügler nachgewiesen werden.

Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle geschützten Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit D (siehe Kapitel 2.7.2 A) ist in diesem geschützten Landschaftsbestandteil verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn die Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
- b) ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu verlegen oder zu ändern,
- c) Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,
- d) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen,
- e) wildlebende Tiere zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten sowie Vorrichtungen zu diesem Zweck anzubringen oder ihre Entwicklungsformen sowie ihre Brut- oder Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- f) Flächen außerhalb der Wege zu betreten, auf ihnen zu fahren oder zu reiten sowie außerhalb der befestigten Wege oder rechtmäßig angelegten Stell-/Parkplätze Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger abzustellen,
- g) das Zelten und Lagern, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Zelt- oder Campingplätzen,

Das Verbot umfasst auch die Anlage von Bootsstegen oder sonstigen Einrichtungen für den Wassersport.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
<ul style="list-style-type: none"> h) Lagerfeuer zu entfachen und Feuerwerke zu entzünden, i) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden sowie Eisflächen zu betreten, j) das Ausbringen von Pestiziden. 	<p>Das Verbot gilt auch für den Modellsport.</p>
<p>Nicht betroffene Tätigkeiten (Unberührtheitsklauseln)</p>	
<p>Unberührt von den Verboten in den Kapiteln 2.7.2 und 2.8 bleiben in diesem geschützten Landschaftsbestandteil:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> a) die fischereiliche Nutzung des Gewässers durch den Angelverein ASV Petri-Heil Richrath in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang im Rahmen des § 3 des Landesfischereigesetzes, b) der Abschlag von Wasser aus dem Burbach in den geschützten Bereich bei Hochwasserereignissen entsprechend der Genehmigung des Regierungspräsidenten (heute Bezirksregierung) in Düsseldorf vom 24.04.1964 unter der Voraussetzung, dass die unbehandelte Einleitung aus Mischwasserkanalisation künftig auf ein unvermeidbares Maß reduziert wird, c) die jagdliche Nutzung nach dem Landesjagdgesetz im bisherigen Umfang. Ausgenommen hiervon ist die Jagd auf Wasservogel mit Ausnahme der Stockente, d) Kontrollen und Untersuchungen durch das Umweltamt des Kreises Mettmann und durch dessen Beauftragte, die im Rahmen der Überwachung der ehemaligen Deponie erforderlich sind. 	
<p>Gebote:</p>	
<p>Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot für alle geschützten Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit D (siehe Kapitel 2.7.2 C) werden zur Einhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften folgende Gebote festgesetzt:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> a) Hundehalter haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Hund auf den Wegen bleibt, b) die vorhandenen Kiesflächen sind von Gehölzaufwuchs freizuhalten; bei Bedarf sind weitere Kiesflächen 	<p>Das Gebot betrifft nicht Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.</p> <p>Die Kiesflächen haben insbesondere eine hohe Bedeutung für den Flussregenpfeifer.</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

- anzulegen,
c) die Grünlandflächen sind regelmä-
ßig zu mähen.

Ziel des Gebotes ist es, die Strukturvielfalt des Gebietes zu erhalten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

3. Zweckbestimmungen für Brachflächen gem. § 24 LG NW

Aufgrund des § 11 BNatSchG i.V.m. § 24 LG NW setzt der Landschaftsplan für die in den Kapiteln 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Flächen die Zweckbestimmung für Brachflächen fest.

Die nachstehenden allgemeinen Festsetzungen gelten für alle im Landschaftsplan festgesetzten Brachen. Zusätzlich werden für die einzelnen Brachen in den Kapiteln 3.1 bis 3.4 besondere Festsetzungen aufgestellt, die ebenfalls zu beachten sind.

Nach § 11 BNatSchG i.V.m. § 24 LG NW setzt der Landschaftsplan nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 18 LG NW) die Zweckbestimmung für Brachflächen fest. Er sieht vor, dass die Brachflächen entweder

1. der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben oder
2. in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Nach § 11 BNatSchG i.V.m. § 34 Abs. 6 LG NW sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplanes gem. § 24 LG NW widersprechen, verboten.

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der Zweckbestimmung von Brachflächen sowie die von den Zweckbestimmungen betroffenen Grundstücke sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzungen zur Zweckbestimmung für Brachflächen sind folgendermaßen aufgebaut:

Kapitel 3

- A** Allgemein für alle Brachen geltendes Verbot,
- B** Auflistung der Tätigkeiten, die von dem Verbot nicht betroffen sind,
- C** Befreiungsmöglichkeiten,
- D** Ordnungswidrigkeiten.

Kapitel 3.1

Besondere Festsetzungen für Brachen mit der Zweckbestimmung „natürliche Entwicklung“

Kapitel 3.2

Besondere Festsetzungen für Brachen mit der Zweckbestimmung „Bewirtschaftung Pflege“

Kapitel 3.3

Besondere Festsetzungen für Brachen mit der Zweckbestimmung „Sondernutzung Aufforstung“

Kapitel 3.4

Besondere Festsetzungen für Brachen mit der Zweckbestimmung „Sondernutzung Biotop“

A Verbot

Verboten ist gemäß § 34 Abs. 6 LG NW die den Festsetzungen des Landschaftsplanes nach § 24 LG NW widersprechende Nutzung der Grundstücke.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**B Nicht betroffene Tätigkeiten
(Unberührtheitsklauseln)**

Unberührt von dem Verbot unter 3 A bleiben, soweit dies nicht in den besonderen Festsetzungen für die einzelnen Brachen in den Kapiteln 3.1 bis 3.4 eingeschränkt wird:

- a) Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung und zur Öffentlichkeitsarbeit, die nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde oder von ihr selbst oder ihren Beauftragten durchgeführt werden,
- b) Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht zwingend erforderlich sind. Sie sind mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich bei der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
- c) Arbeiten zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Pflege und Instandhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie -einrichtungen mit Ausnahme der Anlage von Baustraßen. Pflegemaßnahmen zur Freihaltung von Schutzstreifen sollen im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen. Sämtliche Arbeiten sind der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen,
- d) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bei Gewässern II. und III. Ordnung, die nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden.

Zur Erreichung des Schutzzwecks kann es erforderlich sein, für eine bestimmte Brache einzelne Unberührtheitsklauseln durch gebietsspezifische Regelungen einzuschränken. In diesem Fall gehen die besonderen Festsetzungen in den Kapiteln 3.1 bis 3.4 vor.

Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht obliegen den Grundstückseigentümern oder Grundstücksbesitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Die Prüfung der vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen kann durch die untere Landschaftsbehörde bei Vorlage der Unterhaltungspläne an die untere Wasserbehörde erfolgen. Mitefasst ist auch die ordnungsgemäße Pflege der Deiche. Nicht erfasst von der Unberührtheitsklausel sind die festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Unter den Begriff Unterhaltungsmaßnahme sind nur solche Maßnahmen zu verstehen, die keiner wasserrechtlichen Planfeststellung, Plangenehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen.

Die Unterhaltungsmaßnahmen sind in der Regel in der Zeit von 1. Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn die Sicherung der Vorflut einen anderen Termin zwingend erfordert.

C Befreiungen

Die untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten und Geboten in den Kapiteln 3 sowie 3.1 bis 3.4 auf Antrag eine Befreiung erteilen.

Von den Verboten und Geboten in den Kapiteln 3 sowie 3.1 bis 3.4 kann gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie können also auch mit Auflagen versehen, widerruflich oder befristet erteilt werden.

Die Regelungen der §§ 15 und 17 BNatSchG zu Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie zu Ersatzzahlungen finden gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Gem. § 69 Abs. 1 Satz 3 ff. LG NW kann der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 LG NW bleibt unberührt.

D Ordnungswidrigkeiten

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 70 Abs. 1 Nr. 4 LG NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten und Geboten in den Kapiteln 3 sowie 3.1 bis 3.4 zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW können nach § 71 Abs. 1 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

3.1 Besondere Festsetzungen für Brachen mit der Zweckbestimmung „natürliche Entwicklung“

Die nachfolgend aufgeführten Flächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Raumeinheit A (Mettmann, Erkrath, Haan)

A 3.1-1 Metzgesberg	Mettmann
Flächengröße: ca. 1,1 ha	Die bachbegleitende, feuchte Geländemulde mit Uferhochstauden, Röhricht und einzelnen Gehölzstrukturen erfüllt wichtige Verbundfunktionen. Empfehlenswert wäre die Anlage einer Heckenpflanzung auf dem angrenzenden Acker zum Schutz vor Nährstoffeintrag.
A 3.1-5 In der Delle	Erkrath
Flächengröße: ca. 1,1 ha	Auf der Brachfläche hat sich ein naturnaher Misch-Gehölzbestand mit z.T. unterschiedlichen Altersklassen und differenzierten Strukturen (z.B. Lichtungen) und Altholz entwickelt. Dieser ist auch für den Biotopverbund wertvoll. Empfehlenswert wäre das Freihalten von gehölzfreien Zonen (Lichtungen) bei einer Kontrolle im Abstand von 5 Jahren sowie eine Förderung von Waldmantelarten an der Nord- und Ostseite.
A 3.1-6 Postdüssel	Haan
Flächengröße: ca. 1,7 ha	Das Relikt der ursprünglichen Bachaue der Düssel weist eine große floristische Diversität auf. Die Fläche entwickelt sich in Richtung eines naturnahen Auenwaldes. Hier finden sich u.a. die Biotoptypen Erlen-Ufergehölz, auentypische Hochstaudenfläche, Röhricht, Feuchtbiotop mit stehendem Kleingewässer, Kopfbäumgruppe und Gebüsch.
A 3.1-8 Teufelsbach	Erkrath
Flächengröße: ca. 3,7 ha	Auf dem Gelände der ehemaligen Sandgrube hat sich ein reichstrukturierter, naturnaher Vegetationsbestand mit dichtem Unterwuchs entwickelt, der zu den umliegenden Buchen- und Buchen-Eichenwäldern überleitet. In der Baumschicht dominieren Bergahorn, Weidenarten und Sandbirke. Die Fläche befindet sich innerhalb des Naturschutzgebietes A 2.2-5 Düsselaue bei Gödinghoven.
A 3.1-9 Auf der Lutz	Erkrath
Flächengröße: ca. 0,2 ha	Erosionshang; Die Kahlschlagfläche ist durch Dominanzbestände des Adlerfarns und durch einzelne Laubgehölze gekennzeichnet. Zielsetzung der weiteren Entwicklung ist die Sukzession in Richtung eines natürlichen Waldes.
A 3.1-13 am Mettmanner Bach	Mettmann
Flächengröße: ca. 0,6 ha	In der Bachaue des Mettmanner Baches hat sich eine typisch ausgeprägte Uferhochstaudenflur mit Kohldistel, Rohrglanzgras, Seggen, Blutweiderich u.a. ausgebildet. Hier befinden sich auch Kleingewässer. Der wertvolle Pflanzenbestand mit vielfältigen Strukturen und großer Naturnähe hat eine wichtige Bedeutung im Biotopverbund.
A 3.1-14 östlich Hitzberg	Erkrath
	Die Brache befindet sich im Naturschutzgebiet A 2.2-3 "Neandertal".

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
Flächengröße: ca. 0,4 ha	Auf der Fläche haben sich ein Gehölzstreifen mit dichtem Unterwuchs sowie eine von einem Hochstaudenbestand geprägte Lichtung herausgebildet. Die Baumschicht wird von der Esche dominiert, in der Strauchschicht treten vorwiegend Holunder, Brombeere und Salweide auf. Die Krautschicht stellt sich als artenreich dar.
A 3.1-16 nördlich Gruiton	Haan
Flächengröße: ca. 0,8 ha	Die am Südwestrand der Grube 7 auf ehemaligem Deponiegelände gelegene Brachfläche ist mit einem Pionierwald aus Schwarz-Erle, Grau-Erle und Sand-Birke bewachsen. Sie ist strauchreich und weist einen hohen Totholzanteil auf.
A 3.1-18 zwischen den Eisenbahnlinien Düsseldorf-Wuppertal/Elberfeld und Ohligs-Wuppertal/Elberfeld	Haan
Flächengröße: ca. 1,6 ha	Die Brache befindet sich im Kreuzungsbereich der L 357 mit der K 20. Auf der Fläche hat sich ein strauchreicher Gehölzbestand mit überwiegend heimischen Arten entwickelt, der vorwiegend mit Pflanzen ruderaler Standorte unterwachsen ist.
A 3.1-21 nördliche Polnische Mütze	Haan
Flächengröße: ca. 0,2 ha	Die am Rande von Oberhaan gelegene, hochstaudenreiche Gartenbrache weist den Charakter eines typischen Siedlungsgehölzes auf. Auf der westlich angrenzenden Fläche stocken ökologisch wertvolle Gehölze
A 3.1-23 Heidberger Mühle	Haan
Flächengröße: ca. 0,5 ha	Auf der in der Iterraue gelegenen Brachfläche befinden sich ein wertvoller Baumbestand mit gut ausgebildeter Strauchschicht und Hochstaudenfluren. Die Fläche ist vielfältig strukturiert und sehr naturnah.
A 3.1-25 südlich Winkel	Mettmann
Flächengröße: ca. 0,9 ha	Lage innerhalb des Naturschutzgebietes A 2.2-3. Auf der Brache hat sich ein Erlenbestand entwickelt, der als besonderes Vorkommen den Gelbstern in der Krautschicht aufweist. Insgesamt weist die in der Düsselau gelegene Fläche eine standorttypische, naturnahe Vegetation mit hoher Bedeutung innerhalb des Bachauen-Biotopverbundes auf. Sie soll der Sukzession überlassen werden.
A 3.1-26 zwischen der Straße K 18, "Herrenhausen" und "Katers"	Mettmann
Flächengröße: ca. 0,4 ha	Lage innerhalb des Naturschutzgebietes A 2.2-6. Die verbrachte Glatthferwiese mit Weiden- und Brombeergebüsch ist insbesondere aus faunistischer Sicht wertvoll. Sie befindet sich am Westrand des Laubachtals in unmittelbarer Nähe des Laubaches.
A 3.1-27 östlich Heidberg	Haan
Flächengröße: ca. 0,4 ha	Der überwiegende Teil der Brachfläche wurde zum Zeitpunkt der 2. Änderung des Landschaftsplanes als Wiese genutzt. Zum angrenzenden Eichen-Hainbuchenwald hin hat sich auf der Fläche ein gut strukturierter Waldmantel der heimischen Baum- und Straucharten entwickelt. Dieser ist naturnah und soll der natürlichen Sukzession überlassen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

		werden. Nach Möglichkeit sollte der Waldmantel verbreitert werden.
A 3.1-28 südlich Bücherberg	Haan	
Flächengröße: ca. 0,1 ha		Auf der an der kleinen Düssel gelegenen Fläche befindet sich ein Ufergehölz aus Weiden und Erlen mit Hochstaudenunterwuchs. Das Arteninventar ist naturnah und standorttypisch. Von einer Aufforstung ist abzusehen, da auf der Fläche bereits ein ökologisch hochwertiger Gehölzbestand stockt. Stattdessen ist die Fläche der Sukzession zu überlassen
A 3.1-29 östlich Spörkelbruch	Haan	
Flächengröße: ca. 0,2 ha		Auf der ökologisch wertvollen Obstgartenbrache stocken Bäume unterschiedlicher Altersstruktur sowie eine gut ausgebildete Strauchschicht. Das vielfältige Areal mit hohem Totholzanteil weist eine große Naturnähe auf. Die Durchführung von Pflegemaßnahmen ist hier nicht sinnvoll. Stattdessen soll das Gelände der Sukzession überlassen werden.
A 3.1-30 Zeche Benthausen östlich Rosenthal	Mettmann	
Flächengröße: ca. 3,2 ha		Die teilweise am Ufer des Benthauser Baches gelegene Fläche ist stellenweise feucht bis nass. Auf ihr hat sich ein naturnaher Vegetationsbestand mit typischen Pflanzenarten sowie Alt- und Totholz etabliert. Das Gelände hat ein sehr abwechslungsreiches Relief, was zu einer hohen Diversität führt. So finden sich hier ein strukturreicher Weidenmischwald mit Höhlenbäumen auf feucht-nassem Standort, ein strauch- und blütenpflanzenreicher Birkenmischwald mit Waldmantel, eine Bergehalde, industrielle Brachflächen und Gartenbrachen. Erwähnenswert ist das Vorkommen der Breitblättrigen Stendelwurz. Aufgrund der o.g. Strukturen hat die Fläche eine hohe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und für den Biotopverbund.
Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus)		
B 3.1-2 ehemalige Fischteiche an Ziegelei	Ratingen	
Flächengröße: ca. 0,4 ha		Die Brachfläche mit vereinzelt Gebüsch und Baumgruppen stellt eine wichtige Pufferzone für die Teiche dar. Unterhalb der Stromleitung ist ein Waldmantelgebüsch zu entwickeln. Die Teiche sollen der natürlichen Entwicklung überlassen werden.
B 3.1-3 Abtragungsgewässer Linneper Heide	Ratingen	
Flächengröße: ca. 1,8 ha		Die Festsetzung ist geprägt durch ein Abtragungsgewässer mit Ufervegetation und angrenzenden Hochstaudenfluren, Pionierfluren sowie Gehölzbestände, welche aufgrund der vielfältigen Strukturen einen wertvollen Bestand bilden. Als Pufferzone und Rückzugsbereich für das benachbarte Naturschutzgebiet soll eine natürliche Entwicklung angestrebt werden.
B 3.1-4 an Merianstraße	Ratingen	
Flächengröße: ca. 0,3 ha		Die Festsetzung ist geprägt durch einen Teich, der innerhalb eines naturnahen Erlen-Birkenbruches liegt. Der wertvolle Feuchtbereich soll aufgrund der Seltenheit der Pflanzengesellschaft und der Bedeutung im Biotopverbund der natürlichen Entwicklung überlassen werden.
B 3.1-12 am Vogelsangbach	Heiligenhaus	
		Die Fläche ist geprägt durch einen heterogenen Gehölzbestand aus

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
Flächengröße: ca. 0,3 ha	Weiden-Wäldchen, Weiden-Einzelbäumen, Eschen-Ufergehölzen sowie Nadelholzdickungen. Die Nadelhölzer sind zu entfernen und durch bodenständige, heimische Auengehölze zu ersetzen.
B 3.1-15 am Vogelsangbach	Heiligenhaus
Flächengröße: ca. 0,9 ha	Die Brachfläche ist geprägt durch ein Erlenufergehölz mit Hochstaudenflur, Einzelgehölzen und Feuchtwiesenbereich. Sie stellt einen wertvollen, naturnahen Biotopkomplex dar, der von hoher Bedeutung für das Biotopverbundsystem der Fließgewässer ist.
B 3.1-18 Steinkothen	Ratingen
Flächengröße: ca. 0,2 ha	Die Fläche weist eine Hochstaudenflur mit Weidengebüsch auf. Der hohe Neophytenanteil ist einzudämmen.
B 3.1-20 an Kreisgrenze	Heiligenhaus
Flächengröße: ca. 0,1 ha	Die Fläche ist geprägt durch eine hochstaudenreiche Gartenbrache im Talbereich zwischen Birther Bach und einem Laubmischwald.
B 3.1-22 südlich Schmitzhaus	Heiligenhaus
Flächengröße: ca. 0,6 ha	Die Fläche weist ein Sickerquellgebiet in einem Taleinschnitt mit Hochstauden und Gebüsch auf. Es handelt sich um einen wertvollen Quellbereich mit ausreichend breiten Uferböschungen und einem naturnahen vielfältigen Pflanzenbestand.
B 3.1-23 Kleine Kothen	Heiligenhaus
Flächengröße: ca. 1 ha	Die Fläche ist geprägt durch einen schattigen Bachlauf mit Hochstauden, Feuchtwiesenbrache, Röhrlicht, Pappelgehölzgruppe und Kleingewässer.
B 3.1-24 südöstlich Scheidt	Heiligenhaus
Flächengröße: ca. 0,3 ha	Die durch den Holzsieperbach mit Ufergehölzstreifen und Weidengebüsch sowie einer Hochstaudenflur geprägte Fläche besitzt aufgrund ihrer Pflanzenvielfalt und Naturnähe eine hohe Bedeutung im Bachbiotopverbund. Die sicherfeuchte Brache weist teilweise flächig vernässte Bereiche und einen typischen Bewuchs mit Rohrkolben, Binsen, Sumpfpflanzen und Uferhochstauden auf.
B 3.1-25 Talburg	Heiligenhaus
Flächengröße: ca. 0,5 ha	Bei der Brache handelt es sich um eine alte Anschüttung. Die Fläche ist geprägt durch eine hochstaudenreiche Brache, die mit Pappeln überstellt ist, Weidenufergehölz und Gehölzstreifen. Der Gehölzstreifen ist geprägt von Bergahorn, Zitterpappel, Silberweide und Pestwurzfluren.
B 3.1-30 bei Mühle	Heiligenhaus
Flächengröße: ca. 0,5 ha	Die Fläche ist geprägt durch einen Gehölzstreifen entlang eines Wegeinschnittes mit abwechslungsreicher Strauch- und Baumvergesellschaftung mit Hochstauden.
B 3.1-32 Abraumhalde südlich Angerbach, nördlich Segel-	Heiligenhaus
	Die ehemalige Deponie ist geprägt durch eine Hochstaudenbrache mit

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
<p>flugplatz</p> <p>Flächengröße: ca. 4 ha</p>	<p>verbuschenden Bereichen und Baumgruppen. Der wertvolle Bestand ist aufgrund hoher Naturnähe und partieller Seltenheit der Pflanzenvergesellschaftung der Sukzession zu überlassen. Die Freizeitnutzung ist zu unterbinden.</p>
<p>B 3.1-33 Klein-Kaversberg - 2 Teilflächen-</p> <p>Flächengröße: ca. 0,2 ha</p>	<p>Ratingen</p> <p>Auf der Fläche hat sich eine verbuschte Hochstaudenflur entwickelt. Die Fläche ist der natürlichen Sukzession zu überlassen</p>
<p>B 3.1-34 westlich Kalkstraße</p> <p>Flächengröße: ca. 0,4 ha</p>	<p>Ratingen</p> <p>Die Brachfläche ist geprägt durch eine naturnahe feuchte Hochstaudenbrache mit kleinem Röhrichtbestand und vereinzelt Baumgruppen.</p>
<p>B 3.1-35 Fahrenkothen</p> <p>Flächengröße: ca. 0,6 ha</p>	<p>Ratingen</p> <p>Die Brache wird durch ein Weidengebüsch mit einzelnen Pappeln geprägt. Südlich angrenzend befindet sich entlang eines Grabens eine Weidenreihe mit einer Hochstaudenflur. Die feuchten Bereiche sollen der natürlichen Entwicklung überlassen werden.</p>
<p>B 3.1-36 unter Angerbrücke</p> <p>Flächengröße: ca. 0,4 ha</p>	<p>Ratingen</p> <p>Die Fläche weist ein naturnahes Weidenufergehölz mit Hochstaudenbereichen auf. Der Bestand hat aufgrund seiner Naturnähe und Vielfalt eine besondere Bedeutung im Biotopverbund.</p>
<p>B 3.1-37 an Bahn</p> <p>Flächengröße: ca. 0,2 ha</p>	<p>Ratingen</p> <p>Die Fläche wird durch eine Hochstaudenflur mit Einzelgehölzen und Gebüsch geprägt. Aufgrund der Naturnähe hat sie eine hohe Bedeutung im Biotopverbund des Breitscheider Baches.</p>
<p>B 3.1-38 südöstlich K 19</p> <p>Flächengröße: ca. 0,1 ha</p>	<p>Ratingen</p> <p>Die stark verbuschende Fläche ist geprägt durch Brennesseln, Brombeeren, Gräser und Erlenjungaufwuchs. Die Fläche soll der Sukzession überlassen werden.</p>
<p>B 3.1-39 Schwarzebruch</p> <p>Flächengröße: ca. 0,3 ha</p>	<p>Ratingen</p> <p>Die Fläche ist naturnah geprägt durch ein Kleingewässer, Röhrichte und Einzelbäume. Die Freizeitnutzung ist einzudämmen. Eine langfristige Verlandung der Kleingewässer ist zu verhindern.</p>
<p>B 3.1-40 südlich Küppersbusch</p> <p>Flächengröße: ca. 0,3 ha</p>	<p>Heiligenhaus</p> <p>Die Fläche ist geprägt durch einen wertvollen Strauch-Bestand, der eine hohe Bedeutung als Trittsteinbiotop in der Kulturlandschaft darstellt.</p>
<p>B 3.1-41 bei Kusen</p>	<p>Heiligenhaus</p> <p>Die Fläche ist geprägt durch Gebüsch mit Hochstaudenflur und einzelnen Baumgruppen. Die naturnahe Gehölzvergesellschaftung soll der</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
Flächengröße: ca. 0,1 ha	Sukzession überlassen werden.
B 3.1-42 Im Hedtchen	Heiligenhaus
Flächengröße: ca. 0,2 ha	Die Fläche weist ein Feldgehölz und eine Hochstaudenbrache auf. Sie bildet einen wertvollen Bestand inmitten der landwirtschaftlich genutzten Flächen.
B 3.1-43 Am Auck	Heiligenhaus
Flächengröße: ca. 0,4 ha	Die Brachfläche befindet sich in der Aue des Baches bei Gühr. Sie ist geprägt durch Hochstaudenfluren und einen lockeren Laubholzbestand. Hier findet sich u.a. der schutzwürdige schlitzblättrige Holunder. Durch entsprechende Pflegemaßnahmen ist der Holunderbestand zu erhalten.
Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)	
C 3.1-1 Buchfeld	Velbert
Flächengröße: ca. 0,2 ha	
C 3.1-2 am Eulenbach - 3 Teilflächen -	Velbert
Flächengröße: ca. 0,9 ha	
C 3.1-3 südlich Sondern	Velbert
Flächengröße: ca. 3,8	
C 3.1-4 Delle	Wülfrath
Flächengröße: ca. 0,3 ha	
C 3.1-5 Sieperdiek	Velbert
Flächengröße: ca. 0,3 ha	
C 3.1-6 Am Buschkamp	Velbert
Flächengröße: ca. 0,7 ha	
C 3.1-7 Siepchesfeld	Wülfrath
Flächengröße: ca. 0,2 ha	
C 3.1-8 Am Kressen-Berg	Velbert

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
Flächengröße: ca. 0,2 ha	
C 3.1-9 westlich Priembergweg	Velbert
Flächengröße: ca. 0,4 ha	
C 3.1-10 westlich Auf der Heide	Velbert
Flächengröße: ca. 0,1 ha	
C 3.1-11 westlich Steinbrink	Velbert
Flächengröße: ca. 1,3 ha	
C 3.1-12 westlich Steinbrink	Velbert
Flächengröße: ca. 0,9 ha	
C 3.1-13 An den Bracken	Velbert
Flächengröße: ca. 2,4 ha	
C 3.1-14 Hanscheider Berg	Velbert
Flächengröße: ca. 0,2 ha	
C 3.1-15 nördlich Eintrachtstraße	Velbert
Flächengröße: ca. 0,9 ha	
C 3.1-16 westlich Küpperskothen	Velbert
Flächengröße: ca. 0,2 ha	
C 3.1-17 nördlich Thünershof	Velbert
Flächengröße: ca. 0,3 ha	
C 3.1-18 nördlich Bökenbusch	Velbert
Flächengröße: ca. 0,4 ha	
C 3.1-19 am Waldrand	Velbert

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
Flächengröße: ca. 0,1 ha	
C 3.1-20 am Hardenberger Bach	Velbert
Flächengröße: ca. 2,5 ha	
C 3.1-21 südlich Kipp	Velbert
Flächengröße: ca. 0,2 ha	
C 3.1-22 Auf den Steinen	Velbert
Flächengröße: ca. 0,3 ha	
C 3.1-23 bei Rommel	Velbert
Flächengröße: ca. 0,4 ha	
C 3.1-24 bei Thielen	Velbert
Flächengröße: ca. 1,3 ha	
C 3.1-25 südlich Vogelskothen	Velbert
Flächengröße: ca. 0,4 ha	
C 3.1-26 südlich Vogelskothen	Velbert
Flächengröße: ca. 0,2 ha	Die Fläche wird weitestgehend durch Springkraut und Brennnessel geprägt. Hier ist eine Entwicklung in Richtung von frischen bis feuchten Waldbeständen (Eiche und Erle) zu erwarten.
C 3.1-27 östlich Dresberg	Velbert
Flächengröße: ca. 0,6 ha	
C 3.1-28 Bösdiek	Velbert
Flächengröße: ca. 0,5 ha	Feuchtbrache
C 3.1-29 nördlich Hagenbockses	Velbert
Flächengröße: ca. 0,1 ha	
C 3.1-30 westlich Krüdenscheid	Velbert

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
Flächengröße: ca. 0,1 ha	
C 3.1-31 Kaulenborn	Velbert
Flächengröße: ca. 0,3 ha	Vernässt
C 3.1-32 nordöstlich Eckern, Ostseite Alaunstr.	Velbert
Flächengröße: ca. 0,2 ha	
C 3.1-33 bei Zwingenberg	Velbert
Flächengröße: ca. 1,6 ha	
C 3.1-34 südlich Im Diergarten	Velbert
Flächengröße: ca. 0,4 ha	
C 3.1-35 südlich Im Diergarten	Velbert
Flächengröße: ca. 0,7 ha	
C 3.1-36 Im Örk	Velbert
Flächengröße: ca. 0,7 ha	
C 3.1-37 nördlich Thomashäusgen	Velbert
Flächengröße: ca. 0,3 ha	
C 3.1-38 am Bahn	Velbert
Flächengröße: ca. 0,1 ha	
C 3.1-39 westlich Kopfstation	Velbert
Flächengröße: ca. 1,1 ha	Feuchtwiese
C 3.1-40 westlich Lückenhaus	Velbert
Flächengröße: ca. 0,4 ha	Waldrand
C 3.1-41 Döskesschmitte	Velbert

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
Flächengröße: ca. 0,2 ha	Waldrand
C 3.1-42 östlich Schepers Flächengröße: ca. 0,2 ha	Velbert vernässt
C 3.1-43 Kocherscheidt/westlich und östlich B 224 n Flächengröße: ca. 1,9 ha	Velbert, Wülfrath vernässt
C 3.1-44 Schlupkothen Die natürliche Entwicklung ist dann aufzuhalten, wenn dadurch Verhältnisse zu erwarten sind, die die Amphibienbestände gefährden. Flächengröße: ca. 0,4 ha	Wülfrath im Naturschutzgebiet C 2.2-2
C 3.1-45 Schlupkothen Die natürliche Entwicklung ist dann aufzuhalten, wenn dadurch Verhältnisse zu erwarten sind, die die Amphibienbestände gefährden. Flächengröße: ca. 0,5 ha	Wülfrath im Naturschutzgebiet C 2.2-2
C 3.1-46 am Lohbach Flächengröße: ca. 0,1 ha	Wülfrath, Velbert Nassbrache
C 3.1-47 an Düssel Flächengröße: ca. 0,2 ha	Wülfrath Feuchtwiese Naturschutzgebiet
C 3.1-48 westlich Hefel Flächengröße: ca. 0,2 ha	Velbert
Raumeinheit D (Hilden, Monheim, Langenfeld)	
D 3.1-1 am Autobahnkreuz Flächengröße: ca. 1,8 ha	Hilden

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
D 3.1-2 am Autobahnkreuz Flächengröße: ca. 0,8 ha	Hilden
D 3.1-3 am Jägerhof Flächengröße: ca. 0,1 ha	Hilden
D 3.1-4 am Sandbach -2 Teilflächen- Flächengröße: ca. 0,7 ha	Hilden
D 3.1-5 östlich Schönholz Flächengröße: ca. 0,4 ha	Hilden
D 3.1-6 zwischen Itter und Fabrik Flächengröße: ca. 1,5 ha	Hilden
D 3.1-7 westlich Schwanenmühle Flächengröße: ca. 0,2 ha	Langenfeld Feuchtgrünland
D 3.1-8 bei Schwanenmühle -2 Teilflächen- Flächengröße: ca. 0,3 ha	Langenfeld
D 3.1-9 an Haus Gravener Straße bei "Thürmchen" Flächengröße: ca. 0,2 ha	Langenfeld
D 3.1-11 östlich BAB A 3 Flächengröße: ca. 1,2 ha	Langenfeld
D 3.1-12 In den Irlen Flächengröße: ca. 0,3 ha	Langenfeld
D 3.1-13 in Autobahnauffahrt	Langenfeld

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Flächengröße: ca. 0,8 ha

D 3.1-14 am Gladbacher Feld

Langenfeld

Flächengröße: ca. 0,3 ha

D 3.1-15 östlich Autobahn A 3

Langenfeld

Flächengröße: ca. 1,8 ha

D 3.1-16 westlich Autobahn A 3

Langenfeld

Flächengröße: ca. 0,4 ha

D 3.1-17 nördlich South

Langenfeld

Flächengröße: ca. 0,6 ha

D 3.1-18 nordöstlich South

Langenfeld

Flächengröße: ca. 0,1 ha

D 3.1-19 südlich "Giesenberg"

Langenfeld

Flächengröße: ca. 0,5 ha

Die Brache weist ein strukturreiches Arteninventar mit dichtem Eichenaufwuchs auf. Die Entwicklung eines naturnahen Eichenmischbestandes ist zu erwarten.

D 3.1-20 nördlich Mehlsbruch

Langenfeld

Flächengröße: ca. 0,1 ha

Die kleine Feuchtbrache stellt innerhalb der Bebauung ein typisches ländliches Landschaftselement dar.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

3.2 Besondere Festsetzungen für Brachen mit der Zweckbestimmung „Bewirtschaftung – Pflege“

Für die Bewirtschaftung - Pflege der Brachen werden nach den jeweiligen Zielrichtungen und Zweckbestimmungen Pflęgetypen festgesetzt:

Pflęgetyp 1

Erhaltung des krautigen Pflanzenbestandes mit seiner spezifischen Artenzusammensetzung

Pflęgemaßnahmen:

Die Brachfläche ist jedes Jahr mindestens einmal zu mähen, wobei das Mähgut zu entfernen ist. Durch diese Maßnahme wird vermieden, dass sich eine Streudecke ausbildet.

Streudecken führen zu einer Artenverarmung.

Pflęgetyp 2

Erhaltung eines Pflanzenbestandes und seiner prinzipiellen Struktur ohne gezielte Förderung einzelner Arten

Pflęgemaßnahmen:

Die Brachfläche ist jedes Jahr im Juni zur Zeit des 1. Heuschnittes zu mähen, ohne dass die Streudecke oder das Mähgut entfernt wird. Diese Maßnahme gilt vor allem bei sogenannten Dauergesellschaften wie Hochstaudenfluren und frischen Glatthaferwiesen.

Pflęgetyp 3

Erhaltung der grünlandähnlichen Struktur

Die Pflęgemaßnahmen sind jeweils auf die örtliche Situation abzustimmen.

Pflęgemaßnahmen:

Die Brachfläche ist entweder zu mulchen, ohne dass die Streudecke oder das Mulchgut entfernt wird oder die vorhandenen Gehölze sind auf den Stock zu setzen:

- bei bislang fehlendem Gehölzanflug: jedes 3. bis 4. Jahr,
- bei bereits vorhandenem Gehölzanflug:
 - bei dichtem Gehölzbestand jedes Jahr im Juli/ August,
 - bei lockerem Gehölzbestand jedes 2. Jahr.

Pflęgetyp 4

Erhaltung des parkähnlichen Brachareals mit einzelnen Gebüsch- oder Baumgruppen und größeren gehölzfreien Wiesenflächen

Die Pflęgemaßnahmen sind jeweils auf die örtliche Situation abzustimmen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**Pflegemaßnahmen:

Die Freiflächen sind in mehrjährigen Intervallen zu mulchen. Ein Teil der vorhandenen Gehölze ist ebenfalls in mehrjährigen Intervallen auf den Stock zu setzen.

Der jeweils erforderliche Pflęgetyp wird für jede Brache gebietsspezifisch festgesetzt.

Die Wahl des jeweiligen Pflęgetyps richtet sich nach den jeweiligen Schutz- und Entwicklungszielen der einzelnen Brachfläche.

Raumeinheit A (Mettmann, Erkrath, Haan)**A 3.2-2 nördlich Hasenhaus**

Pflęgetyp 1

Flächengröße: ca. 0,1 ha

Haan

Auf der in der Aue der Kleinen Düssel gelegenen Fläche hat sich eine typische Brennessel-Labkrautflur nährstoffreicher Bachauen herausgebildet. Die Brache hat eine hohe Bedeutung im Biotopverbund der Fließgewässer. Durch die Entnahme des Mähgutes nach der Mahd soll die Fläche ausgehagert werden, um die Standortbedingungen für schützenswerte Arten der Feuchtwiesen zu verbessern.

A 3.2-3 am Mahnerter Bach

Pflęgetyp 3

Flächengröße: ca. 0,3 ha

Haan

Die Brache liegt im Naturschutzgebiet „Mahnerter Bachtal“ A 2.2-9. Die brachgefallene Feuchtwiese ist ganzjährig nass und weist eine hohe Anzahl von bemerkenswerten Sumpfpflanzen (v.a. Großseggen) auf. Durch die regelmäßige Mahd soll der Grünlandcharakter erhalten und der schützenswerte Pflanzenbestand gefördert werden.

A 3.2-4 südlich Zwengenberę

Pflęgetyp 1

Flächengröße: ca. 0,7 ha

Haan

Auf der Fläche befindet sich eine Obstwiesenbrache mit z.T. alten Gehölzen. Die Fläche verbuscht z. Zt. stark, wobei insbesondere die Brombeere Dominanzbestände erreicht.

Zum Erhalt der Pflanzengesellschaft in seiner spezifischen Zusammensetzung soll der Brombeerbestand partiell zurückgeschnitten und die Fläche in regelmäßigen Abständen gemäht werden.

Weiterhin soll der Obstbaumbestand durch einen Pflegeschnitt der alten Gehölze erhalten sowie durch eine Neupflanzung von Obstbaum-Hochstämmen ergänzt werden.

A 3.2-6 an der "B 7"

Pflęgetyp 1

Flächengröße: ca. 0,3 ha

Mettmann

Die Brachfläche weist einen periodisch stark vernässten Schilfbestand auf, der zur Straße hin von einem bodenständigen Gehölzbestand abgegrenzt wird.

Zur Erhaltung des Bestandes ist eine Mahd erforderlich.

Aufgrund der abschirmenden Wirkung gegenüber Einträgen (Dünger, Pestiziden) sollte der südliche Randbereich der Brache mit Flurgehölzgruppen bepflanzt werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
<p>A 3.2-7 südlich "Thunis"</p> <p>Pflegetyp 1</p> <p>Flächengröße: ca. 0,3 ha</p>	<p>Mettmann</p> <p>Lage innerhalb des Naturschutzgebietes A 2.2-3</p> <p>Die Brache mit Hochstauden sowie einem hohen Deckungsgrad der Brennessel weist in den Randbereichen bodenständige Gehölzgruppen mit Weiden und Erlen auf.</p> <p>Zur Vermeidung weiterer Verbuschung ist eine Mahd der Flächen erforderlich.</p>
<p>A 3.2-8 innerhalb des "Düsseltals"</p> <p>Einzelentnahme von neu aufkommenden Gehölzen</p> <p>Flächengröße: ca. 0,8 ha</p>	<p>Haan</p> <p>Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes A 2.3-12.</p> <p>Die Feuchtbrache mit zahlreichen seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten weist mit dem Wechsel von Weiden- und Erlenbewuchs sowie offenen krautgeprägten Bereichen eine hohe Strukturvielfalt auf. Um eine weitere Verbuschung zu verhindern wird die Einzelentnahme von neu aufkommenden Gehölzen festgesetzt.</p>
<p>A 3.2-9 am Scheidebach</p> <p>Pflegetyp 1</p> <p>Flächengröße: ca. 0,3 ha</p>	<p>Haan</p> <p>Die in der Aue des Mahnerter Baches gelegene Feuchtbrache fällt durch ihren hohen Anteil an typischen Sumpfpflanzen (z.B. Kohldistel, Sumpf-Segge, Schlank-Segge, Zweizeilige Segge, Wald-Simse, Mädesüß, Sumpf-Schafgarbe, Gilbweiderich und Rohrglanzgras) auf. Am Südwestrand befindet sich ein Grauweiden-Gebüsch. Auch wenn Brennessel und Adlerfarn stellenweise höhere Dominanzen erreichen, stellt sich die Fläche als schutzwürdig dar. Durch geeignete Pflegemaßnahmen (Mahd) sollen die schützenswerten Sumpffarten gefördert werden.</p> <p>Die Fläche befindet sich innerhalb des Naturschutzgebietes A 2.2-9 „Mahnerter Bachtal“.</p>
<p>A 3.2-10 Hühnerbachaue</p> <p>Pflegetyp 1</p> <p>Flächengröße: ca. 1,2 ha</p>	<p>Haan</p> <p>Auf der feuchten Brachfläche im Bachauenbereich des Hühnerbaches hat sich eine Vegetationsgesellschaft mit hoher Bedeutung innerhalb des Biotopverbundes ausgebildet. Als Nässezeiger kommen hier u.a. die Schwertlilie, der Blutweiderich und der Aufrechte Igelkolben vor. Auf der Fläche finden sich u.a. Kleingewässer und Totholz. Durch die regelmäßige Mahd soll der Grünlandcharakter erhalten und der schützenswerte Pflanzenbestand gefördert werden.</p>
<p>A 3.2-11 zwischen Itter und Fabrik</p> <p>Pflegetyp 4</p> <p>Flächengröße: ca. 2,2 ha</p>	<p>Haan</p> <p>Auf der in der Itterau gelegenen Brachfläche befindet sich ein naturnaher Gehölzbestand mit gut entwickelter Strauchschicht und hoher Artenvielfalt. Die ökologisch wertvolle Fläche weist eine hohe Bedeutung innerhalb des Bachauen-Biotopverbundes auf. Zur Erhöhung der Standortvielfalt sollten Teilbereiche offengehalten werden. Die Entbuschung dieser Fläche sollte etwa im zweijährigen Turnus erfolgen.</p>
<p>A 3.2-12 nordwestlich Kamp</p> <p>Pflegetyp 4</p> <p>Flächengröße: ca. 0,4 ha</p>	<p>Die in der Düsselaue gelegene Fläche zeichnet sich durch das Vorkommen schützenswerter Orchideen aus. Die schützenswerte Orchideenflora soll durch Maßnahmen des Pflegetyps 4 erhalten und gefördert werden.</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
<p>A 3.2-13 zwischen Grube 7 und Düselsprung</p> <p>Pflegetyp 4</p> <p>Flächengröße: ca. 0,4 ha</p>	Haan
<p>Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus)</p>	
<p>B 3.2-2 Breidekothen</p> <p>Pflegetyp 1</p> <p>Flächengröße: ca. 1,8 ha</p>	<p>Ratingen</p> <p>Die Fläche wird geprägt durch ein vielfältiges Biotoptypenmosaik aus Magerwiese, Streuobstwiesenbrache, Eichen-Buchenwald, Kleingewässern und Gehölzstrukturen mit hoher Naturnähe.</p>
<p>B 3.2-3 Haus Hülchrath</p> <p>Pflegetyp 4</p> <p>Flächengröße: ca. 0,1 ha</p>	<p>Ratingen</p> <p>Es handelt sich um eine Wiesenbrache mit Gräserdominanz, Einzelbäumen und Holundergebüsch. Die Brachfläche fördert die Strukturvielfalt</p>
<p>B 3.2-4 Haus Hülchrath</p> <p>Pflegetyp 4</p> <p>Flächengröße: ca. 2,8 ha</p>	<p>Ratingen</p> <p>Die Brachfläche ist geprägt durch eine trockene Hochstaudenflur mit einzelnen Gehölzen. Im Süden der Fläche entwickelt sich ein strauchreicher Gehölzstreifen und durchfließt ein mit Weiden bewachsener Bach die Fläche. Aufgrund der Größe und Strukturvielfalt hat sich eine hohe Naturnähe entwickelt. Die Pflegemaßnahmen sollten in Hausnähe in mehrjährigem Rhythmus durchgeführt werden. Im südöstlichen Bereich kann die Fläche der natürlichen Sukzession überlassen werden.</p>
<p>B 3.2-5 Windhövel</p> <p>Pflegetyp 4</p> <p>Flächengröße: ca. 1,6 ha</p>	<p>Ratingen</p> <p>im Naturschutzgebiet B 2.2-5</p> <p>Auf der Brachfläche hat sich ein vielfältiges Biotopmosaik mit brachgefallenem Feuchtgrünland, alten Hecken, Gebüsch und Baumgruppen entwickelt. Aufgrund der Biotopstruktur und der hohen Naturnähe bildet die Fläche zusammen mit den Brachflächen B 3.2-6 und B 3.2-7 einen wertvollen Bestand innerhalb des Naturschutzgebietes B 2.2-5. Die Neophyten sind durch geeignete Pflegemaßnahmen zurückzudrängen.</p>
<p>B 3.2-6 Windhövel</p> <p>Pflegetyp 4</p> <p>Flächengröße: ca. 0,2 ha</p>	<p>Ratingen</p> <p>im Naturschutzgebiet B 2.2-5</p> <p>Auf der Brachfläche hat sich ein vielfältiges Biotopmosaik mit einer feuchten Hochstaudenflur, Wiesenbrache, Gebüsch und Erlenmischwald entwickelt. Aufgrund der Biotopstruktur und der hohen Naturnähe bildet die Fläche zusammen mit den Brachflächen B 3.2-5 und B 3.2-7 einen wertvollen Bestand innerhalb des Naturschutzgebietes B 2.2-5.</p>
<p>B 3.2-7 Windhövel</p> <p>Pflegetyp 4</p>	<p>Ratingen</p> <p>im Naturschutzgebiet B 2.2-5</p> <p>Auf der Brachfläche hat sich ein vielfältiges Biotopmosaik aus einer</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Flächengröße: ca. 1,1 ha	feuchten Wiesenbrache, Gartenbrache, Baumreihen, Hecken, Gebüsch und Röhricht entwickelt. Aufgrund der Biotopstruktur und der hohen Naturnähe bildet die Fläche zusammen mit den Brachflächen B 3.2-5 und B 3.2-6 einen wertvollen Bestand innerhalb des Naturschutzgebietes B 2.2-5. Die Pappeln sind sukzessive zu entnehmen.
B 3.2-8 westlich Kalkstraße Pflegetyp 4 Flächengröße: ca. 0,5 ha	Ratingen Es handelt sich um eine hochstaudenreiche Lichtung in einem geschlossenen Waldbestand mit einigen feuchtezeigenden Pflanzen. Die Fläche soll sich weiter naturnah entwickeln.
B 3.2-10 Knäppchen Pflegetyp 1 Flächengröße: ca. 0,7 ha	Ratingen Die Brachfläche ist geprägt durch Feuchtgrünland mit Kleingewässer, Hochstaudenumfeld und Uferröhricht.
B 3.2-13 Hinüber, am Unterhöseler Bach Pflegetyp 3 Flächengröße: ca. 1,9 ha	Ratingen Die Fläche ist geprägt durch den Oberlauf des Unterhöseler Baches und des Schinnenburger Baches mit Erlen- und Weidenufergehölzen, Kleingewässer und Hochstaudenflur. Die Hochstaudenflur ist geprägt durch großflächige Flutrasenröhrichte, Binsen, Iris, Sumpfdotterblumen. Die Gewässer sind gelegentlich zu entkrauten. Der Fischteich westlich des Wanderweges ist naturnah zu entwickeln.
B 3.2-15 Eule Pflegetyp 3 Flächengröße: ca. 0,2 ha	Ratingen Die Fläche weist eine nitrophile Hochstaudenfläche auf. Die sich ausbreitenden Neophyten sind durch geeignete Pflegemaßnahmen zu bekämpfen.
B 3.2-22 bei "Weinbeckshäuschen" Einzelentnahme von neu aufkommenden Gehölzen Flächengröße: ca. 0,7 ha	Heiligenhaus Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes B 2.3-5. Die feuchte bis nasse Brachfläche am Scharpensteiner Bach weist Schilf-, Brennnessel- und Hochstaudenbestände mit z.T. dichtem Weiden-Erlenaufwuchs auf. Bachbegleitend hat sich ein Erlen-Eschenbestand entwickelt. Um eine weitere Verbuschung zu verhindern, wird die Einzelentnahme von neu aufkommenden Gehölzen festgesetzt.
B 3.2-23 südwestlich des Steinbruchs "Hasselbeck" Pflegetyp 4 Flächengröße: ca. 2,6 ha	Heiligenhaus Die Brachfläche weist ein Mosaik von offenen, hochstaudenreichen Wiesen, Gebüsch und dichten Gehölzbeständen (Ahorn, Kirsche, Birke, Holunder, Obstbäume etc.) auf. Aufgrund des Gehölzinventars und des vielfältigen Biotopmosaiks stellt diese Fläche einen bedeutenden Refugialraum für Tiere und Pflanzen in der engen Nachbarschaft zur hochverdichteten Wohnbebauung dar.
B 3.2-24 südlich der Bebauung am	Heiligenhaus Die Brachfläche ist bei geröllhaltiger Bodenbeschaffenheit grasgeprägt

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

<p>"Isenbügeler Kopf"</p> <p>Pflegetyp 1</p> <p>Flächengröße: ca. 0,5 ha</p>	<p>mit Birkenaufwuchs. Von Norden dringen Weidengebüsche in die Fläche ein. Die südlich angrenzende ehemalige Brachfläche wurde mit Fichten aufgeforstet. Um eine weitere Verbuschung zu verhindern und den wiesenartigen Charakter der Brache zu erhalten, wird eine Mahd der Fläche festgesetzt. Vorhandene Leitungstrassen und diesbezügliche Schutzbestimmungen sind zu berücksichtigen. Die Gartenabfall-Ablagerungen auf der Brachfläche sind zu unterbinden.</p>
<p>B 3.2-25 unterhalb des "Kaufhauses Divi"</p> <p>Pflegetyp 1</p> <p>Flächengröße: ca. 0,9 ha</p>	<p>Heiligenhaus</p> <p>Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes B 2.3-5.</p>
<p>B 3.2-26 nördlich Pannenberger Bach/westlich B 1</p> <p>Die Grünland- und Brachflächen sind unter Beibehaltung der vorhandenen Gehölze zu erhalten.</p> <p>Flächengröße: ca. 0,7</p>	<p>Ratingen</p> <p>Die Fläche besteht aus einer trocken-feuchten Fettwiesenbrache mit vereinzelt Gebüsch und Baumgruppen. Innerhalb der Fläche befindet sich ein Teich und der Pannenberger Bach. Die Fläche besitzt eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund.</p>
<p>B 3.2-27 nordwestlich BAB A 52</p> <p>Pflegetyp 3</p> <p>Flächengröße: ca. 0,2 ha</p>	<p>Ratingen</p> <p>Lage innerhalb des LB B 2.8-2.</p> <p>Die wertvolle Feuchtwiesenbrache soll durch geeignete Pflegemaßnahmen erhalten werden. Die Gewässer sind aus ökologischer Sicht zu verbessern.</p>
<p>B 3.2-28 Rosenberg</p> <p>Pflegetyp 4</p> <p>Flächengröße: ca. 0,5 ha</p>	<p>Ratingen</p> <p>Auf der Brachfläche haben sich im Norden eine Magerwiesenfläche mit Einzelbäumen, im Süden Hochstaudenflächen mit vereinzelt Gebüsch und Gehölzgruppen gebildet. Aufgrund der standörtlichen Heterogenität handelt es sich um einen ökologisch wertvollen Bereich, der auf Dauer erhalten bleiben soll.</p>
<p>B 3.2-29 Ihmesberg</p> <p>Pflegetyp 2</p> <p>Flächengröße: ca. 0,2 ha</p>	<p>Ratingen</p> <p>Die Fläche wird geprägt durch eine brachgefallene Fettwiese mit Hochstauden und einer Baumgruppe. Sie hat eine wichtige Bedeutung im Biotopverbund des Hummelbaches.</p>
<p>B 3.2-30 Frommelsberg/südlich alte Bahn</p> <p>Pflegetyp 4</p> <p>Flächengröße: ca. 1,1 ha</p>	<p>Heiligenhaus</p> <p>Die Fläche wird geprägt durch eine binsen- und seggenreiche Feuchtwiesenbrache mit Gebüsch, Baumgruppen, Erlen-Ufergehölzen, Bachlauf und niedrigem Röhricht. Aufgrund der Naturnähe, Seltenheit und Biotopvielfalt hat die Fläche eine wichtige Bedeutung im Biotopverbund der Bachsysteme. Die nasse Hochstaudenflur und die übrigen Biotopelemente sollen erhalten werden.</p> <p>Die Brachfläche liegt im FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet Fuchsloch-</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	bachtal .
<p>B 3.2-31 Auermühle Pflegetyp 4</p> <p>Flächengröße: ca. 1,4 ha</p>	<p>Ratingen</p> <p>Die in der Angeraue gelegene Hochstaudenflur ist geprägt durch typische Auenpflanzen wie Rohrglanzgras, Binsen, Mädesüß, Wasserdost, Pestwurz und Schwertlilie. In Teilbereichen hat eine Verbuschung eingesetzt mit Holundergebüsch und Birken- und Erlenjungaufwuchs sowie vereinzelt Weiden. Die unterschiedlichen Sukzessionsstadien bilden einen hohen ökologischen Wert.</p>
<p>B 3.2-32 Dümpel</p> <p>Erhaltung der Sumpfdotterblumenwiese und Förderung einer artenreichen Nassbrache</p> <p>Flächengröße: ca. 0,4 ha</p>	<p>Heiligenhaus</p> <p>Die Fläche ist geprägt durch eine Nassbrache und eine Sumpfdotterblumenwiese sowie durch den Quellbereich des Hustertbaches.</p>
<p>B 3.2-33 südlich Theuse, nördlich Unterilp</p> <p>Pflegetyp 1</p> <p>Flächengröße: ca. 0,3 ha</p>	<p>Heiligenhaus</p> <p>Die Brache ist im Südwesten durch eine Brennessel-Labkrautflur geprägt. Randlich verbuscht sie mit Salweide, Birke und Esche. Sie ist blütenpflanzenreich und somit wertvoll für blütensuchende Insekten.</p>
<p>B 3.2-34 nördlich L 139 zwischen Buchenhain und Am Krümmenweg</p> <p>Pflegetyp 3</p> <p>Flächengröße: ca. 0,8 ha</p>	<p>Ratingen</p> <p>Die Fläche ist geprägt durch eine magere Grünlandbrache, die vom Rand her stark verbuscht. In mehrjährigem Abstand ist der Gehölzaufwuchs auf der Brachfläche zu entfernen. Die Randbereiche sollen der Sukzession überlassen werden.</p>
<p>B 3.2-35 an Heiligenhauser Straße, westlich Hösel</p> <p>Pflegetyp 3</p> <p>Flächengröße: ca. 0,8 ha</p>	<p>Ratingen</p> <p>Es handelt sich bei der Festsetzung um eine wechselfeuchte Brache mit Binsen. In Teilbereichen beginnt die Fläche zu verbuschen. In mehrjährigem Abstand ist der Gehölzaufwuchs zu entfernen. Die Randbereiche sollen der Sukzession überlassen werden.</p>
<p>B 3.2-36 Kronenthal</p> <p>Pflegetyp 4</p> <p>Flächengröße: ca. 1 ha</p>	<p>Ratingen</p> <p>Die Fläche ist geprägt durch eine artenreiche Hochstaudenflur mit feuchten bis sandigen Bereichen mit Ginstergebüsch und einzelnen Baumgruppen. Die Fläche soll der Sukzession überlassen werden. Teilbereiche sollen gehölzfrei bleiben.</p>
<p>B 3.2-37 ehemaliger Klärteich</p> <p>Pflegetyp 4</p>	<p>Heiligenhaus</p> <p>Die von einem Gehölzstreifen umgebene Brache hat sich insgesamt naturnah entwickelt. Im südlichen Randbereich haben sich ein Röhricht und ein Weidengebüsch entwickelt. Die sich im Randbereich entwickelten Neophytenbestände (<i>Heracleum mantegazzianum</i>) sind durch Pflegemaßnahmen einzudämmen. Verbuschung ist in Teilbereichen zuzu-</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Flächengröße: ca. 0,6 ha	lassen.
B 3.2-38 Bruchhauser Kalkofen	Ratingen
Pflegetyp 3	Die Fläche ist geprägt durch einen Bachoberlauf mit Uferhochstauden, hochstaudenreichen Freiflächen, Gebüsch und Kleingewässer. Der wertvolle Bestand innerhalb der Bachaue mit einem zum Teil seltenen Pflanzenbestand und hoher Naturnähe hat eine große Bedeutung im Bach-Biotopverbund.
Flächengröße: ca. 0,4 ha	Die Fläche ist geprägt durch ein vielfältig strukturiertes Grünlandmosaik mit Hochstaudenbereichen Baumgruppen, Gebüsch, Einzelbäumen und einem Graben.
B 3.2-39 bei Neuenhof -2 Teilflächen-	Heiligenhaus
Pflegetyp 4	Die Fläche ist geprägt durch einen Eschen-Birkenwald im Westen, ein Birken-Weidengebüsch mit feuchten Mulden und Senken im nördlichen Bereich sowie durch eine Obstwiesenbrache und Brachflächen im Osten. Der Charakter dieser Fläche soll grundsätzlich durch Sukzession unter Beibehaltung der Freiflächen langfristig erhalten werden.
Flächengröße: ca. 2,2 ha	
B 3.2-40 Herrenbrück	Heiligenhaus
Brachfläche	Es handelt sich um eine Feuchtwiese mit ausgeprägten Seggenbeständen. Die seltenen Seggenarten (<i>Carex disticha</i> , <i>C. gracilis</i>) sollen in ihrem Bestand geschützt und gefördert werden. Der Gehölzaufwuchs ist daher in regelmäßigen Abständen zu entfernen.
Pflege: Einzelentnahme von neu aufkommenden Gehölzen	
Flächengröße: ca. 0,9 ha	
Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)	
C 3.2-1 an Eintrachtstraße -2 Teilflächen-	Velbert
Einzelentnahme von neu aufkommenden Gehölzen.	Die Brachfläche weist neben Schilf-, Brennnessel- und Hochstaudenbeständen z. T. dichten Weidenaufwuchs auf. Um den offenen Charakter zu erhalten, ist eine regelmäßige Pflege notwendig.
Flächengröße: ca. 0,4 ha	Um eine weitere Verbuschung zu verhindern wird die Einzelentnahme von neu aufkommenden Gehölzen festgesetzt.
C 3.2-2 Richrather Mühle	Velbert
Flächengröße: ca. 0,2 ha	Bei dieser Brachfläche, die periodisch überschwemmt wird, hat sich ein Dominanzbestand mit dem konkurrenzkräftigen Riesen-Bärenklau entwickelt.
	Zur Entwicklung einer artenreichen Feuchtwiese wird eine Mahd der Fläche festgesetzt
C 3.2-3 bei Asbeck	Velbert
Pflegetyp 1	
Flächengröße: ca. 0,6 ha	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
C 3.2-4 westlich Steinbrink Pflegetyp 1 Flächengröße: ca. 3,2 ha	Velbert
C 3.2-5 An den Bracken Pflegetyp 3 Flächengröße: ca. 1,6 ha	Velbert
C 3.2-6 westlich "Wallmichrather Höfe" Pflegetyp 1 Flächengröße: ca. 0,6 ha	Velbert
C 3.2-7 Diekkothen Pflegetyp 1 Flächengröße: ca. 0,3 ha	Velbert
C 3.2-8 nördlich Braken Pflegetyp 3 Flächengröße: ca. 0,9 ha	Wülfrath
C 3.2-9 im oberen "Hespertal" Pflegetyp 1 Flächengröße: ca. 0,6 ha	Velbert Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-8. Die Brachfläche weist im südlichen Teilbereich bachbegleitend einen Erlen-Eschenbestand auf, während der nördliche Teilbereich durch eine Feuchtbrache mit einem wertvollem Orchideenvorkommen und lockeren Buschstrukturen (Weiden) geprägt wird. Um die charakteristische Artenzusammensetzung mit dem Orchideenvorkommen zu erhalten und zu entwickeln sowie eine weitere Verbuschung zu verhindern, ist eine Mahd der Fläche erforderlich.
C 3.2-10 nördlich der Hoflage "Jöver" Pflegetyp 1 Flächengröße: ca. 0,6 ha	Velbert Bei der Brachfläche handelt es sich um einen trockenen Wiesenstandort mit vereinzelt Obstbäumen, die an der südlichen Seite von einem dichten Gehölz- und Heckenkomplex abgegrenzt wird. Für die nachgewiesene Erdkrötenpopulation im angrenzenden Kleingewässer (vgl. C 2.8-23) besitzt diese Fläche eine hohe Bedeutung als Landlebensraum. Zu Erhaltung des wiesenartigen Charakters wird eine Mahd der Fläche festgesetzt.
C 3.2-11 im "Eselssieper Bachtal"	Velbert Der Quellbereich weist z.T. dichten Erlenaufwuchs sowie typische

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

<p>Einzelentnahme von neu aufkommenden Gehölzen. Flächengröße: ca. 0,4 ha</p>	<p>Feuchtezeiger auf. Um die weitere starke Ausbreitung des Japanischen Staudenknöterichs zu verhindern, sind Pflegemaßnahmen durchzuführen. Da Quellbereiche als punktuelle Einzelschöpfungen der Natur anzusehen sind, sollte eine Festsetzung unter dem Schutzstatus 'Naturdenkmal' angestrebt werden. Vorhandene Leitungstrassen und diesbezügliche Schutzbestimmungen sind zu berücksichtigen.</p>
<p>C 3.2-12 nördlich Tilmannsdorf</p> <p>Einzelentnahme von neu aufkommenden Gehölzen Flächengröße: ca. 0,2 ha</p>	<p>Wülfrath</p> <p>Die Brachfläche weist neben Schilf- und Hochstaudenbeständen (Rauhaariges Weidenröschen) auch einen hohen Deckungsgrad an Brennnesseln auf. Weiden und Erlen sind einzeln oder gruppenweise vertreten. Um eine Verbuschung der Brache zu verhindern, wird die Einzelentnahme von aufkommenden Gehölzen festgesetzt.</p>
<p>Raumeinheit D (Hilden, Monheim, Langenfeld)</p>	
<p>D 3.2-2 um Haus Graven -3 Teilflächen-</p> <p>Pflegetyp 1 Flächengröße: ca. 0,9 ha</p>	<p>Langenfeld</p>
<p>D 3.2-3 bei Grünwald</p> <p>Pflegetyp 1 Flächengröße: ca. 0,3 ha</p>	<p>Langenfeld</p>
<p>D 3.2-4 an Elberfelder Straße</p> <p>Pflegetyp 1 Flächengröße: ca. 0,3 ha</p>	<p>Langenfeld Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes D 2.3-6</p>
<p>D 3.2-5 nördlich des "Sandberges"</p> <p>Pflegetyp 4 Einzelentnahme von neu aufkommenden Gehölzen Flächengröße: ca. 0,5 ha</p>	<p>Hilden</p> <p>Die nördlich gelegene feuchte Glatthaferwiese weist in Teilbereichen Binsenbestände mit weiteren Feuchtezeigern auf. Um eine Verbuschung der Fläche zu verhindern wird die Einzelentnahme von neu aufkommenden Gehölzen festgesetzt.</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

3.3 Besondere Festsetzungen für Brachen mit der Zweckbestimmung „Sondernutzung Aufforstung“

Für die nachfolgend aufgeführten Flächen wird als Zweckbestimmung eine Aufforstung festgesetzt.

Bei der Aufforstung von Brachen sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Aufforstung im lockeren Verband unter Verwendung von bodenständigen Laubgehölzen
2. Aufbau strukturreicher Wälder mit möglichst unregelmäßiger äußerer und innerer Grenzlinien im ausgewogenen Verhältnis zur Waldfläche sowie Initialisierung eines Waldmantels
3. Verzicht auf eine Aufforstung, wenn sich zwischenzeitlich gleich- oder höherwertige Ersatzgesellschaften auf der Fläche eingestellt haben
4. Natürliche Sukzession oder Pflege der Aufforstungsflächen nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft

Eine Aufforstung von Brachflächen wurde zur Verbesserung der ökologischen Funktionen der Brachfläche, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder zur Aufwertung des Landschaftsbildes festgesetzt. Sinnvoll ist eine Aufforstung insbesondere an bestehenden Waldrändern. Aber auch isolierte Gehölzinseln können wichtige Funktionen als Trittsteine im Biotopverbund der Gehölzbiotope übernehmen.

Die Aufforstung soll mit bodenständigen Laubgehölzen durchgeführt werden. Bodenständig im Sinne dieser Regelung sind die heimischen Baum- und Straucharten, die an dem jeweiligen Standort unter natürlichen Bedingungen vorkommen würden.

Ein Nadelholzanteil bis 15 % ist als ökologisch vertretbar anzusehen.

Bei größeren Flächen sollen innerhalb der Brachfläche gehölzfreie Sukzessionsflächen zur Erhöhung der Standortvielfalt belassen werden. Weiterhin soll hier durch die Wahl entsprechender Baum- und Straucharten im Randbereich der Aufforstung ein Waldmantel initialisiert werden. Auch soll die Aufforstung nicht bis zur Grenze der Brachfläche durchgeführt werden, sondern bei ausreichender Flächengröße eine ca. 3-4 m breite Sukzessionsfläche zur Ausbildung eines Krautsaumes belassen werden.

Die Aufforstung soll mit einem weiten Reihenabstand erfolgen, um natürlich ankommenden, ökologisch wichtigen Nebenbaumarten Raum zur Entwicklung zu geben. Bei der Auswahl der Baum- und Straucharten sollen die standörtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Weiterhin soll die Aufforstung mit möglichst langen und unregelmäßigen Waldaußenrändern zur Erhöhung des Randlinieneffektes erfolgen. Ein reichgegliederter Waldrand stellt eine Stätte besonders hoher Artenvielfalt dar und ist als Übergangsbereich vom Wald zur offenen Landschaft für viele Arten von hoher Bedeutung.

Sofern sich eine Fläche bereits im Wege der Sukzession bewaldet hat, ist auf eine Aufforstung in der Regel zu verzichten. Unberührt hiervon ist die Anpflanzung einzelner bodenständiger Bäume und Sträucher zur ökologischen Aufwertung der Baumartenzusammensetzung.

Auf jeden Fall ist vor Durchführung einer Aufforstung zu prüfen, ob sich nicht zwischenzeitlich eine gleich- oder höherwertige Ersatzgesellschaft auf der Fläche eingestellt hat. In diesem Fall wäre der durch die Aufforstung zu erwartende ökologische Nutzen niedriger anzusetzen als der hierdurch verursachte Schaden.

Es ist anzustreben, dass sich die aufgeforsteten Flächen natürlich entwickeln können. Sollten Pflegeeingriffe notwendig werden, so sollen hierbei die Grundsätze der naturnahen Waldwirtschaft beachtet werden. Anzustreben ist die Entwicklung von mehrstufig aufgebauten Waldbeständen mit einem kleinräumigen Nebeneinander von Bäumen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Dimension.

Raumeinheit A (Mettmann, Erkrath, Haan)

A 3.3-1 Hoppenhof

bodenständig-heimische
Gehölzarten 100% Laubholz,

Mettmann

Der Erhalt von gehölzfreien Sukzessionsflächen dient einer Erhöhung der Standortvielfalt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Teilflächen sind der Sukzession zu überlassen

Flächengröße: ca. 1,2 ha

A 3.3-4 nördlich Bahn

bodenständig-heimische
Gehölzarten 100% Laubholz

Flächengröße: ca. 2 ha

Erkrath

Auf einem Teilbereich der Brachfläche sowie auf einer unmittelbar angrenzenden Fläche wurde zum Zeitpunkt der 2. Änderung des Landschaftsplanes eine Aufforstung mit Schwarz-Erle vorgenommen, der vereinzelt Stiel-Eichen u.a. Laubgehölze beigemischt sind. Teilbereiche wurden auch mit Buche aufgeforstet. Die Fläche der Brache (A 3.3-4) wurde in den angrenzenden Bereichen erweitert

Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus)**B 3.3-4 östlich Autobahn A 52**

Immissionsschutzpflanzung

Flächengröße: ca. 0,3 ha

Ratingen

Die Aufforstung wurde bereits umgesetzt.

B 3.3-7 Schwarzebruch

Flächengröße: ca. 0,5 ha

Ratingen

Die Fläche wurde bereits mit Schwarzerle aufgeforstet.

B 3.3-9 südöstlich Haus Anger

bodenständig-heimische
Gehölzarten 100% Laubholz

Flächengröße: ca. 2,6 ha

Ratingen

Die Aufforstung wurde in Teilbereichen umgesetzt. Sie ist am Südrand mit Waldmantelgehölzen zu ergänzen.

B 3.3-10 Am Schütt

bodenständig- heimische
Gehölzarten 100% Laubholz

Flächengröße: ca. 2,7 ha

Heiligenhaus

Bei Durchführung ist der Sicherheitsabstand der 110 KV Leitung zu beachten.

B 3.3-14 südlich Ober-Tüschen

bodenständig-heimische
Gehölzarten 100% Laubholz

Flächengröße: ca. 0,2 ha

Heiligenhaus

Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)**C 3.3-1 östlich Werdener Straße**

Immissionsschutzpflanzung

Velbert

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
Flächengröße: ca. 0,7 ha	
C 3.3-2 an Hefeler Straße Immissionsschutzpflanzung Flächengröße: ca. 0,2 ha	Velbert
C 3.3-3 nördlich Hefel Aufforstung mit Erlen und Weiden Flächengröße: ca. 0,2 ha	Velbert Bei Durchführung der Maßnahme ist der Sicherheitsabstand der 110 KV Leitung zu beachten.
C 3.3-4 an Eintrachtstraße bodenständig-heimische Gehölzarten 80% Laubholz/ 20% Nadelholz Flächengröße: ca. 0,3 ha	Velbert Bei Durchführung der Maßnahme ist der Sicherheitsabstand der 110 KV Leitung zu beachten.
C 3.3-5 westlich Nordpark bodenständig-heimische Gehölzarten 80% Laubholz/ 20% Nadelholz Flächengröße: ca. 2,3 ha	Velbert Bei Durchführung der Maßnahme sind die Sicherheitsabstände der 10 KV und 110 KV Leitung zu beachten.
C 3.3-6 Deilbach bodenständig-heimische Gehölzarten 80% Laubholz/ 20% Nadelholz Flächengröße: ca. 0,9 ha	Velbert Bei der Durchführung der Maßnahme ist der Sicherheitsabstand der 110 KV Leitung zu beachten.
C 3.3-7 westlich Steinbrink bodenständig-heimische Gehölzarten 80% Laubholz/ 20% Nadelholz Flächengröße: ca. 1,2 ha	Velbert im Naturschutzgebiet C 2.2-1
C 3.3-8 westlich Steinbrink bodenständig-heimische Gehölzarten 80% Laubholz/ 20% Nadelholz	Velbert

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Flächengröße: ca. 0,4 ha

C 3.3-9 nördliche Deponie

Velbert

bodenständig-heimische
Gehölzarten 80% Laubholz/
20% Nadelholz

Flächengröße: ca. 0,2 ha

C 3.3-10 nördlich Dahl

Velbert

bodenständig-heimische
Gehölzarten 80% Laubholz/
20% Nadelholz

Flächengröße: ca. 0,5 ha

Bei Durchführung der Maßnahme ist der Sicherheitsabstand der 10 KV
Leitung zu beachten.

C 3.3-11 Kopfstation

Velbert

bodenständig-heimische
Gehölzarten 80% Laubholz/
20% Nadelholz

Flächengröße: ca. 1 ha

Bei Durchführung der Maßnahme ist der Schutzstreifen der Gasleitung
zu beachten.

C 3.3-12 südlich Keffhäuschen

Velbert

bodenständig-heimische
Gehölzarten 80% Laubholz/
20% Nadelholz

Flächengröße: ca. 0,5 ha

**C 3.3-13 nordwestlich Hefeler Straße
-2 Teilflächen-**

Velbert

bodenständig-heimische
Gehölzarten 100% Laubholz

Flächengröße: ca. 0,4 ha

Bei Durchführung der Maßnahme ist der Sicherheitsabstand der 110
kV-Leitung und der Schutzstreifen der geplanten Gasleitungstrasse zu
beachten.

**Raumeinheit D (Hilden, Monheim, Lan-
genfeld)****D 3.3-1 an Hochdahler Straße**

Hilden

Immissionsschutzpflanzung

Flächengröße: ca. 0,2 ha

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
<p>D 3.3-2 westlich Autobahn A 3</p> <p>Immissionsschutzpflanzung Flächengröße: ca. 0,2 ha</p>	<p>Hilden</p>
<p>D 3.3-3 Im Baumberger Feld</p> <p>bodenständig-heimische Gehölzarten 100% Laubholz Flächengröße: ca. 1,3 ha</p>	<p>Monheim</p> <p>Bei Durchführung der Maßnahme ist der Schutzstreifen der Produk- tleitung zu beachten.</p>
<p>D 3.3-4 am Viehbach</p> <p>bodenständig-heimische Gehölzarten 80% Laubholz/ 20% Nadelholz Flächengröße: ca. 0,9 ha</p>	<p>Langenfeld</p> <p>Bei Durchführung der Maßnahme ist der Schutzstreifen der Produk- tleitung zu beachten.</p>
<p>D 3.3-5 östlich Weißenstein</p> <p>bodenständig-heimische Gehölzarten 80% Laubholz/ 20% Nadelholz Flächengröße: ca. 0,4 ha</p>	<p>Langenfeld</p>
<p>D 3.3-6 südwestlich South</p> <p>bodenständig-heimische Gehölzarten 80%Laubholz/ 20% Nadelholz Flächengröße: ca. 0,1 ha</p>	<p>Langenfeld</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

3.4 Brachflächen – Zweckbestimmung Sondernutzung Biotop

Die Zweckbestimmung Sondernutzung Biotop wird festgesetzt zur Erhaltung (Biotoppflege) oder Neuschaffung (Biotopentwicklung) bestimmter Lebensräume für Tier- und Pflanzengesellschaften.

Die hierzu erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden für jede Brache gebietsspezifisch festgelegt.

Bei Anlage von Flurgehölzen, die immer einen hohen Strauchanteil aufweisen sollten, sind bodenständige Gehölzarten zu verwenden.

Die Zweckbestimmung Sondernutzung Biotop wird insbesondere dann gewählt, wenn auf einer Fläche aufgrund einer komplexen Biotopstruktur verschiedenartige Biotoppflegemaßnahmen durchgeführt werden sollen oder aber keine turnusmäßige Pflege vorgesehen ist, sondern nur ein Eingreifen im Falle einer ungewünschten Vegetationsentwicklung.

Bodenständig im Sinne dieser Regelung sind die heimischen Baum- und Straucharten, die an dem jeweiligen Standort unter natürlichen Bedingungen vorkommen würden.

Raumeinheit A (Mettmann, Erkrath, Haan)

A 3.4-1 am Rotthäuser Bach

Biotopschutz. Pflege der Kleingewässer.

Beobachtung des Neophytenbestandes; bei Bedarf mechanische Bekämpfung

Flächengröße: ca. 1,7 ha

Erkrath

Die Brache liegt im Naturschutzgebiet A 2.2-2 „Morper Bachtal“.

In der Bachaue des Rotthäuser Baches haben sich hier ein gut ausgebildetes Rohrglanzgras-Röhricht sowie ein standorttypischer Hochstaudenbestand entwickelt. Diese ist geprägt von Feuchtigkeitszeigern wie der Kohldistel, dem schmalblättrigen Rohrkolben, dem Baldrian, dem Sumpf-Vergissmeinnicht und dem Wolfstrapp. Weiterhin wurden hier Kleingewässer angelegt. Die Brachfläche hat eine hohe Bedeutung im Biotopverbund der Fließgewässer.

Die sich in der Aue ausbreitenden Neophyten Drüsiges Springkraut und Riesen-Bärenklau sind zu beobachten und bei Bedarf mechanisch zu bekämpfen.

A 3.4-4 östlich zur Mühlen

Biotoppflege. Das Feuchtbiotop ist zu schützen und nach Einzelabstimmung weiter zu entwickeln. Eine Verlandung oder starke Verschattung der Kleingewässer ist hierbei zu unterbinden. Die Hochstauden und Röhrichte sind in größeren Intervallen zu mähen.

Flächengröße: ca. 0,8 ha

Haan

Auf der in der Aue der Kleinen Düssel gelegenen Fläche hat sich ein wertvoller Vegetationsbestand mit einem vielfältigen, auentypischen Arteninventar entwickelt. Das Gelände ist geprägt durch Gehölzstreifen aus Schwarz-Erlen und verschiedenen Weidenarten, Röhrichtbestände, Kleingewässer, Hochstauden, Kopfweiden und einige alte Obstgehölze. Typische Feuchtezeiger sind u.a. das Schilf, das Rohrglanzgras, die Sumpf-Schafgarbe und die Schwertlilie. Die Fläche hat eine hohe Bedeutung im Biotopverbund für Bachsysteme.

A 3.4-6 Breidenmühle

Biotopschutz. Die offenen Bereiche sind in mehrjährigen Abstand zu mähen. Das

Haan

Auf der in der Aue der Itter gelegenen Fläche hat sich ein wertvoller Vegetationsbestand mit einem vielfältigen, auentypischen Arteninventar entwickelt. Das Gelände ist geprägt durch Gehölzstreifen aus Schwarz-Erlen und verschiedenen Weidenarten, Feucht- und Nassgrünland,

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Mähgut ist abzufahren.
Flächengröße: ca. 3,5 ha

blütenpflanzenreichen Hochstaudenfluren und Kleingewässer.

Typische Feuchtezeiger sind u.a. das Mädesüß, das Rohrglanzgras, die Sumpf-Schafgarbe, die Kuckucks-Lichtnelke, der Aufrechte Igelkolben, der Brennende Hahnenfuß und verschiedene Binsenarten. Insbesondere das Mädesüß erreicht z.T. flächendeckende Bestände. Besonders erwähnenswert ist auch das Vorkommen des Breitblättrigen Knabenkrautes (RL 3), der Herbstzeitlosen (RL 3) und des Teufelsabbiss. Die Fläche hat eine hohe Bedeutung im Biotopverbund für Bachsysteme.

Lage im Naturschutzgebiet „Itterbachtal“ A 2.2-12.

Die regelmäßige Mahd dient der Erhaltung des Offenlandcharakters. Durch die Entnahme des Mähgutes nach der Mahd soll die Fläche ausgehagert werden, um die Standortbedingungen für schützenswerte Arten der Feuchtwiesen zu verbessern.

A 3.4-7 Bruchermühle

Biotopentwicklung. Die Flächen mit Neophyten-Dominanzbeständen sind mehrmals im Jahr und die Grünlandbrachen in mehrjährigen Abstand zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Die Entwicklung von Ufergehölzen ist zu fördern.

Flächengröße: ca. 4,2 ha

Haan

Die östlich der Bruchermühle in der Itterraue gelegene Brachfläche ist durch einen Wechsel von Feuchtwiesen und ausgedehnten feuchten Hochstaudenfluren mit Mädesüß, Brennesseln, Riesenbärenklau und Drüsigem Springkraut, kleinen Seggenriedern und Binsenbeständen sowie Weiden- und Erlengebüschen geprägt. Im östlichen Bereich durchfließt der Horster Bach die Fläche.

Auf der Brache konnten zahlreiche Pflanzenarten der Bachauen und der Feuchtwiesen nachgewiesen werden. Im Bereich der Brucher Mühle und des Schaafenkottens sowie des Horster Baches ist die Brache stark vernässt. Die Fläche hat eine hohe Bedeutung im Biotopverbund für Bachsysteme.

Lage im Naturschutzgebiet „Itterbachtal“ A 2.2-12.

Durch die regelmäßige Mahd sollen der Offenlandcharakter erhalten und die Neophyten zurückgedrängt werden. Die Entnahme des Mähgutes dient der Aushagerung der Fläche, um so die Standortbedingungen für schützenswerte Arten der Feuchtwiesen zu verbessern.

A 3.4-8 Zum Hof

Brachfläche mit der Zweckbestimmung „Sondernutzung Biotop“.

Flächengröße: ca. 0,1 ha

Mettmann

Das feuchte Relikt naturnaher Bachauen erfüllt wichtige Funktionen im Biotopverbundsystem für Fließgewässer. Zur Erhaltung des wertvollen Pflanzenbestandes muss der Gehölzaufwuchs gelegentlich entfernt werden.

A 3.4-9 bei Aue

Brachfläche mit der Zweckbestimmung „Sondernutzung Biotop“.

Flächengröße: ca. 0,4 ha

Mettmann

Die Brachfläche untergliedert sich in eine Feuchtwiese und einen Erlenschwalm, die durch einen bachbegleitenden Erlensaum getrennt werden. Zielsetzung für Entwicklungsmaßnahmen soll eine Optimierung der Fließgewässeraue und des -randes sein.

A 3.4-10 Düsselbruch

Brachfläche mit der Zweckbestimmung „Sondernutzung Biotop“.

Erkrath

Auf der kleinflächigen Brache befindet sich neben einzelnen Gehölzen ein seltener und schutzwürdiger Bestand der Schlank-Segge, der durch Verbuschung mit Brombeere und Himbeere sowie Entwässerung bedroht ist.

Als Pflegemaßnahme sollen die Brombeeren und Himbeeren entfernt werden. Weiterhin wäre es empfehlenswert, evtl. vorhandene Dränagen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
Flächengröße: ca. 0,2 ha	zu schließen.
A 3.4-11 ehemaliger Steinbruch	Erkrath
Brachfläche mit der Zweckbestimmung „Sondernutzung Biotop“.	Die Brache liegt im Naturschutzgebiet A 2.2-3b „Fraunhofer Steinbruch“. Die erforderlichen Biotop-Pflegemaßnahmen ergeben sich aus den Festsetzungen und Erläuterungen zum Naturschutzgebiet sowie aus dem BMP „Fraunhofer Steinbruch“.
Flächengröße: ca. 5,3 ha	
A 3.4-12 westlich Hochdahl	Erkrath
Brachfläche mit der Zweckbestimmung „Sondernutzung Biotop“.	Die Brachfläche befindet sich im Naturschutzgebiet A 2.2-4 „Schlackenhalde/Bruchhauser Feuchtwiesen in Erkrath“. Die vielfältig strukturierte Fläche ist durch Pionierwaldstadien, einen artenreichen Gehölzbestand am Waldrand, Feuchtbiopte und Trockenrasen gekennzeichnet. Teilbereiche sollen für die Entwicklung der wertvollen Trockengesellschaften offengehalten und in Randbereichen eine Waldmantel-Entwicklung gefördert werden.
Flächengröße: ca. 1,3 ha	
A 3.4-13 westlich Sandheide	Erkrath
Brachfläche mit der Zweckbestimmung „Sondernutzung Biotop“.	Die Wiesenbrache befindet sich zwischen Mischwaldbeständen des Sedentaler Bachtals und dem Siedlungsrand von Sandheide auf abwechslungsreichem Relief. Die durch typische Wiesenpflanzen geprägte Fläche stellt in diesem Bereich das letzte Refugium für an Grünland gebundene Arten dar. Sie sollte daher bei Bedarf entbuscht werden, um den Offenlandcharakter zu erhalten.
Flächengröße: ca. 0,9 ha	
A 3.4-14 am Eselsbach	Erkrath
Brachfläche mit der Zweckbestimmung „Sondernutzung Biotop“.	Die feuchte Hochstaudenflur in der Bachau des Eselsbaches ist mittlerweile stark mit Brombeeren verbuscht. Zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der Feuchtwiesenbrache sollten die Brombeeren entfernt werden. Weiterhin ist zu überprüfen, ob eine Wiedervernässung der Fläche durch ein Anheben des Grundwasserstandes möglich ist.
Flächengröße: ca. 0,3 ha	
A 3.4-15 nördlich Bahn	Erkrath
Brachfläche mit der Zweckbestimmung „Sondernutzung Biotop“.	Ein Teilbereich der Brache A 3.3-4 wird von einem Feuchtbereich mit Sumpf- und Wasserpflanzen, einem angrenzenden Weidengebüsch, einem strauch- und krautreichen Gehölzstreifen am Bahndamm sowie einer feuchten Grünlandbrache mit mehreren Kleingewässern eingenommen. An den Kleingewässern hat sich ein Uferföhricht ausgebildet. Die bisherige Zweckbestimmung „Sondernutzung Aufforstung“ wurde für diesen Bereich in „Sondernutzung Biotop“ umgewandelt, da sich zwischenzeitlich hochwertige Ersatzgesellschaften eingestellt haben. Diese sind durch differenzierte Maßnahmen zu fördern. In die Abgrenzung dieser Brache wurden die angrenzenden brachgefallenen Flächen integriert.
Flächengröße: ca. 1,2 ha	
A 3.4-16 Auf den Sängen	Erkrath
Immissionsschutzpflanzung Brachfläche mit der Zweckbestimmung „Sondernutzung Biotop“.	Bei Durchführung der Maßnahme ist der Sicherheitsabstand der geplanten 110 KV Leitung zu beachten.
	Die Brachfläche gliedert sich in drei unterschiedliche Teilbereiche auf: Entlang des Autobahndammes wurde eine Immissionsschutzpflanzung durchgeführt. Bei der Aufforstung wurden überwiegend bodenständige,

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Flächengröße: ca. 0,6 ha

heimische Gehölze verwendet. Die vereinzelt verwendeten Hybridpapeln sind mittelfristig zu entfernen, um die standortgerechten Gehölze zu fördern.

Westlich hiervon wurde ein Regenrückhaltebecken für die Autobahn angelegt. An dem naturnahen Erdbecken mit Dauereinstau konnten sich bereits Sumpfpflanzen wie der Aufrechte Igelkolben, das Rohrglanzgras, der Schmalblättrige Rohrkolben und der Wasserschwaden etablieren. Nach Norden hin verbuscht dieser Bereich mit Weiden. Eine Aufforstung dieses Bereiches ist nicht sinnvoll. Soweit wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, sollte es der Sukzession überlassen werden.

Der Bruchhauser Graben wurde im Bereich der Brache renaturiert und weist einen typischen Uferbewuchs mit Schwarz-Erle und Uferhochstauden auf. Entwicklungsziel ist hier die Optimierung des Fließgewässersystems.

**A 3.4-17 Klevenhof bei Grube 10
Biotoppflege**

Die Obstbäume sind zu erhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Der Grünlandcharakter ist durch entsprechende Maßnahmen zu erhalten.

Flächengröße: ca. 0,4 ha

Haan

Auf der brachliegenden Fläche haben sich unter den Obstbäumen Brombeergebüsche und Hochstaudenfluren entwickelt; stellenweise sind auch noch grasige Bereiche vorhanden. Eine Weißdornhecke grenzt den Obstgarten zu den umliegenden Flächen ab. Im Bereich des Obstgartens wurden Fledermäuse nachgewiesen.

A 3.4-18 bei Eickert, östlich der A 46

Biotoppflege. Zur Erhaltung des Vegetationstypes einer Besenginsterheide sind die natürlich ankommenden Großgehölze in regelmäßigen Abstand zu entfernen.

Flächengröße: ca. 0,7 ha

Erkrath

Die Fläche weist den Charakter einer vergrasteten Besenginster-Heide auf, die für den betrachteten Raum als typisch anzusehen ist. Bei den Besenginsterheiden handelt es sich um einen im Rückgang begriffenen Vegetationstyp magerer Standorte. Auf der Fläche hat sich bereits vereinzelt Gehölzaufwuchs von Sand-Birke, Berg-Ahorn u.a. eingestellt.

Die an den BAB A 46 angrenzende Brache wird durch einen schmalen Waldstreifen mit einem bewaldeten Abschnitt des Hühnerbachtals vernetzt.

**A 3.4-19 nördlich Gruiten östlich
ehemalige SKW Straße**

Festsetzung einer Brache mit Zweckbestimmung "Sondernutzung Biotop".

- Anpflanzung einzelner Feldgehölzinseln im Bereich der Grünlandbrache,
- Anlage eines Waldmantels an der Böschungsoberkante,
- Mahd der Grünlandbrache im Abstand von 5 Jahren. Das Mähgut ist

Haan

Auf den Böschungen der ehemaligen Abraumhalde hat sich im Rahmen der Sukzession ein vielfältiger Baumbestand mit Strauch- und Krautunterbewuchs ausgebildet. Auf der Hochfläche befindet sich eine Grünlandbrache mit Gehölzanflug der Schwarz- und der Grauerle. Die Fläche übernimmt wichtige Pufferfunktionen für die benachbarte Grube 7.

Die festgesetzten Maßnahmen dienen dem Erhalt und der Optimierung der vorhandenen Biotopstrukturen, die durch ein Nebeneinander von Gehölz- und Offenlandbiotopen geprägt sind.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

zu entfernen

Flächengröße: ca. 1,7 ha

A 3.4-20 Müggenhof

Brachfläche mit der Zweckbestimmung „Sondernutzung Biotop“.

Pflege der Grünlandbrachen.

Anreicherung des Gebietes mit zusätzlichen Biotopstrukturen wie Hecken und Baumgruppen.

Flächengröße: ca. 1,5 ha

Mettmann

Die an das Ufer des Laubaches und an einen Teich angrenzende Fläche ist gekennzeichnet durch Grünlandbrachen, Baumreihen und Gebüsche. Die vielfältig strukturierte Fläche mit ihrem z.T. alten Gehölzbestand ist ein Rudiment kleinbäuerlicher Agrarstrukturen. Sie weist eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund der Bachauensysteme auf.

Zur Erhaltung des wiesenartigen Charakters der Grünlandbrachen wird eine Pflege durch Mahd in regelmäßigem Abstand festgesetzt.

Durch eine Anpflanzung von einzelnen Hecken und Baumgruppen wird die strukturelle Vielfalt des Gebietes erhöht und zusätzliche Habitats geschaffen.

Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus)**B 3.4-1 Turteltaube**

Biotopentwicklung. Anpflanzung von Flurgehölzen, insbesondere an der Westseite der Brache.

Flächengröße: ca. 0,6 ha

Ratingen

Die Brachfläche ist geprägt durch eine grasreiche Ruderalfläche mit vereinzelt Gehölzaufwuchs im Randbereich.

B 3.4-2 am Steinberg

Biotoppflege. Erhaltung und Pflege der Brache, des Südhanges des Steinbergs und der temporären Kleingewässer

Flächengröße: ca. 0,8 ha

Ratingen

Die Brachfläche wird geprägt durch eine Ruderalflur nördlich und südlich des Weges mit vereinzelt Gehölzaufwuchs, dem Südhang des Steinbergs mit seiner hohen Bedeutung für wärmeliebende Flora und Fauna und temporären Kleingewässern.

Der geologische Aufschluss B 2.6-26 ist ebenfalls Bestandteil der Festsetzung.

Die Flächen sind durch geeignete Pflegemaßnahmen vor Verbuschung zu schützen. Die Kleingewässer sind zu erhalten.

B 3.4-3 Frommelsberg

Biotopschutz. Die Feuchtwiese ist mit einzelnen Flurgehölzgruppen zu bepflanzen. Das Zuwachsen der Fläche ist zu verhindern.

Flächengröße: ca. 0,9 ha

Heiligenhaus

Die Fläche ist geprägt durch einen Eschen-Auwald mit nasser Hochstaudenflur, Weidengebüsch, kleinem und großem Bachlauf sowie Stillgewässerbereich. Sie verfügt über eine hohe Naturnähe und somit eine große Bedeutung im Bach-Biotopverbund.

B 3.4-6 Oberangerhäuschen

Biotopschutz. Die Feuchtwiese ist mit einzelnen Flur-

Heiligenhaus

Oberangerhäuschen

Biotopschutz. Die Feuchtwiese ist mit einzelnen Flurgehölzgruppen vor

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

<p>gehölzgruppen vor allem in den Randbereichen zu bepflanzen.</p> <p>Flächengröße: ca. 1 ha</p>	<p>allein in den Randbereichen zu bepflanzen.</p>
<p>B 3.4-7 Kronenthal</p> <p>Biotoppflege, Trockenbiotop. Entfernen des Gehölzjungaufwuchses.</p> <p>Flächengröße: ca. 0,9 ha</p>	<p>Ratingen</p> <p>Die ehemalige Sandgrube ist geprägt durch eine hochstaudenreiche Freifläche, Erlenwäldchen und ein verlandetes Kleingewässer.</p> <p>Der Birken-Weidenaufwuchs soll entfernt werden, damit der Sand-Teich freigelegt wird.</p>
<p>B 3.4-8 bei Eicherkämpchen -2 Teilflächen-</p> <p>Biotopschutz. Die Obstwiesen sind zu erhalten und als Bienenweide zu entwickeln; der Brombeeraufwuchs ist gelegentlich zu entfernen, Nachpflanzung von Obstgehölzen.</p> <p>Flächengröße: ca. 0,4 ha</p>	<p>Heiligenhaus</p> <p>Die Teilflächen sind geprägt durch verwilderte, artenreiche, alte Obstwiesen mit starkem Brombeerunterwuchs. Die alten hochstämmigen Obstbäume bilden wertvolle Totholzstrukturen für Tiere. Insgesamt stellen die Obstwiesenbrachen in den durch landwirtschaftliche Nutzung geprägtem Umfeld einen wichtigen Lebens- und Rückzugsraum für die Tierwelt dar.</p>
<p>B 3.4-9 östlich Nassenkamp -2 Teilflächen-</p> <p>Biotopschutz. Der Bachlauf ist an der Oberkante der Böschungen abzapflanzen.</p> <p>Flächengröße: ca. 0,1 ha</p>	<p>Heiligenhaus</p> <p>Bei Durchführung der Maßnahmen ist der Sicherheitsabstand der 110 KV Leitung zu beachten.</p> <p>Die Anpflanzung dient dem Schutz des Gewässers.</p>
<p>B 3.4-14 nördlich Otterbeck</p> <p>Biotopschutz. Die Bodenkuppe ist mit Flurgehölzgruppen zu bepflanzen.</p> <p>Flächengröße: ca. 0,2 ha</p>	<p>Heiligenhaus</p> <p>Die Bepflanzung der Hangkuppe dient dem Erosionsschutz. Ein Feldgehölz stellt zudem ein belebendes Element in der Landschaft dar sowie ein Rückzugsgebiet für Tiere.</p>
<p>B 3.4-15 bei "Spork"</p> <p>Flächengröße: ca. 1,6 ha</p>	<p>Ratingen</p> <p>Die große Brachfläche mit einem Mosaik von Seggen-, Rohrkolben- und Hochstaudenbeständen liegt innerhalb intensiv genutzter Ackerflächen.</p> <p>Der Rand der Feuchtbrache sollte aufgrund der abschirmenden Funktion gegenüber Einträgen (Dünger/Pestiziden) aus den direkt angrenzenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Feldgehölzgruppen bepflanzt werden.</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN****B 3.4-16 Knops**

Biotoppflege
Die Kopfweiden sind regelmäßig zu schneiden; im Randbereich sollen Strauchanpflanzungen angelegt werden; eine Verbuschung der Fläche ist zu verhindern.

Flächengröße: ca. 0,2 ha

Ratingen

Die Fläche ist geprägt durch ein Rasen-Großseggenried, Strauchweidengebüsch und Kopfweidenbestände. Sie bildet inmitten der landwirtschaftlich genutzten Flächen einen wertvollen, naturnahen Bestand.

B 3.4-17 In der Laubeck Süd

Pflege der Kopfweiden

Flächengröße: ca. 0,1 ha

Heiligenhaus

Die Fläche ist geprägt durch ein Weiden-Ufergehölz mit Hochstaudensaum entlang des Laubecker Baches. Die Kopfweiden sind in regelmäßigem Abstand zu schneiden.

B 3.4-18 Pannschoppen

Biotoppflege der Obstwiese

Flächengröße: ca. 1,7 ha

Ratingen

Die Fläche ist geprägt durch eine Streuobstwiesenbrache mit Totholz, Altholz und Hochstaudenfluren. Sie ist in weiten Teilen verbuschend. Aufgrund der Seltenheit und der Vielfalt der Obstgehölze handelt es sich um einen wertvollen Bereich. In regelmäßigen Abständen sollen extensive Pflegeeingriffe eine völlige Verbuschung verhindern und Neuanpflanzungen von Obstgehölzen den Bestand sichern.

B 3.4-19 Weyersberg

Biotoppflege
Erhaltung und Pflege der alten Obstwiese

Flächengröße: ca. 2,1 ha

Ratingen

Die alte, totholzreiche Obstwiese ist durch Pflegemaßnahmen und Neuanpflanzungen nachhaltig zu sichern. Sie bietet einen wichtigen Lebensraum für Flora und Fauna.

B 3.4-20 Kokesch

Biotoppflege der Obstwiese

Flächengröße: ca. 0,4 ha

Ratingen

Die Obstwiese ist extensiv zu pflegen. Die Obstbäume sind zu ergänzen.

Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)**C 3.4-1 südlich Kürschau**

Biotopschutz, Anpflanzung von Flurgehölzgruppen, insbesondere am Bachlauf.

Flächengröße: ca. 0,5 ha

Velbert

C 3.4-2 nahe Alaunstraße

Biotopschutz. Der Bachlauf ist an der Oberkante der Bö-

Velbert

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

schung abzupflanzen.

Flächengröße: ca. 0,1 ha

C 3.4-3 Am Lohbach

Wülfrath

Biotopschutz. Abpflanzung gegen den südlich gelegenen Weg.

Flächengröße: ca. 0,4 ha

C 3.4-4 im "Hespertal"

Velbert

Flächengröße: ca. 1 ha

Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-7

Die Brachfläche weist zwischen Bachlauf und einem Wall einen Erlen-Ahorn-Stangenwald auf, der sich zwischen hohen Pappeln entwickelt hat.

Aufgrund seiner Entwicklungsfähigkeit zu einem naturnahen Erlen-Eschenwald wird dieser Bereich als Biotopfläche ausgewiesen. Die Pappeln sind bei Hiebreife zu nutzen und durch Anpflanzung bodenständiger und standorttypischer Gehölze zu ersetzen.

C 3.4-5 bei "Pollen"

Velbert

Anlage eines Kleingewässers Größe: ca. 200 m²

Das Kleingewässer ist in einer Tiefe bis 1,50 m anzulegen.

Es sind Uferlandstreifen in einer Breite von 5 bis 10 m anzulegen, die bei Bedarf im Herbst zu mähen sind.

Flächengröße: ca. 0,5 ha

Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-1.

Die Hangbereiche der Brachflächen werden durch Arten der trockenen Wiesen geprägt, während sich entlang des Grabens wassergebundene Tier- und Pflanzenarten ausgebreitet haben.

Der Komplex wird im nördlichen Bereich durch eine Laubgehölzhecke (Schlehen, Ebereschen, Holunder, Weißdorn etc.) abgegrenzt und geht im Westen in einen zusammenhängenden Ahorn-Eschenmischwald über.

Die Uferlinie ist mit Buchten, Nischen und Flachwasserzonen zu gestalten, um Lebensraummöglichkeiten, insbesondere für Amphibien und Libellen zu schaffen.

Durch entsprechende Bepflanzung sind sonnige und schattige Uferpartien zu entwickeln.

Raumeinheit D (Hilden, Monheim, Langenfeld)**D 3.4-3 Schiefers Grund**

Langenfeld

Biotopschutz. Auf den Böschungflächen sind Flurgehölze zu pflanzen.

Flächengröße: ca. 0,2 ha

D 3.4-4 westlich Möckenburg

Langenfeld

Biotopentwicklung. Die Feuchtfläche ist mit Flurgehölzgruppen zu be-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
<p>pflanzen. Einige kleine Wasserflächen sind anzulegen. Flächengröße: ca. 1,7 ha</p>	
<p>D 3.4-5 In den Weiden</p> <p>Pflege der Röhrichtbestände durch Freistellen von Gehölzaufwuchs im Abstand von 3 bis 5 Jahren, Erhalt eines auentypischen Gewässers, Extensive Bewirtschaftung der Grünlandbereiche nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen. Flächengröße: ca. 7,6 ha</p>	<p>Monheim</p> <p>im Naturschutzgebiet D 2.2-5 und im FFH-Gebiet DE-4807-301 „Urdenbach-Kirberger Loch-Zonser Grind.“</p> <p>Der als Brachfläche D 3.4-5 abgegrenzte Bereich ist geprägt durch einen wertvollen Biotopkomplex aus einem ehemaligen, weitgehend verlandeten Altarm, ausgedehnten Röhrichtbeständen sowie extensiv bewirtschafteten Grünland. Der Erhaltung des Auengewässers steht ein zeitweiliges Trockenfallen nicht entgegen, da es sich um einen natürlichen Prozess handelt.</p>
<p>D 3.4-6 Bereich Sandberg</p> <p>Erhaltung und Entwicklung einer typisch ausgebildeten Trockenheide mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna unter Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente. Flächengröße: ca. 9,2 ha</p>	<p>Hilden</p> <p>im Naturschutzgebiet D 2.2-2f und innerhalb des FFH-Gebietes „Hilden-Spörkelnbruch“ (DE 4807-302).</p> <p>Heidereste</p> <p>Eine geeignete Maßnahme für den Erhalt und die Entwicklung der Heideflächen ist die extensive Beweidung mit geeigneten Schaf- und Ziegenrassen nach auf die einzelnen Flächen zugeschnittenen Beweidungsplänen. Durch eine regelmäßige Vegetationskontrolle ist hierbei sicherzustellen, dass der Offenlandcharakter erhalten und die schutzwürdigen Pflanzenbestände gefördert werden. Bei Bedarf sind überzählige Gehölze zu entfernen.</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG NW

Aufgrund des § 11 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 25 LG NW werden für die im Kapiteln 4.1, 4.2 und 4.3 näher bezeichneten Flächen besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung getroffen.

Nach § 35 Abs. 1 LG NW sind die Festsetzungen nach § 25 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten.

Gemäß § 35 Abs. 2 LG NW überwacht der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen die Einhaltung der Festsetzungen nach § 25 LG NW. Er kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

Für die im Gebiet des Kreis Mettmann gelegenen FFH-Gebiete wurden forstliche Festsetzungen nach § 25 LG NW getroffen, durch die das Verschlechterungsverbot nach Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 umgesetzt wird. Hierbei wird unterschieden zwischen

- Erstauffrostungsverboten,
- Vorgaben für die Baumartenwahl für bestimmte Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und
- forstliche Festsetzungen zur Beibehaltung des bestehenden Laubholzanteils bei den übrigen Laubwäldern und Mischwäldern mit Laubholzanteil des FFH-Gebietes.

Nach § 11 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 25 LG NW kann der Landschaftsplan für Erstauffrostungen und für Wiederauffrostungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies für die Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Die Abgrenzungen und die Kennzeichnung der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind aus der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Zum Schutz und zur Bewahrung des gemeinschaftlichen europäischen Naturerbes wird innerhalb der europäischen Union ein zusammengehörendes Netzwerk besonderer Schutzgebiete errichtet. Dieses Netzwerk trägt den Namen „Natura 2000“ und setzt sich aus bedeutenden europaweit gefährdeten Lebensräumen zusammen. Diese Gebiete dienen gefährdeten Tieren und Pflanzen als Rückzugsraum. Ein Teil der Gebiete wurde als besondere Schutzgebiete („FFH-Gebiete“ = Flora, Fauna, Habitat-Gebiete) ausgewiesen.

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind folgendermaßen aufgebaut:

Kapitel 4

- A** Liste der Verbote,
- B** Liste der Gebote,
- C** Auflistung der Tätigkeiten, die von den Ver- und Geboten nicht betroffen sind,
- D** Befreiungsmöglichkeiten,
- E** Ordnungswidrigkeiten.

Kapitel 4.1

Auflistung der Flächen, für die ein Erstauffrostungsverbot festgesetzt wird

Kapitel 4.2

Auflistung der Flächen, für die eine Beschränkung der Baumartenwahl bei Bestandsumwandlung und Wiederaufforstung festgesetzt wird

Kapitel 4.3

Auflistung der Flächen, für die die Untersagung einer bestimmten Form der forstlichen Endnutzung festgesetzt wird

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

A Verbote

- a) Für die unter A 4.1-1 bis D 4.1-5 aufgeführten Flächen, die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit dem entsprechenden Planzeichen festgesetzt sind, wird eine Erstaufforstung untersagt,
- b) für die unter A 4.2-1 bis D 4.2-9 aufgeführten Flächen, die in der Entwicklungs- u. Festsetzungskarte mit dem entsprechenden Planzeichen festgesetzt sind, ist die Erhöhung des Nadelholzanteils verboten,
- c) für die unter A 4.3-1 bis C 4.3-1 aufgeführten Flächen, die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit dem entsprechenden Planzeichen festgesetzt sind, ist die Durchführung eines Kahlschlages über 1,0 ha verboten, sofern keine andere Größenordnung in der Festsetzung angegeben ist.

Kahlschläge im Sinne dieser Regelung sind alle flächenhaften Einschläge, die innerhalb von drei Jahren auf mehr als 1,0 ha zusammenhängender Waldfläche erfolgen. Anstelle von Kahlschlägen sollen Hiebformen, wie z.B. einzelstammweise Nutzung, Femelschlag, Saumschlag und Kombinationen solcher Formen zur Anwendung kommen.

Innerhalb der FFH-Gebiete ergeben sich Sonderregelungen für die erlaubte Flächengröße eines Kahlschlages.

B Gebote

- a) Soweit für die unter A 4.2-1 bis D 4.2-9 aufgeführten Flächen, die unter die Beschränkung der Baumartenwahl bei Bestandsumwandlung und Wiederaufforstung fallen, im Kapitel 4.2 Angaben über das Laub- und Nadelholz-Verhältnis oder die Verwendung bestimmter Baumarten gemacht sind, sind diese bei der Wiederaufforstung sowie bei Durchforstungsmaßnahmen zu beachten,

Im Bereich der abgegrenzten Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 wurden in den FFH-Gebieten forstliche Festsetzungen zur Beschränkung der Baumartenwahl festgesetzt. Hiernach sind im Bereich der Lebensraumtypen bei Wiederaufforstungsmaßnahmen nur bodenständige Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften zu verwenden.

Bodenständig im Sinne dieser Regelung sind die heimischen Baum- und Straucharten, die an dem jeweiligen Standort unter natürlichen Bedingungen vorkommen würden.

Die Einbringung von Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehören, ist in diesen Bereichen nicht zulässig. Der Anteil der nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten darf nicht erhöht werden. Die Beibehaltung eines bereits bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % bleibt unberührt, soweit sie mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.

- b) die Festsetzungen,
- dass in Laubholzbeständen und Mischwaldbeständen mit Laubholzanteil der bestehende Laubholzanteil zu erhalten ist und
 - dass Wiederaufforstungen in einem bestimmten Laubholzanteil oder mit bestimmten Baumarten vorzunehmen sind,
- sind - soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird - in diese aufzunehmen.

Nach § 35 Abs. 1 LG NW sind die Festsetzungen nach § 25 LG NW - soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird - in diese aufzunehmen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN****C Nicht betroffene Tätigkeiten
(Unberührtheitsklauseln)**

Unberührt von den Verboten nach 4 A a) bis c) und den Geboten nach 4 B a) und b) bleiben die vom Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen, wenn sie im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde erfolgen.

D Befreiungen

Von den Verboten nach 4 A a) bis c) und den Geboten nach 4 B a) und b) kann gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 69 Abs. 2 LG NW der Landesbetrieb Wald und Holz auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung erteilen. Er entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann.

E Ordnungswidrigkeiten

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 35 Abs. 1 Satz 1 LG NW die Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW können nach § 71 Abs. 1 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
4.1 Erstaufforstungsverbot	
Für die nachfolgend aufgeführten Flächen wird eine Erstaufforstung untersagt.	
Raumeinheit A (Mettmann, Erkrath, Haan)	
A 4.1-1 Hühnerbachtal, westlich Kellertor Flächengröße: ca. 1,7 ha	Haan, Hilden siehe auch D 4.1-1
A 4.1-2 Mettmanner Bachtal von Altenheim/ Hellenbruch bis Brückeweg von L 403 nach Coburg Flächengröße: ca. 5,8 ha	Mettmann
A 4.1-3 „Düsseltal von Wisentstall“ bis „Teich II/ Winkelsmühle“ gesamte Bachaue im Naturschutzgebiet A 2.2-3 "Neandertal" Flächengröße: ca. 34,3 ha	Mettmann, Erkrath Lage innerhalb des Naturschutzgebietes A 2.2-3 „Neandertal“ Das Erstaufforstungsverbot für die gesamte Bachaue dient der Erhaltung der vielfältig strukturierten Wiesen und Weiden mit ihren kleinräumig wechselnden Bodenrelief und vielen verschiedenen Kleinstbiotopen und Pflanzengesellschaften.
A 4.1-4 Düsseltal bei Pfaffenhütte südwestlich L 423 Flächengröße: ca. 3,8 ha	Haan
A 4.1-5 Rotthäuser Bachtal gesamte Bachaue im Naturschutzgebiet A 2.2-2 „Morper Bachtal“ Flächengröße: ca. 8,6 ha	Erkrath Lage innerhalb des Naturschutzgebietes A 2.2-2 „Morper Bachtal“ Das Erstaufforstungsverbot für die gesamte Bachaue dient der Erhaltung der vielfältig strukturierten Wiesen und Weiden mit ihrem kleinräumig wechselnden Bodenrelief und vielen verschiedenen Kleinstbiotopen und Pflanzengesellschaften.
A 4.1-6 zwischen Schloss und L 357 Flächengröße: ca. 1,4 ha	Erkrath
A 4.1-7 nördlich Düssel entlang L 357 Flächengröße: ca. 0,8 ha	Erkrath
A 4.1-8 Tal kleine Düssel bis Bröckers	Haan

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
Flächengröße: ca. 1,9 ha	
A 4.1-9 Tal kleine Düssel zwischen Vockenhaus, zur Mühlen, Wasserwerk Gruitzen	Haan
Flächengröße: ca. 13,9 ha	
Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus)	
B 4.1-1 Kickenau	Ratingen
Flächengröße: ca. 1,5 ha	
B 4.1-2 Gräfgenstein	Ratingen
Flächengröße: ca. 1,7 ha	
B 4.1-3 Müschenau/Steinkothen (2 Teilflächen)	Ratingen
Flächengröße: ca. 4,1 ha	
B 4.1-4 Angermühle	Ratingen
Flächengröße: ca. 4,8 ha	
B 4.1-5 Kellersdick, Kopperschall/Fahrenkothen	Ratingen
Flächengröße: ca. 12,3 ha	
B 4.1-6 Zum Busch/Zur Kuhlen	Ratingen
Flächengröße: ca. 1 ha	
B 4.1-7 Aue des Homberger Baches	Ratingen
Flächengröße: ca. 2,9 ha	Die Fläche befindet sich innerhalb des Naturschutzgebietes B 2.2-15 „Angertal“. In der Aue befindet sich eine schutzwürdige Grünlandbrache mit wertvollem Pflanzenbestand, die erhalten werden soll.
B 4.1-8 Angeraue östlich Hofermühle	Heiligenhaus
Flächengröße: ca. 9,3 ha	Die Fläche befindet sich innerhalb des Naturschutzgebietes B 2.2-15 „Angertal“. Der Talraum soll offen gehalten werden, um den typischen Landschaftscharakter zu erhalten.
Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
C 4.1-1 nördlich Langenhorst (2 Teilflächen) Flächengröße: ca. 5,9 ha	Velbert
Raumeinheit D (Hilden, Monheim, Langenfeld)	
D 4.1-1 Hühnerbachtal, westlich Kellertor Flächengröße: ca. 3 ha	Haan, Hilden siehe auch A 4.1-1
D 4.1-2 im Landschaftsschutzgebiet "Düsseldor- fer Stadtwald" Flächengröße: ca. 2,4 ha	Hilden
D 4.1-3 entlang der A 3 in Hilden-Klophaus Flächengröße: ca. 0,5 ha	Hilden Das Erstaufforstungsverbot dient der Erhaltung von Feuchtwiesen sowie reich strukturierter Hochstaudenbe- reiche als bedeutender Lebensraum insbesondere für Amphibien. Vorhandene Leitungstrassen und diesbezügliche Schutz- bestimmungen sind zu berücksichtigen.
D 4.1-4 Heide- und Moorflächen im FFH-Gebiet DE 4807-302 „Hilden-Spörkelbruch“ Flächengröße: ca. 6,2 ha	Hilden Die Festsetzung betrifft bestimmte Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992, bei denen der Offenlandcharakter erhalten werden soll.
D 4.1-5 Heide- und Moorflächen im FFH-Gebiet DE 4807-304 „Further Moor“ Flächengröße: ca. 4,9 ha	Langenfeld Die Festsetzung betrifft bestimmte Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992, bei denen der Offenlandcharakter erhalten werden soll.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

4.2 Beschränkung der Baumartenwahl bei Bestandsumwandlung und Wiederaufforstung – Beibehaltung des Laubholzbestandes

Für die nachfolgend aufgeführten Flächen werden Festlegungen getroffen, die die Baumartenwahl bei Bestandsumwandlung und Wiederaufforstung einschränken.

Für einen Teil der Flächen wird festgesetzt, dass ein vorhandener Laubwaldbestand beibehalten wird. Für einen anderen Teil wird festgesetzt, dass bei Wiederaufforstungen oder Bestandsumwandlungen nur bodenständige Gehölze der natürlichen Waldgesellschaften verwendet werden dürfen.

Raumeinheit A (Mettmann, Erkrath, Haan)

A 4.2-1 südlich BAB A 46 östlich Hochdahler Straße westlich Hühnerbach nördlich Naturschutzgebiet D 2.2-2a

Haan, Hilden
siehe auch D 4.2-1

bei Wiederaufforstung: 80% LH/ 20% NH
Flächengröße: ca. 2,4 ha

A 4.2-2 Hildener Stadtwald zwischen Spörkelbruch bis Flurstraße Kesselsweiher/ Tannenberg und Waldschänke

Haan, Hilden
siehe auch D 4.2-2

bei Wiederaufforstung: 80% LH/ 20% NH
Flächengröße: ca. 4,6 ha

A 4.2-3 Neandertal

Mettmann
im Naturschutzgebiet A 2.2-3

bei Wiederaufforstung: 80% LH/ 20% NH
Flächengröße: ca. 1,2 ha

A 4.2-7 Winkelmühler Weg

Mettmann
im Naturschutzgebiet A 2.2-3

bei Wiederaufforstung: 80% LH/ 20% NH
Flächengröße: ca. 1,1 ha

A 4.2-8 bei Steinkaule

Mettmann, Erkrath

bei Wiederaufforstung: 80% LH/ 20% NH
Flächengröße: ca. 12 ha

A 4.2-12 nördlich Rathelbeck

Erkrath

bei Wiederaufforstung: 70% LH/ 30% NH
Flächengröße: ca. 3,3 ha

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
<p>A 4.2-13 nördlich A 46 südlich Sandheide</p> <p>bei Wiederaufforstung: 80% LH/ 20% NH Flächengröße: ca. 9 ha</p>	Erkrath
<p>A 4.2-14 südlich Neu Müttenhaus</p> <p>bei Wiederaufforstung: 80% LH/ 20% NH Flächengröße: ca. 1,1 ha</p>	Haan
<p>A 4.2-15 südlich Osterholzer Straße westlich SKW-Straße bei Scheifenheide zwischen Rosenbaum und Mühlenfeld (2 Teilflächen)</p> <p>bei Wiederaufforstung: 70% LH/ 30% NH Flächengröße: ca. 20,5 ha</p>	Haan
<p>A 4.2-16 südlich Osterholzer Straße östlich SKW-Straße</p> <p>bei Wiederaufforstung: 70% LH/ 30% NH Flächengröße: ca. 2 ha</p>	Haan
<p>A 4.2-17 östlich K 16 zwischen Driesch, Grünewald, Tannenwäldchen und Heidfeld</p> <p>bei Wiederaufforstung: 80% LH/ 20% NH Flächengröße: ca. 11 ha</p>	Haan
<p>A 4.2-18 nördlich Hühnerbach, südlich Obenklophausen, östlich Eisenbahn</p> <p>bei Wiederaufforstung: 80% LH/ 20% NH Flächengröße: ca. 2,6 ha</p>	Haan
<p>A 4.2-19 westlich Walder Straße bei Haanerkotten/ Heidberg</p> <p>bei Wiederaufforstung: 80% LH/ 20% NH Flächengröße: ca. 2,5 ha</p>	Haan
<p>A 4.2-20 Laubwaldbestände und Mischwaldbestände mit Laubholzanteil im FFH-</p>	<p>Mettmann, Erkrath, Haan</p> <p>Die Festsetzung betrifft Laubwälder und Mischwälder mit Laubholzanteil, die keine Lebensraumtypen nach Anhang</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Gebiet DE-4707-302 „Neandertal“

Bei Wiederaufforstung ist der bestehende Anteil an Laubholz zu erhalten bzw. zu erhöhen.

Flächengröße: ca. 42,2 ha

A 4.2-21 Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 im FFH-Gebiet DE-4707-302 „Neandertal“

Im Bereich der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind bei Wiederaufforstungsmaßnahmen nur bodenständige, heimische Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften zu verwenden. Die Einbringung von Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehören, ist nicht zulässig.

Flächengröße: ca. 119,5 ha

A 4.2-22 Laubwaldbestände und Mischwaldbestände mit Laubholzanteil im FFH-Gebiet DE-4807-302 „Hilden-Spörkelbruch“

Bei Wiederaufforstung ist der bestehende Anteil an Laubholz zu erhalten bzw. zu erhöhen.

Flächengröße: ca. 6 ha

I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 sind. Um dem langfristigen Ziel - die Entwicklung und Wiederherstellung der naturraumtypischen Waldgesellschaft entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation - Rechnung zu tragen, wird empfohlen, bei der Wiederaufforstung bodenständige, heimische Baumarten zu verwenden. Weiterhin wird empfohlen, Bruch- und Auenwälder ganz aus der Nutzung herauszunehmen oder allenfalls eine behutsame Zielstärkennutzung vorzunehmen.

Für die durch die Festsetzung B 4.2-20 ausgelösten Maßnahmen und finanziellen Ausgleiche werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für den Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) wird mit Vertragsabschluss die entsprechende Festsetzung des Landschaftsplanes für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, tritt die Festsetzung B 4.2-20 wieder in Kraft.

Für bestimmte Maßnahmen im Wald, die den Zielen des Naturschutzes dienen, kann der Waldeigentümer auf Antrag Ausgleichszahlungen erhalten. Die Fördermöglichkeiten sind den aktuell gültigen Förderrichtlinien zu entnehmen.

Mettmann, Erkrath, Haan

Der Anteil der nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten darf nicht erhöht werden.

Die Beibehaltung eines bereits bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % bleibt unberührt, soweit sie mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist. Es wird empfohlen, Bruch- und Auenwälder ganz aus der Nutzung herauszunehmen oder allenfalls eine behutsame Zielstärkennutzung vorzunehmen.

Für die durch die Festsetzung B 4.2-21 ausgelösten Maßnahmen und finanziellen Ausgleiche werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für den Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) wird mit Vertragsabschluss die entsprechende Festsetzung des Landschaftsplanes für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, tritt die Festsetzung B 4.2-21 wieder in Kraft.

Für bestimmte Maßnahmen im Wald, die den Zielen des Naturschutzes dienen, kann der Waldeigentümer auf Antrag Ausgleichszahlungen erhalten. Die Fördermöglichkeiten sind den aktuell gültigen Förderrichtlinien zu entnehmen.

Haan

Die Festsetzung betrifft Laubwälder und Mischwälder mit Laubholzanteil, die keine Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 sind. Um dem langfristigen Ziel - die Entwicklung und Wiederherstellung der naturraumtypischen Waldgesellschaft entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation - Rechnung zu tragen, wird empfohlen, bei der Wiederaufforstung bodenständig heimische Baumarten zu verwenden. Weiterhin wird empfohlen, Bruch-, Moor- oder Auenwälder ganz aus der Nutzung herauszunehmen oder allenfalls eine behutsame Zielstärkennutzung vorzunehmen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

A 4.2-23 Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 im FFH-Gebiet DE-4807-302 „Hilden-Spörkelbruch“

Im Bereich der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind bei Wiederaufforstungsmaßnahmen nur bodenständige, heimische Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften zu verwenden. Die Einbringung von Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehören, ist nicht zulässig.

Flächengröße: ca. 0,6 ha

A 4.2-24 Laubwaldbestände und Mischwaldbestände mit Laubholzanteil im FFH-Gebiet DE-4707-301 „Rotthäuser und Morper Bachtal“

Bei Wiederaufforstung ist der bestehende Anteil an Laubholz zu erhalten bzw. zu erhöhen.

Flächengröße: ca. 27 ha

zung vorzunehmen.

Für die durch die Festsetzung B 4.2-22 ausgelösten Maßnahmen und finanziellen Ausgleiche werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für den Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) wird mit Vertragsabschluss die entsprechende Festsetzung des Landschaftsplanes für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, tritt die Festsetzung B 4.2-22 wieder in Kraft.

Für bestimmte Maßnahmen im Wald, die den Zielen des Naturschutzes dienen, kann der Waldeigentümer auf Antrag Ausgleichszahlungen erhalten. Die Fördermöglichkeiten sind den aktuell gültigen Förderrichtlinien zu entnehmen.

Haan

Der Anteil der nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten darf nicht erhöht werden.

Die Beibehaltung eines bereits bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % bleibt unberührt, soweit sie mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist. Es wird empfohlen, Bruch-, Moor- oder Auenwälder ganz aus der Nutzung herauszunehmen oder allenfalls eine behutsame Zielstärkennutzung vorzunehmen.

Für die durch die Festsetzung B 4.2-23 ausgelösten Maßnahmen und finanziellen Ausgleiche werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für den Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) wird mit Vertragsabschluss die entsprechende Festsetzung des Landschaftsplanes für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, tritt die Festsetzung B 4.2-23 wieder in Kraft.

Für bestimmte Maßnahmen im Wald, die den Zielen des Naturschutzes dienen, kann der Waldeigentümer auf Antrag Ausgleichszahlungen erhalten. Die Fördermöglichkeiten sind den aktuell gültigen Förderrichtlinien zu entnehmen.

Erkrath

Die Festsetzung betrifft Laubwälder und Mischwälder mit Laubholzanteil, die keine Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 sind. Um dem langfristigen Ziel - die Entwicklung und Wiederherstellung der naturraumtypischen Waldgesellschaft entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation - Rechnung zu tragen, wird empfohlen, bei der Wiederaufforstung bodenständig heimische Baumarten zu verwenden. Weiterhin wird empfohlen, Bruch- und Auenwälder ganz aus der Nutzung herauszunehmen oder allenfalls eine behutsame Zielstärkennutzung vorzunehmen.

Für die durch die Festsetzung B 4.2-24 ausgelösten Maßnahmen und finanziellen Ausgleiche werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für den Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) wird mit Vertragsabschluss die entsprechende Festsetzung des Landschaftsplanes für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, been-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

A 4.2-25 Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 im FFH-Gebiet DE-4707-301 „Rotthäuser und Morper Bachtal“

Im Bereich der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind bei Wiederaufforstungsmaßnahmen nur bodenständige, heimische Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften zu verwenden. Die Einbringung von Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehören, ist nicht zulässig.

Flächengröße: ca. 23,5 ha

det, tritt die Festsetzung B 4.2-24 wieder in Kraft.

Für bestimmte Maßnahmen im Wald, die den Zielen des Naturschutzes dienen, kann der Waldeigentümer auf Antrag Ausgleichszahlungen erhalten. Die Fördermöglichkeiten sind den aktuell gültigen Förderrichtlinien zu entnehmen.

Erkrath

Der Anteil der nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten darf nicht erhöht werden.

Die Beibehaltung eines bereits bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % bleibt unberührt, soweit sie mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist. Es wird empfohlen, Bruch- und Auenwälder ganz aus der Nutzung herauszunehmen oder allenfalls eine behutsame Zielstärkennutzung vorzunehmen.

Für die durch die Festsetzung B 4.2-25 ausgelösten Maßnahmen und finanziellen Ausgleiche werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für den Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) wird mit Vertragsabschluss die entsprechende Festsetzung des Landschaftsplanes für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, tritt die Festsetzung B 4.2-25 wieder in Kraft.

Für bestimmte Maßnahmen im Wald, die den Zielen des Naturschutzes dienen, kann der Waldeigentümer auf Antrag Ausgleichszahlungen erhalten. Die Fördermöglichkeiten sind den aktuell gültigen Förderrichtlinien zu entnehmen.

Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus)

B 4.2-1 südlich Mintard

bei Wiederaufforstung: 80% LH/ 20% NH

Flächengröße: ca. 5 ha

Ratingen

B 4.2-2 südwestlich Autobahnkreuz Breitscheid/östlich Haus Hülchrath

bei Wiederaufforstung: 80% LH/ 20% NH

Flächengröße: ca. 10,1 ha

Ratingen

B 4.2-3 Waldklinik Hösel

bei Wiederaufforstung: 80% LH/ 20% NH

Flächengröße: ca. 12,4 ha

Ratingen

B 4.2-4 Dickelsbach (7 Teilflächen)

Ratingen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
<p>bei Wiederaufforstung: 80% LH/ 20% NH Flächengröße: ca. 47,2 ha</p>	
B 4.2-5 Blauer See	Ratingen
<p>bei Wiederaufforstung: in Landschaftsschutzgebiet B 2.3-14: 70% LH/ 30% NH; in Naturschutzgebiet B 2.2-1: 100% LH Flächengröße: ca. 19,1 ha</p>	
B 4.2-6 Angertal	Ratingen
<p>bei Wiederaufforstung: 80% LH/ 20% NH Flächengröße: ca. 111,2 ha</p>	
B 4.2-7 westlich Roßdelle	Heiligenhaus
<p>bei Wiederaufforstung: 80% LH/ 20% NH Flächengröße: ca. 4,8 ha</p>	
B 4.2-8 Herberg (2 Teilflächen)	Heiligenhaus
<p>bei Wiederaufforstung: 80% LH/ 20% NH Flächengröße: ca. 8,8 ha</p>	
B 4.2-9 im "Sondersbachtal"	Ratingen
<p>bei Wiederaufforstung: 100% LH Flächengröße: ca. 4 ha</p>	<p>Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes B 2.3-18 Das naturnahe Sondersbachtal zieht sich als lineares Element mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund durch überwiegend agrarisch genutzte Flächen. Das Bachtal besitzt deshalb in diesem Gebiet besondere ökologische Funktionen.</p>
B 4.2-10 im "Steinsiepental"	Ratingen
<p>bei Wiederaufforstung: 100% LH Flächengröße: ca. 4,8 ha</p>	<p>Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes B 2.3-3. Das naturnahe Steinsiepental zieht sich als lineares Element mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund durch überwiegend agrarisch genutzte Flächen und besitzt deshalb in diesem Gebiet besondere ökologische Funktionen.</p>
B 4.2-11 Laubwaldbestände und Mischwaldbestände mit Laubholzanteil im FFH-Gebiet DE-4606-302 „Überanger Mark“	Ratingen
<p>Bei Wiederaufforstung ist der bestehende</p>	<p>Die Festsetzung betrifft Laubwälder und Mischwälder mit Laubholzanteil, die keine Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 sind. Um dem langfristigen Ziel - die Entwicklung und Wiederherstellung der naturraumtypischen Waldge-</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Anteil an Laubholz zu erhalten bzw. zu erhöhen.

Flächengröße: ca. 2,3 ha

B 4.2-12 Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 im „FFH-Gebiet DE-4606-302 Überanger Mark“

Im Bereich der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind bei Wiederaufforstungsmaßnahmen nur bodenständige, heimische Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften zu verwenden. Die Einbringung von Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehören, ist nicht zulässig.

Flächengröße: ca. 2,1 ha

B 4.2-13 Laubwaldbestände und Mischwaldbestände mit Laubholzanteil im FFH-Gebiet DE-4607-302 „Fuchslochbachtal“

Bei Wiederaufforstung ist der bestehende Anteil an Laubholz zu erhalten bzw. zu erhöhen.

Flächengröße: ca. 5,4 ha

sellschaft entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation - Rechnung zu tragen, wird empfohlen, bei der Wiederaufforstung bodenständig heimische Baumarten zu verwenden.

Für die durch die Festsetzung B 4.2-11 ausgelösten Maßnahmen und finanziellen Ausgleiche werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für den Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) wird mit Vertragsabschluss die entsprechende Festsetzung des Landschaftsplanes für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, tritt die Festsetzung B 4.2-11 wieder in Kraft.

Für bestimmte Maßnahmen im Wald, die den Zielen des Naturschutzes dienen, kann der Waldeigentümer auf Antrag Ausgleichszahlungen erhalten. Die Fördermöglichkeiten sind den aktuell gültigen Förderrichtlinien zu entnehmen.

Ratingen

Der Anteil der nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten darf nicht erhöht werden.

Die Beibehaltung eines bereits bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % bleibt unberührt, soweit sie mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.

Für die durch die Festsetzung B 4.2-12 ausgelösten Maßnahmen und finanziellen Ausgleiche werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für den Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) wird mit Vertragsabschluss die entsprechende Festsetzung des Landschaftsplanes für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, tritt die Festsetzung B 4.2-12 wieder in Kraft.

Für bestimmte Maßnahmen im Wald, die den Zielen des Naturschutzes dienen, kann der Waldeigentümer auf Antrag Ausgleichszahlungen erhalten. Die Fördermöglichkeiten sind den aktuell gültigen Förderrichtlinien zu entnehmen.

Heiligenhaus

Die Festsetzung betrifft Laubwälder und Mischwälder mit Laubholzanteil, die keine Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 sind. Um dem langfristigen Ziel - die Entwicklung und Wiederherstellung der naturraumtypischen Waldgesellschaft entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation - Rechnung zu tragen, wird empfohlen, bei der Wiederaufforstung bodenständig heimische Baumarten zu verwenden.

Für die durch die Festsetzung B 4.2-13 ausgelösten Maßnahmen und finanziellen Ausgleiche werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für den Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) wird mit Vertragsabschluss die entsprechende Festsetzung des Landschaftsplanes für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, tritt die Festsetzung B 4.2-13 wieder in Kraft.

Für bestimmte Maßnahmen im Wald, die den Zielen des Naturschutzes dienen, kann der Waldeigentümer auf

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

B 4.2-14 Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 im FFH-Gebiet DE-4607-302 „Fuchslochbachtal“

Im Bereich der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind bei Wiederaufforstungsmaßnahmen nur bodenständige, heimische Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften zu verwenden. Die Einbringung von Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehören, ist nicht zulässig.

Flächengröße: ca. 2,7 ha

B 4.2-15 Laubwaldbestände und Mischwaldbestände mit Laubholzanteil im FFH-Gebiet DE-4607-301 „Wälder bei Ratingen“

Bei Wiederaufforstung ist der bestehende Anteil an Laubholz zu erhalten bzw. zu erhöhen.

Flächengröße: ca. 47,5 ha

B 4.2-16 Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 im FFH-Gebiet DE-4607-301 „Wälder bei Ratingen“

Im Bereich der Lebensraumtypen nach

Antrag Ausgleichszahlungen erhalten. Die Fördermöglichkeiten sind den aktuell gültigen Förderrichtlinien zu entnehmen.

Heiligenhaus

Der Anteil der nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten darf nicht erhöht werden.

Die Beibehaltung eines bereits bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % bleibt unberührt, soweit sie mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.

Für die durch die Festsetzung B 4.2-14 ausgelösten Maßnahmen und finanziellen Ausgleichs werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für den Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) wird mit Vertragsabschluss die entsprechende Festsetzung des Landschaftsplanes für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, tritt die Festsetzung B 4.2-14 wieder in Kraft.

Für bestimmte Maßnahmen im Wald, die den Zielen des Naturschutzes dienen, kann der Waldeigentümer auf Antrag Ausgleichszahlungen erhalten. Die Fördermöglichkeiten sind den aktuell gültigen Förderrichtlinien zu entnehmen.

Ratingen

Die Festsetzung betrifft Laubwälder und Mischwälder mit Laubholzanteil, die keine Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 sind. Um dem langfristigen Ziel - die Entwicklung und Wiederherstellung der naturraumtypischen Waldgesellschaft entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation - Rechnung zu tragen, wird empfohlen, bei der Wiederaufforstung bodenständig heimische Baumarten zu verwenden. Weiterhin wird empfohlen, Auenwälder ganz aus der Nutzung herauszunehmen oder allenfalls eine behutsame Zielstärkennutzung vorzunehmen.

Für die durch die Festsetzung B 4.2-15 ausgelösten Maßnahmen und finanziellen Ausgleichs werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für den Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) wird mit Vertragsabschluss die entsprechende Festsetzung des Landschaftsplanes für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, tritt die Festsetzung B 4.2-15 wieder in Kraft.

Für bestimmte Maßnahmen im Wald, die den Zielen des Naturschutzes dienen, kann der Waldeigentümer auf Antrag Ausgleichszahlungen erhalten. Die Fördermöglichkeiten sind den aktuell gültigen Förderrichtlinien zu entnehmen.

Ratingen

Der Anteil der nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten darf nicht erhöht werden.

Die Beibehaltung eines bereits bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % bleibt unberührt, soweit sie mit dem

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Anhang I der FFH-Richtlinie sind bei Wiederaufforstungsmaßnahmen nur bodenständige, heimische Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften zu verwenden. Die Einbringung von Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehören, ist nicht zulässig.

Flächengröße: ca. 100,2 ha

jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist. Es wird empfohlen, Auenwälder ganz aus der Nutzung herauszunehmen oder allenfalls eine behutsame Zielstärkennutzung vorzunehmen.

Für die durch die Festsetzung B 4.2-16 ausgelösten Maßnahmen und finanziellen Ausgleiche werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für den Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) wird mit Vertragsabschluss die entsprechende Festsetzung des Landschaftsplanes für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, tritt die Festsetzung B 4.2-16 wieder in Kraft.

Für bestimmte Maßnahmen im Wald, die den Zielen des Naturschutzes dienen, kann der Waldeigentümer auf Antrag Ausgleichszahlungen erhalten. Die Fördermöglichkeiten sind den aktuell gültigen Förderrichtlinien zu entnehmen.

Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)

C 4.2-1 Am Sonnenhang

Velbert

bei Wiederaufforstung: 80% LH/ 20% NH

Flächengröße: ca. 5,7 ha

C 4.2-2 Nordpark

Velbert

bei Wiederaufforstung: 80% LH/ 20% NH

Flächengröße: ca. 5,1 ha

C 4.2-3 südöstlich Brandenburg

Velbert

bei Wiederaufforstung: 80% LH/ 20% NH

Flächengröße: ca. 1,1 ha

C 4.2-4 zwischen Tönisheide und Neviges

Velbert

bei Wiederaufforstung: 80% LH/ 20% NH

Flächengröße: ca. 10,4 ha

C 4.2-5 östlich Dahl

Velbert

bei Wiederaufforstung: 80% LH/ 20% NH

Flächengröße: ca. 1,9 ha

C 4.2-6 bei Hefel (2 Teilflächen)

Velbert

bei Wiederaufforstung: 80% LH/ 20% NH

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
Flächengröße: ca. 3,8 ha	
Raumeinheit D (Hilden, Monheim, Langenfeld)	
D 4.2-1 südlich BAB A 46 östlich Hochdahler Straße westlich Hühnerbach nördlich Naturschutzgebiet D 2.2-2a	Haan, Hilden siehe auch A 4.2-1
bei Wiederaufforstung: 80% LH/ 20% NH Flächengröße: ca. 45,7 ha	
D 4.2-2 Hildener Stadtwald zwischen Spörkelbruch bis Flurstraße Kesselsweiher/ Tannenberg und Waldschänke	Haan, Hilden siehe auch A 4.2-2
bei Wiederaufforstung: 80% LH/ 20% NH Flächengröße: ca. 115,4 ha	
D 4.2-3 Laubwaldbestände und Mischwaldbestände mit Laubholzanteil im FFH-Gebiet DE-4807-302 „Hilden-Spörkelbruch“	Haan Die Festsetzung betrifft Laubwälder und Mischwälder mit Laubholzanteil, die keine Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 sind. Um dem langfristigen Ziel - die Entwicklung und Wiederherstellung der naturraumtypischen Waldgesellschaft entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation - Rechnung zu tragen, sind auf den Waldflächen im Besitz der öffentlichen Hand bei der Wiederaufforstung bodenständige, heimische Baumarten zu verwenden. Den privaten Waldbesitzern wird dieses empfohlen. Weiterhin wird empfohlen, Bruch-, Moor- oder Auenwälder ganz aus der Nutzung herauszunehmen oder allenfalls eine behutsame Zielstärkennutzung vorzunehmen.
Bei Wiederaufforstung ist der bestehende Anteil an Laubholz zu erhalten bzw. zu erhöhen. Flächengröße: ca. 55,3 ha	Für die durch die Festsetzung D 4.2-3 ausgelösten Maßnahmen und finanziellen Ausgleiche werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für den Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) wird mit Vertragsabschluss die entsprechende Festsetzung des Landschaftsplanes für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, tritt die Festsetzung D 4.2-3 wieder in Kraft.
	Für bestimmte Maßnahmen im Wald, die den Zielen des Naturschutzes dienen, kann der Waldeigentümer auf Antrag Ausgleichszahlungen erhalten. Die Fördermöglichkeiten sind den aktuell gültigen Förderrichtlinien zu entnehmen.
D 4.2-4 Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 im FFH-Gebiet DE-4807-302 „Hilden-Spörkelbruch“	Haan Der Anteil der nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten darf nicht erhöht werden. Die Beibehaltung eines bereits bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % bleibt unberührt, soweit sie mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist. Es wird empfohlen,
Im Bereich der Lebensraumtypen nach	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Anhang I der FFH-Richtlinie sind bei Wiederaufforstungsmaßnahmen nur bodenständige, heimische Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften zu verwenden. Die Einbringung von Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehören, ist nicht zulässig.

Flächengröße: ca. 12,5 ha

D 4.2-5 Laubwaldbestände und Mischwaldbestände mit Laubholzanteil im FFH-Gebiet DE-4807-304 „Further Moor“

Bei Wiederaufforstung ist der bestehende Anteil an Laubholz zu erhalten bzw. zu erhöhen.

Flächengröße: ca. 25,9 ha

Bruch-, Moor- oder Auenwälder ganz aus der Nutzung herauszunehmen oder allenfalls eine behutsame Zielstärkennutzung vorzunehmen.

Für die durch die Festsetzung D 4.2-4 ausgelösten Maßnahmen und finanziellen Ausgleiche werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für den Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) wird mit Vertragsabschluss die entsprechende Festsetzung des Landschaftsplanes für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, tritt die Festsetzung D 4.2-4 wieder in Kraft.

Für bestimmte Maßnahmen im Wald, die den Zielen des Naturschutzes dienen, kann der Waldeigentümer auf Antrag Ausgleichszahlungen erhalten. Die Fördermöglichkeiten sind den aktuell gültigen Förderrichtlinien zu entnehmen.

Langenfeld

Die Festsetzung betrifft Laubwälder und Mischwälder mit Laubholzanteil, die keine Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 sind. Um dem langfristigen Ziel - die Entwicklung und Wiederherstellung der naturraumtypischen Waldgesellschaft entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation - Rechnung zu tragen, sind auf den Waldflächen im Besitz der öffentlichen Hand bei der Wiederaufforstung bodenständige, heimische Baumarten zu verwenden. Den privaten Waldbesitzern wird dieses empfohlen. Weiterhin wird empfohlen, Bruch-, Moor- oder Auenwälder ganz aus der Nutzung herauszunehmen oder allenfalls eine behutsame Zielstärkennutzung vorzunehmen.

Für die durch die Festsetzung D 4.2-5 ausgelösten Maßnahmen und finanziellen Ausgleiche werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für den Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) wird mit Vertragsabschluss die entsprechende Festsetzung des Landschaftsplanes für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, tritt die Festsetzung D 4.2-5 wieder in Kraft.

Für bestimmte Maßnahmen im Wald, die den Zielen des Naturschutzes dienen, kann der Waldeigentümer auf Antrag Ausgleichszahlungen erhalten. Die Fördermöglichkeiten sind den aktuell gültigen Förderrichtlinien zu entnehmen.

D 4.2-6 Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 im FFH-Gebiet DE-4807-304 „Further Moor“

Im Bereich der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind bei Wiederaufforstungsmaßnahmen nur bodenständige, heimische Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften zu verwenden. Die Einbringung von Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft

Langenfeld

Der Anteil der nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten darf nicht erhöht werden.

Die Beibehaltung eines bereits bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % bleibt unberührt, soweit sie mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist. Es wird empfohlen, Bruch-, Moor- oder Auenwälder ganz aus der Nutzung herauszunehmen oder allenfalls eine behutsame Zielstärkennutzung vorzunehmen.

Für die durch die Festsetzung D 4.2-6 ausgelösten Maßnahmen und finanziellen Ausgleiche werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für den Waldbesitzer

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

schaft gehören, ist nicht zulässig.

Flächengröße: ca. 2,2 ha

D 4.2-7 Laubwaldbestände und Mischwaldbestände mit Laubholzanteil im FFH-Gebiet DE-4807-301 „Urdenbach – Kirberger Loch/Zonser Grind“

Bei Wiederaufforstung ist der bestehende Anteil an Laubholz zu erhalten bzw. zu erhöhen.

Flächengröße: ca. 10,1 ha

D 4.2-8 Lebensraumtyp „Hartholzauenwälder (91F0)“ nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 im FFH-Gebiet DE-4807-301 „Urdenbach – Kirberger Loch/Zonser Grind“

Im Bereich der Hartholzauenwälder sind bei Wiederaufforstungsmaßnahmen nur bodenständige, heimische Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften zu verwenden. Die Einbringung von Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehören, ist nicht zulässig.

Flächengröße: ca. 29,7 ha

zer (§ 4 BWaldG) wird mit Vertragsabschluss die entsprechende Festsetzung des Landschaftsplanes für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, tritt die Festsetzung D 4.2-6 wieder in Kraft.

Für bestimmte Maßnahmen im Wald, die den Zielen des Naturschutzes dienen, kann der Waldeigentümer auf Antrag Ausgleichszahlungen erhalten. Die Fördermöglichkeiten sind den aktuell gültigen Förderrichtlinien zu entnehmen.

Monheim

Die Festsetzung betrifft Laubwälder und Mischwälder mit Laubholzanteil, die keine Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 sind. Um dem langfristigen Ziel - die Entwicklung und Wiederherstellung der naturraumtypischen Waldgesellschaft entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation - Rechnung zu tragen, wird empfohlen, bei der Wiederaufforstung bodenständig heimische Baumarten zu verwenden.

Für die durch die Festsetzung D 4.2-7 ausgelösten Maßnahmen und finanziellen Ausgleiche werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt.

Für den Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) wird mit Vertragsabschluss die entsprechende Festsetzung des Landschaftsplanes für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, tritt die Festsetzung D 4.2-7 wieder in Kraft.

Für bestimmte Maßnahmen im Wald, die den Zielen des Naturschutzes dienen, kann der Waldeigentümer auf Antrag Ausgleichszahlungen erhalten. Die Fördermöglichkeiten sind den aktuell gültigen Förderrichtlinien zu entnehmen.

Langenfeld

Der Anteil der nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten darf nicht erhöht werden.

Die Beibehaltung eines bereits bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % bleibt unberührt, soweit sie mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.

Für die durch die Festsetzung D 4.2-8 ausgelösten Maßnahmen und finanziellen Ausgleiche werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für den Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) wird mit Vertragsabschluss die entsprechende Festsetzung des Landschaftsplanes für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, tritt die Festsetzung D 4.2-8 wieder in Kraft.

Für bestimmte Maßnahmen im Wald, die den Zielen des Naturschutzes dienen, kann der Waldeigentümer auf Antrag Ausgleichszahlungen erhalten. Die Fördermöglichkeiten sind den aktuell gültigen Förderrichtlinien zu entnehmen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

D 4.2-9 Lebensraumtyp „Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0)“ nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 im FFH-Gebiet DE-4807-301 „Urdenbach – Kirberger Loch/Zonser Grind“

Die Weichholzaunenwälder sind der natürlichen Sukzession zu überlassen. Ein Einbringen von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörigen Gehölzarten ist nicht zulässig.

Flächengröße: ca. 2,2 ha

Langenfeld

Für die durch die Festsetzung D 4.2-9 ausgelösten Maßnahmen und finanziellen Ausgleiche werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für den Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) wird mit Vertragsabschluss die entsprechende Festsetzung des Landschaftsplanes für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, tritt die Festsetzung D 4.2-9 wieder in Kraft.

Für bestimmte Maßnahmen im Wald, die den Zielen des Naturschutzes dienen, kann der Waldeigentümer auf Antrag Ausgleichszahlungen erhalten. Die Fördermöglichkeiten sind den aktuell gültigen Förderrichtlinien zu entnehmen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

4.3 Untersagung einer bestimmten Form der forstlichen Endnutzung

Für die nachfolgend aufgeführten Flächen ist ein Kahlschlag über 1,0 ha verboten, sofern keine andere Größenordnung in der Festsetzung angegeben ist.

Raumeinheit A (Mettmann, Erkrath, Haan)**A 4.3-1 von Schwarzwaldhaus/Burg südlich Mettmanner Bach über Butterberg nördlicher Düsselhang bis Thunis**

Mettmann

im Naturschutzgebiet A 2.2-3 sowie im FFH-Gebiet DE-4707-302 „Neandertal“

Verbot von Kahlschlägen über 0,5 ha außerhalb der Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 und 0,3 ha innerhalb der Lebensraumtypen

Flächengröße: ca. 33,6 ha

A 4.3-2 bei Pfaffenhütte

Mettmann, Haan

im Naturschutzgebiet A 2.2-3 sowie im FFH-Gebiet DE-4707-302 „Neandertal“

Verbot von Kahlschlägen über 0,5 ha außerhalb der Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 und 0,3 ha innerhalb der Lebensraumtypen

Flächengröße: ca. 2,4 ha

A 4.3-3 Düssel Südufer, von Rehbock bis Winkelsmühler Weg

Mettmann, Erkrath

im Naturschutzgebiet A 2.2-3 sowie im FFH-Gebiet DE-4707-302 „Neandertal“

Verbot von Kahlschlägen über 0,5 ha außerhalb der Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 und 0,3 ha innerhalb der Lebensraumtypen

Flächengröße: ca. 25,3 ha

A 4.3-4 bei Steinkaule

Mettmann, Erkrath

im Naturschutzgebiet A 2.2-3

Flächengröße: ca. 12 ha

A 4.3-5 Neanderhöhe

Erkrath

im Naturschutzgebiet A 2.2-3 sowie im FFH-Gebiet DE-4707-302 „Neandertal“

Verbot von Kahlschlägen über 0,5 ha außerhalb der Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 und 0,3 ha innerhalb der Lebensraumtypen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Flächengröße: ca. 14,9 ha

A 4.3-6 östlich Schloss

Verbot von Kahlschlägen über 0,5 ha außerhalb der Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 und 0,3 ha innerhalb der Lebensraumtypen

Flächengröße: ca. 5,6 ha

Erkrath

im Naturschutzgebiet A 2.2-3d sowie im FFH-Gebiet DE-4707-302 „Neandertal“

A 4.3-7 westlich Schloss südlich Düssel

Verbot von Kahlschlägen über 0,5 ha außerhalb der Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 und 0,3 ha innerhalb der Lebensraumtypen

Flächengröße: ca. 13,2 ha

Erkrath

im Naturschutzgebiet A 2.2-3d sowie im FFH-Gebiet DE-4707-302 „Neandertal“

A 4.3-8 nördlich A 46 südlich Sandheide

Verbot von Kahlschlägen über 0,5 ha außerhalb der Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 und 0,3 ha innerhalb der Lebensraumtypen

Flächengröße: ca. 9 ha

Erkrath

im Naturschutzgebiet A 2.2-3 sowie im FFH-Gebiet DE-4707-302 „Neandertal“

A 4.3-9 östlich Düssel zwischen Brackermühle und Ehlenbeck

Verbot von Kahlschlägen über 0,5 ha außerhalb der Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 und 0,3 ha innerhalb der Lebensraumtypen

Flächengröße: ca. 3,7 ha

Haan

im Naturschutzgebiet A 2.2-3 sowie im FFH-Gebiet DE-4707-302 „Neandertal“

A 4.3-10 westlich Düssel, südlich Steinöckel und östlich Düssel, nördlich alter Steinbruch

Verbot von Kahlschlägen über 0,5 ha außerhalb der Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 und 0,3 ha innerhalb der Lebensraumtypen

Flächengröße: ca. 4 ha

Mettmann, Haan

im Naturschutzgebiet A 2.2-3 sowie im FFH-Gebiet DE-4707-302 „Neandertal“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
A 4.3-11 nördlich Hühnerbach südlich Obenklophausen östlich Eisenbahn Flächengröße: ca. 2,6 ha	Haan
A 4.3-12 westlich Walderstr. bei Haanerkotten/ Heidberg Flächengröße: ca. 4,5 ha	Haan
A 4.3-13 Ittertal, zwischen Müllersberg, Brucher- mühle, Schaafenkotten, Breidenmühle und Heidberger Mühle Flächengröße: ca. 13,4 ha	Haan
Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus)	
B 4.3-1 Kückelshaus Flächengröße: ca. 2,1 ha	Ratingen
B 4.3-2 westlich A 3, Hahnerfeld Flächengröße: ca. 5,2 ha	Ratingen
B 4.3-3 Wiedenhof Flächengröße: ca. 1 ha	Ratingen
B 4.3-4 Hoferfeld Flächengröße: ca. 0,7 ha	Ratingen
B 4.3-5 Eggerscheider Gemark Flächengröße: ca. 4,1 ha	Ratingen
Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)	
C 4.3-1 südöstlich "Wallmichrather Höfe" Flächengröße: ca. 3 ha	Velbert

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG NW

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele für die Landschaft werden die in Nr. 5.1, 5.2, 5.3 sowie 5.5 und 5.6 näher bezeichneten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgesetzt.

5.1 Anlagen oder Anpflanzungen von Flurgehölzen, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen oder Einzelbäumen

Die Abgrenzung und die Lage der Maßnahmen zu 5.1 sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Es bedeuten

- Bäume I. und II. Ordnung:
über 15 m Wuchshöhe
- Bäume III. Ordnung:
bis 15 m Wuchshöhe

Die Durchführung der Maßnahmen zu A 5.1-2 - D 5.1-51 werden von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe des § 65 BNatSchG sowie der §§ 36 - 41 LG NW geregelt. Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern angestrebt werden.

Die zur Anpflanzung vorgesehenen Gehölze richten sich nach der am Pflanzort gegebenen potentiellen natürlichen Vegetation und nach den örtlichen Gegebenheiten. Als Regelbreite einer mehrschichtig aufgebauten Gehölzpflanzung in der Flur sind anzusprechen:

- Reihenabstand von 0,75 m - 1,25 m
- Pflanzabstand von 0,75 m - 1,25 m,

wobei die erste Reihe in der Regel 1,25 m von der Grundstücksgrenze entfernt ist.

Raumeinheit A (Mettmann, Erkrath, Haan)

A 5.1-2	Baumreihe 3 Bäume III. Ordnung	Mettmann nördlich „Malz“
A 5.1-3	Hecke 2-1-reihige Pflanzung Länge 130 m	Mettmann Südseite „Schellscheidtweg“ Die Wuchshöhe wird auf maximal 2,50 m beschränkt.
A 5.1-4	Baumgruppe 3 Bäume I. Ordnung	Mettmann „Schellscheidtweg“/ „Eckenkämpchen“ Die Wuchshöhe wird auf maximal 2,50 m beschränkt.
A 5.1-5	Hecke 2-1-reihige Pflanzung	Mettmann Metzkausener Straße Südwestseite/ nördlich „Eckenkämpchen“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

	Länge 170 m	
A 5.1-6	Hecke 2-1-reihige Pflanzung Länge 80 m 2-1-reihige Pflanzung Länge 110 m	Mettmann Metzkausener Straße, östlich Eckenkämpchen, Südseite und Nordseite Die Sichtdreiecke sind freizuhalten
A 5.1-7	Baumreihe 5 Bäume I. Ordnung	Mettmann Westseite Umspannwerk
A 5.1-8	Bodenschutzpflanzung 2-1-reihige Pflanzung Länge 150 m	Mettmann nördlich „Zur Kuhlen“, südlich „Zum Kuxhaus“ Die Wuchshöhe wird auf maximal 2,00 m beschränkt.
A 5.1-10	Baumreihe/Hecke 2 Bäume III. Ordnung 2-1-reihige Pflanzung Länge 60 m	Mettmann westlich „Löffelbeck“
A 5.1-11	Windschutzpflanzung 2-1-reihige Pflanzung Länge 110 m	Mettmann östlich „Löffelbeck“
A 5.1-12	Baumgruppe 3 Bäume I. Ordnung	Mettmann „Rotelsberg“ bei Höhe 164,3
A 5.1-13	Einzelpflanzung 1 Baum I. Ordnung	Mettmann Bülthäuser Weg bei Einmündung des Weges von „Meisenburg“
A 5.1-14	Baumreihe 5 Bäume I Ordnung	Mettmann „Klein Bülthausen“, südlich Teichanlage
A 5.1-15	Hecke 2-1 reihige Pflanzung	Mettmann westlich Homberger Straße, bei „Metzkes Berg“ in Brache A 3.1-1

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Länge 150 m (Teilstücke)	
A 5.1-16 Baumreihe	Mettmann
4 Bäume III. Ordnung	zwischen Klärteich und „Eschenkämpchen“
A 5.1-17 Hecke	Mettmann
2-1-reihige Pflanzung	Ostseite Weg nach „Lütges“
Länge 300 m	
A 5.1-18 Baumgruppe	Mettmann
3 Bäume I. Ordnung	bei „Hackland“, Nordseite der Gebäude
A 5.1-19 Einzelpflanzung	Mettmann
1 Baum I. Ordnung je Seite	Weg von „Hackland“ nach „Hoferneuhaus“ Abzweigung Weg nach Berg nördlich und südlich
A 5.1-21 Bodenschutzpflanzung	Mettmann
2-1-reihige Pflanzung	bei „Schobbenhaus“
Länge 90 m	
A 5.1-22 Baumreihe	Mettmann
9 Bäume III. Ordnung	Westseite Weg von „Katershäuschen“ nach „Hoferneuhaus“
A 5.1-23 Baumreihe/Hecke	Mettmann
14 Bäume III. Ordnung	ehemaliger Bahndamm, Straßenbahn von Mettmann nach Wülfrath
2-1-reihige Pflanzung	
Länge 430 m (2 Teilstücke)	
A 5.1-24 Baumreihe	Mettmann
9 Bäume III. Ordnung	Reitplatz, westlich Hoppenhof
A 5.1-25 Baumgruppe	Mettmann
6 Bäume III. Ordnung	am Reitplatz südlich „Lindchen“, Südseite Reithalle
A 5.1-26 Baumgruppe	Mettmann
	bei „Meuersmorp“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
2 x 3 Bäume III. Ordnung	Die Pflanzung erfolgt nach Absprache mit dem Grundstückseigentümer im Hofbereich
A 5.1-27 Baumreihe	Mettmann
5 Bäume III. Ordnung	östlich „Kleinkrumbach“
A 5.1-29 Einzelpflanzung	Mettmann
11 Bäume III. Ordnung	„Ötzbach“ zwischen „Unten - Zur Linden“ und „Untenötzbach“
A 5.1-30 Baumgruppe	Mettmann
3 Bäume I. Ordnung	am Bibelkircher Weg, westlich „Untenötzbach“
A 5.1-31 Einzelpflanzung	Mettmann
5 Bäume III. Ordnung	zwischen „Hugenhaus“ und Stadtwald
A 5.1-33 Baumreihe	Mettmann
8 Bäume III. Ordnung	östlich „Unterste Drenk“
A 5.1-34 Baumreihe	Mettmann
4 Bäume III. Ordnung	nördlich „Ropertz“
A 5.1-35 Baumgruppe	Mettmann
3 Bäume I. Ordnung	nördlich „Scheffges“
	Die Anpflanzung wurde entgegen der ursprünglichen Planung nördlich „Scheffges“ durchgeführt.
A 5.1-36 Baumgruppe	Mettmann
3 Bäume I. Ordnung	nordöstlich „Auerbaum“, Nordseite Weg
A 5.1-37 Bodenschutzpflanzung	Mettmann
3-2-reihige Pflanzung Länge 200 m	Böschung nordwestlich „Gau“ Bei Durchführung Schutzstreifen der 110 KV Leitung beachten.
A 5.1-39 Hecke	Mettmann
2-1-reihige Pflanzung	nördlich und südlich Bahnlinie Mettmann-Hahnenfurth bei „Heisterfeld“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Länge 480 m	
A 5.1-40 Baumreihe 10 Bäume III. Ordnung	Mettmann nordöstlich „Zum Löh“
A 5.1-41 Einzelpflanzung 7 Bäume III. Ordnung	Erkrath entlang „Rotthäuser Bach“ westlich „Papendeller Weg“ im NSG A 2.2-2
A 5.1-42 Einzelpflanzung 7 Bäume III. Ordnung	Erkrath entlang „Stinderbach“, südlich „Am blanken Diek“
A 5.1-43 Baumgruppe 3 Bäume III. Ordnung	Erkrath „Kißberg“
A 5.1-44 Bodenschutzpflanzung 4-3-reihige Pflanzung Länge 350 m	Mettmann Westlich „An der Hundskaul“ Bei Durchführung ist der Sicherheitsabstand der Gasleitung zu beachten.
A 5.1-45 Bodenschutzpflanzung 3-2-reihige Pflanzung Länge 150 m	Mettmann Zwischen „An der Hundskaul“ und „Katersfeld“ Die Wuchshöhe ist auf 2,00 m begrenzt.
A 5.1-46 Einzelpflanzung 1 Baum I. Ordnung	Mettmann an Kreisstraße 26, östlich „Katersfeld“
A 5.1-47 Hecke 2-1-reihige Pflanzung Länge 80 m	Mettmann Östlich Kreisstraße 26, neben 10 KV Leitung Die Wuchshöhe ist auf 2,00 m begrenzt.
A 5.1-48 Bodenschutzpflanzung 3-2-reihige Pflanzung Länge 220 m	Mettmann Nordwestrand „Klärteich“, südwestlich „Korten“ Bei Durchführung ist der Sicherheitsabstand der Gasleitung zu beachten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
A 5.1-50 Einzelpflanzung 5 Bäume I. Ordnung	Mettmann Ost- und Südseite Kreisstraßen-Bauhof
A 5.1-52 Bodenschutzpflanzung 4-3-reihige Pflanzung Länge 160 m	Mettmann Hellenbrucher Bach, westlich L 423
A 5.1-53 Baumgruppe 2 Bäume III. Ordnung	Mettmann südlich „Dreikant“
A 5.1-56 Bodenschutzpflanzung 2-1-reihige Pflanzung Länge 170 m	Mettmann zwischen „Bollenhof“ und „Pannschoppen“
A 5.1-57 Baumgruppe 4 Bäume III. Ordnung	Mettmann östlich „Wilhelmshöhe“
A 5.1-58 Hecke 2-1-reihige Pflanzung Länge 350 m (2 Teilstücke)	Haan südöstlich „Hermgesberg“
A 5.1-59 Einzelpflanzung/ Hecken 1) 4 Bäume III. Ordnung 2) Länge 700 m 3) Länge 750 m	Erkrath am Altarm Düssel zwischen Düsselbach und „Große Düssel“ 1) Zwischen Düsselbach und Bahnlinie 2) Nordseite (Bahnlinie) 3) Südseite (Bahnlinie) im NSG A 2.2-5
A 5.1-60 Einzelpflanzung 16 Bäume III. Ordnung	Erkrath Nord- und Südufer Düsselbach zwischen Sportanlage und „Morper Wiese“ „Rolandsbanden“
A 5.1-61 Baumgruppe 3 Bäume III. Ordnung	Erkrath Nordrand Hoflage „Neu Buschenhoven“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

A 5.1-62 Baumreihe 11 Bäume III. Ordnung	Erkrath zwischen „Neu Buschenhoven“ und Eisenbahnlinie Gerresheim - Erkrath/Nord, westlich „Oberdahlhaus“ Die Baumreihe ist außerhalb des Schutzstreifens der Produktenleitung anzupflanzen.
A 5.1-63 Einzelpflanzung 2 Bäume III. Ordnung	Erkrath Südseite Weg „Gans“, westlich BAB A3
A 5.1-64 Hecke 2-1-reihige Pflanzung Länge 150 m	Erkrath zwischen „Stindermühle“ und „Gans“ Bei Durchführung ober- bzw. unterirdische Leitungstrassen beachten.
A 5.1-65 Baumreihe 12 Bäume III. Ordnung	Erkrath entlang Eulentaler Bach östlich BAB A 3
A 5.1-67 Hecke 2-1-reihige Pflanzung Länge 100 m	Erkrath Böschung Westseite „Schöne Aussicht“
A 5.1-68 Baumreihe 6 Bäume III. Ordnung	Erkrath Nordrand Weg bei Hoflage „Eulental“
A 5.1-69 Hecke 2-1-reihige Pflanzung Länge 190 m	Mettmann Zwischen Steinbruch Neandertal und Eidamshäuser Straße nordwestlich Bhf Neandertal Bei Durchführung Sicherheitsabstand der Gasleitung beachten.
A 5.1-72 Baumgruppe 3 Bäume III. Ordnung	Mettmann westlich „Kretzberg“
A 5.1-73 Einzelpflanzung 1 Baum I. Ordnung	Erkrath südlich „Striepen“ im NSG A 2.2-3
A 5.1-74 Einzelpflanzung	Mettmann bei „Alte Hufe“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
1 Baum III. Ordnung	
A 5.1-75 Hecke	Mettmann
2-1-reihige Pflanzung	zwischen „Höchsten“ und „Wander Club“
Länge 150 m	
A 5.1-76 Baumreihe	Mettmann
5 Bäume III. Ordnung	Westrand Hoflage „Groß-Poth“
	Bei Durchführung Stallbauplanung und Sicherheitsstreifen der 10 KV Leitung beachten.
A 5.1-77 Hecke	Erkrath
2-1-reihige Pflanzung	Westseite Winkelmühler Weg nördlich Eisenbahnlinie Hochdahl-Gruiten
Länge 110 m	
A 5.1-82 Baumgruppe	Haan
3 Bäume III. Ordnung	östlich „Zur Mühlen“ am Weg Richtung „Mühlenfeld“
	Bei Durchführung Sicherheitsabstand der 110 KV Leitung beachten.
A 5.1-83 Baumgruppe	Haan
3 Bäume I. Ordnung	Wegedreieck zwischen „Zur Mühlen“ und „Mühlenfeld“
A 5.1-84 Baumreihe	Haan
28 Bäume III. Ordnung	Westseite L 423 zwischen „Hasenhaus“ und „Birschels“
	Bei Durchführung ist eine Einzelabstimmung der Pflanzstandorte mit den anliegenden Grundstückseigentümern/ Pächtern erforderlich. Bei Durchführung Sicherheitsabstand der 110/110 KV Leitungen beachten.
A 5.1-85 Hecke	Haan
2-1-reihige Pflanzung	Nordseite Weg an der Düssel, östlich „Kamp“
Länge 100 m	Bei Durchführung ist eine Einzelabstimmung der Pflanzstandorte mit den anliegenden Grundstückseigentümern/ Pächtern erforderlich.
A 5.1-86 Baumreihe	Erkrath
9 Bäume III. Ordnung	entlang Ostseite der K 7 bei „Am Heiligenhäuschen“
A 5.1-88 Baumgruppe	Erkrath

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

3 Bäume I. Ordnung	zwischen „An der Kaninhütte“ und Schlammdeponie in Wegdreieck Bei Durchführung ist der Schutzstreifen der 110 KV Leitung zu beachten.
A 5.1-89 Baumreihe 3 Bäume III. Ordnung	Erkrath bei „Unter-Mahnert“
A 5.1-92 Bodenschutz 3-2-reihige Pflanzung Länge 150 m	Haan zwischen „Hühnerbach“ und BAB A 46, westlich „Höfgen“
A 5.1-93 Einzelpflanzung 16 Bäumen III. Ordnung	Erkrath Nord- und Südufer „Eselsbach“ zwischen „Hahnhof“ und Anschlussstelle Erkrath-Unterbach BAB A 46.
A 5.1-94 Baumreihe 12 Bäume I. Ordnung	Haan zwischen „Heidberg“ und „Bellekuhl“
A 5.1-95 Baumgruppe 10 Bäume I. Ordnung	Haan östlich „Buschenhausen“ im Ittertal Bei Durchführung Sicherheitsabstand der Gasleitung beachten.
A 5.1-96 Baumgruppe 6 Bäume I. Ordnung	Haan südlich „Goldberghäuschen“ östlich Ohligser Straße Bei Durchführung Sicherheitsabstand der Gasleitung beachten.
A 5.1-97 Hecke Länge 140 m	Erkrath Nordwestseite Weg vom Rehbock nach Striepen im NSG A 2.2-3
A 5.1-98 Baumreihe 10 Bäume III. Ordnung	Erkrath südlich Hofheider Bach im NSG A 2.2-3
A 5.1-99 Immissionsschutzhecke 5-reihige Pflanzung Länge 220 m Die Feldhecke ist mit einer mindestens	Mettmann beidseitig des geplanten Wanderweges östlich "Milchhof" Die Immissionsschutzpflanzungen schirmen den reich strukturierten Landschaftsraum mit Erhaltungsfunktion gegenüber dem angrenzenden Gewerbegebiet (u.a. Lärmemissionen)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
<p>2m breiten rundumlaufenden Saumzone umgeben.</p> <p>Die vorhandene zweireihige Abpflanzung des Gewerbegebietes ist zu einer 5-reihigen Pflanzung zu entwickeln. Die vorhandenen Fichten sind zu entfernen.</p>	<p>ab.</p>
<p>A 5.1-100 Einzelpflanzung</p> <p>3 Bäume I. Ordnung</p> <p>Es sind Hochstämme mit einem Mindestumfang von 16-18 cm zu verwenden.</p> <p>Im Bereich der Kronentraufe und einem anschließenden 3 m breiten rundumlaufenden Schutzstreifen ist jede landwirtschaftliche Nutzung untersagt.</p>	<p>Mettmann</p> <p>in Obmettmann an der "Birkendelle"</p> <p>Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes A 2.3-3</p> <p>Bäume stellen wichtige gliedernde und belebende Elemente in der überwiegend landwirtschaftlich genutzten Umgebung dar.</p>
<p>A 5.1-101 Hecke</p> <p>3-reihige Pflanzung</p> <p>Länge 300 m</p> <p>Die Feldhecken sind mit einer mindestens 2 m breiten rundumlaufenden Saumzone zu umgeben.</p>	<p>Mettmann</p> <p>ein- bzw. zweiseitig entlang der K 18 (alt) in Mettmann-Diepensiepen</p> <p>Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes A 2.3-14</p> <p>Die Heckenpflanzung dient der Schaffung linienförmiger Biotopelemente mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund.</p>
<p>A 5.1-102 Hecke</p> <p>5-reihige Pflanzung</p> <p>Länge 675 m</p> <p>Die Feldhecke ist mit einer mind. 2 m breiten rundumlaufenden Saumzone zu umgeben.</p>	<p>Erkrath</p> <p>am Bebauungsplangebiet Nr. IV 15A</p> <p>Heckenstrukturen stellen wichtige gliedernde Elemente in der heutigen Kulturlandschaft dar und bieten auf engstem Raum eine Vielzahl an Kleinstandorten für Pflanzen und Tiere. Darüber hinaus besitzen sie als lineare Elemente besondere Bedeutung für den Biotopverbund.</p>
<p>A 5.1-103 Hecke</p> <p>5-reihige Pflanzung</p> <p>Länge 880 m</p> <p>Die Feldhecke ist mit einer mindestens 2 m breiten rundumlaufenden Saumzone zu umgeben.</p>	<p>Erkrath</p> <p>zwischen "Ten Ofen" und "Bocksberg" entlang des Ankerweges</p> <p>Heckenstrukturen stellen wichtige gliedernde Elemente in der heutigen Kulturlandschaft dar und bieten auf engstem Raum eine Vielzahl an Kleinstandorten für Pflanzen und Tiere.</p> <p>Darüber hinaus besitzen sie als lineare Elemente besondere Bedeutung für den Biotopverbund.</p> <p>Vorhandene Leitungstrassen und diesbezügliche Schutzbestimmungen sind zu berücksichtigen.</p>
<p>A 5.1-104 Anlage einer 3 bis 5-reihigen Feld-</p>	<p>Mettmann</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

hecke	<p>südöstlich „Hornses“</p> <p>Die festgesetzte Feldhecke übernimmt wichtige Pufferfunktion für den Wassereinzugsbereich des Hellenbrucher Baches.</p>
<p>A 5.1-107 Baumreihe</p> <p>30 Bäume III. Ordnung</p>	<p>Erkrath</p> <p>auf Böschung Eulentaler Bach und „Düsselkämpchen“</p> <p>Bei Durchführung Sicherheitsabstand der gepl. 110 KV Leitung beachten.</p>
<p>A 5.1-108 Anlage einer Feldhecke an der Böschungsoberkante</p>	<p>Mettmann</p> <p>Hugenhaus/ Wersten</p> <p>Auf der am Ufer des Mettmanner Baches gelegenen Fläche hat sich bereits ein naturnahes Ufergehölz mit Eschen und Erlen und einzelnen Eichen entwickelt. Wertvoll ist insbesondere der Altholzanteil. Die gehölzfreien Bereiche werden derzeit als Weide genutzt.</p> <p>Die Feldhecke fördert die Biotopvielfalt und schützt den Bach vor negativen Einflüssen.</p>
<p>A 5.1-109 Feldhecke</p> <p>5-reihige Pflanzung.</p>	<p>Erkrath</p> <p>westlich Hitzberg</p> <p>Durch die festgesetzte Anpflanzung soll die entlang eines Zaunes vorhandene Hecke mit Arten der Waldmäntel ergänzt und verbreitert werden. Der Feldhecke soll ein Krautsaum vorgelagert werden.</p> <p>Die Anpflanzung übernimmt Pufferfunktionen für das östlich gelegene Neandertal.</p>
<p>A 5.1-110 Anlage einer Obstbaum-Allee (Pyrus communis)</p>	<p>Erkrath</p> <p>bei "Haus Morp"</p> <p>Der alte Alleecharakter sollte durch die Neuausweisung einer Birnenallee erhalten bzw. erneuert werden.</p>
<p>A 5.1-111 Anlage einer Feldhecke oberhalb des Hühnerbaches,</p> <p>3-reihige Pflanzung</p>	<p>Haan</p> <p>zwischen Höfgen und Kamphausen im Hühnerbachtal (2 Teilflächen)</p> <p>Die parallel zum Hühnerbach verlaufenden Flächen weisen derzeit eine sehr differenzierte Struktur mit Feuchtwiesenbrachen, Obstwiesenbrachen, Gartenbrachen, Aufforstungsflächen mit überwiegend fremdländischen Gehölzen sowie verschiedenen sonstigen Gehölzstrukturen auf. Insbesondere Feuchtgrünland stellt sich aus ökologischer Sicht als schützenswert dar.</p> <p>Die Feldhecke soll nach Möglichkeit oberhalb der Hangkante gepflanzt werden. Ggf. vorhandener Gehölzbewuchs ist hierbei zu schonen. Die fremdländischen Gehölze sollten mittelfristig wieder entfernt werden.</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus)**B 5.1-2 Baumreihe**

8 Bäume I. Ordnung
4 Bäume III. Ordnung

Ratingen
Ostseite Hasenbrucher Weg

B 5.1-3 Baumreihe

6 Bäume I. Ordnung
12 Bäume III. Ordnung

Ratingen
bei „Dohrenbusch“, nördlich Kahlenbergsweg
Die Baumreihe bildet ein gliederndes und belebendes Element in der Agrarlandschaft.

B 5.1-6 Feldgehölz

3-reihige Pflanzung
6 Bäume III. Ordnung

Ratingen
bei Brache B 3.2-3 Kreisstraße 19
Das Feldgehölz dient der Erhöhung der Strukturvielfalt und stellt eine Pufferzone für die Brachfläche dar.

B 5.1-7 Baumreihe

21 Bäume III. Ordnung

Ratingen
westliche Zufahrt „Haus Hülchrath“, Südseite

B 5.1-8 Hecke

3-reihige Pflanzung
Länge 300 m

Ratingen
westliche Zufahrt „Haus Hülchrath“ Nordseite

B 5.1-10 Baumreihe

7 Bäume III. Ordnung

Ratingen
Zuwegung nördlich „Haus Hülchrath“
Bei Durchführung Schutzstreifen der 110 KV Leitung beachten.
Die Anpflanzung dient der Biotopverbindung zwischen den Ufergehölzen im Norden und der Waldfläche im Süden.

B 5.1-16 Hecke

3-reihige Pflanzung
Länge 90 m

Heiligenhaus
nördlich „Neuenhaus“
Die Hecke erfüllt an dieser Stelle Funktionen als Puffer für den darunter liegenden Hustertbach.

B 5.1-17 Hecke

3-reihige Pflanzung
Länge 70 m

Heiligenhaus
westlich der Brache B 3.1-23
Die Hecke dient der Abgrenzung zwischen Ackerflächen und Wiesen, als Wind- und Erosionsschutz und zur Belebung des Landschaftsbildes.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

<p>B 5.1-18 Hecke</p> <p>3-reihige Pflanzung Länge 40 m</p>	<p>Heiligenhaus südöstlich der Brache B 3.1-23</p>
<p>B 5.1-19 Baumreihe</p> <p>3 Bäume III. Ordnung</p>	<p>Heiligenhaus westlich „Klein Kothen“</p>
<p>B 5.1-21 Baumgruppe</p> <p>3 Bäume I. Ordnung</p>	<p>Heiligenhaus nördl. Losenburger Str., westlich „Nassenkamp“, bei Höhe 180 Bei Durchführung ober- bzw. unterirdische Leitungstrassen beachten. Die Anpflanzung dient der Begrünung der Hangkuppe.</p>
<p>B 5.1-22 Baumreihe</p> <p>22 Bäume III. Ordnung</p>	<p>Ratingen Nordseite „Dickelsbach“ von Eisenbahn bis Wäldchen im Norden Die Gehölzreihe dient der Beschattung des Dickelsbaches. Sie soll zudem als gliederndes und belebendes Element das Landschaftsbild der landwirtschaftlich genutzten Flächen aufwerten. Die vorhandenen Anpflanzungen mit Strauchweiden sind in die Pflanzung zu integrieren.</p>
<p>B 5.1-23 Baumgruppe</p> <p>10 Bäume III. Ordnung</p>	<p>Heiligenhaus „Im Kirchfeld“ Entlang des Baches befindet sich ein Gehölzsaum mit niedrigen Kopfweiden sowie Weidenjungwuchs. Die Kopfweiden sind regelmäßig zu schneiden.</p>
<p>B 5.1-31 Einzelpflanzung</p> <p>6 Bäume I. Ordnung</p>	<p>Ratingen Reithalle „Krümmel“ Die Festsetzung wurde nördlich und östlich der Reithalle weitgehend realisiert. Die Anpflanzungen sind im Süden zu ergänzen.</p>
<p>B 5.1-32 Baumreihe</p> <p>7 Bäume III. Ordnung</p>	<p>Ratingen Südseite „Obersthoﬀ“</p>
<p>B 5.1-33 Baumreihe</p> <p>7 Bäume III. Ordnung</p>	<p>Ratingen Hölenderweg, Nordseite und Ostseite Sportplatz Die Festsetzung ist weitgehend umgesetzt mit Pappeln, Eiche, Ahorn, Hainbuche, Hasel. Die Bepflanzung an der Ostseite ist jedoch lückenhaft. Ergänzungspflanzungen sind</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
<p>B 5.1-34 Hecke</p> <p>3-reihige Pflanzung Länge 160 m</p>	<p>sinnvoll und erforderlich.</p> <p>Ratingen „Höferfeld“, Westseite Feldweg</p> <p>Die Heckenpflanzung dient dem Wind- und Erosionsschutz sowie dem Biotopverbund. Sie stellt ein gliederndes und belebendes Element in der landwirtschaftlich geprägten Landschaft dar.</p>
<p>B 5.1-35 Hecke</p> <p>3-reihige Pflanzung Länge 100 m</p>	<p>Ratingen südlich Lilienstraße, nördlich „Am Häuschen“ im NSG B 2.2-3</p> <p>Die Anpflanzung dient dem Immissionsschutz und dem Biotopverbund sowie als Puffer für das Naturschutzgebiet.</p>
<p>B 5.1-36 Hecke</p> <p>3-reihige Pflanzung Länge 100 m</p>	<p>Ratingen bei „Kesseldell“ im NSG B 2.2-3</p> <p>Die Anpflanzung dient dem Immissionsschutz und dem Biotopverbund sowie als Puffer für das Naturschutzgebiet.</p>
<p>B 5.1-37 Baumgruppe</p> <p>5 Bäume I. Ordnung</p>	<p>Heiligenhaus östlich „Neuenhof“, bei Höhe 161,4</p> <p>Die Baumgruppe bildet ein gliederndes und belebendes Element in der Agrarlandschaft.</p>
<p>B 5.1-38 Einzelpflanzung</p> <p>4 Bäume III. Ordnung</p>	<p>Heiligenhaus entlang Bachlauf innerhalb der HRB</p> <p>Parallel zum Bachlauf wurden Erlen, Eschen und Weiden in Gruppen gepflanzt.</p>
<p>B 5.1-39 Hecke</p> <p>3-reihige Pflanzung Länge 490 m (6 Teilstücke)</p>	<p>Heiligenhaus Westseite „Hülsbecker Straße“ bei Heidestraße und „Petersberg“</p> <p>Die Wuchshöhe ist auf 1,5m begrenzt.</p> <p>Die Hecke bildet ein gliederndes und belebendes Element in der Agrarlandschaft sowie ein Rückzugsgebiet für Tiere.</p>
<p>B 5.1-40 Immissionsschutzpflanzung</p> <p>5-6-reihige Pflanzung Länge 1050 m (2 Teilstücke)</p>	<p>Heiligenhaus Südrand Wohngebiet zwischen „Werkerhäuschen“ und „Laubeck“</p> <p>Die Pflanzbreite ist auf 10 m beschränkt.</p> <p>Die Anpflanzung dient der Abgrenzung des bebauten Innenbereiches zur Landschaft und hat somit eine Immissions-</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	schutzfunktion.
B 5.1-41 Einzelpflanzung 1 Baum III. Ordnung	Heiligenhaus Nordseite Heidestraße, gegenüber Hoflage „Schmalbeck“ Die Maßnahme wurde bereits umgesetzt.
B 5.1-42 Baumgruppe 3 Bäume III. Ordnung	Heiligenhaus Südlich „Schmalbeck“ bei Höhe 151,8
B 5.1-43 Baumreihe 7 Bäume III. Ordnung	Heiligenhaus Westseite „Schmalbeckbach“ bei Mühlenfeld Die Maßnahme wurde bereits umgesetzt.
B 5.1-44 Hecke 3-reihige Pflanzung Länge 200 m	Heiligenhaus Schmalbeckbach nordwestlich „Auf'm Kamp“ Die Maßnahme wurde bereits umgesetzt.
B 5.1-45 Baumreihe 3 Bäume III. Ordnung	Heiligenhaus Schmalbeckbach westlich „Auf'm Kamp“ Die Maßnahme wurde bereits umgesetzt.
B 5.1-46 3-reihige Pflanzung Länge 90 m	Heiligenhaus bei „Wusten“ Die Anpflanzung wurde in Teilbereichen bereits realisiert.
B 5.1-47 Hecke 3-reihige Pflanzung Länge 200m	Ratingen Ostseite Teich, bei BAB A 52 nördlich „Groß Broichhof“ Die Maßnahme wurde bereits realisiert.
B 5.1-50 Baumreihe 10 Bäume III. Ordnung	Ratingen nördlich „Wittenhausweg“
B 5.1-51 Baumreihe und Baumgruppe 19 Bäume III. Ordnung	Ratingen von „der Quelle“ bei „Zur Straße“ bis zur Steinhauser Straße Die Festsetzung wurde bereits realisiert.
B 5.1-52 Baumreihe	Ratingen Feldweg südlich „Zur Straße“ Südseite

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
6 Bäume III. Ordnung	Die Festsetzung wurde bereits umgesetzt.
B 5.1-53 Baumreihe	Ratingen
3 Bäume III. Ordnung	Meiersberger Straße, bei „Oberheide“, südliche Straßenseite
B 5.1-55 Hecke	Heiligenhaus
3-reihige Pflanzung	zwischen „Scharpenstein“ und „Bocksberg“
Länge 100 m	Bei Durchführung Sicherheitsabstand der 10 KV Leitung beachten.
B 5.1-56 Baumreihe	Ratingen
6 Bäume III. Ordnung	Südseite Lohhoffweg
	Die Festsetzung wurde in Teilbereichen umgesetzt.
B 5.1-57 Baumreihe	Ratingen
5 Bäume III. Ordnung	Westseite Zuwegung „Neu-Dellerhof“
	Die Anpflanzung wurde umgesetzt.
B 5.1-58 Hecke	Ratingen
3-reihige Pflanzung	zwischen „Neu-Dellerhof“ und „Schlad“
Länge 240 m	Die Festsetzung wurde in Teilbereichen umgesetzt.
B 5.1-59 Baumreihe	Ratingen
4 Bäume III. Ordnung	Ostseite Voisweg
B 5.1-60 Hecke	Ratingen
3-reihige Pflanzung	nördlich Mettmanner Straße
Länge 90 m (2 Teilstücke)	
B 5.1-63 Bodenschutzpflanzung, 3-reihige Pflanzung	Ratingen
Länge 70 m	von „Gruitersweg“ nach Osten abgehend, südlich des Krummbaches
	Die Anpflanzung dient dem Bodenschutz. Sie bildet einen Puffer zwischen den Ackerflächen und dem Krummbach.
B 5.1-65 Bodenschutzpflanzung	Ratingen
Länge 210 m	zwischen „Großkrumbach“ und „Dott“
	Die Wuchshöhe wird auf 1,5 m beschränkt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

B 5.1-66 Hecke

3-reihige Pflanzung
Länge 240 m

Die Anpflanzung dient dem Wind- und Erosionsschutz.

Ratingen

Südgrenze „Schellscheidweg“ am „Eckuhler Feld“

Die Anpflanzung wurde realisiert.

B 5.1-67 Obstbaumreihe

10 Bäume III. Ordnung

Ratingen

südöstliche Grenze des Grünlandsiepens zwischen Spieckershof und Scheven

Die Anpflanzung wurde realisiert. Die Obstgehölze sind nachhaltig vor Verbiss zu schützen. Abgängige Gehölze sind durch Neuanpflanzungen auf Dauer zu ersetzen.

B 5.1-68 Hecke

3-reihige Pflanzung
Länge 150 m

Ratingen

Südseite Hasselbecker Straße bei „Sandberg“

B 5.1-69 Hecke

3- bis 4-reihige Pflanzung
Länge 190 m

Die Feldhecke ist mit einer mindestens 2m breiten rund umlaufenden Saumzone zu umgeben.

Bei der Anpflanzung sind vorhandene Gehölze (Holunder) zu erhalten.

Heiligenhaus

an der "Ruhrstraße"

Die Hecke dient zur Abschirmung der reich strukturierten Brachfläche vor der stark befahrenen Ruhrstraße.

B 5.1-71 Hecke

5-reihige Pflanzung
Länge 1000 m

Die Feldhecke ist mit einer mindestens 2 m breiten rund umlaufenden Saumzone zu umgeben.

Heiligenhaus

westlich "Abtskücher Straße" und westlich "Nassenkamp"

Teilbereiche östlich „Linde“ wurden bereits realisiert.

Lage z.T. innerhalb des Landschaftsschutzgebietes B 2.3-12. Heckenstrukturen stellen wichtige gliedernde Elemente in der heutigen Kulturlandschaft dar und bieten auf engstem Raum eine Vielzahl von Kleinstandorten für Pflanzen und Tiere.

Darüber hinaus besitzen sie als lineare Elemente besondere Bedeutung für den Biotopverbund. Vorhandene Leitungstrassen und diesbezügliche Schutzbestimmungen sind zu berücksichtigen.

B 5.1-72 Hecke

5-reihige Pflanzung
Länge 180 m

Die Feldhecke ist mit einer mindestens 2m breiten rundumlaufenden Saum-

Heiligenhaus

östlich "Nassenkamp"

Heckenstrukturen stellen wichtige gliedernde Elemente in der heutigen Kulturlandschaft dar und bieten auf engstem Raum eine Vielzahl an Kleinstandorten und Lebensräumen für Pflanzen und Tiere. Darüber hinaus besitzen sie als lineare Elemente besondere Bedeutung für den Biotopverbund.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
zone zu umgeben.	Vorhandene Leitungstrassen und diesbezügliche Schutzbestimmungen sind zu berücksichtigen.
<p>B 5.1-73 Hecke</p> <p>5-reihige Pflanzung Länge 480 m</p> <p>Die Feldhecke ist mit einer mindestens 2 m breiten rundumlaufenden Saumzone zu umgeben.</p>	<p>Heiligenhaus</p> <p>westlich "Abtskücher Straße", südlich Linde</p> <p>Heckenstrukturen stellen wichtige gliedernde Elemente in der heutigen Kulturlandschaft dar und bieten auf engstem Raum eine Vielzahl an Kleinstandorten für Pflanzen und Tiere. Darüber hinaus besitzen sie als lineare Elemente besondere Bedeutung für den Biotopverbund.</p>
<p>B 5.1-74 Hecke</p> <p>5-reihige Pflanzung Länge 170 m</p> <p>Die Feldhecke ist mit einer mindestens 2 m breiten rundumlaufenden Saumzone zu umgeben.</p>	<p>Heiligenhaus</p> <p>am Friedhof "Werkerwald/ In den Erlen"</p> <p>Lage z.T. innerhalb des Landschaftsschutzgebietes B 2.3-18.</p> <p>Heckenstrukturen stellen wichtige gliedernde Elemente in der heutigen Kulturlandschaft dar und bieten auf engstem Raum eine Vielzahl an Kleinstandorten für Pflanzen und Tiere.</p>
<p>B 5.1-75 Feldhecke</p> <p>3-5-reihige Pflanzung</p>	<p>Ratingen</p> <p>nördlich der Brache B 3.1-8</p> <p>Die Hecke dient dem Schutz der Brachfläche B 3.2-28 und soll die Freizeitnutzung unterbinden.</p>
<p>B 5.1-76 Feldhecke</p> <p>3-5-reihige Pflanzung</p>	<p>Ratingen</p> <p>westlich Siedlungsrand Mintarder Berg</p> <p>Die Hecke dient dem Immissionsschutz.</p>
<p>B 5.1-77 Feldhecke</p> <p>3-5-reihige Pflanzung</p>	<p>Ratingen</p> <p>westlich Siedlungsrand Homberg, südlich Meiersberger Straße</p> <p>Die Hecke dient dem Immissionsschutz und der Einbindung des Siedlungsrandes in die Landschaft.</p>
Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)	
<p>C 5.1-2 Eingrünung Anwesen Pollen, Baumreihe</p> <p>7 Bäume I. Ordnung</p>	<p>Velbert</p> <p>Voßnacker Str.</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
C 5.1-4 Hecke auf bestehender Böschung 2-1-reihige Pflanzung Länge 250 m	Velbert „Rinderbachtal“ zwischen Brache C 3.1-2 im Westen und Landschaftsschutzgrenze im Osten
C 5.1-5 Hecke 2-1-reihige Pflanzung Länge 100 m	Velbert nördlich Voßnacker Straße nach Norden abgehender Feld- weg
C 5.1-6 Baumreihe/ Hecke 2-1-reihige Pflanzung 19 Bäume III. Ordnung Länge 300 m (2 Teilstücke)	Velbert entlang nördlicher Begrenzung Eisenbahn von Neviges nach Langenberg
C 5.1-7 Baumreihe 9 Bäume III. Ordnung	Velbert Westseite Wallmichrather Straße
C 5.1-8 Baumreihe 6 Bäume III. Ordnung	Velbert vom Rommelsweg abgehender Weg zum Funkmast, West- seite
C 5.1-9 Baumreihe 7 Bäume III. Ordnung	Velbert Westseite Bachtal, südlich Ostseite Sombeck Bei Durchführung Sicherheitsabstand der 10 KV Leitung beachten.
C 5.1-10 Baumreihe 3 Bäume III. Ordnung	Velbert bei „Rübenhaus“, Ostufer Wasserlauf
C 5.1-11 Baumreihe 3 Bäume III. Ordnung	Velbert Weg zum Halfmannsberg, nördlich Haus Nummer 45
C 5.1-12 Baumgruppe 7 Bäume I. Ordnung	Velbert westlich Deilbachstraße, südlich „Deilbachmühle“, bei Höhe 176

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
C 5.1-13 Baumreihe 4 Bäume III. Ordnung	Wülfrath Gansbachtal bei „Gönne“ an der Westseite der Teiche
C 5.1-14 Baumreihe 9 Bäume III. Ordnung	Wülfrath Gansbachtal nördlich „Klein Kartenhaus“ westlich Gansbach
C 5.1-15 Baumgruppe 3 Bäume I. Ordnung	Wülfrath westlich „Oberzwingenberg“ bei Höhe 162
C 5.1-16 Hecke 2-1-reihige Pflanzung Länge 150 m (2 Teilstücke)	Wülfrath Weg zum „Jungholz“ Westseite
C 5.1-17 Baumgruppe 3 Bäume I. Ordnung	Velbert nördlich „Korzert“, bei Höhe 215,8
C 5.1-18 Baumreihe 3 Bäume III. Ordnung	Wülfrath südöstlich „Scharpenstein“
C 5.1-19 Windschutzpflanzung 2-1-reihige Pflanzung Länge 330 m	Wülfrath zwischen „Scharpenstein“ und „Fetthamm“ Bei Durchführung Sicherheitsabstand der 10 KV Leitung beachten.
C 5.1-20 Hecke 2-1-reihige Pflanzung Länge 330 m	Wülfrath zwischen „Scharpenstein“ und „Fetthamm“ Bei Durchführung Sicherheitsabstand der 10 KV Leitung beachten, die Wuchshöhe wird auf 2,5 m beschränkt.
C 5.1-21 Baumgruppe 3 Bäume III. Ordnung	Velbert südlich „Oberste Strasserhof“
C 5.1-22 Einzelpflanzung Hecke/ 2-1-reihige Pflanzung 6 Bäume III. Ordnung	Velbert Ostseite Eisenbahn bei „Keffhäuschen“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Länge 40 m	
C 5.1-23 Baumgruppe/ Hecke	Velbert
2-1-reihige Pflanzung	östlich „Thelenhäuschen“ bei „Klein Eldikum“
2 x 3 Bäume III. Ordnung	
Länge 65 m	
C 5.1-24 Hecke	Velbert
2-1-reihige Pflanzung	südlich „Asch“ Ostseite Weg
Länge 130 m	Bei Durchführung ober- bzw. unterirdische Leitungstrassen beachten.
C 5.1-25 Baumreihe	Velbert
5 Bäume III. Ordnung	nördlich „Zur Mühlen“
C 5.1-26 Baumgruppe	Wülfrath
9 Bäume III. Ordnung	„Am Fischbach“, „Am Timpen“ und „Brebeck“
	Bei Durchführung ober- bzw. unterirdische Leitungstrassen beachten.
C 5.1-27 Baumreihe	Wülfrath
6 Bäume III. Ordnung	Westseite Weg von „Scheidt“ nach „Meißwinkel“
	Bei Durchführung Schutzstreifen der 110/110/110 KV Leitungen beachten.
C 5.1-28 Baumreihe	Wülfrath
5 Bäume III. Ordnung	Nordrand „Düssel“, zwischen „Scheidt“ und „Meißwinkel“
C 5.1-29 Baumreihe	Wülfrath
4 Bäume III. Ordnung	Ostseite Weg von „Scheidt“ nach „Schlingensiepen“
C 5.1-30 Baumreihe	Wülfrath
12 Bäume III. Ordnung	Ostseite Weg nach „Bollenbergsdorf“
C 5.1-31 Baumgruppe	Wülfrath
3 Bäume I. Ordnung	östlich Höhe 190,0, Westseite „Alte Kölner Straße“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN****C 5.1-32 Hecke**

5-reihige Pflanzung

Länge 1300 m

Die Feldhecke ist mit einer mindestens 2 m breiten rundumlaufenden Saumzone zu umgeben.

C 5.1-33 Baumgruppe

3 Bäume I. Ordnung

Es sind Hochstämme mit einem Mindestumfang von 16-18 cm zu verwenden. Es sind bodenständige Gehölze zu verwenden.

Im Bereich der Kronentraufe und einem anschließenden 3m breiten rundumlaufenden Schutzstreifen ist jede landwirtschaftliche Nutzung untersagt.

C 5.1-34 2 Obstwiesen

Flächengröße 12.800 m²

102 Stück

Die Größe und die Anzahl der Neuanpflanzungen sind mit dem Grundeigentümer abzustimmen.

Bei der Anlage extensiv genutzter Obstwiesen sind alte einheimische Obstsorten zu verwenden. Es sind auf Wildunterlagen gezogene Hochstämme mit einem Mindestumfang von 6-8 cm und einer Stammhöhe von 160-180 cm zu verwenden

Bei Neuanpflanzung wurde von einem Richtwert von 80 Obstbaumhochstämmen/ha ausgegangen. Nach Pflanzung ist in den Aufbaujahren für einen notwendigen Pflegeschnitt zu sorgen.

Die Anwendung von chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Stickstoffdüngung ist untersagt.

C 5.1-35 Hecke

zweireihige Pflanzung

Länge 130 m

Die Feldhecken sind mit einer mindestens 2 m breiten rundumlaufenden

Velbert

im Bereich "Nordrather Straße"

Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-11

Heckenstrukturen stellen wichtige gliedernde Elemente in der heutigen Kulturlandschaft dar und bieten auf engstem Raum eine Vielzahl an Kleinstandorten für Pflanzen und Tiere. Darüber hinaus besitzen sie als lineare Elemente besondere Bedeutung für den Biotopverbund.

Velbert

Bereich "Nordrather Straße"

Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-11.

Bäume stellen wichtige gliedernde und belebende Elemente in der überwiegend landwirtschaftlich genutzten Umgebung dar.

Velbert

westlich Nordrather Straße

östlich Nordrather Straße

Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-11

Neben der Belebung des Landschaftsbildes besitzen extensiv genutzte Obstwiesen in ihrer Funktion als Lebensstätte für zahlreiche Tierarten, insbesondere für höhlenbrütende Vögel, besondere Bedeutung. Des Weiteren leisten sie einen Beitrag zur Kulturpflege bezüglich der Erhaltung des genetischen Potentials alter einheimischer Obstsorten.

Auf Wildunterlagen gezogene Obstbäume sind besonders langlebig, schnell wachsend und widerstandsfähig.

Wülfrath

auf der östlichen Uferseite des Mettmanner Baches

Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes A 2.3-3

Die Heckenpflanzung dient der Schaffung linienförmiger Biotopelemente mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Saumzone zu umgeben.

Raumeinheit D (Hilden, Monheim, Langenfeld)

<p>D 5.1-1 Baumreihe 10 Bäume III. Ordnung</p>	<p>Haan, Hilden Nordrand „Kalstert Weg“, westlich Ohligser Straße siehe auch A 5.1-1</p>
<p>D 5.1-2 Baumgruppe 14 Bäume I. Ordnung</p>	<p>Hilden Nord- und Südufer „Itter“, zwischen BAB A 3 und „Kalstert“</p>
<p>D 5.1-3 Baumgruppe 5 Bäume I. Ordnung</p>	<p>Hilden Nord- und Südufer „Itter“, zwischen Kaserne und „Kalstert“ Bei Durchführung Sicherheitsabstand der Gasleitung beachten.</p>
<p>D 5.1-4 Baumreihe 7 Bäume III. Ordnung</p>	<p>Hilden Nordrand Itter, bei „Reisholz“ Die Baumreihe ist außerhalb des Schutzstreifens der Produktenleitung anzupflanzen.</p>
<p>D 5.1-5 Hecke 2-1-reihige Pflanzung Länge 220 m (4 Teilstücke)</p>	<p>Hilden Südrand Itter, nordwestlich „Haus Horst“</p>
<p>D 5.1-6 Baumreihe 8 Bäume III. Ordnung</p>	<p>Hilden südlich Itter, nördlich „Horsterbänden“ Bei Durchführung Schutzstreifen der 110/110 KV Leitung beachten.</p>
<p>D 5.1-7 Baumreihe 5 Bäume I. Ordnung</p>	<p>Monheim nördlich „Haus Bürgel“, Westrand Straße</p>
<p>D 5.1-8 Baumreihe 3 Bäume I. Ordnung</p>	<p>Hilden in Rekultivierungsfläche D 5.3-3, südlich „Örkhausgraben“</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
D 5.1-9 Einzelpflanzung 5 Bäume III. Ordnung	Langenfeld Nordseite „Mühlenbach“ südlich „Am Schwarzen Weiher“ Bei Durchführung Schutzstreifen der 380/110 KV Leitung beachten.
D 5.1-10 Baumgruppe 3 Bäume I. Ordnung	Langenfeld Wolfhagenstraße, nördlich „In der Kuhweide“
D 5.1-11 Baumreihe 8 Bäume III. Ordnung	Langenfeld Westlich BAB A 59, Südrand Knipprather Str.
D 5.1-12 Baumreihe 7 Bäume III. Ordnung	Langenfeld westlich „Katzberg“
D 5.1-13 Baumreihe 22 Bäume III. Ordnung	Monheim West- und Ostrand Monheimer Straße
D 5.1-16 Einzelpflanzung 2 Bäume I. Ordnung	Lagenfeld Südöstlich „Auf der Dorn“
D 5.1-17 Hecke 2-1-reihige Pflanzung Länge 100 m	Langenfeld Südrand Heckenstraße
D 5.1-19 Baumreihe 9 Bäume III. Ordnung	Langenfeld Ostrand „Langforter Bach“, östlich „Hoffshäuschen“
D 5.1-21 Baumreihe 7 Bäume I. Ordnung	Monheim Westrand Monheimer Straße nördlich Sportanlagen
D 5.1-22 Einzelpflanzung 1 Baum I. Ordnung	Monheim Ostseite Schleiderweg Der genaue Standort ist mit den Vertretern der Fa. Bayer AG als Grundstückseigentümer und dem Verbandswasserwerk der Städte Langenfeld-Monheim-Leverkusen als technischen Träger der vorhandenen Wasserleitungen abzustimmen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

<p>D 5.1-23 Baumreihe</p> <p>18 Bäume III. Ordnung</p>	<p>Langenfeld</p> <p>Südrand „Knipprather Straße“ zwischen BAB A 59 und Langenfeld</p>
	<p>Bei Durchführung Sicherheitsabstand der geplanten 380 KV Leitung, den Schutzstreifen der Produktenleitung und die ober- bzw. unterirdischen Leitungstrassen beachten.</p>
<p>D 5.1-24 Baumreihe</p> <p>11 Bäume I. Ordnung</p>	<p>Langenfeld</p> <p>Ost- und Westseite „Hitdorfer Straße“, westlich Bahnlinie Langenfeld/ Düsseldorf</p>
	<p>Bei Durchführung ober- bzw. unterirdische Leitungstrassen beachten.</p>
<p>D 5.1-25 Hecke</p> <p>2-1-reihige Pflanzung</p> <p>Länge 150 m</p>	<p>Langenfeld</p> <p>nördlich „Alte Schulstraße“ westlich „Kleiner Acker“</p> <p>Die Wuchshöhe wird auf 2,50 m beschränkt.</p>
<p>D 5.1-26 Baumgruppe Einzelpflanzung</p> <p>3 x 3 Bäume I. Ordnung</p> <p>7 Bäume I. Ordnung</p>	<p>Monheim</p> <p>südlich „Oedstein“, auf Campingplatz</p>
<p>D 5.1-27 Baumreihe</p> <p>10 Bäume I. Ordnung</p>	<p>Monheim</p> <p>zwischen „Oedstein“ und „Offenkamp“, Nordrand „Rheindeich“</p>
<p>D 5.1-28 Baumreihe</p> <p>9 Bäume I. Ordnung</p>	<p>Monheim</p> <p>Westseite Bleerstraße, zwischen „Kaiserskämpchen“ „Klotzstraßer Kuhlen“</p>
	<p>Bei Durchführung Schutzstreifen der Gasleitung beachten.</p>
<p>D 5.1-29 Baumreihe</p> <p>13 Bäume III. Ordnung</p>	<p>Monheim</p> <p>Westseite Bleerstraße zwischen „Klotzstraßer Kuhlen“ und „Am Treibweg“</p>
	<p>Bei Durchführung Schutzstreifen der Gasleitung beachten.</p>
<p>D 5.1-30 Baumreihe</p> <p>23 Bäume I. Ordnung</p>	<p>Monheim</p> <p>Westseite Bleerstraße zwischen „Am Treibweg“ und „Bleer“</p>
	<p>Bei Durchführung Schutzstreifen der Gasleitung beachten.</p>
<p>D 5.1-32 Baumgruppe</p> <p>4 Bäume I. Ordnung</p>	<p>Langenfeld</p> <p>Kreuzung Ackerstraße/ Rennstraße</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
D 5.1-33 Hecke 2-1-reihige Pflanzung Länge 110 m	Langenfeld westlich „Köttingen“, östlich Brunnenstraße
D 5.1-34 Baumgruppe 4 Bäume I. Ordnung	Langenfeld Ackerstraße/ Steinstraße
D 5.1-35 Baumgruppe 3 Bäume I. Ordnung	Langenfeld Rennstraße/ Steinstraße
D 5.1-36 Baumgruppe 3 Bäume I. Ordnung	Langenfeld nördlich „Am Hauweg“
D 5.1-37 Baumgruppe 3 Bäume I. Ordnung	Lagenfeld „Auf den Heunen“, nördlich Obstplantage
D 5.1-38 Baumreihe 8 Bäume III. Ordnung	Langenfeld Südseite Opladener Straße westlich BAB A3 Bei Durchführung Sicherheitsabstand der 220/110 KV Leitungen beachten.
D 5.1-39 Baumgruppe 3 Bäume III. Ordnung	Langenfeld nördlich Solinger Straße
D 5.1-40 Baumgruppe 6 Bäume I. Ordnung	Monheim südlich „Blee“
D 5.1-41 Hecke 2-1-reihige Pflanzung Länge 430 m (2 Teilstücke)	Langenfeld nördlich und östlich „Neuburgerhof“
D 5.1-42 Hecke/ Gehölzstreifen Länge 150 m	Monheim Kirberger Loch, entlang südöstliche Begrenzung des Naturschutzgebietes im NSG D 2.2-8 (20)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN****D 5.1-43 Obstwiese**

Flächengröße 1,8 ha

144 Stück

Bei der Anlage extensiv genutzter Obstwiesen sind alte einheimische Obstsorten zu verwenden. Es sind auf Wildunterlagen gezogene Hochstämme mit einem Mindestumfang von 6-8 cm und einer Stammhöhe von 160-180 cm zu verwenden.

Bei Neuanpflanzung wurde von einem Richtwert von 80 Obstbaumhochstämmen/ha ausgegangen.

Nach Pflanzung ist in den Aufbaujahren für einen notwendigen Pflegeschnitt zu sorgen.

Die Anwendung von chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Stickstoffdüngung ist untersagt.

Aufgrund der Weidenutzung sind Schutzmaßnahmen vorzunehmen.

Hilden

entlang des "Westringes", bzw. bei "Elb"

Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes D 2.3-1.

Neben der Belebung des Landschaftsbildes besitzen extensiv genutzte Obstwiesen in ihrer Funktion als Lebensstätte für zahlreiche Tierarten, insbesondere für höhlenbrütende Vögel, besondere Bedeutung. Des Weiteren leisten sie einen Beitrag zur Kulturpflege bezüglich der Erhaltung des genetischen Potentials alter einheimischer Obstsorten.

Auf Wildunterlagen gezogene Obstbäume sind besonders langlebig, schnell wachsend und widerstandsfähig.

D 5.1-44 Obstwiese

Flächengröße 6300 m²

50 Stück

Bei der Anlage extensiv genutzter Obstwiesen sind alte einheimische Obstsorten zu verwenden. Es sind auf Wildunterlagen gezogene Hochstämme mit einem Mindestumfang von 6-8 cm und einer Stammhöhe von 160-180 cm zu verwenden.

Bei Neuanpflanzung wurde von einem Richtwert von 80 Obstbaumhochstämmen/ha ausgegangen.

Nach Pflanzung ist in den Aufbaujahren für einen notwendigen Pflegeschnitt zu sorgen.

Die Anwendung von chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Stickstoffdüngung ist untersagt.

Hilden

zwischen "Sandbach" und "Elberfelder Straße"

Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes D 2.3-6

Neben der Belebung des Landschaftsbildes besitzen extensiv genutzte Obstwiesen in ihrer Funktion als Lebensstätte für zahlreiche Tierarten, insbesondere für höhlenbrütende Vögel, besondere Bedeutung. Des Weiteren leisten sie einen Beitrag zur Kulturpflege bezüglich der Erhaltung des genetischen Potentials alter einheimischer Obstsorten.

Auf Wildunterlagen gezogene Obstbäume sind besonders langlebig, schnell wachsend und widerstandsfähig.

D 5.1-46 Immissionsschutzpflanzung

5-reihige Pflanzung

Länge 250 m

Die Immissionsschutzpflanzung ist mit einer mindestens 2 m breiten rund um-

Hilden

südlich der "Elberfelder Straße"

Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes D 2.3-6

Ein dichter Gehölzstreifen (Robinien, Ahorn) mit z. T. altem Baumbestand schirmt das angrenzende Naherholungsgebiet sowie das Naturschutzgebiet "Sandberg" gegenüber der

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
<p>laufenden Saumzone zu umgeben.</p>	<p>stark befahrenen "Elberfelder Straße" ab. Östlich der Brachfläche D 3.2-5 grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen direkt an die Elberfelder Straße an. In diesem Bereich wird eine Ergänzung des Bestandes vorgesehen.</p>
<p>D 5.1-47 Wiederherstellung einer Obstbaumallee</p> <p>Der Pflanzabstand sollte 8 - 10 m in der Reihe betragen. Die Lücken innerhalb der noch vorhandenen Allee sind mit Anpflanzungen zu schließen.</p> <p>Es sind alte einheimische auf Wildunterlagen gezogene Obstbaumhochstämmen mit einem Mindestumfang von 6-8 cm und einer Stammhöhe von 160-180 cm zu verwenden.</p> <p>Nach Pflanzung ist in den Aufbaujahren für einen notwendigen Pflegeschnitt zu sorgen.</p>	<p>Langenfeld</p> <p>beidseitig der Wegeverbindung zwischen "Reusrather Straße/ lte Schulstraße" und "Dückenberg"</p> <p>Lage z.T. innerhalb des Landschaftsschutzgebietes D 2.3-8</p> <p>Baumalleen stellen in der freien Landschaft wichtige gliedernde und belebende Elemente dar.</p> <p>Auf Wildunterlagen gezogene Obstbäume sind besonders langlebig, schnellwachsend und widerstandsfähig.</p>
<p>D 5.1-48 Einzelpflanzung</p> <p>15 Bäume I. Ordnung 10 Bäume III. Ordnung</p> <p>Bei der Anpflanzung von Einzelbäumen I. Ordnung sind Hochstämmen mit einem Mindestumfang von 16-18 cm zu verwenden. Im Bereich der Kronentraufe und einem anschließenden 3 m breiten rundumlaufenden Schutzstreifen ist jede landwirtschaftliche Nutzung untersagt.</p>	<p>Langenfeld</p> <p>in „Langenfeld-Stefenshoven“</p> <p>Baumgruppen stellen wichtige gliedernde und belebende Elemente in der überwiegend landwirtschaftlich genutzten Umgebung dar.</p> <p>Vorhandene Leitungstrassen und diesbezügliche Schutzbestimmungen sind zu berücksichtigen.</p>
<p>D 5.1-49 Anpflanzung einer Baumreihe</p> <p>Es sind bodenständige Gehölze zu verwenden.</p> <p>Hochstämmen sind mit einem Mindestumfang von 16-18 cm anzupflanzen.</p> <p>Der Pflanzabstand in der Reihe sollte in Abhängigkeit von der jeweiligen Baumart maximal 15 m betragen.</p>	<p>Langenfeld</p> <p>in "Langenfeld Richrath"</p> <p>Kleinstrukturen stellen wichtige gliedernde und belebende Elemente in der Kulturlandschaft dar. Die Gehölzbestände in Verlängerung der "Pappelreihe" besitzen besondere Bedeutung für die Biotopvernetzung. Darüber hinaus besitzen diese Strukturen auf engstem Raum eine große Vielfalt an Kleinstandorten für Pflanzen und Tiere.</p>
<p>D 5.1-50 Anpflanzung von Hecken</p> <p>5-reihige Pflanzung</p> <p>Länge 380 m</p> <p>Die Feldhecken sind mit einer mindestens 2 m breiten rundumlaufenden</p>	<p>Langenfeld</p> <p>in "Langenfeld Richrath"</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

Saumzone zu umgeben.

D 5.1-51 Anpflanzung von Einzelbäumen

Langenfeld

in "Langenfeld Richrath"

11 Bäume I. Ordnung

Bei der Anpflanzung von Einzelbäumen I. Ordnung sind Hochstämme mit einem Mindestumfang von 16-18 cm zu verwenden.

Im Bereich der Kronentraufe und einem anschließenden 3 m breiten rundumlaufenden Schutzstreifen ist jede landwirtschaftliche Nutzung untersagt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

5.2 AufforstungBei der Aufforstung sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Aufforstung im lockeren Verband unter Verwendung von bodenständigen, heimischen Laubgehölzen,
- Aufbau strukturreicher Wälder mit möglichst unregelmäßiger äußerer und innerer Grenzlinien im ausgewogenen Verhältnis zur Waldfläche sowie Initialisierung eines Waldmantels,
- Verzicht auf eine Aufforstung, wenn sich zwischenzeitlich gleich- oder höherwertige Ersatzgesellschaften auf der Fläche eingestellt haben,
- natürliche Sukzession oder Pflege der Aufforstungsflächen nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft.

Die Abgrenzung und die Lage der Maßnahmen zu 5.2 sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Bei Aufforstungen im Bereich von Leitungstrassen müssen die vorgeschriebenen Trassenfreiräume beachtet werden.

Die Durchführung der Maßnahmen zu A 5.2-1 bis D 5.2-16 werden von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe des § 65 BNatSchG sowie der §§ 36 - 41 LG NRW geregelt. Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern angestrebt werden. Die Vorschriften des § 11 Landesforstgesetz NRW über die tätige Mithilfe der Forstbehörde finden sinngemäße Anwendung.

Die Aufforstung soll mit bodenständigen heimischen Laubgehölzen durchgeführt werden. Ein Nadelholzanteil bis 15 % ist als ökologisch vertretbar anzusehen.

Bei größeren Aufforstungsflächen sollen innerhalb der Fläche gehölzfreie Sukzessionsflächen zur Erhöhung der Standortvielfalt belassen werden. Weiterhin soll hier durch die Wahl entsprechender Baum- und Straucharten im Randbereich der Aufforstung ein Waldmantel initialisiert werden. Auch soll die Aufforstung nicht bis zur Grenze der Fläche durchgeführt werden, sondern bei ausreichender Flächengröße eine ca. 3-4 m breite Sukzessionsfläche zur Ausbildung eines Krautsaumes belassen werden.

Die Aufforstung soll mit einem weiten Reihenabstand erfolgen, um natürlich aufkommenden, ökologisch wichtigen Nebenbaumarten Raum zur Entwicklung zu geben. Bei der Auswahl der Baum- und Straucharten sollen die standörtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Weiterhin soll die Aufforstung mit möglichst langen und unregelmäßigen Waldaußenrändern zur Erhöhung des Randlinieneffektes erfolgen. Ein reichgegliederter Waldrand stellt eine Stätte besonders hoher Artenvielfalt dar und ist als Übergangsbereich vom Wald zur offenen Landschaft für viele Arten von hoher Bedeutung.

Sofern sich eine Fläche bereits im Wege der Sukzession bewaldet hat, ist auf eine Aufforstung in der Regel zu verzichten. Unberührt hiervon ist die Anpflanzung einzelner bodenständiger heimischer Bäume und Sträucher zur ökologischen Aufwertung der Baumartenzusammensetzung.

Auf jeden Fall ist vor Durchführung einer Aufforstung zu prüfen, ob sich nicht zwischenzeitlich eine gleich- oder höherwertige Ersatzgesellschaft auf der Fläche eingestellt hat. In diesem Fall wäre der durch die Aufforstung zu erwartende ökologische Nutzen niedriger anzusetzen als der hierdurch verursachte Schaden.

Es ist anzustreben, dass sich die Aufforstungsflächen natürlich entwickeln können. Sollten Pflegeeingriffe notwendig werden, so sollten hierbei die Grundsätze der naturnahen Waldwirtschaft beachtet werden. Anzustreben ist die Entwicklung von mehrstufig aufgebauten Waldbeständen mit einem kleinräumigen Nebeneinander von Bäumen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Dimension.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Raumeinheit A (Mettmann, Erkrath, Haan)**A 5.2-1 Kötelsiepen**

Flächengröße: ca. 1,4 ha

Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen, 100 % LH, vorzunehmen.

Die Außenränder der Aufforstung sind als Waldmantel zu gestalten.

Mettmann

Die Fläche wird derzeit als Acker genutzt. Sie grenzt unmittelbar an den Quellsiepen des Kötelsiepeners Baches und den im Hangbereich des Siepentales befindlichen wertvollen Waldbestand an. Eine Aufforstung erfüllt hier wichtige Pufferfunktionen für den Quellsiepen und stellt eine sinnvolle Erweiterung des relativ kleinflächigen Waldes dar.

Da sich die Waldfläche im Übergang zur freien Landschaft befindet, ist bei der Aufforstung eine Waldmantelgestaltung vorzusehen.

A 5.2-2 Klein Krumbach

Flächengröße: ca. 1,1 ha

Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen, 100 % LH, vorzunehmen.

Ein Uferrandstreifen von 5 m Breite ist von der Aufforstung auszunehmen.

Mettmann

Zwischen dem Siedlungsrand von Mettmann und dem Stübhenhauser Bach wurde eine Laubholzaufforstung mit heimischen, standortgerechten Baum- und Straucharten durchgeführt. Verwendet wurden u.a. verschiedene Weidenarten, Esche, Stiel-Eiche, Eberesche, Vogelkirsche, Hasel, Gemeiner Schneeball, Weißdorn und Bluthartriegel. Zum Bach hin wurde ein ca. 5m breiter Uferrandstreifen freigehalten, der derzeit mit einem Rohrglanzgras-Röhricht und Brennesseln bewachsen ist. Da eine Aufforstung dieses feuchten, schützenswerten Auenbereiches aus ökologischer Sicht auch zukünftig unerwünscht ist, wird die Freihaltung des Uferrandstreifens festgesetzt.

A 5.2-3 Hoshof

Flächengröße: ca. 1,7 ha

Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen, 100 % LH, vorzunehmen.

Mettmann

Die am Siedlungsrand von Mettmann-Metzkausen gelegene Fläche wird derzeit ackerbaulich genutzt. Die hier festgesetzte Aufforstung soll in erster Linie die Wohnbebauung gegen die L 239 n abschirmen und so die Wohnqualität verbessern. Ferner dient sie der Eingrünung des Siedlungsrandes.

A 5.2-5 südlich Siepershäuschen

Flächengröße: ca. 0,7 ha

Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen, 100 % LH, vorzunehmen.

Aufbau eines Waldmantels zur Nordost- und zur Südostseite

Mettmann

Die östlich an das Siepental des Siepener Grabens angrenzende Fläche wird derzeit als Weide genutzt. Die Aufforstung erfüllt wichtige Pufferfunktionen für den von ackerbaulichen Flächen umgebenen Bachoberlauf. Weiterhin dient sie einer Biotopvernetzung entlang des Bachtals in südlicher Richtung.

A 5.2-6 Quall

Flächengröße: ca. 0,4 ha

Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen, 100 % LH, vorzunehmen.

Mettmann

Bei Durchführung Sicherheitsabstände der 110/110 KV Leitung und der geplanten 110/220/380 KV Leitung beachten.

Die am Siedlungsrand von Mettmann gelegene Fläche grenzt im Osten an einen Fischteich. Die Aufforstung dient der Anreicherung der landwirtschaftlich genutzten Landschaft mit belebenden Landschaftselementen und der Verbesserung der ökologischen Wertigkeit durch Erhöhung der strukturellen Vielfalt. Neben den ökologischen Funktionen wird hierdurch auch die Erholungseignung der Landschaft verbessert.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**A 5.2-9 große Schmal/Hornsdes Hoxhof
(3 Teilflächen)**

Flächengröße: ca. 2,6 ha

Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen, 100 % LH, vorzunehmen.

Mettmann

Die am Hellenbrucher Bach z.T. in starker Hanglage gelegenen Flächen werden derzeit als magere Grünlandweiden genutzt. Durch die festgesetzte Aufforstung werden die in der Bachaue und an den Bachhängen bereits vorhandenen Waldbereiche miteinander vernetzt. Hierdurch erfüllt sie wichtige Funktionen im Biotopverbund der Gehölz- und der Bachbiotope.

A 5.2-10 Irdelen

Flächengröße: ca. 0,3 ha

Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen, 100 % LH, vorzunehmen.

Mettmann

Die an einem Nebenbach des Hellenbrucher Baches gelegene Fläche unterliegt derzeit einer Nutzung als magere Grünlandweide. Die festgesetzte Aufforstung dient zur Vernetzung der vorhandenen bachbegleitenden Gehölzstrukturen. Sie erfüllt hierdurch wichtige Funktionen im Biotopverbund der Gehölz- und der Bachbiotope. Weiterhin soll sie das Bachsystem gegenüber Einträgen aus der umgebenden Landwirtschaft abpuffern.

**A 5.2-11 zwischen Nobbenhof und Hellenbruch
(2 Teilflächen)**

Flächengröße: ca. 1,1 ha

Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen, 100 % LH, vorzunehmen.

Mettmann

Die beiden an der K 18 und an der Bahntrasse zwischen Düsseldorf und Wuppertal gelegenen Aufforstungsflächen sollen vorrangig Immissions- und Erosionsschutzfunktionen erfüllen. Teilbereiche wurden bereits mit Esche, Vogelkirsche, Pfaffenhütchen und Eberesche aufgeforstet. Die übrigen Bereiche sind durch eine Hochstaudenflur gekennzeichnet, die z.T. mit Brombeere verbuscht.

A 5.2-13 südlich Feldhof

Flächengröße: ca. 1,8 ha

Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen, 100 % LH, vorzunehmen.

Erkrath

Die östlich an das Naturschutzgebiet A 2.2-3 "Neandertal" angrenzende Fläche wird derzeit ackerbaulich genutzt. Die vorgesehene Aufforstung übernimmt wichtige Pufferfunktionen für das Naturschutzgebiet und stellt zugleich einen sinnvollen Übergang zum besiedelten Raum dar.

Bei Durchführung der Maßnahme ist die Anpflanzung nur bis an den Böschungsfuß der L 403 heranzuführen.

Eine Umsetzung erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Erkrath unter Berücksichtigung der derzeit anhängigen Bauleitverfahren

**A 5.2-18 nordöstlich Frinzhäuschen
am Düsseldorf Weg**

Flächengröße: ca. 0,4 ha

Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen, 100 % LH, vorzunehmen.

Der Randbereich der Aufforstung ist mit Sträuchern zu gestalten.

Haan

Die Aufforstung ist nur in Verbindung mit der städtebaulichen Entwicklung Gruitens zwischen St. Nikolaus Siedlung und Fuhr durchzuführen. Die Fläche unterliegt derzeit der ackerbaulichen Nutzung. Durch die geplante Aufforstung soll ein Trittssteinbiotop zu den benachbarten Waldbereichen des Neanderdales geschaffen werden.

Durch die Verwendung von Sträuchern im Randbereich soll die Aufforstung den Charakter einer "Feldgehölzinsel" erhalten.

A 5.2-19 östlich Ehlenbeck

Haan

Die derzeit ackerbaulich genutzte Fläche liegt nördlich des bewaldeten Bachtals des Lindenbecker Baches. Im Süden

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

<p>Flächengröße: ca. 1 ha</p> <p>Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen, 100 % LH, vorzunehmen.</p>	<p>befindet sich ein Gewerbegebiet. Die geplante Aufforstung dient insbesondere der Abschirmung des Bachtals gegenüber dem Gewerbegebiet. Zugleich übernimmt sie als lineares Gehölzbiotop Vernetzungsfunktionen innerhalb des landwirtschaftlich genutzten Umfeldes.</p>
<p>A 5.2-20 zwischen Ehlenbeck und Puderhalde</p> <p>Flächengröße: ca. 1,4 ha</p> <p>Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen, 100 % LH, vorzunehmen;</p> <p>Aufbau eines Waldmantels</p>	<p>Haan</p> <p>Die Hänge der Puderhalde sind mit Sandbirke, Esche und Grauerle bestockt. Im Unterwuchs finden sich vorwiegend typische Pflanzen heimischer Laubwälder. Eine Naturverjüngung hat bereits eingesetzt.</p> <p>Die Anlage eines Waldmantels dient zur ökologischen Aufwertung der Waldfläche.</p>
<p>A 5.2-21 nördlich Osterholzer Straße Südrand Grube 7</p> <p>Flächengröße: ca. 0,6 ha</p> <p>Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen, 100 % LH, vorzunehmen.</p>	<p>Haan</p> <p>Die Aufforstung wurde mit Esche, Stiel-Eiche, Hainbuche, Schwarz-Erle, Grau-Erle, Hasel, Bluthartriegel, Eingrifflichem Weißdorn und Hundsrose durchgeführt. Im Unterwuchs finden sich Sämlinge und Stockausschläge von Erle und Esche, Brombeere, Nesselblättrige Glockenblume, Waldrebe, Gundermann u.a Die Aufforstung übernimmt Funktion als Waldmantel für die Waldflächen im Bereich der Grube 7.</p> <p>Zur Verbesserung der ökologischen Funktionen sollte der Waldmantel verbreitert und ein Krautsaum initiiert werden.</p>
<p>A 5.2-22 nördlich Lämmchen, Südostrand Grube 7 südlich SKW Straße</p> <p>Flächengröße: ca. 0,2 ha</p> <p>Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen, 100 % LH, vorzunehmen.</p>	<p>Haan</p> <p>Die Fläche wird als Weide genutzt. In diesem Bereich soll eine Aufforstung mit Arten der Waldränder durchgeführt werden, um einen Waldmantel für die Gehölzflächen der Grube 7 zu schaffen. Die Aufforstung übernimmt zugleich Pufferfunktionen für die Grube 7.</p>
<p>A 5.2-26 am Scheidebach zwischen Elp und Kriekhausen</p> <p>Flächengröße: ca. 0,9 ha</p> <p>Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen, 100 % LH, vorzunehmen.</p>	<p>Haan</p>
<p>A 5.2-28 Müllersberg</p> <p>Flächengröße: ca. 0,7 ha</p> <p>Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen, 100 % LH, vorzunehmen.</p>	<p>Haan</p> <p>Auf den steilen Hangbereichen südlich der Aufforstungsfläche befindet sich ein strauch- und totholzreicher Buchenwald, der zum Teil mit alten Obstgehölzen durchsetzt ist. An der oberen Hangkante wurden Fichten aufgeforstet. Dahinter befinden sich Gärten.</p> <p>Der Buchenwald in Hanglage wurde im Rahmen der 2. Änderung des Landschaftsplanes aus der Abgrenzung der Aufforstungsfläche herausgenommen.</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
Die nicht bodenständigen Fichten sind mittelfristig durch bodenständige Laubgehölze zu ersetzen.	Fichten sind in diesem Raum nicht bodenständig. Zur Verbesserung der ökologischen Funktionen der Aufforstung sind sie daher mittelfristig durch bodenständige Laubgehölze zu ersetzen.
A 5.2-29 Südrand Bebauung nördlich Schaa-fenkotten	Haan
Flächengröße: ca. 0,9 ha	Die Fläche befindet sich in Randlage des Buchen-Hangwaldes auf den Hängen des Ittertals und des Siepentales des Horster Baches. In diesem Bereich wurde eine Aufforstung mit Grau-Erlen, Sand-Birke, Korkenzieherweide, Bergahorn, Buche und Salweide durchgeführt. Im Unterwuchs der Aufforstung finden sich Holunder, Ilex und Hasel.
Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen, 100 % LH, vorzunehmen.	Die Aufforstung soll primär die Funktion eines Waldmantels für die Waldflächen auf den Hängen der Bachtäler übernehmen. Hierzu sind die nicht heimischen Korkenzieherweiden und Grau-Erlen mittelfristig zu entfernen und durch bodenständige Waldmantelarten zu ersetzen.
Die nicht bodenständigen Korkenzieherweiden und Grauerlen sind mittelfristig durch bodenständige Waldmantelarten zu ersetzen.	
A 5.2-30 zwischen Grube 7 und Düsslersprung (2 Teilflächen)	Haan
Flächengröße: ca. 2,4 ha	Auf der Fläche wurde eine artenreiche Laubholzaufforstung mit einheimischen Bäumen und Sträuchern durchgeführt. Die naturnahe Anpflanzung soll u.a. Waldrandfunktionen für die Waldbestände der Grube 7 übernehmen.
Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen, 100 % LH, vorzunehmen.	
Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus)	
B 5.2-1 nördlich Dohrenbusch, südl. BAB A 52	Ratingen
Flächengröße: ca. 1,2 ha	Bei Durchführung Sicherheitsabstand der 110 KV Leitung beachten.
Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen vorzunehmen.	Im Osten und Südosten ist ein Waldmantel zu entwickeln.
B 5.2-2 Steinberg	Ratingen
Flächengröße: ca. 0,9 ha	Die Aufforstung dient dem Erosionsschutz. Der Südhang ist von einer Aufforstung auszunehmen. Hier soll eine Sonderbiotopfläche entwickelt werden (siehe B 3.4-2).
Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Laubgehölzen vorzunehmen. (Eine Beimischung von 20 % Nadelholz ist zulässig.)	
B 5.2-3 am Hinkesforstgraben	Ratingen
Flächengröße: ca. 1,5 ha	Die Aufforstung dient dem Immissionsschutz.
Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen vorzunehmen.	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

B 5.2-7 Allscheidt (2 Teilflächen)

Flächengröße: ca. 0,7 ha

Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen vorzunehmen.

Ratingen

Die Aufforstung dient dem Schutz des Gewässers und dem Immissionsschutz.

B 5.2-8 Gräfigenstein

Flächengröße: ca. 0,4 ha

Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen vorzunehmen.

Ratingen

Zur Biotopanreicherung sollen Arten der Waldmantel und Feldgehölze verwendet werden. Die Aufforstung dient der Entwicklung eines Waldmantels.

B 5.2-11 südlich Hahnerheide

Flächengröße: ca. 1,4 ha

Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen vorzunehmen.

Ratingen

Die Aufforstung wurde umgesetzt.

B 5.2-16 Obenanger/Mergelstück

Flächengröße: ca. 19,1 ha

Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen vorzunehmen.

Heiligenhaus

Es handelt sich bei den Flächen um ein Kleingartengelände mit Fettwiesen, Brachen, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken und Obstgärten. Zur Erhöhung des Waldbestandes sind die brachgefallenen nicht genutzten Bereiche sukzessive aufzuforsten. Die Aufforstung dient der Biotopanreicherung und – vernetzung. In den Randbereichen sollen Waldmäntel angelegt werden.

B 5.2-17 östlich L 156 westlich Groß-Steinbeck

Flächengröße: ca. 1,5 ha

Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen vorzunehmen.

Heiligenhaus

siehe B 5.2-16

B 5.2-18 nördlich Groß-Steinbeck

Flächengröße: ca. 4,9 ha

Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen vorzunehmen.

Heiligenhaus

siehe B 5.2-16

B 5.2-19 westlich Zu Ehren

Flächengröße: ca. 0,5 ha

Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen vorzunehmen.

Heiligenhaus

Die Aufforstung dient der Vergrößerung des vorhandenen, schützenswerten Gehölzbestandes.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
<p>B 5.2-20 Rodenberg</p> <p>Flächengröße: ca. 1,6 ha</p> <p>Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen autotypischen Gehölzen vorzunehmen.</p>	<p>Heiligenhaus</p> <p>Die Aufforstung dient dem Erosionsschutz und dem Biotopverbund.</p>
<p>B 5.2-21 Schürhof</p> <p>Flächengröße: ca. 1 ha</p> <p>Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen vorzunehmen.</p>	<p>Heiligenhaus</p> <p>Die Aufforstung dient dem Schutz des Gewässers und dem Erosionsschutz. Bei der Aufforstung ist besonders der Gewässerauenstandort durch geeignete Pflanzenwahl zu beachten.</p>
<p>B 5.2-22 Brangenbusch (2 Teilflächen)</p> <p>Flächengröße: ca. 0,5 ha</p> <p>Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen vorzunehmen.</p>	<p>Heiligenhaus</p> <p>Die Aufforstung dient dem Bodenschutz und dem Biotopverbund.</p>
<p>B 5.2-23 An den Dörnen</p> <p>Flächengröße: ca. 17 ha</p> <p>Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen vorzunehmen.</p>	<p>Ratingen</p> <p>Die Aufforstung wurde durchgeführt.</p>
Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)	
<p>C 5.2-1 Steinbruch (2 Teilflächen)</p> <p>Flächengröße: ca. 1,5 ha</p> <p>Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen, 80% LH / 20% NH, vorzunehmen.</p>	<p>Velbert</p>
<p>C 5.2-2 südlich Sportplatz Bernsmühle</p> <p>Flächengröße: ca. 0,8 ha</p> <p>Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen, 80% LH / 20% NH, vorzunehmen.</p>	<p>Velbert</p>
<p>C 5.2-3 In der Heeg</p> <p>Flächengröße: ca. 1,1 ha</p> <p>Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen, 80% LH /</p>	<p>Velbert</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
20% NH, vorzunehmen.	
C 5.2-4 südöstlich Diekey	Velbert
Flächengröße: ca. 0,8 ha Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen, 80% LH / 20% NH, vorzunehmen.	
C 5.2-5 nordöstlich Kalkofen	Velbert
Flächengröße: ca. 0,3 ha Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen, 80% LH / 20% NH, vorzunehmen.	
C 5.2-6 südöstlich Kalkofen	Velbert
Flächengröße: ca. 0,9 ha Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen, 100% LH, vorzunehmen.	
C 5.2-7 Friedfeld (2 Teilflächen)	Velbert
Flächengröße: ca. 4,5 ha Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen, 80% LH / 20% NH, vorzunehmen.	Bei Durchführung Sicherheitsabstand der 110 KV Leitung beachten.
C 5.2-8 Hefel	Velbert
Flächengröße: ca. 1,3 ha Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen, 80% LH / 20% NH, vorzunehmen.	Bei Durchführung Sicherheitsabstand der 110 KV Leitung beachten.
C 5.2-9 östlich Wildenstein (2 Teilflächen)	Velbert
Flächengröße: ca. 0,2 ha Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen, 80% LH / 20% NH, vorzunehmen.	
C 5.2-10 nordwestlich Wallmichrather Höfe	Velbert
	Bei Durchführung Sicherheitsabstand der 110 KV Leitung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
<p>Flächengröße: ca. 1 ha</p> <p>Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen, 80% LH / 20% NH, vorzunehmen.</p>	beachten.
<p>C 5.2-11 östlich Wallmichrather Höfe</p> <p>Flächengröße: ca. 3,6 ha</p> <p>Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen, 80% LH / 20% NH, vorzunehmen.</p>	<p>Velbert</p> <p>Bei Durchführung Sicherheitsabstand der 110 KV Leitung beachten.</p>
<p>C 5.2-12 westlich Bahnhof Velbert West (2 Teilflächen)</p> <p>Flächengröße: ca. 1,4 ha</p> <p>Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen, 80% LH / 20% NH, vorzunehmen.</p>	Velbert
<p>C 5.2-13 Krüllsteinbeck (3 Teilflächen)</p> <p>Flächengröße: ca. 3,9 ha</p> <p>Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen, 80% LH / 20% NH, vorzunehmen.</p>	<p>Velbert</p> <p>Bei Durchführung Sicherheitsabstand der vorhandenen 110/380 KV und geplante Leitung beachten.</p>
<p>C 5.2-14 Nedderheide</p> <p>Flächengröße: ca. 5,4 ha</p> <p>Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen, 80% LH / 20% NH, vorzunehmen.</p>	Velbert
<p>C 5.2-15 westlich Schlagbaum</p> <p>Flächengröße: ca. 2,2 ha</p> <p>Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen, 80% LH / 20% NH, vorzunehmen.</p>	Velbert
<p>C 5.2-16 westlich Eichholz</p> <p>Flächengröße: ca. 0,5 ha</p> <p>Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen, 80% LH /</p>	Velbert

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

20% NH, vorzunehmen.

C 5.2-17 Zwischen Lissabon und Knollenberg (4 Teilflächen)

Velbert

Flächengröße: ca. 1,6 ha

Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen, 80% LH / 20% NH, vorzunehmen.

C 5.2-18 Am Putschenholz (3 Teilflächen)

Velbert

Flächengröße: ca. 0,3 ha

Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen, 80% LH / 20% NH, vorzunehmen.

C 5.2-19 bei Angst

Velbert

Flächengröße: ca. 0,4 ha

Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen, 80% LH / 20% NH, vorzunehmen.

C 5.2-20 westlich Heiderhof

Velbert

Flächengröße: ca. 1,3 ha

Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen, 80% LH / 20% NH, vorzunehmen.

C 5.2-21 nördlich Klärteich

Wülfrath

Flächengröße: ca. 0,5 ha

Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen, 80% LH / 20% NH, vorzunehmen.

C 5.2-22 An der Metzendelle

Wülfrath

Flächengröße: ca. 0,8 ha

Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen, 80% LH / 20% NH, vorzunehmen.

C 5.2-23 Kamp

Wülfrath

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
<p>Flächengröße: ca. 0,9 ha</p> <p>Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen, 80% LH / 20% NH, vorzunehmen.</p>	
Raumeinheit D (Hilden, Monheim, Langenfeld)	
<p>D 5.2-9 zwischen Alte Hölz und Groß Auf der Gemeinde</p> <p>Flächengröße: ca. 14,2 ha</p> <p>Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen, 100% LH, vorzunehmen.</p>	<p>Monheim</p>
<p>D 5.2-10 bei In der Heile</p> <p>Flächengröße: ca. 7,2 ha</p> <p>Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen, 100% LH, vorzunehmen.</p>	<p>Monheim</p>
<p>D 5.2-15 Am Schleidershof</p> <p>Flächengröße: ca. 1,4 ha</p> <p>Die Aufforstung ist mit bodenständig heimischen Gehölzen, 80% LH/ 20% NH, vorzunehmen.</p>	<p>Monheim</p>
<p>D 5.2-16 zwischen "Sandbach" und "Elberfelder Straße"</p> <p>Flächengröße: ca. 1,3 ha</p> <p>Waldmantel 630 m, Mindesttiefe von 20 m</p> <p>Der Waldrand ist von außen nach innen zu entwickeln, wobei auch eine Verzahnung der unterschiedlichen Zonen anzustreben ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage einer mindestens 2 m breiten Saumzone zur natürlichen Ansamung von Wildkräutern und Stauden. - Anlage einer 2 bis 4 m breiten Strauchzone. - Anlage einer 12-16 m breiten Zone aus Bäumen II. Ordnung, vereinzelt auch Bäumen I. Ordnung. 	<p>Hilden</p> <p>Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes D 2.3-6</p> <p>Ein vielseitig strukturierter Waldrand führt zur Steigerung der Artenvielfalt sowie zur Auflockerung und Gliederung des Landschaftsbildes in dem vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum.</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Für die Pflanzung sind bodenständige Gehölze zu verwenden. Der Wildkrautstreifen ist in Abständen von 2 Jahren jeweils ab September zu mähen.

5.3 Herrichtung von Abgrabungsflächen oder anderen geschädigten Grundstücken

Die Abgrenzung und die Lage der Maßnahmen zu 5.3 sind aus der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Herrichtung von Abgrabungsflächen oder anderen geschädigten Grundstücken erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe der Auflagen, die in der Genehmigungsverfügung enthalten sind. Sind Herrichtungen durchzuführen, die nicht durch Auflagen in der Genehmigungsverfügung abgedeckt sind, wird die Durchführung von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe des § 65 BNatSchG sowie der §§ 36 - 41 LG NRW geregelt. Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern angestrebt werden.

Raumeinheit A (Mettmann, Erkrath, Haan)

<p>A 5.3-1 an B 7 bei Röttgen</p> <p>Flächengröße: ca. 1,9 ha</p>	<p>Mettmann</p> <p>Ehemalige Tongrube Hastert, Zwischennutzung: Deponie für Gießereiabfälle, Genehmigung gem. Verf. RP v. 28.07.1982.</p>
<p>A 5.3-2 Kalkwerk Neandertal</p> <p>Flächengröße: ca. 75,5 ha</p>	<p>Mettmann</p> <p>Betriebener Kalksteinbruch einschließlich Haldengelände, Endnutzung: Bermenbepflanzung, natürliche Entwicklung zur Wasserfläche, Haldenbegrünung.</p>
<p>A 5.3-3 Am Heuschenberg</p> <p>Flächengröße: ca. 1,1 ha</p>	<p>Erkrath</p> <p>Ehemalige Sandgrube, natürliche Entwicklung, Biotoperhaltung.</p>
<p>A 5.3-4 Am Pimpelsberg</p> <p>Flächengröße: ca. 2,3 ha</p>	<p>Erkrath</p> <p>Formsandgrube, Genehmigung gem. Verf. RP v. 31.03.1983. Endnutzung: natürliche Entwicklung, spätere Festsetzung als Naturdenkmal vorgesehen.</p>
<p>A 5.3-5 Sandgrube bei Groß Bruchhaus</p> <p>Flächengröße: ca. 13,1 ha</p>	<p>Erkrath</p> <p>Sandgrube, Genehmigung gem. Verf. RP vom 18.03.1983, Endnutzung: Fläche für die Landwirtschaft, Bepflanzung der Böschungen.</p>
<p>A 5.3-8 Pulderheide</p> <p>Flächengröße: ca. 1,9 ha</p>	<p>Haan</p> <p>Ehemalige Deponie für Dolomitstaub, Zwischennutzung: Deponie für Bodenaushub, Genehmigung gem. Verf. RP v. 15.09.1978. Endnutzung: Aufforstung.</p>
<p>A 5.3-10 Klärteich Kalkwerk Neandertal</p>	<p>Mettmann</p> <p>Betriebener Klärteich, Endnutzung: Feuchtbiotop oder Auffors-</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
Flächengröße: ca. 19,8 ha	tung.
A 5.3-11 Nördlich Bahn, östlich "Puderhalde"	Haan
Flächengröße: ca. 2,6 ha	Ehemalige Deponie, Endnutzung: Aufforstung, Grünanlagen, Sportplatz.
Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus)	
B 5.3-1 Nördlich Kronenthal	Ratingen
Flächengröße: ca. 6,3 ha	Ehemalige städtische Deponie der Stadt Ratingen. Genehmigung gem. Verf. RP v. 26.08.1975. Die Flächen wurden zwischenzeitlich aufgeforstet.
B 5.3-3 In der Leibeck	Heiligenhaus
Flächengröße: ca. 4,7 ha	Der nördliche Bereich wird als Deponie genutzt. Auf großen Flächen im Südosten hat sich eine naturnahe Brach- bzw. Sukzessionsvegetation entwickelt mit sickerfeuchten Mulden, Weidengebüsch und Ruderalflora. Insgesamt bildet die ehemalige Kippe einen wertvollen Rückzugsbereich für Flora und Fauna. Die Fläche soll naturnah entwickelt werden.
B 5.3-4 östlich BAB A 52/ südlich BAB A 3 (Breitscheider Kreuz/Ziegelei)	Ratingen
Flächengröße: ca. 15 ha	Tongrube, Zwischennutzung: Deponie für Industriemüll, Genehmigung gem. Verf. RP v. Januar 1978. Endnutzung: Wiederaufforstung der ehemaligen Waldflächen bzw. Sukzession.
Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)	
C 5.3-1 Plöger Steinbruch	Velbert
Flächengröße: ca. 7,5 ha	Städtische Deponie, Genehmigung gem. Verl. RP. vom 29.07.1982 Zwischennutzung: Deponie für Siedlungsabfälle, Endnutzung: Aufforstung und Grünflächen.
C 5.3-3 Kalksteinbruch Rohdenhaus Süd und Nord mit bestehenden und den geplanten Halden nördlich und östlich des Bruchrandes	Wülfrath
Flächengröße: ca. 274,8 ha	Betriebener Steinbruch mit Halden Gelände, Endnutzung: Entwicklung zur Wasserfläche, Haldenbegrünung und Aufforstung.
C 5.3-4 Abraumhalde "Scheidt"	Wülfrath
Flächengröße: ca. 46,1 ha	Betriebene Abraumhalde, teilbegrünt, Endnutzung: Haldenbegrünung und Aufforstung.
C 5.3-5 Steinbruch "Dachkuhle" mit geplanten Abbaufeld "Silberberg"	Wülfrath
	Betriebener Steinbruch und Erweiterung des Abbaufeldes, Endnutzung: Entwicklung zur Wasserfläche.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

	Flächengröße: ca. 120,6 ha	
C 5.3-6	Abraumhalde "Dachkuhle" mit geplanter Erweiterung	Wülfrath Betriebene Abraumhalde und Erweiterung, teilbegrünt, Endnutzung: Begrünung und Aufforstung.
	Flächengröße: ca. 36,7 ha	
C 5.3-7	zwischen Blankenscheuer und Weinbeck; Tonschieferbruch "Neu- sarmenhaus"	Wülfrath Betriebener flachgründiger Tonschieferabbau, Endnutzung: Begrünung und Aufforstung
	Flächengröße: ca. 34,7 ha	
C 5.3-8	Steinbruch Prangenhau mit Halde	Wülfrath Betriebener Steinbruch mit Haldengelände, Endnutzung: Entwicklung zur Wasserfläche, Haldenbegrünung und Aufforstung.
	Flächengröße: ca. 122,4 ha	
C 5.3-9	Halde bei Blankenscheuer	Wülfrath Betriebene Abraumhalde, Endnutzung: Begrünung und Aufforstung.
	Flächengröße: ca. 15,3 ha	
C 5.3-10	Steinbruch Wülfrath	Wülfrath Ehemaliger Steinbruch, Zwischennutzung: geplante Kreisdeponie. Endnutzung: Fläche für die Forstwirtschaft.
	Flächengröße: ca. 14,4 ha	
C 5.3-11	östlich Hammerstein	Wülfrath Kreisdeponie, Genehmigung gem. Verf. RB v. 21.08.1975, Endnutzung: Kleingartenanlage.
	Flächengröße: ca. 3,7 ha	
C 5.3-12	Eigenerbach-Klärteich	Velbert, Wülfrath Betriebener Klärteich, Endnutzung: Flächen für Land- und Forstwirtschaft, Wasserflächen, Feuchtbiotope.
	Flächengröße: ca. 136,1 ha	
C 5.3-13	Zechenweg	Velbert Deponiefläche für Gießereiabfälle, Endnutzung: Gewerbefläche, Wiederaufforstung.
	Flächengröße: ca. 2,9 ha	
Raumeinheit D (Hilden, Monheim, Langenfeld)		
D 5.3-1	zwischen Reisholzstraße und Düs- seldorfer Straße	Hilden Ehemalige Auskiesung, Genehmigung gem. Verf. OKD v. 22.02.1967, Endnutzung: Kleingärten
	Flächengröße: ca. 3,6 ha	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
D 5.3-2 Oerkhaussee Flächengröße: ca. 14,6 ha	Hilden im Naturschutzgebiet D 2.2-3, ehemalige Auskiesung, Genehmigung gem. Verf. OKD v. 24.08.1973, Endnutzung: Naturschutzgebiet. Auf die Allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete und die Besonderen Festsetzungen zu D 2.2-3 wird verwiesen.
D 5.3-3 südlich Oerkhaussee westlich Bahn Flächengröße: ca. 10,3 ha	Hilden, Langenfeld Auskiesungsfläche, Genehmigung gem. Verf. RP v. 17.06.1976. Endnutzung: Offene Wasserfläche
D 5.3-4 westlich Richrather Straße östlich Bahn Flächengröße: ca. 6,9 ha	Langenfeld Ehemalige Auskiesung, derzeit offene Wasserfläche.
D 5.3-5 bei Spürklenberg Flächengröße: ca. 13,3 ha	Langenfeld Betriebene Sand- und Kiesabgrabung geplante Kreisdeponie, Endnutzung: Fläche für die Forstwirtschaft, Biotopentwicklung extensive Erholungsflächen.
D 5.3-6 westlich BAB A 54 östlich blaue Donau Flächengröße: ca. 2,7 ha	Langenfeld Ehemalige Auskiesung, Genehmigung gem. Verf. OKD Rhein-Wupper-Kreis v. 27.04.1964, Endnutzung: Wasserfläche/ Erholung gem. Rahmenplanung Zweckverband Knipprather Wald.
D 5.3-7 nördlich BAB A 542 bei Kalkhecke (2 Teilflächen) Flächengröße: ca. 5,2 ha	Langenfeld Ehemalige Auskiesung Genehmigung gem. Verf. RP v. 09.01.1978, Endnutzung: Wasserflächen/Erholung gem. Rahmenplanung Zweckverband Knipprather Wald. im LSG D 2.3-12
D 5.3-8 Neuburgerhof Flächengröße: ca. 3,6 ha	Langenfeld Ehemalige Auskiesung, Zwischennutzung: Deponie für Bodenaushub, Genehmigung gem. Verf. RP v. 22.10.1975, Endnutzung: landwirtschaftliche Fläche.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

5.5 Pflegemaßnahmen, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen und zur Erhaltung von Grünflächen einschließlich der Waldungen in Verdichtungsgebieten

Die Lage und die Abgrenzungen der Maßnahmen zu 5.5 sind aus der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Durchführung der Maßnahmen zu B 5.5-1 bis B 5.5-17 werden von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe des § 65 BNatSchG sowie der §§ 36 - 41 LG NRW geregelt.

Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus)

B 5.5-2 Thüs Flächengröße: ca. 1,2 ha	Ratingen Grünlandbiotop, soll als Weide oder Wiese gepflegt werden.
B 5.5-5 Kixberg Flächengröße: ca. 1 ha	Ratingen Freiflächen im Waldrandgebiet, sollen als Weide oder Wiese extensiv genutzt und somit offengehalten werden
B 5.5-6 Götschenbeck Flächengröße: ca. 1 ha	Ratingen Freiflächen im Waldrandgebiet, sollen als Weide oder Wiese extensiv genutzt und somit offengehalten werden.
B 5.5-8 Haus Anger Flächengröße: ca. 4,8 ha	Ratingen Pfleugegefährdete Talauenbereiche die als Grünland (Weide oder Wiesen) extensiv offengehalten werden sollen. Die Flächen haben Bedeutung für die lokale Luftzirkulation.
B 5.5-9 Im Bruch Flächengröße: ca. 1,4 ha	Ratingen Pfleugegefährdete Talauenbereiche die als Grünland (Weide oder Wiesen) extensiv offengehalten werden sollen. Die Flächen haben Bedeutung für die lokale Luftzirkulation.
B 5.5-11 östlich Hahnerheide Flächengröße: ca. 0,9 ha	Ratingen Grünland im Waldrandbereich als Wiese extensiv offengehalten (1x jährlich mähen).
B 5.5-15 Krampenhause/Steinhaus Flächengröße: ca. 7,9 ha	Ratingen Nutzungsgefährdete, siedlungsnaher Bachlauf mit Bedeutung für die Naherholung und das Lokalklima, Offenhaltung als extensive Wiese oder Weide.
B 5.5-17 Buchenhof Flächengröße: ca. 1 ha	Ratingen Grünlandfläche, von Wald umschlossen, im Schwarzbachbereich, mit Bedeutung für Erholung, 1x jährlich mähen, Abfahren des Mähgutes.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

5.6 Ausgestaltung und Erschließung von Uferbereichen

Die Lage und die Abgrenzungen der Maßnahmen zu 5.6 sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Raumeinheit A (Mettmann, Erkrath, Haan)

- | | |
|---|---|
| A 5.6-1 Anlage eines Ufergehölzes
"Am Bülthäuser Bach"/"Hammerbach" | Mettmann
Die Anlage eines Ufergehölzes mit bodenständigen Gehölzen entlang des nördlich gelegenen Bülthäuser Baches und des südlich gelegenen Hammerbaches dient der Verbesserung der ökologischen Situation der beiden Bäche. |
| A 5.6-2 Anlage eines Ufergehölzes mit bodenständigen Gehölzen entlang Hellenbrucher Bach, zwischen Kläranlage und L 423 | Mettmann
Die Anlage des Ufergehölzes mit bodenständigen Gehölzen dient der Verbesserung der ökologischen Situation des Bereiches. |
| A 5.6-3 Anlage eines Ufergehölzes mit Erlen und Weiden entlang "Champagnegraben" zwischen L 423 und Eisenbahnlinie Gruitzen-Vohwinkel | Haan
Die Anlage eines Ufergehölzes mit Erlen und Weiden dient der Verbesserung der ökologischen Situation der Gewässer. |
| A 5.6-4 Anlage eines Ufergehölzes mit Erlen und Weiden entlang "Krutscheider Bach" östlich "Zur Mühlen" | Haan
Die Anlage eines Ufergehölzes mit Erlen und Weiden dient der Verbesserung der ökologischen Situation der Gewässer. |
| A 5.6-5 am Scheidebach zwischen Elp und Kriekhausen

Anlage eines Ufergehölzes mit Schwarz-Erlen entlang des Mahnerter Baches. | Haan
In der Bachau des Mahnerter Baches befinden sich Feucht-, Fett- und Obstweiden sowie einzelne Gehölze. Insbesondere Feuchtgrünland stellt sich aus ökologischer Sicht als schützenswert dar und sollte daher erhalten bleiben. Das Ufergehölz mit Erlen dient der Verbesserung der ökologischen Situation des Mahnerter Baches. |
| A 5.6-6 westlich BAB 3 zwischen Auf den Sängen und Kläranlage Hochdahl

Anlage eines Ufergehölzes mit Schwarz-Erlen entlang des Bruchhauser Grabens. | Erkrath
Entlang des Bruchhauser Grabens wird ein beidseitiges Ufergehölz mit Schwarz-Erlen festgesetzt. Für die Anlage des Ufergehölzes werden teilweise auch Flächen der Aufforstungsfläche A 5.2-15 in Anspruch genommen. Das Ufergehölz dient der Verbesserung der ökologischen Situation. |

Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus)

- | | |
|---|--|
| B 5.6-1 Dickelsbach, ab L 239 bis westlich Stadtgrenze | Ratingen
Das Süd- bzw. Südwestufer des Dickelsbaches soll mit Strauchweiden und natürlichem Uferbuschwerk zur Verbesserung der ökologischen Situation und des Landschaftsbildes bepflanzt werden. In Teilbereichen wurde diese Maßnahme |
|---|--|

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

		bereits umgesetzt.
B 5.6-3 Angerbach, Campingplatz	Ratingen	Das Ufer auf Höhe des Campingplatzes ist frei zugänglich zu halten und soll einen Lebendverbau durch Baum- und Strauchweiden erhalten. Länge: 150 m
B 5.6-4 Angerbach, bei Kläranlage	Ratingen, Heiligenhaus	Lebendverbau der begradigten Uferstrecken an der Kläranlage Länge: 200 m 300 m
B 5.6-5 Ufergehölz entlang des Breitscheider Baches nördlich "Klaumannshof"	Ratingen	Die Anlage von Ufergehölzen mit Weiden und Erlen dient der Verbesserung der ökologischen Situation des Gewässers.
B 5.6-6 Ufergehölz, beidseitig; 7 Bäume III. Ordnung am Breitscheider Bach	Ratingen	Entlang des Breitscheider Baches befindet sich auf der Südseite eine Reihe mit Kopfweiden. Zur Optimierung des Breitscheider Baches sind beidseitig Ufergehölze zu pflanzen.
B 5.6-7 Anlage eines Ufergehölzes mit Erlen und Weiden entlang des Hustertbaches westlich Krüselberg, südöstlich Neuenhaus	Heiligenhaus	Die Anlage eines Ufergehölzes mit Erlen und Weiden dient der Verbesserung der ökologischen Situation des Hustertbaches.
B 5.6-8 Ufergehölz 16 Bäume III. Ordnung entlang beidseitig Brachter Bach, zwischen "Rommeljans" und "Kirbusch"	Ratingen	Die Festsetzung liegt innerhalb eines Golfplatzes. Die Anlage eines Ufergehölzes dient dem Schutz des Fließgewässers.
Raumeinheit D (Hilden, Monheim, Langenfeld)		
D 5.6-1 Anpflanzung von Ufergehölzen entlang des "Galkhauser Baches"	Langenfeld	Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes D 2.3-8 Länge: 1.310 m Neben der landschaftsgliedernden Funktion bzw. optischen Markierung des Gewässerverlaufes, liegt die Bedeutung der Ufergehölze auch in ihrer Funktion als Lebensraum für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten. Darüber hinaus können durch die linienhafte Struktur isoliert liegende Biotope miteinander verbunden werden.
		Unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortfaktoren sind im Mittelwasserbereich Arten der Weichholzaue, oberhalb des Mittelwasserbereiches Arten der Hartholzaue zu verwenden. Die Ufergehölze sind - beginnend mit der Mittelwasserlinie -

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
<p>in einer Mindestbreite von 5 m anzulegen.</p> <p>Ein Wechsel von Gehölzstrecken und gehölzfreien Abschnitten ist anzustreben.</p> <p>Ein vorgelagerter Wildkrautsaum in einer Mindestbreite von 2 m ist anzulegen.</p>	<p>Durch die unterschiedlichen Standorte (Licht, Schatten) wird eine ökologische Vielfalt erreicht, die sich in einem besonderen Artenreichtum der Pflanzen- und Tierwelt äußert.</p> <p>Eine weitere naturnahe Ausgestaltung des Bachlaufs durch Renaturierung (Schlingenlegung und Verzweigung) wird empfohlen, da dieses Bachtal zum großen Teil einen noch naturnahen Verlauf aufzeigt und von daher ein hohes Entwicklungspotential besitzt.</p>
<p>D 5.6-2 Ufergehölze, 480 m östlich des Burbaches, nördlich der Wolfshagener Straße</p>	<p>Langenfeld</p>
<p>Unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortfaktoren sind im Mittelwasserbereich Arten der Weichholzaue, oberhalb des Mittelwasserbereiches Arten der Hartholzaue zu verwenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Ufergehölze beginnend mit der Mittelwasserlinie sind in einer Mindestbreite von 5 m anzulegen. - Ein Wechsel von Gehölzstrecken und gehölzfreien Abschnitten ist anzustreben. - Ein vorgelagerter Wildkrautsaum in einer Mindestbreite von 2 m ist anzulegen. 	<p>Neben der landschaftsgliedernden Funktion bzw. optischen Markierung des Gewässerverlaufes, liegt die Bedeutung der Ufergehölze auch in ihrer Funktion als Lebensraum für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten. Darüber hinaus können durch die linienhafte Struktur isoliert liegende Biotope miteinander verbunden werden.</p> <p>Durch die unterschiedlichen Standorte (Licht, Schatten) wird eine ökologische Vielfalt erreicht, die sich in einem besonderen Artenreichtum der Pflanzen- und Tierwelt äußert.</p>

6. Reihenfolge der Maßnahmen

Wenn Maßnahmen im Landschaftsplan Kreis Mettmann aufgrund von anderen Planungen, z.B. Straßenbau, Wasserwirtschaft, Forstwirtschaft oder Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern eher zu verwirklichen sind, gilt die Reihenfolge des Maßnahmenkataloges insoweit nicht.

Die Maßnahmen sind in folgender Reihenfolge nach ihrer Bedeutung blockweise durchzuführen, wobei innerhalb der Blöcke die Aufzählung keine Rangfolge darstellt:

Maßnahmen Block 1

Sicherung der Naturschutzgebiete

Sicherung der Landschaftsschutzgebiete

Sicherung der Naturdenkmale

Pflege der Brachen

Aufforstung der Brachen

Biotoppflege und Anlage von Flurgehölzen

Anreicherung der Landschaft (gem. § 26 Abs. 2 LG NRW)

Aufforstung

Managementpläne

Maßnahmen Block 2

Erhaltung der Tal- und Hangwiesen

Ausgestaltung von Uferbereichen

7. Genehmigungsvermerke

Die Genehmigungsvermerke sind chronologisch aufgeführt: von der ersten Aufstellung über die bisher erfolgten Änderungsverfahren bis zur dieser rechtskräftigen Fassung des Landschaftsplans.

(Die angeführten Gesetzesstellen beziehen sich auf die zum jeweiligen Zeitpunkt gültige Fassung.)

Erstmalige Aufstellung:		
Bestandteile des Landschaftsplanes Kreis Mettmann sind:		
-	die Grundlagenkarte I im Maßstab 1: 5 000 in 150 Blättern	
-	die Grundlagenkarte II a und II b im Maßstab 1: 5 000 in jeweils 150 Blättern	
-	die Entwicklungskarte im Maßstab 1: 25 000 in einem Blatt	
-	die Festsetzungskarte im Maßstab 1: 5 000 in 150 Blättern	
-	die textlichen Darstellungen und Festsetzungen	
-	der Erläuterungsbericht	
sowie als Anlagen:		
-	der forstliche Fachbeitrag	
-	der landwirtschaftliche Fachbeitrag	
-	der ökologische Beitrag	
-	und Flurkarten sowie Flurstückverzeichnisse	
Mettmann, den 15.03.82 Der Oberkreisdirektor In Vertretung gez. Petsch (LS)		
Für die Erarbeitung des Planentwurfes Gesellschaft für Landeskultur Planungsgruppe Bad Homburg gez. Dr. von Eschwege		
Der Kreistag des Kreises Mettmann hat am 4.02.82 diesen Entwurf gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.		
Mettmann, den 15.03.82 gez. Prof. Dr. Schleppe 1. stellvertretender Landrat	gez. Freitag Mitglied des Kreistages	gez. Mock Schriftführer (LS)
Der Entwurf des Landschaftsplanes hat gem. § 28 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 15.04.82 in der Zeit vom 3.05.82 bis 07.06.82 einschließlich öffentlich ausgelegen.		
Mettmann, den 08.06.82 Der Oberkreisdirektor In Vertretung gez. Petsch (LS)		
Dieser Entwurf sowie die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind gem. § 28 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes NW mit den zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen am 19.11.82, 22.11.82, 23.11.82, 06.12.82, 06.04.83 und 08.04.83 erörtert worden.		
Mettmann, den 11.04.83 Der Oberkreisdirektor In Vertretung gez. Petsch (LS)		

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat in seiner Sitzung am 20.06.83 gem. § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV NW S. 734) i.V.m. §§ 3 Abs. 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 612)) und § 20 Abs. 1 Buchstabe g KrO NW den folgenden Landschaftsplan in der Fassung des gemäß Beschluß des Kreistages des Kreises Mettmann vom 04.02.82 offengelegten Planentwurfes mit den in rot in den Karten, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie im Erläuterungsbericht gekennzeichneten Änderungen als Satzung beschlossen.

Mettmann, den 21.03.83

gez.
Prof. Dr. Schleppe
1. stellvertretender Landrat

gez.
Freitag
Mitglied des Kreistages

gez.
Mock
Schriftführer (LS)

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 29 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW mit Verfügung vom 16.03.84 genehmigt worden.

Düsseldorf, den 16.03.84
Der Regierungspräsident
Höhere Landschaftsbehörde
gez. Dr. Strich (LS)

Die Genehmigung sowie Ort und zur Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Landschaftsplanes sind gem. § 30 des Landschaftsgesetzes NW aufgrund der Bekanntmachungsverordnung vom 03.07.1984 am 03.07.1984 ortsüblich bekanntgemacht worden. Am Tage nach seiner Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

Mettmann, den 03.07.1984
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung
gez. Petsch (LS)

1. Änderung (gesamtes Kreisgebiet):

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat mit Beschluß vom 17.10.1985 die Einleitung des 1. Änderungsverfahrens des Landschaftsplanes für den Kreis Mettmann vom 04.07.1984 (Amtsblatt Kreis Mettmann 1984, Nr. 12 b) beschlossen. Dieser Aufstellungsbeschluß ist am 15.01.1990 im Amtsblatt Kreis Mettmann ortsüblich bekanntgemacht worden (Amtsblatt des Kreises Mettmann 1990 Nr. 1).

Mettmann, den 15.01.1990
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Kulartz

Der Planentwurf wurde mit Schreiben vom 17.04.1989 den Trägern öffentlicher Belange gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 5 Bundesbaugesetz zur Stellungnahme vorgelegt. Die amtliche Bekanntmachung zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung zur 1. Änderung des Landschaftsplanes wurde im Amtsblatt des Kreises Mettmann (Amtsblatt des Kreises Mettmann 1990 Nr. 1) am 15.01.1990 bekanntgegeben. Gleichzeitig erfolgte eine Mitteilung in der lokalen Presse. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung fand an unterschiedlichen Terminen in den kreisangehörigen Städten in der Zeit vom 30.1.1990 bis 15.03.1990 statt.

Mettmann, den 15.3.1990
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Kulartz

Der Kreistag hat durch Beschluß vom 22.03.1993 beschlossen, den Entwurf der 1. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann mit den Änderungspunkten, Kurzbegründungen und Plandarstellungen gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz in Verbindung mit § 2 a Abs. 6 Bundesbaugesetz für die Dauer eines Monats, und zwar vom 15.04. bis 14.05.1993, bei der Unteren Landschaftsbehörde öffentlich auszulegen.

Mettmann, den 22.03.1993
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Kulartz

<p>Der Entwurf der 1. Änderung des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann hat gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz in Verbindung mit § 2a Abs. 6 Bundesbaugesetz für die Dauer eines Monats, und zwar vom 15.04. bis 14.05.1993, beim Kreis Mettmann -Untere Landschaftsbehörde- öffentlich ausgelegen.</p> <p>Mettmann, den 14.05.1993 Der Oberkreisdirektor In Vertretung gez. Dr. Kulartz</p>
<p>Der Kreistag des Kreises Mettmann hat in seiner Sitzung vom 09.06.1994 beschlossen, den Entwurf der 1. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann mit den Änderungspunkten einschließlich der Plandarstellung gemäß Vorlage 2/94 UL gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz in Verbindung mit § 2 a Abs. 6 Bundesbaugesetz für die Dauer eines Monats, und zwar vom 23.06. bis 22.07.1994, erneut bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann öffentlich auszulegen.</p> <p>Mettmann, den 09.06.1994 Der Oberkreisdirektor In Vertretung gez. Dr. Kulartz</p>
<p>Der Entwurf der 1. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann mit den Änderungspunkten einschließlich der Plandarstellung gemäß Vorlage 2/94 UL hat gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz in Verbindung mit § 2 a Abs. 6 Bundesbaugesetz für die Dauer eines Monats, und zwar vom 23.06. bis 22.07.1994, beim Kreis Mettmann –Untere Landschaftsbehörde- öffentlich ausgelegen.</p> <p>Mettmann, den 22.07.1994 Der Oberkreisdirektor In Vertretung gez. Dr. Kulartz</p>
<p>Die 1. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann –Teil A- ist gemäß § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Kreisordnung durch Kreistagsbeschluß vom 05.09.1994 als Satzung beschlossen worden.</p> <p>Mettmann, den 05.09.1994 Der Oberkreisdirektor In Vertretung gez. Dr. Kulartz</p>
<p>Gemäß § 16 Abs. 1 Landschaftsgesetz umfaßt der Geltungsbereich des Landschaftsplanes die Gebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan die land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzung auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.</p> <p>Die 1. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann besteht aus 118 Karten im Maßstab 1:5000, textlichen Festsetzungen sowie Erläuterungen. [...]</p> <p>Mettmann, den 31.10.1994 Der Oberkreisdirektor In Vertretung gez. Dr. Kulartz</p>
<p>Die 1. Änderung des Landschaftsplanes für den Kreis Mettmann -Teil A- ist gemäß § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz mit Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf als Höhere Landschaftsbehörde vom 06.06.1995 genehmigt worden.</p> <p>Düsseldorf, 06.06.1995 Bezirksregierung gez. Dr. Behrens</p>
<p>Die Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 06.06.1995 ist am 15.09.1995 gemäß § 28 a Landschaftsgesetz mit Ort und Zeit der Auslegung des Planes im Amtsblatt des Kreises Mettmann Nr. 17 bekanntgemacht worden. Am Tage nach der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann –Teil A- in Kraft.</p> <p>Mettmann, den 18.09.1995 Der Oberkreisdirektor In Vertretung gez. Dr. Kulartz</p>

2. Änderung, Raumeinheit A (Städte Mettmann, Erkrath, Haan)

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat mit Beschluß vom 10.06.1996 die Einleitung des 2. Änderungsverfahrens des Landschaftsplanes für den Kreis Mettmann vom 04.07.1984 (Amtsblatt Kreis Mettmann 1984, Nr. 12 b) in der Fassung der 1. Änderung vom 16.09.1995 (Amtsblatt Kreis Mettmann 1995, Nr. 17) beschlossen, das inhaltlich den Landschaftsplan im Bereich der Raumeinheit A (Städte Mettmann, Erkrath und Haan) umfaßt. Dieser Aufstellungsbeschluß ist am 15.08.1997 im Amtsblatt Kreis Mettmann ortsüblich bekanntgemacht worden (Amtsblatt Kreis Mettmann 1997, Nr. 15).

Mettmann, den 30.08.1999

Der Oberkreisdirektor

In Vertretung

gez. Serwe

Der Planentwurf zur 2. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann - Raumeinheit A (Städte Mettmann, Erkrath, Haan)- wurde mit Schreiben vom 16.07.1997 den Trägern öffentlicher Belange gemäß § 29 Abs. 1 Landschaftsgesetz in Verbindung mit § 27 a Abs. 1 Landschaftsgesetz zur Stellungnahme vorgelegt.

Die amtliche Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zur 2. Änderung des Landschaftsplans - Raumeinheit A (Städte Mettmann, Erkrath, Haan) - erfolgte im Amtsblatt des Kreises Mettmann (Amtsblatt des Kreises Mettmann 1997, Nr. 15) am 15.08.1997. Gleichzeitig erfolgte eine Mitteilung in der lokalen Presse.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung fand in der Zeit vom 01.09.1997 bis 30.9.1997 in den Räumen der Unteren Landschaftsbehörde statt.

Mettmann, den 30.08.1999

Der Oberkreisdirektor

In Vertretung

gez. Serwe

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat in seiner Sitzung vom 18.06.1998 beschlossen, den Entwurf der 2. Änderung 2. Änderung des Landschaftsplans - Raumeinheit A (Städte Mettmann, Erkrath, Haan) - gemäß § 29 Abs. 1 Landschaftsgesetz in Verbindung mit § 27 c Absatz 1 Landschaftsgesetz für die Dauer eines Monats, und zwar vom 17.08.1998 bis zum 16.09.1998, in den Diensträumen der Unteren Landschaftsbehörde öffentlich auszulegen.

Mettmann, den 30.08.1999

Der Oberkreisdirektor

In Vertretung

gez. Serwe

Der Entwurf der 2. Änderung des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann - Raumeinheit A (Städte Mettmann, Erkrath und Haan) - hat gemäß § 29 Abs. 1 Landschaftsgesetz in Verbindung mit § 27 c Absatz 1 Landschaftsgesetz für die Dauer eines Monats, und zwar vom 17.08.1998 bis zum 16.09.1998, in den Diensträumen der Unteren Landschaftsbehörde öffentlich ausgelegt.

Die amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Landschaftsplanes - Raumeinheit A (Städte Mettmann, Erkrath und Haan) - erfolgte im Amtsblatt des Kreises Mettmann (Amtsblatt Kreis Mettmann 1998, Nr. 13) am 15.07.1998. Gleichzeitig erfolgte eine Mitteilung in der lokalen Presse.

Mettmann, den 30.08.1999

Der Oberkreisdirektor

In Vertretung

gez. Serwe

Die 2. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann - Raumeinheit A (Städte Mettmann, Erkrath und Haan) - ist gemäß § 29 Abs. 1 Landschaftsgesetz in Verbindung mit § 27 Absatz 1 und § 16 Absatz 2 Landschaftsgesetz in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Kreisordnung durch Kreistagsbeschluß vom 14.06.1999 als Satzung beschlossen worden.

Mettmann, den 30.08.1999

Der Oberkreisdirektor

In Vertretung

gez. Serwe

Gemäß § 16 Abs. 1 Landschaftsgesetz erstreckt sich der Geltungsbereich des Landschaftsplanes auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Dies gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches und § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.

Die 2. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann –Raumeinheit A- (Städte Mettmann, Erkrath und Haan) besteht aus Entwicklungs- und Festsetzungskarten im Maßstab 1: 5000, textlichen Festsetzungen sowie Erläuterungen.

Mettmann, den 30.8.1999
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung
gez. Serwe

Die 2. Änderung des Landschaftsplanes für den Kreis Mettmann - Raumeinheit A (Städte Mettmann, Erkrath und Haan) - ist gemäß § 29 Absatz 1 Landschaftsgesetz in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz mit Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf als Höhere Landschaftsbehörde vom 12.01.2000 genehmigt worden.

Düsseldorf, den 12.01.2000
Bezirksregierung
Im Auftrag
gez. Ströttchen

Die Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 12.01.2000 ist am 15.06.2000 gemäß § 29 Absatz 1 Landschaftsgesetz in Verbindung mit § 28 a Abs. 1 Landschaftsgesetz mit Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der textlichen Festsetzungen und Erläuterungen im Amtsblatt des Kreises Mettmann (Amtsblatt Kreis Mettmann 2000, Nr. 11) bekanntgemacht worden. Am Tage nach der Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann - Raumeinheit A (Städte Mettmann, Erkrath und Haan) - in Kraft.

Mettmann, den 01.07.2000
Der Landrat
In Vertretung
gez. Serwe

Die 2. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann – Raumeinheit A (Städte Mettmann, Erkrath und Haan) besteht aus Entwicklungs- und Festsetzungskarten im Maßstab 1 : 5.000, textlichen Festsetzungen sowie Erläuterungen.

Mettmann, den 30.08.1999
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung
gez. Serwe

3. Änderung: (teilw. parallel zu 2.Änd./A)

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat mit Beschluß vom 30.06.1997 die Einleitung des 3. Änderungsverfahrens des Landschaftsplanes für den Kreis Mettmann vom 04.07.1984 (Amtsblatt Kreis Mettmann 1984, Nr. 12 b) in der Fassung der 1. Änderung vom 16.09.1995 (Amtsblatt Kreis Mettmann 1995, Nr. 17) beschlossen.

Dieser Aufstellungsbeschluß ist am 15.07.1998 im Amtsblatt Kreis Mettmann ortsüblich bekanntgemacht worden (Amtsblatt Kreis Mettmann 1998, Nr. 13).

Mettmann, den 30.08.1999
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung
gez. Serwe

Der Planentwurf zur 3. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann wurde mit Schreiben vom 28/29.07.1998 den Trägern öffentlicher Belange gemäß § 29 Abs. 1 Landschaftsgesetz in Verbindung mit § 27 a Abs. 1 Landschaftsgesetz zur Stellungnahme vorgelegt.

Mettmann, den 30.08.1999
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung
gez. Serwe

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat in seiner Sitzung vom 18.06.1998 beschlossen, den Entwurf der 3. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann gemäß § 29 Abs. 1 Landschaftsgesetz in Verbindung mit § 27c Absatz 1 Landschaftsgesetz für die Dauer eines Monats, und zwar vom 17.08.1998 bis 16.09.1998, in den Diensträumen der Unteren Landschaftsbehörde öffentlich auszulegen.

Mettmann, den 30.08.1999
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung
gez. Serwe

Der Entwurf der 3. Änderung des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann hat gemäß § 29 Abs. 1 Landschaftsgesetz in Verbindung mit § 27 c Absatz 1 Landschaftsgesetz für die Dauer eines Monats, und zwar vom 17.08.1998 bis zum 16.09.1998, in den Diensträumen der Unteren Landschaftsbehörde öffentlich ausgelegt.

Die amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 3. Änderung des Landschaftsplanes erfolgte im Amtsblatt des Kreises Mettmann (Amtsblatt Kreis Mettmann 1998, Nr. 13) am 15.07.1998. Gleichzeitig erfolgte eine Mitteilung in der lokalen Presse.

Mettmann, den 30.08.1999
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung
gez. Serwe

Die 3. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann ist gemäß § 29 Abs. 1 Landschaftsgesetz in Verbindung mit § 27 Absatz 1 und § 16 Absatz 2 Landschaftsgesetz in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Kreisordnung durch Kreistagsbeschluss vom 14.06.1999 als Satzung beschlossen worden.

Mettmann, den 30.08.1999
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung
gez. Serwe

Gemäß § 16 Abs. 1 Landschaftsgesetz erstreckt sich der Geltungsbereich des Landschaftsplanes auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Dies gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches und § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.

Die 3. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann besteht aus 150 Entwicklungs- und Festsetzungskarten im Maßstab 1: 5000, textlichen Festsetzungen und Erläuterungen.

Mettmann, den 30.08.1999
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung
gez. Serwe

<p>Die 3. Änderung des Landschaftsplanes für den Kreis Mettmann ist gemäß § 29 Absatz 1 Landschaftsgesetz in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz mit Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf als Höhere Landschaftsbehörde vom 12.01.2000 genehmigt worden.</p> <p>Düsseldorf, den 12.01.2000 Bezirksregierung Im Auftrag gez. Ströttchen</p>
<p>Die Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 12.01.2000 ist am 15.06.2000 gemäß § 29 Absatz 1 Landschaftsgesetz in Verbindung mit § 28 a Abs. 1 Landschaftsgesetz mit Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der textlichen Festsetzungen und Erläuterungen im Amtsblatt des Kreises Mettmann (Amtsblatt Kreis Mettmann 2000, Nr. 11) bekanntgemacht worden. Am Tage nach der Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann in Kraft.</p> <p>Mettmann, den 01.07.2000 Der Landrat In Vertretung gez. Serwe</p>
<p>Die 3. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann besteht aus 150 Entwicklungs- und Festsetzungskarten im Maßstab 1 : 5.000, textlichen Festsetzungen sowie Erläuterungen.</p> <p>Mettmann, den 30.08.1999 Der Oberkreisdirektor In Vertretung gez. Serwe</p>

<p>4. Änderung (Umsetzung der FFH-Richtlinie) (Kreistag= Kreistag des Kreises Mettmann; Landschaftsplan= Landschaftsplan des Kreises Mettmann; LG NW= Landschaftsgesetz NW; i.V.m.= in Verbindung mit)</p>
<p>Der Kreistag hat am 22.10.2001 die Einleitung des 4. Änderungsverfahrens des Landschaftsplans vom 04.07.1984 (Amtsblatt Kreis Mettmann 1984, Nr. 12 b) in der Fassung der 2. und 3. Änderung vom 16.06.2000 (Amtsblatt Kreis Mettmann 2000, Nr. 11) beschlossen.</p> <p>Dieser Aufstellungsbeschluss ist am 15.08.2002 im Amtsblatt des Kreises Mettmann 2002, Nr. 15, ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig erfolgte eine Mitteilung an die lokale Presse.</p> <p>Mettmann, den 16.08.2005 Der Landrat In Vertretung gez. Serwe</p>
<p>Der Planungsentwurf zur 4. Änderung des Landschaftsplanes wurde mit Schreiben vom 15.08.2002 den Trägern öffentlicher Belange gemäß § 29 Abs. 1 LG NW i.V.m. § 27 a Abs. 1 LG NW zur Stellungnahme vorgelegt. Die frühzeitige Beteiligung wurde im Amtsblatt des Kreises Mettmann 2002, Nr. 15, am 15.08.2002 ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgte eine Mitteilung an die lokale Presse.</p> <p>Die frühzeitige Bürgerbeteiligung fand in der Zeit vom 01.09.2002 bis 30.09.2002 in den Diensträumen der Unteren Landschaftsbehörde statt.</p> <p>Mettmann, den 16.08.2005 Der Landrat In Vertretung gez. Serwe</p>
<p>Der Kreistag hat am 16.10.2003 beschlossen, den Entwurf der 4. Änderung des Landschaftsplanes gem. § 29 Abs. 1 LG NW i.V.m. § 27 c Abs. 1 LG NW für die Dauer eines Monats, und zwar vom 19.01.2004 bis 18.02.2004, in den Diensträumen der Unteren Landschaftsbehörde öffentlich auszulegen.</p> <p>Mettmann, den 16.08.2005 Der Landrat In Vertretung gez. Serwe</p>

Der Entwurf der 4. Änderung des Landschaftsplanes hat gem. § 29 Abs. 1 LG NW i.V.m. § 27 c Abs. 1 LG NW für die Dauer eines Monats, und zwar vom 19.01.2004 bis zum 18.02.2004, in den Diensträumen der Unteren Landschaftsbehörde öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung (Offenlage) des Entwurfs wurde am 31.12.2003 im Amtsblatt des Kreises Mettmann 2003, Nr. 24 ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgte eine Mitteilung an die lokale Presse.

Mettmann, den 16.08.2005
Der Landrat
In Vertretung
gez. Serwe

Der Kreistag hat am 28.06.2004 die 4. Änderung des Landschaftsplans gem. § 29 Abs. 1 LG NW i.V.m. § 27 Abs. 1 LG NW und § 16 Abs. 2 LG NW sowie § 5 Abs. 1 Kreisordnung als Satzung beschlossen.

Mettmann, den 16.08.2005
Der Landrat
In Vertretung
gez. Serwe

Mit Verfügung vom 5.10.2004 (Az.: 51.2.02.02.22) hat die Bezirksregierung Düsseldorf als Höhere Landschaftsbehörde die 4. Änderung des Landschaftsplans gem. § 29 Abs. 1 LG NW i.V.m. § 28 Abs. 1 LG NW genehmigt.

Düsseldorf, den 5.10.2004
Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag
gez. Hansmann

Die Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 5.10.2004 wurde am 31.08.2005 gem. § 29 Abs. 1 LG NW i.V.m. § 28 a Abs. 1 LG NW im Amtsblatt des Kreises Mettmann 2005, Nr. 16, ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung sind auch Ort und Zeit zur möglichen Einsichtnahme in den Landschaftsplan genannt. Am Tage nach der Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann in Kraft.

Mettmann, den 02.09.2005
Der Landrat
In Vertretung
gez. Serwe

Die 4. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann besteht aus einem Kartenteil mit 25 Entwicklungs- und Festsetzungskarten im Maßstab 1 : 5.000 sowie einem Textband mit den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen.

Mettmann, den 02.09.2005
Der Landrat
In Vertretung
gez. Serwe

2. Änderung B (Ratingen, Heiligenhaus)

(Kreistag= Kreistag des Kreises Mettmann; Landschaftsplan= Landschaftsplan des Kreises Mettmann; LG NW= Landschaftsgesetz NW; i.V.m.= in Verbindung mit)

Der Kreistag hat am 20.01.2000 die Einleitung des 2. Änderungsverfahrens, Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus), des Landschaftsplanes Kreis Mettmann vom 04.07.1984 (Amtsblatt Kreis Mettmann 1984, Nr. 12 b) in der Fassung der 2. und 3. Änderung vom 16.06.2000 (Amtsblatt Kreis Mettmann 2000, Nr. 11) beschlossen. Es umfasst inhaltlich den Landschaftsplan im Bereich der Raumeinheit B (Städte Ratingen, Heiligenhaus). Dieser Aufstellungsbeschluss wurde am 15.08.2002 im Amtsblatt des Kreises Mettmann 2002, Nr. 15, ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgte eine Mitteilung an die lokale Presse.

Mettmann, den 28.06.2006

Der Landrat
In Vertretung
gez. Serwe

Der Planungsentwurf zur 2. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann, Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus), wurde mit Schreiben vom 15.08.2002 den Trägern öffentlicher Belange gemäß § 29 Abs. 1 LG NW i.V.m. § 27 a Abs. 1 LG NW zur Stellungnahme vorgelegt. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde im Amtsblatt des Kreises Mettmann 2002, Nr. 15, am 15.08.2002 ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgte eine Mitteilung an die lokale Presse. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung fand in der Zeit vom 01.09.2002 bis 30.09.2002 in den Diensträumen der Unteren Landschaftsbehörde statt.

Mettmann, den 28.06.2006

Der Landrat
In Vertretung
gez. Serwe

Der Kreistag hat am 16.10.2003 beschlossen, den Entwurf der 2. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann, Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus), gem. § 29 Abs. 1 LG NW i.V.m. § 27 c Abs. 1 LG NW für die Dauer eines Monats, und zwar vom 19.01.2004 bis 18.02.2004, in den Diensträumen der Unteren Landschaftsbehörde öffentlich auszulegen.

Mettmann, den 28.06.2006

Der Landrat
In Vertretung
gez. Serwe

Der Entwurf der 2. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann, Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus), hat gem. § 29 Abs. 1 LG NW i.V.m. § 27 c Abs. 1 LG NW für die Dauer eines Monats, und zwar vom 19.01.2004 bis zum 18.02.2004, in den Diensträumen der Unteren Landschaftsbehörde öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung (Offenlage) des Entwurfs wurde am 31.12.2003 im Amtsblatt des Kreises Mettmann 2003, Nr. 24, ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgte eine Mitteilung an die lokale Presse.

Mettmann, den 28.06.2006

Der Landrat
In Vertretung
gez. Serwe

Der Kreistag hat am 22.06.2006 die 2. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann, Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus), gem. § 29 Abs. 1 LG NW i.V.m. § 27 Abs. 1 LG NW und § 16 Abs. 2 LG NW sowie § 5 Abs. 1 Kreisordnung als Satzung beschlossen.

Mettmann, den 28.06.2006

Der Landrat
In Vertretung
gez. Serwe

Mit Verfügung vom 05.10.2006 (Az. 51.2.02.01.12) hat die Bezirksregierung Düsseldorf als Höhere Landschaftsbehörde die 2. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann, Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus), gem. § 29 Abs. 1 LG NW i.V.m. § 28 Abs. 1 LG NW genehmigt.

Düsseldorf, den 5.10.2006
Bezirksregierung Düsseldorf

Im Auftrag

gez. Hansmann

Die Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 05.10.2006 wurde am 15.12.2006 gemäß § 29 Abs. 1 LG NW i.V.m. § 28 a Abs. 1 LG NW im Amtsblatt des Kreises Mettmann 2006 ,Nr. 23, ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung sind auch Ort und Zeit zur möglichen Einsichtnahme in den Landschaftsplan genannt.

Am Tage nach der Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann, Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus), in Kraft.

Mettmann, den 31.01.2007

Der Landrat
In Vertretung

gez. Serwe

Die 2. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann, Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus), besteht aus einem Kartenteil mit 43 Entwicklungs- und Festsetzungskarten im Maßstab 1 : 5.000 und einem Textband mit den geänderten textlichen Festsetzungen und Erläuterungen.

Mettmann, den 31.07.2006

Der Landrat
In Vertretung

gez. Serwe

5. Änderung (kreisweit)

(Kreistag= Kreistag des Kreises Mettmann; Landschaftsplan= Landschaftsplan des Kreises Mettmann; LG NW= Landschaftsgesetz NW; i.V.m.= in Verbindung mit)

Der Kreistag hat am 19.10.2006 die Einleitung des 5. Änderungsverfahrens des Landschaftsplanes Kreis Mettmann vom 04.07.1984 (Amtsblatt Kreis Mettmann 1984, Nr. 12 b) in der Fassung der 2. Änderung, Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus), vom 16.12.2006 (Amtsblatt Kreis Mettmann 2006, Nr. 23) beschlossen. Es umfasst inhaltlich den Landschaftsplan im gesamten Kreisgebiet.

Dieser Aufstellungsbeschluss wurde am 15.10.2007 im Amtsblatt des Kreises Mettmann 2007, Nr. 19, ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgte eine Mitteilung an die lokale Presse.

Mettmann, den 17.05.2011

Der Landrat
gez. Thomas Hendele

Die Planungsgrundlagen der 5. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann wurden mit Schreiben vom 25.10.2007 den Trägern öffentlicher Belange gemäß § 29 Abs. 1 LG NRW i.V.m. § 27 a Abs. 1 LG NW zur Stellungnahme vorgelegt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde im Amtsblatt des Kreises Mettmann 2007, Nr. 19, am 15.10.2007 ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgte eine Mitteilung an die lokale Presse.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung fand in der Zeit vom 01.11.2007 bis zum 30.11.2007 in den Diensträumen der unteren Landschaftsbehörde statt.

Mettmann, den 17.05.2011

Der Landrat
gez. Thomas Hendele

<p>Der Kreistag hat am 22.03.2010 beschlossen, den Entwurf der 5. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann gem. § 29 Abs. 1 LG NRW i.V.m. § 27 c Abs. 1 LG NRW für die Dauer eines Monats, und zwar vom 19.04.2010 bis 18.05.2010, in den Diensträumen der unteren Landschaftsbehörde öffentlich auszulegen.</p> <p>Mettmann, den 17.05.2011 Der Landrat gez. Thomas Hendele</p>
<p>Der Entwurf der 5. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann hat gem. § 29 Abs. 1 LG NRW i.V.m. § 27 c Abs. 1 LG NRW für die Dauer eines Monats, und zwar vom 19.04.2010 bis zum 18.05.2010, in den Diensträumen der unteren Landschaftsbehörde öffentlich ausgelegen.</p> <p>Die öffentliche Auslegung (Offenlage) des Entwurfs wurde am 31.03.2010 im Amtsblatt des Kreises Mettmann 2010, Nr. 10, ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgte eine Mitteilung an die lokale Presse. Am 15.04.2010 erfolgte im Amtsblatt des Kreises Mettmann 2010, Nr. 12, eine Änderung der amtlichen Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 5. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann (Berichtigung eines Gesetzeszitates).</p> <p>Mettmann, den 17.05.2011 Der Landrat gez. Thomas Hendele</p>
<p>Der Kreistag hat am 28.03.2011 die 5. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann gem. § 29 Abs. 1 LG NRW i.V.m. § 27 Abs. 1 LG NRW und § 16 Abs. 2 LG NRW sowie § 5 Abs. 1 Kreisordnung für das Land NRW als Satzung beschlossen.</p> <p>Mettmann, den 17.05.2011 Der Landrat gez. Thomas Hendele</p>
<p>Die 5. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann ist gem. § 28 LG NRW der Bezirksregierung Düsseldorf als Höhere Landschaftsbehörde angezeigt worden. Rechtsverstöße wurden nicht geltend gemacht.</p> <p>Düsseldorf, den 17.10.2011 Bezirksregierung Düsseldorf</p> <p>Im Auftrag gez. Hansmann</p>
<p>Das Anzeigeverfahren für die 5. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann ist gem. § 28 a LG NRW durchgeführt worden. Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 15.09.2012 im Amtsblatt des Kreises Mettmann 2012, Nr. 26, ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung sind auch Ort und Zeit zur möglichen Einsichtnahme in den Landschaftsplan genannt.</p> <p>Am Tage nach der Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann in Kraft.</p> <p>Mettmann, den 26.09.2012 Der Landrat gez. Thomas Hendele</p>
<p>Die 5. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann besteht aus einem Kartenteil mit Entwicklungs- und Festsetzungskarten und einem Textband mit den geänderten textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen.</p> <p>Mettmann, den 17.05.2011 Der Landrat gez. Thomas Hendele</p>

8. Räumlicher Geltungsbereich des Landschaftsplanes und Verhältnis zur Bauleitplanung

Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplans und das Verhältnis zur Bauleitplanung werden in § 16 Abs. 1 und § 29 Abs. 4 LG NW definiert:

§ 16 Abs. 1 LG NW:

„Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; die Festsetzung von Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 2 ist insoweit nicht zulässig. Satz 4 gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches.“

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ ausgespart worden sind, liegt hierin noch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 BauGB fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den planungs- und baurechtlichen Vorschriften zu klären.

§ 29 Abs. 4 LG NW:

„Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Für das Außer-Kraft-Treten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Baugesetzbuches nicht widersprochen hat.“

9. Hinweis zu den gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und § 62 LG NW

Die im Bereich der Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 62 Abs. 1 LG NW unmittelbar anzuwendenden Bestimmungen des § 30 BNatSchG und § 62 LG NW bleiben unberührt.

Die Identifizierung und Abgrenzung erfolgt in dem nach § 62 Abs. 3 LG NW vorgesehenen Verfahren.

Nach Abschluss dieses Verfahrens werden die Biotope nachrichtlich im Landschaftsplan dargestellt (gemäß § 62 Abs. 3 Satz 3 LG NW).

Herausgeber:
Kreis Mettmann
Der Landrat
Untere Landschaftsbehörde
Goethestr. 23
40822 Mettmann
Tel. 02104_99- 0



www.kreis-mettmann.de
Email: landschaftsplanung@kreis-mettmann.de